S. Gall. Dalwigk
29 - 1,3

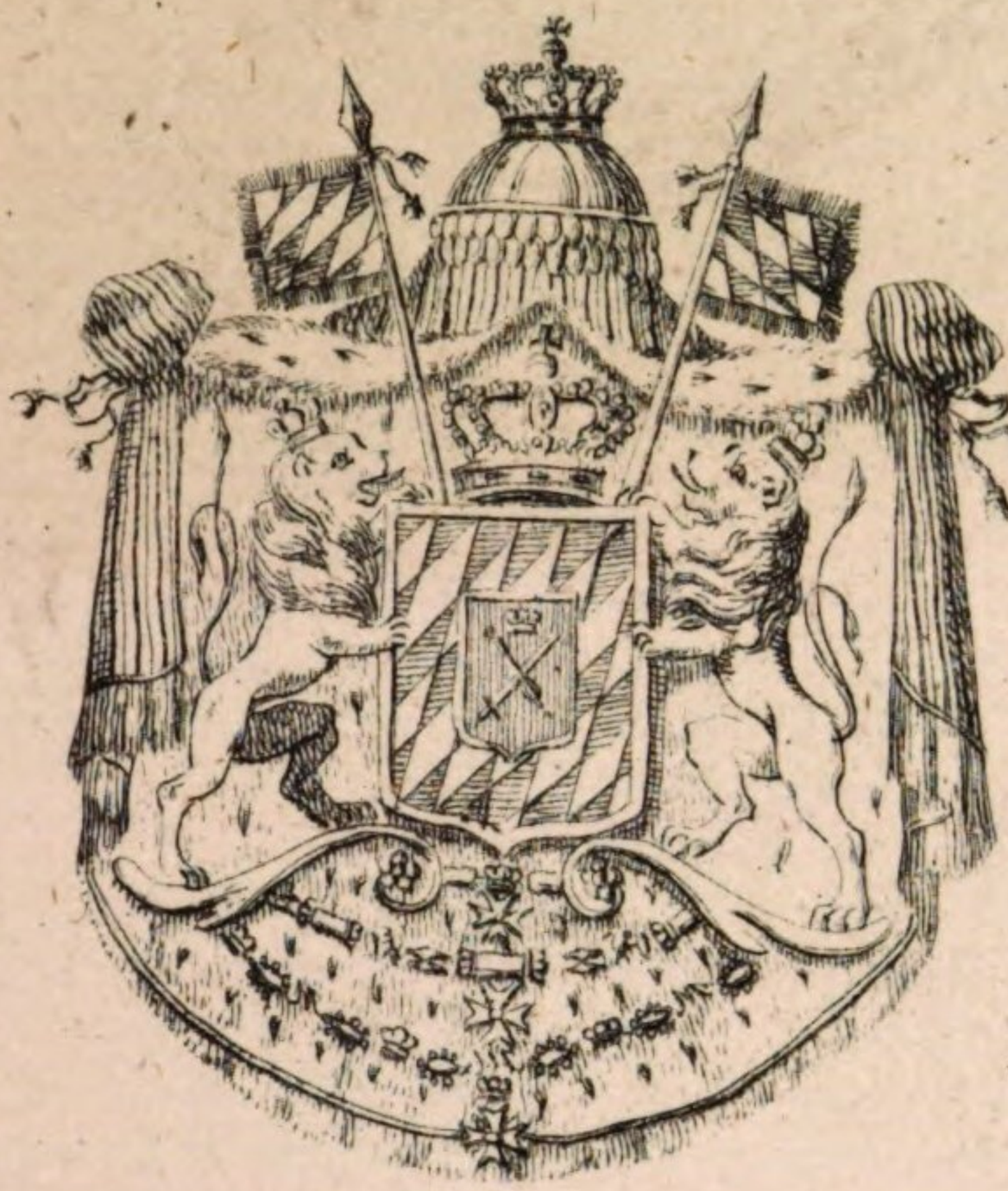

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

10, 61, 66, 225

<366390203900 10

<366390203900 10

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

französischen Civilprozesses

mit seinen

Abweichungen von der Prozeßordnung des Königreichs Westphalen

und dem

deutschen gemeinen gerichtlichen Verfahren.

Von

Carl von Dalwigk,

Präsidenten des Oberappellationsgerichts des Herzogthums Nassau.

Ersten Bandes, dritte Abtheilung.

Hadamar,

im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung.

1812.

Non sufficit ut judex sciat, sed necesse est, ut ordine juris videat.

Jousse Commentaire sur l'Ordonnance civile du Mois d'Avril 1667, Préface pag. II.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Fortsetzung des zweyten Buchs.

Von den Untergerichten.

Seite

Neunter Titel. Von der Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften. 2

Einleitung 2
a) Vom Gesuch um Anerkennung einer Handschrift 7
b) Von dem Urtheile, das die Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit verordnet . . 9
c) Von der Wahl der zu vergleichenden Schriften 12
d) Von der Art, die zu vergleichenden Schriften sich zu verschaffen 16
e) Vom Verfahren bey Prüfung der Achtheit oder Unächtheit einer Urkunde 19
f) Von der Prüfung der Urkunden . . . 21
g) Von den Zeugen 22
h) Von dem Urtheile, das über die Verification erkennt 24

Zehnter Titel. Von der Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse Anlaß geben kann 29
a) Allgemeine Notizen 29
b) Von der Behauptung einer geschehenen Verfälschung und der Verhandlung darüber 37
c) Von den Gründen, wodurch die behauptete Verfälschung unterstützt wird . . . 43
d) Von dem Beweise der Gründe der Verfälschung 47
e) Von dem Definitivurtheile über den Incidentpunkt, wozu ein behauptetes Falsum die Veranlassung giebt 51

Elfter Titel. Von der Abhörung der Zeugen . 61
A. Generelle Bemerkungen 61

Seite

B. Dogmatische Erörterung 64
a) Von der Art und Weise, das Zeugenverhör zu verordnen 64
b) Von dem Verfahren, das dem verordneten Zeugenverhöre vorhergeht . . . 69
c) Vom Verfahren beym Zeugenverhör selbst . 80
d) Von den Einwendungen gegen die Zeugen 88
e) Von dem Verfahren nach dem Zeugenverhöre 93
aa) Beurtheilung der Nullität des Zeugenverhörs 93
bb) Beurtheilung der Einwendungen gegen Zeugen 98
cc) Beweise, die aus dem Zeugenverhöre resultiren 100

Zwölfter Titel. Von Localbesichtigungen . . 104

Dreyzehnter Titel. Von Gutachten der Kunst- und Werkverständigen 110
a) Von der Benennung der Kunstverständigen 111
b) Von der Recusation der Kunstverständigen 115
c) Von der Beeidigung der Kunstverständigen 118
d) Vom Verfahren der Kunst- und Sachverständigen 121
e) Von dem Urtheile, das auf das Verfahren der Kunstverständigen erfolgt . . . 124

Vierzehnter Titel. Von der Abhörung der Partheyen über Thatumstände und Artikel . 131
a) Von den Fällen und Ursachen, welche diese Anhörung zulässig machen . . . 133
b) Zu welcher Zeit kann man die Abhörung über Thatumstände und Artikel begehren? Wer kann darüber abgehört werden? und Wie müssen die Thatumstände und Artikel beschaffen seyn? 135
c) Wie erhält man die Erlaubniß, eine Parthey über Thatsachen und Artikel abhören lassen zu dürfen? und wer nimmt das Verhör vor? 139
d) Von dem Verfahren vor dem Interrogatorium 142
e) Vom Interrogatorium selbst 144

Fünfzehnter Titel. Von Incidentpunkten. (Nebenpunkten, welche im Prozeß vorkommen) 154

Erster Abschnitt. Von Nebenanträgen . . 156

Zweyter Abschnitt. Von der Intervention . 161

Sechs-

Seite

Sechszehnter Titel. Von der Wiederaufnahme der Instanz und Bestellung eines neuen Sachwalters 168
a) Vom Absterben der Partheyen und Abgehen ihrer Anwälte 170
b) Von der Standesveränderung einer Parthey oder dem Aufhören des Titels, unter welchem sie vor Gericht erschiene . . . 177

Siebenzehnter Titel. Von der Verläugnung der Handlungen des Anwalts (von Geständnissen, Anerbieten und Einwilligungen) . . 181
a) In welchen Fällen, und wie wird die Klage auf Verläugnung eingeführt? . . . 182
b) Instruktion der Klage auf Verläugnung . 186

Achzehnter Titel. Von Bestimmung eines Richters unter mehreren 191
a) Bey wem wird das Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren angebracht? 192
aa) Konflikt unter den Friedensgerichten . 193
bb) Konflikt unter den Tribunälen erster Instanz 193
cc) Konflikt unter mehreren Kaiserl. Gerichtshöfen 194
b) Verfahren beym Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren . . . 194

Neunzehnter Titel. Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung 199
a) In welchen Fällen kann die Verweisung vor ein anderes Tribunal statt finden? . . 200
b) Verfahren auf das Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht 204

Zwanzigster Titel. Von Recusationen. . . 209
a) Was ist die Recusation, und wann kann sie angebracht werden? 209
b) Von den Recusationsgründen 213
c) Form des Verfahrens bey der Recusation . 217
d) Von der Appellation vom Recusationsurtheile und dem Verfahren dabey . . . 221

Ein und zwanzigster Titel. Von der Peremtion 227
a) Wann tritt die Peremtion ein, und wie wird sie gedeckt? 231
b) Gegen wen läuft die Peremtion? . . . 233

c) Form

Seite

c) Form des Gesuches um Peremtion und ihre Wirkungen 234

Zwey und zwanzigster Titel. Von dem Abstande von einem Prozesse (du desistement) 238

Erster Abschnitt. Vom Abstande des Klägers 238

Zweyter Abschnitt. Vom Nachgeben oder der Unterwerfung des Beklagten . . . 243

Drey und zwanzigster Titel. Von summarischen Sachen 248

a) Welche Sachen sind summarisch, und wie werden sie instruirt und entschieden? . 249

b) Vom summarischen Zeugenverhöre . . 253

Vier und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten . . . 259

a) Organisation und Competenz der Handelstribunäle 261

b) Von der Ladung vor die Handelsgerichte, von ihrer Form und die Fristen dazu . 265

c) Vom Erscheinen der Partheyen beym Handelstribunale 268

d) Von den declinatorischen Einreden in Handelssachen 270

e) Von der Wiederaufnahme der Instanz . 271

f) Von der Instruktion der Handelssachen . 273

g) Von den Schiedsrichtern und Werkverständigen 275

h) Vom Zeugenverhör in Handlungssachen . 277

i) Von den Urtheilen in Handlungssachen . 279

aa) Von der Abfassung der Urtheile . . 279

bb) Von den Contumazialurtheilen . . 279

cc) Von der Opposition gegen die Contumazialurtheile der Handlungstribunäle . 281

k) Von der Execution der bey den Handlungstribunälen ertheilten Urtheile. . . . 282

Anhang.

Fortsetzung der Formulare zu denen bey einem Tribunale erster Instanz vorkommenden Ausfertigungen.

Seite

I. Modelle zur Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit einer Handschrift 288

A. Gesuch um Anerkennung einer Handschrift . 288

B. Urtheil, das auf das Gesuch um Anerkennung einer Handschrift erfolgt 289

C. Hinterlegung der Schrift auf die Gerichtskanzley 290

D. Aufforderung und Verbalprozeß über die Mittheilung 291

E. Ordonnanz des beauftragten Richters, um über die Wahl der zu vergleichenden Schriften sich zu vereinigen 292

F. Verbalprozeß, wodurch gegen eine der Partheyen in contumaciam erkannt wird . . 293

G. Verbalprozeß über das Erscheinen beyder Partheyen 295

H. Vorladung der Bewahrer der zu vergleichenden Schriften und der Schreibverständigen . . 297

I. Verbalprozeß über die Verification . . . 298

K. Bericht der Kunstverständigen . . . 298

II. Muster zur Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse Anlaß geben kann . . . 300

A. Aufforderung in Betreff der produzirten Urkunde: nebst Antwort 300

B. Inscription zum Beweiß der Fälschung . . 301

C. Hinterlegung der für falsch gehaltenen Urkunde auf die Gerichtskanzley 303

D. Urtheil, das in contumaciam wegen nicht bewirkter Hinterlegung der bestrittenen Urkunde erlassen wird 305

E. Verbalprozeß, der die Beschaffenheit der als falsch angefochtenen Urkunde konstatirt . . 306

F. Urtheil über die Verwerfung oder Zulassung der zum Beweise des Falsums angeführten Gründe 308

G. Urtheil nach vollendeter Instruktion wegen der zum Beweise des Falsums angeführten Gründe 310

Seite

III. Modelle für das Verfahren beym Zeugenverhöre 311
A. Exzeptionen, worin die Thatsachen entwickelt sind 311
B. Antwort, worin die angezeigten Thatsachen abgeläugnet werden 312
C. Urtheil, das den Zeugenbeweiß zuläßt oder verwirft 313
D. Eröffnung des Verbalprozesses . . . 314
E. Aufforderung an die Parthey, sich beym Zeugenverhöre einzufinden 314
F. Vorladung der Zeugen 315
G. Verbalprozeß über das Zeugenverhör . . 316
IV. Muster für Gutachten der Kunstverständigen . 322
A. Urtheil, welches ein Gutachten von Kunstverständigen verordnet 322
B. Erklärung der Partheyen über die Ernennung der Kunstverständigen 323
C. Ansuchen und Ordonnanz zur Vorladung der Kunstverständigen 324
D. Ladung an die Kunstverständige . . . 325
E. Urkunde über die Verwerfung eines Kunstverständigen 326
F. Verbalprozeß über die Eidesleistung . . 327
G. Aufforderung an die Parthey, dem Augenschein beyzuwohnen 328
H. Bericht der Kunstverständigen 328
V. Modelle zum Interrogatorium über Thatumstände und Artikel 332
A. Vorstellung, um das Interrogatorium zuzulassen 332
B. Urtheil auf die Vorstellung, das Interrogatorium zuzulassen 333
C. Vorstellung und präparatorische Ordonnanz . 334
D. Vorladung der Parthey, die interrogirt werden soll 335
E. Verbalprozeß über das Interrogatorium . 336
F. Insinuation des Interrogatoriums . . . 339
VI. Modelle zur Wiederaufnahme der Instanz und Bestellung eines neuen Anwalts 339

A. An-

Seite

A. Ankündigungsakt vom Absterben einer Parthey 339
B. Vorladung zur Wiederaufnahme einer Instanz und Bestellung eines neuen Anwalts . . 340
C. Akt über die Wiederaufnahme der Instanz und die Bestellung eines neuen Anwalts . . 341
D. Urtheil auf das Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz 341

VII. Modelle zur Mißbilligung der Handlungen des Anwalts 342
A. Akt über die bey der Gerichtskanzley geschehene Verläugnung 342
B. Urtheil, das über die Verläugnung erkennt . 344

VIII. Modelle zu Bestimmung eines Richters unter mehreren 345
A. Vorstellung, um die Erlaubniß zu erwirken, zu Bestimmung eines Richters unter mehreren vorladen zu dürfen 345
B. Urtheil auf das Gesuch um Bestimmung eines Richters 346

IX. Modelle zur Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft . . 348
A. Akt, der auf der Kanzley über das Gesuch um Verweisung vor ein anderes Gericht aufgenommen wird 348
B. Urtheil, das über den auf der Kanzley aufgenommenen Akt erkennt 349
C. Urtheile über die Verweisung an ein anderes Gericht 349
a) Urtheil über deren Zulassung . . 349
b) Urtheil, das die Verweisung verwirft 350

X. Modelle für die Recusation 351
A. Recusationsakt, der in der Gerichtskanzley aufgenommen wird 351
B. Urtheil, das die Recusationsgründe für zuläßig erkennt 351
C. Definitivurtheil über die Recusation . . 353
D. Appellationsakt von dem Recusationsurtheile . 353

		Seite
	E. Urtheil, das die Appellation annimmt . .	354
	F. Definitivurtheil über die Appellation . .	355
XI.	Modelle für die Peremtion	356
	A. Vorstellung um die Peremtion nachzusuchen .	356
	B. Urtheil über die Peremtion	357
XII.	Modelle zum Abstande vom Prozesse . . .	357
	A. Abstandsakt	357
	B. Acceptation des Abstandes	358
XIII.	Modelle für summarische Sachen . . .	359
	A. Incidentgesuch in summarischen Sachen .	359
	B. Urtheil über ein summarisches Zeugenverhör, worüber kein Verbalprozeß aufgenommen wird	360
XIV.	Modell eines bey einem Tribunal erster Instanz als Handelsgericht ertheilten Urtheils . . .	363
	Weitere Fortsetzung des zweyten Buchs des Kaiserlichen Dekrets über den Tarif der Prozeßkosten und Gerichtsgebühren	367

Fortsetzung
des
zweyten Buchs. 1)

Von den Untergerichten.

(Wird die Königl. westphälische bürgerliche Prozeßordnung hier nicht angeführt; so ist sie mit dem französischen Codex über das Verfahren im bürgerlichen Prozesse übereinstimmend.)

Neun=

---

1) Bey der gegenwärtigen Fortsetzung dieses Werkes halte ich mich verpflichtet, das Publikum auf das Gegenstück der in der Jenaer Literatur=Zeitung Nro. 129. vom vorigen Jahre enthaltenen hämischen Recension des 1sten Bandes 1ste Abtheilung, ich meine, auf die in der Hallischen Literatur=Zeitung Nro. 58. 1810. vorkommende unleidenschaftliche und billige frühere Beurtheilung derselben aufmerksam, um deswillen aufmerksam zu machen, weil nicht jeder Freund der Literatur beyde kritische Blätter zugleich lies't, die wenigsten, auch kompetenten Leser, Zeit und Muße haben, eine Critik mit dem Werke zu vergleichen, und so dessen und jener Gehalt selbst zu prüfen, daher also den Werth der Schriften nach dieser zu beurtheilen genöthigt sind.

Dieser letzten Recension weiß ich in der Hinsicht besondern Dank, daß sie mich der Mühe überhebt, in eine umständliche Abfertigung der Jenaer Critik einzugehen.

Auf keinen Fall kann ich die unbescheidenen und unedlen Ausdrücke, in welchen der Jenaer Recensent sein Urtheil ausspricht, retorquiren, wie jeder Mann von Erziehung, und der, welcher sich richtige Grundsätze von dem unter gebildeten Gelehrten zu beobachtenden Anstand eigen gemacht hat, von selbst erwarten wird.

Neunter Titel.

Von der Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Handschriften.

Einleitung. 1)

§. 1.

Fast alle Vorschriften dieses Titels sind aus der Ordonnanz vom Monat Julius 1737 entlehnt. Alle schriftlichen Urkun-

den

1) Um, gleichwie bey der zweyten Abtheilung dieses Handbuchs, die Literatur nachzuhohlen, bemerke ich zuerst den im Jahre 1811. bey Garnéry und Rondonneau erschienenen Code de la nouvelle organisation judiciaire, contenants les Loix et les Décrets sur la composition, l'organisation et les attributions des Cours impériales, des Cours d'assises, des Cours spéciales, et des Tribunaux civils et de police. Recueillis, mis en ordre et conferés entre eux, par L. Rondonneau à Paris. Er zerfällt in zwey Theile und enthält im ersten Theile: 1) das Gesetz von 20sten April 1810, über die Ordnung in den Gerichten und die Administration der Justitz; 2) das Kaiserl. Dekret vom 6ten July 1810, enthaltend eine Vorschrift über die Organisation und den Dienst bey den Kaiserl. Gerichtshöfen, denen Cours d'assises und denen Special-Gerichtshöfen; 3) das Dekret vom 18ten August 1810, ein Reglement über die Organisation der Tribunäle erster Instanz und der Polizey-Tribunäle; 4) das Dekret vom 21sten Sept. 1810, das die Zahl der Räthe des Kaiserl. Gerichtshofes in Rom bestimmt; 5) eine allgemeine Vorschrift über die Organisation der holländischen Departemente vom 18ten October 1810; 6) Kaiserl. Dekret über die Anwendung des neuen Criminal-Gesetzbuchs und der neuen Gerichtsorganisation vom 25sten November 1810.

Der zweyte Theil enthält 1) einen Auszug aus der Konstitutionsakte vom 22sten Frimaire J. VIII. (13ten Dezemb. 1799.)

und

den sind entweder öffentlich beglaubigte — authentische, (Art. 1317 des Codex Napoleon) die nur durch den Beweiß eines

---

und einen Auszug aus dem organischen Rathschlusse der Constitution vom 16ten Thermidor J. X. (4ten August 1802) die Gerichte betreffend; 2) einen Auszug des Kaiserl. Dekrets vom 24sten Messidor J. XII. (13ten July 1804) über das öffentliche Ceremoniel, den Rang, die bürgerlichen und militairischen Ehrenbezeugungen; 3) das Kaiserl. Dekret vom 20sten Juny 1806, das den Gehalt der Richter vermehret; das Dekret vom 2ten Oct. 1807, das die Pensionen für die durch körperliche Gebrechen untüchtig gewordene Richter bestimmt; 5) das Senatuskonsult vom 12ten Octob. 1807, die Ordnung in den Gerichten betreffend; 6) das Dekret vom 17ten März 1808, die Ernennung von Auditoren bey den Appellhöfen betreffend; 7) ein Reglement für die Polizey und Disciplin der Gerichtshöfe und Tribunäle vom 30sten März 1808; 8) als Supplement zum ersten Theile, ein Reglement über die Kosten der Justitz vom 30sten Jenner 1811. Am Ende dieses Codex findet sich ein vollständiges Register.

Hierzu gehört unstreitig das Kaiserl. Dekret vom 4ten July 1811, die Anordnung eines Kaiserl. Gerichtshofes zu Hamburg, — der Tribunäle erster Instanz, und der Handlungsgerichte in den genannten Departements und deren Organisation betreffend.

Ferner verdient hier eine Erwähnung:

„Collection des loix françaises constitutionnelles, administrati-
„ves, judiciares, commerciales et religieuses, actuellement
„en vigueur dans l'Empire, et declarées par les Decréts des 8 No-
„vembre 1810, 6 Janvier et 19 Avril, executoires dans les De-
„partemens de la Hollande et autres rennis à la France depuis
„1810. Mises en ordre et conferées entre elles, avec une table
„chronologique à chaque Volume — — — par Rondonneau.
„Tome I et II à Paris de l'imprimerie d'Ange Clo. 1811. en 8vo."

In der Vorerinnerung wird noch ein Band versprochen.

Sodann bemerke ich folgende, den französischen Civilprozeß theils besonders abhandelnde, theils zu dessen Erläuterung dienende Schriften:

1) Recueil des Causes célèbres et des arrêts, qui les ont decidées, redigé par Maurice Mejan, Avocat en la Cour

de

eines Falsums beseitiget werden können, (Art. 19. §. 1. des Gesetzes über das Notarit, Art. 1319. des Codex Napoleon) oder

---

de cassation et au conseil des Prises à Paris chez Garnery et Vanraest. Es erscheint in jedem Monat ein Heft in 8vo. Im Jenner-Heft 1810 (Nro. XXV.) findet sich der in der 2ten Abth. dieses Hdbchs. S. 184. angeführte merkwürdige Fall einer absoluten Incompetenz in Sachen der Gabrielle Petit gegen Bartholomä Charoncueil ausführlich dargestellt. Der Inhalt der bisher erschienenen Hefte entspricht dem Titel vollkommen.

2) Das französische Civilverfahren, von Dabelow. Halle. 1809. in 8vo. In der Vorrede nennt es der Verfasser ein kurzes Handbuch, und das ist es auch in der That, für den Lernenden zu kurz, und für den Lehrer zu weitläuftig. Herrn Pigeau's bekanntes Werk ist dabey zum Grunde gelegt, und seine Anordnung befolgt worden. Hin und wieder wird von Herrn Dabelow's Civilverfahren in diesem Handbuche die Rede seyn.

3) Practisches Handbuch des französischen Civil-Prozesses, nebst einer Anweisung zu dem französischen Gerichtsstyl vom Appellations-Rath Müller in dem Haag. Erster Theil. Leipzig. 1811. Dieser erste Theil enthält den Prozeß vor den Friedensgerichten und den ordentlichen Prozeß durch alle seine Instanzen vor den Tribunälen erster Instanz und vor den Appellationshöfen, ingleichen die außerordentlichen Rechtsmittel. Man findet hier eine succinkte wohl gerathene Darstellung des französischen gerichtlichen Verfahrens, wobey der Hr. Verfasser einem selbst gewählten Systeme gefolgt ist.

4) Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen von Dr. K. S. Zachariä, Professor zu Heidelberg, 1810, ist hier wegen der 3ten Abhandlung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den Gerichten der rheinischen Bundesstaaten bemerkenswerth. Man sehe Jenaische allg. Lit. Zeitung. 1811. Nro. 125.

5) Lassault's Annalen der Gesetzgebung Napoleons sind bis zum 2ten Hefte des 4ten Bandes fortgesetzt.

6) Bezin, Handbuch für Friedensrichter, 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage, 1811. Es ist empfehlungswürdig.

7)

oder solche, die von Privatpersonen, ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten, ausgefertiget worden sind. 1)

Eine Schrift unter Privat-Unterschrift, selbst wenn sie einregistriret ist, authorisiret zu keinem gerichtlichen Zwange, wenn sie nicht auf eine rechtsbeständige Art von demjenigen, dem sie entgegen gesetzt wird, anerkant worden ist. 2)

Ein rechtsbeständiges Anerkenntniß geschieht entweder freywillig und außergerichtlich, durch einen von einem

---

7) Müller, über die Fertigkeit vor Gericht zu reden, und die Mittel, sich dieselben zu verschaffen. 1811. in 8vo.

8) Spangenberg's Handb. für Greffier's. 1811. in 8vo.

1) Auch nach dem römischen Rechte sind alle Urkunden entweder öffentliche oder Privat-Urkunden. Fiunt enim de his scripturae, ut, quod actum est, per eos facilius probari possit. L. 4. D. de fide instrum.

2) Der Art 140. der Königl. westphälischen Prozeßordnung sagt:

„Privat-Urkunden haben nur alsdann Beweißkraft, wenn sie „von demjenigen, gegen welchen sie gebraucht werden, aner„kannt sind. Es ist aber dieser verbunden, seine Handschrift „oder Unterschrift entweder anzuerkennen, oder förmlich abzu„läugnen; nur die Erben können sich auf die Erklärung beschrän„ken, daß sie die Handschrift oder Unterschrift ihres Erblassers „nicht kennen, wie dies alles der Art. 1323 des Gesetzbuchs „Napoleons vorschreibt'

Der unmittelbar vorhergehende Art. 1322. des Coder Napoleon verordnet:

„Die Privatverschreibung, wenn sie von demjenigen anerkannt „ist, dem man sie opponirt, oder auf eine gesetzliche Weise „für anerkannt gehalten wird, hat zwischen den Personen, wel„che sie unterschrieben haben, und ihren Erben und Rechtsnach„folgern dieselbe Beweißkraft, wie eine authentische Beweiß„kraft." S. Edict vom Dezember 1684. — Die Anerkennung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Das letztere geschieht, wenn z. B. der, gegen den ein Wechsel eingeklagt wird, um Zahlungsfrist bittet. Delvincourt institutions du droit françois. T. II. p. 327.

einem Notar aufgenommenen Akt, worin die Privatschrift förmlich aufgezeichnet worden ist, 1) oder gerichtlich im Tribunale von dem, der zur Recognition aufgefordert wurde. 2)

Will

---

1) Daß einem vor einem öffentlichen Beamten aufgenommenen Akte, der an dem Orte, wo dieser Akt mit den erforderlichen Feyerlichkeiten verfaßt wurde, das Recht zu instrumentiren hat, volle Glaubwürdigkeit wegen der Uebereinkunft, die er erhält, so lange beygelegt wird, bis vermittelst der gewöhnlichen Inscription der Beweiß dessen Unächtheit geführt wird, ist im Art. 1134, 1317, 1319 und 2092 des Codex Napoleon bestens begründet. Eine vor einem Notar aufgenommene Urkunde hat execution pazéee, d. h executionem paratam. Spielmanns Uebersetzung des Codex Napoleon, Note * zum Art. 1317.

2) Nach dem römischen Rechte geschieht die Recognition entweder ausdrücklich durch Worte, oder stillschweigend durch Thathandlung. Mevius P. V. Dec. 147. Oeffentliche Urkunden, oder solche, die von einem öffentlichen, vom Regenten angestellten und zu Verfertigung solcher Akten verflichteten Personen abgefaßt worden sind, haben volle Beweißkraft; dahin gehören:

a. die von der Obrigkeit, oder auf deren Befehl von dazu verpflichteten Personen aufgenommenen Urkunden;

b. die Notariats-Instrumente;

c. die Weißthümer, öffentliche Lagerbücher oder Kataster;

d. die Pfarrbücher;

e. die in öffentlichen Archiven aufbewahrten Urkunden.

Dergleichen öffentlichen Urkunden, so wie die instrumenta quasi publica, oder die mit der Unterschrift von drey Zeugen versehene, und nachher von diesen anerkannten Urkunden werden so lange für wahr angenommen, bis das Gegentheil erwiesen ist: c. 5. X. do probat. Die Privaturkunden beweisen dagegen ohne deren Anerkennung nichts; der Produkt muß sie anerkennen oder eidlich abläugnen. Claproth bürgerl. Prozeß. Th. II. §. 233.

Daß die Handelsbücher halben Beweiß machen sollen, beruhet nicht auf Gesetzen, sondern auf der in der Praxi angenommenen Meynung der Rechtslehrer. Nach dem C. N. Art. 1329.

haben

Will aber der dazu aufgeforderte die Handschrift nicht anerkennen; so verfolgt man deshalb den gerichtlichen Weg, wozu unser Codex die Formen anzeigt. 1)

§. 2.

a) Vom Gesuch um Anerkennung einer Handschrift.

Wenn von der gerichtlichen Anerkennung und Verification einer Privatschrift die Rede ist; so ist der Kläger befugt, ohne alle richterliche Erlaubniß seinen Gegner vorladen zu lassen, in einer Frist von dreyen Tagen zu erscheinen, um über seine Anerkennung der Schrift einen Akt zu erhalten, oder aber, damit erklärt werde, daß die Schrift für anerkannt gehalten werde. 2) (S. im Anhang Nro. I. Lit. A.) Die Erlaubniß des Präsidenten ist dazu nicht

---

haben sie gegen Personen, die nicht ebenfals Handel treiben, keine Beweißkraft, jedoch kann der Richter von Amtswegen über die Klage oder die ihr entgegengesetzte Einrede den Eid auflegen, wenn 1) die Klage oder die Einrede nicht vollständig erwiesen, allein auch 2) nicht von allem Beweise entblößt ist. (Art. 1367.)

1) Der oben angeführte Art. 140. der Königl. westphälischen Prozeß-Ordnung fügt hinzu: „Wird eine Privat-Urkunde von dem angeblichen Aussteller abgeläugnet, oder von den Erben nicht anerkannt, so ist der, welcher sie beygebracht hat, zum Beweise der Aechtheit derselben verbunden."

2) In der Königl. westphäl. Proz. Ordn. Art. 141. ist hierzu eine Frist von vierzehn Tagen bestimmt, mit dem Beysatz: „Das Gericht kann den Umständen nach erlauben, daß in der Vorladung eine ganz kurze Frist bestimmt werde. Der Gerichtsbothe ist schuldig, jedesmahl mit der Vorladung eine Abschrift der anzuerkennenden Urkunde, wovon die Rede ist, zu insinuiren." Weiter heißt es im Art. 142: „Die Klage auf Anerkennung einer Privaturkunde kann für sich allein angestellt, oder mit der Klage über die Hauptsache verbunden werden; vorausgesetzt, daß in diesem letzteren Falle, in welchem übrigens eine einzige Vorladungsurkunde hinreicht, die Forderung selbst schon einklagbar ist. Die einfache

Klage

nicht nöthig, der Artikel 193. giebt sie ohne diese der Parthey.

Klagen auf Verification einer Handschrift sind von dem Vergleichsversuche ausgeschlossen. (S. Art. 497.) Uebrigens werden sie, wie jede andere Klage, durch einen Zustellungsakt, der man die Abschrift der anzuerkennenden Handschrift beyfügt, formirt. 1)

§. 3.

Erscheint der Kläger nicht; so wird in contumaciam gegen ihn erkannt, und die Schrift für anerkannt gehalten. (Art. 194.)

Erscheint dagegen der Beklagte, und erkennt die Schrift an; so giebt das Urtheil einen Akt über diese Anerkennung. 2) In diesem Falle hat der Kläger alle Kosten der Anerkennung, selbst die der Einregistrirung der Schrift, zu tragen. Verweigert dagegen der Beklagte die Recognition; so veranlaßt diese Weigerung einen Rechtsstreit, wovon er, wenn er unterliegt, die Kosten zu tragen hat, worunter die der Klage und was diese zur Folge hatte, ja sogar die der Einregistrirung

---

„Klage auf Anerkennung einer Privaturkunde kann hingegen noch „vor dem Ablaufe der Zahlungszeit, oder vor dem Eintritte einer „darin vorbehaltenen Bedingung angestellt werden, ohne daß „jedoch hieraus eine Hypothek entstände."

1) Der Artikel 143 der Königl. westphäl. Proz. Ordn. bestimmt folgendes: „In allen Fällen, wo eine Parthey eine Privaturkunde beybringt, reicht der schriftlich dargethane Umstand, daß dieselbe abgeläugnet oder nicht anerkannt ist, hin, um zum Beweise der Aechtheit zu schreiten, ohne daß die Vorladung zur Anerkennung derselben ganz nothwendig vorausgehen müßte."

In der That ist diese Vorladung in den meisten Fällen überflüssig.

2) Man sehe den zu §. 1. angeführten Art. 1322. des Codex Napoleon. In der Königl. westphäl. Prozeßordnung Art. 144. ist ausdrücklich gesagt, daß in diesem Falle das Erkenntniß zwischen den Partheyen, ihren Erben und Nachfolgern als öffentliche Urkunde gelten solle.

rung mitbegriffen sind. (Ebendas.) 1) (S. im Anhang Nro. I. Lit. B.)

Um eine Schuldverschreibung unter Privatunterschrift anerkennen zu lassen, ist es nicht nöthig, daß sie exigibel sey. Die dem Zeitpunkte der Zahlung vorhergehende Anerkennung kann an denen im Akte stipulirten Bedingungen nichts ändern; sie dient nur allein dazu, der Verbindlichkeit eine solche rechtsgültige Eigenschaft zu geben, als wenn sie von einem Notar errichtet worden wäre. Es kann daher dem Schuldner nichts daran liegen, wenn die Klage auf Anerkennung einer Schrift vor der Verfallzeit der Schuldverschreibung angestellt worden ist.

§. 4.

b) Von dem Urtheile, das die Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit verordnet.

Die Prozedur ist, wie wir hörten, einfach, wenn der Beklagte nicht erscheint, oder, wenn er erscheint, um die Handschrift anzuerkennen. Sie wird weit ausfehender, wenn der Beklagte behauptet, die Handschrift sey nicht die seinige, oder die der Person, die man sie beymißt. Das Urtheil, das auf die Weigerung, die Handschrift anzuerkennen, erfolgt, verordnet die Prüfung ihrer Aecht- oder Unächtheit, sowohl durch schriftliche Beweise, als durch Kunstverständige oder Zeugen. (Art. 195.) Das nehmliche Urtheil ernennt zur Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit drey Kunstverständige, die von den Partheyen auf der Stelle anzuzeigen sind. Jede ernennt den ihrigen, und benennt zugleich einen dritten von ihnen gemeinschaftlich erwählten. 2) Können sie sich über die Wahl

nicht

1) Lepage nouveau style de la procedure civile. P. 180. Nach dem Art. 144. der Königl. westphäl. Prozeßordnung fallen dem Kläger alle Kosten der Anerkennung oder des Beweises der Aechtheit zur Last, wenn seine Klage allein auf Anerkennung gerichtet ist.

2) Ein gleiches verordnet der Art. 146. der Königl. westphäl. Prozeßordnung

nicht vereinigen, so ernennt das Tribunal die Kunstverständigen von Amtswegen, ohne die Sache bis zur nächsten Audienz zu verschieben. (Art. 196.) Das nehmliche Urtheil kommittirt einen unter den Richtern, von welchem die Aechtheit geprüft werden soll. Es verordnet, daß die zu verifizirende Urkunde bey der Gerichtskanzley hinterlegt werde, nachdem vorher der Zustand, worin sie sich befindet, beurkundet, und sie von dem Kläger oder seinem Procurator, so wie von dem Gerichtsschreiber, der über den ganzen Vorgang einen Verbalprozeß zu errichten hat, unterzeichnet und paraphirt (mit dem gewöhnlichen Handzuge gezeichnet) worden ist. (Ebendas.) 1)

Wird

---

ordnung mit dem Zusatz, daß auch die Partheyen unter sich verabreden können, nur einen Sachverständigen zu gebrauchen.

1) Ehemals ernannte jede Parthey nach dem Urtheil einen Experten, und waren diese nicht gleicher Meynung; so unterwarfen sie ihre Verrichtung einem dritten Kunstverständigen. Diesen Aufenthalt schaffte der Codex ab. Es werden gleich drey Experten ernannt, damit nicht getheilte Meynungen entstehen können, und eine doppelte Verrichtung nöthig wird. Die Ernennung der drey Experten muß durch das Urtheil geschehen, das die Verification verordnet, so daß, wenn die Partheyen in der Audienz über die Wahl der drey Experten sich nicht vereinigen können, das Tribunal sie ex officio ernennt.

Nach dem römischen Rechte findet dann, wenn die Aecht- oder Unächtheit einer Urkunde nicht durch Zeugen oder andere Beweißmittel erprobt werden kann, eine Vergleichung der Handschriften statt. L. 20. C. de fide instrum. Immer bleibt diese Art der Beweißführung unsicher und unvollkommen; daher einer solchen Operation ungeachtet, der Erfüllungs- oder Reinigungseid nach Umständen zuläßig ist. Berger, Oecon. jur. L. IV. Tit. 24. Th. 14. Wernher in supplem. nov. ad P. I. obs. 104.

Schon Justinian erkannte dieß an in der von Hr. Levayer im Tractat de la comparaison des ecritures gut übersetzten Nov. 73.

Ueber

Wird der committirte Richter rekusirt; so wird dabey nach dem Art. 197. eben so verfahren, wie es der Titel von der Recusation der Richter vorschreibt, wobey dieser Artikel zugleich auf den Titel von Besichtigungen an Ort und Stelle für den Fall verweiset, wenn die zu Verifizirung einer Handschrift von Amtswegen ernannte Experten recusiret werden sollten. (Man sehe hauptsächlich die Artikel 308 und 378.)

§. 5.

In Gefolge des interlokutorischen Urtheils übergiebt der Kläger der Gerichtskanzley die zu verifizirende Urkunde. Die Hinterlegung wird durch einen Verbalprozeß beurkundet, worin von dem Zustande, worin die Urkunde sich befindet, Meldung geschieht, so wie, daß sie durch den Kläger oder seinen Anwalt, nicht weniger durch den Gerichtsschreiber unterzeichnet und paraphirt worden ist. (S. im Anhang Nro. I. Lit. C.)

In denen auf die Hinterlegung der Urkunde folgenden drey Tagen kann der Beklagte Einsicht davon nehmen, ohne sie jedoch von Ort und Stelle zu nehmen. (Art. 198.) Zu dem Ende benachrichtiget der Kläger seinen Gegner durch den Akt eines Procurators, daß die Urkunde hinterlegt worden sey, und von dieser Bekanntmachung angerechnet, läuft die Frist von drey Tagen. (S. im Anhang Nro. I. Lit. D.)

Nach der dem Beklagten geschehenen Mittheilung muß die Urkunde durch ihn selbst, oder durch seinen Anwalt, oder durch einen Spezialbevollmächtigten paraphirt werden. In dieser Lage gestattet das Gesetz der Parthey selbst, die Urkunde zu untersuchen, oder einen andern als ihren Anwalt damit

---

Ueber die Zahl der Kunstverständigen verordnet übrigens das römische Recht nichts; jedoch werden nach dem Gerichtsgebrauche ein oder zwey erfahrne Schreibmeister nach vo hergegangener Verpflichtung, wenn sie nicht, vermöge ihres Amtes, beeidiget worden sind, zur Vergleichung zugezogen. Ludovici Einleitung zum Civilprozeß. Cap. 17. S. 161.

damit zu beauftragen, weil es möglich ist, daß sie zu dieser Prüfung einen Schreibverständigen nöthig hat. Nach geschehener Paraphirung erscheint der Procurator allein oder mit seiner Parthey, oder der Bevollmächtigte bey dem Verbalprozeß, den zu diesem Ende der Gerichtsschreiber auf der Kanzley aufnimmt, um zu beurkunden, daß die Mittheilung bewerkstelliget worden ist. (Art. 198.)

§. 6.

c) Von der Wahl der zu vergleichenden Schriften.

Ist die zu verifizirende Schrift hinterlegt, und die Zeit, um davon Einsicht zu nehmen, abgelaufen; so erscheint die Parthey, der am meisten daran liegt, beym committirten Richter. Dieser eröffnet seinen Verbalprozeß damit, daß er sich auf das Urtheil bezieht, das die Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit verordnet, und ihn beauftragt, um hierauf zu verfahren. Er ertheilt alsdann dem Requirenten einen Akt über sein Erscheinen, und zugleich eine Ordonnanz, die den Tag bestimmt, wo die Partheyen vor ihm erscheinen sollen, um über die Handschriften überein zu kommen, mit welchen die bestrittene Schrift verglichen werden soll. 1) (S. im Anhang Nro. I. Lit. E.) Diese Ordonnanz wird in den Verbalprozeß geschrieben, und es endigt sich die erste Vakation mit der Unterschrift des Richters und des Greffiers. Die des erscheinenden Procurators wird auf den nehmlichen Verbalprozeß an das Ende seines Gesuches gesetzt. Die Ordonnanz wird durch einen Akt des Procurators denen Partheyen, die einen Anwalt bestellt haben, bekannt gemacht; — hat eine derselben keinen Anwalt bestellt; so geschieht die Bekannt-

---

1) Drey Tage nach der Bekanntmachung der Niederlegung kann in Gemäßheit des Art. 149. der Königl. westphäl. bürgerl. Prozeßordnung die Parthey, die zuerst darum nachsucht, eine solche Verfügung vom beauftragten Richter erwirken.

kanntmachung durch den in der nehmlichen Ordonnanz dazu bestellten Huissier. (Art. 199.) 1)

§. 7.

Auf diese Citation erscheinet entweder der Kläger oder der Beklagte nicht, oder es erscheinen Beyde. Bleibt eine der Partheyen ungehorsam aus, so beurkundet solches der kommittirte Richter in seinem Verbalprozeß, in Gefolge der ersten Vakation; er nimmt darin zugleich die Unterschrift jedes erschienenen Procurators auf, und beendigt diese zweyte Vakation durch seine Unterschrift und die des Gerichtsschreibers. (Se tm Anhang Nro. I. Lit. F.)

Der beauftragte Richter erstattet alsdann ohne Aufschub seinen Vortrag in der nächsten Audienz. Das Gesetz, das auf diese Weise den Tag bestimmt, wo das Tribunal erkennen soll, verbietet, irgend einen Akt zu insinuiren, um zum plaidiren zu erscheinen. (Ebdst.)

§. 8.

Auf den Vortrag und die Einsicht des Verbalprozesses erfolgt sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit der Partheyen ein Urtheil, das, im Fall der Kläger nicht erscheint, die zu verifizirende Urkunde verwirft: Ist dagegen der Beklagte nicht erschienen, so erkennt das Tribunal die Urkunde für anerkannt an, wenn nicht besondere Umstände zu einer andern Entscheidung die Veranlassung geben. (Art. 199.)

Das in einem dieser beyden Fälle ertheilte Urtheil wird nothwendig in contumaciam ertheilt; folglich kann man dagegen Opposition einlegen. (Ebdst.)

§. 9.

---

1) Hierbey verfügt die Königl. westphäl. bürgerl. Prozeßordnung Art. 149, daß der Kläger an dem durch die Verfügung des kommittirten Richters bestimmten Tage, wenn er den Beweiß durch Urkunden führen wolle, schriftliche Aufsätze, die von dem, der die befragte Urkunde abgeläugnet oder nicht anerkannt hat, herrühren, und in denen die Richtigkeit dieser Urkunde unmittelbar oder mittelbar anerkannt worden sey, beybringen solle.

§. 9.

Erscheinen dagegen beyde Partheyen vor dem kommittirten Richter, entweder durch ihre Anwälte, oder in Person, in Begleitung der Letzteren; so vereinigen sie sich entweder über die zur Vergleichung geeigneten Piecen oder nicht. Im ersten Falle stellt der Richter einen Akt über das aus, worüber die Partheyen übereingekommen sind, und läßt darüber einen Verbalprozeß als Folge der Vakation aufnehmen, in welcher er seine Ordonnanz, um den Tag des Erscheinens zu bestimmen, ertheilt hat. Dieser Verbalprozeß wird von den Partheyen oder ihren Anwälten, so wie vom Richter und dem Greffier unterzeichnet. (S. im Anhang Nro. I. Lit. G.)

§. 10.

Vereinigen sich die Partheyen nicht über die zu vergleichenden Handschriften; so wählt sie der Richter von Amtswegen, nach dem, was er von ein oder der andern Seite darüber vernommen hat. Er darf jedoch nicht ohne Unterschied alle Arten von Handschriften zulassen. Er darf zu diesem Behufe keine andere, als folgende annehmen:

1) Die Unterschriften auf Acten, welche vor Notar errichtet worden, so wie die, welche gerichtlichen Akten in Gegenwart des Richters und Gerichtschreibers beygesetzet worden sind, oder auch Schriften, welche derjenige, dessen Handschrift verglichen werden soll, in der Eigenschaft als Richter, Gerichtsschreiber, Notar, Procurator, Huissier, oder in öffentlichen Amtsverrichtungen, die er unter irgend einem anderen Titel versehen hat, geschrieben und unterzeichnet hat. 1)

2)

1) Beym Appellhof zu Paris entstand die Frage: Ob auch Register, die dazu dienten, die Vota oder den Eintritt in ein Kloster aufzuzeichnen, als geeignete Schriften zur Vergleichung betrachtet werden könnten, und er entschiede affirmativ. Bavoux et Loiseau Jurisprudence des cours de cassation et d'appel. Tome II. p. 37.

2) Privatschriften und Unterschriften, welche von demjenigen, dem die zu verifizirende Schrift zugeschrieben wird, anerkannt sind; nicht aber solche, welche er verläugnet oder nicht anerkannt hat, wenn sie gleich vorher verifizirt, und als von ihm herrührend anerkannt worden wären.

Wird nur ein Theil der zu verifizirenden Schrift abgeläugnet, oder nicht anerkannt; so kann der Richter verordnen, daß der übrige Theil der besagten Schrift zur Vergleichung dienen soll. (Art. 200.) Das, was der kommittirte Richter über die Wahl der zu vergleichenden Stücke entscheidet, wird in dem Verbalprozesse ausgedrückt, den die Partheyen, der Richter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

§. 11.

Sind keine Schriften vorhanden, die zur Vergleichung dienen könnten, oder sind die vorhandenen unzulänglich; so ist der kommittirte Richter befugt, zu verordnen, daß der angebliche Aussteller der bestrittenen Schrift in Gegenwart des Klägers, oder nachdem dieser wenigstens dazu geladen worden ist, einen Aufsatz niederschreiben solle, der ihm von den Kunstverständigen in die Feder diktirt wird. 1) In dessen Gemäßheit zeigt der Richter in der nehmlichen Ordonnanz den Tag und die Stunde an, wo der Aufsatz niedergeschrieben werden soll. Die Experten werden angewiesen, sich gehörig einzufinden, welches durch eine Zustellung geschieht, die eine Abschrift der Ordonnanz enthält. Die Parthey, der am meisten daran liegt, bewirkt diese Aufforderung; sie giebt eine ähnliche dem Gegentheil, um das niederschreiben des Aufsatzes zu bewerkstelligen, wenn es der Beklagte ist, der dazu aufgefordert wird. Ist es dagegen dieser Letztere, der die Vollstreckung betreibt; so hat die Auffor-

---

1) Der Art. 157. der Königl. westphäl. bürgerl. Prozeßordnung fügt hier folgendes hinzu: „Wenn der Beklagte, obgleich er schreiben kann, sich weigert, diesen Aufsatz niederzuschreiben, so wird die zu prüfende Urkunde für anerkannt gehalten.“ Dies mit vollem Recht.

Aufforderung zum Zwecke, den Kläger zu dieser Verrichtung zu berufen, wenn es ihm gut dünkt, dabey zu erscheinen. (Art 206.)

§. 12.

d) Von der Art, die zu vergleichenden Schriften sich zu verschaffen.

Wenn die Schriften, über die man übereingekommen ist, oder von Amtswegen gewählt worden sind, in den Händen der Anwälte der Partheyen sich befinden; so bleiben diese Stücke bey der Gerichtskanzley, um sie den Kunstverständigen zu überliefern.

Allein oft finden sich die Schriften, deren man zur Vergleichung bedarf, an öffentlichen Orten in den Protokollen des Gerichtsschreibers, eines Notars, oder in den Händen eines Privatmannes aufbewahrt. Nach dem Art. 201. giebt alsdann der beauftragte Richter eine Ordonnanz, die den Tag und die Stunde anzeigt, wo die Inhaber der zur Vergleichung dienenden Schriften sie an den Ort, wo die Prüfung der Aecht- oder Unächtheit geschehen soll, hinbringen. Diese Ordonnanz wird in den Verbalprozeß aufgezeichnet. Der Parthey, die es verlangt, wird eine Ausfertigung davon überliefert, die davon die Inhaber der Schriften in Kenntniß setzt, um sie herbey zu bringen. (S. im Anhang Nro. I. Lit. H.) Die vom Staate angestellten Bewahrer der öffentlichen Schriften können bey persönlicher Haft, und Privatpersonen im gewöhnlichen Wege dazu angehalten werden. Nach Umständen kann aber auch gegen letztere der Personalarrest statt finden. (Art. 201.) 1)

§. 13.

---

1) Die Königl. westphäl. bürgerliche Prozeßordnung fügt, indem sie Art. 152. ein gleiches verordnet, noch hinzu: „Um den erwähnten Zwang durch Verhaftung oder die gewöhnlichen Mittel in Anwendung zu bringen, muß auf den Vortrag des kommittirten Richters zuvor ein Erkenntniß des Gerichts erfolgen.

§. 13.

Können die zur Vergleichung bestimmten Schriften nicht von der Stelle genommen werden, oder befinden sich die Inhaber derselben in allzu großer Entfernung; so bleibt es dem Ermessen des Tribunals überlassen, nach erstattetem Vortrage des kommittirten Richters und auf vorhergegangene Vernehmung des Kaiserl. Procurators zu verordnen, daß die Verification an dem Orte geschehen solle, wo die Depositarien wohnhaft sind, oder an einem zunächst gelegenen Orte, oder aber, daß die Schriften in einer bestimmten Zeitfrist, und auf dem Wege, den das Tribunal durch sein Urtheil zu bestimmen hat, an die Kanzley (des Tribunals) eingeschickt werden sollen. (Art. 202.)

§. 14.

Müste die Untersuchung der Aechtheit einer Urkunde am Orte selbst, wo sie sich befindet, geschehen; so wird der Präsident des Distriktstribunals, wo die Niederlage der Urkunden sich befindet, dazu beauftragt. Dieser nimmt die Prüfung vor, oder beauftragt dazu einen Richter. 1)

Müste dagegen von einem Depositar, der eine öffentliche Person ist, die zu vergleichende Urkunde an einen andern Ort gebracht werden; so verordnet der Art. 203., daß er vorher eine Ausfertigung, oder eine kollationirte Abschrift der Schriften fertigen solle, welche durch den Präsidenten des Tribunals seines Bezirks mit der Urschrift oder dem Original zu vergleichen sey. Dieser muß über die Verification einen Verbalprozeß aufsetzen. Der Depositar hat sodann diese Ausfertigung oder Abschrift an die Stelle der Originalien unter seine Urschriften zu legen, um bis zur Zurücksendung derselben

1) Das nehmliche ist auf den Fall, wenn ein Zeuge zu weit entfernt ist, verordnet Es wird im zwölften Titel davon die Rede seyn. Diese Verfügung ist auf alle ähnliche Fälle anzuwenden; ubi eadem ratio, ibi idem jus dicendum est.

derselben deren Stelle zu vertreten; er ist sogar befugt, den Interessenten erste Ausfertigungen und beglaubte Abschriften (grolses et expeditions) 1) davon zu ertheilen. Nur ist er alsdann verbunden, von dem Verbalprozeß, der errichtet worden ist, Meldung zu thun. Die durch diese Verrichtung verursachten Kosten, die der Präsident im Verbalprozeß bestimmt, werden dem Depositar durch die Parthey, die auf Vergleichung der Handschriften anträgt, auf einen ihm ohne Aufschub zu ertheilenden Zahlungsbefehl vergütet. (Art. 203.) 2)

§. 15.

---

1) Man darf den sehr wesentlichen Unterschied, den die französische Gesetzgebung zwischen Grosses oder ersten Ausfertigungen, welche den Partheyen von solchen Akten, deren Urschrift in die Gewahrsam eines öffentlichen Beamten zurück bleibt, ertheilt werden, und den folgenden Ausfertigungen (expeditions) macht, nicht aus den Augen verlieren. Die ersten haben denselben Glauben, wie die Urschrift selbst; die andern können die Stelle des Originals aber nur dann vertreten, wenn sie 30 Jahre alt sind. (Art 1335. des Kodex Napoleon.) Beyde werden übrigens vom Notar beglaubiget, der jedoch nur die ersten mit der exekutorischen Form bekleidet; geht eine solche erste Ausfertigung verloren; so darf eine zweyte nur mit Erlaubniß des Richters ausgefertiget werden. (Gesetz vom 25. Ventose Jahre XI. über das Notariat.) Eine mit dieser Erlaubniß ertheilte zweyte Ausfertigung wird sodann gleichfalls mit der exekutorischen Formel (dieses Hdbchs. Abth. II. §. 75.) versehen, und heißt sodann ebenfalls grolse. Dieses Wort rührt übrigens von den großen Schriftzügen her, womit diese Ausfertigungen geschrieben werden, da die Zahl der Zeilen auf jeder Seite (und die der Sylben in jeder Linie) bestimmt ist; daher auch grossoyer eine Urkunde, eine Schuldverschreibung, einen Vortrag ausfertigen, auf Pergament mit großen leserlichen Buchstaben ins Reine schreiben. Siehe Lassaulx's Uebersetzung des Gesetzbuches über das Verfahren im bürgerlichen Prozesse. Seite 80. 81. Note 1.

2) Vergebens sieht man sich um Bestimmungen dieser Art im gemeinen deutschen Prozesse um; es beruht hierbey alles auf der Willkühr der Richter.

§. 15.

Dieß zu bewerkstelligen, unterliegt keinen Schwierigkeiten. Die Parthey, die die Verifieatiln verlangt, erhebt das Urtheil, das die Ueberlieferung der zu vergleichenden Urkunde auf die Gerichtskanzley verordnet; sie stellt es einem Tribunalsprocucator des Ortes, wo die Urkunde sich befindet, zu, und dieser übergiebt dem Präsidenten des Tribunals, in dessen Arrondissement die Urkunde befindlich ist, eine durch das Urtheil motivirte Vorstellung. Am Ende dieser Vorstellung bestimmt der Präsident den Tag und die Stunde, an welcher er die Verification der Abschrift, oder der begehrten Ausfertigung vernehmen wird. Das Urtheil und diese Ordonnanz werden dem Depositar bekannt gemacht, der am bestimmten Tage die Abschrift oder die Ausfertigung, um sie mit dem Originale zu vergleichen, überliefert. Ueber die Identität wird ein Verbalprozeß in Gegenwart des Präsidenten durch den Gerichtsschreiber aufgesetzt, der die Originalurkunde zurück behält, deren Uebersendung durch das Urtheil verordnet worden ist, und an deren Stelle dem Depositar die Abschrift oder die Expedition zurück läßt, dabey aber von dem Verbalprozeß über die Verification auf der Abschrift Erwähnung thut. (Art. 203.) Diese Anmerkung wird vom Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Der Verbalprozeß und die Urkunde werden alsdann vom Gerichtsschreiber an die Kanzley des Tribunals, welches das Urtheil ertheilt hat, abgesendet.

§. 16.

a) Vom Verfahren bey Prüfung der Aecht- oder Unächtheit einer Urkunde.

Wir haben gehört, daß der kommittirte Richter in seinem Verbalprozeß Tag und Stunde bestimmen muß, wo die Verification entweder auf der Gerichtskanzley, oder an einem andern im Urtheile bestimmten Orte geschehen soll. Müssen

die

die zu vergleichenden Urkunden durch die Depositarien an einen bestimmten Ort überbracht werden; so giebt ihnen die nehmliche Ordonnanz auf, sich am festgesetzten Orte, Tage und Stunde zur Verification einzufinden. Diesem vorgängig läßt die Parthey, der am meisten daran liegt, die Kunstverständigen und die Depositarien der Urkunden durch einen Zustellungsakt auffordern, sich an dem durch die Ordonnanz des kommittirten Richters bestimmten Orte, Tage und Stunde, die letzterer in seinem Verbalprozeß aufgezeichnet hat, gehörig einzufinden. Die Aufforderung wird entweder der Person, oder im Wohnort den Kunstverständigen zugestellt, um den Eid zu leisten, und zur Verification zu schreiten. Auf gleiche Weise werden die Depositarien aufgefordert, die zu vergleichenden Schriften, in deren Besitz sie sich befinden, vorzulegen; und damit sie sich darnach richten, was der beauftragte Richter hierüber vorgeschrieben hat; so giebt man ihnen eine Abschrift des Verbalprozesses, in so weit er sie betrift. (Art. 204.)

So bald der öffentliche oder Privatdepositar, in Gefolge der an ihn ergangenen Aufforderung, die Urkunde vorgelegt hat, kann der kommittirte Richter verordnen, daß er bey der Verification gegenwärtig seyn soll, um sie nach jeder Sitzung in seine Bewahrung zu nehmen, oder während derselben wieder vorzulegen. Es kann aber auch der Richter, wenn er es zweckmäßiger findet, verordnen, daß die zu vergleichende Urkunde in den Händen des Gerichtsschreibers bleiben soll, der durch den Verbalprozeß dazu beauftragt wird. Es wird alsdann eine Abschrift des Verbalprozesses, in so weit er die Hinterlegung der Urkunde betrifft, dem Depositar zugestellt, um ihn seiner Obliegenheit zu entledigen. Ist aber der Depositar ein öffentlicher Beamter und Bewahrer der Urkunde, die er auf der Gerichtskanzley zurücklassen muß; so ist er nach der Vorschrift des Art. 203. befugt, Ausfertigungen oder kollationirte Abschriften davon zu ertheilen, und zwar selbst dann, wenn der Ort, an welchem die

Verification geschieht, außerhalb dem Bezirke gelegen seyn sollte, in welchem der Depositar allein zu instrumentiren berechtiget ist. (Art. 205.)

Geschieht am Ende dieser Ausfertigung vom Verbalprozeß über die Verification Meldung; so haben auch andere Ausfertigungen, die der Depositar von der Urschrift macht, vollkommene Glaubwürdigkeit.

§. 17.

f) Von der Prüfung der Urkunden.

Bey dem kommittirten Richter müssen die Experten zuerst den Eid, treu und gut bey der Verification zu prozediren, ablegen. Hierauf wird ihnen die zu prüfende Urkunde mit denen zu vergleichenden Schriften mitgetheilt, alsdann entfernen sich die streitenden Theile, nachdem sie vorher in den Verbalprozeß des kommittirten Richters ihre Gesuche und Bemerkungen, die sie für sachdienlich erachteten, haben eintragen lassen. (Art. 207.) (S. im Anh. Nro. I. Lit. I.) Nunmehr schreiten die Kunstverständigen gemeinschaftlich auf der Kanzley vor dem Gerichtsschreiber oder vor dem Richter, wenn er es so verordnet hat, zur Verification; und wenn sie dieselbe in einem Tage nicht beendigen können; so verlegen sie die Fortsetzung auf einen von dem Richter oder dem Gerichtsschreiber bestimmten Tag und Stunde. Hiervon muß jedoch im Verbalprozeß Meldung geschehen, und es bleiben die Urkunden von einer Sitzung zur andern auf der Gerichtskanzley. (Art. 208.)

§. 18.

Die drey Kunstverständigen müssen einen gemeinschaftlichen Bericht aufsetzen, der ihre Gründe enthält, und nur eine Meinung ausdrücken darf, die durch die Mehrheit der Stimmen gebildet wird. Sind verschiedene Meynungen vorhanden, (wenn nehmlich jeder der drey Experten seine eigene hat, weil die Mehrheit von zweyen entscheidet) so muß der Bericht die Beweggründe einer

jeden

jeden enthalten, ohne daß es erlaubt ist, an den Tag zu geben, welches die besondere Meynung eines jeden Kunstverständigen war. 1) (Art. 210.) (S. im Anhang Nro. I. Lit. K.)

§. 19.

Der Bericht der Kunstverständigen wird, wenn er von ihnen unterzeichnet worden ist, der Urschrift des von dem kommittirten Richter gefertigten Verbalprozesses angeheftet, ohne daß es nöthig wäre, ihn eidlich zu erhärten, wie es ehedem in Frankreich geschah, 2) weil schon einmal der Eid geleistet worden ist, und eine doppelte Eidesleistung überflüssig ist. Der Richter verordnet hierauf die Zurückgabe der Urkunden an die Depositarien, welche den Gerichtsschreiber auf dem Verbalprozesse davon entlasten. (Art. 209.)

Die Tagegebühren und Mühewaltung der Kunstverständigen und berufenen öffentlichen oder Privatdepositarien werden vom kommittirten Richter in dem Verbalprozesse taxirt, und es wird einem jeden ein Zahlungsbefehl gegen die Parthey, die auf die Verification angetragen hat, ertheilt. (Ebdst.)

§. 20.

g) Von den Zeugen. 3)

Das Urtheil, das die Verification einer Handschrift verordnet, enthält, wie wir bereits im 4ten §. hörten, daß dieselbe

---

1) Ehedem, wenn die Meynungen der Kunstverständigen getheilt waren, machte jeder seinen besondern Bericht. Lepage, a. a. O. S. 187. Nach dem deutschen gemeinen Prozesse genügt in diesem Falle ein Bericht der Kunstverständigen, jedoch muß die besondere Meynung jedes Kunstverständigen, namentlich darin angeführt werden.

2) Lepage a. a. O.

3) Der praticien françois, T. II. p. 90. bezieht sich auf Cavaruvias, wenn er sagt: haec comparatio (scilicet per artis peritos) facit duntaxat fumum. Herr Treilhard in seinem discours äußerte sich darüber auf folgende energische Art: Mais nous ne sommes

dieselbe entweder durch schriftliche Beweise, oder durch Kunstverständige, oder aber durch Zeugen geschehen solle. Es ist also dem kommittirten Richter überlassen, zu verordnen, daß alsdann Zeugen abgehört werden sollen, wenn, um über die der Prüfung der Kunstverständigen unterworfene Schrift mehr Licht zu verbreiten, sie dieser Beyhülfe bedürfte. 1) Das Zeugenverhör kann entweder auf Requisition der Partheyen, oder von Amtswegen verordnet werden. Die Ordonnanz wird aber immer in den Verbalprozeß eingetragen, und bestimmt den Tag, die Stunde und den Ort, wo die Zeugen abgehört werden sollen.

In Gefolge dieser Ordonnanz, wovon der Parthey, der am meisten daran liegt, eine Ausfertigung ausgehändiget wird, läßt dieselbe die Zeugen und den Gegentheil vorladen; die ersteren, um zu deponiren, und den letzteren, um bey der Beeydigung der Zeugen gegenwärtig zu seyn.

So bald die Zeugen erschienen sind, müssen ihnen die verläugneten oder nicht anerkannten Schriften vorgelegt und von ihnen paraphirt werden, und es muß im Verbalprozesse Meldung davon geschehen, daß sie dieselbe paraphirt, oder sich geweigert haben, es zu thun. (Art. 212.) Beym Zeugenverhör müssen nach eben diesem Artikel die für die Zeugenabhörung im zwölften Titel vorgeschriebenen Regeln, die wir unten kennen lernen werden, beobachtet werden.

§. 21.

---

sommes pas dissumulés, tout ce qu'on a dit sur la science conjecturale des experts. Eh! sans doute on peut quelquefois ne pas acquerir avec ce secours une demonstration complette; mais lorsqu'une partie dénie une écriture, lorsqu'il n'existe pas de titre, pour en prouver la vérité, ou la fausseté, il faut bien de toute necessité avoir recours aux experts, ou aux temoins, ou à tous les deux, s'il est possible. Les temoins aussi ne forment pas une preuve d'un degré de force telle que la justice pourroit le desirer; elle est cependant contrainte de les écouter. Man sehe auch die Nov. 49. c. 2. Nov. 73. c. 7.

1) Was das römische Recht hierüber verordnet, zeigt die Note 1 zum 4ten §.

§. 21.

h) Von dem Urtheile, das über die Verification erkennt.

Sind alle auf die Verification sich beziehende Verrichtungen geendiget; so müssen sie dem Tribunal vorgelegt werden. Die Parthey, der am meisten daran liegt, erhebt eine Ausfertigung des Verbalprozesses, und des demselben beygefügten Berichts der Kunstverständigen beym kommittirten Richter, und läßt solchen durch den Akt eines Procurators dem Gegentheil insinuiren, worin sie zugleich den Tag anzeigt, an welchem er sich zum plaidiren im Tribunal einfinden soll.

Obgleich gewöhnlich nach dem Gutachten der Kunstverständigen vom Tribunal erkannt wird; so wird es doch durch das Gesetz nicht verbunden, ihren Bericht zur Entscheidungsnorm anzunehmen, 1) und eben deswegen müssen beyde Partheyen Kenntniß davon erlangen. Eine jede sucht alsdann, je nachdem es ihrem Interesse anzumessen ist, zu zeigen, entweder daß der Bericht befolgt, oder verworfen werden müsse.

Immer

---

1) Merlin recueil alphabétique des questions de droit. T. 9. p. 472. Nach dem römischen Rechte arg. L. 21. S. 3. D. de testibus verdient die Meynung eines Kunstverständigen, die mit den triftigsten Gründen unterstützet ist, in judicando den Vorzug; non enim (sagt das Gesetz) ad multitudinem respici oportet, sed ad sinceram testimoniorum fidem et testimonia, quibus potius lux veritatis adsistit. Böhmer in Diss. de collatione probationum hält irrig die Kunstverständigen für Zeugen, und glaubt, daß in collatione probationum per testes depositiones verosimiliores prävaliren. Gleicher Meynung sind Freyh. v. Cramer Nebenstunden. Th. VI. Nro. 3. Danz Grundsätze des gemeibürgerl. Prozesses. S. 502. Ist keine einzige Meynung der Kunstverständigen mit wichtigen Gründen unterstützt; so hat auch nach dem gemeinen deutschen Prozesse das Gericht ihre Depositionen keinesweges zur Entscheidungsnorm anzunehmen.

Immer bleibt hier die Disposition des Art. 213. zu bemerken, wodurch verordnet wird, daß, wenn es erwiesen werde, daß die zu verifizirende Schrift von demjenigen, der sie abgeläugnet hat, geschrieben oder unterzeichnet worden sey, derselbe alsdann in eine Geldstrafe von ein hundert und fünfzig Franken 1) zum Vortheil des Staates, so wie in die Kosten 2) und zur Schadloshaltung der Parthey verurtheilt werden müsse, und selbst in der Hauptsache unter persönlichem Arreste verurtheilt werden könne.

Diese Strafe findet dann nicht statt, wenn der Beklagte sich geweigert hat, die Schrift eines dritten, z. B. die seines Oheims, dessen Erbe er ist, anzuerkennen, weil hier von keinem ihm persönlichen Factum die Rede ist. Würde es jedoch erwiesen, daß er vorher gewußt habe, daß die Schrift ächt war; so kann er allerdings zur völligen Schadloshaltung, selbst für den entbehrten Gewinn, gegen die Parthey verurtheilt werden. 3)

§. 22.

Zur Erläuterung dieses Titels schreite ich nach Anleitung des Herrn Lepage Questions, page 175. 180. zur Auflösung einiger Streitfragen:

Erste

---

1) Von einer Geldstrafe schweigt der Art. 164. der Königl. westphäl. bürgerl. Prozeßordnung, der übrigens mit dem Art. 213. des französischen Codex übereinstimmt.

2) Auf ein kondemnatorisches Urtheil, das auf eine erhobene Klage zu Anerkennung einer Obligation unter Privatunterschrift vor dem Verfall dieser Schuldverschreibung erfolgt, kann erst nach der Verfallzeit eine hypothekarische Inscription erwirkt werden, und der Schuldner ist die Prozeßkosten zu zahlen nicht schuldig, den Fall jedoch ausgenommen, wenn er seine Handschrift abgeläugnet hat. Supplement des Code Napoléon et de procedure civile, page 247.

3) Lepage a. a. O. p. 188. Lassaulx Uebersetzung des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerl. Proceß. Art. 213. Note 1.

Erste Frage. Zwey Schuldner, die die nehmliche Obligation unter Privatunterschrift unterzeichnet haben, werden zur Anerkennung ihrer Unterschriften vorgeladen; der eine erscheint, der andere bestellt aber keinen Anwalt, wie ist zu verfahren?

Erkennt der Erschienene seine Unterschrift an, so wird solches im Urtheil beurkundet, und die Schrift wird gegen den andern Schuldner in contumaciam für anerkannt gehalten. In Hinsicht des ersteren wird die Sache kontradictorisch verhandelt, in Hinsicht des letztern nicht Erschienenen ist die ergangene Verfügung der Opposition unterworfen. Sämmtliche Kosten trägt der Kläger, weil keiner der Beklagten die Unterschrift geläugnet hat. Ergreift der Ungehorsame die Opposition; so erhebt er einen Streit, dessen Kosten er tragen muß, wenn er unterliegt.

Angenommen, es glückte dem Opponenten, daß die Schrift nicht von ihm unterzeichnet sey; so kann daraus der andere Beklagte keinen Vortheil ziehen; denn was kontradictorisch gegen ihn abgeurtheilt worden ist, wird durch die Einreden des andern nicht abgeändert. Der erste kann wirklich unterzeichnet haben, deswegen kann doch die Unterschrift des andern nicht ächt seyn.

Sollte der erschienene Beklagte seine Unterschrift abläugnen; so würde daraus keine größere Schwierigkeit entstehen. Das Tribunal würde gegen den, der nicht erscheint, die Unterschrift für anerkannt halten, in Ansehung des erschienenen würde es auf die Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit erkennen. Daraus folgt, daß die Sache des einen nicht die des andern ist.

Zweyte Frage. Mehrere Erben sind vorgeladen, um die Schrift eines selbst geschriebenen Testaments ihres verstorbenen Oheims anzuerkennen. Einige erscheinen, andere erscheinen nicht. Hier kann man nicht, wie bey der vorigen Frage sagen, daß die Sache eines jeden Beklagten verschieden von der der andern sey. Ist es nun für die

einen

einen zweifellos, daß der verstorbene das Testament geschrieben hat; so muß dieß auch für die andern wahr seyn. Ist aber alsdann die Verfahrungsart nicht von der unterschieden, von welcher bey der vorigen Frage die Rede war?

Hier ist die Verordnung des Art. 153. zu befolgen, die ich in diesem Handbuche Abth. II. S. 127 — 118 entwickelt habe. Erscheint an dem durch die neue Vorladung bestimmten Tage der Ungehorsame abermals nicht; so wird die Schrift durch die Erschienenen entweder anerkannt oder nicht.

Ist das erstere der Fall; so ist das darauf folgende Urtheil ein zweytes Kontumazialurtheil gegen den Ungehorsamen, der also keine Opposition dagegen einlegen kann.

Wird die Schrift geläugnet, oder nur ein Mißtrauen in die Aechtheit gesetzt; so wird in der zweyten Audienz (wenn der Ungehorsame so wenig wie bey der ersteren erschienen ist) die Verification unter denen gegenwärtigen Partheyen verordnet, ohne daß es nöthig ist, den Ungehorsamen herbeyzurufen. Ist die Verrichtung vollendet, so wird sie ins Tribunal gebracht, das unter den erschienenen Partheyen ein kontradictorisches Urtheil fällt. Das nehmliche Urtheil erkennt in der Hauptsache unter den erschienenen, und über die Folgen des Ungehorsams der nicht erschienenen Parthey. Da es für den Ungehorsamen ein zweytes Kontumazialurtheil ist; so kann er keine Opposition dagegen einlegen. Während der Dauer der Verification der Schrift und selbst nachher, so lange das Definitiverkenntniß nicht erfolgt, kann indessen der Ungehorsame einen Anwalt bestellen, um kontradictorisch an dem Streit Antheil zu nehmen; jedoch muß alsdann die Instruction der Sache in der Lage bleiben, worin er sie findet, und er kann nicht verlangen, daß sie von neuem angefangen werde.

Dritte Frage. Der Art. 202. verordnet, daß über den Zustand der bestrittenen Schrift in Gegenwart des Kayserlichen Procurators ein Verbalprozeß aufgenommen werden soll.

soll. Kann man daraus den Schluß ziehen, daß sein Ministerium bey dem weitern Verfahren über die Verification nicht nöthig sey, und auch nicht, um vor dem Urtheile Anträge zu machen?

Der Art. 251. will ausdrücklich, daß bey dem Verfahren über ein Falsum, als Incidentpunkt in Civilsachen, kein Urtheil ohne die Theilnahme des öffentlichen Ministeriums ertheilt werden solle.

Obgleich beym Verfahren über eine Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse Anlaß geben kann, die Aecht- oder Unächtheit einer Schrift geprüft wird; so kann man dieß doch nicht mit der einfachen Verification vermischen. Hier wird im gewöhnlichen Wege ein unter den Partheyen bestrittenes Factum geprüft, ohne die Idee eines verübten Verbrechens damit zu verbinden; so daß denen bey dieser Gelegenheit ertheilten Urtheilen keine Anträge des Kaiserlichen Procurators vorher gehen, wenn nicht die Eigenschaft der Partheyen sie erheischt.

Wenn daher die Gegenwart des Kaiserlichen Procurators, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Partheyen, bey dem über den Zustand der zu verifizirenden Schrift aufzunehmenden Verbalprozeß besonders vorgeschrieben worden ist; so hat dieß bloß zum Zwecke, darauf zu wachen, daß bey einem Akt keine Irregularität unterlauft, woraus sehr wichtige Folgen entstehen können, und um zu prüfen: ob bey der bestrittenen Schrift nicht ein Falsum sich darlegt, das die öffentliche und gerichtliche Verfolgung der Verbrechen erheischt.

Zehnter Titel.

Von der Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse Anlaß geben kann. 1)

a) Allgemeine Notizen.

§. 23.

Eine Parthey, die in einem bürgerlichen Rechtsstreite behauptet, daß man ihr eine falsche, gänzlich erdichtete, oder eine zwar ächte, allein verfälschte Schrift entgegen setze, und sich zu dessen Beweise erbietet, erhebt eine Incidentklage, wozu ein Falsum die Veranlassung giebt, — eine beyläufige Klage auf ein Falsum. (un faux incident civil.)

Diese Klage wird beym Civiltribunal instruirt, und hat die Verwerfung der einer Unächtheit beschuldigten Schrift zum Zwecke.

Die Haupt- oder peinliche Klage auf ein Falsum (la demande en faux principal) gehört vor den peinlichen Gerichtshof, und hat die Berichtigung des Falsums und die Bestrafung der Urheber dieses Verbrechens zum Gegenstande.

Von dieser letzteren ist hier die Rede nicht; wir haben uns nur mit dem Falsum als Incidentpunkt in Civilsachen zu beschäftigen, dessen Einführung durch die gerichtliche Inscription zum Beweise der Verfälschung geschieht, und das in jeder Lage, worin die Sache sich befinden mag, und bis zum Augenblicke der Entscheidung der Hauptsache angebracht werden kann. Die hieher gehörigen Verfügungen des Codex sind wieder größtentheils aus der Ordonnanz von 1737 entlehnt.

§. 24.

Derjenige, der behauptet, daß eine Schrift falsch oder verfälscht sey, hat die Wahl unter der Civilklage auf ein Falsum, und der Hauptklage auf Verfälschung. Er kann selbst

---

1) Omnis Immutatio veritatis alteri damnosa falsum dicitur.

selbst die erstere, wenn sie schon angestellt seyn sollte, aufgeben, um seine Anklage beym Criminaltribunal zu erheben. Im letztern Falle muß die Instruction der Sache bis zur erfolgten Entscheidung des peinlichen Gerichtshofes über das Falsum aufgeschoben werden, 1) wenn nicht die Richter der Civilinstanz dafür halten, daß die Hauptsache auch ohne die der Verfälschung beschuldigte Urkunde entschieden werden könne, und dieselbe auf die Entscheidung des Prozesses keinen Einfluß habe. (Art. 250.) 2) Nur in einem einzigen Falle muß nach Vorschrift des Codex Napoleon Art. 327. der Criminalprozeß der Civilentscheidung nachstehen; wenn nähmlich vom Verbrechen der Verheimlichung der Abkunft die Rede ist; so kann der Criminalprozeß nicht eher seinen Anfang nehmen, bis der Streit über die Abkunft der Person (quaestio status) durch ein Endurtheil entschieden ist. 3)

§. 25.

---

1) L. ult. C. de ordine judicior. L. 20. L. 22. pr. C. ad L. Cornel. de falsis, Causa criminalis, si cum causa civili concurrat, prius de illa cognosci debet; hinc si in causa civili v. g. indicia falsi emergant, (sagt Wernher P. IV. obs. 1. Nro. 139.) inquisitio ante omnia instituenda finiendaque est, suspensa interim causa civili, cum haec a decisione quaestionis falsi dependeat. Leyser spel. 74. med. 2. 3. sagt, jedoch mit Beziehung auf L. 4. C. de ordine judicior. ganz richtig: Si quaestio civilis criminali praejudicium facit, illa prius, non tamen in foro delicti, sed domicilii, excutienda est, und spec. 627. med. 5. seqq. sin utraque sub diversis judicibus tractanda praeventionis locus est.

2) In diesem Falle schneidet das Tribunal ein unnöthiges, höchst kostspieliges Verfahren gleich ab; doch bleibt es dem öffentlichen Ministerium unbenommen, Einsicht von der Urkunde zu nehmen, und wenn es das Falsum erheblich findet, es von Amtswegen auf Kosten des Staates mittelst einer Hauptklage (faux principal) zu verfolgen. Den Tadel der Hallischen Literaturzeitung (Dezember-Heft 1807. S. 863.) gegen diese weise Vorsicht des Gesetzes rügt Herr Dekan Lassaulx in der Uebersetzung des Code de procedure civile, S. 87.

3) Locré Esprit du Code Napoléon. Tome V. p. 176. macht zum

Art.

§. 25.

Um die Incidentklage auf ein Falsum zu erheben, muß die Urkunde insinuirt, vorgelegt, oder mitgetheilt worden seyn. Es ist nicht genug, wenn der Gegentheil in seinen Einreden davon redet, weil sie, so lange sie nicht exhibirt

---

Art. 327. folgende Bemerkung: Cette decision est contraire à la règle géneral, qui, considerant la punition des crimes, comme le plus grand interêt de l'état, suspend les procédures civiles, quand il y a lieu à la poursuite criminelle; mais lorsqu'il y a un interêt autre que celui de la vengeance publique, interêt dont l'importance fait craindre, que l'action est presumée n'avoir pour but, que d'éluder la règle de droit civil, qui sur les questions d'état écarte, comme très dangereuse, la simple preuve par témoins; lorsque la loi civile, qui rejette cette preuve, même pour des interêts civiles, seroit en opposition, avec la loi criminelle, qui l'admettroit, quoiqu'elle dut avoir pour resultat le déshonneur et une peine afflictive, il ne peut rester aucun doute, sur la necessité de faire juger les questions d'état dans les tribunaux civils, avant que les poursuites criminelles puissent être exercées.

Merlin im Recueil alphabétique unter dem Worte question d'état wirft die Frage auf: ob die Verfälschung der Namen, unter welchen ein Kind in seinem Geburtsakt eingeschrieben worden ist, in Gemäßheit der Art. 323 und 327. des Coder Napoleon im peinlichen Wege bey dem Criminaltribunal erwiesen werden könne, ehe und bevor das Definitivurtheil über die Abkunft des Kindes beym Civiltribunal ergangen sey? und verneint diese Frage mit Beziehung auf ein Urtheil des Cassationshofes in Paris vom 20ten Prairial des Jahrs XII. „Als der Anne Nazo, der Gemahlin des im Jahr X. umgekommenen Generals d'Estaing, der Titel einer legitimen Frau und seiner Tochter Marie, der eines rechtmäßigen Kindes von Seiten der d'Estaingischen Familie streitig gemacht und deshalb ein Rechtsstreit beym Civiltribunal zu Mauriac erhoben wurde, erkannte letzteres (ohne vorher die Sache zum Beweise der Verfälschung der Namen an das Criminaltribunal zu verweisen) durch Urtheil vom 14ten August 1810 die Anne Nazo für die Gemahlin des Generals d'Estaing und Marie d'Estaing für das in dieser Ehe erzeugte legitime Kind, welches auf erhobene

Appellation

exhibirt worden ist, keinen Beweiß liefert. (Art. 214.) Es ist übrigens ganz gleichgültig, ob es eine authentische oder eine Privaturkunde ist; sobald eine Parthey sie vorlegt, kann sie die andere Parthey entweder mit der peinlichen Klage, oder vermittelst der Civilklage als verfälscht anfechten. Hier zeigt sich jedoch ein Unterschied unter der Incidentklage, wozu ein Falsum den Anlaß giebt, und der Prüfung der Aecht- oder Unächtheit der Handschriften.

Eine Parthey, der eine Schrift unter Privatunterschrift entgegengesetzt wird, die sie für verfälscht hält, ist nicht dazu verbunden, sie mit der peinlichen oder mit der Civilklage zu verfolgen; 1) sie begnügt sich gewöhnlich, die Handschrift abzuläugnen, oder nicht anzuerkennen; alsdann muß nach dem Grundsatze: onus probandi incumbit asserenti, der Gegentheil, wenn er Vortheile aus der Schrift ziehen will, beweisen, daß sie von der Person, der man sie zueignet, unterzeichnet worden sey. Dieß geschieht, indem er

---

Appellation vom Kais. Gerichtshofe in Paris am 30. Oct. 1811. bestätigt wurde. (Gazette du Grand-Duché de Francfort. 1811. No. 308.) Merkwürdig ist der Fall im Recueil des causes celèbres par M. Mejan Nro. XXIX. Mai 1810. in Sachen Charles Hippolitte gegen die Erben der Dame de Raray. Hier erkannte der Appellhof in Paris: Que l'action d'Hippolite en dommages es interêts pour cause de suppression d'état, intentée, avant d'avoir fait juger dans les tribunaux civils la reclamation d'état et dans les tribunaux criminels, la suppression d'état, ne trouvait son fondement dans aucune loi.

1) Hier finden wir etwas ähnliches im römischen Rechte. Causae criminales konnten, sie mochten zu den judiciis publicis gehören oder nicht, extra ordinem als öffentliche Verbrechen behandelt und im Namen des Staates geahndet werden. Nun heißt es in L. 3. D. de delictis privatis: Si quis actionem, quae ex maleficiis oritur, velit exequi: Siquidem pecuniariter agere velit, ad jus ordinarium remittendus erit, nec cogendus erit, in crimen subscribere. Enimvero si extra ordinem ejus rei poenam exerceri velit, tunc subscribere eum in crimen oportebit.

er auf Anerkennung und Verification seine Bitte richtet. (Art. 1324. des Codex Napoleon.)

Nur drey Fälle verdienen eine Ausnahme, wo derjenige, dem man eine Privatverschreibung vorlegt, vermittelst der Inscription den Beweiß ihrer Verfälschung führen muß.

Der erste ist, wenn er sie entweder gerichtlich, oder vor dem kompetenten öffentlichen Beamten, als vor einem Notar 1) oder Friedensrichter, anerkannt hat, wodurch die Privatverschreibung die Glaubwürdigkeit eines authentischen Actes erhält. (Art. 1322. des C. N.)

Der zweyte Fall tritt ein, wenn die Schrift unter den streitenden Theilen gesetzlich für anerkannt gehalten worden ist. (Ebdst.)

Der dritte Fall ereignet sich, wenn die Schrift durch Kunstverständige für ächt, und als von demjenigen herrührend anerkannt worden ist, dem sie zugeschrieben wird. 2)

Hieraus folgt nun von selbst, daß derjenige, dem man einen authentischen Akt 3) vorlegt, (der Produkt) seine Verfälschung zu beweisen schuldig ist. Hier genügt es nicht, wenn der Gegner die Unterschrift abläugnet, oder nicht anerkennt; denn es ist Grundsatz: daß ein von einem öffentlichen Beamten aufgenommener Akt bey der Justitz so lange Glauben verdient, bis durch die gewöhnliche Inscription der

---

1) Zu bemerken ist, daß ein Notar für die Akte seines Amtes nur im Falle eines persönlichen Betrugs, eines schweren Fehlers oder groben Irthums, der einem Betrug gleichgesetzt werden kann, Gewährleistung schuldig ist, für eine Schwäche menschlicher Vernunft hat er nicht zu haften. So entschiede der Appellhof zu Rouen am 7ten Jun. 1809 in Sachen des Hrn. Aubry gegen den Notar P .... S. Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Bd. III. S. 170

2) Pigeau la procedure civile des tribunaux de france. T. I. p. 320.

3) Was man darunter versteht, ist bereits in diesem Handb., Abth. I. S. 193. und Abth. II. S 104. Note 1. gesagt.

der Beweiß der Verfälschung geführt worden ist, das im Wege der peinlichen Klage oder der Civilklage geschehen kann.

§. 26.

Es ergiebt sich hieraus, daß das Verfahren auf Anerkennung und Verification einer Schrift nur gegen die unter Privatunterschrift ausgefertigten anwendbar ist, dagegen die Inscription zum Beweise der Verfälschung der einzige Weg ist, den man gegen die von öffentlichen Beamten aufgenommenen Urkunden einschlagen kann, ob derselbe gleich gegen Schriften unter Privatunterschrift nicht ausgeschlossen ist. 1) Denn sollte bereits ein Verfahren über die Aecht-

oder

---

x) Man sehe insbesondere über diese Lehre Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Bd. II. S. 240-243.

Nach dem gemeinen deutschen Prozesse muß sowohl bey Privat- als öffentlichen Urkunden der Produkt den Beweiß der Unächtheit oder Verfälschung führen. Bey einer Privaturkunde, die den Produzenten zum Urheber hat, kann die Unächtheit des Inhalts darauf beruhen:

1) daß der Aussteller der Urkunde seinen Namen unterschrieben hat, ohne den Inhalt derselben zu wissen. In Fällen dieser Art findet der Verläugnungseid nicht statt; der Produkt muß diesen besondern Thatumstand beweisen;

2) wenn die Urkunde in Ansehung ihres Inhalts verfälscht worden ist. In diesem Falle ist der Produkt zum Verläugnungseide zuzulassen, und dieser Eid dient statt des Beweises der Verfälschung, wenn nicht der Produzent zu Ablehnung dieses Eides den Beweiß der Aechtheit der Veränderung durch andere Mittel führen kann. Oeffentliche Urkunden, wenn sie die vorgeschriebenen äußern Zeichen der Glaubwürdigkeit haben, bedürfen keines Anerkenntnisses von Seiten des Produkten. Kann aber der Produkt die Unächtheit oder Falsification einer solchen Urkunde durch andere rechtliche Mittel beweisen; so ist er mit diesem Beweise zuzulassen. Schneider, vollständige Lehre vom rechtlichen Be-

weise.

oder Unächtheit einer Privaturkunde abgehalten und ein Urtheil ergangen seyn, das sie für ächt erkennt; so kann sie nichts desto weniger mit der Klage auf ein Falsum angefochten werden, indem die Probe der Verification als Folge der Klage auf Anerkennung einer Handschrift von dem Verfahren wegen der Haupt- oder beyläufigen Klage auf ein Falsum wesentlich verschieden ist. Deßwegen sagt der Art. 214. daß jede zugestellte, vorgelegte oder mitgetheilte Urkunde mittelst gerichtlicher Inscription als falsch angefochten werden könne, wenn dieselbe gleich entweder gegen den Kläger oder gegen den Beklagten vorhin verifiziret worden und ein Urtheil ergangen wäre, das diese Urkunde als ächt anerkannt hätte. 1)

§. 27.

Bey der Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse Anlaß giebt, ist nun noch dreyerley zu bemerken:

Erstlich, daß kein präparatorisches, interlokutorisches und Definitivurtheil ertheilt werden kann, ohne vorher die Anträge des öffentlichen Ministeriums gehört zu haben; (Art. 251.) 2) denn nothwendig interessirt eine Klage dieser Art die gesellschaftliche Ordnung;

zwey-

---

weise. S 121. 122. 133. Paßt nun der eigentliche Begriff eines Falsums auf den Produzenten; so wird nach der deutschen Gerichtpraxis die falsifizirte Schrift der Criminaljustiz zur Untersuchung und Bestrafung des Urhebers des Verbrechens übergeben.

1) Anders würde es sich verhalten, wenn die in einem andern Rechtsstreite erfolgte Verification die Folge des Verfahrens wegen der Haupt- oder Incidentklage auf ein Falsum gewesen wäre, in diesem Falle würde man sich ihrer nicht bedienen können, wenn sie als falsch erkannt worden wäre, so wie man sie auch nicht als falsch würde anfechten können, wenn sie für ächt sollte erkannt worden seyn. Obstat exceptio rei judicatae. — Das was hier der Art. 214. des französischen Codex verordnet, übergeht der Art. 165. der Königl. westphäl. Prozeßordnung.

2) Hiervon ist in der Königl. westphäl. Prozeßordnung keine Rede.

zweytens, daß aus eben diesem Grunde, so bald das Verfahren über ein Falsum als Incidentpunkt in Civilsachen seinen Anfang genommen hat, kein Vergleich, der sein Aufhören bezweckt, zur Vollziehung kommen kann, wenn er nicht homologirt, d. i. durch ein vom Tribunal, wo die Sache anhängig ist, gefälltes Urtheil, nach Anhörung des Kaiserlichen Procurators, genehmiget worden ist; 1)

drittens, daß keine beyläufige Klage auf ein Falsum angestellt werden kann, wenn nicht von beyden Theilen Anwälte bestellt worden sind; denn keine in contumaciam abgeurtheilte Hauptklage kann durch einen Incidentpunkt suspendirt werden; deswegen redet das Gesetz bey dem Verfahren, das ich hier entwickeln werde, nur von Insinuationen durch Akte der Procuratoren. Selbst wenn mehrere Beklagte vorhanden sind, und nur einer von ihnen erschienen ist, brauchen die verschiedenen Handlungen über die beyläufige Klage auf ein Falsum denen übrigen nicht durch einen Zustellungsakt an die Person oder im Wohnorte insinuirt zu werden; denn entweder erscheinen die Ungehorsamen auf das Kontumazialurtheil, das die Folgen des Ungehorsams mit der Definitiventscheidung zu verbinden verordnet (jugement de joction) oder sie erscheinen beharrlich nicht. Im ersten Falle bestellen sie nothwendig einen Anwalt, und das Verfahren über das Falsum wird mit ihnen durch Akten der Procuratoren angestellt. Im zweyten Falle steht ihnen das erste Kontumazialurtheil entgegen, und die beyläufige Klage auf ein Falsum wird nicht mit ihnen instruirt; durch ihr fortdauerndes Stillschweigen wird dafür gehalten, daß sie sich auf die Parthey verlassen, die sich kontradictorisch vertheidiget; so, daß, wenn diese unterliegt, sie das Schicksal durch das Definitivurtheil mit ihr theilen; das in der Hauptsache unter den erschienenen und über die Folgen des Ungehorsams der nicht erschienenen Partheyen entscheidet. 2)

§. 28.

1) Auch hierüber schweigt die Königl. westphäl. Prozeßordnung.

2) Lepage nouveau style, page 199. Auch dieses Handbuchs, Abth. II. S. 118.

§. 28.

b) Von der Behauptung einer geschehenen Verfälschung und der Verhandlung darüber.

Wer eine Urkunde, die die im vorigen §. bezeichneten Eigenschaften hat, durch eine gerichtliche Inscription eines Falsums bezüchtigen will, ist verbunden, seine Gegenparthey vorläufig durch einen Akt von Procurator zu Procurator zu der Erklärung aufzufordern: ob sie von der Urkunde Gebrauch machen will oder nicht, und ihr zugleich zu erklären, daß, falls sie davon Gebrauch machen würde, er sich gegen dieselbe inscribiren werde, um ihre Falschheit zu erweisen. (Art. 215.) (S. im Anh. Nro. II. Lit. A.)

Die aufgeforderte Parthey ist verbunden, in einer Frist von acht Tagen ihre von ihr selbst oder von ihrem Bevollmächtigten (der mit einer Spezialvollmacht in authentischer Form versehen seyn muß) unterzeichnete Erklärung: ob sie von der, von der Gegenparthey als falsch angegriffenen Urkunde Gebrauch machen will oder nicht, ihrem Procurator durch einen Akt zustellen zu lassen. Von dieser Vollmacht, in so fern sie nöthig war, muß zugleich Abschrift mitgetheilt werden. (Art. 216.)

§. 29.

Giebt derjenige, der bey dieser Aufforderung Beklagter ist, diese Erklärung nicht ab, oder erklärt er, daß er sich der Urkunde nicht bedienen wolle; so kann der Kläger nach Ablauf der acht Tage die Sache durch einen bloßen Akt zur Audienz bringen, um dort erkennen zu lassen, daß die Urkunde, die man als falsch behauptet hat, so viel den Beklagten betrift, verworfen werden soll. Dem Kläger bleibt es jedoch unbenommen, solche Folgerungen und Schlüsse daraus zu ziehen, die er für dienlich erachtet, oder solche Anträge auf Schadloshaltung, die er für gut findet, zu machen. (Art. 217.) 1)

§. 30.

---

1) Der Kläger kann, wenn er sich diesen Ansprüchen unterwirft, noch

bis

§. 30.

Erklärt dagegen der Beklagte, daß er von der Urkunde Gebrauch machen will; so hat der Kläger durch einen von ihm oder dem Inhaber seiner authentischen Spezialvollmacht auf der Kanzley errichteten Akt zu erklären, 1) daß er sich gegen die Urkunde inscribirt und deren Falschheit erweisen will; er hat sodann die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz zu bringen, und ein Urtheil zu erwirken, das die Inscription für zuläßig erklärt, und den Commissair ernennt, bey dem sie betrieben werden soll. (Art. 218.) (S. im Anh. Nro. II. Lit. B.)

An dem zur Audienz bestimmten Tage wird über die Zuläßigkeit oder die Verwerfung der Inscription plaidirt. Erscheint der Beklagte nicht; so wird die Entscheidung das durch nicht aufgehalten, und wenn die Incidentklage begründet erscheint, durch ein nach angehörten Anträgen des Kaiserlichen Procurators ertheiltes Urtheil die Inscription für zuläßig erkannt, und ein Richter des Tribunals beauftraget, um zur Instruction über die beyläufige Klage auf ein Falsum zu schreiten. In diesem Urtheil prüft man noch nicht die Gründe der Verfälschung; es hat nur zum Zwecke, das nöthige zur Entscheidung der Hauptsache einzuleiten, die Inscription zum Beweise des Falsums zuzulassen, und zu bestimmen: ob die bestrittene Urkunde von der Beschaffenheit ist, um sie auf diesem Wege anfechten zu können.

Wird

---

bis zum Endurtheile die Urkunde zurück nehmen, dem Rechte des öffentlichen Ministeriums eine Hauptklage wegen des Falsums anzustellen, jedoch unbenommen. Hat er aber einmal erklärt, daß er keinen Gebrauch davon machen will; so darf er sie in demselben Prozesse nie mehr anführen. Lassaulx Uebersetzung des Code de procedure civile. S. 88.

1) Die Königl. westphäl Prozeßordnung verordnet Art. 169, daß der Kläger deshalb eine von ihm oder seinem mit Spezialvollmacht in öffentlicher Form versehenen Stellvertreter unterschriebene Erklärung bey dem Secretariat abgeben solle.

Wird der kommittirte Richter von ein oder der andern Parthey recusirt; so wird nach den Grundsätzen verfahren, die im Titel von der Recusation der Richter (im gegenwärtigen Buche Titel 14 und 21) werden vorgetragen werden.

§. 31.

Sobald die Inscription zum Beweise des Falsums für zuläßig erkannt worden ist, wird das Urtheil dem gegentheiligen Anwalt insinuirt. Drey Tage nach dieser Insinuation ist der Beklagte schuldig, die des Falsums bezüchtigte Urkunde auf der Kanzley zu hinterlegen, und in denen auf die Hinterlegung folgenden drey Tagen muß er in die Wohnung des Procurators den darüber aufgenommenen Akt insinuiren lassen. (Art. 219.) Die Errichtung dieses Akts ist so nothwendig, daß sogar, wenn die Inscription zum Beweise des Falsums, Urkunden betrift, die bereits vorher auf der Kanzley befindlich waren, z. B. Urtheile, Register u. drgl. derselbe dennoch über die geschehene Hinterlegung errichtet und zugestellet werden muß. 1) (S. im Anhang Nro. II. Lit. C.)

§. 32.

Unterläßt es der Beklagte, in der bestimmten Frist die Urkunde zu hinterlegen, und den Hinterlegungsakt insinuiren zu lassen; so ist der Kläger berechtiget, die Sache in die Audienz zu bringen, um, so wie es in Gemäßheit des Art. 217. oben §. 28. angezeigt worden ist, über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen, wenn er es nicht vorzieht, darauf anzutragen, daß man ihm erlauben möge, besagte Urkunde auf seine Kosten auf die Kanzley bringen zu lassen. Das Urtheil, das ihn dazu authorisirt, verordnet alsdann, daß es auf seine Kosten geschehen solle, die ihm der Beklagte, ehe er gehört werden kann, zurück erstatten muß, 2) zu welchem

---

1) Lassaulx Uebersetzung. Art. 220. Note 2.

2) Der Codex nennt dieß frais préjidiciaux, worunter man diejenigen Kosten

welchem Ende dem Kläger ein Zahlungsbefehl darauf ertheilt wird. (Art. 220.) (S. im Anh. Nro. II. Lit. D.)

§. 33.

Ist von der als falsch angegriffenen Urkunde ein anderswo aufbewahrtes Original (minute) vorhanden; so wird, wenn dieses zur Instruction dienen kann, vom kommittirten Richter auf Ansuchen des Klägers befohlen, daß der Beklagte in derjenigen Frist, die ihm durch die Ordonnanz bestimmt wird, das besagte Original auf die Gerichtskanzley bringen soll, und daß dessen Bewahrer, in so fern es öffentliche Beamten sind, durch persönlichen Arrest, andere aber durch Beschlag auf ihr Vermögen, durch Geldbuße, und wenn es nöthig seyn sollte, durch Personalarrest dazu angehalten werden sollen. (Art. 221.)

Zu diesem Ende eröffnet der kommittirte Richter sein Protokoll (Verbalprozeß) damit, daß er das Urtheil anführt, wodurch die Inscription zum Beweise des Falsums zugelassen worden ist; alsdann beurkundet er das Ansuchen des Klägers, der dieses auf der Urschrift des Verbalprozesses unterzeichnet; endlich schreibt er darin seine Ordonnanz ein, wovon eine Ausfertigung ausgeliefert wird.

Dem Ermessen des Tribunals bleibt es überlassen, auf den Bericht des kommittirten Richters zu verordnen, daß, ohne die Beybringung des Originals abzuwarten, mit dem Verfahren über das Falsum fortgefahren werden solle, so wie auch, im Fall das Original nicht beygebracht werden könnte, oder wenn es erwiesen würde, daß es entwendet worden oder verloren gegangen sey, nach Beschaffenhit der Umstände zu verfügen, was Rechtens ist. (Art. 222.)

§. 34.

Die Frist zu Beybringung des Originals läuft von dem Tage an, wo die Ordonnanz oder das Urtheil an dem Wohn-

---

Kosten begreift, die eine Parthey zu tragen schuldig ist, und dem Gegentheil vorgestreckt hat. Lepage nouveau style, pag. 201.

Wohnorte derjenigen, die es in ihrem Besitze haben, insinuirt worden ist. (Art. 223.) Diese Frist, wie alle, die der Codex in dieser Art bestimmt, wird mit einem Tage für drey Myriameter (sechs Stunden) vermehrt, wenn die Person, an welche die Aufforderung ergieng, in dieser Entfernung wohnt. Die dem Beklagten angesetzte Frist, um die Depositarien der Urkunde von der Ordonnanz oder von dem Urtheile in Kenntniß zu setzen, läuft dagegen von dem Tage der Insinuation an seinen Anwalt. (Art. 224.)

Es genügt hier, wenn der Beklagte dem Depositar eine Abschrift der Insinuation, die er selbst von der Ordonnanz oder dem Urtheile erhalten hat, mittheilt, ohne daß er nöthig hat, eine weitere Expedition davon auszunehmen. Auf der andern Seite muß aber auch der Beklagte, um seinem Gegner zu zeigen, daß er der Ordonnanz oder dem Urtheile ein Genüge geleistet hat, diesem durch den Akt eines Procurators eine Abschrift des Zustellungsakts, der auf sein Gesuch dem Bewahrer der Urkunde zugefertiget worden ist, insinuiren lassen.

Unterläßt es der Beklagte, in der bestimmten Zeitfrist die nöthigen Schritte zu machen, um die Beybringung des Originals zu erwirken; so ist der Kläger befugt, die Sache nach der Vorschrift des Art. 217. durch den bloßen Akt eines Procurators in die Audienz zu bringen, um durch ein Urtheil die Verwerfung der Urkunde als verfälscht zu erwirken, oder es kann auch der Kläger, wenn er es vorzieht, ihn zu authorisiren, bitten, die Herbeyschaffung des Originals zu erwirken. In diesem Falle wird eben so, wie oben im §. 30. angezeigt worden ist, verfahren.

§. 35.

Wenn die als verfälscht behauptete Urkunde in der Kanzley hinterlegt worden ist; so läßt der Beklagte über diese Hinterlegung einen Akt ausfertigen, der dem Procurator seines Gegners mit der Aufforderung insinuirt wird, um sich, wenn es ihm beliebt, bey dem über die Beschaffenheit der

Urkunde

Urkunde zu errichtenden Verbalprozesse einzufinden, der drey Tage nach dieser Zustellung durch den kommittirten Richter aufgenommen werden muß. (Art. 225.)

Ist die Urkunde durch den Kläger bey der Kanzley hinterlegt; so wird dieser Verbalprozeß in den dreyen Tagen nach dieser Uebergabe errichtet, nachdem vorläufig der Beklagte aufgefordert worden ist, der Errichtung desselben beyzuwohnen. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. II. Lit. E.)

Wenn verordnet worden ist, daß die Originale beygebracht werden sollen; so muß in den obigen Zeitfristen der Verbalprozeß zu gleicher Zeit sowohl über den Zustand der Urschriften, als über den der Ausfertigungen, deren Falschheit behauptet wird, errichtet werden. Jedoch ist das Tribunal befugt, nach Beschaffenheit der Umstände zu verordnen, daß der Verbalprozeß über den Zustand der besagten Ausfertigungen, ohne die Beybringung der Urschriften abzuwarten, errichtet werden soll, über deren Zustand in diesem Falle ein besonderer Verbalprozeß errichtet wird. (Art. 226.) Ist es nöthig, hierüber etwas zu verfügen; so macht der kommittirte Richter hierüber einen Bericht, und die Anträge des öffentlichen Ministeriums werden gehört. 1)

§. 36.

In dem Verbalprozesse soll jede geschehene Auskratzung, jedes außer der Linie geschriebene Wort, jede in den Zwischenraum hingeschriebene Linie, und jeder andere gleichartige Umstand bemerkt und beschrieben werden; er wird von dem kommittirten Richter in Gegenwart des Kaiserlichen Procurators, des Klägers und des Beklagten, oder ihrer mit Specialvollmacht in authentischer Form versehenen Gewalthaber gefertiget. Die besagten Urkunden und Originale werden von dem kommittirten Richter, dem Kaiserlichen Procurator, dem Kläger und dem Beklagten, in so fern sie

können

---

1) Lepage a. a. O. S. 202.

können oder wollen, paraphirt; 1) im entgegengesetzten Falle geschieht davon Erwähnung.

Erscheint eine oder die andere der Partheyen nicht, oder ihr Anwalt nicht durch Specialvollmacht; so wird über ihr Ausbleiben ein Akt ertheilt, und sofort zur Abfassung des Verbalprozesses geschritten, (Art. 227.) der von allen Gegenwärtigen unterschrieben werden muß; so wie auch von einer Versagung der Unterschrift Meldung geschehen muß. 2)

§. 37.

c) Von den Gründen, wodurch die behauptete Verfälschung unterstützt wird.

Der Kläger auf das Falsum, oder dessen Procurator, ist, wie weit auch immer die Sache gediehen seyn mag, befugt, durch die Hände des Gerichtsschreibers, ohne sie von der Stelle weg zu nehmen und ohne das Verfahren zu verzögern, Einsicht von den Urkunden zu nehmen, die des Falsums bezüchtigt sind. (Art. 228.) In den acht auf die Errichtung des Verbalprozesses folgenden Tagen ist der Kläger verbunden, dem Beklagten die Gründe, mit welchen er die Behauptung seines Falsums unterstützen will, zustellen zu lassen. (Art. 229.) Es ist nicht nöthig, den Verbalprozeß mit insinuiren zu lassen; denn da jede Parthey dazu berufen wurde, so ist sie von dem Tage, an welchem er aufgenommen wurde, folglich auch von dem Tage, an welchem die achttägige Frist ihren Anfang nimmt, hinlänglich unterrichtet. 3)

§. 38.

Die Schrift, welche die Gründe der behaupteten Verfälschung enthält, muß die Thatsachen, Umstände und Beweise entwickeln, worauf der Kläger das Falsum oder die Verfälschung zu begründen gedenkt. (Art. 229.) Die gewöhnlichsten

---

1) Ne varientur, le praticien. Tom. II. p. 121.

2) Lepage a. a. O. S. 203.

3) Lepage a. a. O. S. 203.

ften dieser Thatsachen sind: daß die Schrift oder die Unterschrift nicht von dem ausgestellt worden sey, dem sie beygelegt wird — daß man ihren Inhalt durch Ausstreichungen, Auskratzungen, oder Zusätze und Einschaltungen verändert habe — daß die Ausfertigung der Urschrift nicht gleichlautend sey — daß man die Schrift mittelst eines chemischen Prozesses vertilgt, und eine andere an deren Stelle gesetzt habe, u. drgl. 1) Der Kläger trägt in dieser Schrift darauf an, die Gründe der Verfälschung anzunehmen, und wenn er ihr die Beweißmittel nicht beyfügen kann, 2) die Erlaubniß zu erhalten, den Beweiß darüber zu führen.

§. 39.

Läßt der Kläger die bestimmten acht Tage ablaufen, ohne dem Beklagten seine Gründe zustellen zu lassen; so ist der Beklagte befugt, die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz zu bringen, und bewandten Umständen nach ein Urtheil zu erwirken, wodurch der Kläger seiner genommenen Inscription, um zum Beweise des Falsums zugelassen zu werden, verlustig erklärt wird. (Art. 229.)

Der Beklagte ist seiner Seits verbunden, in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Insinuation der Gründe, woraus sein Gegner die Falschheit der Urkunde folgern will, darauf schriftlich durch den Akt eines Procurators zu antworten. In dessen Ermangelung ist der Kläger befugt, die Sache durch den Akt eines Procurators in die Audienz zu bringen, um über die Verwerfung der Urkunde als verfälscht erkennen zu lassen; ja! es hat derselbe nach Maaßgabe des Art. 217. die Befugniß, Folgerungen und Schlüsse daraus zu ziehen, die er für dienlich erachtet, oder solche Ansprüche auf Schadensersetz, die er für gut findet, zu machen. (Art. 230.)

Die Antwort des Beklagten erfolgt in der nehmlichen Form, wie die vom Kläger insinuirte Schrift; sie schließt sich mit

---

1) Le praticien. Tom. II. p. 122.
2) Le praticien. Tom. II. p. 123.

mit dem Antrage, die vermeintlichen Gründe der Verfälschung für unzuläßig zu erklären, in dessen Gemäßheit den Kläger der zur Hand genommenen Inscription zum Beweise des Falsums für versustig zu erklären, ihn in die Kosten des Incidentpunkts und zu einer Strafe zu verurtheilen, die, wie wir gleich hören werden, der Kläger zu bezahlen schuldig ist, wenn er unterliegt. 1)

§. 40.

Drey Tage nach der Insinuation der Antwort des Beklagten kann ein jeder der streitenden Theile, der den Prozeß betreiben will, die Sache in der Audienz fortsetzen. Nach gegenseitigen Plaidiren und nach angehörten Anträgen des Kaiserlichen Procurators erkennt das Tribunal über die angeführten Gründe, die zum Beweise der Verfälschung dienen sollen; sie werden durch ein Urtheil entweder ganz oder zum Theile zugelassen oder verworfen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird zugleich erkennt, daß diese Gründe oder einige davon entweder zu dem Incidentpunkte über das Falsum, in so fern einige dieser Gründe zugelassen worden sind, oder zu dem Verfahren in der Hauptsache als Aktenstücke gelegt und verbunden bleiben sollen. 2) Alles — wie der Art. 231. sich ausdrückt, nach Beschaffenheit dieser Gründe, und so wie es die Verschiedenheit der Fälle erfordert. (S. im Anh. Nro. II. Lit. F.)

§. 41.

---

1) Lepage a. a. O. S. 204.

2) Man hat diesen Fall (wie auch Herr Dekan Lassaulx in der Uebersetzung zum Artikel 231. Note 1. bemerkt) wohl von dem des Artikel 214. zu unterscheiden. In diesem Falle hat das Tribunal über die Frage zu erkennen, ob das Falsum, als erwiesen unterstellt, auf die Entscheidung des Prozesses Einfluß haben würde; im obigen, ob die Thatumstände und Beweise, welche der Kläger artikulirt und anbietet, als erwiesen unterstellt, das Falsum darthun. In diesem letzten Falle werden sie zuläßig erkannt, und dem Verfolge über den Incident-

punkt

§. 41.

Wird durch keinen der angeführten Gründe das Falsum erwiesen; so wird der Kläger mit seinem Angriff abgewiesen, und der Incidentpunkt durch ein Urtheil beendiget, das ihn in die Kosten, in eine Strafe, und selbst zum Schadensersatze verurtheilt, den der Beklagte in Anspruch nehmen könnte. (S. unten §. 50.) Wird aber nur einer der angeführten Gründe für zuläßig erklärt; so verordnet das Urtheil, (indem es denselben mit dem Incidentpunkt über das Falsum zu verbinden und dazu zu legen verordnet,) daß derselbe mit Vorbehalt des Gegenbeweises durch Urkunden sowohl als durch Zeugen bey dem kommittirten Richter erwiesen werden solle. (Art. 233.) Diesem fügt der Artikel noch hinzu, daß in dem nehmlichen Urtheile drey Schreibmeister von Amtswegen ernannt werden sollen, um die als falsch angegriffenen Urkunden zu untersuchen. Hierdurch wird die Vervielfältigung der Urtheile vermieden; es wird den Partheyen nicht die Befugniß gelassen, sie zu wählen, weil es hier auf die Entdeckung eines Verbrechens ankommt; es werden drey Kunstverständige erwählt, um getheilte Meynungen zu verhüten.

§. 42.

Die zum Beweise des Falsums angeführten Gründe, die das Gericht für erheblich und zuläßig erklärt hat, müssen in dem verfügenden Theile des Erkenntnisses, das den Beweiß davon zuläßt, ausdrücklich bemerkt, und sonst keine weiteren Gründe bewiesen werden. Nichts desto weniger können die Schreibverständigen über die als falsch angegriffenen Urkunden jede in ihre Kunst einschlagende Bemerkungen machen. Den Richtern bleibt es hierbey vorbehalten, solche gehörig zu würdigen, und nach Verschiedenheit der Umstände darauf mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen. (Art. 233.)

§. 43.

---

punkt beygebogen; im entgegengesetzten Falle werden sie hingegen verworfen, jedoch dem Verfolge über die Hauptsache beygefügt, weil sie vielleicht bey deren Entscheidung in Anschlag kommen können.

§. 43.

d) Von dem Beweise der Gründe der Verfälschung. 1)

Findet es der kommittirte Richter nothwendig, Zeugen sowohl von Seiten des Klägers als des Beklagten zu vernehmen;

---

1) Merlin questions de droit unter den Worten inscriptions en faux, p. 323. unterscheidet sehr richtig unter dem formellen und materiellen Falsum. Man begeht das erstere, wenn man falsche Akten, Testamente, Schuldverschreibungen, Quittungen fabrizirt, und darin den Namen eines Dritten nachmacht. Man begeht das letztere, indem man ächte Urkunden auf eine nachtheilige Art verändert, entweder durch Zusätze, Einschaltungen, oder Auskratzungen. Gegen die erste Art des Falsums ist die Inscription schlechterdings nothwendig; sie ist eine Hülfe, die das Gesetz denen gestattet, zu deren Nachtheil eine Verfälschung geschah; zu dem Ende erlaubt es den Beweiß durch Urkunden, Zeugen und Kunstverständige, „et si avec ces preuves même, sagt Merlin a. a. O. on n'a pas toujours reussi, à devoiler des faussetés trop enveloppées, ce n'est pas la faute de la loi, c'est celle de l'homme, qui est encore plus profond dans le mal, que la loi ingenieuse dans le remède." Wird dagegen ein materielles Falsum durch die einem Dritten nachtheiligen Veränderungen in einem sonst ächten Akte begangen; so kann dieß so auffallend und einleuchtend seyn, daß es der Inscription gar nicht bedarf, um die Einschaltungen, Auskratzungen und Zusätze zu entdecken. Der Augenschein liefert oft schon den Beweiß. Was thut man denn mit Zeugen? was thut man mit Kunstverständigen, oder Schriften zur Vergleichung? fragt Merlin. Die Inscription zum Beweise des Falsums ist dann gewiß nicht nöthig, sagt er mit vollem Rechte, und das, was hier die Vernunft sagt, bestättigen die Rechtsgelehrten, und selbst die Jurisprudenz der Tribunäle, die nach dem Grundsatze des Mornac zum L. 42. C. de transactionibus „probatur quandoque falsum ex scripto" mehrmals Urtheile erließen, wo auf die bloße Ansicht der Urkunde, die das Gepräge der Verfälschung an sich trug, dieselbe sogleich ohne weitere Inscription zum Beweise des Falsums verworfen, und in der Hauptsache erkannt wurde. (M. s. Merlin a. a. O.) Die Ordonnanz von 1737, woraus unser Codex

die

nehmen; so schreitet er zu ihrer Abhörung nach den vorgeschriebenen Formalitäten, wovon im eilften Titel die Rede

seyn

---

die meisten Dispositionen dieses Titels entlehnt hat, enthält nichts, diesen Grundsätzen entgegengesetztes; denn, indem beyde die bey der Inscription zum Beweise des Falsums erforderlichen Formalitäten bestimmen, hatten sie keineswegs die Absicht, alle und jede der Verfälschung bezüchtigten Akte dieser Inscription zu unterwerfen. Der Codex hat keineswegs die herkömmliche Jurisprudenz für diejenigen abgeschafft, deren Verfälschung offenbar am Tage liegt. Er hat nichts darüber verordnet, und indem er nichts darüber disponirt, hat er es so gelassen, wie es ehedem war. Merlin a. a O. S 326. Es leidet also keinen Zweifel, daß ein Akt, der bey der ersten Ansicht die Verfälschung darlegt, sogleich verworfen werden müsse, ohne daß es nöthig ist, ihn auf dem immer kostspieligen Wege der Inscription zum Beweise des Falsums anzugreifen. Man sehe auch Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Bd. II. S. 241. Note 1, wiewohl er sich hier nicht so bestimmt, wie Merlin, ausdrückt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß der noch lebende Urheber eines auffallend verfälschten Aktes, nach vorgängig von der Civilbehörde aufgenommenem Informativprotokolle, zur Untersuchung und Bestrafung des nicht verjährten Verbrechens dem Criminalgerichte übergeben werden muß.

Im gemeinen deutschen Prozesse gilt die von Puffendorf Lib. de jurisdictione germanica. P. II. Sect. II. Cap. 3. §. 6. u. 7. angegebene Regel: Quoties arbitraria poena obtinet, ut pro corporali poena (seu corporalibus aequali) infligi à judice alia non corporalis possit, casus ad jurisdictionem criminalem propriam non pertinet, sed tunc demum, si corporalis poena infligitur.

Die Incidentklage zum Beweise des Falsums findet im gemeinen deutschen Prozesse bey den Civilgerichten keine Statt; liegt das Falsum offenbar vor Augen; so wird nach Maaßgabe des Grades des dabey gespielten Betruges und des daraus erwachsenen Schadens solches dem peinlichen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, und, wie oben bemerkt worden ist, in der Regel mit dem Verfahren bey dem Civilgerichte so lange eingehalten, bis

beym

seyn wird. Der Art. 134., der dieses verordnet, schreibt noch sehr vernünftig vor,

1) daß die für falsch gehaltenen Urkunden den Zeugen vorgelegt werden, und von ihnen paraphirt werden sollen, und daß, wenn sie dieselben nicht paraphiren können oder wollen, im Verbalprozesse Meldung davon geschehen solle; (denn wie können die Zeugen eine Urkunde für ächt oder für falsch halten, wenn sie sie nicht sehen!)

2) daß es in Hinsicht derjenigen Schriften, die zur Vergleichung dienen sollen, so wie aller andern, die den Kunstverständigen vorgelegt werden müssen, es dem kommittirten Richter frey stehe, sie, wenn er es für sachdienlich hält, auch den Zeugen ganz oder zum Theil vorzulegen, und daß sie in diesem Falle nach obiger Vorschrift auch von denselben paraphirt werden sollen. (Art. 234.) 1)

Der Fall, wenn ein Zeuge Urkunden vorlegen würde, ist im Art. 235. vorgesehen, der verordnet, daß sie der Aussage angeschlossen, und sowohl vom Richter, als von dem Zeugen paraphirt werden sollen, oder daß von der Weigerung

---

beym Criminalgerichte über das Falsum ein Urtheil erfolgt ist. Ist dagegen das Falsum nicht kennbar, und der Produkt behauptet die Unächtheit einer Urkunde (Schrift); so erfordert diese Behauptung ihren Beweiß beym Civilrichter, der so lange mit der Instruction des Prozesses fortfährt, bis gegründete Anzeigen eines von dem lebenden Produzenten begangenen Falsums vorliegen. Bey selbst ge- oder unterschriebenen und für falsch erklärten Urkunden gilt die in L. 13. C. de non numerata pecun. und L. 25. §. fin. D. de probat. angegebene Regel: contra propriam confessionem in instrumento expressam non alia probatio in contrarium admittitur, quam per contrarium instrumentum. Leyser Spec. 278. med. 1. 2. Hic enim fortiores, haud leves praesumtiones falsi requiruntur. Carpzov in processu. Tit. 22. art. 1. nr. 45.

1) Der §. 235. des Gesetzbuchs ist in der Lassaulxschen Uebersetzung aus Versehen ganz weggeblieben.

gerung des Letzteren Meldung geschehen solle. Wenn die von den Zeugen beygebrachten Schriften (fährt der nehmliche Artikel fort) dahin zielten, für oder gegen die bestrittene Urkunde zu beweisen; so sollen sie den übrigen Zeugen, die davon Kenntniß erlangt haben könnten, vorgelegt und von ihnen paraphirt, oder von der Weigerung Meldung gethan werden.

§. 44.

Die Verrichtung der Kunstverständigen kann nur durch Vergleichung der als falsch bezüchtigten Urkunde mit andern Schriften bewerkstelliget werden; deswegen verordnet der Art. 136., daß die Urkunden, die zur Vergleichung der Handschriften dienen sollen, durch Uebereinkunft unter den streitenden Theilen bestimmt, oder wenn dieß nicht geschehen kann, vom beauftragten Richter angezeigt werden sollen, so wie es im Art. 200. unter dem Titel von Untersuchung der Aecht: oder Unächtheit der Handschriften verordnet worden ist.

Um den Kunst: oder Schreibverständigen ihre Arbeit zu erleichtern, bestimmt der nehmliche Artikel (236.), daß ihnen zugestellet werden solle:

1) das Urtheil, wodurch die Inscription zum Beweise des Falsums zugelassen wurde;
2) die angeblich falschen Urkunden;
3) der über den Zustand, worin sie sich befanden, gefertigte Verbalprozeß;
4) das Urtheil, das die zum Beweise des Falsums vorgebrachten Gründe zuläßt, und auf ein Gutachten der Kunstverständigen erkennt;
5) die zur Vergleichung dienenden Urkunden, wenn deren beygebracht worden sind;
6) der Verbalprozeß, der über die Produktion dieser Urkunden gefertiget wurde, und das Urtheil, durch welches sie zuläßig erkläret worden sind; endlich
7) die von den Zeugen überbrachten Schriften, wenn einer der Partheyen darauf anträgt, daß sie den Schreibverständigen

ständigen mitgetheilt werden sollen, und wenn der beauftragte Richter es verordnet.

Es wird von den Schreibverständigen kein Verbalprozeß über die Zustellung dieser verschiedenen Urkunden aufgenommen, weil dieß eine unnütze Wiederhohlung seyn würde; 1) allein sie thun davon in ihrem Berichte Meldung, und paraphiren die angeblich falschen Urkunden. (Art 236.) Im übrigen sollen nach eben diesem Artikel in Ansehung der Schreibverständigen die nehmlichen Regeln beobachtet werden, die unter dem Titel von Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit der Handschriften vorgeschrieben worden sind, um nehmlich nur eine Meynung nach der Stimmenmehrheit zu äußern, um ihre verschiedenen Meynungen mit Gründen zu unterstützen, um nur einen Bericht zu erstatten, u. drgl. m. (Man sehe den vorigen Titel.)

Wird wider den kommittirten Richter oder wider die Schreibverständigen eine Recusation eingelegt; so wird nach den Grundsätzen verfahren, die im 14ten und 15ten Titel des zweyten Buches vorgeschrieben worden sind, (Art. 137.) wovon unten die Rede seyn wird.

§. 45.

e) Von dem Definitivurtheile über den Incidentpunkt, wozu ein behauptetes Falsum die Veranlassung giebt.

Ist die Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse den Anlaß giebt, durch den Bericht der Schreibverständigen völlig geendiget; so bringt die Parthey, der am meisten daran liegt, die Sache durch einen bloßen Akt in die Audienz; (Art. 238.) sie erhebt zu dem Ende eine Ausfertigung des Berichts der Schreibverständigen, weil von der Erörterung ihrer Meynung die Entscheidung dieser Incidentklage abhängt. Jeder redet hier nach seinem Interesse, entweder

---

1) Pigeau la procedure civile des tribunaux de France. Tom. I page 243.

entweder um die Richtigkeit oder das nichts beweisende dieses Berichts zu zeigen.

Nach geendigtem wechselseitigen Plaidiren und nach genommener Kenntniß von der ganzen Instruction über den Incidentpunkt, der das Falsum betrift, vornehmlich nach gelesenem Berichte der Schreibverständigen, endlich nach angehörten Anträgen des öffentlichen Ministeriums entscheidet das Tribunal definitiv, entweder auf der Stelle, oder nach gepflogener Berathschlagung; 1) wozu dergleichen Sachen wohl geeignet sind. Findet das Tribunal, daß die für das Falsum angeführten Gründe unerwiesen, mithin die bestrittene Urkunde ächt ist; so verurtheilt das Urtheil den wegen der Verfälschung klagenden Theil, (m. s. unten den §. 50.) und man beschäftiget sich dann nur mit der Hauptsache, deren Verfolg durch den Incidentpunkt aufgeschoben worden war.

§. 46.

Ergeben sich aber aus dem Verfahren Merkmale eines Falsums oder einer Verfälschung, die Urheber oder Mitschuldigen sind noch am Leben und die Klage auf Bestrafung des Verbrechens (die öffentliche oder Criminalklage) ist nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches noch nicht durch Verjährung erloschen; 2) so erläßt der Präsident gegen die Angeschuldigten 3) einen Vorführungsbefehl, und übt in dieser Hinsicht die Funktionen eines gerichtlichen Polizeybeamten aus; (Art. 239.) er liefert sie alsdann dem Direktor der

---

1) Lepage a. a. O. S. 206.

2) Das Falsum wird verjährt: a) wenn nach Verlauf von drey Jahren, von dem Tage angerechnet, wo es legal constatirt worden ist, dasselbe nicht gerichtlich verfolgt worden ist; b) wenn zwar der gerichtliche Verfolg innerhalb drey Jahren angefangen, allein nach Verlauf von sechs Jahren, von dem Tage angerechnet, wo das Verbrechen legal bekannt wurde, kein kondemnatorisches Urtheil erfolgt ist. (S. Code des delits. Art. 7. 9. 10.)

3) Prévenus: Angeschuldigte, im Gegensatz mit accusés, Angeklagte, gegen welche die Anklage bereits erkannt ist.

der Jury's mit denen auf den Incidentpunkt des Falsums sich beziehenden Aktenstücken aus.

In diesem Falle muß bis zu dem peinlichen Urtheile über das Falsum 1) mit der Entscheidung der Civilklage so lange eingehalten werden, bis das Criminalgericht über das Falsum ein Urtheil gesprochen hat. (Art. 240.)

Ist durch den Ablauf der im Strafcodex bestimmten Zeit das Verbrechen verjährt; so findet, wie gesagt, keine Zurückweisung der Sache an die Criminalrichter statt; (Art. 239.) es wird alsdann eben so, wie in dem Falle verfahren, wenn die Urheber des Falsums nicht mehr am Leben sind. Das Civiltribunal, ohne sich mit den Angeschuldigten zu beschäftigen, erwägt die Beweise des Falsums, und erkennt die bestrittene Urkunde entweder für zuläßig, oder es verwirft sie, und es wird alsdann mit der Instruction, der durch den Incidentpunkt unterbrochenen Hauptsache, fortgefahren. 2) (S. im Anh. Nro. II. Lit. G.)

§. 47.

Wird es befohlen, daß die bestrittene Urkunde im Prozesse beybehalten werden solle; so macht sie einen Beweiß eben so, als ob sie nicht angefochten worden wäre. Wird sie aber für falsch erkannt; so kann natürlich derjenige, der sie für ächt ausgab, keine Vortheile daraus ziehen, wogegen der

---

a) Nachdem nehmlich der Präsident die Angeschuldigten verhört und die vorläufige Instruction beendiget hat, verweißt er dieselbe an die kompetente peinliche Behörde, weil das Urtheil über das Falsum selbst, wenn die Klage auch beyläufig in einem Civilprozesse eingeführt worden ist, doch nur nach der Vorschrift der Criminalgesetzgebung, und von einem Gerichtshofe der peinlichen Gerechtigkeitspflege erlassen werden kann. Sind aber die Urheber des Falsums verstorben, oder der peinliche Prozeß verjährt; so entscheidet das Civiltribunal über die durch das Falsum veranlaßte Incidentklage. Lassaulx Uebersetzung des Code de procedure civile zum Art. 240. Note 1.

2) Lepage a. a. O. S. 207.

der Gegner das Recht hat, alles zu seiner Sache dienliche daraus herzuleiten.

Ist nun nach dem in den §§. 44. und 46. angezeigten Verfahren über das Schicksal der Angeschuldigten beym Criminalgerichte erkannt; so werden die Aktenstücke über den das Falsum betreffenden Incidentpunkt auf Ansuchen der Parthey, der am meisten daran liegt, (die zugleich eine Ausfertigung des beym Criminalgerichte ergangenen Urtheils erhebt) an die Kanzley des Civiltribunals zurück gesendet. Um alsdann den Faden in der Civilsache wieder anzuknüpfen, bringt man die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz. Sowohl das beendigte Verfahren über den das Falsum betreffenden Incidentpunkt, als das Urtheil des peinlichen Gerichtshofes, werden unter die Augen der Richter gelegt, die nach wechselseitigem Plaidiren und auf die Anträge des öffentlichen Ministeriums über den nehmlichen Incidentpunkt, was Rechtens ist, erkennen. 1)

§. 48.

Nach diesen Prozeduren, und so bald erkannt worden ist, daß ein Falsum oder eine Verfälschung begangen worden sey, verordnet das Urtheil, daß nicht allein die für falsch erklärte Urkunde aus dem Prozesse gelassen, sondern auch, daß sie unterdrückt oder zerrissen, oder ganz oder zum Theile durchstrichen, oder aber, daß sie abgeändert, oder endlich, daß sie in ihren vorigen Zustand wieder hergestellt werden solle.

Mit der Vollziehung dieser Verfügung des Urtheils muß so lange eingehalten werden, als die verurtheilte Parthey sich noch in den Fristen befindet, die ihr gestattet sind, um die Appellation von dem Urtheile einzulegen, die Wiedereinsetzung

---

1) Ich kann es nicht umgehen, daß die Commentatoren Pigeau und Lepage diesen ganzen Titel auf eine ermüdend weitläufige Art vortragen, und besonders ersterer durch das Bestreben einer allzu großen Deutlichkeit undeutlich wird, wogegen der praticien français zu flüchtig über die Materie hinweg schlüpft.

setzung in den vorigen Stand zu verlangen, oder die Cassation des Urtheils nachzusuchen, wenn sie anderst nicht demselben förmlich und rechtskräftiger Weise sich unterworfen, 1) und die Befugniß hat, sich durch eine solche Einwilligung zu verbinden. (Art. 241.)

§. 49.

Das Urtheil, das über das Falsum erkennt, muß zugleich, so wie es nach Beschaffenheit der Umstände Rechtens seyn mag, verfügen: ob die Urkunden den Partheyen oder den Zrugen, welche sie beygebracht oder vorgelegt haben, zurück erstattet werden sollen, und zwar muß diese Verfügung sich auch auf diejenigen Urkunden erstrecken, deren Falschheit behauptet worden ist, wenn sie nicht für falsch anerkannt worden sind. In Hinsicht derjenigen Urkunden, die aus einem öffentlichen Aufbewahrungsorte bezogen worden sind, wird die Verfügung getroffen, daß sie den Bewahrern zurück gegeben, oder durch den Gerichtsschreiber auf die vom Tribunal vorgeschriebene Weise zurück geschickt werden sollen. Alles dieß muß in dem über das Falsum ertheilten Urtheile verfügt werden, da es nicht erlaubt ist, über die Zurückerstattung der Schriften und Urkunden ein besonderes Urtheil zu erlassen; doch darf dieß Urtheil nicht eher als nach Ablauf der zur Appellation, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Cassation bestimmten Fristen, oder wenn die verurtheilte Parthey förmlich und rechtskräftigerweise

---

1) Acquiescer, acquiescement bedeutet die Unterwerfung unter die Verfügung eines Urtheils; ein solches acquiescement kann auch aus allen solchen Thathandlungen gefolgert werden, die mit der Absicht, dieses Urtheil anzufechten, unvereinbarlich seyn würden, z. B. wenn jemand ohne Protestation bezahlt hatte. Da aber im obigen Falle aus dem Vollzug des Urtheils ein unersetzlicher Schaden erwachsen könnte; so verlangt das Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung des Urtheils. (un acquiescement formel.) Merlin a. a. O unter dem Worte „acquiescement." Tom. I. p. 17-22. Lassaulx a. a. O zum Art. 241. Note 1.

tigerweise dem Urtheile sich unterworfen hat, in Vollziehung gesetzt werden. (Art. 242.)

Mit der Rückerstattung der Schriften, die zur Vergleichung dienten, oder anderer Piecen, die nicht unter diejenigen gehören, wovon so eben die Rede war, muß der Gerichtsschreiber ebenfalls so lange Anstand nehmen, bis die nehmlichen Fristen erloschen sind, wenn nicht das Tribunal auf die Vorstellung der Depositarien, oder derjenigen, die ein Interesse hätten, sie zu begehren, ein anderes verordnet hat. (Art. 243.)

§. 50.

Da die Gerichtsschreiber die Bewahrer aller Arten von Schriften sind, die zur Instruction des Incidentpunkts über das Falsum gedient haben; so schärft ihnen der Art. 244. ein, sich genau nach obigen Verfügungen, in so weit sie dieselben betreffen, zu bemessen, und zwar bey Strafe der Interdiction, einer Geldstrafe, die nicht unter hundert Franken seyn kann, und völliger Schadloshaltung der Partheyen, ja selbst unter Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände außerordentlich, d. i. bey der Criminalbehörde, verfolgt zu werden.

So lange die Schriften, die eines Falsums bezüchtiget worden sind, auf der Kanzley bleiben, ist es allgemeine Regel, daß die Gerichtsschreiber davon nicht anders, als nur in Gefolge eines Urtheils Abschriften oder Ausfertigungen ertheilen können. (Art. 245.) Was diejenigen Akte, deren Originalien oder Urschriften auf die Kanzley übergeben worden sind, und namentlich die Register betrift, worauf andere Akten, als die des Falsums beschuldigte, eingetragen sind; so sind die Gerichtsschreiber befugt, denjenigen Partheyen, welche berechtigt sind, Ausfertigungen davon zu verlangen, solche zu ertheilen, ohne daß sie dafür höhere Gebühren nehmen dürfen, als die, welche den Depositarien der besagten Originalien zukommen würden. Diese Verfügungen

sind

sind unter denen vorhin bemerkten Strafen zu beobachten. (Art. 245.)

Zu bemerken ist, daß, wenn die öffentlichen Depositarien der Urschriften, ehe und bevor sie der Kanzley die Originalien übergeben, nach der im Titel von der Verification der Handschriften für dergleichen Fälle vorgeschriebenen Form Ausfertigungen davon gemacht haben, um die Stelle der Originalien zu vertreten, nur allein von den Depositarien mit Ausschluß der Gerichtsschreiber Ausfertigungen davon ertheilt werden dürfen. (Ebdst.)

§. 51.

Wir haben oben in den §§. 43. und 44. gesehen, daß, indem das Tribunal über die Inscripton zum Beweise des Falsums entscheidet, es über das Schicksal der bestrittenen Urkunden, und über die Rückerstattung der auf der Kanzley hinterlegten erkannt. Das nehmliche Urtheil muß den Kläger, wenn er unterliegt, in eine Strafe, die nicht geringer als drey hundert Franken seyn darf, 1) und in völlige, den Umständen angemessene, Schadloshaltung des Beklagten verurtheilen. (Art. 246.)

Diese Strafe ist nicht eher verfallen, (von welcher Art auch das Urtheil seyn mag, das gegen den wegen eines Falsums klagenden Theil ergangen ist) als bis die Inscription zum Beweise des Falsums auf der Kanzley geschehen, und das Gesuch, um zu dieser Inscripton zugelassen zu werden, zuläßig erkannt worden ist; (s. oben §. 30.) sie ist gleichfalls nicht verfallen, wenn diese Inscription durch ein Urtheil verworfen worden ist. (Art. 248.)

Ist

---

1) Nach der Ordonnanz von 1737 mußte diese Strafe zuvor in die Hände des Domainen-Empfängers hinterlegt werden. Diese Formalität ist nach unserm Codex nicht mehr erforderlich. Le praticien T. II. p. 131. Note 1.

Von einer Geldstrafe im allgemeinen, allein von keiner bestimmten, geschieht im Art. 196. der Königl. westphäl. Prozeßordnung Erwähnung, daher fallen die Art. 247. und 248. des franz. Codex in dem westphälischen weg.

Ist dagegen die Inscription für zuläßig erkannt worden, so ist der Kläger in die Strafe verfallen, er mag freywillig davon abstehen, oder in diesem Incidentpunkte unterliegen; sie ist gleichfalls verfallen, wenn entweder wegen Mangel an Gründen zur Unterstützung der Behauptung des Falsums, oder an hinreichenden Beweisen, oder wegen Vernachläßigung der hier oben vorgeschriebenen Formalitäten von Seiten des Klägers alles weitere Verfahren unter den Partheyen aufgehoben worden ist. 1) (Art. 247.)

Die Erlegung der Strafe in diesen verschiedenen Fällen ist so nothwendig, daß, in welchen Ausdrücken auch das Urtheil abgefaßt seyn mag, und sogar dann, wenn dasselbe gar keine Verurtheilung in die Geldbuße enthält, solches dennoch den unterliegenden Kläger davon nicht befreyen kann, ja selbst dann nicht, wenn er sich auch erbieten sollte, die Hauptklage auf das Falsum durch eine directe Anklage vor dem Justitzhofe der peinlichen Justitzpflege zu verfolgen. 2)

Auf der andern Seite findet jedoch die Verurtheilung in die Strafe keine Statt:

a) wenn eine der bestrittenen Urkunden ganz oder zum Theile für falsch anerkannt, und

b) wenn sie aus dem Rechtsstreite oder dem Prozesse verworfen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Ausdrücke, deren sich die Richter bedient haben mögen, um das

---

1) Mettre hors de procès heißt nicht, wie Hr. Dekan Lassaulx dafür hält, außer Prozeß setzen, sondern das Verfahren aufheben.

2) Sind mehrere Klagen auf ein Falsum erhoben, oder mehrere Urkunden als falsch bezüchtiget worden; so kann nur einmal auf diese Strafe erkannt werden, wenn diese Urkunden und Beschuldigte in ein und der nehmlichen Klage angegriffen werden. Wenn aber in ein und dem nehmlichen Prozesse mehrere Partheyen wegen mehrerer des Falsums bezüchtigten Urkunden verschiedene abgesonderte Klagen erheben; so wird suppositis supponendis wegen jeder auf die bestimmte Strafe erkannt Le praticien. T. II. p. 132.

das Inscriptionsgesuch abzuweisen, oder um keine Rücksicht darauf zu nehmen.

§. 52.

Zur Erläuterung dieses Titels nach der Anleitung des Hrn. Lepage questions etc. 1) hier nur eine Frage:

Ein Arrest ist in Gefolge einer Schuldverschreibung erkannt, von welcher der Gläubiger behauptet, daß sie vor einem Notar genehmiget worden sey. Der vermuthliche Schuldner behauptet dagegen, daß der Akt falsch sey; kann er ihn als solchen beym Civiltribunal anfechten?

Für die negative streitet, daß nur alsdann wegen eines Falsums beym Civilrichter geklagt werden kann, wenn der Akt in einer schon existirenden Instanz vorgelegt, insinuirt oder mitgetheilt worden ist. Alsdann kann das Verfahren über ein Falsum ein Incidentpunkt in einer Civilsache werden. Nach diesem Grundsatze stehet also der arrestirten Parthey der Weg zur Beschwerde nicht offen, woraus die Hauptklage auf ein Falsum beym peinlichen Gerichtshofe erwächst.

Für die Meynung, der arrestirten Parthey die Wahl zu lassen, entweder die Haupt- oder die beyläufige Klage auf ein Falsum anzustellen, wird der Unterschied zwischen ein und dem andern Wege bemerkt. Beym Criminalrichter wird nothwendig ein Schuldiger verfolgt. Beym Civiltribunal wird nur der Prozeß gegen die angefochtene Urkunde erhoben, ohne den Urheber des Verbrechens aufzusuchen. Dieses letztere wird dem öffentlichen Ministerium überlassen. Von diesen beyden Wegen schließt nach dem Art. 250. keiner den andern aus.

Es ergiebt sich hieraus, daß der Civilweg dem nicht verschlossen seyn kann, der einen Akt anfechten will, wegen dessen er noch nicht im Prozeß sich befindet. Folglich richtet er seine Bitte auf die Nullität des Aktes, und zur Unterstützung des Grundes seiner Einrede behauptet er, daß er falsch

---

1) Prem. Partie. Liv. II. Tit. XI. p. 186.

falsch sey. Der Gegner behauptet das Gegentheil. Man fordert ihn also nach dem Art. 215. auf, innerhalb acht Tagen zu erklären: ob er gesonnen ist, Gebrauch von der befragten Urkunde zu machen. Man benachrichtiget ihn zugleich, daß man die Inscription zum Beweise des Falsums ergreifen würde, wenn er darauf bestehen sollte, Gebrauch davon zu machen. Aus der Klage auf Nullität erwächst diesemnach die beyläufige Klage auf ein Falsum.

Angenommen, daß ein Arrest erkannt worden sey, wird alsdann das Verfahren durch die Klage auf Nullität aufgehoben? Erheischt der Fall Eile; so erwirkt man ein summarisches Verhör (référe) beym Präsidenten des Tribunals, um wegen der Klage auf Nullität, weshalb die Gründe angezeigt worden sind, einen Aufschub mit allem Verfahren zu erhalten. Erheischt der Fall keine Beschleunigung; so bringt man, wenn der Beklagte stille geschwiegen, oder erklärt hat, von der Urkunde keinen Gebrauch machen zu wollen, acht Tage nach der in Gemäßheit des Art. 215. geschehenen Aufforderung, die Sache in die Audienz, und nach dem Art. 217. erfolgt ein Urtheil, das den Streit schlichtet. Hat der Beklagte auf die geschehene Aufforderung erklärt, von der Urkunde Gebrauch machen zu wollen; so erklärt man in einem Akte auf der Kanzley, das Falsum erweisen zu wollen; — man bringt die Sache in die Audienz, wo man darauf anträgt, die Inscription zum Beweise des Falsums für zuläßig zu erkennen, und provisorisch mit aller Vollziehung des angefochtenen Aktes bis zum Erkenntniß über den Incidentpunkt einzuhalten. Vorausgesetzt, daß die Inscription für zuläßig erkannt wird, befiehlt das Tribunal, indem es zu gleicher Zeit über die provisorische Bitte verfügt, mit allem Verfahren hinsichtlich der als falsch angefochtenen Urkunde einzuhalten.

Eilfter Titel.

Von der Abhörung der Zeugen.

A. Generelle Bemerkungen.

§. 53.

In denen Sachen, deren Entscheidung von gewissen Umständen abhängt, worüber die Partheyen nicht einig sind, ereignet es sich oft, daß die Richter, um die Wahrheit zu erforschen, diejenigen Personen mündlich hören wollen, 1) die Kenntniß von dem bestrittenen Thatumstande haben. Die Abhörung der Zeugen wird Zeugenverhör, (enquête 2)) der Beweiß, der daraus hervor geht, Zeugenbeweiß (preuve testimoniale) genannt.

Die Ordonnanz von 1667, Tit. XXII., woraus die meisten Verfügungen dieses Titels entnommen worden sind, hatte die Fälle angezeigt, wo der Zeugenbeweiß zuläßig war; allein der Codex über den Prozeß beobachtet darüber ein Stillschweigen, weil der Codex Napoleon diese Fälle bestimmt hat. Ich beschränke mich daher darauf, allgemeine Grundsätze aufzustellen, und wegen deren Entwickelung auf die Art. 1341 bis 1348 dieses letzteren Gesetzbuches zu verweisen.

§. 54.

Der Zeugenbeweiß findet in zwey Fällen keine Statt:

Erstlich bey Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von ein hundert fünfzig Franken (38 Rthlr. 14½ Sgr.) übersteigt, selbst wenn die Rede von mehreren Gegenständen wäre, wovon ein jeder diese Summe nicht erreichte.

So

---

1) Schriftliche Zeugnisse, Certificate genügen nicht, da sie durch die Leidenschaft, das Vorurtheil, oder die Freundschaft dictirt seyn können. Pigeau a. a. O. T. I. p. 255.

2) Enquête von enquérir, durch Nachfrage erforschen.

So bald nur das Streitobjekt im Ganzen ein hundert fünfzig Franken übersteigt, ist diese Art von Beweiß nicht zuläßig. 1) Der Grund dieses dem C. N. eigenthümlichen und sehr folgenreichen Prinzips liegt in der Unsicherheit des Zeugenbeweises und in dem großen Mißtrauen, welches die französischen Gesetzgeber in die Redlichkeit der Zeugen setzen. 2) Der wahre Sinn jener Regel besteht nicht etwa darin, daß dergleichen Forderungen bloß durch Urkunden erwiesen werden können, oder daß sie wohl gar die schriftliche Form als Bedingung ihrer Gültigkeit erforderten; sondern sie zweckt nur auf Ausschließung des Beweises durch Zeugen, und des diesem gleichgeschätzten Beweises durch außerordentliches Geständniß, (C. N. Art. 1355.) und durch richterliche Vermuthungen (1353) ab. 3)

Zweytens, um den Inhalt eines schriftlichen Aufsatzes zu zernichten, oder um darzuthun, daß etwas darin ausgelassen worden sey, findet niemals der Zeugenbeweiß statt. Dieser Grundsatz findet selbst dann seine Anwendung,

---

1) Die Ausdehnung, die der C. N. jenem Grundsatze giebt, ist sehr groß. Er findet nämlich in folgenden Fällen seine Anwendung: a) wenn nur Capital und Zinsen zusammen gerechnet über 150 Franken betragen; (1342.) b) wenn der Kläger seine anfänglich höher angesetzte Forderung auf diese Summe herab setzt; (1343.) c) wenn die geringere Summe als Rest einer größern nicht durch Urkunden bewiesenen Forderung eingeklagt wird; 1344.) d) wenn mehrere verschiedene Forderungen zusammen gerechnet die Summe von 150 Franken ausmachen.

Im römischen Rechte und gemeinen deutschen Prozesse ist der Zeugenbeweiß über bestrittene Thatsachen, wenn sie anders einer Aufklärung bedürfen, nirgends ausgeschlossen. Selbst gegen eine Gewissensvertretung statt des deferirten Eides ist der Gegenbeweiß durch Zeugen für zuläßig zu halten v. Puffendorf. T. I. obs. Gönner, Handb. des deutschen gem. Prozesses. Bd. II. Nro. 48.

2) Delvincourt institutes de droit civil françois. T. II. p. 340.

3) Prof. Bauer Beyträge zur Charakteristik und Critik des C. N. Abtheil. 1. S. 93.

wendung, wenn von geringeren Summen als hundert fünfzig Franken die Rede ist. (Art. 1341.)

Die zuerst angezeigte Regel ist durch verschiedene Ausnahmen beschränkt. Das Gesetz läßt nämlich auch bey größern Summen den Zeugenbeweiß zu:

a) wenn schon der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist; (1347.)

b) wenn dem Berechtigten ein schriftlicher Beweiß nicht möglich ist, indem er sich entweder keine Urkunden anschaffen konnte, oder derselben durch Zufall verlustig geworden ist; 1) (1348. 1950.) auch sind

c) ohne diese beyden Voraussetzungen Handelssachen nicht nach dieser Regel zu beurtheilen. (1341.) 2)

§. 55.

Entsteht eine Streitigkeit über Thatsachen; so haben die Richter zu erwägen: ob eine Aufklärung zur Entscheidung der

---

1) Diese zweyte Ausnahme ist anwendbar, verordnet der C. N. Art. 1348: 1) auf Verbindlichkeiten, die aus Quasicontracten, (Art. 1371.) aus Verbrechen oder schädlichen der Verantwortlichkeit unterworfenen Handlungen (quasi delictis) (Art. 1382) entspringen; 2) auf Sachen, die im Nothfalle, bey einer Feuersbrunst, bey dem Einsturz eines Gebäudes, bey Aufruhr oder Schiffbruch oder von Reisenden, die sich in einem Gasthofe aufhielten, in Verwahrung gegeben worden sind; doch alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände; 3) auf Verbindlichkeiten, die bey unvermutheten Vorfällen entstanden sind, wo sich keine schriftliche Urkunde fertigen ließ; 4) auf den Fall, wo der Berechtigte durch unvermutheten und von Uebergewalt herrührenden Zufall, die ihn zum schriftlichen Beweiß dienende Urkunde verloren hat.

2) S. den Art. 41. des Handelsgesetzbuchs. Eine im C. N. selbst nicht enthaltene Ausnahme besteht nach Bigot-Preameneu darin, daß auch im Falle des Betruges Zeugenbeweiß zulässig ist, wie wir dieß auch im vorigen Titel gesehen haben. Code civil contenant la serie. Liv. III. Tom. II. page 108. Pothier Traité des obligations, T. II. p. 234. nr. 777., der überhaupt über diese Materie nachgelesen zu werden verdient.

der Sache etwäs beyträgt; erkennen sie dieselbe für unnütz; so lassen sie auch den Zeugenbeweiß nicht zu, wenn gleich die Partheyen darauf antragen sollten. 1)

Findet dagegen das Tribunal die Ergründung der Wahrheit über die bestrittenen Thatsachen nothwendig; so untersucht es, ob sie in die Zahl derjenigen gehören, worin der Codex Napoleon den Beweiß durch Zeugen für zuläßig erkennt. Nur in diesem Falle kann es auf die Abhörung von Zeugen erkennen, wovon jetzt die Rede seyn wird.

B. Dogmatische Erörterung.

a) Von der Art und Weise, das Zeugenverhör zu verordnen.

§. 56.

Die Parthey, die Zeugen abhören lassen will, bezeichnet bestimmt die Thathandlungen, die sie vorbringen will, 2) d. h. sie bestimmt sie von Artikel zu Artikel summarisch, und ohne sie durch Rechtsfragen zu verwirren. 3) Zu diesem Ende läßt sie ihrem Gegner einen einfachen Akt eines Procurators insinuiren, worin sie, mit Vorbehalte des ersterem zu gestattenden Gegenbeweises, darauf anträgt, den Beweiß durch Zeugen zu führen. 4) Es ist ihr nicht erlaubt, außer ihren Anträgen in diesem Akte sich weiter auszudehnen; es darf weder ein Vortrag noch eine Bittschrift seyn. (Art. 252.) (S. im Anh. Nro. III. Lit. A.)

Drey Tage nach dieser Insinuation muß die Antwort durch einen eben so einfachen Akt in die Wohnung des Procurators abgegeben werden. Die angeführten Thatsachen müssen

---

1) Frustra probatur, quod probatum non relevat. c. 44. X de appellat. c. 8. X. de cohabit. cleric.

2) L. 27. C. de probat.

3) Le praticien. Tom. II. pag. 154. Note 2.

4) Nach der Königl. westphäl. Prozeßordnung, Art. 197, müssen in diesem Akte die Zeugen nebst deren Gewerbe und Wohnort benannt und die Artikel, worüber ein jeder abzuhören ist, bezeichnet werden.

müssen darin entweder als wahr anerkannt oder abgeläugnet werden. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. III. Lit. B.)

Wird in dem bestimmten Termine keine Antwort ertheilt; so kann derjenige, der auf den Zeugenbeweiß anträgt, die Sache durch einen bloßen Akt in die Audienz bringen, um eine Verordnung zu erwirken, daß die Thatsachen für eingestanden oder nachgegeben gehalten werden, die das Tribunal zu erlassen befugt ist. (Ebdst.) 1)

§. 57.

Man begreift, daß, wenn die Thatsachen in der Antwort eingestanden werden, alsdann kein Prozeß mehr nöthig ist. Wenn sie aber in der Antwort abgeläugnet werden; wenn dadurch eine Affirmation und keine Negation bewiesen werden soll; 2) wenn die Entscheidung der Sache davon abhängt, und wenn zugleich die Gesetze den Beweiß dieser Thatsachen gestatten; so wird er auf das Gesuch der Parthey, die sie anführt, verordnet. (Art. 253.) 3) (S. im Anh. Nro. III. Lit. C.)

Bisweilen

---

1) Drey Fälle sind ausgenommen, wo das Stillschweigen der Parthey nicht als indirektes Geständniß angesehen werden kann: Erstens, wenn eine Sache die öffentliche Ordnung interessiret; zweytens, wenn sie einen Minderjährigen oder Interdizirten betrift; drittens, wenn das Stillschweigen einem Dritten schaden kann. Pigeau a. a. O. Tom. I. p. 257.

2) Factum negantis nulla est probatio. L. 23. C. de probat. ibique Glossa.

3) In den Fällen, worin das Gesetz den Beweiß verbietet, darf der Richter ihn auch nicht einmal mit Beyfügung der Clausel, um darauf so viel Rücksicht zu nehmen, als Rechtens, (sauf à y avoir tel égard que de raison) verordnen. Le praticien. T. II. p. 156.

Nach dem gem. deutschen Prozesse übergiebt der beweißführende Theil durch seinen Anwalt Beweißartikel mit Benennung der vorgeschlagenen Zeugen, begleitet mit einer kurzen Vorstellung, worin er um einen Termin zu Abhörung dieser Zeugen bittet. Die Beweißartikel mit der Zeugenbenennung werden alsdann dem Gegentheil,

Bisweilen werden während der Verhandlung Thatsachen angeführt, worüber die streitenden Theile keinen Beweiß durch Zeugen beybringen wollen; hält das Tribunal diese Thatsachen für beweisend, und gestattet das Gesetz den Zeugenbeweiß; so kann es ihn von Amtswegen verordnen, d. i. aus eigener Bewegung, ohne es abzuwarten, daß von einem der streitenden Theile darum nachgesucht werde. (Art. 254.) Dieß geschieht alsdann, wenn die von den Partheyen punktweise angegebenen Thatsachen, ohne daß sie bewiesen sind, erheblich und von der Beschaffenheit sind, die Entscheidung der Sache zu bestimmen. 1)

§. 58.

---

gentheil, um, wenn er will, Fragstücke zu den Artikeln zu entwerfen, mitgetheilt. Diese Fragstücke übergiebt er dem Gerichte, oder er kann sie auch im Abhörungstermine überreichen, ja! sie sind noch nach dem Zeugenverhör, jedoch vor dessen Eröfnung zuläßig, wenn die Zeugenanssagen dunkel und bloß durch diese Fragstücke zu erläutern sind, oder wenn überall der Produkt damit noch nicht gehört worden ist und deßhalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen könnte. Claproth, bürgerl. Prozeß. Thl. II. Seite 361. Puffendorf introd. in proc. civ. P. III. c. 7. §. 40. 41.

1) Pigeau a. a. O. p. 258. Dieß ist eine Eigenthümlichkeit des französischen Prozesses, wovon in der Königl. westphäl. Prozeßordnung keine Rede ist. Nach dem gemeinen deutschen Prozesse hat der Richter nicht die Verbindlichkeit, sich selbst aufgefordert, Gründe zum Beweise aufzusuchen; denn so bald nur etwas wirklich unter den Partheyen streitig ist, muß der Beweiß als die Bedingung des anzuerkennenden Rechtes betrachtet werden; und von Amtswegen beweisen, wäre eben so viel, als von Amtswegen Rechte anerkennen, deren Existenz doch von dem Willen dessen abhängt, für welchen sie anerkannt werden sollen. Grolmann, Theorie des gerichtl. Verfahrens. §. 80. Seite 106. (1800)

Das römische Axiom, judici, non partibus fit probatio, steht dieser Meynung zur Seite.

§. 58.

Das Dispositive des Urtheils, das den Zeugenbeweiß verordnet, bestimmt deutlich die zu beweisenden Thatsachen, und ernennt einen Richter, von welchem die Zeugen abgehöret werden sollen. (Art. 255.)

Im Falle der kommittirte Richter von ein oder der andern Parthey rekusirt wird, folget man den Vorschriften des Titels von Rekusationen. (Man sehe unten Titel XX.)

Befinden sich die Zeugen in allzu großer Entfernung; so kann auch durch das nehmliche Urtheil verordnet werden, daß sie vor einem Richter vernommen werden sollen, den ein zu dem Ende bezeichnetes Tribunal kommittiren wird. (Art. 255. und 1035.)

Der Parthey, welche die angeführten Thatsachen abläugnet, muß es vorbehalten bleiben, den Gegenbeweiß zu führen, d. i. Zeugen abhören zu lassen, um darzuthun, daß ihre Abläugnung der Wahrheit angemessen ist. Sollte dieser Vorbehalt im Urtheile ausgelassen worden seyn; so ist er kraft des Gesetzes bestimmt. (Art. 256.) 1).

§. 59.

Das ergangene Urtheil wird durch den Akt eines Procurators insinuirt, wenn beyde Partheyen erschienen sind. Hat aber der Beklagte keinen Anwalt zur Sache bestellt; so geschieht die Insinuation an die Person oder im Wohnorte. In ein oder dem andern Falle, wenn das Zeugenverhör an dem Orte vorgenommen wird, wo das Tribunal seinen Sitz hat, oder in einer Entfernung von drey Myriameter, muß es, um

---

1) Der Gegenbeweiß wird nach dem deutschen Prozeß in diesem Falle als stillschweigend vorbehalten angesehen. Grolmann a. a. O. §. 187. S. 286. — Die Königl. westphäl. Prozeßordnung fügt zu dem, was der Art. 256. des französischen Prozeßcodex verordnet, Art. 200. hinzu: daß der Beweiß und Gegenbeweiß binnen der durch das interlocutorische Erkenntniß bestimmten Frist angetreten werden solle, diese Frist peremtorisch sey und von dem Augenblicke der Rechtskraft des Erkenntnisses zu laufen anfange.

um die Bestechung der Zeugen zu vermeiden, 1) innerhalb acht Tagen, vom Tage der Insinuation des Urtheils an gerechnet, angefangen werden. Dieser Termin läuft zugleich gegen den, der das Urtheil hat zustellen lassen, ohne daß es nöthig ist, daß er eine Zustellung von Seiten seines Gegners erhält. (Art. 257.) 2) Wird das Zeugenverhör in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorgenommen; so ist es nichtig. (Ebdst.) 3)

Zu diesen Vorschriften fügt der nehmliche Artikel noch hinzu, daß, wenn gegen das Urtheil die Opposition zuläßig ist, die bestimmte Zeitfrist, um das Zeugenverhör anzufangen, erst von dem Ablaufe der zu Einlegung der Opposition bestimmten Zeitfrist zu laufen anfängt. (Ebdst.)

Ist die Opposition eingelegt; so schiebt sie die Vollziehung des Contumazialurtheils auf, wodurch das Zeugenverhör verordnet

---

1) Pigeau a. a. O. T. I. p. 259.

2) Nach der Ordonnanz von 1667. sollten die Zeitfristen nur gegen diejenige Parthey laufen, die das Urtheil hatte zustellen lassen, und die daher gleichfalls gezwungen war, es ihrer Gegenparthey zustellen zu lassen, um auch gegen diese die Fristen laufen zu machen. S. Rodier zu diesem Titel der Ordonnanz.

3) Nach dem gemeinen deutschen Prozesse ist der Produktionstermin nicht wie der Beweißtermin ipso jure peremtorisch. Soll daher von einer Strafe des Ungehorsams die Rede seyn können; so muß vorausgesetzt werden: a) daß der Nichterscheinende arctatorisch, und b) wenn von der besondern Strafe des Ungehorsams geredet werden soll, daß er, durch die besonders ausgedrückte Verfügung des Richters, peremtorisch geladen worden sey. Es folgt hieraus, daß bey dem Zeugenbeweise das Ausbleiben des monitorisch geladenen Produkten, die Fortsetzung der Beweißführung nicht zu hindern im Stande sey, das Ausbleiben des arctatorisch geladenen Produzenten hingegen bey dilatorischen Ladungen, die allgemeine Strafe des Ungehorsams, nebst Ansetzung eines neuen Termins, und erst, wenn die Ladung eine peremtorische war, die Strafe der Präclusion zur Folge habe, durch das Ausbleiben beyder Partheyen aber, der Termin circumduzirt werde. Bromann, Theorie des gerichtl. Verfahrens. S. 196.

verordnet wird; es ist also das Urtheil über diese Opposition abzuwarten. Von der Zustellung dieses letzten Urtheils an gerechnet, läuft die Zeitfrist, um das Zeugenverhör anzufangen, wenn es statt finden soll.

Wird die Appellation gegen ein Urtheil, das ein Zeugenverhör verordnet, eingelegt; so wird dessen Execution ebenfalls so lange, bis in letzter Instanz erkannt worden ist, aufgeschoben, 1) und von der Zustellung des auf die Appellation ergangenen Urtheils an zu rechnen, läuft die Frist, um das Zeugenverhör anzufangen, wenn es verordnet wird. 2)

Muß das Zeugenverhör in einer größern Entfernung vorgenommen werden; so bestimmt das Urtheil die Frist, in welcher es angefangen werden soll. (Art. 258.)

§. 60.

b) Von dem Verfahren, das dem verordneten Zeugenverhöre vorhergeht.

Die betreibende Parthey begiebt sich zu dem kommittirten Richter, um von ihm den Tag und die Stunde zu erfahren, an

---

1) Es kann aber der Opposition oder Appellation ungeachtet in dem Fall vollzogen werden, wenn zu befürchten ist, daß die Zeugen wegen ihres hohen Alters vor Eröfnung des Urtheils über die eingelegte Opposition oder Appellation versterben und der Beweiß dadurch verloren gehen oder wenigstens sehr erschwert werden möchte. Wird in der Appellationsinstanz der Zeugenbeweiß nicht für zuläßig erklärt; so ist alsdann dies Zeugenverhör unnütz und von keiner rechtlichen Wirkung. In diesem Sinne entschiede der Appellhof zu Nismes am 6ten Jenner 1808 und behielte den Partheyen alle Rechtsgründe und Einreden bevor. S. Bavoux et Loiseau Jurisprudence des Cours de cassation et d'appel. Tome I page 388. — Anscheinende Gefahr den Beweiß zu verlieren oder erschwert zu sehen, wenn sie wahrscheinlich gemacht worden ist, rechtfertigt auch nach dem gemeinen deutschen Prozesse das Gesuch um ein außerordentliches Zeugenverhör, examen extraordinarium in perpetuam rei memoriam. Claproth bürgerl. Proz. Thl. II. S. 418.

2) Lepage nouveau style de la procedure civile. p. 218.

an welchen sie die Zeugen vorladen soll. Der beauftragte Richter eröffnet dann den Verbalprozeß über das Zeugenverhör damit, daß er des Urtheils, in Gefolge dessen er verfährt, Meldung thut; alsdann bezeugt er das Erscheinen und das Ansuchen der sich darstellenden Parthey; endlich giebt er eine Ordonnanz, die den Tag, die Stunde und den Ort anzeigt, wo die Zeugen, mit der Berechtigung sie vorzuladen, vernommen werden sollen. (Art. 259.) (S. im Anh. Nro. III. Lit. D.)

Diese erste Sitzung des beauftragten Richters ist durch das Gesetz als der Anfang des Zeugenverhörs bezeichnet; die Ordonnanz, wovon hier die Rede ist, muß also bey Strafe der Nichtigkeit in der bestimmten Zeitfrist erwirkt werden. (Ebdst.) Will eine Parthey in dieser Vakation eine Bemerkung machen, oder ein Gesuch vorbringen; so wird dieß im Verbalprozeß bemerkt, den die erschienenen Partheyen unterzeichnen. Der Commissair beendigt dann seine Sitzung mit Bestimmung des Tags und der Stunde, wo die Zeugen abgehört werden sollen. Jede Sitzung wird durch die Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers im Verbalprozeß geendiget. 1)

§. 61.

Die Parthey, die die Ordonnanz erhalten hat, wodurch die Zeit bestimmt ist, wann die Zeugen erscheinen sollen, läßt sie ihrem Gegner mit der Bekanntmachung der Namen, des Gewerbes und des Wohnortes der abzuhörenden Zeugen, und mit der Aufforderung zustellen, bey den Aussagen der letzteren gegenwärtig zu seyn. 2) (S. im Anh. Nro. III. Lit. E.)

Diese

---

1) Lepage a. a. O. p. 219.

2) Wegen der Gegenwart der Partheyen beym Zeugenverhöre beziehe ich mich auf dieses Handbuchs, Abtheil. I. S. 156. Note 1 und 3; sie ist nicht schlechterdings nothwendig; es hängt von ihnen ab, sich dabey einzufinden oder nicht. Pigeau a. a. O. p. 267. Der französische Codex ist hier der arthent. sed et siquis Cod. de testib.

gefolgt

Diese Aufforderung geschieht durch einen Anwalt, wenn beyde Partheyen deren bestellt haben. Ist dieß nicht der Fall; so geschieht sie durch einen Zustellungsakt an die Person, oder in dem Wohnorte der ungehorsamen Parthey. Endlich muß diese Aufforderung dem, an den sie gerichtet ist, wenigstens drey freye Tage 1) vor dem Erscheinen des ersten Zeugen insinuirt worden seyn. Diese Formalitäten sind im Art. 261. bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Zu bemerken ist, daß nach dem Art. 1033. bey allen im Codex bestimmten Fristen, die für Ladungen, Aufforderungen an die Person oder in die Wohnung bestimmt sind, allzeit ein Tag für drey Myriameter der Entfernung hinzu zu fügen ist. Die vorhin erwähnten drey freyen Tage müssen also nach dem vorgeschriebenen Verhältniß vermehrt werden, wenn die Aufforderung an die Person oder in die Wohnung geschieht.

§. 62.

gefolgt, worin es heißt: Adversarius moneatur, et sic eo praesente judex attestationes recipiat. Die Ordonnanz von 1667 ließ die Partheyen bey der Zeugenaussage nicht zu; es bildete sich aber in der Folge ein entgegengesetztes System in der französischen Legislation, indem die Zeugen in allen Fällen, in Gegenwart dieser unter sich, der Partheyen und des Publikums in der Audienz abgehört wurden. Die Appellhöfe waren selbst zweifelhaft: ob dieß adoptirte System für die zu entscheidende Streitsache von Nutzen seyn möchte. Le praticen. Tom. II. pag. 163. Es dem Ermessen der Richter zu überlassen, ob die Anwälte der Partheyen (nicht die Partheyen selbst, wie es die Königl. westphäl. Prozeßordnung, Art. 204, vorschreibt,) bey der Deposition der Zeugen gegenwärtig seyn dürfen, scheint mir das zweckmäßigste zu seyn. Es sagt dieser Artikel: „Die Zeugen werden einzeln bey verschlossenen Thüren, „sowohl in Gegenwart der Anwälte, der Partheyen, als ohne dieselbe, vernommen." — Der Nationalgeist scheint die Gegenwart der Pirtheyen bey der Abhörung der Zeugen nicht zuzulassen, die, indem sie der französische Codex zuläßt, den im gemeinen deutschen Prozeß sanctionirten Termin zu Eröffnung des Zeugenrotels erspart.

1) In der Königl. westphäl. Prozeßordnung §. 202. sind nur zwey Tage bestimmt.

§. 62.

Daß demjenigen, der die artikulirten Thatsachen abläugnet, der Gegenbeweiß offen bleiben müsse, ist im §. 57. gesagt. Will dieser dem Zeugenverhör seines Gegners ein Gegenzeugenverhör (contre-enquête) entgegen setzen; so muß er vom beauftragten Richter eine Ordonnanz erwirken, um den Tag und die Stunde zu bestimmen, wann und wo dieß Gegenzeugenverhör vorgenommen werden soll. Er läßt alsdann durch einen Procurator die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, die er abhören lassen will, seinem Gegner mit der Aufforderung bekannt machen, bey ihrer Abhörung gegenwärtig zu seyn. 1) Diese Zustellung muß wenigstens drey freye Tage vor der Vernehmung des ersten Zeugen geschehen. Ueberhaupt müssen beym Gegenzeugenverhöre alle die bey dem Zeugenverhöre vorgeschriebenen Förmlichkeiten bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. 2)

§. 63.

Niemand kann als Zeuge oder Gegenzeuge vorgeladen werden, wenn er in gerader Linie 3) einer der Partheyen,

---

1) Nach dem Art. 202. der Königl. westphäl. Prozeßordnung wird einem jeden Zeugen eine Abschrift von dem Theile des interlocutorischen Erkenntnisses, welches die zu beweisende Thatsachen bestimmt und von der Verfügung des beauftragten Richters mitgetheilt.

2) Lepage a. a. O. p. 219.

3) Jede Zeugung nennt man einen Grad. (C. N. Art. 735.) Eine Reihe von Graden bildet eine Linie. Die Reihe von Graden derjenigen Personen, die eine von der andern abstammen, nennt man gerade Linie. (C. N. Art. 736.) Die gerade Linie wird eingetheilt in die gerade absteigende und in die gerade aufsteigende Linie. (Ebdas.) In gerader Linie rechnet man so viele Grade, als zwischen den darin enthaltenen Personen Zeugungen statt finden. Also steht der Sohn mit dem Vater im ersten Grade der Verwandtschaft, der Enkel im zweyten, und so umgekehrt der Vater und Großvater mit dem Sohne und dem Enkel. (C. N. Art. 737.) S. L. 10. §. 9. D. de gradib. et ad finib.

theyen, oder selbst ihrem geschiedenen Mitgatten verwandt oder verschwägert ist. (Art. 268.) 1) Andere Grade der Verwandtschaft können als Einwürfe gegen die Zeugen dienen; jedoch kann man, wie wir unten sehen werden, verwandte Zeugen, um darauf so viel Rücksicht zu nehmen, als Rechtens, abhören lassen. (S. Art. 283.) Dagegen ist es nicht einmal erlaubt, die in gerader Linie mit einem der Partheyen, oder mit ihrem selbst geschiedenen Mitgatten verwandte Personen als Zeugen vorladen zu lassen. 2)

Um

---

1) Ist ein auch erschienener Zeuge vermöge seines Standes zur Verschwiegenheit verpflichtet, als Beichtväter, Advokaten und Procuratoren in Sachen ihrer Clienten; so sind sie nicht schuldig, sich als Zeugen vernehmen zu lassen. Eben so die Notarien in Ansehung der von ihnen gefertigten Acte, wenn nicht von einer Criminalsache die Rede ist. Pigeau a a O. T. I. p. 266.

L. ult. D. de testib. sagt: Mandatis cavetur, ut Praesides attendant, ne patroni, in causa cui patrocinium praestiterunt, testimonium dicant. Quod et in executoribus negotiorum observandum est.

2) Die römischen Gesetze sind über die Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung und über die Zulässigkeit der Zeugen, wovon hier die Rede ist, äußerst mangelhaft. Es ist dort der Willkühr des Richters zu viel überlassen. Hommel Rhapsod. Vol. I. obs. 210. 211. hat das, was die römischen Gesetze und ein ganzes Heer von Schriftstellern darüber zerstreut gesagt haben, in 14 so genannte allgemeine Regeln, und in ein angehängtes alphabetisches Verzeichniß, nach welchem die Zeugen in Rücksicht des Grades ihrer Glaubwürdigkeit klassifizirt werden, zusammen getragen, das ich, so lange der deutsche Prozeß in vielen Staaten der Conföderation noch blühen wird, mir nicht in allen Fällen zum Wegweiser dienen lassen möchte. — Man sehe auch das Verzeichniß der unzulässigen, verdächtigen und mangelhaften Zeugen bey Schneider in der Lehre vom rechtlichen Beweise, S. 76 bis 85. und bey Claproth, Thl. II. S. 351.

Nach dem Gerichtsgebrauche sind nahe Blutsfreunde, und nach der L. 9. D. de testib. Eltern und Kinder nur verdächtige Zeugen; letztere aber, so lange sie in väterlicher Gewalt sind, wenn nicht

von

Um dem Mißbrauche einer zu großen Vervielfältigung der Zeugen zuvor zu kommen, die in der Absicht, die Kosten zu vermehren, geschehen kann, erlaubt der Art. 281. einer jeden Parthey nur fünf Zeugen für eine Thatsache abhören zu lassen. 1) Die Ordonnanz von 1667 hatte die Zahl auf zehen bestimmt. Man kann indessen noch heut zu Tage über die Zahl fünfe so viele Zeugen als man will, für jede Thatsache produziren, alsdann passiren aber die daraus erwachsenen Kosten nicht in der Taxe, sie fallen der Parthey zur Last, die sie veranlaßt hat. Weiber können in öffentlichen Akten keine Zeugen seyn; sie werden aber bey Zeugenverhören gehört, weil es dabey nicht darauf ankommt, eine bürgerliche Verrichtung zu vollziehen, sondern die Wahrheit über Thatsachen zu ergründen, worüber es nicht in der Macht des beweißführenden Theiles lag, sich Zeugen zu wählen. 2) Eben wegen des Bedürfnisses, die Wahrheit zu erforschen, erlaubt der Art. 285. Individuen, die noch nicht fünfzehn volle Jahre alt sind, als Zeugen abzuhören, vorbehaltlich auf ihr Zeugniß so viel Rücksicht zu nehmen, als sie es verdienen. 3)

§. 64.

---

von Ehesachen die Rede ist, inhabil. C. 3 qui accus. poss. matrim. Eben so sind Brüder und Schwestern, und im ersten und zweyten Grade Verschwägerte nur verdächtige Zeugen. Hellfeld jurisprud. forens. §. 1177. nota K. l. Edit. Oeltze.

1) Im römischen Rechte und der gemeinen deutschen Praxis ist über die Zahl der Zeugen nichts weiter bestimmt, als daß, so wie im französischen Rechte, zwey unverwerfliche Zeugen einen vollständigen, ein vollgültiger Zeuge aber einen halben Beweiß erwirkt. Pothier Traité des obligations. T. II. p. 237. nr. 783.

Es gilt hier die in L. 3. §. 2. D. de testib. angegebene Regel: Numerus testium, dignitas et authoritas confirmat rei, de qua queritur, fidem.

2) Lepage a. a. O. p. 220. Weiber sind in den römischen Gesetzen als Zeugen nicht ausgeschlossen.

3) Ob ein Minderjähriger zwischen dem 14ten und 18ten Jahre volle

oder

§. 64.

Hat eine Parthey die Personen angezeigt, die als Zeugen vernommen werden sollen; so muß man

1) sie durch einen Zustellungsakt, der entweder der Person oder in die Wohnung gegeben wird, vorladen lassen; 1) (S. im Anh. Nro. III. Lit. F.)

2) muß jeder Zeuge, um zu erscheinen, wenigstens einen Tag Frist haben, wenn er in einer Entfernung von drey Myriameter von dem Orte wohnt, wo das Zeugenverhör geschieht. Man fügt einen Tag für drey Myriameter für diejenigen hinzu, die in weiterer Entfernung wohnen. In dieser Frist wird weder der Tag der Vorladung, noch der des Ablaufes eingerechnet; (Art. 1033.)

3) wird jedem Zeugen nebst dem Vorladungsakte Abschrift der Ordonnanz des Commissairs ertheilt, die den Tag des Erscheinens der Zeugen bestimmt.

Der Art. 260. spricht die Strafe der Nullität der Aussage desjenigen Zeugen aus, bey welchem eine einzige dieser Formalitäten nicht beobachtet worden ist.

§. 65.

Die Zeugen, die am angezeigten Tage und Stunde erscheinen, leisten den Eid, die Wahrheit zu sagen, 2) und werden

---

oder nur mangelhafte Glaubwürdigkeit habe, das hat nach der deutschen Praxis der Richter nach Beschaffenheit der individuellen Umstände, nach dem Grade der entwickelten Geistesfähigkeiten, und nach der Natur des Gegenstandes des Zeugnisses zu beurtheilen, Schneider vollständige Lehre vom Beweise. Seite 73.

1) Nach der L. 11. C. de testib. und L. 4. §. 8. D. de damno infecto müssen die Zeugen dem Richter nicht nur benannt, sondern auch dieser ersucht werden, die Zeugen vorzuladen.

2) Ut honestioribus potius testibus fides adhibeatur. L. 9. C. de testib. Man sehe dieses Hdbchs. Abtheil. I. Seite 160. Note 1. Der Art. 204. der Königl. westphäl. Prozeßordnung fügt zu der verordneten Eidesleistung hinzu: „wenn nicht etwa die Grundsätze

„der

werden sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit der Partheyen, jeder besonders vernommen. (Art. 262.)

Ungehorsam ausgebliebene Zeugen werden durch eine Ordonnanz des kommittirten Richters auf ihre Kosten von neuem vorgeladen; zugleich werden sie in eine Strafe, die nicht geringer als zehn Franken seyn kann, zum Vortheil der Parthey, und zwar unter dem Titel einer Schadloshaltung verurtheilt. Durch die nehmliche Ordonnanz können sie überdieß in eine Strafe, die nicht hundert Franken übersteigen darf, verurtheilt werden. 1) Diese Verurtheilungen werden im Verbalprozesse aufgezeichnet, und sind, der Opposition oder Appellation ungeachtet, executorisch. (Art. 263.)

Verweigert es ein wiederhohlt vorgeladener Zeuge abermals zu erscheinen; so wird er unter Personalarrest 2) in eine anderweite Geldstrafe von hundert Franken 3) verurtheilt. Die zu diesem Ende ertheilte Ordonnanz wird ebenfalls in den Verbalprozeß aufgezeichnet, und wird, der Appellation oder Opposition ungeachtet, durch einen Huissier oder die Gensd'armerie vollzogen. Der beauftragte Richter ist sogar befugt, einen Vorführungsbefehl gegen den zum zweyten Mahle ungehorsam ausgebliebenen Zeugen zu erlassen. (Art. 264.) 4) Erweiset derselbe jedoch, daß er an dem

---

„der Religionsparthey, wozu er gehört, ihm die Eidesleistung „untersagen, in welchem Falle man sich mit einer feyerlichen Ver„sicherung begnügen kann."

1) Dieß ist in der Königl. westphäl. Prozeßordnung weggeblieben.

2) Rodier quest. 1re. art. 8. Tit. 22. zur Ordonnanz von 1667.

3) Nach der Königl. westphäl. Prozeßordnung Art. 206. in eine Strafe von fünfzig Franken.

4) Invitus ad testimonium cogitur. L. ult. C. de fide instrument. Doch findet diese Regel im deutschen Prozesse Ausnahmen: a) bey leiblichen Eltern, entfernten Ascendenten, gegen ihre Kinder und entfernte Descendenten, und bey Verlobten und Ehegatten gegen einander; b) bey Stief- und Schwiegervätern gegen ihre Stief- und Schwiegerkinder, und bey sowohl voll, als halbbürtigen gegen ihre

dem festgesetzten Tage nicht hat erscheinen können; so hat der kommittirte Richter, nachdem er seine Aussage im Verbalprozesse aufgenommen und erwogen hat, ihn von der Geldstrafe und den Kosten der zweyten Vorladung frey zu geben.

(Art.

---

ihre Geschwister als Produkten; c) bey Advocaten und Procuratoren des Produkten in der Sache, worin sie demselben dienen; d) beym Beichtvater des Produkten, in Ansehung der ihm offenbarten Thatsachen; e) wenn ein Rechtsanspruch gegen den Zeugen selbst durch die zu bezeugende Thatsache begründet werden kann. Dieß ist aber nicht auf Vorsteher milder Stiftungen und fiskalische Beamten auszudehnen. Schneider a. a. O. Seite 92. — Der Artikel 212. der Königlich westphälischen Prozeßordnung verordnet daher, daß zwar gegründete Ursachen zur Verweigerung der Aussagen den Zeugen dennoch zu erscheinen verbinden, eine gegründete Ursache aber die sey, wenn sein Stand ihn verbinde, die Sache zu verschweigen, wie es bey Beichtvätern, Anwälten und Sachwaltern der Fall ist.

Daß auch in Frankreich katholische Priester der Verbindlichkeit enthoben sind, ihre Erklärung bey Gericht über Thatsachen abzugeben, welche ihnen unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden sind, beweiset folgendes am 30sten Nov. 1810. vom Cassationshofe ertheiltes Urtheil:

Der Gerichtshof.

Nach Einsicht des Art. 1. und der folgenden des Konkordats vom 26. Messidor 9, und des Gesetzes vom 18. Germinal 10;

Angesehen, daß es aus diesen gesetzlichen Verfügungen erhellt, daß die katholische Religion unter dem Schutze der Regierung steht, daß folglich dasjenige, was nothwendig zu ihrer Ausübung gehört, geehrt und geschützt werden muß; daß die Beichte zu den wesentlichen gottesdienstlichen Gebräuchen dieser Religion gehört; daß man aufhören würde, davon Gebrauch zu machen, so bald die Unverletzlichkeit des Geheimnisses nicht mehr versichert wäre; daß die Gerichte daher die Geheimnisse der Beichte ehren und beschützen müssen, und daß ein Priester nicht gezwungen werden kann, über diejenigen Eröffnungen, welche ihm in dem religiösen Akte anvertraut worden sind, Erklärungen abzugeben, oder sich darüber abhören zu lassen;

Daß

(Art. 265.) Erweiset eben so der vorgeladene Zeuge, daß es ihm unmöglich ist, an dem anberaumten Tage zu erscheinen; so hat der kommittirte Richter ihm durch eine im Verbalprozeß aufgezeichnete Ordonnanz eine hinlängliche Frist zu bewilligen, die jedoch diejenige, die für das Zeugenverhör selbst gestattet worden ist, nicht übersteigen darf. (S. oben §. 58.) 1)

Erheischt

Daß die Priester ohne allen Zweifel, wie alle übrigen Bürger, die Obliegenheit haben, der Gerechtigkeit über diejenigen Thatsachen Zeugniß abzugeben, welche auf andere Weise als das nothwendige Zutrauen des Beichtenden zu ihrer Kenntniß gekommen sind; daß in dieser Hinsicht das priesterliche Zutrauen kein Privilegium vor dem natürlichen Zutrauen voraus hat; daß aber dieser allgemeine Grundsatz in dem besondern Falle, worüber der peinliche Gerichtshof des Jemmappes-Departements erkannt hat, keine Anwendung findet; daß, wenn in diesem Falle die dem Priester Laveine gemachte Eröffnung nicht in einem religiösen und sacramentellen Akt geschehen ist, doch nur das mit einem solchen Akt verbundene Geheimniß dazu statt gegeben hat; daß der Revelant in einem solchen Akte und im Glauben der Unverletzlichkeit seines Geheimnisses seine Erklärung abgeben wollte, und daß andererseits der Priester Laveine sie im Glauben und unter der Verbindlichkeit dieser Unverletzlichkeit angenommen hat, daß dieser gute Glaube und das Zutrauen von beyden Seiten nicht durch eine Form betrogen werden können, welche nur auf die Wirkungen der Beichte als Sacrament Bezug hat, und die äußere und bürgerliche Verbindlichkeiten derselben nicht vernichten kann;

Daß eine gegentheilige Entscheidung dieses besondern Falles das Zutrauen, welches man der religiösen Beichte schuldig ist, erschüttern, und dadurch der Ausübung dieses Aktes der katholischen Religion wesentlich nachtheilig werden müßte; daß sie daher mit den Gesetzen im Widerspruch stehen würde, welche die Ausübung derselben beschützen, und welche oben angeführt sind; daß sie außerdem auch die Moral und das Interesse der Gesellschaft verletzen würde;

Kassirt ꝛc.

1) Wir wollen hier einen Blick auf die Praxis der deutschen Gerichte werfen.

Erheischt übrigens die Natur des Hindernisses eine zu lange Frist; so zeigt der beauftragte Richter in seiner im Verbalprozesse aufgezeichneten Ordonnanz den Tag und die Stunde an, wo er sich mit dem Gerichtsschreiber an den Ort begeben will, wo der Zeuge sich befindet, um seine Aussage zu vernehmen. (Art. 266.)

§. 66.

Befindet sich ein Zeuge in der Entfernung; so verweiset der kommittirte Richter durch seine Ordonnanz seine Abhörung vor den Präsidenten des Tribunals, in dessen Gerichtsbezirk er sich aufhält, der alsdann den Zeugen selbst vernehmen, oder einen andern Richter zu dem Ende zu kommittiren hat. (Ebdst.) Zu diesem Ende wird eine Ausfertigung der Ordonnanz, wovon die Urschrift im Verbalprozeß enthalten ist, der Parthey, der am meisten daran liegt, ausgehändigt, die sie einer an den Präsidenten, an den die Sache zurück verwiesen worden ist, gerichteten Vorstellung beyfügt. Am Ende

---

werfen. Erscheinen die geladenen Zeugen in dem Productionstermine nicht; so kommt es darauf an, ob diese der Gerichtsbarkeit des Richters, welchem bewiesen werden soll, unterworfen sind oder nicht. Im ersten Falle klagt der Producent den Ungehorsam der nicht erschienenen Zeugen an, und bittet um Ansetzung eines neuen Termins und Erlassung einer geschärfteren Ladung, welchem Gesuche willfahrt, und sodann mit Zwangsmitteln fortgefahren werden muß, wenn die Zeugen nicht durch hinreichende Gründe, ihren Ungehorsam zu entschuldigen, im Stande sind. Im letzteren Falle aber kommt es darauf an: ob die Schuld des Ausbleibens der Zeugen in dem Ungehorsam derselben liegt, oder ob dieselbe in der Weigerung des fremden requirirten Richters, die Zeugen zu stellen, seinen Grund hat. Ist jenes; so muß der fremde Richter um Erlassung schärferer Befehle und Anwendung zweckdienlicher Zwangsmittel requirirt werden; ist dieses; so muß dem fremden Richter eine Abschrift der Artikel und Fragstücke überschickt und derselbe ersucht werden, nach vorgängiger Beeidigung die Zeugen darüber selbst abzuhören und die Verhörprotokolle einzuschicken. Grolmann a. a. J. 197. S. 320. (1800.)

Ende dieser Vorstellung, die durch einen Procurator des Tribunals, an das man sich wendet, unterschrieben seyn muß, schreibt der Präsident seine Ordonnanz, die den Tag und die Stunde anzeigt, wann er den Zeugen vernehmen will, oder die einen Richter beauftragt. In diesem letzten Falle begiebt sich die Parthey zu dem kommittirten Richter, der am Ende der Ordonnanz des Präsidenten die seinige beysetzt, worin der Tag und die Stunde, wo der Zeuge abgehört werden soll, bestimmt wird. Diese Ordonnanz wird dem Zeugen durch einen Zustellungsakt (worin ihm, wie oben erwähnt wurde, wenigstens ein Tag Frist gegeben werden muß) mit der Aufforderung insinuirt, derselben Genüge zu leisten.

So bald die Aussage des Zeugen durch den Gerichtsschreiber schriftlich aufgenommen worden ist, schickt dieser sogleich die Urschrift des Verbalprozesses an das Tribunal, wo der Rechtsstreit anhängig ist. Der Gerichtsschreiber muß diese Absendung unaufgefordert thun; er ist aber befugt, wider die Parthey, auf deren Anstehen der Zeuge vernommen worden ist, einen Executionsbefehl für die Kosten auszubringen, (Art. 266.) der ihm ohne Schwierigkeiten auf der Kanzley, wo die Absendung geschieht, ausgehändigt wird.

§. 67.

c) Vom Verfahren beym Zeugenverhöre selbst.

Durch die Ordonnanz, die den Tag bestimmt, wann die Zeugen vernommen werden sollen, wird, wie wir gehört haben, der Verbalprozeß zum Zeugenverhöre eröffnet. An dem hierzu festgesetzten Tage setzt der beauftragte Richter, begleitet vom Gerichtsschreiber, in dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, 1) den Verbalprozeß in Gefolge der vorher-

1) Ein jedes Zeugenverhör muß auf dem Tribunal vorgenommen werden, und unter keinem Vorwande in der Behausung des kommittirten Richters. Urtheil des Cassationshofes vom 19. Brüm. XI.

vorhergegangenen Vakation auf den nehmlichen zusammengehefteten Bogen fort. Zuerst beurkundet er den Tag, die Stunde und den Ort, wo das Zeugenverhör geschieht, dann das Erscheinen oder Ausbleiben der Partheyen und Zeugen; er nimmt das, was sie zu erkennen geben, so wie ihr Begehren, wann sie solches vorbringen, auf, bezeugt, ob die Zeugen regelmäßig berufen worden sind, und erwähnt im Verbalprozeß, daß die zu dem Ende insinuirten Vorladungen reproduzirt worden sind. (Art. 269.)

In der nehmlichen Sitzung wird in contumaciam gegen die nicht erschienenen Zeugen verfahren. Die Strafe, wenn sie statt findet, wird gegen sie ausgesprochen und eine erneuerte Ladung verordnet. Es geschieht von der Reproduction der Ladungen Meldung, um zu beurkunden, daß sie gehörig berufen worden sind, (Ebdst.) so wie auch bemerkt werden muß, daß die den erschienenen Zeugen insinuirten Ladungen reproduzirt worden sind. (Ebdst.) 1)

§. 68.

Kann dvs Zeugenverhör am nehmlichen Tage nicht beendigt werden; so zeigt der beauftragte Richter, indem er die Sitzung schließt, den Tag und die Stunde an, wo der Verbalprozeß fortgesetzt werden soll. Ueberhaupt muß, wenn dieß Geschäft von einer Sitzung zur andern verschoben wird, solches durch den Verbalprozeß verordnet werden, und es ist alsdann nicht nöthig, an die Partheyen und Zeugen neue Vorladungen zu erlassen. (Ebdst.)

Die Verbindlichkeit im Verbalprozeß, das Erscheinen oder Ausbleiben sowohl der Partheyen als der Zeugen, die Reproduction der Ladungen und das Verschieben des Zeugenverhörs auf eine andre Sitzung zu erwähnen, ist bey Strafe

1) Eben so nach dem gemeinen deutschen Prozesse; nur genügt der Bericht derjenigen Gerichtsstelle, die zur Sistirung der Zeugen aufgefordert wurde, mit beygefügter Bescheinigung der geschehenen Insinuation der Citation.

Strafe der Nullität entweder der Deposition, oder eines andern nicht fehlerfreyen Theiles des Zeugenverhörs verordnet. (Art. 269.)

In einer dieser Sitzungen werden im Verbalprozeß die Entschuldigen des Zeugen aufgezeichnet, der, wie wir oben hörten, sein Ausbleiben zu entschuldigen im Stande ist, worauf er, nachdem er deponirt hat, von der Strafe entlediget wird. Eben so geschieht in einem dieser Sitzungsprotokolle der Vorstellung eines Zeugen, in der bestimmten Frist nicht erscheinen zu können, und des Gesuchs um genugsame Frist, so wie des Tages, wo der Richter die Deposition des rechtmäßig verhinderten Zeugen selbst aufnehmen wird, nicht weniger der Verweisung des Verhörs eines entfernten Zeugen an den Präsidenten eines andern Tribunals Erwähnung. 3)

§. 69.

Die Zeugen werden einer nach dem andern, obgleich in Gegenwart der Partheyen, doch abgesondert abgehört.

Erscheint ein Zeuge, so zeigt er die Abschrift der Ladung, die er erhalten hat. Er giebt dann seinen Namen, sein Gewerbe, sein Alter und seine Wohnung an, erklärt, ob er mit einer der Partheyen verwandt oder verschwägert sey, und in welchem Grade; ob er bey einer derselben in Diensten stehe, oder zu ihrem Gesinde gehöre; 2) und endlich leistet er den Eid der Wahrheit. Alles dieses bey Strafe der Nullität des Verfahrens. (Art. 262.)

Befindet sich unter den Zeugen einer, der in gerader Linie einer der Partheyen oder ihrem geschiedenen Ehegatten verwandt oder verschwägert ist; so wird er vom beauftragten Richter, ohne ihn zu hören, zurück geschickt. (Art. 268.) 3)

Andere

---

1) Lepage a. a. O. p. 223.

2) Ehedem unterschiede man serviteur, der im persönlichen Dienste einer Person steht, von domestique, der im Dienste des Hauses steht; unter der letzten Classe begriff man hauptsächlich Schreiber, Haushofmeister, u. s. w. Lepage a. a. O.

3) Im Art. 211. der Königl. westphäl. Prozeßordnung heißt es: Auch

können

Andere, wenn sie auch mit einer der Partheyen in Verbindung zu stehen erklären, werden abgehört; jedoch wird auf ihre Aussage so viel Rücksicht genommen, als Rechtens ist.

§. 70.

Nach geleistetem Eide unterrichtet man ihn von der Thatsache, worüber er zu deponiren aufgefordert worden ist. Zu dem Ende liesst ihm der Gerichtsschreiber den Theil des dispositiven des Urtheils vor, der die Thatsache enthält. Der Zeuge muß aus sich selbst, ohne seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, antworten, und seine Aussage zu Protokoll geben. Es ist nicht erlaubt, bey der Deposition irgend einen schriftlichen Aufsatz derselben abzulesen. (Art. 271.) 1) Der Greffier nimmt die ganze Aussage des Zeugen in den Verbalprozeß schriftlich auf; sie muß ihm nach erfolgter Aufzeichnung vorgelesen und er gefragt werden, ob er dabey beharret.

Diese Förmlichkeiten sind bey Strafe der Richtigkeit der Aussage vorgeschrieben. Der Zeuge muß endlich gefragt werden: ob er verlange, daß seine Mühwaltung taxirt werde. Seine Antwort ist im Verbalprozesse aufzuzeichnen. Verlangt er, daß die Entschädigung bestimmt werde; so wird die nach Verhältniß der verlornen Zeit und des Gewerbes zu bestimmende Taxe in der Form einer Ordonnanz auf die Abschrift der Vorladung, die der Zeuge erhielte, gesetzt, und hat mit einem Executionsbefehle gleiche Wirkung. Der Richter erwähnt dieser Taxe im Verbalprozesse. (Art. 277.) (S. im Anh. Nro. III. Lit. G.)

§. 71.

---

können zur Aussage nicht zugelassen werden: 1) derjenige, welcher bey dem Ausgange des Prozesses interessirt, desgleichen 2) wer eines falschen Zeugnisses überführt, oder 3) zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, endlich 4) wer das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat.

1) Alia est auctoritas praesentium testium, alia testimoniorum, quae recitari solent. L. 3. §. 4. D. de testib.

§. 71.

Wird dem Zeugen seine Aussage vorgelesen; so steht es ihm frey, bey seiner Aussage jede Veränderungen und Zusätze zu machen, die er für gut findet; sie werden am Schlusse seiner Aussage, oder ihr zur Seite niedergeschrieben; sie werden ihm, so wie seine Aussage, vorgelesen, und es geschieht davon im Verbalprozesse Erwähnung. Alles bey Strafe der Nullität. (Art. 272.)

Die Aussagen des Zeugen, so wie der Veränderungen und Zusätze, die er etwa gemacht haben wird, werden von ihm, dem Richter und dem Greffier unterzeichnet; will oder kann der Zeuge nicht unterzeichnen; so geschieht davon im Verbalprozeß Erwähnung. Alles dieß bey Strafe der Richtigkeit der Depositon. (Art. 274.) 1)

§. 72.

Die Partheyen dürfen die Zeugen weder in ihren Aussagen unterbrechen, noch ihnen unmittelbar Fragen stellen, sondern sie sind verbunden, sich zu dem Ende an den kommittirten Richter zu wenden, bey einer Strafe von zehn Franken, die letzterer durch die im Verbalprozeß aufgezeichnete Ordonnanz ausspricht. Im Wiederhohlungsfalle wird in der nehmlichen Form auf eine höhere, selbst auf die Ausschließung vom Zeugenverhöre erkannt. 2) Nur durch den Richter

---

1) Nach dem gem. deutschen Prozeß wird der Zeuge vom kommittirten Richter über die vom Produzenten übergebene Beweißartikel und die vom Producten eingereichten Fragstücke vernommen. Dieß scheint mir bey einem ungebildeten Zeugen sicherer zu seyn. Im übrigen stimmt das, was hier in den §§. 69. und 70. vorgetragen worden ist, mit dem deutschen Prozesse überein. Claproth bürgerl. Prozeß. Thl. II. S. 391. Eine Vergütung wegen des Weges kann der Zeuge nach seinem Stande zum voraus bezahlt verlangen. L. 11. 16. C. de testib. c. 3. de fidejuss. L. 7. D. testam. quemadm. aper. Man sehe übrigens dieses Hdbchs. Abth. I. S. 160. Note 1.

2) Dieß kann bey dem gem. deutschen gerichtl. Verfahren nicht eintre-

ten,

Richter können den Zeugen Fragen gestellt werden, an den die Partheyen ihre Bemerkungen zu richten haben. Der Art. 273. verordnet daher, daß der kommittirte Richter von Amtswegen, oder auf Ansuchen der Partheyen, oder einer derselben dem Zeugen alle und jede Fragen zu stellen befugt seyn solle, die er zur Erläuterung seiner Aussage für zweckmäßig hält. Diese Fragen und die Antworten des Zeugen werden in dem Verbalprozesse aufgezeichnet, dem sie vorgelesen werden, und der, wenn er dabey beharret, oder Abänderungen und Zusätze dabey gemacht hat, solche mit dem Richter und dem Greffier unterzeichnet. Alles bey Strafe der Nullität der Aussagen. Kann oder will der Zeuge nicht unterzeichnen; so wird dieß im Verbalprozesse bemerkt.

§. 73.

Da das Zeugenverhör nach dem Art. 278. innerhalb acht Tagen, vom Tage, wo der erste Zeuge abgehöret worden ist, an zu rechnen, bey Strafe der Richtigkeit des Zeugenverhörs beendigt seyn muß; so muß auch das Gegenverhör (contre-enquête) innerhalb acht Tagen, vom Tage der Abhörung des ersten, zum Gegenbeweiß aufgeführten Zeugen an gerechnet, beendigt seyn. (S. §. 56.) 1) Oft ist

---

ten, weil die Partheyen nur bey der Beeidigung, nicht bey der Deposition der Zeugen gegenwärtig sind. Durch die zu den Artikeln zu entwerfenden Fragstücke findet der Product die Gelegenheit, über die Thatsachen, worüber ein Zeuge deponiren soll, Aufklärung sich zu verschaffen. — Da in Gemäßheit des Art. 204. der Königl. westphäl. Prozeßordnung nur die Anwälte und nicht die Partheyen bey der Zeugenabhörung gegenwärtig seyn können; so ist im Art. 220. natürlich auch nur ersteren verboten, die Zeugen zu unterbrechen, oder Fragen an sie zu stellen.

1) Den Partheyen steht es allerdings frey, durch eine Uebereinkunft diese Frist zu verlängern, da obige Nullität nur zu ihrem Vortheil begründet ist, und sie daher darauf verzichten können, das Tribunal sie auch nicht von Amtswegen erkennen darf. In diesem Sinne entschiede der Appellhof von Colmar durch ein Urtheil vom 19ten

ist aber diese achttägige Frist nicht hinreichend; deswegen nimmt der nehmliche Artikel den Fall aus, wo das Urtheil, das den Zeugenbeweiß gestattet, eine längere Frist bestimmt hat. Eben so kann während dem Laufe des Zeugenverhörs ein unvorhergesehener Fall sich ereignen, der dessen Beendigung in den verwilligten Fristen verhindert; alsdann ist das Tribunal auf Begehren einer der Partheyen, und vor Ablaufe der schon bestimmten Frist befugt, dieselbe zur Aufnahme des Zeugenverhörs zu verlängern. (Art. 269.) 1) Dieß Gesuch wird in den Verbalprozeß niedergeschrieben, und der beauftragte Richter ertheilt darauf eine ebenfalls in dem Verbalprozeß aufzuzeichnende Ordonnanz, worin er den Tag bestimmt, an welchem darüber von ihm in der Audienz referirt werden soll. Hierdurch wird nun alles weitere Verfahren unnütz, und die Partheyen, die beym Verbalprozeß gegenwärtig waren, sind benachrichtiget, in der Audienz sich einzufinden; denjenigen aber, die beym Verbalprozeß nicht anwesend waren, wird durch den Akt eines Procurators die Ordonnanz zugestellt, die das Gesuch zur Audienz verweiset. (Art. 280.) Auf den Bericht des kommittirten Richters, und nach wechselseitigem Plaidiren, ertheilt das Tribunal ein Urtheil, das entweder die gesuchte Verlängerung abschlägt oder verwilliget. Gestattet es die Frist; so ist keine weitere zu hoffen; denn es sagt der nehmliche Artikel ausdrücklich: daß nur eine Frist, bey Strafe der Nullität dessen, was gegen diese Verordnung geschehen seyn möchte, gestattet werden solle.

§. 74.

Ist der Verbalprozeß geendiget; so muß er nach dem Art. 275. vom Richter, vom Greffier und von den anwesenden

---

May 1806. S. Lassaulx a. a. O. zum Art. 278. Note 1. — Die Königl. westphäl. Prozeßordnung bestimmt zur Beendigung des Zeugenverhörs keine Frist.

1) In diesem Falle findet auch nach dem gem. deutschen Prozesse die Fristverlängerung keine Schwierigkeit.

den Partheyen, wenn diese wollen oder können, unterschrieben werden; weigern sie sich dessen; so muß Meldung davon geschehen; bey Strafe der Nullität. 1)

Ist der Verbalprozeß in mehreren Sitzungen verfaßt worden; so werden sie alle auf die nehmliche Art durch die Unterschrift des Richters, des Greffier's und der Partheyen geschlossen, und es geschieht Meldung von denen, die nicht unterzeichnen können oder wollen. Es wird also für jede Sitzung ein vollständiger Verbalprozeß verfaßt, die zusammen genommen das Zeugenverhör bilden. Daraus folgt, daß derjenige partielle Verbalprozeß nur mit der Nullität behaftet ist, der nicht vorschriftsmäßig unterzeichnet worden ist. 2)

Der nehmliche Artikel verordnet; daß im Verbalprozeß der in denen hier kommentirten Art. 261. 262. 269. 270. 271. 272. 273. und 274. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bey Strafe der Nullität, Meldung geschehen soll, indem es sonst nicht möglich seyn würde, zu wissen: ob sie beobachtet worden sind. Es ist aber nicht nöthig, am Schlusse des Verbalprozesses alle beobachteten Förmlichkeiten zu wiederhohlen, sondern es genügt bey jedesmaliger Beobachtung einer solchen, davon in dem besondern Verbalprozesse, der sie betrift, Erwähnung zu thun.

Alles hier gesagte findet nicht allein beym Zeugenverhöre sondern auch beym Gegenzeugenverhöre seine Anwendung.

§. 45.

---

1) Die Unterschrift des kommittirten Richters, dessen Namen im Eingange des Protokolls erwähnt wird, ist nach dem gem. deutschen Prozesse nicht, wohl aber die Beglaubigung des Actuars am Ende des Protokolls nothwendig, wenn er vorher bemerkt hat, daß den Zeugen ihre Aussage vorgelesen, solche von ihnen genehmiget, und ihnen über das, worüber sie befragt worden sind, Stillschweigen auferlegt worden sey. Claproth a. a. O. Thl. II. §. 283. Seite 391.

2) Lepage a. a. O. p. 225.

§. 75.

a) Von den Einwendungen gegen die Zeugen.

Die Partheyen werden verpflichtet, sich wechselseitig die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen bekannt zu machen, die sie abgehört wissen wollen, um zu erfahren: ob sie gegen ein oder den andern Einwendungen zu machen haben. Es fragt sich nun:

1) wann müssen diese Einwendungen vorgebracht werden? und
2) worin bestehen sie?

Zu 1. Nach den Worten des Art. 270. müssen die Einwendungen gegen die Personen der Zeugen von der Parthey oder ihrem Sachwalter vor der Vernehmung des Zeugen vorgebracht werden. Dieser ist verbunden, sich hierüber zu erklären; folglich müssen die Einwendungen beym kommittirten Richter, und in Gegenwart dessen, den sie betreffen, geschehen. Nach eben diesem Artikel müssen die Einwendungen umständlich und erheblich, mithin nicht vage und allgemein seyn, vielmehr in solchen Thatsachen beruhen, wodurch die Aussage des Zeugen verdächtig gemacht wird. Der Richter schreibt im Verbalprozesse die Einwendungen und die von der Person, die sie betrift, darüber gegebene Erläuterungen nieder. 1)

Von

---

1) Beym deutschen gerichtl. Verfahren verbreiten sich die allgemeinen vom Producten zu übergebenden Fragstücke auch über die Lebensart der Zeugen und andere Umstände, aus welchen über die Glaubwürdigkeit derselben geurtheilt werden kann. Grolmann a. a. O. §. 191. S. 305. Ehe und bevor aber die Beweißartikel zu Entwerfung von Fragstücken mitgetheilt werden, prüft der Richter zuvor die Habilität der Zeugen und die Erheblichkeit der Artikel selbst. Claproth a. a. O. Thl. II. S. 359. Er verwirft inhabile Zeugen und Artikel, oder läßt sie salvis exceptionibus zu. Uebrigens deduziren beyde Theile in der Ausführung und Gegenausführung des Beweises oder den so genannten Salvations- und

Im-

Von welcher Art aber auch die Antwort des Zeugen auf die gegen ihn gemachten Einwürfe seyn mag; so wird er nichts desto weniger in seiner Aussage angehört, (Art. 284.) weil nicht der kommittirte Richter, sondern das Tribunal, wenn ihm das Zeugenverhör vorgelegt wird, über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu urtheilen befugt ist.

Wenn auch gleich der Zeuge seinen Namen, Gewerbe und Wohnort bereits angegeben, ja selbst den Eid geleistet hat; so hat man doch noch Zeit, Einwendungen gegen ihn zu machen, wenn er nur noch nicht angefangen hat, über die bestrittenen Thatsachen sich zu erklären. 1) Indessen ist es auch nach angefangener oder vollendeter Deposition noch erlaubt, Einwendungen gegen einen Zeugen zu machen, jedoch müssen sie alsdann schriftlich bewiesen werden. (Art. 282.) Diese Schrift kann auch nach dem Schlusse des Zeugenverhörs eingereicht werden, ja, selbst in der Audienz, wo darüber discutirt wird.

§. 76.

Zu 2. enthält der Art. 283. die zulässigen Einwendungen; 2) sie sind:

a) die Verwandtschaft oder Verschwägerung des Zeugen mit einer oder der andern Parthey, bis zum Grade der Geschwister-Enkel 3) einschließlich.

Anmerk.

Impugnationsschriften die Glaubwürdigkeit oder Inhabilität der Beweiß- und Gegenbeweißzeugen. Claproth a. a. O. S. 403.

1) Lepage a. a. O. p. 226.

2) Man kann hierbey als Grundsatz annehmen, daß aus den nehmlichen Gründen, aus welchen ein Richter rekusirt werden kann (wovon beym Art. 377. die Rede seyn wird) auch Einwendungen gegen Zeugen statt finden, wenn kein besonderer Grund vorhanden ist, sagt Pigeau a. a. O. T. I. p. 278, der hierbey den Bemerkungen von Jousse über Art. 1. Tit. 23. der Ordonnanz von 1667 gefolgt ist.

3) Nach der Königstl. westphäl. Prozeßordnung bis zum Grade der Geschwister-Kinder.

Anmerk. Alle Verwandte 1) des Mannes sind in dem nehmlichen Grade die Verschwägerten der Frau, wie sie mit dem Manne verwandt sind. Diese Verschwägerung beschränkt sich allein auf die Frau, und nicht auf ihre Verwandte. Eben so sind alle Verwandte der Frau nur allein die Verschwägerten des Mannes in dem nehmlichen Grade, in welchem sie mit der Frau verwandt sind, und diese Schwägerschaft erstreckt sich nicht auf die Verwandten des Mannes. 2)

b) Wenn der Zeuge mit den Ehegatten der einen oder der andern Parthey bis zum Grade von Geschwister-Enkel einschließlich verwandt oder verschwägert ist, und der Ehegatte noch am Leben ist, oder wenn er verstorben ist, die Parthey oder der Zeuge damit lebende Kinder oder Enkel erzeugt haben.

c) Wenn der Zeuge mit dem ohne Deszendenz verstorbenen Ehegatten der einen oder der andern Parthey entweder in gerader Linie oder in der Seitenlinie im ersten Grade verwandt ist.

Anmerk. In Ehescheidungssachen können gegen die Verwandten der Partheyen mit Ausnahme ihrer Kinder und Deszendenten keine Einwendungen gemacht werden, weil sie oft nothwendige Zeugen der im Innern der Familie vorgefallenen Thatsachen sind. Der Art. 251. des C. N. will jedoch, daß auf ihre Aussage nur so viel Rücksicht genommen werden solle, als die Verhältnisse es gestatten. Ein gleiches findet bey dem Verfahren wegen der Trennung von Tisch und Bett seine Anwendung. Der Art. 307. des C. N. stehet dieser Behauptung nicht entgegen. 3)

d) Wenn der Zeuge der vermuthliche Erbe der Parthey ist, weil er ein Interesse dabey hat, den zu begünstigen, der ihn seines Glückes berauben kann.

Anmerk. Wenn die Parthey Erbe des Zeugen ist; so ist es der Weisheit der Richter, nach Umständen zu bestimmen, überlassen, ob deshalb ein Einwurf gegen den Zeugen Statt findet, besonders da der Art.

---

1) Was man unter Verwandten versteht, ist bekannt. (Art. 737. 738. des Codex Napoleon.)

2) Lepage a. a. O. p. 227.

3) Pigeau a. a. O. T. I. p. 269.

Art. 378. Nro. 7. es in die Zahl der Rekusationsgründe gegen einen Richter reiht, wenn eine Parthey sein vermuthlicher Erbe ist. 1)

e) Wenn der Zeuge Schenknehmer der Parthey ist, für die er aussagt.

Anmerk. Ist der Zeuge der Schenker an die Parthey; so ist zu unterscheiden: ob von künftig ins Eigenthum übergehenden oder bereits geschenkten und als Eigenthum übertragenen Gütern die Rede ist. Im ersten Falle findet das in der vorigen Anmerkung enthaltene auch hier seine Anwendung. Im letzten Falle findet dagegen keine Einwendung gegen den Zeugen statt, weil die Freygebigkeit bereits erfüllet worden ist.

f) Wenn der Zeuge auf Kosten einer Parthey seit der Eröffnung des Erkenntnisses, das den Zeugenbeweiß verordnet, gegessen oder getrunken hat.

Anmerk. Begreiflich wird der Pensionair nicht darunter verstanden, der bey der Parthey auf seine Kosten zehrt. 2)

g) Wenn der Zeuge Vormund, Nebenvormund oder Curator der Parthey ist.

h) Wenn er der Herr der Parthey ist, (Art. 378. Nro. 7.) weil man geneigt ist, den zu begünstigen, der von uns abhängig ist.

i) Wenn er Tischgenosse der Parthey ist, d. i. entweder umsonst, oder wegen gewisser Dienstleistungen an ihrem Tische ißt. (Ebdst.)

k) Wenn der Zeuge über die auf den Prozeß sich beziehenden Thatsachen Zeugnisse ausgestellt hat. 3)

l) Wenn er sich im Zustande einer peinlichen Anklage befindet. 4)

m) Wenn er zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe, oder

---

1) Pigeau a. a. O.
2) Pigeau a. a. O. p. 270.
3) Lepage a. a. O. p. 227.
4) Nur derjenige, gegen welchen die peinliche Anklage wirklich erkannt ist, l'accusé, nicht der prévenu.

oder auch wegen Diebstahl zu einer Züchtigungsstrafe verurtheilt worden ist. 1)

Die Einwendungen gegen einen Zeugen müssen nothwendig von der Parthey vorgebracht werden; denn sonst wird sie als einwilligend angesehen, bey dem Erkenntnisse seine Aussage in Betracht zu ziehen.

Die im Gesetze angezeigten Einwendungen sind indessen nicht die einzigen, die zuläßig sind; der Gesetzgeber wollte nur dadurch andeuten, daß die hier vorgezeichneten ohne allen Zweifel einen Grund zu Einwürfen gegen die Zeugen abgäben. Alle Umstände, die einen Zeugen verdächtig machen, können als Einwendungen vorgebracht werden, wenn z. B. der Zeuge ein direktes oder indirektes Interesse bey dem Rechtsstreite hat, wenn er sich hat bestechen lassen, u. drgl. Bey denen im Gesetze nicht bestimmten Einwendungen bleibt es der Klugheit der Richter überlassen, solche für gültig oder verwerflich zu erkennen. 2)

§. 77.

---

1) Nach dem Art. 224. Nro. 10. der Königl. westphäl. Prozeßordnung findet auch eine Einwendung gegen einen Zeugen statt, der noch nicht das achtzehnte Jahr zurück gelegt hat.

2) Lepage a. a. O. page 227. Der praticien, Tome II. page 188. sagt: plusieurs autres cours proposoient, d'étendre les reproches à d'autres cas, comme une inimitié bien connue, un procès etc. Malgré le silence de la loi sur ce cas, nous estimons que l'article n'est pas tellement limitatif qu'on ne puisse en sortir, que tout au moins le juge ne devroit alors ajouter aux depositions que la confiance qu'elles paraissent mériter, lorsqu'elles ont recu l'impulsion d'une des causes ci-dessus. — Delaporte im Comment. sur la procéd. civile, T. I. p. 281. ist gleicher Meynung. Warum Herr Dabelow in seinem französischen Civilverfahren §. 130. S. 210. Note 72. dafür hält, die Ansicht der angeführten praktischen französischen Juristen sey falsch, sehe ich nicht ein. Kann man vom Gesetzgeber verlangen, daß er alle möglichen Einwendungen, die einen Zeugen verdächtig machen können, im Gesetze zusammenfassen soll? muß der Beurtheilungskraft des Richters nicht viel überlassen bleiben?

§. 77.

e) Vom Verfahren nach dem Zeugenverhöre.

Ist die Frist, um das Zeugenverhör zu verfertigen, erloschen; so läßt die Parthey, der am meisten daran gelegen ist, eine Ausfertigung davon sich aushändigen, wovon sie eine Abschrift ihrem Gegner zustellen läßt, und worauf sie ohne weiteres Verfahren durch einen bloßen Aufforderungsakt die Sache in die Audienz bringt. (Art. 286.)

Beym gegenseitigen Plaidiren werden zuvörderst die Richtigkeiten, die das Zeugen- oder Gegenzeugenverhör ent, weder im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen als untauglich darstellen, erörtert. Hierauf beschäftigt man sich mit den Einwendungen gegen die Zeugen; endlich erwägt man den Werth der Beweise, die aus dem Zeugenverhöre einer jeden Parthey hervor gehen.

§. 78.

aa) Beurtheilung der Nullität des Zeugenhörs.

Es ist Grundsatz, daß keine andere Nullität existirt, als die das Gesetz ausspricht. Die für das Zeugenverhör vorgeschriebenen Richtigkeiten sind entweder allgemeine oder besondere.

Sie sind allgemein, wenn sie Förmlichkeiten betreffen, die auf die Verrichtung im Ganzen sich beziehen; in diesem Falle hat das Zeugenverhör überhaupt keinen Werth. Hieher gehört, solches in den vorgeschriebenen Fristen anzufangen und zu vollenden — die Verbindlichkeit, die Parthey drey freye Tage vor dem Erscheinen des ersten Zeugen vorzuladen, um beym Verhöre gegenwärtig zu seyn — die Sorge, die Parthey mit den Namen, dem Gewerbe und Wohnorte der Zeugen bekannt zu machen.

Sie sind besondere, wenn die bey einzelnen Theilen des Zeugenverhörs vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden. Dahin gehört, wenn dem Zeugen nebst dem Vorladungsakte keine Abschrift der Ordonnanz des

Richters

Richters mitgetheilt worden ist, wodurch der Tag des Erscheinens bestimmt ist — wenn keine Erwähnung davon geschehen ist, daß der Zeuge nicht schreiben kann — wenn im Verbalprozesse nicht aufgezeichnet worden ist, daß der Zeuge den Eid abgelegt hat. Die besondere Nullität macht nur die Aussage des Zeugen, wobey sie begangen wurde, nicht die des ganzen Zeugenverhörs ungültig. (Art. 294.) 1)

§. 79.

So bald ein Zeugenverhör der Entscheidung des Tribunals unterworfen wird, muß seine erste Sorge dahin gerichtet

---

1) Hr. Dekan Lassaulx wirft in der Uebersetzung des C. d. p. c. zum Art. 294. Note 1. die wichtige Frage auf: ob die Partheyen nach dem Urtheile, welches die Thatsachen bestimmt, zu deren Beweiß sie zugelassen worden sind, noch zu dem Beweise anderer Thatsachen zugelassen werden könnten? Er führt hier ein Urtheil des Appellhofs von Turin vom 15ten März 1806. an, das diese Frage bejahend entscheidet; jedoch hatten beyde Theile zu dem Beweise neuer Thatsachen zugelassen zu werden verlangt. Herr Lassaulx glaubt aber nicht, daß im entgegen gesetzten Falle ein solcher Beweiß erlaubt werden könne. Ich halte ihn alsdann für erlaubt, wenn diese Thatsachen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache haben, die Partheyen dieß beym Tribunale vorgestellt, und darauf ein neues Urtheil erwirkt hat. Wollte aber eine Parthey nach abgehörten Zeugen andere Thatsachen beweisen; so würde dieß selbst nicht im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (requête civile) angehen können. (Art. 480. Nro. 2.)

Nach dem gem. deutschen Prozesse dürfen nach eröfnetem Zeugenrotel keine neue Zeugen über die nehmlichen oder direct das gegentheil enunziirende Artikel produzirt werden, nur über neue Artikel ist deren Produktion zuläßig. Nov. 90. c. 4. Clem. 2. de testib. (II. 8.) J. R. A. §. 73. Böhmer princ. jur. can. §. 797. Puffendorf T. III. Obs. 109, f. jedoch das von Martin Lehrb. des bürgerl. Prozesses. §. 192. Note f. allegirte c. 48. X. de testib. et attest. auch c. 35. X. eod. tit. Dagegen ist nach eröfnetem Zeugenrotel die Urkundenproduktion noch zuläßig, c. 9. X. de fide instrum. Böhmer a. a. O. Note b.

tet seyn, zu untersuchen: ob allgemeine Nichtigkeiten dabey vorliegen, weil alsdann alle weitere Erörterungen aufhören, und die Nullität des ganzen Zeugenverhörs erkannt werden muß. — Sind keine allgemeine Nichtigkeiten vorhanden; so prüft man: ob keine besondere untergelaufen sind, um die nichtigen Verfügungen von der Sache zu entfernen. Ist nun eines der Zeugenverhöre für nichtig erklärt; so unterscheidet man: ob dieß durch den Fehler des Richters, der dabey den Vorsitz führte, oder durch die Schuld eines Procurators, oder aber eines Huissier's veranlaßt worden ist. Im ersten Falle verordnet der Art. 292, daß das Zeugenverhör auf Kosten des beauftragt gewesenen Richters von neuem angefangen werden solle. Die Fristen zu diesem neuen Zeugenverhöre laufen vom Tage der Zustellung des Urtheils, das es verordnet hat. In diesem Urtheile wird ein anderer Richter beauftraget, zu dem neuen Zeugenverhöre zu schreiten. Zwar sagt dies das Gesetz nicht, die Vernunft gebietet es aber. Die nehmlichen Zeugen, die bey dem ersten Verhöre vernommen wurden, können auch bey dem zweyten abgehöret werden, und wenn ein oder der andere nicht aussagen könnte, z. B. weil er immittelst verstorben, oder in Wahnsinn verfallen wäre; so nehmen die Richter auf die beym ersten Verhöre dieses Zeugen von ihm abgegebene Aussage, in so weit es recht und billig ist, Rücksicht. (Ebdst.)

§. 80.

Das neue Zeugenverhör ist den nehmlichen Förmlichkeiten unterworfen, die das Gesetz für das erste erforderte. Ob es gleich darüber schweigt: ob das Tribunal befugt sey, einen Theil des durch die Schuld des kommittirten Richters für nichtig erklärten Zeugenverhörs von neuem wieder anfangen zu lassen? so folgt doch von selbst, daß derjenige, der das Majus kann, auch das Minus zu thun berechtiget ist. Das Tribunal, daß das ganze Zeugenverhör auf Kosten des

Richters

Richters wieder anfangen lassen kann, ist auch, einen Theil desselben wieder vornehmen zu lassen, wohl befugt.

§. 81.

Wird ein Zeugenverhör wegen eines Fehlers von Seiten des Procurators oder des Huissier's 1) für nichtig erklärt; so wird solches nicht von neuem wieder angefangen. 2) Der Art. 293. verordnet, daß in diesem Falle die durch

---

1) Oder der Parthey selbst, die in diesem Falle offenbar die Strafe ihres eigenen Fehlers tragen muß, da das Gesetz ihr sogar den Fehler ihres Procurators oder Huissier's, vorbehältlich des Rückgriffes, gegen diesen zur Last setzt. Ganz unhaltbar scheint mir mit Hrn. Dekan Lassaulx a. a. O. Art. 293. Note 1. die gegentheilige Meynung der Verfasser des praticien françois, T. II. p. 204, die eine Entscheidung des Appellhofs zu Grenobel zur Unterstützug meiner Behauptung anführen.

2) Kann ein Zeugenverhör, welches in einem Scheidungsprozesse vorgenommen wurde, von neuem vorgenommen werden, wenn der Fehler, weshalb dasselbe nichtig erklärt wurde, nicht durch die Schuld des Richters statt gehabt hat?

Wenn man die Art. 292. und 293. des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerl. Prozeß durchläuft; so wird man gleich einsehen, daß die Schwierigkeit, welche die Beantwortung dieser Frage darbot, nur daraus herfließt, daß das Zeugenverhör in einem Scheidungsprozesse statt gehabt hatte, in Hinsicht auf dessen Form der Art. 881. unbedingt auf den Codex Napoleon verweißt. Dieser enthält aber keine Bestimmung in obiger Hinsicht.

Maillard zu Paris klagte wegen Ehebruch auf Scheidung von seiner Frau, der Demoiselle Chappuy. Das in diesem Prozeß abgehaltene Zeugenverhör ward durch ein Urtheil vom 27sten Floreal XIII. aus dem Grunde nichtig erklärt, weil der Kläger die Zeugenliste der Beklagten in einem andern als dem ihr von dem Tribunal angewiesenen Aufenthaltsorte hatte zustellen lassen, zugleich ward ihm aber erlaubt, es von neuem anzufangen.

Appellation von Seiten der Beklagten. Sie behauptete, da der Codex Napoleon über die Frage: ob ein in Ehescheidungssachen abgehaltenes und nichtig erklärtes Zeugenverhör von neuem angefangen

durch diese Nullität benachtheiligte Parthey die Kosten des Zeugenverhörs vom Urheber der Nichtigkeit zurück fordern, und derselbe, wenn der Fehler in einer offenbaren Nachläßigkeit seinen Grund habe, zur Schadloshaltung verurtheilt werden

---

fangen werden dürfe, schweige, so müsse man sich an den allgemeinen Grundsätzen der Prozedur halten, nach welchen nur in dem einzigen Falle erlaubt wäre, die Zeugen nochmals zu verhören, wenn der Fehler, aus welchem das Zeugenverhör nichtig erklärt worden, von dem Richter herrühre.

Urtheil des Appellhofes von Paris vom 1ten Thermidor XIII. wodurch derselbe, in Erwägung, daß der Codex Napoleon die Zeugenverhöre in Ehescheidungssachen nicht von den allgemeinen Regeln des Prozesses freygesprochen hat, das Urtheil erster Instanz reformirt, und den Appellanten Maillard von seinem Antrage, zur Wiederhohlung des Zeugenverhörs zugelassen zu werden, abweißt.

Kassationsgesuch, auf die in folgendem Urtheil enthaltene Gründe gestützt.

Urtheil des Kassationshofes vom 28sten Dezember 1807.

Der Gerichtshof.

Nach Einsicht des ersten Abschnittes des zweyten Kapitels des Titels: von der Ehescheidung des Codex Napoleon und der Art. 879. und 881. des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerl. Prozeß:

Angesehen, daß der Codex Napoleon die Form des Verfahrens, welches in Ehescheidungsklagen aus bestimmten Ursachen statt findet, bestimmt hat; daß dieses Gesetzbuch eine vollständige und systematische Instruction enthält, welche den Grundsätzen in dieser Materie entspricht;

Angesehen, daß, so oft es der Wille des Gesetzgebers war, daß auch in dem Verfahren in Ehescheidungsklagen aus bestimmten Ursachen die Regeln des gewöhnlichen Prozesses beobachtet werden sollten, er es ausdrücklich gesagt hat, wie der Art. 241. des Codex es beweißt; und daß das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, nachdem es im Art. 879. verordnet hat, daß die Klagen auf Trennung von Tisch und Bett auf die für gewöhnliche Rechtssachen vorgeschriebene Art und Weise eingeleitet werden

werden könne. Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn die durch einen Procurator oder Huissier veranlaßte Nullität nur einen Theil des Zeugenverhörs betrift, der Urheber der Nichtigkeit die Kosten, die sie veranlaßte, zu tragen hat; er kann selbst nach dem Ermessen der Richter zur Schadloshaltung der durch die Nichtigkeit einiger Aussagen benachtheiligten Parthey verurtheilt werden. Dieß ist außerdem der Analogie der Art. 71. und 1031. ganz angemessen: 1)

§. 82.

bb) Beurtheilung der Einwendungen gegen Zeugen.

Nach vorgängiger Untersuchung: ob bey einem jeden Zeugenverhöre allgemeine oder besondere Nichtigkeiten sich finden, schreiten die Richter, um den Werth des Zeugenverhörs zu bestimmen, zu denen gegen die Zeugen etwa vorgebrachten Einwendungen.

Es muß über die Einwendungen summarischer Weise erkannt werden. (Art. 287.) 2) Wäre jedoch die Hauptsache zur Entscheidung reif; so kann über das Ganze durch dasselbe Urtheil erkannt werden. (Art. 288.)

Kann

---

sollen, im Art. 881. im Gegensatz hinzu fügt, daß in Ehescheidungsklagen nach der Vorschrift des Codex Napoleon verfahren werden soll;

Angesehen, daß der Codex Napoleon den Kläger aus bestimmten Ursachen nicht verhindert, ein mit Nullität behaftetes Zeugenverhör von neuem anzufangen, woraus folgt, daß der Appellhof von Paris seine Gewalt überschritten und eine Präklusion ausgesprochen hat, die durch die Gesetze über diesen Gegenstand nicht verhängt ist,

Kassirt ꝛc. ꝛc. — S. Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Bd I. S 91.

1) Nach dem Art. 228 der Königl. westphäl. Prozeßordnung wird ein Zeugenverhör, wenn es wegen eines Versehens des Anwalts oder Gerichtsboten für nichtig erklärt wird, auf deren Kosten wiederholt.

2) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung Art. 227. verordnet, daß über die Einwendungen zugleich mit der Entscheidung der Hauptsache erkannt werden soll.

Kann über die Einwendungen und die Hauptsache zu gleicher Zeit nicht erkannt werden, dann bilden erstere einen Incidentpunkt, der besonders erledigt werden muß.

§. 83.

Die Einwendungen sind nun entweder schriftlich gerechtfertiget, oder sie sind ohne rechtfertigende Beweise nur geäußert worden.

Ueber schriftliche Beweise zu erkennen, leidet keine Schwierigkeit. Wird aber die Einwendung auf diese Art nicht gerechtfertiget; so ist die Parthey, indem sie dieselbe vorbringt, verbunden, sich zum Beweise durch Zeugen darüber zu erbieten, und zugleich diejenigen nahmhaft zu machen, die sie deshalb abgehört wissen will. Wird dieß Erbieten und Zeugenbenennung unterlassen; so findet kein Beweiß der Unzuläßigkeit mehr statt. Diesem ungeachtet ist der Zeuge, gegen den die Einwürfe gemacht wurden, Genugthuung und Schadloshaltung von der Parthey zu fordern, befugt, durch die er wegen eines nicht gerechtfertigten Einwurfes beleidigt zu seyn glaubt. (Art. 289.)

§. 84.

Hat sich die Parthey regelmäßig zum Beweise erboten; so verordnet das Tribunal, (wenn es die Einwendung für zuläßig hält) daß er mit Vorbehalt des Gegenbeweises geführt werden soll. Das Zeugenverhör wird alsdann nach denen für summarische Sachen vorgeschriebenen Formen eingerichtet, wovon unten (Tit. XXII.) die Rede seyn wird, und worauf ich hier verweise. Bey dieser Art von Zeugenverhören ist keine Einwendung mehr zuläßig, wenn sie nicht schriftlich gerechtfertiget worden ist. (Art. 290.) Eine für zuläßig erkannte Einwendung mag nun auf eine oder die andere Art erwiesen worden seyn; so wird die Aussage des Zeugen auf die Seite gelegt, als ob sie gar nicht existirte, ja, sie darf selbst nicht einmal gelesen werden. (Art. 291.) 1)

§. 85.

1) Freylich ist dieß Verfahren sehr sicher, aber im Fall keine schriftliche Beweise

§. 85.

cc) Beweise, die aus dem Zeugenverhöre resultiren.

Nach dem Erkenntnisse über die Richtigkeiten und Einwendungen erwägen nun die Richter den daraus hervorgehenden Beweiß. 1) Die sicherste Art, darzuthun, daß ein Zeugenverhör die angeführten Thatsachen nicht beweiset, ist die, eine jede Aussage, die es befaßt, anzugreifen. So führen verschiedene Mittel dahin, zu zeigen, daß man sich bey der Erklärung eines Zeugen aufzuhalten nicht nöthig hat, wenn er

1) schwankend, 2)

2) mit sich selbst im Widerspruch,

3) der einzige ist, der über die Thatsache, worauf es ankömmt, deponirt; (denn es ist ein auf das römische Recht gegründetes Prinzip, daß ein Zeuge keinen — zwey in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen aber 3) einen vollständigen Beweiß liefern.)

4) wenn er nicht die Art und Weise anzeigt, wie er sich Kenntniß von der Thatsache verschafft hat, oder von Hörensagen redet;

5)

Beweise beygebracht werden — ein Zeugenverhör über ein Zeugenverhör! Doch — eben so nach dem gemeinen deutschen Prozeß. Sind keine schriftliche Beweise der Unzuläßigkeit eines Zeugen beygebracht, und er ist sonst nicht durchaus inhabil; so wird er mit Vorbehalt aller Einreden des Produkten oder Reprodukten gegen seine Person und Aussagen abgehört, und die Einreden in der Beweißdeduktion oder Gegendeduktion angeführt, worauf der Richter bey der Entscheidung der Hauptsache Rücksicht zu nehmen hat.

1) Der Art. 230. der Königl. westphäl Prozeßordnung sagt: „Die „gleichförmige Aussage zweyer ganz unverwerflichen Zeugen macht „vollen Beweiß."

2) Testes, qui adversus fidem suam vacillant, audiendi non sunt. L. 2. D. de testib.

3) Der Richter kann in diesem Falle von Amtswegen den Eid deferiren (C. N. Art 1367.) oder nach der römischen Gesetzsprache auf das Suppletorium erkennen.

5) wenn er von fremdartigen, zur Streitsache nicht gehörigen Sachen deponiret. 1)

Nach gegenseitigem Plaidiren erkennen die Richter entweder, daß das Zeugenverhör die angeführten Thatsachen ganz oder nur zum Theile beweiset, oder daß dadurch gar nichts bewiesen worden ist. 2)

§. 86.

Es lohnt sich der Mühe, einige auf diesen Titel sich beziehende, in den vortrefflichen Questions des Herrn Lepage 3) aufgelöste Streitfragen zu berühren:

Erste Frage. Ein Zeugenverhör muß innerhalb acht Tagen nach erfolgter Zustellung des Urtheils, oder nach Ablauf der Frist, um dagegen Opposition einzulegen, angefangen werden, wenn es an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, oder in einer Entfernung von drey Myriameter vorgenommen werden soll. Um die Vollziehung dieser Verfügung zu sichern, setzt der Art. 257. auf deren Nichtbefolgung die Strafe der Nullität. Nachher verordnet der Art. 258, daß, wenn das Zeugenverhör in einer größern Entfernung vorzunehmen sey, das Urtheil die Zeit bestimmen müsse, in welcher es angefangen werden solle. Hierbey ist aber von der Strafe der Nullität keine Rede. Es fragt sich daher: ob ein Zeugenverhör, das in einer weitern Entfernung als drey Myriameter vorgenommen wurde, nichtig sey, wenn es später als in dem durch das Urtheil bestimmten Termine angefangen worden ist?

Die Meynungen sind darüber getheilt. Einige behaupten, daß die Art. 257. und 258. nur eine Disposition enthielten, um den Zeitpunkt zu bestimmen, wann das Zeugenverhör seinen Anfang nehmen solle. Die Strafe der Nichtigkeit sey überhaupt gegen jedes in der bestimmten Frist nicht angefangene Zeugenverhör ausgesprochen worden, es möge

---

1) Pigeau a. a. O. Tome I. page 285.
2) Lepage a. a. O. page 230.
3) Page 195 und 200.

möge diese Frist durch das Gesetz oder nach Umständen durch das Urtheil bestimmt worden seyn, die Nichtigkeit müsse sich also sowohl auf die in einer Entfernung von drey Myriameter, als auf die in weiterer Entfernung aufgenommenen Zeugenverhöre ausdehnen, da die Absicht des Gesetzes einzig und allein dahin gehe, das Verfahren dabey zu beschleunigen.

Für die gegentheilige Meynung wird angeführt, daß die Strafe der Nichtigkeit von einem Falle auf den andern sich nicht ausdehnen lasse, daß sie vielmehr, so viel möglich, einzuschränken sey. Man beruft sich auf den Art. 1030, der kein Verfahren für nichtig zu erklären gebietet, wenn das Gesetz die Nichtigkeit nicht ausdrücklich ausspricht. Es rede aber auch der Art. 258. gar nicht von einer Nullität. Vergeblich versuche man es daher, zwischen diesem und dem vorhergehenden Artikel eine große Uebereinstimmung zu finden.

In der That ist keine vollkommene Gleichheit bey dem Falle vorhanden, wo ein Zeugenverhör in der Nähe des Tribunals geschieht, mit dem, wo es in der Entfernung vorgenommen wird. Es können wegen der Entfernung den Richtern gewisse Umstände unbekannt geblieben seyn, die es unmöglich machen, das Zeugenverhör in der von ihnen angesetzten Frist vorzunehmen. Das Gesetz, das diese Fälle voraus gesehen hat, läßt es dem Tribunal zu prüfen anheim gestellt: ob die von ihm anberaumte Frist zureichend gewesen sey oder nicht.

Zweyte Frage. Das Zeugenverhör, sowohl das des Klägers, als das des Beklagten muß, bey Strafe der Nullität, innerhalb acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo der erste Zeuge des nehmlichen Zeugenverhörs abgehört wurde, geendiget seyn, wenn das Urtheil nicht eine längere Zeit dazu bestimmt. (Art. 278.) Wenn nun das Zeugenverhör aus mehreren Aussagen besteht, die theils in der gesetzlichen Zeitfrist, theils nach Ablauf derselben aufgenommen worden sind, trifft dann die Nullität das

ganze

ganze Zeugenverhör oder nur den Theil desselben, der nach Erlöschung der vorgeschriebenen Zeit aufgenommen worden ist?

Diejenigen, die behaupten, daß die Nullität das ganze Zeugenverhör treffe, beziehen sich auf die Allgemeinheit, mit welcher die Nullität im Gesetze ausgesprochen worden sey; dieß bezeichne deutlich, sagen sie, daß ein in der bestimmten Frist nicht beendigtes Zeugenverhör in keinem einzigen Theile gültig seyn solle, und da ein Zeugenverhör ohne die Eröffnung und den Schluß des Verbalprozesses, der es beurkundet, nicht aufgenommen werden könne, letzterer aber in der gesetzlichen Zeit nicht geschlossen worden sey; so sey anzunehmen, daß gar kein Zeugenverhör errichtet worden sey.

Diejenigen, die der gegentheiligen Meynung sind, berufen sich auf den Art. 294, der die Nullität der einen oder der andern Aussage nicht auf das ganze Zeugenverhör ausdehnt; daher schließen sie, daß das Zeugenverhör als eine Verrichtung betrachtet werde, die aus eben so vielen von einander unabhängigen Theilen bestehe, als Aussagen vorhanden wären, und daß, wenn gleich eine in der gesetzlichen Zeit nicht aufgenommene Zeugenaussage nichtig sey, diese Nullität dennoch auf die während derselben aufgenommene, sich nicht ausdehnen lasse.

Das Gesetz, indem es die Nullität ausspricht, beabsichtigt, die Verzögerung des Verfahrens zu verhindern. Diese Absicht wird vollkommen erreicht, wenn alles nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit geschehene als nichtig, der nachläßigen Parthey zur Last fällt. Warum sollten aber der Justitz dienliche Nachrichten zu Entdeckung der Wahrheit, die sie sucht, entzogen werden, wenn sie ihr in der Zeitfrist, in welcher jede Aussage aufgenommen werden kann, geliefert werden? Ich stimme daher mit Hrn. Lepage dieser letztern Meynung bey.

Zwölfter Titel.

Von Localbesichtigungen. 1)

§. 87.

Die Vorschriften bey dieser Materie sind sehr einfach. Das Gesetz unterstellt den Fall, wo die Entscheidung eines Rechtsstreites von der Besichtigung des Ortes abhängt, der davon der Gegenstand ist; es setzt ebenfalls voraus, daß ein bloßer Bericht eines Kunstverständigen nicht genügen würde. Dieß ereignet sich oft in Fällen, wo von Dienstbarkeiten die Rede ist. Hier ist es zuweilen erforderlich, die Beschaffenheit der Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Es klagt z. B. der Miether nach der Analogie des Art. 1638. des C. N. auf die Aufhebung seines Miethkontrakts, weil er gewahr wurde, daß das ihm vermiethete Haus einer ihm verheimlichten allein sehr lästigen Dienstbarkeit unterworfen sey; dagegen behauptet

---

1) Man vergleiche mit diesem Titel den Titel XXI. der Ordonnanz von 1667, mit welchen er übereinstimmt. — Der Codex trennt hier sehr sorgfältig den Augenschein von der Besichtigung durch Kunstverständige, wovon im folgenden Titel die Rede ist. Wo die Ueberzeugung von den Verhältnissen einer Streitsache aus der Anschauung einer Sache selbst hervor geht, da ist es wohl die erste Pflicht des Richters, sich dieses Mittels seiner Ueberzeugung zu bedienen; nur muß er bey Gegenständen, welche eine besondere Kunst oder Wissenschaft voraus setzen, seine Augen durch solche Personen waffnen, welche diese Kenntnisse besitzen, d. h. er muß Kunstverständige beyziehen. Daß übrigens Augenschein und Kunstverständige nicht ganz auf einem Grunde beruhen, ersterer nur die Merkmale eines Streitobjekts aus ihm selbst darstellen soll, letztere aber beym Augenschein theils als Mittelspersonen, um dem Richter die Merkmale des Streitgegenstandes anzuzeigen, theils als Subjekte vorkommen können, die über das Streitobjekt urtheilen, so weit das Faktum durch Regeln der Kunst beurtheilt werden kann, hat sehr schön ausgeführt Gönner im Handb. des gemeinen deutschen Prozesses, Bd. 2. Abth. 21. §. 1. S. 403. 404.

behauptet der Eigenthümer, die Servitut habe augenscheinliche Zeichen, die dem Miether hätten in die Augen fallen müssen, dieser sey also nicht befugt, vom Pacht abzugehen. Ueber die Frage, die dieses Beyspiel liefert, könnte der Bericht eines Kunstverständigen nicht genügend seyn. Ein Richter, der an Ort und Stelle sich begiebt, der die Partheyen über den Rechtstitel, worauf die Servitut beruht, anhört, ist besser, als jeder andere im Stande, dem Tribunal nützliche Erläuterungen über die Sache zu geben. — Die Richter können also verordnen, daß einer von ihnen in denen Fällen, wo sie es für nothwendig halten, an Ort und Stelle sich begeben soll. 1) Da aber dieß nur dann geschehen muß, wenn das Tribunal kein anderes Mittel vor sich sieht, die Wahrheit zu erforschen; so darf es diese Maaßregel dann nicht ergreifen, wenn es durch einen Bericht der Kunstverständigen Aufklärung erhalten kann. (Art. 295.) Wenn jedoch eine Parthey darum nachsucht, daß ein Richter sich an Ort und Stelle verfügen möge; so kann dieß, selbst im Falle der Bericht von Kunstverständigen hinreichen sollte, verfügt werden. (Ebdst.) 2)

§. 88.

Das Urtheil, das die Besichtigung an Ort und Stelle verordnet, muß hierzu einen der Richter kommittiren, der bey Abfassung desselben gegenwärtig war, mithin von den Beweggründen der verordneten Besichtigung unterrichtet ist. (Art. 296.) 3)

Die

---

1) Man sehe über diese Materie dieses Handbuchs, Abth. 1. S. 163. Note 2

2) In diesem Falle muß nach dem Art. 231. der Königl. westphälischen Prozeßordnung der darum nachsuchende Theil die Kosten tragen.

3) Nach der Ordonnanz von 1667. durfte dieß in keinem Falle der Referent seyn, weil man befürchtete, daß die Aussicht auf die ihm bewilligten Diäten ihn bestimmen möchte, auf unnöthige Localbesichtigungen anzutragen. — Da heut zu Tage die Richter keine Diäten

Die Parthey, der am meisten daran liegt, löset eine Ausfertigung dieses Urtheils aus, daß den Gegenstand der Besichtigung genau bestimmt. Sie übergiebt es dem beauftragten Richter mit einer Vorstellung, an deren Ende dieser seine Ordonnanz schreibet, die den Tag und die Stunde, wo die Besichtigung geschehen soll, bestimmt. Die Zustellung dieser Ordonnanz geschieht von Procurator zu Procurator, und gilt statt der Aufforderung, sich bey der Verrichtung einzufinden. (Art. 297.)

Das Gesetz hat über den Fall, wenn der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat, um deßwillen nichts bestimmt, weil nur alsdann, wenn Thatsachen über die Lage des Ortes widersprochen werden, eine Besichtigung verordnet wird. Erscheint der Beklagte bey der Justitz nicht; so erfolgt auch natürlich kein Widerspruch. Sollte übrigens ausnahmsweise eine Besichtigung für nothwendig erachtet werden, ehe gegen den Beklagten erkannt wird, weil er keinen Anwalt bestellt hat; so wird er durch einen Zustellungsakt an die Person oder im Wohnorte aufgefordert, bey der Besichtigung gegenwärtig zu seyn. 1)

§. 89.

Nach Ankunft des Richters mit seinem Greffier an Ort und Stelle, beurkundet derselbe in dem von ihm aufzunehmenden Verbalprozesse zuerst das Erscheinen der Partheyen oder erkennt in contumaciam gegen die nicht Erschienenen, und befiehlt, daß das Geschäft in Abwesenheit der Ungehorsamen vorgenommen werden solle. Bey diesem Verbalprozeß ist

---

Diäten und Sporteln mehr beziehen; so fällt dieser Grund und mit ihm das Verbot des Gesetzes weg. Gewöhnlich möchte der Referent als derjenige, der die genaueste Kennthiß von der Sache hat, wohl der tauglichste seyn. Le praticien. T. II. p. 216.

Der ernannte Richter kann sich durch einen andern ohne ein neues Urtheil nicht ersetzen lassen. Man sehe Jousse zum Art. 4. Tit. 21. der Ordonnanz von 1667.

1) Lepage nouveau style de la procedure civile. p. 239.

ist weiter keine besondere Förmlichkeit zu beobachten; — er muß alles, was bey der Verrichtung vorgefallen ist, und eine natürliche Erzählung von dem enthalten, was der Richter an Ort und Stelle wahrnimmt, und was zur Aufklärung der Thatsachen, worüber die Partheyen streitig sind, dienen kann, so wie auch die Bemerkungen und Ansuchen der anwesenden Partheyen darin aufgenommen werden. Der Verbalprozeß, worin auch die Tage zu bemerken sind, die der beauftragte Richter mit der Hin- und Herreise und dem Aufenthalte zugebracht hat, (Art. 208.) wird am Ende von diesem und dem Greffier unterzeichnet, und dieß geschieht ebenfalls am Ende jeder Sitzung, wenn mehrere gehalten werden, so wie auch Tag und Stunde anzuzeigen ist, auf welchen das Geschäft verschoben wird. Zur folgenden Sitzung werden die Partheyen zum Erscheinen nicht aufgefordert; die durch den Verbalprozeß verordnete Verschiebung des Geschäfts gilt statt der Vorladung. — Ueber die Unterzeichnung des Verbalprozesses von Seiten der erschienenen Partheyen verordnet das Gesetz nichts, er ist also nicht null, wenn diese Förmlichkeit nicht beobachtet worden ist. Indessen ist es ein vernünftiger Gebrauch, die Partheyen den Verbalprozeß sowohl am Ende jeder Sitzung, als bey dessen Schlusse unterzeichnen zu lassen, oder von ihrer Weigerung darin Meldung zu thun. 1)

§. 90.

Eine Expedition des Verbalprozesses wird der Parthey, die darum nachsucht, ausgeliefert, die sie den Procuratoren der andern Parthey zustellen läßt, und drey Tage nach dieser Zustellung bringt sie die Sache mittelst eines einfachen Aufforderungsaktes in die Audienz. (Art. 299.) 2) Die

Reise-,

---

1) Lepage a. a. O. p. 239.

2) Nach dem gem. deutschen Prozesse kann das Tribunal von Amtswegen sowohl, als auch, so bald eine Parthey rechtmäßig darum nachsucht, den Augenschein einnehmen lassen. Nach dem vom Richter

zur

Reise; — Zehrungs; und Aufenthaltskosten 1) müssen von derjenigen Parthey, die auf die Besichtigung angetragen hat, ehe und bevor das Geschäft seinen Anfang nimmt, vorgeschossen und auf der Kanzley hinterlegt werden. (Art. 301.) 2)

§. 90.

Die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums ist bey der Localbesichtigung nur in dem Falle erforderlich, wenn es selbst Parthey ist. (Art. 300.) In denen Sachen, wo es bloße Anträge macht, ist es nicht Parthey. (Art. 83.) Es ist also die Gegenwart des Kaiserl. Procurators bey einer Localbesichtigung unnütz, die in einer Rechtssache zwischen einem Minderjährigen und einem Großjährigen verordnet worden

---

zur Localbesichtigung anberaumten Termine begiebt sich derselbe mit den erschienenen Partheyen an den streitigen Ort. Der Befund nebst den Angaben der Partheyen wird zu Protokoll aufgezeichnet, und, wenn hierdurch eine deutliche Versinnlichung des Befundes gewährt werden kann, die Verfertigung eines Risses, der zu den Akten kommt, verfügt. Bleibt in dem anberaumten Termine der Produzent aus; so ist mit dessen Verurtheilung in die Kosten ein anderer Termin anzusetzen. Bleibt derselbe abermals aus; so ist der dritte Termin bey Verlust des Beweises anzuberaumen. Ist aber eine Besichtigung von Amtswegen angeordnet und durchaus nothwendig; so kann dieselbe nach vorgängiger Androhung, daß sie des ferneren Ausbleibens ungeachtet, geschehen solle, vorgenommen werden. Das Ausbleiben des Produkten hindert die Einnehmung des Augenscheins nicht. Das darüber aufgenommene Protokoll wird beyden Theilen in Abschrift mitgetheilt, die, wenn sie es nothwendig finden, und zwar jeder mit einem Schriftsatz beym Tribunal zu hören ist. Claproth a. a. O. Th. II. Seite 285 - 289.

1) Lassaulx Uebersetzung des C. d. p. c. zum Art. 301. Note 1.

2) Wenn aber fügt der Art. 237. der Königl. westphälischen Prozeßordnung hinzu der Augenschein von Amtswegen verfügt wurde, giebt das Gericht den Partheyen auf, die Kosten vorzuschießen und zwar einer jeden zur Hälfte

worden ist. Allein er ist in folgenden Fällen als Parthey zu betrachten:

1) wenn er für den Kaiser in einer Sache, die seine Domainen betrift, entweder als Kläger oder als Beklagter auftritt; es wird nähmlich der Kaiser wegen seiner Domainen in der Person des Kaiserl. Procurators bey dem Tribunal, an das die Sache gebracht worden ist, vorgeladen, und dieser ist mit den vorzubringenden Einreden beauftragt;

2) wenn er für und im Namen eines vermuthlich abwesenden auftritt. Indem der Art. 114. des Codex Napoleon dem öffentlichen Ministerium insbesondere aufgiebt, für das Interesse solcher Personen zu wachen, ist es nicht nöthig, um die Ernennung eines Curators zu bitten; vielmehr handelt das öffentliche Ministerium unmittelbar für den vermuthlich abwesenden, besonders wenn der Gegenstand dringend ist;

3) wenn er in Gemäßheit des Art. 491. des Codex Napoleon auf die Interdiction eines Rasenden anträgt, dessen Ehegatte oder Verwandten solches zu thun unterlassen haben, oder wenn er einen solchen Antrag wegen eines in Blöds oder Wahnsinn verfallenen Individuums macht, das weder einen Gatten noch bekannte Anverwandte hat. 1)

Findet es das Tribunal in einem dieser drey Fälle der Sache angemessen, ehe und bevor es über die Hauptsache erkennt, den Augenschein an Ort und Stelle durch einen Richter einnehmen zu lassen; so kann dieß nur in Gegenwart des Kaiserlichen Procurators geschehen, der Parthey in der Sache ist.

---

1) Pigeau a. a. O. T. I. p. 355.

v. 275 ff

Dreyzehnter Titel.

Von Gutachten der Kunst- und Werkverständigen.

§. 92.

In Geschäften, wo man, um Thatsachen aufzuklären, Leute, die Kenntniß davon haben, zu Hülfe nehmen muß, hohlen die Richter das Gutachten solcher Personen ein, die in der Kunst, die das Streitobjekt betrift, erfahren sind. Diese Personen, die beauftragt sind, dem Tribunal in einer solchen Streitsache Aufklärung zu geben, werden Kunstverständige genannt. 1) Es fordert z. B. ein Baumeister, der ein Komödienhaus neu aufgebaut hat, 100000 Franken für Maurerarbeit. Derjenige, der von Seiten der Regierung authorisirt worden ist, das Gebäude aufzuführen, behauptet, daß die Arbeit nicht 50000 Fr. werth sey. Hier kann das Tribunal den Streit nicht entscheiden, ohne vorher das Gutachten anderer Baumeister oder Maurer eingezogen zu haben. — Eben so, wenn z. B. die Giebelmauer eines seit zwey oder drey Jahren gebauten Hauses eingesunken ist, und der Eigenthümer belangt deshalb denjenigen, dem er die

---

1) Man versteht unter dem Beweise durch Kunstverständige das Bestreben, die Ueberzeugung des Richters, durch die auf Regeln einer Wissenschaft oder Kunst gestützte gehörige Beurtheilung einer Sache zu bewirken. Martin, Lehrbuch des gemeinen deutschen Prozesses, §. 207. (1809.) Das französische Recht zählt ihn nicht unter die Beweismittel. (S. Art. 1316. u. f. des Code Napoleon.) Allerdings gehört er auch nicht in diese Kathegorie. Die Aussagen der Kunstverständigen sind mehr ein Gutachten (arbitrium, parere), das zur neuen Prüfung ausgesetzt werden kann, wenn Fehler dabey vorwalten. Claproth a. a. O. Thl. II. S. 429. Gönner Handbuch des Prozesses. Bd. II. Abth. 35. §. 10. 11.

Das, was das Kaiserl. Decret vom 11ten Jun. 1809 von den Räthen der Werkverständigen (Prud'hommes) verordnet, gehört nicht hierher, es wird davon beym Verfahren vor den Handelsgerichten (Tit. XXIV.) die Rede seyn.

die Erbauung des Hauses aufgetragen hatte; so ist daran gelegen, zu wissen: ob dieß durch einen Fehler in der Bauart, oder durch andere nachher eingetretene Ursachen veranlaßt worden ist. Nur Kenner in der Baukunst können über die Ursachen des Ereignisses urtheilen. Diese werden also ernannt, um das Haus zu untersuchen, und einen Bericht zu erstatten, der dem Tribunal vorgelegt wird. — Das den Kunstverständigen anvertraute Geschäft, das in der Untersuchung des bestrittenen Gegenstandes und in einem Berichte besteht, der ihr Gutachten enthält, wird von den Praktikern die Besichtigung durch Werkverständige (expertise) genannt. 1)

§. 93.

a) Von der Benennung der Kunstverständigen.

Besondere Regeln, wodurch die Fälle bestimmt werden, in welchen Kunst- oder Werkverständige zu ernennen sind, sind und können nicht vorgeschrieben worden seyn, indem das Tribunal beurtheilen muß, ob die Lage, in welcher die zu entscheidende Streitfrage sich befindet, eine Aufklärung durch solche Personen erheischt. Findet aber die Ernennung von Kunst- und Sachverständigen statt; so muß sie durch ein Urtheil verfügt werden, das die Gegenstände der Besichtigung durch Werkverständige deutlich ausdrückt. (Artikel 302.) 2)

Ehemals ernannte jede Parthey einen Experten. Diese zwey Personen nahmen die Besichtigung vor, und wenn sie sich nicht vereinigen konnten, wurde ein dritter Experte von Amtswegen ernannt, um die Stimmengleichheit aufzuheben. 3)

Der

---

1) Man sehe die Nov. 64.

2) Cum facti quaestio sit in potestate eorum, non juris. L. 1. §. 4. ad SCtum. turpellian. Man vermeidet dadurch, sagt Rodier zum Art. 8. Tit. 1. der Ordonnanz von 1667, die getheilten Meynungen der Experten.

3) Lepage a. a. O. p. 240. Le praticien. T. II. p. 225.

Der Codex hat diese Prozedur abgekürzt, er verordnet, daß keine Besichtigung durch Werkverständige anders geschehen könne, als durch drey Werkverständige, wenn nicht die Partheyen einwilligen, daß das Verfahren von einem einzigen vorgenommen werden solle. Hierdurch wird die Stimmengleichheit vermieden, und man braucht nicht auf eine langwierige und kostspielige Weise zu einem dritten Experten seine Zuflucht zu nehmen. (Art. 303.) 1)

§. 94.

Wenn die Partheyen zur Zeit, wann das Urtheil ertheilt wird, wodurch das Verfahren durch Werkverständige angeordnet wird, sich über die Wahl dieser letzteren vereiniget haben; so wird ihnen in demselben Urtheile Akt über diese Ernennung ertheilt. (S. im Anh. Nro- IV. Litt. A.) Es wird nähmlich darin beurkundet, daß der erste Kunstverständige durch eine — der zweyte durch die andere Parthey und der dritte durch sie beyde ernannt worden sey. (Art. 304.) 2)

Haben

---

1) Der gemeine deutsche Prozeß verbietet in der Regel dem Richter, Kunstverständige (die ganz irrig den Zeugen gleichgestellt werden, Gönner a. a. O. Bd. II. S. 442.) von Amtswegen aufzurufen. Sie werden von beyden Partheyen in gleicher vom Richter zu bestimmender Anzahl ernannt, und letzterer hat nur die Befugniß, eben so viel Kunstverständige als ein streitender Theil zu ernennen. Claproth a. a. O. Thl. II. S. 430. 438. Martin a. a. O. §. 208.

2) Kunstverständige sollten eigentlich, als Gehülfen des Richters, nur vom Richter ernannt werden. Man hat auch in manchen Fällen schon gewisse Personen als Kunstverständige öffentlich ernannt und vorher auf alle vorkommende Fälle beeidigt, wohin besonders für Gränzirrungen die Märker, für Baustreitigkeiten die Baumeister, in Handwerkssachen die Fürmeister und in Handelsstädten die bestellten Güterbeschauer u. drgl. m. gehören. Wo dergleichen Subjekte vorhanden sind, da fällt eine besondere Ernennung der Kunstverständigen weg. Gönner a. a. O. Bd. II. S. 437.

Haben die Partheyen über die Kunstverständigen sich noch nicht vereiniget; so verordnet das Urtheil, daß sie dieß in Zeit von drey Tagen bewerkstelligen sollen. In dem nehmlichen Urtheile werden immittelst drey Kunstverständige, die das Tribunal wählt, ernannt, und zugleich darin verordnet, daß, wenn die Partheyen in der bestimmten Frist keine Kunstverständige ernennen würden, das Geschäft durch die von Amtswegen ernannte drey Experten vollzogen werden solle. (Art. 305.) 1) Das nehmliche Urtheil beauftragt ein Mitglied des Tribunals, um denen durch Uebereinkunft der Partheyen, oder von Amtswegen ernannten Kunstverständigen den Eid abzunehmen. (Ebdst.)

§. 95.

Kommen die Partheyen innerhalb drey Tagen, von demjenigen an gerechnet, wo das Urtheil gefällt worden ist, wegen der Experten überein; so erklären solches ihre Anwälte bey der Gerichtskanzley, und es werden alsdann die von ihnen ernannten allein, und mit Ausschluß derer, aus Vorsicht von Amtswegen ernannten, mit dem Geschäfte beauftragt. (Art. 306.) (S. im Anh. Nro. IV. Lit. B.)

Vereinigen sich die Partheyen nicht über die Wahl der Kunstverständigen; so erwirkt die Parthey, der am meisten daran liegt, nach Ablauf der drey Tage eine Ordonnanz des beauftragten Richters, und fordert die drey von Amtswegen ernannten Werkverständigen auf, den Eid abzulegen. Durch diese

1) Nach dem gemeinen deutschen Prozeß ernennt in der Regel jede Parthey ihre Kunstverständigen. Ihre Zulässigkeit kann ein Verfahren zwischen den Partheyen veranlassen. Gönner a. a. O. S. 422. Bleibt der Gegentheil mit der Ernennung zurück; so wird nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung eine kurze Frist zur Benennung unter dem Präjudiz, daß die Kunstverständigen von Amtswegen ernannt werden würden, anberaumt, welches auch auf ferneres Anrufen realisirt wird. Claproth a. a. O. S. 438.

diese Aufforderung bleiben die vom Tribunal ernannten drey Experten unwiderruflich mit dem Geschäfte beauftraget. (Art. 307.) Im Falle einer der von den Partheyen oder von Amtswegen benannten Kunstverständigen seine Ernennung nicht annimmt; so müssen sich die Partheyen auf der Stelle vereinigen, ihn zu ersetzen; wo nicht, so ernennt das Tribunal einen andern von Amtswegen. (Art. 316.) Hat also ein Experte seine Weigerung zu erkennen gegeben, und die Partheyen haben an seine Stelle einen andern ernannt; so erklären sie solches bey der Gerichtskanzley.

Kann aber die Parthey, der an der Besichtigung durch Werkverständige gelegen ist, mit ihrem Gegner sich über ein anderes Subjekt nicht vereinigen; so bringt sie die Sach durch einen einfachen Aufforderungsakt in die nächste Audienz, um von Amtswegen die Ernennung eines andern Experten zu erwirken.

Erscheint einer der Experten am bestimmten Tage und Stunde nicht, um den Eid zu leisten, und die Partheyen sind erschienen; so vereinigen sie sich auf der Stelle über einen andern Kunstverständigen, worauf der beauftragte Richter im Verbalprozesse ihre Wahl aufzeichnet, und eine Ordonnanz ertheilt, um den neuen Experten vorzuladen.

Werden die Partheyen über die Ernennung eines Werkverständigen, die den vorigen ersetzt, nicht einig, oder ist eine Parthey nicht erschienen; so ersetzt die betreibende Parthey ohne Aufschub eine Aufforderung an die andere, um die Ernennung durch das Tribunal von Amtswegen zu erwirken. (Ebdst.) 1)

§. 96.

---

1) Der Appellhof zu Aix erkannte am 14ten Jul. 1807. in Sachen der Erben Vaccon gegen die Erben Teisseire, daß, da erstere dem ergangenen Urtheile gemäß nicht erschienen, und keine Kunstverständige ernannt hätten, sie in contumaciam von Amtswegen, (wie es geschah,) ernannt würden. Bavaux et Loiseau jurisprudence des cours de cassation d'appel. T. I. p. 122.

§. 96.

b) Von der Recusation der Kunstverständigen.

Unter der Recusation eines Experten versteht man den Widerspruch gegen seine Ernennung. Zu der Zeit, wo jede Parthey einen Kunstverständigen ernannte, konnte eine jede vernünftige Gründe haben, den von ihrem Gegner ernannten zu recusiren. Heut zu Tage findet eine Beschwerde über die Ernennung der drey Kunstverständigen, worüber die Partheyen freywillig übereingekommen sind, in der Regel kein Gehör. (Art. 309.) Ist aber ein Recusationsgrund seit der Ernennung eines Kunstverständigen eingetreten; so kann derselbe, wenn es vor seiner Beeidigung geschieht, angebracht werden. (Ebdst.) Die Recusationsgründe gegen die von Amtswegen ernannte Kunstverständige müssen innerhalb drey Tagen, vom Tage der Ernennung an gerechnet, vorgebracht werden. Ist diese Frist abgelaufen; so können die vom Tribunal ernannten Experten nicht mehr recusirt werden. (Ebdst.)

Wenn also ein Urtheil, das von Amtswegen einen Kunstverständigen ernennt, den ersten des Monats ausgesprochen worden ist; so muß die Recusation spätestens den vierten geschehen.

In Ansehung derjenigen Experten, deren Namen aus Vorsicht in dem Urtheile, das den Partheyen drey Tage verwilliget, um andere an ihrer Stelle zu ernennen eingerückt worden sind; so wird diese Ernennung von dem Tage an gerechnet, wo dieselbe entschidend wird. Von diesem Zeitpunkte an gerechnet muß also die Recusationsschrift berechnet werden. 1)

§. 97.

Um die Gründe, aus welchen ein Experte recusirt werden kann, kennen zu lernen, verweise ich auf das, was im Titel von der Zeugenvernehmung über die Einwendungen, die eine Zeugenaussage verwerflich machen, gesagt worden

1) Lepage a. a. O. page 242.

worden ist. Ausdrücklich verordnet der Art. 310, daß Werkverständige aus denselben Ursachen recusirt werden können, die als Einwürfe gegen Zeugen zulässig sind. (S. d. Art. 283.) 1)

Die Recusationsgründe werden durch den einfachen Akt eines Prokurators vorgebracht; es ist aber außer dessen Unterschrift auch die der Parthey selbst oder ihres Spezialbevollmächtigten, wozu auch ihr Procurator bestellt werden kann, nothwendig. (Art. 309.) Unterzeichnet die Parthey den Recusationsakt nicht selbst; so muß die Abschrift ihrer Vollmacht beygefügt werden. Wird das Original der Vollmacht begehrt; so kann es nicht versagt werden. 2) — Im Recusationsakt müssen nicht nur die Gründe, aus welchen man sich der Ernennung eines Experten widersetzt, angeführt, sondern auch die Beweise, worauf sie sich gründen, beygebracht, oder sie durch Zeugen zu erweisen, angeboten werden. (Art. 310.) (S. im Anh. Nro. IV. Lit. E.)

Die Richter haben keine Rücksicht auf eine Recusation zu nehmen, die im bestimmten Termine oder in den angezeigten Formen nicht vorgebracht worden ist.

§. 98.

---

1) Nach dem gemeinen deutschen Prozesse sind die Gründe der Verwerfung:

a) wenn sie das nicht hinreichend verstehen, wovon die Frage ist, oder über Sachen urtheilen sollen, die zu ihrem Fache nicht gehören. Nov. 7. c. 8. in den Worten duobes pro tempore primatibus mechanicis aut architectis;

b) wenn einiger Verdacht der Partheylichkeit gegen sie angeführt werden kann. L. 1. pr. D. de ventre inspic. L. 11. C. de advocat diversor judicior. weshalb es jedoch auf die strenge Untersuchung, wie bey Zeugen, nicht ankommt, weil ein Beweißführer nicht leicht andere Zeugen, wohl aber andere Kunstverständige oder Schätzer vorschlagen kann. Claproth bürgerlicher Prozeß. Th. II. S. 439.

c) Füge ich hinzu, wenn sie einem oder dem andern der streitenden Theile nahe verwandt oder verschwägert sind. C. 1. 9. 12. C. 3. qu. 5.

2) Lepage a. a. O. page 242.

§. 98.

Nach geschehener Insinuation des Recusationsaktes bringt die Parthey, der am meisten daran li gt, die Sache durch einen einfachen Aufforderungsakt (weil dieser Incidentpunkt summarisch entschieden wird) in die Audienz. (Art 311.)

Da alle Sachen, die eine Recusation zum Gegenstande haben, dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen; (s. dieses Hdbchs. Abthl. II. S. 51.) so kann nicht eher ein Urtheil über die Erheb- oder Unerheblichkeit einer gegen einen Experten angebrachten Recusation gefällt werden, als nach angehörten Anträgen des Kaiserl. Procurators; 1) auch können die Richter vor dem Rechtsspruche die Recusationsgründe dem Zeugenbeweise unterwerfen; in diesem Falle wird nach Vorschrift des Titels von summarischen Sachen beym Zeugenverhöre verfahren. (S. Art. 407 — 413. unten.)

§. 99.

Wird die Recusation zugelassen; so ernennt das nehmliche Urtheil einen neuen Kunstverständigen von Amtswegen. Wird sie gegen zwey oder mehrere Kunstverständige zugelassen; so ernennt ebenfalls das Tribunal ihre Stellvertreter, ohne den Partheyen die Befugniß zu lassen, sie selbst zu wählen. (Art. 313.) 2)

Wird dagegen die Recusation verworfen; so wird die Parthey, die sie vorbrachte, zum Schadensersatz in eine den Umständen angemessene Summe, selbst zum Vortheil des Sachverständigen, 3) wenn er darum ansucht, verurtheilt. (Art.

---

1) Von dem Erforderniß der Anträge des öffentlichen Ministeriums, erwähnt der Art. 247. der Königl. westphäl. Prozeßordnung nichts.

2) Im gemeinen deutschen Prozesse bleibt es den Partheyen überlassen, statt der für verwerflich erkannten, andere Kunstverständige im Beeidigungstermine vorzuführen. Claproth a. a. O. §. 308. Seite 441.

3) Laß nur bey offenbar verläumderischen Recusationsgründen auf

den

(Art. 314.) Der Experte, gegen den die Recusation für verwerflich erkannt wurde, bleibt mit den andern mit der Verrichtung beauftragt; fordert er aber von dem, der ihn recusirte, Schadenersatz; so wird er dessen Gegner, behält also nicht die zur Function eines Experten so nothwendige Eigenschaft der Unpartheylichkeit. (Ebest.) Klagt der Kunstverständige auf Schadenersatz vor dem Urtheile, das die Recusation verwirft; so wird in diesem Urtheile von Amtswegen ein anderer Experte ernannt. Wird dagegen diese Klage nach dem Urtheile angebracht; so bringt die Parthey, der am meisten daran liegt, die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz, um den Kunstverständigen, der als Kläger auftrat, von Amtswegen durch einen andern ersetzen zu lassen.

§. 100.

Das Urtheil, das über die Recusation erkennt, ist in allen Fällen, der Appellation ungeachtet, die eine oder die andere Parthey dagegen einwenden könnte, exekutorisch. Erkennt daher das Urtheil die Recusation für zuläßig; so wird das Geschäft mit dem Experten, der an die Stelle des recusirten von Amtswegen ernannt worden ist, vorgenommen, ohne daß es durch die Appellation aufgehalten werden kann. (Art 312.) Nimmt dagegen das Urtheil auf die Recusation keine Rücksicht; so vollziehet eben so der Experte, gegen den sie gerichtet war, das Geschäft mit den übrigen, der eingewendeten Appellation ungeachtet.

§. 101.

c) Von der Beeidigung der Kunstverständigen.

Sind die Kunstverständigen ernannt, und ist über die allenfalls vorgebrachten Recusationsgründe erkannt; so müssen erstere beym kommittirten Richter, der durch das Urtheil,

---

den Schadenersatz erkannt und derselbe nicht leichtfertig zuerkannt werden könne, erinnerten mit vollem Grunde die Appellhofe zu Metz und zu Poitiers. Le praticien. T. II. p. 236. Dec. 1.

Urtheil, das die Besichtigung durch Kunstverständige verordnet, ernannt worden ist, den Eid leisten. 1) Doch kann das Tribunal nach Umständen verordnen, daß die Kunstverständigen den Eid beym Friedensgerichte des Cantons, wo der ihrer Prüfung zu unterwerfende Gegenstand sich befindet, ablegen sollen. In diesem Falle braucht das Urtheil keinen Richter zu dieser Formalität zu benennen.

§. 102.

Die Parthey, der an der Sache gelegen ist, übergiebt dem kommittirten Richter eine Vorstellung, an deren Ende derselbe seine Ordonnanz schreibt, worin der Tag und die Stunde, wann die Experten an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, zur Eidesleistung vor ihm erscheinen sollen, angezeigt ist. (S. im Anh. Nro. IV. Lit. A.) Es ist nicht nöthig, die Partheyen dazu vorzuladen, mithin geschieht auch zu diesem Zwecke keine Aufforderung an sie. (Art. 307.)

Diese Ordonnanz wird von der Parthey, die sie erhielte, den drey Experten durch einen Huissier insinuirt. Der Zustellungsakt enthält zugleich eine Vorladung, vorschriftsmäßig zu erscheinen. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. IV. Lit. D.)

Muß der Eid beym Friedensrichter des Ortes, wo die Verrichtung geschieht, abgelegt werden; so erscheint bey ihm die betreibende Parthey mit der Ausfertigung des Urtheils, das die Besichtigung durch Kunstverständige verordnet. In Gefolge dessen erläßt der Friedensrichter einen Vorladungsbefehl, worin er Tag und Stunde bestimmt, wann die Experten den Eid ablegen sollen, der durch einen Zustellungsakt jedem von ihnen bekannt gemacht wird. Erscheint ein Experte zur Eidesleistung nicht; so wird ein anderer in der oben angezeigten Form an seine Stelle ernannt. (S. §. 95. oben.) Hat er aber den Eid geleistet, und er erfüllt seinen Auftrag nicht;

---

1) Non aliter fieri concedimus, nisi juramento antea praestito ab his, qui comparationem faciunt, fuerit affirmatum, quod neque lucri causa, neque inimicitiis, neque gratia tenti (agant). L. 20. C. de fide instrumentor.

nicht: so kann er, jedoch nur von dem Tribunal, das ihn bestellt hat, in alle frustirten Kosten und nach Umständen zum Schadensersatze verurtheilt werden. (Art. 316.)

§. 103.

Der Eid, den die erschienenen Kunstverständigen zu leisten haben, ist auf die treue Ausrichtung des ihnen anvertrauten Geschäftes gerichtet. Diese Eidesleistung wird durch einen Verbalprozeß beurkundet, der die durch die Experten geschehene Anzeige des Tages und der Stunde enthält, wann sie das Geschäft vornehmen wollen. (Art. 315.) (S. im Anh. Nro. IV. Lit. F.)

Ist gleich die Gegenwart der Partheyen bey der Eidesleistung nicht nothwendig; 1) so können sie doch entweder persönlich oder durch ihre Anwälte dabey zugegen seyn. In diesem Falle wird ihre Anwesenheit im Verbalprozeß bemerkt, sie jedoch weiter nicht aufgefordert, bey der Verrichtung sich einzufinden, weil die Anzeige des Tages, der Stunde und des Orts, an welchem sie geschehen soll, ihnen schon bekannt wurde. (Ebdst.)

Sind die Partheyen zur Eidesleistung nicht erschienen; so fordert die Parthey, der am meisten daran liegt, die andere durch den Akt eines Procurators auf, sich an dem durch die Experten im Verbalprozesse bestimmten Orte am angezeigten Tage und Stunde einzufinden. (Art. 315.) (S. im Anh. Nro. IV. Lit. G.)

§. 104.

---

1) Nach dem gemeinen deutschen Prozesse werden die Partheyen zur Beeidigung der Kunstverständigen vorgeladen, letztere aber bloß mündlich durch den Gerichtsdiener vorgefordert, oder den Partheyen auch nachgelassen, dieselben mit zur Stelle zu bringen. Sonst wird dabey, wie bey den Zeugen, verfahren, ausgenommen, daß es bey diesem Beweise keiner förmlichen Vorführung bedarf. Claproth a. a. O. Th. II. S. 442. 443.

§. 104.

d) Vom Verfahren der Kunst- und Sachverständigen.

So bald die Kunstverständigen am angezeigten Orte, Tage und Stunde sich eingefunden haben, wird ihnen das Urtheil, das die Verrichtung anordnet, nebst allen andern zu ihrer Instruction nöthigen Aktenstücken zugestellt. 1) Haben sie dem Gebrauche nach ungefähr eine Stunde die Partheyen erwartet; so fangen sie auch in Abwesenheit der nicht erschienenen das Geschäft an. 2) Sie sind verbunden, die Gesuche und Bemerkungen anzuhören, wovon im Berichte Meldung geschieht. (Art. 317.) Dieser Bericht wird an dem streitigen Orte, oder an dem Orte, Tage und Stunde, die von den Werkverständigen bestimmt werden, aufgesetzt. Kann der Aufsatz hier nicht verfaßt werden; so begnügen sich die Kunstverständigen, die streitigen Gegenstände zu untersuchen, sich Bemerkungen zu machen, und verfügen sich dann mit den Partheyen an einen bequemen Ort, um ihren Bericht zu machen, worin alle diese Umstände aufzunehmen sind. (Ebdst.) Kann der Bericht am Tage der Besichtigung nicht vollendet werden; so zeigen die Kunstverständigen den Ort, Tag und Stunde an, an welchem er geordnet werden soll, um sich dabey einzufinden. Im Berichte geschieht von dieser Anzeige Erwähnung. (Ebdst.)

§. 105.

Die drey Kunstverständigen dürfen nur einen Bericht abfassen. Sie entwerfen nach der Mehrheit der Stimmen ein

---

1 Die Instruction, nach welchen Grundsätzen sie die Besichtigung oder Schätzung vernehmen sollen, muß ihnen nach dem deutschen gemeinen Prozesse so ertheilt werden, wie die Partheyen desfalls übereingekommen, oder wie sie rechtskräftig bestimmt sind. Einseitige, nachtheilige Instructionen machen die Schätzung oder Besichtigung nichtig. Clayroth a. a O. Th. II. S. 443.

2) Ist der Gegentheil ausgeblieben; so wird nichts desto weniger fortgefahren, wenn er nur gehörig vorgeladen worden ist. L. 3. C. fin. regund.

ein einziges, mit Gründen unterstütztes Gutachten. Sind sie aber alle drey in ihren Meynungen nicht einstimmig; so genügt es nicht, die durch die Majorität angenommenen Gründe ihrem Gutachten einzuverleiben, sondern es müssen auch die Gründe der abweichenden Meynungen, ohne jedoch die persönliche Meynung eines jeden von ihnen zu erkennen zu geben, entwickelt werden. (Art. 318.) 1) (S. im Anh. Nro. IV. Lit. H.)

Entr der Kunstverständigen schreibt den Aufsatz des Berichtes, der von allen drey unterzeichnet wird. Kann keiner von ihnen schreiben; so wird der Bericht vom Greffier des Friedesgerichtes des Ortes, wo das Geschäft vorgenommen wird, aufgesetzt und unterschrieben. (Ebdst.) 2)

Die

---

1) Nach dem gemeinen deutschen Prozesse können die Kunstverständigen über die entworfene Punkte einer nach dem andern vom Commissarius, der nothwendig zugegen seyn muß, vernommen und ihre Aussagen vom Actuar niedergeschrieben werden, und es können die Kunstverständigen, wenn ihnen die Punkte, die sie beantworten sollen, mitgetheilt worden sind, ihre Gutachten überdenken, und jeder insbesondere schriftlich einreichen. Ein jedes muß mit Gründen unterstützt seyn. L. 21. §. 3. D. de testib. Die Art, wie nach dem französischen Prozesse die Kunstverständigen ihr Gutachten abfassen, verdient ohne Zweifel, da es dabey nicht auf die Personen, sondern auf die Sache ankömmt, den Vorzug.

2) Es fragt sich: ob es erforderlich sey, um den Bericht durch den Greffier schreiben zu lassen, daß alle drey Experten nicht schreiben können, oder ob es genüge, wenn nur einer nicht schreiben kann? Hr. Lepage Questions, L. II. T. 14. Art. 2 qu. 3. findet die Worte des Art. 317: „s'ils ne savent pas tous écrire" einer doppelten Auslegung fähig, und hält es für gefährlich, den Aufsatz des Berichts durch einen Experten schreiben zu lassen, dessen Meynung von der der beyden andern, die nicht schreiben können, abweicht, weil er, durch seine Ernennung geschmeichelt, verleitet werden könnte, der Meynung der beyden andern Experten beyzutreten. Mir ist dieser Grund gerade nicht einleuchtend. Indessen mag es wohl in diesem Falle besser seyn, den Bericht durch den Greffier schreiben zu lassen, ob es gleich mehr Kosten verursacht.

Die Urschrift des Berichtes wird der Kanzley des Tribunals, welches das Verfahren der Werkverständigen angeordnet hat, durch den Gerichtsschreiber des Friedensgerichts, wenn derselbe mit der Redaction beauftragt worden ist, überschickt. Hat einer der drey Experten den Bericht geschrieben; so muß ihn einer von ihnen bey der Kanzley hinterlegen. Es muß daher nothwendig am Schlusse des Berichtes bemerkt werden, wer von den Experten mit der Hinterlegung beauftragt worden ist, die weiter keine Formalität erheischt. (Art. 319.) 1)

§. 106.

Nach geschehener Hinterlegung taxirt der Präsident am Ende der Urschrift des Berichtes die Bemühung der Experten und die des Greffier des Friedensgerichts, bey welchem das Geschäft vorgenommen ward, wenn man es dazu nöthig hatte; auch wird für den Betrag ein Zahlungsbefehl gegen diejenige Parthey ausgefertiget, die auf das Verfahren angetragen hat, oder die, im Falle es von Amtswegen verordnet worden ist, es betrieben hat. (Art. 319.) 2) Verzögern oder verweigern die Kunstverständigen die Hinterlegung des Berichts; so können sie ohne vorläufigen Versuch

zum

---

1) Ehedem mußten die Experten bey der Justitz noch eidlich erhärten, daß sie ihren Auftrag treulich erfüllt hätten. Der neue Codex begnügt sich mit vollem Rechte mit dem Eide, der vor dem Geschäfte abzulegen ist, und dispensirt vom zweyten; deswegen enthält der Art 319. die Worte: „ohne daß es einer neuen eidlichen Erhärtung von Seiten der Werkverständigen bedürfte." Lepage a. a. O. page 245.

2) Nicht nur gegen die Parthey, welche um die Besichtigung nachsuchte, sondern auch gegen beyde Partheyen zu gleichen Theilen kann nach dem Art 255. der Königl. westphälischen Prozeßordnung der Zahlungsbefehl ertheilt werden. Nach dem gemeinen deutschen Prozesse bezahlt ein jeder Theil seine Schätzer oder Kunstverständige, die Gerichtskosten aber, wenn beyde Theile Schätzer vorgeschlagen haben, müssen von jedem zur Hälfte getragen werden. Claproth a. a. O. Th. II. §. 313. S. 450.

zum Vergleiche vorgeladen werden, in einer Frist von drey Tagen vor dem Tribunale, das sie bestellt hat, zu erscheinen. Der Antrag geschieht dahin, die Experten selbst unter Personalarrest zur Hinterlegung zu verurtheilen, und hierüber wird summarisch und ohne weitere Instruction erkannt. (Ebdst.) Es ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit, am Schlusse des Berichtes den Experten zu benennen, der die Deposition zu besorgen übernommen hat, indem dieser Experte denen beyden andern wegen der Folgen seiner Nachläßigkeit Gewähr zu leisten verbunden ist.

§. 107.

e) Von dem Urtheile, das auf das Verfahren der Kunstverständigen erfolgt.

Nach Hinterlegung des Berichts der Kunstverständigen bey der Kanzley und bezahlten Kosten läßt die Parthey, der an der Sache gelegen ist, dort eine Ausfertigung davon sich ausliefern. Sie läßt davon dem Gegentheil eine Abschrift durch den Akt eines Procurators insinuiren, und bringt die Sache durch einen Aufforderungsakt in die Audienz, um zu sehen, daß nach dem Interesse der betreibenden Parthey, der Bericht entweder verworfen, oder bey der Entscheidung zum Grunde gelegt werde. Es wird hierbey keine Schrift angenommen; nur durch das Plaidiren ist es erlaubt, den Werth des Berichts der Kunstverständigen zu erörtern. (Art. 321.)

§. 108.

Sind die aufzuklärenden Thatsachen hinlänglich erörtert; so können die Richter nach abgelesenem Berichte der Kunstverständigen und nachdem sie die verschiedenen Erklärungen, die von den Partheyen ihnen gegeben werden, angehört haben, daraus die Basis ihrer Entscheidung schöpfen. Sie haben alsdann nicht nöthig, das Gesuch einer Parthey um eine zweyte Besichtigung, selbst wenn diese auch die Kosten

davon

davon tragen wollte, zu berücksichtigen. 1) Hat dagegen der Bericht den vorgehabten Zweck nicht hinlänglich erfüllt; so kann das Tribunal nach Umständen eine neue Besichtigung durch Kunstverständige selbst von Amtswegen verordnen, ohne daß eine Parthey darum nachzusuchen braucht. 2) In diesem Falle ernennt das Urtheil einen oder mehrere Experten, um zu dem neuen Verfahren zu schreiten. (Art. 322.)

Die Partheyen haben also die Befugniß nicht, zum Behufe dieser zweyten Besichtigung über die Wahl von Kunstverständigen sich zu vereinigen; auch ist die Anzahl der neuen Experten dem Gutfinden der Richter überlassen; sie können einen oder mehrere ernennen, je nachdem der erste Bericht mehr oder weniger Licht über die Sache verbreitet hat, und neue Aufklärungen nothwendig sind. Uebrigens können die neu ernannten Experten alle ihnen sachdienlich scheinende

---

1) Le praticien. T. II. page 247.

2) Wenn nach dem gemeinen deutschen Prozesse die Kunstverständigen die Absicht der Besichtigung verfehlt, oder ihre Gutachten nicht mit Gründen unterstützt haben; so können sie mit den nöthigen Weisungen zurück gegeben werden. Erfolgt keine Verbesserung; so dringen die Partheyen auf eine zweyte Besichtigung, die der Richter vornehmen lassen muß. Claproth a. a. O. Th. II. Seite 449. Gönner a. a. O. Bd. II. Seite 448. „Ist die Verbesserung bey der zweyten Besichtigung erfolgt; so kann keine dritte gestattet werden, weil durch eine gränzenlose Bestreitung des aufgenommenen Parere's die Prozesse verewigt und alle Zwecke der richterlichen Gewalt im Staate vereitelt werden würden. Gönner a. a. O. Th. II S. 449. behauptet zwar, daß, so wie der Geist unserer deutschen Reichsgesetze drey Instanzen als Regel aufstelle, eben so müßten auch dreymalige Gutachten der Kunstverständigen gleichsam als drey Instanzen für die Beurtheilung des Factums zugelassen werden. Allein der Anspruch auf drey Instanzen ist nirgends in den Reichsgesetzen begründet, nur die Observanz erzeugte ihn in den deutschen Staaten. Zu Berichtigung eines Factums bedarf man nicht drey Instanzen. Der analogische Schluß hiervon auf die Gutachten der Kunstverständigen erscheint daher heterogen."

scheinende Erkundigungen von den Werkverständigen, die das erste Verfahren vorgenommen haben, einziehen. (Ebdst.)

§. 109.

Die neuen Experten werden zur Eidesleistung bey dem zu diesem Ende kommittirten Richter vorgeladen. In Ansehung ihrer Recusation, der Ernennung anderer an ihrer Stelle, im Falle der Weigerung oder Unvermögenheit, dann um das Geschäft entweder vorzubereiten oder es zu vollziehen, werden in Ansehung ihrer die nehmlichen Formalitäten beobachtet, die bey der ersten Besichtigung durch Kunstverständige vorgeschrieben worden sind.

Der neue Bericht wird eben so, wie der erste, deponirt, insinuirt, und zur Audienz gebracht.

§. 110.

Die Berichte der Kunst: und Sachverständigen sind, wie wir im §. 92. hörten, vom Tribunal erforderte Gutachten, die es nicht nothwendig zur Entscheidungsnorm annehmen muß, sondern mehr oder weniger bey der Decision in Erwägung zieht. Eben deswegen verbindet das Gesetz die Experten, nicht nur einen Bericht nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen, sondern auch die verschiedenen von einem jeden geäußerten Meynungen mit Gründen zu unterstützen, ohne die Namen derjenigen, die sie äußerten, benennen zu dürfen.

In Gefolge des obigen Grundsatzes verbindet das Gesetz die Richter in keinem Fall, die Meynungen der Kunstverständigen als die ihrigen anzunehmen, und wenn sie auch alle einstimmiger Meynung wären. 1) Die Richter sind vielmehr berechtigt, von den Anträgen des Berichtes abzuweichen, wenn die Lage des Prozesses zur Zeit des Urtheils sie dazu bestimmt, oder wenn ihre eigene Ueber:

---

1) Dies übergeht die Königl. westphälische Prozeßordnung mit Stillschweigen.

Ueberzeugung mit der Meynung der Experten nicht harmonirt. (Art. 323.) 1)

§. 111.

Noch ist in Hinsicht auf das Gutachten der Kunst- und Sachverständigen zu bemerken, daß, ungeachtet sie bloße Privatpersonen sind, dieser Bericht, den sie vermöge eines vom Richter erhaltenen Auftrages fertigen, dennoch ein öffentlicher

---

1) Merlin im Recueil alphabétique des questions de droit, T. IV. p. 422. voce: Expert sagt: „Mais des rapports d'experts sont l'ouvrage de personnes tierces, qui ne lient ni les parties, puisqu'elles ont la liberté de les combattre et de faire des rapports contraires, ni les juges, puisqu'ils ont la liberté de laisser la les rapports et de se decider, par tout autre motif, un juge n'étant jamais astreint, à suivre l'opinion ou les conjectures des experts." Man sehe auch den praticien françois, T. II. p. 249, der sich beynahe auf gleiche Art darüber ausdrückt. Das französische Gesetz scheint mir hier zu weit zu gehen Der Augenschein ist natürlich ein Mittel, welches vollen Beweiß desjenigen wirkt, was bey demselben aufgefunden worden ist, und eben diese Kraft muß den Gutachten der Kunstverständigen zugeschrieben werden, so lange nicht der Grundsatz, worauf sie gebaut haben, oder die Consequenz ihrer Folgerungen umgeworfen werden kann. Bey Verschiedenheit der Gutachten kann, wenn diese Verschiedenheit nicht durch das Gutachten eines Collegiums von Kunstverständigen gehoben werden muß, nur das als erwiesen betrachtet werden, was die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat, oder mit der gesunden Vernunft am meisten übereinstimmt. L. 21. §. 21. D. de testib. Ich kann daher weder Hrn. Gönner a. a. O. Th. II. Abth 35. §. 33, der bey Kunstverständigen die Stimmenmehrheit berücksichtiget, noch Hrn. Oberappellationsrath Grolman Theorie des gerichtl. Verfahrens §. 84. Note a. beypflichten, der bey Verschiedenheit der Meynungen der Kunstverständigen nur das als erwiesen betrachtet, worin sie alle übereinkommen. Bey Schätzungen sucht man die Summe, welche zwischen den verschiedenen Angaben in der Mitte liegt, indem man die Summe addirt, und dann durch die Zahl der Schätzer dividirt. Grolmann a. a. O. Gönner a. a. O. §. 30.

öffentlicher Akt ist, und daher auch, in Hinsicht auf dritte Personen, nicht erst durch das Enregistrement ein gewisses Datum erhält, sondern es von dem Tage an hat, von welchem er datirt ist. (Urtheil des Cassationshofes vom 6ten Frimaire VI.) Da die Experten übrigens nicht schuldig sind, die gesetzlichen Formalitäten zu kennen; so sind sie nach dem Gerichtsgebrauche für die Nullität ihres Verfahrens wegen eines Fehlers in der Form, nur im Falle einer äußerst groben Nachläßigkeit, oder einer böslichen Absicht verantwortlich. Allein da das Gesetz aus demselben Grunde keine der Verfügungen dieses Titels ausdrücklich mit der Strafe der Nullität belegt hat; so kann dieser Fall nur sehr selten, und z. B. dann eintreten, wenn die Werkverständigen vorher den Eid nicht abgelegt hätten, ungeachtet sie schreiben können, u. s. w. Die Partheyen und der Gerichtsschreiber werden nicht unterlassen, sie von der Nothwendigkeit der Erfüllung dieser Formalitäten zu unterrichten. 1)

§. 112.

Ich schreite zur Erörterung einiger hieher gehörigen interessanten Fragen nach Anleitung der Questions des Hrn. Lepage.

Erste Frage. Im Art. 305. sind den Partheyen drey Tage bestimmt, um über die Wahl von Experten überein zu kommen. Haben sie sich nach Ablauf dieser Frist darüber nicht vereiniget; so sind die von Amtswegen ernannten Experten ein für allemal mit dem Geschäfte beauftragt. Wenn indessen die Partheyen nach Ablauf der drey Tage, wovon die Rede ist, in Gefolge des Art. 306. bey der Kanzley die Namen der Experten anzeigten, die sie unter sich gewählt haben, würden diese die Besichtigung vorzugsweise vor denen von Amtswegen ernannten Experten vornehmen?

Offenbar

---

1) Lassaulx Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerl. Prozesse. §. 323. Nro. 1.

Offenbar sind die drey Tage, um über die Kunstverständigen übereinzukommen, nur zum Vortheil der Partheyen bestimmt, so daß nach Ablauf dieser Frist die Parthey, der am meisten daran liegt, die Besichtigung durch die vom Tribunale ernannten Personen betreiben kann. In der That betreibt jedoch keine Parthey, des Ablaufs der Frist ungeachtet, die Besichtigung; im Gegentheil, sie beschäftigen sich beyde mit der Ernennung der Kunstverständigen, und kommen endlich in deren Wahl überein. Nichts hindert also, ihren Experten allein die Besichtigung aufzutragen. Es ist selbst dem Geiste des Gesetzes angemessen, denen von den Partheyen gewählten Experten den Vorzug zu geben.

Zweyte Frage. Gegen die von Amtswegen ernannten Experten müssen die Recusationsgründe nach dem Art. 309. innerhalb drey Tagen, von Zeit ihrer Ernennung angerechnet, vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist findet keine Recusation mehr statt. Wenn aber die Recusationsgründe erst nach der Ernennung der Experten eingetreten wären, wäre es dann nicht billig, die Parthey damit zu hören, wenn sie dieselbe gleich nach abgelaufener Frist vorbringt?

Es leidet keinen Zweifel, daß in einem solchen Falle die Parthey mit der Recusation Gehör finden muß, weil das dreytägige Stillschweigen nur dann die vermuthete Einwilligung der Partheyen begründet, wenn die Ursachen zur Recusation ihnen zur Zeit der Ernennung der Experten bekannt seyn konnten. Aus eben dem Grunde gestattet der Art. 308. selbst die von den Partheyen gewählten Experten in dem Falle zu recusiren, wenn die Ursachen, warum dieses geschieht, erst nach ihrer Wahl eingetreten sind.

Indessen kann nach eben diesem Artikel nie eine Recusation gegen einen Experten angebracht werden, wenn er den Eid bereits geleistet hat. Die Hauptabsicht des Gesetzes ist die Beschleunigung des Verfahrens. Sollten daher Recusationsgründe nach der Eidesleistung eintreten; so würde der

Experte das Geschäft vornehmen. Werden sie jedoch dem Tribunal vorgetragen; so werden sie von den Richtern in Erwägung gezogen und rechtlich berücksichtiget. 1)

Dritte Frage. Nach dem Art. 315. muß die Aufforderung, bey der Besichtigung zu erscheinen, durch den Akt eines Procurators geschehen. Bisweilen hat aber der Beklagte keinen Anwalt bestellt, das Tribunal findet es aber nothwendig, ehe es in contumaciam dem Kläger seine Anträge zuerkennt, einige Umstände durch Kunstverständige bewahrheiten zu lassen; — geschieht dann nicht die Zustellung, wovon hier die Rede ist, an die Person oder in die Wohnung?

Keineswegs, weil in diesem Falle das Urtheil, das in contumaciam erkennt, und ehe es über die Anträge des Klägers verfügt, eine Besichtigung durch Kunstverständige verordnet, der Person oder in der Wohnung insinuirt worden ist. Es ist nicht erlaubt, es vor dem Ablaufe der zur Opposition bestimmten acht Tage zur Execution zu bringen. (Art. 155.) Ist diese Frist erloschen; so wird zur Vollziehung des Interlokuts geschritten, ohne daß der Ungehorsame weiter benachrichtigt zu werden braucht. Der Kläger löset also eine Ordonnanz beym kommittirten Richter aus, in Gefolge deren die Experten den Eid leisten, und in dem bey dieser Gelegenheit aufgenommenen Verbalprozesse den Ort, Tag und Stunde der Besichtigung bestimmen. Hat der Beklagte während diesem Verfahren einen Anwalt bestellt; so würde ihm die Aufforderung, wodurch der Ort, Tag und Stunde, wo er erscheinen soll, angezeigt wird, durch den Akt eines Procurators zugestellt werden. Hat er aber fortdauernd nichts von sich hören lassen; so erfolgt keine Aufforderung. Die Besichtigung geschieht also ohne Widerspruch von der andern Seite, und das Tribunal erkennt nach gelesenem Berichte der Kunstverständigen definitiv in contumaciam. 2)

Vier:

---

1) Lepage Questions. Liv. II. Tit. XIV. page 207.

2) Lepage a. a. O. p. 210.

Vierzehnter Titel.

Von der Abhörung der Partheyen über Thatumstände und Artikel. 1)

§. 113.

Einer Parthey, der das Gesetz den Zeugenbeweiß nicht gestattet, und die keine Schrift aufzuweisen vermag, um eine

---

1) Eben so, wie die actio ad exhibendum, dienen auch nach der römischen Jurisprudenz zur Einleitung und Vorbereitung einer zuständigen Hauptklage die sogenannten interrogationes in jure, wovon das 9te Buch der Pandekten Tit. 1. handelt. Im allgemeinen werden darunter Fragen verstanden, welche eine Parthey der andern, oder der Richter im Prozesse von Amtswegen einer Parthey zur Beantwortung vorlegt. Der heutige Gebrauch der actionum interrogatoriarum läßt sich eben so wenig bezweifeln, wie man den Gebrauch der übrigen actionum adjectitiae qualitatis des römischen Rechtes zu läugnen vermag. Malblanc in princip. jur. Rom. P. I. §. 244. Nro. IV. p. 331. Glück Commentar zu Hellfelds Pand Th. XI. Abth. 2. S. 292.

Verschieden von den römischen Interrogationen sind die durch das kanonische Recht (cap. un. X. de lit. cont. c. 1. de confes. in 6to.) eingeführten, und durch den jüngsten Reichsabsch. §. 41. Nro. 42. bestättigten Positionen oder Satzstücke. Man versteht darunter kurze „in Artikelsform gefaßte Sätze, welche „derjenige Theil im Prozesse, dem die Beweißführung obliegt, „über diejenigen Thatumstände, auf welche der Gegentheil sich „bestimmt hätte erklären können und sollen, zu dem Ende über„giebt, um von dem letzteren eine bestimmte Antwort darauf zu „erhalten." Nicht nur der Kläger kann sich derselben zur Erleichterung des Beweises seiner Klage bedienen, wenn der Beklagte sich nicht gehörig eingelassen hat, sondern auch der Beklagte kann sich dadurch den Beweiß seiner Exzeptionen erleichtern. Derjenige Theil, der die Positionen übergiebt, wird Ponent, der Gegentheil aber Ponat genannt. Jener muß dabey seine Ueberzeugung von der Wahrheit der Artikel durch das sogenannte juramentum dandorum, dieser aber sein Läugnen durch

do

eine Thatsache zu bewahrheiten, wovon die Entscheidung der Sache abhängt, bleibt kein anderes Mittel übrig, als sich deshalb auf die Erklärung ihres Gegners selbst zu berufen. Um sich dieselbe zu verschaffen, stehen ihr zwey Wege offen; der

---

das juramentum respondendorum bestärken. Beyde Eide sind daher als Eide für Gefährde zu betrachten. Weigert sich der Ponat zu antworten; so wird diese Weigerung für Einräumung der Artikel angenommen. Das Einräumen selbst befreyt den Ponenten sodann von der Beweißlast, und das Abgeläugnete wird nun der Gegenstand der Beweißführung. (Stryk us. mod. Pand. Tit. de interrogat. in jure faciend. §. 75. Martin Lehrbuch des bürgerl. Prozesses. §. 307.) Die Positionen betreffen also den Beweiß in der Hauptsache, und haben Erleichterung desselben durch Bewirkung eines Geständnisses zum Zwecke. Interrogationen hingegen dienen bloß zur Vorbereitung und Einleitung der Klage, um nicht in der Person des Beklagten, oder im Gesuch der Klage zu irren, und sich durch Anstellung einer vergeblichen Klage, oder durch zu viel Bitten einen Nachtheil zuziehen. Sie geschehen also vor der Litiskontestation, die Positionen hingegen werden erst nach der Litiskontestation übergeben. Sodann haben die Positionen auch das Unterscheidende, daß sie als ein gerichtliches Geständniß auch wider den Ponenten immer einen vollen Beweiß enthalten. (Hofacker princ. jur. civ. §. 4506. lit. A. Thibaut System des P. R. 3ter Bd. §. 1263), welches hingegen bey den Interrogationen der Fall nie seyn kann, da hier der Kläger sich bey Anstellung seiner Klage in einer Ungewißheit befindet, welche durch die Antwort des Beklagten gehoben werden soll. Stryck a. a. O. §. 39. Glück a. a. O. S. 295. Wir werden nun sehen, daß die französischen Interrogationen mehr den Positionen, als den römischen Interrogationen ähnlich sind, obgleich erstere auch darin von den Positionen wesentlich sich unterscheiden, daß a) bey der Beantwortung der Positionen die Mitwirkung des Richters wegfällt, die bey den französischen Interrogationen thätig eintritt, und b) bey letzteren die Eide dandorum et respondendorum zum wahren Wohl der Partheyen nicht abgelegt werden. In dieser Hinsicht, und da der Beweiß unendlich dadurch erleichtert wird, sind sie als ein sehr wohlthätiges, allerdings nachahmungswürdiges Rechtsinstitut zu betrachten.

der eine ist, das gerichtliche Angeben des Gegners durch seinen Eid bestärken — der andere, ihn über Artikel abhören zu lassen. Um letzteres nicht mit der Abhörung eines Angeschuldigten in einer Criminalsache zu vermischen, nennt man die, welche in einer Civilsache statt findet, Abhörung über Thatumstände und Artikel (interrogatoire sur faits et articles).

Das, was über den, entweder von einer Parthey der andern zugeschoben oder vom Richter einer Parthey von Amtswegen auferlegten Eid die Gesetze vorschreiben, enthält der Codex Napoleon Art. 1357. u. ff.

Der Codex über den Civilprozeß schreibt die Form der Abhörung einer Parthey über Thatumstände und Artikel vor, und hiermit wollen wir uns jetzt beschäftigen.

§. 114.

a) Von den Fällen und Ursachen, welche diese Abhörung zulässig machen.

Den Partheyen stehet es jedesmal frey, sowohl in summarischen als in nicht summarischen Sachen, was auch immer der Gegenstand des Prozesses seyn, und in welcher Lage er sich befinden mag, gegenseitig darum anzusuchen, daß sie über erhebliche Thatumstände und Artikel, die einzig den Gegenstand des Streites betreffen, befragt werden. Sie sind zu diesem Gesuche berechtiget

erstlich, um dadurch den ihnen fehlenden Beweiß zu erlangen, 1) z. B. den Beweiß eines Darlehens. (Jacob hat dem Franz 300 Franken geliehen; er hat sich keine Bescheinigung darüber geben lassen; er kann sie durch Zeugen nicht beweisen, weil er keine hat, oder weil das Gesetz den Zeugenbeweiß wegen einer Summe über 150 Franken nicht zuläßt; (C. N. Art. 1341.) er kann daher den Franz über die Thatumstände abhören lassen,

---

1) Pigeau la proced. civ. des trib. de france. T. I. L. II. P. II T. 3. chap. 1. pag 228.

lassen, um aus seinen Antworten ein Geständniß heraus zu locken;)

zweytens, um einen schon angefangenen Beweiß zu ergänzen. Es gehört alsdann zum Interesse der Parthey, welche die Abhörung veranlaßt, den angefangenen Beweiß zu verschweigen, um ihren unredlichen Gegner durch sein eigenes Eingeständniß zu überzeugen. 1)

(Angenommen also den vorigen Fall: Jacob fordert an Franz 300 Franken, die er ihm geliehen zu haben behauptet; Franz läugnet das Darlehn, Jacob hat aber einen Brief in Händen, wodurch Franz ihn um diese Summe gebeten hat. In diesem Falle ist das eigene Interesse des Jacob, diesen Brief nicht gleich vorzulegen; sondern den Franz über Artikel vernehmen, und unter andern die Frage an ihn thun zu lassen: ob er mit Jacob keine Correspondenz geführt — ob er kein Darlehn von ihm begehrt hat? weil, im Falle Franz antwortet, weder eine Correspondenz mit Jacob geführt, noch ein Darlehn von ihm begehrt zu haben, diese Lüge, die durch seinen Brief erwiesen wird, den Beweiß seiner Unredlichkeit darlegt, oder, um mich des römischen Ausdrucks zu bedienen, ihn in malam fidem versetzt, weshalb er nach Umständen schon allein zur Zahlung schuldig erkannt werden könnte;)

drittens können die Partheyen die Abhörung über Thatsachen und Artikel nicht allein zur Erlangung und Vervollständigung des Beweises gebrauchen, sondern auch, um den ihnen entgegen gesetzten Beweiß zu zernichten, wenn derselbe gleich auf einen authentischen Akt sich gründen sollte. (Proz. Cod. Art. 324.)

Es hat z. B. Peter eine Schuldverschreibung vor einem Notar zum Vortheile Pauls unterschrieben, ohne den Werth empfangen zu haben, und letzterer belangt ihn auf die Zahlung.

---

1) Pigeau a. a. O. p 228.

lung. In diesem Falle kann Peter ihn über die Umstände, die das Anlehen veranlaßten, abhören lassen, um aus seinen Antworten ein Geständniß abzulocken, daß er ihm kein Geld geliehen habe. Erlangt er dieß Geständniß vom Paul; so ist die Obligation vernichtet. 1)

Man kann jedoch diese Abhörung wegen eines durch einen öffentlichen Beamten beurkundeten Thatumstandes nicht verlangen, weil sein Zeugniß das Factum so lange wahr und gewiß macht, als der von ihm aufgenommene Akt nicht für falsch erklärt worden ist. Man würde also in dem vorhin angezeigten Falle vom Paul als Gläubiger nicht verlangen können, wegen des Thatumstandes der wirklichen Zahlung des Geldes über Artikel sich abhören zu lassen, wenn ein Notar sie bezeugt hat; dagegen würde er sich diesem Verhöre über das Factum der Simulation der Auszahlung des Geldes, d. i. darüber unterwerfen müssen, daß nach der Zahlung des Geldes vor dem Notar der Gläubiger solches aus den Händen des Entlehners wieder zurück genommen habe.

§. 115.

b) Zu welcher Zeit kann man die Abhörung über Thatumstände und Artikel begehren?

Wer kann darüber abgehört werden? und

Wie müssen die Thatumstände und Artikel beschaffen seyn?

Was die erste Frage betrifft; so kann man

1) die Abhörung einer Parthey über Thatumstände und Artikel vor der Abläugnung dieser nehmlichen Thatsachen nicht verlangen. Der Zweck des Interrogatoriums ist, den Beweiß eines vom Gegner abgeläugneten Factums herzustellen; so lange er solches nicht abgeläugnet hat, findet natürlich dieses Beweißmittel keine Statt. Dagegen kann man

2) die

1) Pigeau a. a. O. p 228.

2) die Abhörung über Thatumstände in jeder Lage des Prozesses verlangen, (Art. 324.) 1) d. i. während dem Laufe der Instruction, selbst bis zum Tage vor der Publikation des Endurtheils, 2) es mag dieß in der ersten, oder in der Appellationsinstanz geschehen. Es muß aber

3) dieß Gesuch keinen Aufschub bey der Instruktion der Sache veranlassen, (Ebdst.) so daß, wenn dieselbe in der Lage sich befände, abgeurtheilt zu werden, zum Urtheile geschritten werden kann, ohne das Interrogatorium abzuwarten, wenn man sähe, daß das Gesuch bloß den Verschleif der Sache, und nicht die Absicht, die Wahrheit zu entdecken, bezweckte.

§. 116.

In Ansehung der Frage: wer interrogirt werden könne, sind zwey Regeln zu beobachten.

Die erste, daß die Parthey, die man abhören lassen will, darüber frey disponiren könne, was den Gegenstand des Interrogatoriums ausmacht. Daher kann

1) ein unter Vormundschaft stehender Minderjährige, der über nichts disponiren kann, nicht interrogirt werden; dagegen kann es beym emanzipirten Minderjährigen 3) über

---

1) Ubicunque judicem aequitas moverit, aeque oportere fieri interrogationem, dubium non est. L. 21. D. de interrog.

2) Wenn ein Urtheil ergangen ist, daß in der Sache die Meynungen getheilt wären, und dieselbe auf einen andern Tag verschoben wird, um darin von neuem in Gegenwart der zu Hebung der Stimmengleichheit hinzugerufenen Richter zu plaidiren; so kann eine Parthey diese Zwischenzeit nicht benutzen, um die Abhörung der andern Parthey über Thatumstände und Artikel zu verlangen. So erkannte der Appellhof zu Rouen in Sachen Marguerit gegen Durand am 11ten April 1809. Bavaux et Loiseau jurisprudence des cours de cassation et d'appel. T. III. p. 278.

3) Ein Minderjähriger wird emanzipirt a) durch die Heirath; b) durch die Declaration seines Vaters, oder in dessen Ermangelung seiner Mutter beym Friedensgerichte, wenn er fünfzehn Jahre erreich hat;

über dasjenige geschehen, was die Administration seiner Güter und sein Gewerbe, keineswegs aber über das, was seine beweglichen Capitalien und seine Immobilien betrifft. (C. N. Art. 482.)

2) Ist eben so wenig die verheirathete Frau der Interrogation unterworfen, ausgenommen, wenn eine Güterseparation unter den Eheleuten (C. N. Art. 1441.) statt gefunden hat, oder wenn sie nach den Rechten des weiblichen Einbringens (Brautschatzsystem) verheirathet jährlich gegen von ihr allein ausgestellte Quittungen einen Theil ihrer Einkünfte zu ihrem Unterhalte und für ihr persönliches Bedürfniß sich vorbehalten hat; (C. N. Art. 1549.) so kann sie über das, was ihre Administration oder ihr Mobiliarvermögen betrift, interrogirt werden.

3) Können alle Administratoren, Ehemänner, Vormünder und Curatoren über Gegenstände, die ihren Pflegbefohlnen oder Administrirten zugehören, nicht interrogirt werden; ausgenommen jedoch sind hiervon solche Thatsachen, die ihnen persönlich sind. (Proz. Codex Art. 336.) Es ist ihnen z. B. während ihrer Administration und in der Eigenschaft als Administratoren eine Zahlung geschehen; so könnten sie über das Factum dieser Zahlung, auf das Interrogatorium zu antworten, gezwungen werden, um darauf vom Tribunale das rechtliche erkennen zu lassen.

Die zweyte Regel ist, daß der Kläger den Beklagten interrogiren lassen kann, um den Beweiß der Rechtmäßigkeit seiner Forderung zu erlangen, und daß der Beklagte dieses nehmlichen Beweißmittels sich bedienen kann, um den Beweiß zu vernichten, der ihm vom Kläger entgegen gesetzt wird.

---

hat; c) in Ermangelung beyder Eltern, wenn er achtzehn Jahre alt ist, nach dem Gutachten des Familienraths durch die Declaration des Friedensrichters als Präsident des Familienraths in dem nehmlichen Akte. Art. 476 - 478. des Codex Napoleon.

wird. Es ist dieß ein wechselseitiges im Art. 324. gegründetes Recht der Partheyen.

§. 117.

Die dritte Frage belangend, wie die Thatumstände und Artikel beschaffen seyn müssen; so müssen sie pertinent und hündig (konkludent) seyn. 1)

Per:

---

1) Beym Appellhofe zu Turin wurde im Jahre 1808 folgender Fall entschieden: Das Handelshaus Verga und Villa waren Inhaber eines auf Corbetta gestellten Wechsels auf 4885 Franken lautend. Da der Wechsel von einer fremden Hand geschrieben und nur von Corbetta unterzeichnet und acceptirt worden war; so forderten die Gläubiger, indem sie den Schuldner auf die Zahlung belangten, diesen auf, vor allen Dingen vermittelst der Interrogatorien darauf zu antworten: ob er sein Versprechen, so wie seine am Ende des Wechsels befindliche Unterschrift abläugnen wollte? Corbetta behauptete, seine Obligation sey nichtig, weil der Akt nicht nach dem Gesetze eingerichtet sey, und widersetzte sich förmlich dem Interrogatorium, das begehrt worden war. Das Urtheil vom 13ten Nov. 1807 verurtheilte den Corbetta, zuvörderst auf die an ihn geschehene Aufforderung zu antworten. Dieser appellirt und behauptet, das Tribunal hätte in der Hauptsache über die Nichtigkeit der Verbindlichkeit erkennen müssen, ehe es auf den Inhalt des Wechsels sich hätte verbreiten können. Verga und Villa hielten dagegen die Appellation für unzuläßig, weil das Urtheil nur als präparatorisch betrachtet werden könnte. Der Appellhof hielt das Urtheil für interlokutorisch, das Interrogatorium für züläßig, die Artikel über die vorgelegten Fragen für pertinent, den Art. 1326. des Codex Napoleon, nach welchem eine unter Privatunterschrift ausgestellte Obligation entweder ganz von der Hand desjenigen geschrieben werden muß, der sie unterschreibt; oder von demselben außer seiner Unterschrift „gut für" oder „genehmigt" beygefügt werden muß, noch zur Zeit und vor geschehenem Interrogatorium, wodurch die Richtigkeit des geschehenen Versprechens und der Unterschrift erprobt werden sollte, nicht für entscheidend, und verwarf die erhobene Appellation. S. Bavoux et Loiseau a. a. O. T. II. p. 363. u. ff.

Pertinent — weil sie eine directe Beziehung auf den beym Tribunal anhängigen Rechtsstreit haben, und nur den in Frage befangenen Gegenstand betreffen müssen.

Konkludent — weil sie so beschaffen seyn müssen, daß, es mag die Parthey sie eingestehen, oder nach ihrem Erscheinen darauf zu antworten sich weigern, ihr Eingeständniß oder Stillschweigen einen Beweiß gegen sie hervor bringt.

Wenn z. B. Peter vom Paul die Zurückzahlung eines Anlehns von 10000 Fr. begehrt, worüber er keine Urkunde aufweisen kann, und Paul behauptet, sie bezahlt zu haben; so genügt es nicht, wenn Peter den Paul über Thatumstände und Artikel, die das Anlehen an und für sich betreffen, abhören läßt, weil Paul nicht läugnet, daß ihm Peter Geld geliehen habe, und seine Antwort eben so wie seine Weigerung auf die Artikel, worüber man ihn befragen würde, zu antworten, nichts gegen seine Exzeption beweisen würde. Paul kann nur genöthiget werden, über konkludente Thatumstände, welche die geschehene Rückzahlung der 10000 Fr. betreffen, zu antworten, so daß aus seinem Geständnisse oder seinem Stillschweigen, oder aus seinen Antworten sich ergiebt, daß er das Capital noch schuldet, oder von der Schuld befreit worden ist.

§. 118.

c) Wie erhält man die Erlaubniß, eine Parthey über Thatsachen und Artikel abhören lassen zu dürfen? und wer nimmt das Verhör vor?

Um, was die erste Frage betrifft, die Erlaubniß zu erhalten, seinen Gegner abhören lassen zu dürfen, übergiebt der Kläger dem Tribunal eine Vorstellung, worin die Thatumstände enthalten sind, worüber das Verhör sich verbreiten soll. (Art. 325.) 1) Es giebt jedoch Thatsachen, die verschwiegen

1) Die Ordonnanz von 1667 erlaubte die Abhörung über Thatumstände und Artikel nur dann, wann förmlich darum nachgesucht worden war. Diese Disposition hat der Codex beybehalten. (Art. 325.)

schwiegen bleiben können, und worüber es dem Richter von Amtswegen zu fragen erlaubt ist, wie ich dieß im §. 123. vortragen werde.

Folgende Regeln sind bey der Wahl der zu bezeichnenden Thatsachen, und bey denen, die verschwiegen bleiben müssen, zu beobachten:

Man reiht in die erste Klasse diejenigen, bey denen es gleichgültig ist, ob die Parthey sich darauf vorbereitet, man mischt bisweilen erhebliche mit ein, schaltet jedoch unter den verschwiegen gebliebenen andere mit ein, wodurch, da die Parthey auf der Stelle darauf zu antworten genöthiget ist, man sie auf Antworten zu bringen hofft, die denen, die sie über die bezeichneten Thatsachen sich ausgedacht hat, widersprechen.

Man reiht in die zweyte Klasse die erheblichen Thatsachen, worüber eine Vorbereitung gefährlich seyn würde, und ordnet sie in der Art, daß die in mala fide sich befindende Person von dem durch ihre Vorbereitung sich vorgezeichneten Wege abgeleitet wird. 1)

Die Fragen über ein und das andere werden auf die Art gefaßt, daß die Parthey mehr als mit Ja! oder Nein! darauf zu antworten genöthiget wird, weil es schwer fällt, in einem langen Gespräche sich nicht zu widersprechen. (S. im Anh. Nro. V. Lit. A.)

§. 119.

Auf die in der Vorstellung enthaltene Bitte um Abhörung des Gegners, prüft das Tribunal: ob die Thatsachen pertinent sind, den Rechtsstreit betreffen, und ob ihre Aufklärung auf die Entscheidung der Sache Einfluß hat. Es erfolgt alsdann ein Urtheil, das entweder die Thatsachen nicht für zuläßig erkennt, oder das Interrogatorium gestattet. Vor dem Urtheile, das solches zuläßt, darf die Vorstellung, welche die Thatsachen befaßt, nicht insinuirt, noch die Parthey

berufen

---

1) Pigeau a. a. O. T. I. p. 230.

berufen werden; sie wird mit dem Urtheile und der Ordonnanz des kommittirten Richters, um das Interrogatorium vorzunehmen, insinuirt. (Kaiserl. Decret über den Tarif der Prozeßkosten. Art. 79.) 1) (S. im Anh. Nro. V. Lit. B.)

§. 120.

Die Abhörung über Thatsachen und Artikel kann der Richter nicht von Amtswegen verfügen. Es ist ein großer Unterschied unter diesem Verhöre und der Befugniß des Richters, in jedem Rechtsstreite das persönliche Erscheinen der Partheyen zu verordnen, um zur Aufklärung der Streitfragen von ihnen selbst Erkundigung einzuziehen und sie über Thatumstände zu befragen. (Art. 119.) 2) Der Unterschied ist auffallend. Bey dieser letzteren Art von Verhören bedarf der Richter nur solche Kenntnisse, die aus der gegenwärtigen Lage der Sache hervorgehen, z. B. um ein Zeugenverhör zu verordnen, um Zeugen abzuhören, genügt es, zu sehen, daß die Partheyen über gewisse Thatumstände nicht einig sind, und diejenigen darüber zu befragen, die Kenntniß davon haben, um sich Aufklärung davon zu verschaffen. Dagegen kann das Interrogatorium nur auf die Darstellung der der Parthey bekannten Thatsachen verfügt werden. Bezieht sich die Parthey nicht selbst darauf; so kann der Richter sie nicht zwingen, sich ihrer zu bedienen, er muß voraussetzen, daß sie einen Schleyer darüber werfen, und ihren Gegner keiner üblen Absicht beschuldigen wolle. 3)

§. 121.

---

1) Ganz unrichtig lehrt Hr. Lepage a. a. O. page 225, daß die Vorstellung allein insinuirt würde; das angeführte Gesetz sagt gerade das Gegentheil.

2) Dieses Handbuchs Abthl. II. §. 57. S. 81. Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons. Bd. I. S. 60. Hier die Rüge einer Rezension dieses Titels in der allgemeinen Literaturzeitung von Halle vom Jahr 1807.

3) Pigeau a. a. O. p. 231.

§. 121.

Wenn das Interrogatorium für zuläßig erkannt worden ist; so wird, die zweyte Frage betreffend, vor dem Präsidenten des Tribunals, oder durch einen von ihm kommittirten Richter dazu geschritten. (Art. 325.)

Im Falle die Parthey, die interrogirt werden soll, in der Entfernung wohnt, kann der Präsident den Präsidenten des Tribunals, in dessen Gerichtssprengel die Parthey sich aufhält, oder den Friedensrichter des Cantons, in dem sie wohnet, dazu beauftragen; (Art. 326.) er kann selbst das Tribunal des Arrondissements, in welchem die Parthey sich aufhält, beauftragen, entweder eines ihrer Mitglieder, oder einen Friedensrichter dazu zu ernennen. (Art. 1035.) 1)

§. 122.

d) Von dem Verfahren vor dem Interrogatorium.

Nach ertheiltem Urtheile, das die Abhörung gestattet, übergiebt die betreibende Parthey dem Präsidenten eine Vorstellung. Uebernimmt dieser Beamte selbst das Geschäft; so setzt er am Ende dieser Vorstellung seine Ordonnanz, das den Tag und die Stunde bestimmt, an welchem es vorgenommen werden soll. Kann er das Geschäft nicht selbst übernehmen; so beauftragt er damit ebenfalls durch eine Ordonnanz ein Mitglied des nehmlichen Tribunals. (S. im Anh. Nro. V. Lit. C.)

Wer nun auch der beauftragte Richter seyn mag; so bestimmt seine Ordonnanz den Tag und die Stunde zum Interrogatorium.

Um diese verschiedenen Ordonnanzen zu erwirken, so wohl die des Präsidenten, der das Urtheil aussprach, als die

---

1) Jousse bemerkt zum Art. 1. Tit. 10. Note 4. der Ordonnanz von 1667, daß dieser Auftrag entweder einfach oder rogatorisch sey (simple ou rogatoire). Einfach, wenn der beauftragte ein Oberrichter; rogatorisch, wenn er ein Unter- oder ihm gleicher Richter sey.

die des von ihm beauftragten Richters, ist es nicht nöthig, über die Requisition und über die darauf erfolgte Antwort einen Verbalprozeß zu errichten. 1) Die Vorstellungen, an deren Ende die Ordonnanzen sich befinden, ist die einzige durch den Artikel 327. vorgeschriebene Prozedur.

Kann die zu interrogirende Parthey nicht erscheinen; so kann der kommittirte Richter, wenn er die Verhinderungsursache rechtmäßig findet, durch eine Ordonnanz verfügen, daß er sich mit dem Greffier an den Ort begeben werde, von welchem sie nicht abkommen kann. (Art. 328.) Es ist jedoch hier von einer langen und bleibenden Verhinderung die Rede, weil das Verhör das Urtheil nicht aufhalten darf. Bey kurzen Verhinderungen verfährt man nach der Vorschrift des Art. 332, wovon unten die Rede seyn wird. 2) Erfährt der Richter erst nach Ertheilung seiner Ordonnanz die Verhinderungsursache; so giebt er am Ende derselben eine andere, die seine Hinbegebung an den Ort mit der Anzeige des Tages und der Stunde verfügt. Auf diese Weise bedarf es nie eines Verbalprozesses, um das Interrogatorium vorzubereiten.

§. 123.

Da die über Thatumstände und Artikel abzuhörende Parthey in Person antworten muß, und dies weder durch das Organ ihres Procurators, noch durch einen Spezialbevollmächtigten geschehen darf; so verordnet aus diesem Grunde der Art. 329. und das §. 117. angezeigte Kaiserliche Dekret, daß die Vorstellung, worin um das Interrogatorium gebeten wird, und welche die artikulirten Thatsachen, so wie die präparatorisch ertheilten Ordonnanzen enthält, nebst dem Urtheile,

---

1) Das was hier der Art. 327. des franz. Proz. Codex ausdrücklich als unnöthig anzeigt, übergeht der Art. 262. der Königl. westphäl. Prozeßordnung.

2) Lassaulx Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerl. Prozeß zum Art. 328. Note 1.

Urtheile, der Person, oder im Wohnort der Parthey, die interrogirt werden soll, zu insinuiren sey. 1)

Diese Insinuation geschieht durch einen Huissier, den zu diesem Ende die Ordonnanz beauftragt, die den Tag und die Stunde des Interrogatoriums bestimmt. (Ebdst.)

Durch den nehmlichen Zustellungsakt wird der Parthey, die auf die angefügten Thatsachen antworten soll, eine Vorladung ertheilt, um selbst, und keineswegs durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen. (Art. 329.) (S. im Anhang Nro. V. Lit. D.)

Endlich muß diese die Vorladung enthaltende Insinuation wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Interrogatorium geschehen. Wenn also der Zustellungsakt den ersten des Monats um neun Uhr Morgens übergeben worden ist; so kann das Erscheinen frühestens nur den folgenden Tag nach neun Uhr Morgens verlangt werden. Wohnt die vorgeladene Parthey außer dem Orte, wo sie interrogirt werden soll; so muß nach der im Art. 1033. angezeigten Regel, zu der Frist von vier und zwanzig Stunden ein Tag für drey Myriameter Entfernung hinzu gefügt werden.

§. 124.

e) Vom Interrogatorium selbst.

Erscheint an dem in der Ordonnanz des kommittirten Richters bestimmten Tage die vorgeladene Parthey nicht, oder

---

1) Der Verbalprozeß über die Ordonnanz von 1667 giebt die Gründe an, warum nach diesem Gesetze die Thatumstände, worüber interrogirt werden sollte, geheim bleiben müßten. Die gegentheilige Meynung erhielt bey Abfassung des neuen Codex den Vorzug, indem die Erfahrung es bewiesen hatte, daß die Mittheilung der zu beantwortenden Thatumstände am zweckmäßigsten sey. Die Gründe pro et contra hat der praticien françois, T. II. p. 282. aufgenommen. Ich halte dafür, daß die Mittheilung um deswillen nothwendig sey, weil hier von keiner Ueberlistung der Parthey die Rede seyn kann, und es, wie wir sehen werden, dem Richter frey stehet, von Amtswegen Fragen zu thun.

oder erscheint sie, und verweigert zu antworten; so wird ein summarischer Verbalprozeß über ihr Ausbleiben oder die Weigerung der Antworten aufgenommen. (Art. 330.) Versehen mit der Expedition dieses vom Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichneten Verbalprozesses, läßt die betreibende Parthey davon eine Abschrift durch den Akt eines Procurators mit der Aufforderung, in der Audienz zu erscheinen, insinuiren, um zu sehen, daß die Thatumstände für wahr angenommen werden.

Erscheint jedoch die auf die Ladung ausgebliebene Parthey vor dem Urtheile bey dem kommittirten Richter; so wird sie interrogirt; alsdann muß sie aber die Kosten des ersten Verbalprozesses und die der Insinuation bezahlen, ohne daß sie dieselben (das nachfolgende Resultat des Interrogatoriums mag auch seyn, welches es will, sie mag verurtheilt, oder von der Klage entbunden werden) zurück zu fordern befugt ist. (Art. 331.)

Bringt der vorgeladene Beklagte an dem zum Interrogatorium bestimmten Tage rechtmäßige Verhinderungsursachen bey, so bestimmt der Richter dazu einen andern Tag, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, 1) oder er begiebt sich selbst an den Ort, von welchem die Parthey nicht abkommen kann, (Art. 328.) oder er beauftragt, wenn sie zu weit entfernt wohnt, den Friedensrichter des Ortes, oder wendet sich deshalb an das Tribunal des Distriktes.

§. 125.

---

1) Die rechtmäßigen Verhinderungsursachen, und die Art, sie zu rechtfertigen, übergeht der Codex mit Stillschweigen, man muß also bey dem gewöhnlichen stehen bleiben, z. B. ein Kunstverständiger, der durch eine Besichtigung gesetzlich verhindert ist, produzirt die Insinuation des Urtheils, das ihn dazu ernennt. Der durch Krankheit verhinderte Beklagte ein Zeugniß des Gesundheitsbeamten bey. Pigeau a. a. O. p. 233.

§. 125.

Begiebt sich nun die geladene Parthey an dem bestimmten Tage und Stunde zum kommittirten Richter; 1) so ist es der Gegenparthey, die das Interrogatorium veranlaßt, folglich auch ihrem Anwalte nicht erlaubt, dabey gegenwärtig zu seyn. Ihre Gegenwart kann nichts nützen, und ist oft der Erforschung der Wahrheit nachtheilig. (Art. 333.)

Die zu interrogirende Parthey beantwortet die vom kommittirten Richter über die Thatumstände an sie gestellte Fragen stehend und mit unbedecktem Haupte, so wie sie aufgesetzt und ihr insinuirt worden sind. Sie kann aber auch von Amtswegen über die Thatsachen, die der kommittirte Richter aufzuklären für nothwendig erachtet, befragt werden, wenn sie auch nicht in der Vorstellung, worin um das Interrogatorium gebeten worden ist, enthalten sind. (Ebdst.) 2) Es kann aber die Parthey zu antworten verweigern

1) auf solche Fragen, die keine Beziehung auf den Streitgegenstand haben;
2) wenn die insinuirten Thatumstände die Streitsache wenig betreffen, die von Amtswegen gestellten Fragen aber mehr darauf gerichtet sind, indem die Parthey darin eine Ueberlistung finden kann.

Wollte man unerhebliche Thatsachen insinuiren lassen, und die erheblichen für die von Amtswegen zu stellenden Fragen aufbewahren; so würde das Gesetz eludirt werden, das zum voraus die Bekanntmachung der Thatsachen, worüber interrogirt werden soll, vorschreibt. 3)

§. 126.

Verweigert es die Parthey, auf ein oder mehrere Fragen zu antworten; so werden die Beweggründe im Verbal-

prozesse

---

1) Die Ordonnanz von 1667 erforderte von der zu interrogirenden Parthey den Eid, daß sie der Wahrheit gemäß aussagen wolle. Ein wahrer Bosheitseid (juramentum respondendorum), den der neue Codex glücklich abgeschafft hat.
2) Zur Aufklärung des Factums eine sehr heilsame Verordnung.
3) Lepage a. a. O. page 258.

prozesse aufgezeichnet, und das Tribunal erkennt nachher über die Erheb- oder Unerheblichkeit derselben.

Der zu Interrogirende muß ohne Beystand eines Rathgebers und ohne einen Entwurf einer schriftlichen Antwort ablesen zu dürfen, antworten. (Ebdst.) Dieser weisen Verfügung ungeachtet wird derselbe durch seinen Anwalt dem kommittirten Richter vorgestellt, und im Verbalprozesse sein Erscheinen beurkundet; denn es gehört in Fällen, wo die Parthey persönlich erscheinen muß, zu den Pflichten des Anwalts, es der Justiz zu verbürgen, daß die erscheinende Person wirklich diejenige ist, die ihn bestellt hat. So bald aber der Anwalt seine Parthey vorgestellt hat, entfernt er sich.

Also hat die zu interrogirende Parthey die Gegenwart ihres Gegners nicht zu fürchten; dagegen kann sie aber auch auf keinen Beystand rechnen; sie steht dem Richter verlassen gegenüber, und auf diese Weise kann die Abhörung über Thatumstände und Artikel nützlich werden.

§. 127.

Die Antworten des Befragten müssen über jeden Thatumstand bestimmt und pertinent ertheilt werden, d. i. es muß die Antwort in der Art bejahend oder verneinend seyn, daß sie keinen Zweifel über den aufzuklärenden Gegenstand zurück läßt.

Gesteht die interrogirte Parthey die artikulirte Thatsachen; so erwirkt dies Geständniß einen Quasikontrakt, der die Partheyen eben so wirksam verbindet, als wenn sie direkt sich verbindlich gemacht hätten. 1)

Sollte der Interrogirte halsstarrig auf eine vage oder zweydeutige Art antworten; so können die Thatumstände für wahr angenommen werden. (Art. 333.) 2) Belügt er die Justiz;

---

1) Qui interrogatus responderit, sic tenetur, quasi ex contractu obligatus. L. 11. §. 9. D. de interrog. in jure faciund. (Code Napoleon Art. 1317.)

2) Nihil interest, neget quis, an taceat interrogatus, an obscur, respondeat ut incertum dimittat interrogatorem. L. ead. §. 7.

Justitz; so kann er nach dem Ermessen der Richter in eine Geldstrafe verurtheilt werden. 1)

Daß übrigens der Befragte mit der den Functionen, die der kommittirte Richter erfüllt, schuldigen Ehrfurcht sich ausdrücken, gegen niemand verläumderische oder beleidigende Ausfälle, auch nicht gegen seinen abwesenden Gegner sich erlauben darf, bestimmt zum Ueberfluß der oben angeführte Artikel.

§. 128.

Das Interrogatorium wird vom Gerichtsschreiber schriftlich aufgenommen. Ist der Aufsatz geendiget; so wird er der Parthey vorgelesen, die zu erklären aufgefordert wird: ob ihre Antworten der Wahrheit gemäß sind, und ob sie dabey beharret. 2) Von dieser Aufforderung geschieht Meldung im Verbalprozesse, und das, was die Parthey zu ihren ersten Aeußerungen etwa hinzu fügt, wird am Rande oder als Folge des Verbalprozesses niedergeschrieben. Auch diese Zusätze werden ihr mit der Ermahnung vorgelesen, zu sagen: ob sie der Wahrheit gemäß sind, und sie dabey beharret. Von dieser zweyten Ermahnung und Antwort geschieht ebenfalls im Verbalprozesse Erwähnung. (Art. 334.)

Endlich wird der Verbalprozeß über das Interrogatorium von der Parthey, vom Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet; auch werden die Zusätze von den nehmlichen

---

1) Jousse zum Art. 8. Tit. 10. der Ordonnanz von 1667. Le praticien françois. Tom. II. page 293

2) Diese Affirmation ist an die Stelle des ehedem geleisteten Eides getreten, (S. 123. Note 1.) weil nicht nur der Eid allzu oft zum Meineide Anlaß gab, sondern auch mehrere gerichtliche Polizeybeamten wegen falschen Zeugnisses Criminalprozeduren gegen die Partheyen eingeleitet hatten, da doch niemand Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kann, und die damalige peinliche Gesetzgebung gegen den Meineid an und für sich keine Strafverfügung enthielte. Lassaulx Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß zum Art. 334. Note 1, der nach dem neuen Code pénal Art. 366. mit der bürgerlichen Degradation bestraft wird.

chen Personen unterzeichnet, und wenn die Parthey nicht unterzeichnen kann oder will; so geschieht Meldung davon. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. V. Lit. E.)

§. 129.

Die Administratoren öffentlicher Anstalten, wenn sie auf die ihnen mitgetheilten Thatumstände und Artikel zu antworten genöthiget sind, müssen zu diesem Ende einen Administrator oder einen Agenten ernennen; sie stellen ihm eine Spezialvollmacht dazu aus, worin die Antworten erläutert und als wahr bekräftigt seyn müssen. In Ermangelung dessen können die Thatumstände als wahr angenommen werden. (Art. 336.)

Von Amtswegen können die Administrationen nicht befragt werden; denn der Agent, der für sie vermöge einer Spezialvollmacht zu antworten beauftragt worden ist, kann keine andere Antworten ertheilen, als die in seiner Vollmacht entwickelt und als wahr bekräftigt worden sind. Der Grund davon ist, weil derjenige, der auf Fragen, die von Amtswegen geschehen, antworten soll, eine vollkommene Kenntniß von den Thatsachen erlangt haben muß, und diese ihm persönlich seyn müssen; dieß kann aber hier nicht der Fall seyn, wo der Bevollmächtigte nur von denen der Administration insinuirten Thatsachen und den Antworten, die sie darauf ertheilt, Wissenschaft erhält.

Anders verhält es sich bey solchen Thatsachen, die den Administratoren persönlich sind, und worüber sie, gleich jedem andern Privatmanne, vernommen werden können. (Art. 336.) Z. B. ein Handwerksmann fordert von einer Administration die Zahlung von Arbeiten, die er für sie gemacht zu haben behauptet. Die Administration behauptet, zu ihrer Verfertigung keinen Befehl gegeben zu haben. Der Handwerksmann läßt sie über diese Thatsachen interrogiren. Die Administration läugnet durch ihren Bevollmächtigten. In diesem Falle kann der Handwerker den Agenten der Administration oder den Administrator über die Frage interro-

giren

giren lassen: ob dieser ihm nicht den Auftrag zu diesen Arbeiten ertheilt habe? Der Agent oder Administrator kann selbst über die nicht insinuirten, geheim gebliebenen Thatsachen von Amtswegen befragt werden, die ihm persönlich sind. Das Tribunal nimmt darauf, in so weit es Rechtens ist, Rücksicht. (Ebdst.)

§. 130.

Diejenige Parthey, die von dem aufgenommenen Interrogatorium Gebrauch machen will, läßt bey der Gerichtskanzley eine Ausfertigung davon sich ertheilen, und sie ihrem Gegner insinuiren. (S. im Anh. Nro. V. Lit. F.) Alsdann wird die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht, ohne daß es erlaubt ist, eine Schrift unter dem Vorwande zu übergeben, der Justitz die Folgen darzustellen, die sie aus den Antworten des Interrogirten zu ziehen habe. (Art. 335.)

Nur in der Audienz wird beym wechselseitigen Plaidiren der Streit unter den Partheyen über das Interrogatorium erhoben. Das daraus sich ergebende Resultat, das mit dem, was an der Instruktion noch fehlt, verbunden wird, dient dem Tribunal, um sich bey der Urtheilsabfassung zu bestimmen. 1)

§. 131.

Es fragt sich nur noch: ob man die Antworten der interrogirten Parthey theilen kann, oder ob die auf jeden Thatumstand ertheilten Antworten in ihrer Totalität anzunehmen sind? oder um mich deutlicher auszudrücken, ob man einen Theil der Antwort allein und ohne Verbindung mit dem andern Theile in Erwägung ziehen, und ihn von dem Ueberreste trennen kann?

Es sind hier drey Fälle zu unterscheiden:

Der erste, wenn man im Interrogatorium den Beweiß findet, daß die Antworten des Befragten falsch sind; der

---

1) Lepage a. a. O. p. 259.

der zweyte, wenn man nur halben Beweiß darin findet;

der dritte, wenn man gar keinen Beweiß darin findet. 1)

Im ersten Falle kann man die Beweise der Falschheit oder die Widersprüche vorlegen, man mag sie in Händen haben, oder im Interrogatorium finden, z. B. Peter läßt den Paul über ein Anlehen interrogiren, das Paul eingestehet, allein zurück gezahlt zu haben behauptet. Peter hat den Beweiß in Händen, oder er liegt in den Widersprüchen des Interrogatoriums, daß die Zahlung nicht geschehen ist; so kann er sich dessen bedienen, und Paul würde kondemnirt.

Im zweyten Falle hat der Richter zu untersuchen: ob wichtige, präcise und übereinstimmende Vermuthungen daraus sich ergeben. Tritt dieß ein; so sind sie als stillschweigende Zeugen zu betrachten, die die Stelle Lebender vertreten. Ist der halbe Beweiß von der Art, daß er als Anfang eines schriftlichen Beweises zu betrachten ist; so kann der Richter den Zeugenbeweiß zulassen, z. B. es ergiebt sich aus denen im Interrogatorium enthaltenen Widersprüchen zwar nicht der Beweiß der vom Kläger angeführten Thatsache, allein die Wahrscheinlichkeit derselben; so liegt hierin der Anfang zum schriftlichen Beweise. (C. N. Art. 1347.)

Im dritten Falle, wenn man keinen Beweiß über die Falschheit der Erklärung in Händen hat, oder im Interrogatorium auffinden kann; so läßt sie sich nicht theilen. Man kann daher in dem vorhin angezeigten Falle das Geständniß des Paul, vom Peter Geld geliehen zu haben, nicht allein annehmen, und die Behauptung, es zurück gezahlt zu haben, verwerfen. Diese beyden Propositionen bilden nur eine Antwort, die von den Richtern in ihrer Vereinigung betrachtet werden muß. 2)

§. 132.

---

1) Pgeau a. a. O. p. 238.

2) Pothier Traité des obligations. T. II. p. 314. Nro. 827. Si quis confessionem adversarii allegat, vel depositionem testis, dictum

§. 132.

Ehedem hatten die Gerichte die Befugniß, die Parthey im Falle einer offenbaren oder nachher erwiesenen Unwahrheit in eine Geldbuße zu verurtheilen. 1) Dieser zufolge fielen die Kosten des Verhörs derjenigen Parthey zur Last, die darum nachgesucht hatte. 2) Aus dem Art. 331. des neuen Codex folgt, daß diese Kosten (den im §. 122. angeführten Fall ausgenommen, wenn die ausgebliebene Parthey noch vor dem Urtheile erscheint,) jetzt zu den Prozeßkosten gehören, die dem Succumbenten zur Last fallen, (Art. 130.) wenn das Tribunal sie nicht kompensirt. 3)

§. 133.

Nun zur Erläuterung noch einige Fragen, nach Anleitung der Questions 4) des Hrn. Lepage:

Erste Frage. Kann man die Abhörung über Thatumstände und Artikel in einem Rechtsstreite verlangen, der schriftlich verhandelt wird?

Das Interrogatorium kann nur in der Audienz verordnet werden, und daher scheint es, daß dieß Verfahren nur bey Audienzsachen und nicht bey denjenigen statt finde, die schriftlich zu verhandeln verordnet worden ist.

Allein wenn in Gefolge eines schriftlichen Verfahrens eine Parthey es nothwendig finden sollte, um ein Zeugenverhör, ein Gutachten durch Kunstverständige, eine Localbesichtigung, oder um das Interrogatorium ihres Gegners zu bitten; so würde dieß Incidentgesuch in der Audienz angebracht werden müssen. In Gefolge des Zwischenerkenntnisses, das auf ein oder das andere Gesuch erfolgt, wird so, wie es in jeder Materie vorgeschrieben ist, verfahren, ohne

Rücksicht

---

dictum cum suo quantitate approbare tenetur. Brunnemann ad L. 28. Dig. de Pactis.

1) Jousse zum Art. 8. Tit. 10. der Ordonnanz von 1667.

2) S. Art. 10. Tit. 10. eben dieser Ordonnanz.

3) Lassaulx a. a. O. zum Art. 336. Note 1.

4) Prem. Partie. II. Tit. 15. p. 214.

Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Hauptsache in der Audienz geblieben, oder einer schriftlichen Verhandlung unterworfen worden ist.

Zweyte Frage. Eine Parthey ist regelmäßig vorgeladen worden, um sich über Thatumstände und Artikel abhören zu lassen; sie ist aber nicht erschienen, so daß die Thatumstände beym Definitiverkenntniß für wahr angenommen worden sind, kann nun der Beklagte in der Appellationsinstanz über die nehmlichen Thatsachen abgehört zu werden verlangen, die ihm in der ersten Instanz insinuirt worden sind?

Für die negative wird der Art. 331. angeführt, der die geladene allein ausgebliebene Parthey zu hören gestattet, wenn sie vor dem Urtheile erscheinet. In dem angezeigten Falle, sagt man, sey aber das Urtheil ertheilt, die vorgeladene Parthey befinde sich also nicht mehr in dem durch das Gesetz vorgesehenen Falle, der ihm nach dem Grundsatze qui dicit de uno, negat de altero, gehört zu werden versage.

Die gegenseitige Meinung ist dagegen vernünftiger: Durch die Appellation wird die Sache in den nehmlichen Stand, wie sie vor dem Urtheil erster Instanz war, zurückgesetzt, weil es hier darauf ankommt, zu wissen: ob dieß Urtheil bestätiget oder abgeändert werden wird. Derjenige also, der in einer Appellationssache über die ihm bey den Richtern erster Instanz insinuirten Thatumstände und Artikel zu antworten erbötig ist, befindet sich noch in der nehmlichen Lage, wie vor der Entscheidung des Rechtsstreites. Ueberdies werden in der Appellationsinstanz nicht nur die nehmlichen Rechtsgründe, wie in der ersten Instanz plaidirt, sondern man kann diese auch noch weiter entwickeln, ja neue Rechtsgründe, deren man sich vorher nicht bedient hatte, vorbringen.

Die Parthey, die bey Aufnahme des Verbalprozesses über das Interrogatorium nicht erschienen ist, oder die,

nachdem

nachdem sie vorhin zu antworten sich geweigert hatte, sich in der Appellationsinstanz eines bessern besinnt, und dem begehrten Interrogatorium sich unterwerfen will, entwickelt nur die bey den Richtern erster Instanz vorgebrachten Vertheidigungsgründe, oder wenn man will, sie bringt neue, die sie anzuwenden unterlassen hatte, bey. Die insinuirten Thatumstände wurden nur wegen der Vermuthung, die man aus dem Stillschweigen der zu interrogirenden Parthey herleitete, für wahr angenommen; bey den Appellationsrichtern verschwindet aber alle Vermuthung, wenn die nehmliche Parthey über Thatumstände abgehört zu werden verlangt.

Fünfzehnter Titel.

Von Incidentpunkten. (Nebenpunkten, welche im Prozeß vorkommen.)

§. 134.

Eine jede durch einen Zustellungsakt eingeführte Klage unter Partheyen, die nicht im Streit waren, wird Hauptklage genannt.

Wie die Instruktion über dergleichen Klagen bis zum Definitiverkenntniß ununterbrochen geleitet wird, ist vom ersten bis zum sechsten Titel vorgetragen worden.

Wir haben aber auch in den folgenden Titeln gesehen, durch wie viele Ereignisse diese Instruktion unterbrochen werden kann, entweder um die Klage aus dem Wege zu räumen, oder um die einer oder der andern Parthey nothwendigen Beweise zu erhalten. Ein accessorischer Streit, der bey Gelegenheit eines Hauptprozesses erhoben wird, oder eine Begebenheit, die sich während eines Rechtsstreites ereignet, und die den Gang der Sache während einiger Zeit unterbricht, wird daher Incidentpunkt genannt. 1)

Man

---

1) Aus dem Lateinischen incidere.

Man unterscheidet zwey Arten von Incidentpunkten:
1) diejenigen, die von den Partheyen selbst veranlaßt werden; diese werden Nebenanträge genannt, und
2) diejenigen, die von Personen, die bisher im Rechtsstreite fremd waren, angebracht werden; diese werden Intervention genannt. 1)

Nach Anleitung des Codex werde ich in zwey Abschnitten von diesen zweyerley Arten von Incidentpunkten reden.

---

1) Man kann nach der französischen Prozeßtheorie die Incidentpunkte auf sieben Hauptgattungen reduziren: 1) die Nebenanträge; 2) die Intervention; 3) die Abhörung über Thatumstände und Artikel; 4) die Unmöglichkeit zu handeln von Seiten der Partheyen durch ihren Tod, Abdankung, Interdiction, oder Absetzung ihrer Procuratoren; 5) die Mißbilligung dessen, was ein anderer in unserm Namen gethan hat; 6) die Recusation; 7) die Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft. Pigeau a. a. O. T. I. p. 386. Lepage nouveau style, p. 265. In den nachfolgenden Titeln des Codex wird von denen unter Buchstab d-g angezeigten Arten besonders gehandelt, und nach dieser Anleitung auch in diesem Handbuche in der Folge davon die Rede seyn.

Nach dem gemeinen deutschen Prozesse entstehen Incidentsachen durch das Daseyn eines andern Hauptrechtsstreites; denn sie umfassen Streitfragen, zu welchen ein anderer für sich bestehender Rechtsstreit die Veranlassung giebt, ohne daß sie jedoch die Hauptstreitfrage selbst enthielten. Stryk diss. Halens. Vol. I. Nro. 9. Dergleichen Incidentpunkte betreffen entweder den Prozeß oder die Hauptsache selbst, oder auch die Nebenpersonen, die Advocaten und Procuratoren entweder wegen ihrer Gebühren, Auslieferung der Manualacten, Bestellung eines andern Sachwalters. Die Intervention gehört zur Führung des Hauptstreites als eines Theiles desselben und nicht zu den Incidentpunkten. Claproth ordentl. Proz. Th. 1. §. 100. S. 441. Unrichtig rangiret sie der französische Codex unter letztere.

Erster Abschnitt.

Von Nebenanträgen.

§. 135.

Alle Arten von Neben- (beyläufigen) Anträgen, die von den Partheyen, die in einen Prozeß verwickelt sind, angebracht werden können, hier aufzählen zu wollen, würde eine schwere und unnütze Unternehmung seyn. 1)

Wenn der Kläger seine Klage auf die ihm am vortheilhaftesten scheinende Art angestellt, der Beklagte aber ein Gesuch angebracht hat, wodurch er die Klage seines Gegners zu vernichten hofft; so ist diese Bitte, weil sie während dem Laufe der Hauptinstruktion vorkommt, ein Nebenantrag.

Findet aber der Kläger zu Vernichtung der Einreden des Beklagten nothwendig, durch die Authorität der Gerichtsstelle zur Sache dienliche Aufklärungen sich zu verschaffen; so ist dieß von seiner Seite angebrachte Gesuch ebenfalls ein Nebenantrag.

Eben

---

1) Je range, sagt Hr. Treillhard im discouts, les incidens en deux classes; les uns, qui je nomme très improprement incidens, ne sont que des exceptions contre la demande; les autres plus sérieux, introduisent pour ainsi dire, une seconde affaire quelque fois plus grave que la première. Je ne dirai qu'un mot des incidens de la première classe, ou plutot des exceptions. Les exceptions de caution à fournir de la part de l'étranger, ou de renvoi devant le juge compétent, doivent être présentées préablement à toutes les autres; celles tirées des nullites d'un exploit sont couvertes, si elles ne sont pas proposées avant toute autre défense; enfin les exceptions dilatoires, doivent être annoncées cumulativement: toute fois ceux à qui la loi accorde un délai pour délibérer, sur la qualité qu'ils doivent prendre, comme l'héritier p. e. peuvent ne proposer leurs exceptions, qu'après l'expiration de ce délai. Les incidens les plus importans de la seconde classe sont le vérifications d'écritures, les inscriptions de faux, heureusement très rares, les enquêtes, qui le sont moins, les rapports d'experts.

Eben so aber, wie die Instruktion der Hauptsache durch einen Incidentpunkt unterbrochen werden kann; so kann auch dieser wiederum durch ein Incidentverfahren aufgehalten werden. Es sey mir erlaubt, dieß durch ein Beyspiel zu erläutern.

Paul läßt den Peter wegen Zurückzahlung einer verfallenen Obligation vorladen. Dieser produzirt zum Beweise der geleisteten Zahlung eine Quittung unter Privatunterschrift, und verlangt, daß sein Gegner die Schrift und Unterschrift der Quittung anerkenne. Der Kläger läugnet aber die Handschrift ab, und es wird auf die Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit derselben erkannt; so ist dieß ein Incidentpunkt; denn die Instruktion der Hauptsache wird nach erfolgter Verification unterbrochen. Wenn nun aber einer der von Amtswegen ernannten Schreibverständigen bey einer der Partheyen gespeißt hat; so wird er recusirt. Hier ist also der zweyte Incidentpunkt, weil weder in der Hauptsache, noch wegen des ersten Incidentpunktes in so lange weiter verfahren werden kann, bis über die Recusation erkannt worden ist. Würde ein zum Beweise der Recusation verordnetes Zeugenverhör einem Aufschub z. B. wegen einer Nullität unterworfen seyn; so würde das Gesuch das Zeugenverhör ganz oder zum Theile für nichtig zu erklären, einen dritten zu dem zweyten hinzugekommenen Incidentpunkt bilden.

Ein Verfahren kann also in mehrere Incidentpunkte sich verwickeln, da die Umstände auf mancherley Art sich verändern.

§. 136.

Bey einem Incidentpunkte mit denen bey der Hauptklage nothwendigen Förmlichkeiten zu verfahren, würde lästig und unnütz seyn. Die Partheyen sind schon gegenwärtig, und bey ihrer Vertheidigung erhebt sich der Inci entpunkt; es genügt also, sich davon auf eben die Art Kenntniß zu verschaffen, wie sie sich ihre wechselseitige Rechtsgründe mittheilen.

Des

Deswegen verordnet der Art. 337., daß die Nebenanträge durch einen einfachen Akt eines Procurators geschehen sollen, der die Rechtsgründe und den Antrag, so wie das Anerbieten enthält, die Beweißstücke entweder gegen Empfangschein 1) oder mittelst ihrer Hinterlegung auf die Kanzley mitzutheilen.

Da kein Incidentpunkt entstehen kann, als nur unter Partheyen, wovon jede ihren Anwalt hat; so können auch ihre Incidentanträge nur durch den Akt eines Procurators, und nicht durch den Zustellungsakt eines Huissiers bekannt gemacht werden. 2)

Der Beklagte ertheilt seine Antwort 3) auf den Nebenantrag seines Gegners ebenfalls durch den einfachen Akt eines Procurators. (Art. 337.) Das Gesetz redet indessen nicht von einer Replik; daher folgt, daß nach der Antwort des Beklagten keine andere Schrift übergeben werden kann, und daß das, was über den Incidentpunkt mehr zu sagen seyn möchte, zur Audienz verspart werden muß. 4)

§. 137.

---

1) Von dieser Alternative sagt der Art. 272. der Königl. westphäl. Prozeßordnung nichts, nach diesem muß der Anwalt sich erbieten, die Beweißstücke durch Niederlegung bey dem Secretariate mitzutheilen.

2) In dem ehemaligen gerichtlichen Verfahren nannte man mündliche Bittschriften, (requêtes verbales) die Schriften, die einen Incidentantrag enthielten. Diese sonderbare Benennung, die ein schriftlich angebrachtes Gesuch als mündlich darstellte, konnte nicht mehr passen. Der neue Codex hat die Nebenanträge nicht einmal der Form einer Bittschrift unterworfen; er schreibt nur solche Akten vor, die denen zur Instruktion dienenden Schriften ähnlich sind. Die Abhörung über Thatumstände und Artikel und die Intervention machen jedoch eine Ausnahme davon. Lepage a. a. O. p. 266.

3) Nach dem Art. 272. der Königl. westphäl. Prozeßordnung binnen vierzehn Tagen.

4) Nach dem gemeinen deutschen Prozeß muß alsdann, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Nebenantrag zuzulassen oder abzuschlagen ist, der Gegen-

§. 137.

Um eine Klage aus dem Wege zu räumen, kann der Beklagte mehrere Nebenanträge anbringen. Wenn es z. B. auf die Zahlung einer Obligation ankommt, muß der Beklagte, um darzuthun, daß er nichts schuldet, wenn er nur den Anfang eines schriftlichen Beweises vor sich hat, auf dessen Ergänzung durch den Zeugenbeweiß antragen. Eben so, wenn ein Akt, dessen Execution verlangt wird, mit der Nichtigkeit behaftet ist, kann die nehmliche Parthey beyläufig ihr Gesuch auf die Nullität richten; sie muß aber in den nehmlichen Akt alle Incidentanträge, deren sie sich bedienen zu können glaubt, zusammen fassen. (Art. 338.)

Es ist jedoch dadurch keineswegs verboten, mehrere Incidentanträge nach und nach vorzubringen; sind sie aber nicht in ein und dem nehmlichen Akte zusammen gefaßt; so fallen die Kosten der nachfolgenden Nebenanträge der Parthey zur Last; sie hat nie das Recht, sie zurück zu fordern, wenn ihr auch das Urtheil günstig seyn sollte; indem also der Richter über die spätern Incidentanträge erkennt, verurtheilt er zugleich den Kläger, selbst wenn er ihm seinen Antrag zuspricht, in die Kosten dieses Verfahrens. 1)

Es sind jedoch die Incidentanträge zu unterscheiden, wovon die Ursachen bereits bey der ersten Klage vorhanden waren, und diejenigen, wovon die Ursachen erst nachher entstanden sind. Indem das Gesetz die Partheyen verbindet, in ein und dem nehmlichen Akte alle Incidentanträge aufzunehmen, begreift es darunter nur die der ersten Art. Diejenigen Klagen, die nach dem ersten Nebenantrage entstanden, sind nothwendig der Gegenstand einer zweyten Insinuation, deren Kosten die Parthey nicht zu tragen braucht, z. B. einer Klage auf Zahlung;

Gegentheil darüber vernommen, und derselbe summarisch jedoch gründlich untersucht und erörtert werden. Claproth a. a. O. Seite 442.

1) Lassaulx zum Art. 338. Note 2.

lung einer Schuldverschreibung setzt Paul beyläufig die Nullität des Akts, um dessen Execution gebeten wird, entgegen. Während dem die Sache in der Instanz fortgeht, wird der Kläger der Erbe des Schuldners von Paul. Dieser kann also durch ein nachheriges Gesuch beyläufig die Compensation anbieten, ohne daß man ihm den Vorwurf machen kann, dem Gesetze entgegen gehandelt zu haben; mithin kann Paul die Kosten des zweyten Incidentantrages zurück fordern, wenn er nicht unterliegt.

§. 138.

Wird ein Nebenantrag angebracht; so müssen die Richter sogleich prüfen: ob derselbe von der Art ist, darüber vorläufig entscheiden zu können. In diesem Falle dürfen sie sich nicht eher mit der Hauptsache beschäftigen, bis über den Incidentpunkt entschieden worden ist. Wenn z. B. um die Abhörung von Zeugen vorläufig gebeten wird, um einen bereits existirenden Anfang eines schriftlichen Beweises zu ergänzen; so kann die Instruktion der Hauptsache nicht fortgesetzt werden, ehe und bevor darüber erkannt worden ist, ob dem Nebenantrage statt gegeben werden kann. (Art. 338.)

In denen Sachen, worin das schriftliche Verfahren verordnet worden ist, sind die Nebenanträge einer gleichartigen Instruktion nicht unterworfen, im Gegentheil sagt das Gesetz, daß ein Incidentpunkt in einem schriftlich verhandelten Prozesse in die Audienz gebracht werden soll, um darüber zu erkennen, was Rechtens ist. (Ebdst.) Bey einem schriftlichen Verfahren werden also die Incidentanträge durch den einfachen Akt eines Procurators angebracht, der Beklagte antwortet darauf, und die Sache wird ohne weitere Förmlichkeiten durch die Parthey, die sie betreibt, in die Audienz gebracht, um über den Incidentpunkt entscheiden zu lassen. Es ist möglich, daß er mit der Hauptsache verbunden wird; in diesem Falle macht er einen Theil des

schrift-

schriftlichen Verfahrens aus; diese Verbindung kann jedoch nur durch ein Urtheil verordnet werden. 1)

Zweyter Abschnitt.

Von der Intervention. 2)

§. 139.

Wenn eine Person bey einem unter zwey Partheyen erhobenen Rechtsstreite ein Interesse hat; so kann sie dabey erscheinen, um ihre Rechte geltend zu machen. 3) Der Gang der

---

1) Lepage a. a. O. p. 267. Le praticien françois. T. II. p. 312. Der Art. 273. der Königl. westphäl. Prozeßordnung verordnet ausdrücklich, daß, wenn eine Nebenklage bey solchen Sachen vorkäme, in denen ein schriftliches Verfahren verfügt worden sey, darüber entweder auf der Stelle entschieden, oder derselbe mit der Hauptsache verbunden werden solle, damit über beydes durch dasselbe Erkenntniß endlich entschieden werde.

2) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung gedenkt hier noch zuvor im §. 274. der Reconvention und verordnet darin, „daß dieselbe „vor demselben Gerichte, bey welchem die Hauptklage angebracht „sey, in allen Fällen statt habe, wenn sie durch den nehmlichen „Vorgang, wie diese, oder durch diese selbst begründet werde, oder „wenn die Partheyen in Handelsverbindungen stünden. Sie muß „(heißt es) zugleich mit der ersten Vertheidigung angebracht wer„den — der Kläger in der Hauptsache antwortet darauf zugleich mit „seiner Replik und der Widerkläger kann auf die ihm darin entge„gen gesetzten Einreden binnen vierzehn Tagen antworten." Die Reconvention gehört aber nicht zu den Nebenanträgen, sondern bildet eine Hauptklage der in Anspruch genommenen Parthey, wenn sie gleich simultaneo processu mit der Hauptklage ihres Gegners verhandelt wird. Sie würde daher, meiner Einsicht nach, besser in den zweyten Titel, der von Bestellung der Anwälte und von den Vertheidigungsschriften handelt, zu rangiren gewesen seyn.

3) Mota per alios lite, sese pro suo jure interponat. Voet. ad ff.

der Instruktion der Hauptsache wird alsdann nicht durch die Handlung einer Parthey, sondern durch einen Dritten unterbrochen. Diese Art eines Nebenantrages wird Intervention genannt. Z. B. Rapina will sich meines Pachthofes bemächtigen, er belangt deshalb meinen Pächter gerichtlich. Dieser erwiedert, daß ihm der Pachthof zugehöre, weil er ihn 30 Jahre lang genutzt habe. Ich erscheine bey dem Rechtsstreit als Eigenthümer, aus Furcht, daß der Pächter das Urtheil, das er erhält, rechtskräftig werden ließe, oder daß er zu meinem Schaden bey dem Kampfe unterliegen möchte. Hier trete ich als Intervenient auf. 1)

§. 140.

Man kann in jeder Lage des Rechtsstreites, sowohl in der ersten, als in der Appellationsinstanz interveniren. 2)

Der

Lib. V. Tit. 1. Nro. 34. Non aliter tamen intervenire volens audiendus est, quam si probabiliter sua interesse doceat, summaria saltem interposita causae cognitione. Condemnendus in expensas etc. Gail Lib. 1. obs 70. Nro. 23.

Im französischen Prozeßcodex wird nicht, wie im gemeinen deutschen Prozesse unter der Prinzipal- und accessorischen Intervention unterschieden. Erstere, wobey der Intervenient seine eigene Befugniß geltend macht, ist als eine ganz neue Klage zu betrachten, und daher nach deren Erfordernissen einzurichten. Der Intervenient muß sein mit der Hauptsache in Verbindung stehendes Interesse bescheinigen. Die accessorische Intervention, die bloß auf Vertretung des einen oder andern Theiles gerichtet ist, veranlaßt dagegen keinen neuen Prozeß, sondern ist nur Vereinigung eines dritten mit einem der bisherigen streitenden Theile, um gesichert zu seyn, daß zu Erreichung des gemeinsamen Zweckes nichts versäumt werde. Martin a. a. O. §. 264. Der accessorische Intervenient muß daher den Rechtsstreit so annehmen, wie er ihn findet. Claproth a. a. O. S. 759.

1) Le praticien. T. II. p. 313.

2) Nihil interest, quo loco jam lis sit - - - etiam post appellationem ab alterutro litigantium interpositam. L. 5. §. 1. L. 14. D. de appellat.

Der Intervenient kann zum Zwecke haben, entweder gegen zwey streitende Theile zu kämpfen, und die streitige Sache zurück zu fordern, oder einen der streitenden Theile zu vertheidigen. 1)

Es begreift sich, daß der Intervenient allzeit an den, mit dem Hauptprozesse befangenen Richter sich wenden muß, und daß er die declinatorische Einrede der Inkompetenz ihnen nicht opponiren kann. Das Interesse der Partheyen und des Staates erheischt es, die Prozesse nicht zu theilen. 2)

Das Gesuch um Intervention wird durch eine Vorstellung und nicht durch einen Zustellungsakt angebracht. Diese Vorstellung muß die Rechtsgründe und die Anträge des Intervenienten enthalten. Mit der Abschrift dieser Vorstellung wird die Abschrift der Beweißstücke, wodurch sie unterstützt wird, den Procuratoren derer im Prozeß befangenen Partheyen insinuirt (Art. 339.) 3)

§. 141.

Die Intervention kann die Entscheidung der Hauptsache nicht aufhalten, worüber nach vollendeter Instruktion erkannt wird. Der Intervenient muß daher zeitig erscheinen, um seine Rechte zu vertheidigen. (Art. 340.)

Finden

---

1) Le praticien françois. T. II. p. 314. Hier zeigt sich zwar der Unterschied unter der Principal- und accessorischen Intervention, er ist aber nicht im Gesetze gegründet. Intervenire autem quis potest, vel ad id, ut alterum experientem excludat, ac litem in se transferat, vel ut alterum juvet, eique assistat in lite mota. Voet. ad ff. L. V. Tit. 1. Nro. 34.

2) Nihil autem refert, qualis sit judex, apud quem tertius pro suo jure intervenire vult, sive ordinarius sive delegatus; aequum non est, continentiam causae dividi, et diversos apud judices ventilari, quae inter se connexa per unum eundemque commodius terminari queunt. Arg. Tit. ff. de quibus rebus ad eund. jud. eatur. L. 10. C. de judiciis. Gail Lib. 1. obs. 70. Nro. 1.

3) Interveniens post conclusionem in causa nova instrumenta exhibere non potest. Gail L. 1. obs. 71. Nro. 7. Ordonnanz von 1667. Art. 28. Tit. 2.

Finden die im Prozesse befangenen Partheyen die Intervention gegründet; so ist ihre Antwort auf diesen Nebenantrag eine Adhäsion; 1) so bald alsdann das Gesuch in die Audienz gebracht wird; so wird die Intervention durch ein Urtheil angenommen.

Oft wird aber das Recht zu interveniren durch eine Parthey bestritten, die sich der Annahme der Intervention widersetzt. Sie erklärt dieß alsdann in ihrer Antwort auf diesen Nebenantrag.

Nach wechselseitigem Plaidiren erfolgt ein Urtheil, das die Intervention entweder annimmt oder verwirft. Bisweilen, wenn die Hauptsache in der Lage sich befindet, wird in dem nehmlichen Urtheile sowohl über die Intervention als über die Hauptsache zugleich erkannt. 2)

§. 142.

Ist die Intervention durch ein Urtheil angenommen, das nicht zugleich über die Hauptsache erkennt; so wird die Instruktion der letzteren mit dem Intervenienten und mit den übrigen Partheyen fortgesetzt, und es entsteht dadurch eine Parthey mehr beym Rechtsstreite.

Wird die Intervention in einem schriftlich verhandelten Prozesse angebracht, und die andern Partheyen widersprechen

---

1) Dieser Ausdruck ist nach deutschem Prozesse unrichtig. Die Adhäsion ist der nach eingewendetem Rechtsmittel von einer Parthey, davon gemachte Gebrauch auch von der andern Parthey, wobey noch die Prinzipale von der accessorischen unterschieden wird. Danz ord. Prozeß. §. 408. Note c.

2) Nach dem gemeinen deutschen Prozesse wird bey der Prinzipalintervention zuerst über die Zulässigkeit derselben verfügt. Erst dann, wenn sie für zulässig angenommen worden ist, wird dieselbe, wie jede andere Klage entweder im ordentlichen oder summarischen Prozesse verhandelt, wobey der Intervenient neuen Beweiß führen kann. Claproth a. a. O. §. 454. Bey der accessorischen Intervention treibt der Intervenient zugleich mit der Parthey, die er vertritt, den Rechtsstreit gemeinschaftlich fort. Claproth. §. 459.

sprechen derselben in ihren Antworten nicht; so genügt eine bloße Ordonnanz des Referenten, die am Ende der Bittschrift interveniren zu dürfen, geschrieben wird, um zu erklären, daß die Intervention angenommen sey, und daß mit dem Intervenienten die Sache instruirt werden solle. Wird dagegen von den Partheyen oder einer derselben der Intervention widersprochen; so wird die Sache durch den Procurator, der die Sache betreibt, in die Audienz gebracht, und der Streit durch das Tribunal entschieden, das entweder die Intervention annimmt oder verwirft. Im ersten Falle verordnet das Urtheil, daß der Prozeß auch mit dem Intervenienten schriftlich instruirt werden soll. (Art. 341.) 1)

§. 143.

Ich schreite zur Beantwortung einiger interessanten Fragen:

Erste Frage. Derjenige, der in einer Instanz intervenirt, worin der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat, oder worin nur einer der Beklagten mit keinem Anwalt versehen ist, ist derselbe verbunden, dem Ungehorsamen seine Vorstellung insinuiren zu lassen?

Es ist zu erwägen, daß die Intervention ein wahrer Nebenantrag ist, und daß die Parthey, die keinen Anwalt bestellt hat, an keinem Incidentpunkte Antheil nehmen kann. Daraus ergiebt sich, daß die Intervention nur den zur Sache bestellten Anwälten insinuirt werden kann. Deswegen verordnet der Art. 339, daß jede Intervention ohne Unterschied durch eine Vorstellung angebracht werden soll, die

---

1) Der Art 277. der Königl westphäl. Prozeßordnung verordnet hierüber, daß, wenn die Hauptsache in der öffentlichen Gerichtssitzung gleich abgethan werden könne, oder wenn deshalb die weitere Berathschlagung oder das schriftliche Verfahren schon verfügt worden sey; so solle sie der Zwischenbeklagte binnen 14 Tagen seit der Insinuation jener Bittschrift mittelst einer bloßen Anzeige beantworten, und wenn derselben widersprochen werde; so solle hierüber als Nebenpunkt in der öffentlichen Gerichtssitzung erkannt werden.

die alsdann nothwendig von Procurator zu Procurator insinuirt wird.

Zweyte Frage. In welcher Frist muß die Antwort, auf einen Nebenantrag oder auf eine Vorstellung interveniren zu dürfen, erfolgen? Warum hat der Codex keine Frist, um diese Antwort vorzubereiten und beyzubringen, bestimmt?

Ein Incidentantrag geschieht nur unter Partheyen, die einen Anwalt zur Sache bestellt haben; sie sind also allzeit bereit, auf die wechselseitig von Procurator zu Procurator zugestellten Akten zu antworten. Wird die Sache durch eine der Partheyen in die Audienz gebracht, ehe und bevor die andere auf den Incidentpunkt geantwortet hat; so wird die Antwort mündlich in der Audienz ertheilt, und wenn die Umstände eine längere Frist nöthig machen; so kann sie das Tribunal ertheilen.

Ein gleiches findet bey der Intervention seine Anwendung. Sind die Antworten hierauf den Tag vor der angezeigten Audienz nicht insinuirt; so geschehen sie mündlich im Tribunal, das die Intervention annimmt oder verwirft, ohne die Hauptsache dadurch aufzuhalten.

Es zeigt sich hieraus von selbst, daß es nicht nöthig war, eine Frist zu Beybringung der Antwort auf einen Nebenantrag oder eine Intervention zu bestimmen. 1)

Dritte Frage. Die Nebenanträge und die Intervention müssen nach den Art. 337. und 339. von Procurator zu Procurator insinuirt werden; folgt daraus, daß dergleichen Gesuche bey den Friedens- und Handelsgerichten, wo keine Procuratoren zugelassen sind, angebracht werden können?

Diese Folgerung würde nicht richtig seyn; bey jedem Rechtsstreite, das Tribunal mag seyn, welches es will, an das er gebracht wird, kann ein Incidentpunkt vorkommen.

Bey denen Gerichten aber, bey welchen keine Procuratoren angestellt sind, erfolgt die Antwort mündlich in der Audienz.

---

1) Lepage Questions. Liv. II. Tit. XVI. p. 222. 224.

Audienz. In der Audienz also wird jeder Nebenantrag angebracht, hier antwortet der Gegentheil mündlich darauf, der Friedensrichter oder das Handelsgericht stellt über das Gesuch einen Akt aus, und verordnet das der Sache angemessene.

Bey dem Intervenienten findet das nehmliche statt, er erscheinet in der Audienz und macht die ihn betreffende Anträge; die gegenwärtigen Partheyen antworten darauf das ihrem Interesse angemessene, und der Friedensrichter oder das Handelsgericht nimmt die Intervention an oder verwirft sie.

Wer sich in einen bey einem Friedens- oder Handelsgerichte bereits erhobenen Rechtsstreit mischen will, kann zwar sein Gesuch durch einen den Partheyen insinuirten Zustellungsakt anbringen; allein dieß würde eigentlich eine Hauptklage und keine Intervention seyn. Es kann die nehmliche Wirkung haben, wenn beyde Sachen mit einander verbunden werden, um sie durch ein Urtheil zu entscheiden. 1)

---

1) Lepage a. a. O. p. 224.

Sechs-

Sechszehnter Titel.

Von der Wiederaufnahme der Instanz 1) und Bestellung eines neuen Sachwalters. 2)

§. 144.

Während der Instruktion eines Prozesses kann es sich ereignen, daß entweder eine Parthey stirbt, oder daß sie ihres Anwaltes durch den Tod, durch seine Abdankung oder durch Interdiktion beraubt wird.

Eben

---

1) Man pflegt die mehreren einander subordinirten Gerichte, vor denen eine Rechtssache verhandelt werden kann, Instanzen zu nennen. In dem römischen Rechte kommt das Wort Instantia in dieser Bedeutung nicht vor. S. Brissonius de verbor. signific. h. voc. Sie ist bloß durch den Gerichtsgebrauch eingeführt worden. Denn eigentlich heißt Instanz jeder Rechtsgang, den die Partheyen mit einander machen, und solcher Instanzen können mehrere vor einem und eben demselben Gerichte vorkommen. S. Schneidt Diss. de foro et instantiis nobilitatis immediat. germ. in causis civilibus. Sect. 1. §. 4. Wirceb. 1790. Es geschieht also im uneigentlichen Sinne, wenn die mehreren einander subordinirten Gerichte, vor welchen eine Rechtssache verhandelt wird, Instanzen genannt werden. Man sollte sie Gerichte der ersten, andern u. s. w. Instanz, oder unteres, höheres, höchstes Gericht nennen. S. Klüber's kleine juristische Bibliothek. 6r. Bd. S. 379.

2) Der Codex redet hier ferner von Zwischenhandlungen der Partheyen, und zwar von der römischen Reassumtion des Prozesses, (Tit. si pendente appellat. mors intervenit XLIX. 13.) wenn nämlich nach eingeleitetem Rechtsstreite entweder durch den Abgang des einen oder andern streitenden Theiles das Recht, den Prozeß fortzusetzen, auf den successorem singularem übergeht, oder gar kein Sachwalter, oder doch kein hinlänglich legitimirter bey dem Tode des Gewaltgebers vorhanden war. Wenn in diesen Fällen die Nachfolger nicht ausdrücklich oder stillschweigend zur Fortsetzung der Verhandlungen sich bereit erklären; so muß die Gegenparthey den Richter um Ansetzung eines Termins zu dieser

Erklä-

Eben so kann eine Parthey vor Beendigung des Rechtsstreites ihren Stand verändern, 1) oder es kann die Eigenschaft, in welcher sie bey Gericht auftrat, aufhören.

Beym ersten Falle ergiebt sich das Beyspiel, wenn eine majorenne Tochter oder eine Wittwe sich vor vollendeter Instruktion ihres Prozesses verheirathet, 2) oder wenn eine Parthey während des Rechtsstreites in Interdiktion verfällt. 3)

Beym zweyten Falle zeigt sich ein Beyspiel, wenn die Funktionen eines Administrators, eines Vormundes vor dem Definitivurtheile in einem Prozesse aufhören, den er für die Stiftung, oder für den ihm anvertrauten Minderjährigen betreibt.

Diese verschiedenen Ereignisse verdienten die Vorsehung der Gesetzgeber, sie bilden den Gegenstand des Titels, den ich erklären werde.

Die Hindernisse, den Prozeß zu betreiben, sind entweder relativ oder absolut. Der natürliche oder bürgerliche Tod der Partheyen und das Abgehen ihrer Anwälte sind absolute, 4) die Standesveränderung und das Aufhören der Eigenschaft, in welcher man prozedirte, relative Hindernisse.

§. 145.

Erklärung bitten, welche alsdann entweder auf die eine oder die andere Art geschieht, oder endlich zur Strafe des Ungehorsams, damit die Verhandlungen einen Fortgang haben, für bejahend geschehen angenommen wird. Grolmann Theorie des gerichtl. Verfahrens. §. 161.

1) Was die Römer minima capitis diminutio nannten.

2) Eine Frau kann ohne Authorisation ihres Mannes nicht vor Gericht erscheinen (C. N. Art. 215.)

3) Der Volljährige, der sich in einem anhaltenden Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll interdizirt werden, auch wenn er zuweilen gesunde Augenblicke hätte. (C. N. Art. 489.)

4) C. N. Art. 2003.

§. 145.

a) Vom Absterben der Partheyen und Abgehen ihrer Anwälte.

Stirbt eine Parthey, ist sie bürgerlich tod, 1) oder verliert sie ihren Anwalt durch den Tod, Abdankung oder Interdiction; so unterscheidet man: ob die Sache 2) in der Lage sich befindet, abgeurtheilt zu werden oder nicht.

Ist die Instruktion einer Hauptsache vollendet; so kann weder das Absterben einer Parthey, noch das ihres Anwaltes, noch die Abdankung oder Interdiction dieses Procurators ihre Entscheidung aufhalten, weil diese nur von den Richtern abhängt, die alle nöthigen Instruktionen erhalten haben, um zu erkennen. (Art. 342.)

Wann ist aber eine Sache als zur Entscheidung reif zu betrachten? Der Art. 343. giebt sowohl für die Audienzsachen, als auch für die schriftlich verhandelten Sachen die Erläuterung.

Bey

---

1) Bürgerlich tod ist eine Person durch die Verurtheilung zu gezwungenen Arbeiten auf die Lebenszeit und die Deportation (Code pénal art. 18.). Durch den Civiltod verliert der Verurtheilte das Eigenthum aller Güter, die er besaß. Seine Erbschaft ist seinen Erben eröffnet, und seine Güter fallen ihnen anheim, auf dieselbe Weise, als wäre er natürlich und ohne Testament verstorben. Er kann fortan weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erworben hat, auf andere vererben. Er kann über seine Güter im Ganzen oder theilweise nicht verfügen, weder durch Schenkung unter Lebendigen, noch durch Testamente; er kann auch nichts unter diesem Titel empfangen, es sey denn für seinen Lebensunterhalt. Er kann vor Gericht weder als Beklagter noch als Kläger anders als unter dem Namen und mittelst eines Specialcurators auftreten, welchen ihm das Gericht setzt, bey dem die Klage vorgebracht wird.. (C. N. Art. 25.)

2) Der Ausdruck affaire begreift die Worte instance, cause oder procès in sich, wovon die Commentatoren der Ordonnanz von 1667 reden. Rhodier quest. 1. art. 1. Tit. 26. Jousse zum Art. 1. Tit. 6.

Bey ersteren ist die Sache zur Entscheidung reif, so bald der mündliche Vortrag wechselseitig angefangen ist: und dieser wird für angefangen erachtet, so bald die Anträge gegenseitig in der Audienz gemacht worden sind. Also plaidirt der Advocat des Klägers während der ersten Audienz, der Advocat des Beklagten redet in der folgenden Audienz; alsdann sind die Anträge wechselseitig geschehen. Die Praktiker sagen alsdann, die Sache ist anhängig, (la cause est engagée) und kein Ereigniß von Seiten der Partheyen kann das Urtheil aufhalten. 1)

Eine schriftlich verhandelte Sache ist zur Entscheidung reif, wenn die Instruktion vollständig ist. Im Falle die Partheyen nachläßig sind, in nützlicher Zeit die Förmlichkeiten zu erfülleu, die zum schriftlichen Verfahren erfordert werden; ist die Sache nach Ablauf der für die Produktion und Antworten bestimmten Fristen zur Entscheidung geeignet. (Eboss.) 2) Die Arbeit des Referenten, um zum Urtheile zu schreiten, ist alsdann die noch einzig übrige.

Es

---

1) Um eine Sache, wobey man voraus sieht, daß das Plaidiren viel Zeit rauben wird, zur Entscheidung zu befördern, lassen sich die Richter sehr oft die Anträge aller Partheyen zustellen, ehe und bevor zur mündlichen Erörterung geschritten wird. Diese Förmlichkeit wird in der Praxis die Qualitäten hinlegen (poser les qualités) genannt, und es geschieht ihrer im Audienzprotokolle Erwähnung. Die Fortsetzung des Plaidirens in der Sache kann alsdann auf keinen andern Tag verlegt werden. So zahlreich aber auch die Audienzen nach hingelegten Qualitäten seyn mögen; so kann weder das Absterben der Partheyen, noch das Aufhören der Funktionen ihrer Anwälte das Urtheil verzögern. Man sehe dieses Handbuchs Abth. II. §. 74. Lepage nouveau style, p. 269.

2) S. den Art. 98. und dieses Handbuchs Abth. II. §. 53. Nach deutschem Prozesse ist in der Regel erst nach der Duplik und geschehener Akteninrotulation die Sache zur Entscheidung reif; ist vor dieser Zeit die Parthey gestorben, oder der Anwalt abgegangen; so ist nach der in der Note 2. vor dem §. 142. angegebenen Regel zu verfahren.

Es darf also weder der Tod der Partheyen, noch die aufgehörten Funktionen ihrer Anwälte alsdann die Entscheidung der Hauptsache aufhalten.

§. 146.

So sehr bey gedecktem Interesse der Partheyen der Codex den schleunigen Fortgang der Rechtssachen zum Zwecke hat; so sehr hat er dafür gesorgt, nichts zu übereilen, wenn eben dieß Interesse gefährdet werden könnte. Deswegen verordnet der Art. 344. ausdrücklich, daß in denen Sachen, die nicht zur Entscheidung reif sind, alles Verfahren nach Insinuation des Ankündigungsakts vom Absterben einer Parthey null und nichtig sey. 1)

Es mag eine Audienz oder schriftlich verhandelte Sache seyn; so ist der Anwalt, so bald die Parthey, die ihn bestellt hat, mit Tode abgegangen ist, den Gegentheil durch einen einfachen Akt davon zu unterrichten schuldig. (S. im Anh. Nro. VI. Lit. A.) Nach dieser Insinuation würde jeder Akt nichtig seyn. Soll die Instruktion ihren Gang fortgehen; so muß der Erbe des Verstorbenen erscheinen, um in seinem Namen zu plaidiren; und da die Vollmacht des Procurators durch den Tod seiner Parthey aufgehört hat, eben diesem oder einem andern Procurator eine neue Vollmacht ausstellen.

Behauptet die Parthey, ihr Gegner sey nicht tod; so wird nach einem einfachen Akte dieser Incidentpunkt in der Audienz entschieden.

Der Fall, wenn es ein Anwalt unterläßt, das Absterben seiner Parthey dem Gegentheile bekannt zu machen, und das Verfahren, (das, so lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, gültig ist) fortsetzt, ist im Gesetze der Beurtheilung der Richter überlassen, weil es sich wohl von selbst versteht,

---

1) Paulus respondit: eum, qui in rebus humanis non fuit sententiae dictae tempore, inefficaciter condemnatum videri. L. 2. Quae sententiae sine appellat. rescind.

versteht, daß, wenn der Fehler am Anwalt liegt, dieser nach Verhältniß zum Kosten- und Schadensersatze verurtheilt werden kann.

§. 147.

So bald ein Erbe in die Rechte der Person getreten ist, die einen Prozeß hinterlassen hat; so kann er aus eigener Bewegung erscheinen, d. i. einem Procurator Vollmacht, die Sache fortzusetzen, ertheilen. Dieser läßt dem andern Procurator durch einen Akt bekannt machen, daß er vom Erben des Verstorbenen zum Anwalte bestellt worden sey, um den Rechtsstreit fortzusetzen. (Art. 347.) (S. im Anh. Nro. VI. Lit. C.) Diese neue Anwaltsbestellung von Seiten des Erben, heißt: Wiederaufnahme der Instanz. (reprise d'instance.) Nach geschehener Bekanntmachung wird das Verfahren in der Lage, worin die Sache zur Zeit der Anzeige des Todes sich befand, wieder fortgesetzt. In der Sprache der französischen Praktiker, on procède suivant les derniers erremens. 1)

Ist der Kläger gestorben, und hat der Beklagte noch keinen Procurator bestellt; so kann die Wiederaufnahme der Instanz von Seiten des Erben des Klägers nicht durch den Akt eines Procurators geschehen, weil der Beklagte noch keinen ernannt hat. In diesem Falle muß er ihn in der gewöhnlichen achttägigen Frist von neuem vorladen lassen, um zu sehen, daß der Antrag zuerkannt werde, oder vielmehr, um bey dem Erkenntnisse gegenwärtig zu seyn, ohne daß es vorher eines Vergleichsversuches bedarf, (Art. 345.) weil hier von einer Art eines Incidentpunktes die Rede ist. 2)

Unterläßt

---

1) Lepage nouveau style de la procédure civile, p. 271.

2) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung fügt hier im Art. 281. noch folgendes hinzu: „Eine unverheyrathete Frauensperson, welche „während des Prozesses sich verheyrathet, bedarf zu dessen Fort„setzung, in Gemäßheit des Art. 215 des Gesetzbuchs Napoleons, „der Genehmigung ihres Mannes, und eben so muß, wenn ein „Voll-

Unterläßt es der Erbe, zu erscheinen; so hat die Gegenparthey, die dabey interessirt ist, den Prozeß beendigt zu sehen, das Recht, ihn zu zwingen, den Rechtsstreit fortzusetzen. Da indessen die Vollmacht des Procurators durch den Tod aufgehört hat; so verordnet eben deswegen der Art. 345., daß eine Vorladung an die Person oder in die Wohnung in der gewöhnlichen Form geschehen solle, worin die Aufforderung, die Instanz innerhalb acht Tagen wieder anzuknüpfen, mit der Erklärung enthalten ist, daß im Nichtsbefolgungsfalle sie für wieder angeknüpft gehalten und das Verfahren bis zum Definitivurtheile fortgesetzt werden solle. (S. im Anh. Nro. VI. Lit. B.)

In dieser Vorladung werden die Namen der Anwälte, die in der Sache aufgetreten waren, und der des Referenten (wenn einer bestellt ist) angezeigt. (Art. 346.)

§. 148.

Will der Erbe in der Antwort auf die Vorladung die Instanz wieder anknüpfen; so thut er es durch den Akt eines Procurators, wie es in dem Falle, wenn er freywillig erscheint, angezeigt worden ist. r) (S. im Anh. Nro. VI. Lit. C.)

Stellt

„Volljähriger durch die gegen ihn erkannte Interdiction (Unterfa„gung der eigenen Vermögensverwaltung) unfähig wird, durch „dessen Vormund, die Fortsetzung des schon angefangenen Rechts„streites geschehen."

r) Die Ordonnanz von 1667 schweigt über die Form der Wiederaufnahme der Instanz; allein die auf Befehl des Königs hierüber ertheilten Vorschriften bestimmten, daß diese Wiederaufnahme durch eine Erklärung bey der Kanzley des mit der Sache befaßten Tribunals geschehen solle; und nach der Lehre einiger Commentatoren mußte man ein Urtheil erhalten, das die Instanz für wieder aufgenommen erklärte. Das Reglement des Conseil privé von 1738 erlaubte jedoch, daß die Wiederaufnahme durch einen von Procurator zu Procurator zuzustellenden Akt geschehen dürfte, und dieß hat der neue Codex angenommen. Le praticien françois. T. II. p. 330. Das Verfahren hierbey war jedoch nach der Ordonnanz von

Stellt er die Verbindlichkeit hierzu in Abrede; so wird dieser Incidentpunkt durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht, wo er summarisch entschieden wird. (Art. 348.) 1)

Ist die in der Vorladung bestimmten Frist abgelaufen, ohne daß der Erbe erschienen ist; so erhält die Gegenparthey ein Contumazialurtheil, wodurch der Prozeß für wieder aufgenommen erklärt und verordnet wird, daß derselbe von den letzten Akten des vorigen Verfahrens an, fortgesetzt werden solle. (Art. 349.) (S. im Anh. Nro. VI. Lit. D.)

In diesem Urtheile wird ein Huissier zur Insinuation besonders beauftragt, oder es kann dieß auch durch die Ordonnanz des Präsidenten auf eine Vorstellung geschehen. 2) Liegt die Sache auf einem Berichte; so muß der Zustellungsakt den Namen des Referenten anführen. (Art. 350.)

Wendet der Erbe die Opposition gegen ein solches Contumazialurtheil ein; so wird dieselbe allzeit in die Audienz gebracht, wenn auch die Sache in ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden wäre. (Art. 351.)

§. 149.

Nach der Insinuation des Contumazialurtheils, das die Instanz für wieder aufgenommen erklärt, können zu Vollendung der Instruktion, deren Fortsetzung verordnet worden ist, keine weiteren Fristen ertheilt werden, als die zur Zeit der

---

von 1667 verschieden von dem, das der neue Codex vorschreibt. Man sehe den Fall bey Bavoux et Loiseau jurisprud. des cours de cassation et d'appel, T. I. p. 23, wo bey einem vor dem ersten Jenner 1807 (mithin vor der Gesetzeskraft des neuen Codex) ventilirten, allein nach dieser Epoche wieder vorgenommenen Rechtsstreite der Appellhof zu Brüssel in Sachen der Wittwe Legrell gegen die Wittwe Bontemy entschiede, daß hier in Ansehung der Wiederaufnahme der Instanz nach den Vorschriften der Ordonnanz von 1667 verfahren werden solle.

1) Von dieser Verfügung des franz. Prozeßcodex ist in der Königl. westphäl. bürgerl. Prozeßordnung keine Rede.

2) Pigeau a. a. O. p. 408.

der Anzeige des Todes einer der Partheyen zu laufen übrig waren. (Art. 349)

Sind diese Fristen abgelaufen; so wird die Sache gegen den Erben eben so entschieden, als wenn er wirklich die Instanz wieder aufgenommen hätte, und die Execution geschieht persönlich gegen ihn sowohl, als die in der Erbschaft begriffenen Güter.

Der Erbe verdient jedoch alsdann Entschuldigung, wenn er nach geschehener Vorladung zur Wiederaufnahme der Instanz noch nicht entschieden ist, ob er Erbe seyn will. Er muß aber alsdann in der Form einer Exzeption, um die ihm im Codex Napoleon Art. 795. verwilligte Fristen zu deliberiren und ein Inventarium zu errichten bitten, die ihm nicht versagt werden können. Unterläßt er dieß; so wird sein Stillschweigen so betrachtet, als ob er in die ihm in der Vorladung beygelegte Eigenschaft eines Erben stillschweigend eingewilliget, und sich dafür anerkannt hätte.

§. 150.

Nachdem der Codex den Fall vorgesehen hat, wenn eine der Partheyen mit Tode abgegangen ist, beschäftigt er sich nunmehr mit dem, wenn der Procurator des einen oder andern Theiles sich außer Stande befindet, durch den Tod — Abdankung — Interdiction oder Absetzung sein Amt zu versehen.

Man unterscheidet alsdann, ob die Sache zur Entscheidung reif ist oder nicht.

Im ersten Falle wird das Urtheil nicht aufgeschoben.

Im zweyten Falle aber ist alles Verfahren nach dem Ereignisse, das die Parthey ihres Anwaltes beraubet, null. Die Bekanntmachung ist hier gar nicht, wie beym Absterben der Parthey, nothwendig; denn die Procuratoren des nehmlichen Tribunals erfahren durch den im Audienzsaal angehefteten Anschlagszettel die Veränderung, die sich mit ihrem Amtsbruder zugetragen hat, wogegen der Anwalt von dem Absterben seiner Parthey nicht so leicht Kenntniß

erlangen

erlangen kann. Der abgegangene Anwalt muß alsdann nothwendig durch einen neuen ersetzt werden, dem die Parthey eine neue Vollmacht ausstellt. Der neue Anwalt macht dem gegentheiligen bekannt, daß er an die Stelle des vorigen mit der Sache beauftragt sey, und nun wird die Instruktion von den letzten Akten des vorigen Verfahrens an, ohne weitere Förmlichkeiten fortgesetzt. (Art. 347.)

§. 151.

Verzögert es die Parthey, die ihren Anwalt verlor, ihn zu ersetzen; — ist dieß dem Gegentheil ungelegen; so kann dieser sie dazu anzuhalten bitten, es wird alsdann eben so verfahren, wie es im §. 148. angezeigt worden ist. Für die Zeit des Erscheinens auf die Vorladung in Ansehung des Contumazialurtheiles, der Insinuation dieses Urtheils und der Opposition, die der Ungehorsame dagegen einwenden kann, ist daher das dort vorgetragene zu beobachten. 1)

§. 152.

b) Von der Standesveränderung einer Parthey oder dem Aufhören des Titels, unter welchem sie vor Gericht erschiene.

Derjenige, der einen Prozeß führt, übt entweder seine eigene Rechte aus, oder handelt als Beauftragter desjenigen, der die Rechte eines andern zu vertheidigen hat. So handelt ein Vormund für seine Pupillen — der Mann Namens seiner Frau — der Syndikus der Gläubiger für seine Masse — der Administrator für die Anstalt, die ihm anvertraut worden ist.

Eine Person, die ihrer Rechte nicht genießt, kann nur unter der Authorität ihres Vormundes oder ihres Mannes klagend bey Gericht auftreten. Wer mit der Verwaltung einer Anstalt oder mit der Vertheidigung der Rechte der Gläubiger beauftragt ist, kann nichts hierauf sich beziehendes vornehmen, so bald seine Vollmacht aufhört.

Wenn

1) Lepage a. a. O. p. 272.

Wenn also während dem Laufe des Prozesses, den eine Person erhob, die ihre Rechte genoß, diese letzterer verlustig wird, — wenn sie z. B. interdizirt wird, oder eine Wittwe zur zweyten Ehe schreitet, wie ist zu entscheiden?

Der Art. 345. betrachtet die Standesveränderung nicht als einen zureichenden Beweggrund, einen Augenblick den Gang des Verfahrens aufzuhalten; er will, daß es fortgesetzt werden soll, wenn auch die Bekanntmachung dieser Veränderung geschehen ist. 1) Selbst in dem Falle, wenn während der Instruktion der Sache die Partheyen, die in einer gewissen Eigenschaft den Prozeß führen, während dieser Zeit die Befugniß dazu verlieren; so soll dennoch nach dem Art. 345. die Instruktion fortgesetzt, und dadurch nicht unterbrochen werden, wenn auch solches bekannt gemacht seyn sollte. 2)

Die Parthey, die ein solches Ereigniß trift, ist immer unter den Augen des Gesetzes, und in der Lage, sich zu vertheidigen, wenn nicht durch sich selbst, doch durch den, der mit der Sache beauftraget ist.

§. 153.

Indessen macht der nehmliche Artikel eine Einschränkung in dem Falle, wenn der Beklagte noch keinen Anwalt zu der Zeit

---

1) Ehedem verlor alles seine Gültigkeit, so bald die Standesveränderung der Parthey bekannt gemacht worden war, und es wurde nicht eher fortgesetzt, als bis der Prozeß von dem, der ein Recht darauf hatte, d. i. durch den Vormund oder Ehemann, wieder angenommen worden war. Man befolgte bey dieser Wiederaufnahme der Instanz die nehmlichen Regeln, wie im Falle eines Absterbens der Parthey. Lepage a. a. O. p. 275.

2) Auch hierin unterscheidet sich die neue Gesetzgebung von der alten; denn nach dieser war nach geschehener Bekanntmachung des Aufhörens der Eigenschaft einer Parthey alle nachfolgende Prozedur ungültig. Die Instanz mußte durch eine gehörig authorisirte Person wieder aufgenommen werden. Lepage a. a. O. — Man sehe hier den oben zum §. 149. angeführten Art. 281. der Königl. westphäl. Prozeßordnung.

Zeit bestellt hat, wenn eine Standesveränderung von Seiten des Klägers vorgegangen ist. Ersterer muß alsdann (ohne daß es eines Vergleichsversuches bedarf) von neuem in einer Frist von acht Tagen vorgeladen werden, um zu sehen, daß die Anträge des Klägers diesem zuerkannt werden.

Diese Formalität hat nur in dem Falle statt, wenn eine Standesveränderung von Seiten des Klägers erfolgt ist; denn ist nur die Rede von dem Aufhören seiner Eigenschaft; so braucht die Ladung nicht erneuert zu werden, weil das Gesetz diesen Umstand übergehet.

§. 154.

Hier nach Anleitung des Herrn Lepage 1) nur eine

Frage: Wie viel Zeit hat man, um das Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz anzubringen, oder einen neuen Anwalt zu bestellen?

Einige behaupten, daß, da nach dem Art. 2262. des Codex Napoleon jede, sowohl dingliche als persönliche Klage dreyßig Jahre daure, man zur Wiederaufnahme der Instanz, oder zu Bestellung eines neuen Anwalts so lange Zeit habe, als die dreyßigjährige Verjährung nicht erworben sey.

Andere sagen, daß, da der Art. 397. des Prozeßcodex verordne, daß jede Instanz, wenn gleich noch kein Procurator darin bestellt worden, erloschen sey, wenn der Prozeß seit drey Jahren (vorbehältlich einer Vermehrung von sechs Monaten für gewisse Fälle) nicht mehr betrieben worden sey, das Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz oder Bestellung eines neuen Anwalts nicht mehr statt finde, wenn die Zeit zur Peremtion vollendet sey, indem dieß eine Art von außerordentlicher Präscription sey, die bey dem allgemeinen Grundsatze der dreyßigjährigen Verjährung eine Ausnahme mache.

Allein, um diese beyden Meynungen zu vereinigen, ist zu

1) Questions. Liv. II. Tit. XVII. p. 228.

zu erwägen, daß die Präscription und Peremtion von ganz verschiedener Wirkung sind.

Die Präscription, wenn man die Zeit dazu erreicht hat, giebt ein unwiderrufliches Recht. Zwar kann man den dazu bestimmten Zeitraum unterbrechen; so bald aber durch den Ablauf desselben, das Recht zu verjähren erworben worden ist, hängt es nicht mehr vom Gegner ab, es zu vernichten. Wird alsdann der Klage die Verjährung entgegen gesetzt; so ist die Einrede der Parthey, die sich darauf gründet, peremtorisch.

Ganz anders verhält es sich mit der Peremtion. Die Zeit, in welcher sie eintritt, öffnet nur den Weg, wodurch man, die Instanz zu verlassen, berechtiget wird. 1) Man muß aber um die Peremtion nachsuchen; sie tritt nicht von selbst, und kraft des Gesetzes ein. Es ist also nicht, wie bey der Verjährung, hinreichend, daß die zur Peremtion nöthige Zeit abgelaufen sey, es erwächst nur dann ein Recht daraus, wenn, ehe und bevor eine Parthey den unterbliebenen Fortbetrieb des Verfahrens unterbrochen hat, darum gebeten worden ist.

Aus diesem Unterschiede zwischen der Präscription und Peremtion ergiebt sich, daß, wenn das Verfahren in einem Rechtsstreite durch den Tod einer Parthey aufgehört hat, der Erbe nach dem Ablaufe von drey Jahren und sechs Monaten darum nachsuchen kann, die Instanz für erloschen zu erklären. So lange aber um die Peremtion nicht nachgesucht worden ist, kann der Gegentheil sein Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz selbst nach einem länger als drey und ein halbjährigen Stillschweigen anbringen, weil seine Klage gegen den Erben nur durch die dreyßigjährige Präscription erlöschen kann.

Ein

---

1) Durch die Peremtion erlöscht das Klagerecht nicht, sondern nur das bisherige Verfahren, so daß man keinen Akt des erloschenen Verfahrens dem andern Theile entgegen setzen kann. (Prozeßcodex, Art. 401.)

Ein gleiches findet statt, wenn das Verfahren durch den Tod die Abdankung oder die Absetzung des Procurators einer Parthey aufgehört hat. Nach einem Ablaufe von drey Jahren und sechs Monaten kann in diesem Falle um die Peremtion nachgesucht werden. So lange aber eine Parthey nicht darum gebeten hat, kann man einen neuen Anwalt bestellen; die unterbliebene Fortsetzung des Verfahrens mag so lange gedauert haben, wie sie will, wenn nur nicht während dieser Zeit die Verjährung eingetreten ist.

Siebenzehnter Titel.

Von der Verläugnung der Handlungen des Anwalts (von Geständnissen, Anerbieten und Einwilligungen).

§. 155.

Die Verläugnung (Désaveu) ist eine Handlung, wodurch eine Person erklärt, zu denen in ihrem Namen geschehenen oder verfaßten, von ihr aber mißbilligten Akten keine Vollmacht ertheilt zu haben. Der Codex beschäftiget sich nur mit der Verläugnung derer durch die Procuratoren in den Tribunälen veranlaßten Prozeduren. In Ansehung der Verläugnung von Handlungen anderer Bevollmächtigten sind die gemeinen Regeln für alle Arten von Klagen zu befolgen, die in den Rechten gegen ungetreue Mandatarien, welche die Gränzen ihres Mandates überschreiten, ertheilt worden sind. (C. N. Art. 1991. 1992. 1994. 1997.)

Die Verläugnung, wovon hier die Rede ist, ist also eine Handlung, wodurch eine Parthey erklärt, daß ein Verfahren im Ganzen oder zum Theile durch einen von ihr hierzu nicht authorisirten Anwalt geschehen ist.

§. 156.

§. 156.

a) In welchen Fällen, und wie wird die Klage auf Verladungnung eingeführt?

Ein Anwalt ist im allgemeinen hinlänglich authorisirt, für eine Parthey bey Gericht aufzutreten, so bald sie ihm das Original der Vorladung oder die Abschrift davon hat zustellen lassen. 1)

Die Vorlegung dieser Urkunde erwirkt die gesetzliche Vermuthung der ihm ertheilten Gewalt.

Ist die Rede von Veränderung des Anwaltes; so erwirket die Zustellung der beym vorigen Anwalte sich befundenen Schriften ebenfalls eine hinlängliche Vermuthung der dem neuen Anwalte ertheilten Vollmacht.

Hat man dem Anwalte keine Schriften zuzustellen; so ist ihm eine Vollmacht zum Verfahren nothwendig.

Indessen berechtiget das schriftliche oder stillschweigende Mandat den Procurator nur zu solchen Prozeduren, die natürlich zum Fortgange der Sache, womit er beauftraget wurde, hinführen. 2)

Ist aber die Rede von solchen Handlungen, die nicht nothwendig als Folge der erhobenen Klage oder der Einrede, die man ihr entgegen setzet, zu betrachten sind; so bedarf der Anwalt einer Specialvollmacht.

Handlungen dieser letzteren Art sind von verschiedener Gattung; indessen haben sie entweder ein Anerbieten — eine Einwilligung oder ein Geständniß zum Gegen-

---

1) Man sehe dieses Handbuchs Abth. II. §. 22. S. 37. 38.

2) Procuratoris ad litem constituti officium lti agendae adstrictum est, nec ultra hanc potestas quaedam est circa negotia domini. Quem ideo non obligat, si cum adversario transigit, aut in solutum quidquam recipit, ut teneatur ratum habere. Postquam autem ratum habuerit, placitis stare tenetur; nec ultra ad allegandum defectum potestatis in procuratore, aut transgressum mandati admittitur. Non opus est expresse factum procuratoris fuisse approbatum, sed sufficit evenisse, ex quo approbatio colligi potest. Mevius, Parte II. Decis. 140.

genstande. Deswegen verordnet der Codex: „daß kein „Anerbieten, kein Geständniß, 1) keine Einwil„ligung anderst, als Kraft einer Specialvoll„macht gemacht, ertheilt oder angenommen „werden dürfe, 2) unter Strafe, daß derjenige, „der es gethan hat, verläugnet werden könne." (Art. 352.) 3)

Unter

1) Confessio â procuratore sine speciali mandato facta nullius est momenti. Hellfeld jurisprud. forens. §. 1799 Edit. Oeltze.

2) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung verordnet Art. 287, daß eine Anerbietung, eine Erklärung oder Gesuch ohne Specialvollmacht von der Parthey mißbilligt werden könne, wenn sie es nicht schon durch unzweydeutige Handlungen anerkannt habe.

3) Es wird vermuthet, daß der Anwalt eine solche Vollmacht besitze, so lange er anerkannt wird. Pothier Tr. des obligations. T II. p. 248. Welche Handlungen nach den römischen Gesetzen einen besondern Auftrag erfordern, ist darin nicht deutlich bestimmt, sondern es werden nur hie und da Fälle angeführt, in welchen eine Specialvollmacht erfordert wird. Die Rechtsgelehrten haben hieraus die Regel abgezogen, daß Handlungen, welche von großem Präjudiz sind, nur in so fern einen besondern Auftrag erfordern, als es sich aus der Natur des ertheilten Auftrages nicht schon von selbst versteht, daß derselbe auch auf solche einzelne Handlungen mit gehe. Zu den gerichtlichen Handlungen, welche einen besondern Auftrag erheischen, gehören, sagt Glück im Commentar im Titel de Procuratoribus et defensoribus: (Thl. 5. Abth. 1. Seite 291.) z. B. die Schließung eines Vergleiches, die Ernennung eines Schiedsrichters, die Entsagung auf einen anhängigen Rechtsstreit, Eideszuschiebung, Annehmung oder Zurückschiebung des Eides, Erhebung der eingeklagten Gelder und Quittirung über dieselben, Restitution und Rekusation des Richters. Ein Anerbieten, ein Geständniß und eine Einwilligung, die nicht in Gefolge der rechtlichen Ordnung des Verfahrens nothwendig wird, sondern auf die Entscheidung des Hauptstreites Einfluß hat, gehörte doch wohl ungezweifelt zu denen von Hrn. Glück enumerirten gerichtlichen Handlungen

Unter dem Geständnisse versteht der angeführte Artikel vorzüglich das gerichtliche Geständniß, daß der Codex Napoleon Art. 1356. auf folgende Art definirt: „Ein „gerichtliches Geständniß ist die vom Gegentheile oder von „dessen Specialbevollmächtigen vor Gericht gethane Erklä„rung. Es bewirket wider denjenigen, der es abgelegt hat, „einen vollen Beweiß."

Da die Folgen des Geständnisses so wichtig sind; so darf solches nur von dem standhaften Willen der Parthey herrühren.

Man hat also nach dem Art. 352. nicht zu untersuchen: ob der verläugnete Akt in der Generalvollmacht, die der Anwalt durch die Zustellung der Schriften erhält, als mit begriffen zu betrachten sey, da das Gesetz für die negative entscheidet, so bald derselbe ohne Specialvollmacht ein Anerbieten, ein Geständniß oder eine Einwilligung befaßt.

Enthält endlich der verläugnete Akt ein Anerbieten, ein Geständniß oder eine Einwilligung, die ohne Specialvollmacht ertheilt oder angenommen worden ist; so kommt es darauf an: ob daraus ein Urtheil entstanden ist, wogegen weder eine Opposition noch Appellation mehr zuläßig ist. In diesem Falle wird die Verläugnung nach Ablauf einer achttägigen Frist, von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Verfügung des Art. 159. zufolge das Urtheil für vollzogen erachtet wird, nicht mehr gestattet. (Art. 362.) des Handbuchs, Abthl. II. u. ff. 1)

§. 157.

Bey Verläugnung der Handlungen eines Anwalts wird die Klage nicht wie bey andern Streitgegenständen eingeführt.

---

gen, die eine Specialvollmacht erfordern. S. auch Grolmann a. a. O. §. 63. — Läßt eine Parthey im Prozesse etwas erhebliches unbeantwortet; so ist zwar das Stillschweigen ein Geständniß, es ist ihr aber aufzuerlegen, sich darüber deutlich zu erklären. Struben, Th. 1. Bedenk. 94.

1) Als überflüssig übergeht die Königl. westphäl. Prozeßordnung die Verfügung des Art. 362. des französischen Prozeßcodex.

führt. Sie ist dem Vergleichungsversuche nicht unterworfen, (Art. 49.) und geschieht nicht durch eine Vorladung. Die Parthey verfügt sich selbst, oder durch den vor einem Notar speciel dazu beauftragten, auf die Gerichtskanzley, wo in einem von dem Greffier aufgenommenen Akte, das von der Parthey in Abrede gestellte Verfahren und die Gründe, warum der Auftrag nicht ertheilt werden konnte, aufgezeichnet, und mit Anträgen, so wie mit der Bestellung eines Anwalts geschlossen wird. Dieser Akt wird von der Parthey oder durch ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. (Art. 353.) (S. im Anh. Nro, VII. Lit. A.)

Man löset eine Ausfertigung dieses Aktes aus, um sie insinuiren zu lassen. Diese Formalität ändert sich jedoch nach Umständen.

Geschieht die Verläugnung im Laufe eines noch anhängigen Prozesses, und der Procurator, über den man sich beschwert, verwaltet noch sein Amt beym Tribunal; so insinuirt man ihm den Verläugnungsakt durch den dazu bestellten Anwalt. Eine gleiche Insinuation geschieht den übrigen Anwälten in der Sache, weil es darauf ankommt, das Verfahren oder einen Theil desselben zu vernichten. Diese Zustellung dient zugleich als Aufforderung, sich gegen die Verläugnung zu vertheidigen. (Art. 354.)

Verwaltet aber der Anwalt, über den man sich beschwert, während dem Laufe des Prozesses, in welchem die Verläugnung geschah, sein Amt nicht mehr; so wird der Verläugnungsakt ihm oder seinen Erben 1) nicht durch den Akt eines Procurators, sondern durch einen Zustellungsakt insinuirt, der zugleich eine Vorladung vor das Tribunal, wo die Hauptsache anhängig ist, enthält. Denen andern an der Sache

---

1) Ehedem wollten viele Authoren, unter andern Denisart, dieser Klage gegen die Erben nicht statt geben. Anderer Meynung waren jedoch mit Recht Rousseau, Lacombe und Pothier. Contrat du mandat Nro. 130, weil die Parthey, deren Anwalt ohne ihre Vollmacht gehandelt hat, unter seinem Tode einem für sie fremden Ereigniß nicht leiden kann.

Sache betheiligten Partheyen wird der Verläugnungsakt ebenfalls durch den Akt eines Procurators insinuirt. (Art. 355.)

Aus dem bisher gesagten folgt, daß, wenn der Prozeß, worin das Verfahren verläugnet wird, schon beendiget ist, der Verläugnungsakt durch einen Zustellungsakt insinuirt werden muß. Es ist alsdann begreiflich kein Incidentpunkt mehr. Der Verläugnungsakt wird jedoch immer auf der Kanzley aufgenommen, so wie auch nach geschehener Insinuation mit der Vorladung an die Person oder den Wohnort die Sache vom vorläufigen Vergleichsversuche befreyt bleibt. 1)

§. 158.

b) Instruktion der Klage auf Verläugnung.

Es ist oben gesagt, daß, wenn die Verläugnung während dem Laufe eines anhängigen Rechtsstreites angebracht wird, das mit diesem Prozesse beschäftigte Tribunal nur allein darin kompetent ist.

Wenn aber in einem bey einem Tribunal anhängigen Rechtsstreite die Litispendenz bey einem andern Tribunal entgegengesetzt wird, wozu man keinen Auftrag ertheilet hat, und daher die Verläugnungsklage angebracht wird; so fragt es sich, welches Tribunal darüber zu erkennen habe?

Der

---

1) Lepage a. a. O. p. 278. Nach gemeinem deutschen Prozesse stehet es vor der Antwort auf die Klage sowohl dem Gewaltgeber frey, den Auftrag zu widerrufen, als dem Sachwalter solchen auszuschlagen. Nach der Antwort auf die Klage aber ist es so wenig dem Gewaltgeber als dem Sachwalter erlaubt, ohne erhebliche Ursachen und ohne Einwilligung des Gerichts von dem einmal geschehenen Auftrage wieder abzugehen. L. 8. §. 3. L. 12 - 15 et 17. D. de procurat. c. 1. 2. de procurat. in 6to. L. 22. C. ibid. Ueberschreitet der Anwalt seine Vollmacht; so verfolgt der Gewaltgeber seinen Bevollmächtigten mit der actione mandati directa, worüber summarisch oder nach Umständen im ordentlichen Wege des Prozesses durch einen andern besonders beauftragten Anwalt gehandelt und demnächst erkannt wird.

Der Art. 356. beantwortet diese Frage dahin, daß die Verläugnung immer vor das Tribunal gebracht werden solle, vor welchem das verläugnete Verfahren statt gehabt habe, selbst wenn die Instanz, in deren Laufe sie geschieht, vor einem andern Tribunale anhängig wäre. Es wird dabey, wie im vorhergehenden §. angezeigt ist, verfahren.

Ist die Sache, wovon das verläugnete Verfahren einen Theil ausmacht, noch im Gange; so wird der Verläugnungsakt dem Anwalt, über den man sich beschwert, durch den einfachen Akt eines Procurators insinuirt.

Ist die Instanz geschlossen; so wird der Verläugnungsakt dem nehmlichen Anwalte oder seinen Erben durch einen Zustellungsakt insinuirt. Ein gleiches geschieht, wenn der Procurator, gegen den man klagt, nicht mehr in Function steht, oder gestorben ist.

Die Partheyen, die in der Hauptsache bey einem andern Tribunale verfahren, müssen auf jeden Fall zu der Instanz, welche die Verläugnung zum Gegenstande hat, beygeladen werden. Es muß also die Bekanntmachung des Verläugnungsakts durch einen in die Wohnung abzugebenden Zustellungsakt geschehen. (Art. 356.)

§. 159.

Da die Verläugnung die Vernichtung eines Verfahrens, dessen Gültig- oder Ungültigkeit auf die Hauptsache influirt, zum Gegenstande hat; so muß mit der Prozedur in der letzteren so lange, bis das Definitivurtheil über die Verläugnung erfolgt ist, bey Strafe der Nichtigkeit eingehalten werden. (Art. 357.) Doch ist das mit der Hauptsache befaßte Tribunal zu verordnen befugt, daß der verläugnende Theil gehalten seyn soll, in einer festgesetzten Zeitfrist ein Urtheil über seine Verläugnung zu erwirken, widrigenfalls in der Hauptsache, was Rechtens, erkannt werden solle. 1) Nach Ablauf

---

1) Dieser Dispoſition ungeachtet bemerkte der Appellhof zu Amiens mit Recht, daß die Verläugnung die Execution der vorher ergan-

ne-

Ablauf dieser Zeitfrist kann in der Hauptsache gesprochen werden, wenn auch über die Verläugnung noch nicht erkannt seyn sollte. (Ebdst.

§. 160.

Wird eine Handlung verläugnet, worüber keine Instanz anhängig ist, z. B. wenn ein Huissier unbedachtsam wirkliche Anerbieten gemacht hat: so muß die Klage nach dem Grudsatze: actor sequitur forum rei, vor das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel der Beklagte wohnt, gebracht werden. (Art. 358.) 1)

Der Anwalt, gegen den die Verläugnungsklage gerichtet ist, muß, (auf welche Art er auch vor Gericht geladen seyn mag) seine Einwendungen dagegen vorbringen, 2) er mag noch in Function stehen oder nicht, wenn er ein Contumazialurtheil vermeiden will. Er oder seine Erben (wenn diese vorgeladen worden sind) bestellen alsdann einen Anwalt und bringen ihre Einreden vor.

Die Instruktion über die Verläugnung wird, wie bey allen ordentlichen Rechtssachen, unter allen Partheyen vorgenommen; zu bemerken ist jedoch, daß kein Urtheil über einen Gegenstand dieser Art ohne die Mittheilung an das öffentliche Ministerium ertheilt werden kann. Das Betragen der Anwälte in ihren Amtsverrichtungen ist vorzüglich seiner Aufsicht unterworfen. (Art. 359.)

§. 161.

---

nen interlocutorischen Urtheile nicht suspendiren, auch das Urtheil in der Hauptsache nicht aufhalten könne, wenn die Verläugnung gleichgültig dabey sey und keinen Einfluß darauf habe. Le praticiens françois. T. II. p. 340.

1) In der Königl. westphäl. Prozeßordnung wird diese Verfügung mit Recht übergangen, da der Codex sich nur mit der Verläugnung, der durch die Procuratoren in den Tribunälen veranlaßten Prozeduren beschäftigen wollte.

2) Dies kann nach dem Tarif der Prozeßkosten und Gerichtsgebühren Art 75. durch eine Vorstellung geschehen.

§. 161.

Es ist hier nur von der Wirkung der Verläugnung die Rede, wenn sie für gegründet geachtet worden ist.

Entweder ist das verläugnete Verfahren mit dem Definitivurtheil zugleich entschieden, oder in der Sache, wozu es gehört, ist noch nicht erkannt. Im letzten Falle werden die Verhandlungen, bey welchen die Verläugnung für gültig erachtet worden ist, für nichtig erkannt.

Ist dagegen auf das verläugnete Verfahren ein Definitivurtheil erfolgt; so sollte zwar die Parthey, die an Ueberschreitung der Vollmacht ihres Gegners keine Schuld trägt, einen Rechtstitel daraus erhalten, allein das, was ein Mandatar über die Gränzen seines Auftrages vornimmt, ist nichtig, und bindet den Mandanten nicht. Ein nichtiger Akt produzirt aber keine Wirkung, folglich ist das Verfahren, dessen Verläugnung für gültig erkannt worden ist, und das darauf erfolgte Urtheil oder wenigstens dessen Dispositionen, wozu dieß Verfahren die Veranlassung gab, ebenfalls nichtig. (Art. 360.) 1)

§. 162.

Der nehmliche Artikel verordnet, daß in dem Urtheile, das die Nullität anerkennt, derjenige, dessen Handlungen verläugnet worden sind, sowohl zum Vortheile des Klägers als der übrigen Partheyen, zur völligen Schadloshaltung verurtheilt werden solle. Es kann auch derselbe nach der Wichtigkeit des Falles und der Beschaffenheit der Umstände selbst

---

1) Anders statuirt hier das römische Recht in L. 10. C. de procuratoribus. Si procurator (heißt es) ad unam speciem constitutus, officium mandati egressus est, id quod gessit, nullum domino praejudicium facere potuit: quod si plenam potestatem agendi habuit, rem judicatam rescindi non oportet, cum siquid fraude vel dolo egeris, convenire eum more judiciorum non prohibearis. — Das Axiom: Sententia facit jus inter partes, kann hier seine Anwendung nicht finden, mithin ist das, was der französische Codex hier verordnet, logisch richtiger.

selbst mit der Interdiction bestraft oder gar im außerordentlichen (peinlichen) Wege verfolgt werden. (Ebdst.)

Wird dagegen die Verläugnung verworfen; so erhält derjenige, dessen Handlungen in Abrede gestellt worden sind, volle Genugthuung, und es geschieht am Rande des Aktes, wodurch die Verläugnung geschah, von dem Urtheile, das sie verworfen hat, Meldung, damit die Anschuldigung von der Rechtfertigung nicht getrennt werden möge. Der Kläger wird daher zum Ersatze dessen, was die Ehre des Angeschuldigten nach den Umständen erheischt, und zu aller Schadloshaltung zum Vortheile des Letzteren und der anderen Partheyen verurtheilt. (Art. 361.) (S. im Anh. Nro. VII. Lit. B.)

§. 163.

Ich werfe hier nach Anleitung des Hrn. Lepage in den Questions 1) nur die Frage auf: ob einer Parthey die Verläugnungsbefugniß zu versagen sey, wenn sie den auf der Gerichtskanzley aufzunehmenden Verläugnungsakt nicht unterzeichnen kann?

Die negative Beantwortung leidet keinen Zweifel.

Einige behaupten aber, daß in diesem Falle eine vor einem Notar aufzunehmende Vollmacht auf eine schreibverständige Person produzirt werden müsse. Allein die bey dieser Gelegenheit vom Notar zu gebrauchende Vorsicht kann auch der Gerichtsschreiber beobachten, der in Ansehung der bey der Kanzley aufzunehmenden Akte einen eben so gesetzlichen Charakter hat, als der Notar in Hinsicht der durch ihn zu errichtenden Akte. Uebrigens kann der Greffier das einfache Sicherheitsmittel ergreifen, zu verlangen, daß die Parthey, die nicht unterzeichnen kann, von ihrem Anwalt begleitet werde, der den Akt unterzeichnet, um zu beweisen, daß die Parthey, die verläugnet, und nicht unterschreiben zu können erklärt hat, auf der Kanzley selbst erschienen sey.

Es ist überhaupt den Gerichtsschreibern zu rathen, keinen Akt ohne diese Vorsicht, selbst für solche Personen, die unterzeichnen

1) Liv. II. Tit. XVIII. page 233.

terzeichnen können, aufzunehmen, weil sie auf den Anwalt die Verantwortlichkeit der Identität des Subjekts wirft, der die Person, die ihm Aufträge ertheilt, kennen muß, wogegen der Gerichtsschreiber nur die Procuratoren seines Tribunals zu kennen schuldig ist.

Achtzehnter Titel.

Von Bestimmung eines Richters unter mehreren.

§. 164.

Wir haben im Titel von den Einreden (Abth. II. Tit. 8. §. 89.) die Art und Weise kennen gelernt, wie die Verweisung an ein anderes Tribunal gebeten wird, wenn man vor inkompetente Richter geladen zu seyn glaubt. Wird man aber wegen ein und der nehmlichen Sache vor zwey oder mehrere Tribunäle geladen; so entstehet ein Jurisdictionskonflikt. Um diesen aus dem Wege zu räumen, ist erforderlich, unter mehreren einen Richter bestimmen zu lassen. 1) Wie dieses nach Vorschrift des Gesetzbuchs geschieht, ist der Gegenstand folgender Ausführung.

§. 165.

1) Man sehe den Art. 4. Tit. 2. der Ordonnanz von 1737. Das Gesetz vom 27sten November 1790, wodurch der Cassationshof organisirt wurde, legte demselben ausschließlich das Recht bey, über dergleichen Gesuche zu erkennen. Les fonctions du tribunal de cassations, sagte der Art. 2, seront de - - - juger les demandes de renvoi d'un Tribunal à un autre, les conflits de jurisdiction et les reglemens de juges. Hierbey beließ es das reorganisirende Gesetz vom 27sten Ventose des Jahres VIII. Art 60. La première Section, sagte der Art. 60, statuera - - - sur les demandes, soit en reglement de juges, soit du renvoi d'un tribunal à l'autre. Allein die oft weite Entfernung der Partheyen vom Sitze des Cassationshofes, und die dadurch diesem ohnehin mit Geschäften beladenen Gerichtshofe vermehrte Arbeit bestimmte den

weisen

§. 165.

a) Bey wem wird das Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren angebracht?

Wenn man wegen ein und des nehmlichen Streitobjekts entweder vor zwey oder mehrere Friedensgerichte, oder vor zwey oder mehrere Tribunäle erster Instanz, oder aber vor zwey oder mehrere Appellhöfe vorgeladen wird; so ist man nicht schuldig, auf diese verschiedenen Klagen zu antworten. Es mißräth dieß selbst die Klugheit, indem man sich widersprechenden Urtheilen über ein und den nehmlichen Gegenstand aussetzt.

Hier wird es daher nothwendig, bestimmen zu lassen, an welches einzige Tribunal diese bey verschiedenen Gerichten angebrachte Klage gehöre.

Sollte es zu vermeiden nicht in unserer Macht gestanden haben, eine Sache bey verschiedenen Gerichten der eben erwähnten Art entscheiden zu lassen; so wird es ebenfalls nothwendig, auf die Bestimmung eines Richters unter mehreren anzutragen und entscheiden zu lassen, welcher Entscheidung der Vorzug gebühre.

Um nun zu wissen, bey wem das Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren anzubringen sey, ist zuerst von dem Konflikt der unter den Friedensgerichten; — dann von dem, der unter den Tribunälen erster Instanz und von dem, der unter den Appellhöfen entsteht, zu reden.

§. 166.

---

weisen Gesetzgeber zu einer wohlthätigen Abänderung, wovon die Grundsätze hier vorgetragen werden sollen.

Im gemeinen deutschen Prozesse bestimmt sich die Competenz des Richters nach der Person des Beklagten und der Eigenschaft der Sache. Da der Kläger den Beklagten durch den Richter zu etwas nöthigen will; so muß er den angehen, dem der Beklagte unterworfen ist; daher der Grundsatz: actor sequi tenetur forum rei. Entsteht aber unter zwey Tribunälen wegen der Person des Beklagten, oder wegen der Eigenschaft der Sache ein Jurisdictionskonflikt; so hat bey ermangelnder gesetzlicher Vorschrift nur die höchste Staatsgewalt über die Competenz zu entscheiden.

§. 166.

aa) Konflikt unter den Friedensgerichten.

Wird eine Streitigkeit bey zwey oder mehreren Friedensgerichten angebracht; so unterscheidet man: ob sie unter dem nehmlichen Civiltribunale, oder unter verschiedenen Tribunalen stehen. (Art. 363.)

Im ersten Falle wird das Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren an das Tribunal des Arrondissements gebracht, worin die Cantons der im Konflikte befangenen Friedensrichter liegen.

Im zweyten Falle, wenn die Friedensgerichte nicht im nehmlichen Gerichtsarrondissement sich befinden; so wird das Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren bey dem Appell: jetzt Kaiserl. Gerichtshofe 1) angebracht, in dessen Gerichtssprengel die nehmlichen Friedensgerichte sich befinden. (Art. 363.)

Liegen aber die im Konflikte befangenen Friedensgerichte im Gerichtssprengel mehrerer Kaiserl. Gerichtshöfe; so wendet man sich deshalb an den Cassationshofe. 2)

bb) Konflikt unter den Tribunälen erster Instanz.

Wenn eine Streitsache an zwey oder mehrere Tribunäle erster Instanz gebracht wird, die unter demselben Kaiserl Gerichtshofe stehen; so wird das Gesuch um Bestimmung eines unter mehreren Richtern an diesen Gerichtshof gebracht. (Ebdst.)

Sind die im Konflikte stehenden Tribunäle dem nehmlichen

---

1) S. das organische Gesetz vom 20sten April 1810 in Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons, Band 4. Heft. 2. S. 118, wodurch die Appellhöfe diese Benennung annehmen.

2) Dies umgeht die Königl. westphäl Prozeßordnung aus dem natürlichen Grunde, weil zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzbuchs, nur ein Appellationshof im Königreiche etablirt war.

chen Kaiserl. Gerichtshofe nicht unterworfen; so wendet man sich deshalb an den Cassationshof selbst. (Ebdst.) 1)

cc) Konflikt unter mehreren Kaiserl. Gerichtshöfen.

Ist die Rede von zwey oder mehreren Gerichtshöfen, unter welchen eine Bestimmung unter mehreren Richtern nothwendig wird; so kann man sich deshalb nur an den Cassationshof wenden. (Ebdst.) 2)

§. 167.

b) Verfahren beym Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren.

Jedes Gesuch um Bestimmung eines Richters unter mehreren ist vom vorläufigen Vergleichsversuche befreyt. (Art. 49.)

Die Parthey, die um Bestimmung eines unter mehreren Richtern nachsuchen will, übergiebt durch einen Anwalt eine Vorstellung bey dem Tribunale, wo über den Konflikt erkannt werden soll. Dieser dem Greffier zu übergebenden Vorstellung werden die Beweißstücke beygefügt, wodurch

---

1) Auch dies übergeht aus dem nehmlichen Grunde die Königl. westphäl. Prozeßordnung.

2) Ein merkwürdiger Fall, in welchem beym Cassationshofe in Paris um Bestimmung eines Richters unter mehreren von Seiten Talbis gegen Perier Ruffart und anderen gebeten wurde, findet sich bey Merlin Questions de droit, T. VII. p. 489, und ein anderer in Sachen Peixotto gegen seine Frau ebendaselbst, T VI. p 110. Beym ersten Falle entstand die Frage: ob der Kläger, der eine Sache vor zwey verschiedenen Tribunälen gegen zwey verschiedene Partheyen angebracht hat, dem auch von Seiten eines jeden der Beklagten eine Einrede entgegen gesetzt wird, wodurch die Sache bey diesen zwey verschiedenen Tribunälen auf einmal anhängig wird, im Wege der Bestimmung eines Richters unter mehreren mit Recht verlangen könne, daß diese zwey Sachen an ein einziges Tribunal verwiesen werden? Diese Frage ist am 3ten Pluviose des Jahres X. bejahend entschieden worden. Daß hier continentia causae ratione personarum eintritt, leidet keinen Zweifel.

durch dargelegt wird, daß wegen des nehmlichen Rechtsstreites mehrere Klagen bey verschiedenen Gerichten angebracht worden sind. (Art. 364.) (S. im Anh. Nro. VII. Lit. A.)

Der Gerichtsschreiber legt diese Vorstellung unter die Augen des Präsidenten, der darüber seinen Vortrag in der Audienz erstattet, oder einen Richter damit beauftragt. Auf die Anträge des öffentlichen Ministeriums, 1) das nothwendig gehört werden muß, erfolgt alsdann ein Urtheil, das die Erlaubniß ertheilt, zu Bestimmung eines unter mehreren Richtern, den Gegner vorladen zu lassen. Es kann zugleich der höhere Richter verordnen, daß die verschiedenen Gerichtsbehörden mit jedem weiteren auf den Rechtsstreit sich beziehenden Verfahren einhalten sollen. (Ebdst.) Ist wegen dieser letzten Verfügung nichts erkannt; so kann sie nicht supplirt werden, es ist jedoch schicklich, sie in den nicht eilenden Sachen beyzufügen. In dringenden Fällen, wenn z. B. von einem Zeugenverhöre die Rede ist, wo die Zeugen nur auf kurze Zeit anwesend sind, oder Alters wegen abgehört werden müssen, fällt die Inhibition weg. (S. im Anhang Nro. VIII. Lit. B.)

§. 168.

Um zu befördern, daß eine Parthey, welche die Erlaubniß erhalten hat, den Gegner vorladen zu lassen, baldigst davon Gebrauch macht, verordnet der Art. 365, daß die Vorladung innerhalb vierzehn Tagen, von dem des Urtheiles an gerechnet, geschehen solle.

Dieses Urtheil, wovon man sich eine Ausfertigung geben läßt, wird mit dem Akte, der die Vorladung enthält, insinuirt. Ist die Vorladung in der obigen Frist nicht geschehen;

---

1) Daß dies gehört werden müsse (das der Art. 44. Nro. 4. der Königl. westphäl. Prozeßordnung verordnet) wird im Art. 297. des nehmlichen Gesetzbuchs wiederholt, im französischen Prozeßcodex aber hier umgangen, da solches schon im Art. 83. Nro. 4. bestimmt worden war.

hen; so hat der Kläger das Recht, auf Bestimmung eines Richters anzutragen, verloren, ohne daß es nöthig ist, über den Verlust dieser Befugniß erkennen zu lassen. Das Verfahren in dem Prozesse, der zum Konflikte Anlaß gab, kann alsdann bey dem Gerichte, wobey sein Gegner die Sache angebracht hatte, ohne weiteres fortgesetzt werden. (Art. 366.) 1)

§. 169.

Die Insinuation des auf die Vorstellung erhaltenen Urtheils geschieht durch einen Zustellungsakt, der in die Wohnung des Anwalts jeder Parthey gebracht wird, und zugleich die Vorladung enthält, um auf das Gesuch um Bestimmung eines Richters seine Einwendungen vorzubringen. (Art. 365.)

Um zu erscheinen, hat der Gegentheil acht Tage Zeit, die mit einem Tage für drey Myriameter der Entfernung vermehrt wird, die von dem Wohnorte seines Anwaltes bis zum Orte, wo der Gerichtshof, vor den er geladen ist, seinen Sitz hat, existirt. (Ebdst.)

Entsteht ein Konflikt unter Friedensgerichten, wo keine Procuratoren zugelassen werden; so wird das Urtheil, das die Vorladung gestattet, der geladenen Person selbst, oder in ihrer Wohnung insinuirt.

§. 170.

Die Instruktion zu Bestimmung eines Richters geschieht, wie in jeder andern Rechtssache.

Derjenige, der in dieser Instanz unterliegt, wird zu keiner Strafe verurtheilt, und hierin weicht der Codex von der alten Gesetzgebung ab. Wird aber auf erstatteten Vortrag

---

1) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung fügt im Art. 299. hinzu: Das Verfahren werde fortgesetzt und zwar bloß auf Vorzeigung einer Abschrift des Erkenntnisses, welches die Vorladung gestattete und dem Verfahren Einhalt that, und auf eine Bescheinigung des gewöhnlichen Gerichtsboten, daß während der 14 Tage keine Insinuation und Vorladung geschehen sey.

trag das Gesuch um Bestimmung eines unter mehreren Richtern abgewiesen; so kann der Kläger zum Vortheile der übrigen Partheyen zu völliger Schadloshaltung verurtheilt werden. (Art. 367.)

§. 171.

Zum Schlusse einige auf diesen Titel sich beziehende Fragen.

Erste Frage. Findet die Bestimmung eines unter mehreren Richtern bey den Handelsgerichten statt?

Der Art. 363. redet nur vom Konflikte, der sich bey den Friedensgerichten, den Tribunälen erster Instanz, und den Appellhöfen erhebt; er erwähnt aber der Handelstribunäle nicht, und es wird im Titel 15, der vom Verfahren bey den Handelsgerichten redet, auch nichts davon gesagt.

Erwägt man aber

1) daß die Benennung Tribunäle erster Instanz eben so gut den Handelsgerichten, als den ordentlichen Tribunälen eigen ist, und beyde auf der nehmlichen Stufe der gerichtlichen Hierarchie stehen, und

2) daß, wenn auch bey den Handelsgerichten keine Procuratoren angestellt sind, und ein summarisches Verfahren dabey statt findet, ein gleiches doch auch bey den Friedensgerichten eintritt, und dennoch das Gesetz einen unter diesen entstehenden Konflikt als möglich sich gedacht hat;

so verschwindet gewiß aller Zweifel über die aufgestellte Frage.

Bey entstandenem Konflikte unter mehreren Handelsgerichten wendet man sich an den Kaiserl. Gerichtshof, in dessen Gerichtssprengel diese Tribunäle ihren Sitz haben, und befinden sie sich in mehreren Gerichtssprengeln; so wendet man sich an den Cassationshof. 1)

Zweyte Frage. Muß jedes Urtheil, das über die Bestimmung eines unter mehrern Richtern erkennt, die Kosten

1) Lepage Questions sur la Code de procédure civile. Partie I. Liv. II. Tit. 20. page 237.

sten zuerkennen, oder kann es sie vorbehalten, damit in der Hauptinstanz darüber erkannt werde?

Behauptet der Beklagte, daß keine Bestimmung eines unter mehreren Richtern nöthig sey; so wird der unterliegende Theil ohne allen Zweifel in die Kosten verurtheil. Erkennen aber beyde Theile die Nothwendigkeit an, sie an ein einziges Tribunal zu verweisen, und kommt es nur darauf an, welchem Gerichte der Vorzug zu ertheilen ist; so scheint keine Parthey Unrecht zu haben, mithin der Vorbehalt der Kosten dieses accessorischen Streites billig zu seyn, um sie demnächst dem aufzubürden, der in der Hauptsache unterliegt.

Man bezieht sich als Beyspiel hier auf den Fall, wo in einer gemischten Materie zwey Kläger, die ein gleiches Recht haben, der eine seine Klage bey dem Tribunale der gelegenen Sache, der andere bey dem Tribunale des Wohnorts des Beklagten anbringen. Hier sind die beyden Vorladungen zwar regelmäßig geschehen, der Beklagte hat aber seiner Seits das Recht, auf Bestimmung eines Richters anzutragen. Die Gegner erscheinen nun, nicht um zu behaupten, daß diese Bestimmung unnöthig sey, sondern um erkennen zu hören, bey welchem von den beyden Tribunälen die Sache bleiben soll. Gewiß unterliegt in diesem Falle keine Parthey, die Entscheidung mag ausfallen, wie sie will. Hieraus folgert man nun, daß es unbillig seyn würde, die Kosten der Bestimmung eines Richters eher dem einen als dem andern Theile aufzubürden.

Eben diese Gründe bestimmen mich aber mit Lepage 1) zu der Meynung, daß das Urtheil, das über das Gesuch um Bestimmung eines Richters erkennt, nach den Umständen entweder die Kosten zuerkennen oder sie vergleichen, oder aber sie vorbehalten müsse. Es wird dieß zwar dem Ermessen der Richter überlassen; sie sind aber schuldig, auf irgend eine Art über den Kostenpunkt zu erkennen.

---

1) Questions a. a. O p. 238.

Neunzehnter Titel.

Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung.

§. 172.

Beym Vortrage der Grundsätze über die declinatorischen Einreden und die Bestimmung eines Richters unter mehreren haben wir gesehen, daß die Verweisung einer Sache vor ein anderes Gericht sowohl wegen Incompetenz, als wegen eines Jurisdictionskonfliktes nachgesucht werden kann. Es giebt aber noch ein dritter Grund, der dieß Gesuch motivirt. Es ist der, wenn mein Gegner Verwandte oder Verschwägerte in dem Tribunale hat, das über unsern Streit richten soll.

Die zu befürchtende Partheylichkeit läßt bey einem solchen Gerichte kein gerechtes Urtheil erwarten.

Vergeblich (sagen die französischen Commentatoren) enthalten sich die mit einer Parthey verwandte oder verschwägerte Richter ihres Stimmenrechts in der Sache, und werden durch Suppleanten ersetzt. Es ist schwer, sagt Lepage, 1) „daß ihr Einfluß dann nicht mit größerer Stärke „fühlbar wird, wenn sie auf kurze Zeit der richterlichen „Würde sich beraubt sehen, indem sie sich dann weit eher berechtigt halten, für die Parthey, die sie begünstigen, die „Sache zu betreiben."

Es mußte jedoch, um Mißbräuche zu verhüten, ein gewisses Maaß hierbey bestimmt und die Form der Verweisung an ein anderes Gericht angeordnet werden.

§. 173.

1) Nouveau style de la procédure civile, p. 286. — Mehrere Gesetze, unter andern die Ordonnanz vom August 1737. hatten im Falle der Verwandtschaft einer Parthey mit einem oder mehreren Richtern die Avocation der Sache, und sie an ein anderes Tribunal zu bringen erlaubt. Merlin, repertoire voc. Evocation. Die Ordonnanz von 1667. hatte den Mißbräuchen, die daraus entstanden, nicht abgeholfen, weil damals andere Reglements über diesen Gegenstand existirten, der an den Staatsrath gebracht worden war. Lepage a. a. O. p. 286.

§. 173.

Die Umstände, bey welchen Verwandtschaft oder Schwägerschaft zum Gesuche um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht berechtigen, 1) sind verschieden, je nachdem eine Sache bey einem Tribunale erster Justanz oder einem Kaiserl. Gerichtshofe anhängig ist.

I. Hat eine der Partheyen unter den Richtern eines Tribunals erster Instanz zwey Verwandte oder Verschwägerte bis zum Grade von Geschwister-Enkeln einschließlich; 2) so findet die Verweisung an ein anderes Gericht statt. (Art. 368.)

Ist eine der Partheyen Mitglied des Tribunals, und hat nur einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum erwähnten

---

1) Wie sehr die Römer darauf bedacht waren, den Richter, der einer Parthey durch Blutsfreundschaft verbunden war, zu entfernen, lehrt uns Ulpian in L. Cornel. ff. de injuriis, qua lege cavetur, ut non judicet, qui ei qui agit gener, socer, vitricus, privignus, sobrinusve est, propiusve eorum, quem quam eâ cognatione adfinitateve attingat. Bey den Aemtern in Deutschland, die gemeiniglich nur aus einem Richter bestehen, findet wegen solcher Verwandschaften ohne Frage die Verweisung der Sache an ein anderes Amt statt. Bey Collegien zweyter Instanz kommt es darauf an: ob wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht drey Mitglieder zum votiren und einen Schluß zu fassen übrig bleiben. In diesem Falle muß allerdings die Sache an ein anderes Gericht verwiesen, oder Suppleanten dem Tribunale beygeordnet werden. C. 5. X. de except. c. 4 de offic. et potest. judic. deleg. in 6to. (1. 14.) c. 10. X de foro compet. (II. 2.) L. unica D. de offic. consul. Die an die Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte getretenen Oberappellationsgerichte können nach der Analogie des Visitat. Abschiedes von 1713. §. 62. 67. nicht verboten werden, wenn sie gehörig besetzt sind. Gönner, Handb. des Proz. Th. 1. Abth. 5. §. 6.

2) Nach dem Art. 301. der Königl. westphäl. Prozeßordnung bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich.

erwähnten Grade zum Collegen; so tritt der nehmliche Fall ein. (Ebdst.) 1)

II. Ist die Sache bey einem Kaiserl. Gerichtshofe anhängig, wo eine größere Zahl von Richtern ist; so ist der Einfluß eines Verwandten weniger gefährlich. Eine Parthey muß daher drey Verwandte oder Verschwägerte im Grade von Geschwister-Enkeln im Gerichtshofe, oder, ist sie Mitglied desselben, zwey Verwandte darin haben, um die Verweisung an ein anderes Gericht nachsuchen zu können.

§. 174.

Der Art. 368. giebt indessen zu einigen Fragen Anlaß:

I. Kann die Verweisung verlangt werden, wenn einer der Richter und der Kaiserl. Procurator oder zwey Richter und der Kaiserl. Generalprocurator einer Parthey verwandt sind? Einige, z. B. Lassaulx 2) behaupten die negative,

1) weil das Gesetz ausdrücklich sage: „unter den Richtern (parmi les juges)"

2) weil nicht, wie die Verfasser des praticien françois 3) irthüm-

---

1) Im Gesetz vom 20sten April 1810. über die Organisation der gerichtlichen Ordnung und der Administration der Justiz, heißt es im Art. 63: „Die Verwandten oder Verschwägerten, bis zum Grade eines Oheims oder Neffen einschließlich, können nicht zugleich Richter des nehmlichen Tribunals oder Gerichtshofes, es mag dies in der Eigenschaft als Richter oder als Beamten des öffentlichen Ministeriums, oder selbst als Gerichtsschreiber seyn, ohne vom Kaiser Dispensation erhalten zu haben. Bey denen Tribunälen, die mit weniger als acht Richtern besetzt sind, wird keine Dispensation ertheilt werden. Im Falle einer nach der Ernennung eingetretenen Verschwägerung, kann derjenige, der sie geschlossen hat, ohne erhaltene Dispensation von Sr. Majestät, seine Functionen nicht fortsetzen." S. den Codex über die neue Organisation der Gerichte, Seite 20.

2) Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerl. Prozeß, zum Art. 362. Note 2.

3) Tome II. page 365

irthümlich behaupten, eadem ratio vorhanden sey, indem der Kaiserl. Procurator weder Sitz noch Stimme habe. Dagegen behauptet Hr. Lassaulx, „daß im „zweyten der von diesem Artikel vorgesehenen Fälle, „wenn nähmlich die Parthey unter den Richtern eines „Tribunals erster Instanz einen, oder im Appellhofe „zwey Verwandte habe, und selbst Mitglied dieses Tri„bunals oder Gerichtshofes sey, der Kaiserl. Procurator „gezählt werden müsse, weil das Gesetz hier nicht mehr „von den Richtern, sondern von den Mitgliedern (mem„bres) des Tribunals oder Gerichtshofes rede."

Allein, ohne zu gedenken, daß das Gesetz, wenn es nicht das Wort „Richter" zu oft wiederholen wollte, auch des Ausdrucks Mitglied des Tribunals sich bedienen mußte, ohne daraus den Schluß ziehen zu können, daß es auch den Kaiserl. Procurator unter die Richter habe zählen wollen; so findet hier gar keine Distinction statt. Der Art. 381. verordnet ganz allgemein, daß die Gründe, welche zur Recusation eines Richters statt geben, auch auf das öffentliche Ministerium anwendbar seyn sollen, wenn es Parthey im Prozesse ist. Durch diese Disposition erkennt das Gesetz, daß die Partheylichkeit des öffentlichen Ministeriums zu Gunsten einer Parthey für diese eben so traurig, als die eines Richters sey, Man gehorcht also dem Gesetze, wenn man bey vorkommender Verweisung einer Sache vor ein anderes Gericht das öffentliche Ministerium den Richtern gleich achtet, und die Verweisung erkennt, wenn eine Parthey mit dem Kaiserl. Procurator und einem der Richter, oder mit zwey Richtern und dem Kaiserl. Generalprocurator verwandt oder verschwägert ist. 1)

II.

---

1) Pigeau a. a. O. T. I. p. 438. Die Königl. westphäl. Prozeßordnung entscheidet obige Frage ganz bestimmt im Art. 301. in den Worten: „Die Generalprocuratoren und Procuratoren des Königs sind unter der Zahl der Richter, welche als Verwandte oder Verschwägerte der einen Parthey zur Verweisung der Sache Veranlassung geben, mit begriffen."

II. Kann die Verweisung verlangt werden, wenn die verwandte oder verschwägerte Richter in einer andern Section ihren Sitz haben, als in der, vor welche die Streitsache gebracht wird?

Die Verfasser des praticien françols 1) beantworten diese Frage verneinend, allein ohne Grund.

Das Gesetz sagt: „dans le tribunal, dans la cour," nicht: „dans la section du tribunal." Auch fürchtet das Gesetz nicht die direkte Einwirkung der verwandten Richter, die durch diese Eigenschaft vor jeder Theilnahme am Urtheile ausgeschlossen sind, sondern ihren Einfluß auf ihre Collegen, und dann gilt es gleich, in welcher Sektion sie selbst ihren Sitz haben. 2)

III. In Hinsicht auf den Greffier leidet es keinen Zweifel, daß hier die gesetzlichen Grundsätze nicht anwendbar sind, die ich beym öffentlichen Ministerium anführte. Er ist kein Richter, kein Mitglied des Tribunals, nur ein Subaltern desselben, und hat nur eine passive Funktion. 3)

§. 175.

---

1) Tome II. page 366.

2) Lassaulx a. a. O. zum Art. 368. Note 2.

3) Ich behaupte dieß gegen Hrn. Lassaulx mit den Verfassern des praticien françois. T. II. p. 365.

In außerordentlichen Fällen wird eine Sache auch wohl aus andern Gründen an eine andere Gerichtsbehörde verwiesen, als wegen der Verwandtschaft zwischen der Parthey und den Richtern, z. B. wenn die letzteren vor dem Urtheile ihre Meynung geäußert haben. Pigeau a. a. O. p. 438. Ein merkwürdiges Beyspiel liefert das Urtheil des Cassationshofes vom 28. Frimaire IX. in der Sache Dugour von Lyon, welches einen Prozeß gegen den Nachdrucker des Werkes: Cours d'agriculture de Rosier, nach dem Antrage des Hrn. Merlin vor einen andern Appellhof verwiesen hat, weil zu befürchten sey, daß der Einfluß der Nachdrucker in Lyon und der zahlreichen Arbeiter in ihren Diensten diesem Appellhofe nicht die nöthige Freyheit zu Aeußerung seiner Meynung lassen möchte. Man sehe das Arrêt im praticien françois. T. II. p. 369.

§. 175.

Das Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht (das eine wahre Recusation ist) 1) kann so lange nachgesucht werden, als sie nicht in der Lage sich befindet, entschieden zu werden, d. i. bey Audienzsachen bis zum Anfange des Plaidirens. (Art. 369.) Man s. den §. 143. oben.

In denen zum Berichte ausgesetzten Sachen hat man so lange Zeit, die Grade der Verwandtschaft entgegen zu setzen, als die Instruktion nicht vollendet ist, oder die Fristen, um sie zu bewirken, nicht abgelaufen sind.

§. 176.

b) Verfahren auf das Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht.

Die Parthey, die ein Interesse dabey hat, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verweisung an ein anderes Gericht nachzusuchen, verfügt sich auf die Gerichtskanzley des Tribunals, bey welchem sie sich in der Instanz befindet, oder sie schickt einen Specialbevollmächtigen dahin, dessen Vollmacht vor einem Notar aufgenommen worden ist. Dort wird ein Akt aufgenommen, der die Rechtsgründe enthält, worauf das Gesuch basirt ist. Dieser Akt wird von der Parthey selbst oder von ihrem Specialbevollmächtigten unterzeichnet, und bleibt auf der Gerichtskanzley, wo man dem Requirenten eine Ausfertigung davon aushändiget. (S. im Anh. Nro. IX. Lit. A.) (Art. 370.) Dieser Expedition werden die Beweisstücke beygefügt, ohne daß es einer Vorstellung bedarf. Das Ganze wird dem Greffier und von diesem dem Präsidenten zugestellt, der seinen Bericht darüber in der Audienz erstattet. Nach Einsicht der Beweißstücke und auf den

---

1) Pigeau a. a. O. p. 438. Es unterscheidet sich von der gewöhnlichen Recusation dadurch, daß dort ein ganzes einer Parthey mit Grunde partheyisch scheinendes Tribunal verworfen wird, wogegen bey letzterer nur ein oder einige Richter recusirt werden und die zu entscheidende Rechtssache beym Tribunale bleibt.

den Antrag des öffentlichen Ministeriums erfolgt ein Urtheil, das verordnet:

1) daß der in der Kanzley aufgenommene Akt und die demselben beygefügten Beweißstücke den Richtern, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft von der Parthey angeführt wird, mitgetheilt werden sollen, wobey zugleich eine Frist bestimmt wird, binnen welcher die Richter am Ende der Ausfertigung dieses Urtheils ihre Antwort niederschreiben müssen; (Art. 371.)

2) daß das Ganze dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden solle, das folglich von der Antwort der Richter Kenntniß erhält; (Ebdst.)

3) daß ein Mitglied des Tribunals an einem zu bestimmenden Tage seinen Bericht über die Sache in der Audienz erstatten soll. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. IX. Lit. B.)

Daß der Referent nicht der nehmliche seyn kann, dessen Verwandtschaft zu untersuchen ist, versteht sich wohl von selbst.

Dieß Verfahren erhält die der richterlichen Würde schuldige Achtung, und sichert zugleich den Partheyen die Mittel, Justitz zu erlangen. Es wird bey den Kaiserl. Gerichtshöfen auf gleiche Art, wie bey den Tribunälen erster Instanz eingehalten.

§. 177.

Die um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht nachsuchende Parthey löset das Urtheil aus, und läßt es mit dem auf der Gerichtskanzley aufgenommenen Akte und den Beweißstücken denen in der Instanz befangenen Partheyen insinuiren, die ein Interesse haben, ihrer kompetenten Richter nicht ohne erhebliche Gründe beraubt zu werden. (Art. 372.) Die Insinuation geschieht durch den Akt eines Procurators.

Wenn die Richter, deren Verwandtschaft angeführt wird, am Ende der Expedition des Urtheils, das ihnen nebst den Beweißstücken auf der Gerichtskanzley mitgetheilt wird, ihre Antworten ertheilt haben, oder wenn die bestimmte

Frist

Frist, um zu antworten, abgelaufen ist; so wird das Ganze dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und alsdann dem Referenten zugestellt.

An dem im Urtheile angezeigten Audienztage wird der Bericht verlesen, das öffentliche Ministerium macht seine Anträge, und das Tribunal erkennt, ohne daß eine schriftliche oder weitere Instruktion, als die angezeigte, zuläßig ist. 1)

§. 178.

Sind die Gründe, worauf das Gesuch um Verweisung der Sache sich gründet, eingestanden oder erwiesen; so ertheilt das Tribunal (wie die französischen Commentatoren sich ausdrücken) zwischen dem Kläger, der auf Verweisung anträgt, und dem Beklagten, um dessentwillen sie nachgesucht wird, ein Urtheil, worin, wenn die Sache an einem Tribunale erster Instanz anhängig ist, dieselbe an eines der übrigen Tribunäle erster Instanz, die dem nehmlichen Kaiserl. Gerichtshofe unterworden sind, verwiesen wird. Erkennt ein Kaiserl. Gerichtshof die Verweisung; so wählt er einen der zunächst gelegenen Gerichtshöfe. (Art. 373.) 2) (S. im Anh. Nro. IX. Lit. C. a.)

§. 179.

Ist von dem Urtheile, das die Verweisung erkennt, nicht appellirt worden, oder der Appellant hat unterlegen; so wird die Sache durch eine einfache Vorladung an die Person oder in die Wohnung vor dasjenige Tribunal gebracht, welches darüber zu erkennen hat, und das Verfahren wird vor demselben, vor dem letzten Akte der Prozedur anzufangen, fortgesetzt. (Art. 375.) Es ist also das Verfahren beym Tribunale, von dem man an ein anderes gewiesen wird,

---

1) Lepage a. a. O. p. 288.

2) Geschieht nach dem Art. 306. der Königl. westphäl. Prozeßordnung die Verweisung bey einer Section des Appellationshofs; so wird die Sache von dem ersten Präsidenten an eine der andern Sectionen verwiesen.

wird, gültig, und braucht bey dem, an das man gewiesen wird, nicht wieder angefangen zu werden.

Wer in einem Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht unterliegt, muß in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als fünfzig Franken seyn darf, 1) dem Rechte der Parthey nach Beschaffenheit der Umstande völlige Schadloshaltung zu fordern, unbeschadet. (Art. 374.) (S. im Anh. Nro. IX. Lit. C. b.)

Das hier Gesagte findet sowohl bey den Tribunälen erster Instanz, als bey den Kaiserl. Gerichtshöfen statt; ist aber das Urtheil bey einem Tribunale erster Instanz ertheilet worden; so ist es der Appellation unterworfen. In jedem Falle hat diese Appellation die Suspensivwirkung. Die Clausel des Urtheiles, die letztere versagte, würde als nicht geschrieben da stehen. (Art. 376.)

Uebrigens sind die Verfügungen der Art. 392. 393. 394. und 395. im folgenden Titel von der Recusation, auf die Instruktion und Decision dieser Appellationssache anwendbar. (Art. 377.)

§. 180.

Ich schreite nun nach Anleitung des Hrn. Lepage 2) zur Erörterung einiger auf diesen Titel sich beziehenden Fragen.

Erste Frage. Kann man bey einem Handelsgerichte um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft bitten? da der Codex im Art. 368. nur von den Tribunälen erster Instanz und den Appellhöfen redet.

Die Antwort ist affirmativ, weil die Handelsgerichte unter den Tribunälen erster Instanz mit begriffen sind, und die Verdachtsgründe gegen die Integrität der ordentlichen Richter

---

1) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung übergeht im Art. 307. diese Geldstrafe und verordnet nur erforderlichen Falls vollständige Schadloshaltung.

2) Questions, page 240. 242. 245.

Richter eben so gut bey den Commerzrichtern eintreten können. Ich verweise deshalb auf den §. 171. oben.

Zweyte Frage. Wenn mehrere Richter eines Tribunals von einer Parthey aus einer andern Ursache, als wegen Verwandtschaft, mit dem Gegner recusirt werden; so fragt es sich: ob die Verweisung an ein anderes Gericht statt finde? Es haben z. B. mehrere Richter während dem Rechtsstreite bey einer Parthey gegessen, kann man nicht, statt sie zu recusiren, die Verweisung der Sache an ein anderes Tribunal verlangen? Ist nicht zu befürchten, daß sie, durch das Interesse geleitet, das sie für die Parthey hegen, bey der sie speißten, von ihrem Credit bey den andern Richtern Gebrauch machen werden?

Allein die Verweisung an ein anderes Tribunal und die Recusation sind zwey abgesonderte vorgezeichnete Wege, die man nicht vermischen wollte.

Das Gesetz ist also hier gewissenhaft zu befolgen. Es erlaubt nur die Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, und nicht aus einem Recusationsgrunde.

Im angezeigten Falle bleibt also nur die Recusation übrig, um die Richter zu entfernen, und man ist verbunden bey dem nehmlichen Tribunale zu bleiben und dabey sein Recht zu suchen. Die Vorbitten der Richter, die sich verwerflich machten, widerstreben zu sehr der Rechtlichkeit, als daß sie sich diese erlauben, und bey den andern Richtern Gehör finden sollten.

Dritte Frage. Kann der bey einem Rechtsstreite intervenirende Theil wegen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Hauptes der Partheyen mit den Richtern um Verweisung der Sache bitten? und können gegenseitig die Hauptpartheyen wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Intervenienten um die Verweisung an ein anderes Tribunal nachsuchen?

Da der Intervenient als Parthey im Prozesse zu betrachten ist; so kann ihm die Befugniß, die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht zu begehren, nicht versagt werden, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Hauptes einer oder der andern Parthey ihm den Grund dazu an die Hand giebt, und gegenseitig können die ursprünglichen Partheyen wegen des nehmlichen beym Intervenienten eintretenden Grundes um die Verweisung nachsuchen. Dieser Grundsatz muß jedoch mit Einschränkung angewendet werden.

Wird die Intervention bestritten, oder ist sie durch ein Urtheil angenommen worden; so muß das Gesuch um Verweisung, das entweder der Intervenient anbringt, oder gegen ihn vorgebracht wird, angehöret werden. Wird aber dem Dritten das Recht zu intervenirch streitig gemacht; so sind die Umstände zu erwägen, warum die Intervention nachgesucht wird.

Zwanzigster Titel.

Von Recusationen. 1)

a) Was ist die Recusation, und wann kann sie angebracht werden?

§. 181.

Um dem Plaidiren in der Hauptsache sich zu entziehen, kann man Gründe der Inkompetenz oder einen Konflikt anführen. Von beydem ist im Titel von den Einreden, und in dem von Bestimmung eines Richters unter mehreren, die Rede gewesen, und im vorigen Titel haben wir gesehen, daß die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mehrerer Richter mit einer Parthey ebenfalls einen Grund abgiebt,

---

1) Recusation, aus dem Lateinischen von recusare, faire refus, hier etwas thun, was ein anderer zu thun sich geweigert hat.

abgiebt, um an ein anderes Tribunal verwiesen zu werden. Es ist daher nur noch zu prüfen, was das Gesetz in dem Falle bestimmt, wenn ein einziger Richter mit einer der Partheyen verwandt oder verschwägert ist, oder wenn man die Partheylichkeit eines oder mehrerer Richter wegen anderer Ursachen als Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu fürchten hat. Das Gesetz eröffnet für diese verschiedene Fälle die Recusation, worunter man denjenigen Akt begreift, „wodurch eine Parthey er„klärt, daß sie nicht wolle, daß dieser oder „jener Richter in der Sache erkenne, da er einen „im Gesetze vorgesehenen Verdachtsgrund ge„gen sich habe." 1) Aus dieser Definition folgt, daß die Thatumstände, die eine Recusation begründen, gesetzlich bestimmt worden sind, damit dem Mißbrauch ein Riegel vorgeschoben werde; zugleich sind besondere Formen dazu vorgeschrieben, wodurch die der richterlichen Würde schuldige Ehrfurcht mit dem Interesse der Partheyen vereiniget worden sind.

§. 182.

---

1) Man sehe über diese Materie den praticien françois de Lange. Vol. I. Ferrieres, Pigeau, Rodier, Jousse und Salle zum Tit. 24. der Ordonnanz von 1667. Die Recusation ist sehr alt in Frankreich, schon die ersten Ordonnanzen ließen sie zu, sie fand selbst in jenem barbarischen Zeitalter statt, wo der Richter in gerichtlichen Zweykämpfen die Wahrheit zu finden unglücklich wähnte. Die Ordonnanz von 1667 gab diesem Verfahren eine neue wohlthätige Organisation, sie bestimmte genau, wann, wie und um welcher Ursache willen man recusiren könne, zugleich die Form der Recusation und deren Wirkung. Das Gesetz vom 23sten Vendem. J. IV. hatte zu dieser Ordonnanz die peremtorische Recusation hinzu gefügt, nach dessen 3ten Art. jeder Richter eines Handels- oder Civiltribunals von einer Parthey peremtorisch recusirt werden konnte, um ein Zeugenverhör oder Instruktivprotokoll aufzunehmen. Dieß hat der neue Codex abgeschafft, und nur die auf Gründen beruhende Recusation gestattet. Merlin Question de droit. T. VII. page 470.

§. 182.

Es ist nicht zu läugnen, daß der ehrliche Richter sich in der delicaten Lage befinden kann, wo er auf der einen Seite von einer Parthey einen Verdacht gegen seine Integrität schöpfen sieht, und auf der andern Seite nicht leichtsinnig dem Gegentheile einen Richter entziehen darf, den das Gesetz ihm giebt. In diesem Falle kann der Richter (nach der aus der Ordonnanz von 1667 entnommenen Disposition des Art. 380. unsers Codex) seiner Functionen nicht willkührlich sich enthalten, sondern er ist verbunden, im Berathschlagungszimmer durch die übrigen Richter entscheiden zu lassen: ob er sich des Erkenntnisses in der Sache enthalten solle. 1)

Die Recusation findet sowohl gegen die Richter der Tribunäle erster Instanz, als gegen die Mitglieder der Kaiserl. Gerichtshöfe statt; alles, was hier vorgetragen werden wird, paßt auf beide; auch kann der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragte Beamte recusirt werden, wenn er als beygeordnete Parthey auftritt, nicht aber, wenn er Hauptparthey ist. Das erste ist der Fall in allen Sachen, die ihm nach dem Art. 83. zur Einsicht mitgetheilt werden müssen, und über welche er vor dem Urtheile seinen Vortrag zu machen hat; der zweyte Fall tritt in denjenigen Sachen ein, deren Betreibung ihm übergeben ist, z. B. die Verfolgung der Geldbußen gegen ungehorsame Conscribirte, die Sachen, welche den Staat, die Domainen und andere Rechte betreffen. Hier wird er, wie jede andere Parthey betrachtet. 2)

1) Wenn ein ganzes Tribunal sich freywillig recusirt; so muß man sich an den Appellhof und nicht an den Cassationshof wenden, um die Sache an ein anderes Tribunal im Departement verweisen zu lassen. Dieser Fall trat in Sachen der Eheleute Quatreil beym Tribunale zu Mende ein. S. Bavoux et Loiseau jurisprud. des cours de cassation et d'appel. T. II. p. 446.

2) Pigeau a. a O. p. 423.

§. 183.

Ich habe vorhin gesagt, daß jeder Richter, der eine Recusationsursache bey sich wahrnimmt, freywillig von der Sache abstehen muß, wenn er vorher die Meynung des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, eingenommen hat; thut er dieß nicht; so ist die Parthey, die ihn nicht zum Richter haben will, ihn zu recusiren berechtiget.

Dieß muß sie aber zeitig thun, sonst wird ihre Recusation nicht angenommen. Um aber zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkte des Verfahrens die Recusation zulässig sey, ist zu unterscheiden: ob von einem Richter die Rede ist, der nur in der Audienz über die Sache erkennen oder von einem solchen, der zu einer Verrichtung, wie z. B. zu einem Zeugenverhöre, Verification der Handschrift u. drgl. beauftragt worden ist.

Die Recusation gegen einen Audienzrichter muß vor dem Anfange der mündlichen Verhandlung angebracht werden, und wenn die Sache auf einem Berichte liegt, vor Beendigung der Instruktion oder vor Ablaufe der Zeitfristen, binnen welchen sie beendigt seyn muß. (Art. 382.) 1)

In dem Falle leidet jedoch diese Regel eine Ausnahme, wenn der Recusationsgrund erst seit dem hier bestimmten Zeitbeginn eingetreten ist, z. B. wenn ein Richter selbst oder durch seine Bedienten den Tag vor dem Urtheile ein Geschenk erhält. (Ebdst.)

Gegen Richter, welche für Localbesichtigungen und andere Verrichtungen kommittirt sind, kann nur während einer dreytägigen Frist eine Recusation angebracht werden. Diese drey Tage laufen

1) im Falle eines kontradictorischen Urtheiles von dem Tage des Urtheils an;

2) im Falle eines Contumazialurtheiles, gegen welches keine Oppo:

---

1) Der Art. 21. Tit. 24. der Ordonnanz von 1667 erlaubte die Recusation in jeder Lage des Prozesses, wenn man eidlich erhärtete, daß die Gründe dazu erst kürzlich zu unserer Kenntniß gekommen wären.

Opposition eingelegt worden ist, von dem Tage an, wo die Opposition selbst durch ein zweytes Contumazialurtheil abgewiesen worden ist;

3) im Falle eines Contumazialurtheiles, gegen welches Opposition eingelegt worden ist, von dem Tage an, wo die Opposition selbst durch ein zweytes Contumazialurtheil abgewiesen worden ist. (Art. 383.)

§. 184.

b) Von den Recusationsgründen.

Die Ursachen, um einen Richter zu recusiren, brauchen (wie die Praktiker richtig bemerken) von der Wichtigkeit nicht zu seyn, als die, um einen Zeugen zu verwerfen, weil die Richter sich leichter als die Zeugen ersetzen lassen. Es folgt daraus, daß alle Einwendungen gegen Zeugen auch auf die Richter anwendbar sind, und daß letztere auch aus unwichtigeren Ursachen recusirt werden können. 1)

Die

---

1) Le praticien françois. T. II. p. 379. Will nach dem gemeinen deutschen Prozesse der Kläger den Richter als verdächtig nicht zulassen; so muß er solches, es geschehe vor oder nach Anstellung der Klage, bey dem nächsten Oberrichter suchen, und die Verdachtsgründe bescheinigen. Kann die Bescheinigung nicht beygebracht werden; so muß der Perhorreszenzeid angeboten, und im Obergerichte entweder in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten geleistet werden. C. 11. de Rescript. in 6to. Schützt der Beklagte die Einrede des verdächtigen Richters vor; so kann er bey diesem selbst zum Verwerfungseide sich erbieten, und nach dessen Ablegung die Akten an den Oberrichter einzuschicken bitten, der (auch wenn der Kläger perhorreszirt,) einen andern Richter als Commissarius ernennt. Wird ein Mitglied eines Kollegiums perhorreszirt; so enthält sich dasselbe alles votirens in der Hauptsache, die diesem ungeachtet bey dem nehmlichen Gerichte finaliter entschieden wird. Erhellet der Verdacht aus den Akten, oder ist er bescheiniget; so ist der Perhorreszenzeid überflüssig. Glück Commentar, Thl. 6. Abth. 1. S. 221. Gönner Erörterungen über den gemeinen Proz. Nro. 4. S. 18.

Die

Die Gründe, aus welchen ein Richter recusirt werden kann, sind nach dem Art. 378. folgende:

1) Wenn er den Partheyen oder einer derselben bis zum Grade von Geschwister-Enkeln einschließlich verwandt oder verschwägert ist. 1)

2) Wenn die Frau des Richters einer der Partheyen, oder wenn der Richter der Frau einer der Partheyen in obigem Grade verwandt oder verschwägert ist; in beyden Fällen muß die Frau entweder noch am Leben seyn, oder wirklich lebende Kinder hinterlassen haben; wenn sie verstorben ist und keine Kinder von ihr vorhanden sind; so können die Schwiegerväter, der Tochtermann und die Schwäger nicht Richter seyn. 2)

Die Verfügung in Betreff der verstorbenen Frau ist auf die geschiedene anwendbar, wenn Kinder aus der aufgelösten Ehe vorhanden sind.

3) Wenn der Richter, seine Frau, ihre Aszendenten und Deszendenten, oder ihre Verschwägerte in derselben Linie über eine ähnliche Streitfrage, als die, welche unter den Partheyen verhandelt wird, in einen Prozeß verwickelt sind. 3)

Anmerk. Dieser Prozeß muß jedoch wirklich anhängig seyn, und es ist nicht genug, daß die Möglichkeit eines künftigen Prozesses vorhanden sey. (Urtheil des Cassationshofes vom 15. Messidor. XI.)

4) Wenn sie in eigenem Namen einen Prozeß bey einem Gerichte

Die Ursachen des Verdachtes werden dem billigen Ermessen des Richters überlassen; (Claproth bürgerl. Prozeß. Th. 1. S. 175. 175) jedoch berechtigen alle die Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, den zuständigen Richter, sich zu verbitten. Martin Lehrbuch des deutschen gemeinen Prozesses. §. 58. (1809)

1) Nam ut sibi, ita et suis, puta uxori, liberis, domesticis jus dicere quisque prohibitus. L. 10. D. de jurisdict.

2) Jousse zum Art. 4. Tit. 24. der Ordonnanz von 1667. Rodier zum Art. 1. (Ebdst.)

3) In simili causa, simili periculo versatur. Rodier zum Art. 5. Tit. 24. der Ordonnanz von 1667.

richte haben, welchem eine der Partheyen als Richter beysitzt.

Anmerk. Z. B. wenn Peter, Richter des Tribunals erster Instanz zu Metz, einen Prozeß gegen Paul beym Tribunal erster Instanz zu Nancy hat. Dyonisius, einer der Richter dieses Tribunals, hat einen Prozeß beym Tribunal erster Instanz zu Metz; so kann Dyonisius recusirt werden.

5) Wenn eine der zu 3) benannten Personen Gläubigerin oder Schuldnerin einer der Partheyen ist.

6) Wenn in den nächsten fünf Jahren vor der Recusation zwischen dem Richter und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten, oder dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie ein Criminalprozeß statt gehabt hat.

7) Wenn zwischen dem Richter, seiner Frau, ihren Aszendenten und Deszendenten, oder Verschwägerten in derselben Linie ein Civilprozeß obwaltet, und dieser Prozeß, wenn die Parthey ihn erhoben hat, vor der Instanz, in welcher die Recusation vorgetragen wird, eingeführt worden ist; ein gleiches gilt, wenn der Prozeß zwar beendiget ist, aber seit der Beendigung bis zur Recusation noch keine sechs Monate verflossen sind.

8) Wenn der Richter Vormund, Gegenvormund oder Curator, vermuthlicher Erbe oder Schenknehmer, der Herr 1) oder Tischgenosse einer der Partheyen ist.

9) Wenn er Verwalter einer Anstalt, Gesellschaft oder Direktion ist, die in der Sache als Parthey auftritt. 2)

Anmerk. Ist der Richter nur ein Verwandter oder Verschwägerter des Vormunds, Gegenvormunds oder Curators einer der Partheyen, oder der Verwandte oder Verschwägerte eines Verwalters einer

---

1) Maître. Man versteht darunter auch den Eigenthümer des Gutes, welches eine der Partheyen als Pächter baut. Le praticien françois, T. II. p. 383. Note 2, der sich auf Bouvot, T. II. vo. Recusation, und Faber Lib. III. Tit. 4. def. 3. Nro. 3. bezieht.

2) Art. 10. Tit. 24. der Ordonnanz von 1667. L. 7. §. 1. D. quod cujusque universitatis nomine.

einer Anstalt, Gesellschaft oder Direktion, die in der Sache als Parthey auftritt; so findet die Recusation keine Statt, wenn nicht die benannten Personen ein persönliches Interesse bey der Sache haben. 1)

10) Wenn der Richter in der Streitsache Rath ertheilt, schriftliche Arbeiten geliefert, oder vor Gericht mündliche Vorträge (plaidé) gemacht hat, 2) wenn er bereits vorher als Richter oder Schiedsrichter in der Sache erkannt hat, wenn er sie solizitirt, empfohlen oder einen Beytrag zu den Prozeßkosten gemacht, oder Zeugniß darin abgelegt hat.

Anmerk. Auch wenn er den Prozeß geleitet hat, ist der Richter recusabel. Rodier zum Art. 7. Tit. 24. der Ordonnanz von 1667.

11) Wenn er seit dem Anfange des Prozesses mit einer der Partheyen in ihrem Hause gegessen oder getrunken, oder Geschenke von derselben erhalten hat.

Anmerk. Ein Richter ist also nicht verwerflich, wenn er mit einer Parthey in einem den letzteren fremdem Hause ißt oder trinkt. Lepage nouveau style de la p. c., p. 294.

12) Wenn zwischen ihm und einer der Partheyen eine Todfeindschaft besteht. 3)

Anmerk. Die Tribunale haben darüber nach der Natur der angeführten Thatsachen zu entscheiden.

13)

---

1) Lepage nouveau style de la procédure civile, p. 294. Diese Disposition ist aus der Declaration vom 2ten Oct. 1694. entlehnt.

2) Dieser Fall tritt ein, wenn ein Advocat zum Richter ernannt wird, so wie der folgende, wenn ein Richter aus einem unteren Gerichte in ein höheres versetzt wird. Le praticien. Tome II. page 385. Lassaulx zum Art 378. Nro. 8. Note 1.

3) Godofred sagt ad L. 5. D. de testibus: Inimicus capitalis, gravissimus, non levis, puto si quis palam tibi maledixerit, infaustas voces adversus te jactaverit, statur controversiam moverit vel omnium bonorum vel majoris partis. Ein solcher Richter giebt eher dem Geschrey der Rache, als der Stimme der Gerechtigkeit Gehör. L. 9. D. de liberali. L. 32. §. 4 D. de recept. arbitris.

13) Wenn er sich seit dem Prozesse oder in den sechs nächsten Monaten vor dem Antrage auf die Recusation mündliche oder schriftliche Angriffe, Beleidigungen oder Drohungen gegen die Parthey erlaubt hat.

Anmerk. Ein ähnliches Betragen einer Parthey gegen den Richter berechtiget nicht zur Recusation. Lepage Questions Liv. II. Tit. 21. quest. 3. page 253. 1)

§. 185.

c) Form des Verfahrens bey der Recusation.

Das Verfahren ist hier dem bey der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft gleichförmig.

Derjenige, der einen Richter recusiren will, erscheint persönlich oder durch eine mit Special: und authentischer Vollmacht versehene Person in der Gerichtskanzley, und läßt dort einen Akt aufnehmen, der seine Recusationsgründe enthält, und den er unterzeichnet. Erscheint man durch einen Specialbevollmächtigten; so bleibt die Vollmacht dem Recusationsakt beygeheftet. (Art. 384.) (S. im Anh. Nro. X. Lit. A.)

Die Ausfertigung dieses Aktes wird dem Recusanten ausgeliefert, der sie dem Greffier mit den Beweißstücken, wenn deren vorhanden sind, anvertraut. Dieser ist verbunden, innerhalb vier und zwanzig Stunden das Ganze dem Präsidenten zuzustellen, der in der nächsten Audienz seinen Bericht darüber erstattet, wo das öffentliche Ministerium darüber gehört wird. Findet das Tribunal die Recusation ungegründet; wenn z. B. kein einziger durch das Gesetz bestimmter Grund hier eintritt; so wird sie durch ein Urtheil verworfen, und verordnet die Fortsetzung des Verfahrens, so wie der Operationen, wozu der

---

1) Die Gründe, aus welchen nach dem Art. 311. der Königl. westphäl. Prozeßordnung jeder, auch der Friedensrichter, recusirt werden kann, sind bereits in der Abth. 1. Tit. 3. Absch. 1. S. 171. dieses Handbuchs angezeigt worden, worauf ich mich hier beziehe.

der recusirte Richter könnte kommittirt worden seyn. (Art. 385.)

§. 186.

Beruht dagegen die Recusation auf scheinbaren Gründen, d. i. gründen sie sich auf eine der im Art. 378. enthaltenen Ursachen; so verordnet ein Urtheil deren Rechtfertigung, und zwar

1) daß der auf der Gerichtskanzley aufgenommene Akt dem recusirten Richter mitgetheilt werden soll, um sich in der durch das Urtheil bestimmten Frist über die angeführten Thatumstände deutlich zu erklären;
2) daß sowohl der Recusationsakt als die Antwort des recusirten Richters dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden soll, und
3) wird ein Tag bestimmt, an welchem ein durch dasselbe ernannter Richter über das Ganze Bericht abstatten soll. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. X. Lit. B.)

Der Recusationsakt, das Urtheil, das sie zuläßig erkennt, und die Beweißstücke werden dem Gegentheil durch den Akt eines Procurators mitgetheilt, da er ein Interesse dabey hat, eines Richters nicht beraubt zu werden, in den er Vertrauen setzt, und den das Gesetz ihm giebt.

§. 187.

Von dem Tage des Urtheiles, welches die Mittheilung verordnet, an zu rechnen, bleibt jedes weitere Verfahren und Urtheil in der Hauptsache ausgesetzt. Eben so muß jede Operation, als eine Localbesichtigung, Zeugenverhöre, Verification der Handschriften, wozu der Recusirte als Commissair ernannt seyn könnte, aufgeschoben werden. (Art. 387.)

Würde jedoch von Seiten einer der Partheyen behauptet, daß ein Verfahren dieser letzten Art dringend sey, und Gefahr auf dem Verzuge hafte; so wird dieser Incidentpunkt mittelst eines einfachen Akts in die Audienz gebracht, und das Tribunal ist nach Umständen durch ein Urtheil zu

verordnen

verordnen befugt, daß durch einen andern Richter zu dem Verfahren geschritten werden solle. (Ebdst.)

Zu bemerken ist jedoch, daß das von den Partheyen abhängende Verfahren, als die Schriften, die sie beyzubringen, und die Insinuationen, die sie sich zu machen haben, keineswegs aufgeschoben werden, indem die für diese Art von Instruktion bestimmten Fristen nicht zu laufen aufhören. 1)

§. 188.

Damit der durch die Recusation veranlaßte Aufschub nicht willkührlich seyn möge; so bestimmt (wie wir gesehen haben) das Urtheil, das sie für zuläßig erkennt, eine Frist, binnen welcher der Recusirte seine Antwort darauf ertheilen muß. Ohne ihn weiter dazu auffordern zu dürfen, muß er sich auf die Gerichtskanzley verfügen, wo er Einsicht von den Aktenstücken nimmt, und unten auf die Urschrift des Recusationsaktes seine Erklärung setzt, (Art. 386.) 2) auf daß die Urschrift, welche die Thatsachen enthält, die den Richter eines Fehlers beschuldigen können, von seiner Rechtfertigung nicht getrennt werden möge. Die Urschrift bleibt übrigens auf der Gerichtskanzley; denn nur nach den Ausfertigungen werden die Rechtssachen geprüft und entschieden.

Nach erfolgter Erklärung des recusirten Richters, oder nach Ablauf der Frist, binnen welcher er sie ertheilen mußte, läßt das öffentliche Ministerium durch den Greffier sämmtliche Aktenstücke sich mittheilen. Hierauf werden sie von letzterem dem Referenten zugestellt, der an dem im Urtheile angezeigten Audienztage seinen Vortrag darüber erstattet. Nach angehörten Anträgen des öffentlichen Ministeriums wird das Urtheil ausgesprochen.

§. 189.

Räumt der recusirte Richter in seiner Antwort die Thatsachen nicht ein, die seine Recusation veranlaßten; so muß sie

1) Lepage a. a. O. p. 295.

2) Es versteht sich, in bescheidenen Ausdrücken, injuriöse würden ein Recusationsgrund seyn. Le praticen françois. T. II p. 394.

sie der Recusant beweisen. Bringt derselbe den Anfang eines schriftlichen Beweises bey; so kann das Tribunal nicht umhin, ein Zeugenverhör zu verordnen, um diesen Beweiß zu vollenden. (Art. 389.)

Werden die Thatsachen nicht mit Beweisen, noch mit dem Anfange eines schriftlichen Beweises unterstützt; so wird es dem Ermessen des Tribunals überlassen, entweder die Recusation auf die bloße Erklärung des Richters zu verwerfen, oder den Zeugenbeweiß zu verordnen. (Ebend.)

Diese Ausnahme von dem Grundsatze, der in einer Civilsache den Zeugenbeweiß nicht gestattet, wenn kein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, (C. N. Art. 1347.) ist darauf gegründet, keinen Zweifel über das Betragen des Richters übrig zu lassen, wenn die gegen ihn angeführten Thatsachen wichtig sind.

§. 190.

Räumt der Richter die Thatsachen ein, worauf die Recusation sich gründet; oder sind sie erwiesen; so verordnet das Urtheil, daß er sich alles Erkenntnisses in der Sache zu enthalten habe. Ein Suppleant ersetzt ihn, wenn es nöthig ist. Im nehmlichen Urtheile würde ein anderer Referent oder Commissair ernannt werden, wenn der recusirte den Bericht abzufassen, oder mit einer Verrichtung beauftragt gewesen wäre. (Art. 388.) (S. im Anh. Nro. X. Lit. C.)

Wird die Recusation verworfen; so verordnet das Urtheil, daß die Instruktion der Sache da fortgesetzt werden solle, wo man zuletzt damit aufgehört hat. Diesem zufolge bleibt der recusirte fortdauernd Richter, und nach Umständen Referent oder Commissair.

§. 191.

Wer eine Recusation gemacht hat, die unzulässig oder für verspätet erklärt worden ist, muß in eine Geldbuße verurtheilt werden, welche das Tribunal nach Gutdünken zu bestimmen hat, die jedoch nicht geringer als hundert

Fran-

Franken seyn darf, 1) dem Klagrechte des Richters auf Genugthuung und völlige Schadloshaltung unbeschadet, 2) doch kann derselbe, wenn er hievon Gebrauch macht, nicht Richter in der Sache bleiben. (Art. 390.)

§. 192.

d) Von der Appellation vom Recusationsurtheile und dem Verfahren dabey.

Jedes Urtheil, das bey einem Tribunale erster Instanz erfolgt, ist der Appellation unterworfen, das Tribunal mag in der Hauptsache mit oder ohne Appellation zu erkennen befugt seyn. (Art. 391.)

Wird die Recusation in erster Instanz verworfen; so kann der recusirende Theil die Appellation dagegen einlegen. Wird sie zugelassen; so kann sowohl der recusirte Richter, als der Gegentheil, der dabey interessirt ist, den Richter beyzubehalten, dagegen appelliren.

Von welcher Art aber auch das auf die Recusation erfolgte Urtheil seyn mag; so hat die dagegen eingelegte Appellation Suspensiveffekt, weil jede Appellation ihrer Natur nach die Vollstreckung des Erkenntnisses hemmt. (Ebdst.)

Würde jedoch die Parthey behaupten, daß dringende Umstände es nothwendig machten, ohne das Urtheil über die Appellation abzuwarten, zu einem Verfahren zu schreiten; so wird dieser Incidentpunkt mittelst eines einfachen Aktes in die Audienz gebracht, und das Tribunal, das die Recusation zugelassen oder verworfen hat, verordnet, daß das Verfahren von einem andern Richter vorgenommen werden soll. (Ebdst.)

§. 193.

---

1) Der Tit. 24. Art. 29. der Ordonnanz von 1667 verwilligte von dieser Strafe die Hälfte der Parthey, und die andere Hälfte dem König. Da der neue Codex der Parthey nichts davon zuwendet; so verfällt sie ganz der Domaine. — Die Königl. westphäl. Prozeßordnung übergeht im Art. 323. diese Geldstrafe.

2) Die L. 7. §. 8. D. de injuriis findet hier ihre Anwendung.

§. 193.

Um vor einem Recusationsurtheile die Appellation einzulegen, hat man nur fünf Tage, von dem an gerechnet, an welchem das Urtheil ergangen ist. Die Insinuation desselben ist nicht nöthig, weil die Partheyen es in der Audienz angehört haben. (Art. 392.)

Die Appellation wird durch einen auf der Kanzley des Tribunals (von welchem das Recusationsurtheil erkannt worden ist) aufgenommenen Akt eingelegt, worin die Beweggründe zur Appellation angeführt, und von der Hinterlegung der zur Unterstützung derselben dienenden Aktenstücke auf der Kanzley Meldung geschieht. (Art. 392.) (S. im Anhang Nro. X. Lit. D.)

Diese Aktenstücke sind die Ausfertigungen

1) vom Recusationsakte;
2) vom Urtheile, das ihn verwirft, oder das die Mittheilung der Antwort des recusirten Richters verordnet;
3) vom Urtheile, das die Recusation annimmt oder verwirft;
4) von den Beweißstücken über die Thatsachen, die die Recusation begründen;
5) von dem Akte über die eingelegte Appellation. 1)

Da das Gesetz darüber schweigt, ob dieser Akt, gleich dem über die Recusation, von der Parthey oder ihrem Specialbevollmächtigten unterschrieben werden muß; so folgt daraus, daß dieß nicht nothwendig ist. Doch muß der Anwalt zu Einlegung der Appellation von seiner Parthey eine Specialvollmacht haben.

§. 194.

Nach der Aufnahme des Appellationsaktes und der Zustellung der Aktenstücke an den Greffier muß dieser auf das an ihn geschehene Ersuchen solche innerhalb drey Tagen an den Greffier des Kaiserl. Gerichtshofes abschicken, wozu der Appellant die Kosten vorschießen muß. (Art. 393.) Diese drey

1) Lepage a. a. O. p. 298. Le praticien. T. II. p. 398.

drey Tage laufen erst von dem Zeitpunkte an, wo der Greffier wegen der Versendungskosten gesichert worden ist.

Verweigert es der Greffier, diese ihm durchs Gesetz auferlegte Function zu vollziehen; so kann man nach einer Aufforderung an ihn die Sache in die Audienz bringen, um ein Urtheil zu erwirken, wodurch er bey persönlicher Haft und bey Strafe der Interdiction dazu genöthigt wird. Er kann auch zum Schadensersatze verurtheilt werden, wenn seine Weigerung einer Parthey nachtheilig gewesen seyn sollte, so wie auch das Tribunal, wenn die Sache Eile hat, eine andere Person damit beauftragen kann, um das zu thun, was der Greffier verweigert hat.

§. 195.

Drey Tage nach der Ankunft der Aktenstücke übergiebt sie der Greffier dem Präsidenten des Kaiserl. Gerichtshofes, der in der Audienz auf die Anträge des Generalprocurators ein Urtheil ertheilen läßt, wodurch ein Referent ernannt, und der Tag bestimmt wird, an welchem die Sache entschieden werden soll. (S. im Anh. Nro. X. Lit. E.) In der Zwischenzeit läßt das öffentliche Ministerium durch den Greffier die Aktenstücke sich mittheilen, die dieser dem Referenten wieder zustellt. (Art. 394.)

Am angezeigten Tage wird der Bericht in der Audienz angehört, der Generalprocurator macht seine Anträge, und es folgt dann, ohne weiteres Plaidiren und ohne die Partheyen oder den recusirten Richter zu berufen, ein Definitiv-Urtheil, wodurch das Urtheil erster Instanz bestättiget oder abgeändert wird. 1) Dieß alles geschieht, ohne daß die Gegenwart der Partheyen dazu nöthig ist. (Ebdst.) (S. im Anh. Nro. X. Lit. F.)

Die

---

1) Folgender Fall dient zur Aufklärung des Verfahrens über die Recusation in der Appellationsinstanz:

Den 7ten December 1807 erklärte der Präsident des Tribunals erster Instanz zu Nogent-le-Rotrou bey der dortigen Gerichtskanzley,

Die Parthey, die bey der Appellation unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt. Ist es der Appellant; so verfällt er noch dazu in eine Strafe von zehn Franken.

§. 196.

---

kanzley, daß er in Sachen des Hrn. Boullemer und seiner Frau, gegen Hrn. Cohin, letzterem seine Meynung in dieser Rechtssache dahin eröffnet habe, daß dieselbe besser durch Landwirthschaftsverständige, als durch Rechtsgelehrte entschieden werden könnte, daher er auf das Ersuchen des Hrn. Cohin sich selbst recusiren müßte. Auf diese Recusation ertheilte das Tribunal im Deliberationszimmer das Urtheil, daß der Präsident Giroust alles Erkenntnisses in der Sache sich enthalten solle, und ernannte an dessen Stelle einen Suppleanten; Boullemer und seine Frau appellirten hievon, und am 18ten März 1808 ertheilte der Appellhof in Paris folgendes Urtheil:

„Nach Einsicht der im Berathungszimmer vom Arrondissements-
„tribunal zu Nogent-le-Rotrou, Departement d'Eure et Loire,
„den 7ten Dezember in Sachen Boullemer und seiner Frau gegen
„Cohin ertheilten Entscheidung; — nach geschehener Insinuation
„der von Boullemer und seiner Frau geschehenen Erklärung, daß
„auf einen freywilligen Abstand ein Urtheil erfolgt sey, das dem
„Präsidenten alles Erkenntnisses in Sachen ihrer gegen Cohin sich
„zu enthalten, befahle, ohne zu erwägen, daß man nicht willkühr-
„lich eine Parthey eines Richters berauben könne, den das Gesetz
„ihr gebe, wovon sie appelliren — und da ferner der von Seiten
„Boullemer und seiner Frau insinuirte Zustellungsakt vom 3ten
„Februar die von ihnen dem Präsidenten, den Richtern und dem
„Kaiserl. Procurator des Tribunals zu Nogent-le-Rotrou, in
„der Person des Greffier dieses Tribunals geschehene Anzeige der
„von ihnen eingelegten Appellation mit der Aufforderung an den
„Greffier, ihnen eine Ausfertigung des gedachten Urtheiles und
„seine Antwort auf diese Aufforderung zu ertheilen, sodann den
„Brief des gedachten Greffiers vom 23sten Februar an den Greffier
„des erwähnten Appellhofes, der die geschehene Absendung der
„Aktenstücke zum Gegenstande hat, enthält."

„Nach Einsicht des Urtheiles des Appellhofes vom 3ten d. M.,
„das den Hrn. Jolp beauftragt, den Bericht in der Sache abzu-
„fassen, und

„Nach

§. 196.

Die Parthey, für welche das Urtheil günstig war, läßt sich davon eine Ausfertigung geben, und in den vier und zwanzig Stunden, von dem Augenblicke an zu rechnen, wo das Urtheil expedirt worden ist, ist der Greffier des Kaiserl. Gerichtshofes verbunden, dem Greffier des Tribunals erster Instanz die Aktenstücke zurück zu senden, die ihm letzterer überschickt hatte. (Art. 395.) Die Parthey, welche die Expedition des Urtheils verlangt, muß die Rücksendungskosten vorschießen. Nichts desto weniger wenn die Recusation in erster Instanz verworfen worden ist; so ist der Recusant der Appellant; dieser muß alsdann für die Rücksendung der Aktenstücke besorgt seyn, deswegen verordnet der Art. 396, daß der Appellant gehalten sey, in Monats Frist, von dem Tage des Urtheils erster Instanz an gerechnet, das seine Recusation verworfen hat, den Partheyen das Appellationsurtheil oder ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des Kaiserl. Gerichtshofes, wodurch dieser beurkundet, daß über die Appellation noch nicht erkannt worden sey, und zugleich den vom Gerichtshofe zu dem Ende angesetzten Tag anmerkt, zustellen zu lassen. Ist der Monat abgelaufen; so kann das

---

Urth il,

„Nach angehörtem Berichte des Hrn. Joly, Richtern des Ap„pellhofes in der am unten gesetzten Datum öffentlich gehaltenen „Audienz, so wie auch dem Antrage des Kaiserl Generalprocurators auf Abweisung der Appellanten."

„Der Appellhof:

„In Erwägung, daß das Gesetz keine Appellation von Entschei„dungen, die in dem Berathungszimmer auf die Erklärung eines „Richters, daß bey ihm ein Recusationsgrund eintrete, gegeben wur„den, zuläßt, und daß selbst dergleichen Entscheidungen weder „bekannt gemacht, noch den Partheyen insinuirt werden dürfen,

„Weiset den Boullemer und seine Frau mit ihrer Appellation „ab, und verürtheilt sie in die Kosten."

„Den . . ten . . . ." S. Bavoux et Loiseau 4. 4. D. Tome I. page 396-409.

Urtheil, das in erster Instanz die Recusation verworfen hat, provisorisch vollzogen werden, und alles, was in Gemäßheit dieser provisorischen Execution geschehen ist, bleibt gültig, 1) selbst wenn die Recusation in der Appellationsinstanz zugelassen werden sollte.

§. 197.

Zur Erläuterung hier einige Fragen:

Erste Frage. Kann der Kläger einen Richter recusiren, wenn der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat?

Wäre die Frage in Ansehung des Beklagten aufgeworfen worden, wenn nehmlich der Kläger in der Audienz nicht erschienen ist; so würde ohne Zweifel verneinend zu entscheiden seyn, weil alsdann die Recusation unnütz seyn würde. Ohne Zweifel wird der Beklagte von der Klage absolvirt, wenn derjenige, der sie erhebt, sie aufgiebt, indem er nicht erscheint. Bleibt aber der Beklagte aus; so kann er nur dann, wenn die Klage hinlänglich gerechtfertiget ist, verurtheilt werden. Das Tribunal muß also die ihm vorgelegte Frage prüfen, und es folgt daher von selbst, daß der Kläger eben so gut, als wenn der Beklagte erschienen wäre, vor der Meynung eines verwerflichen Richters sich fürchten kann. 2)

Zweyte Frage. Nach dem Art. 387. soll jedes Verfahren und Urtheil in der Hauptsache, von dem Tage des Urtheiles an zu rechnen, das die Mittheilung des Recusationsaktes verordnet, aufgeschoben werden, ist daraus zu schließen, daß, wenn gegen diese Verordnung ein Urtheil ergangen, oder zu einem Verfahren geschritten worden ist, eine Nullität daraus erwächst?

Für die negative wird der Art. 1030. angeführt, nach welchem keine Zustellung und keine Handlung des gerichtlichen Verfahrens für nichtig erklärt werden darf, wenn das Gesetz diese Nullität nicht ausdrücklich verhängt hat.

Zur

---

1) Ordonnanz von 1667 Tit. 24. Art. 26.

2) Lepage Questions. Liv. II. Tit. 21. quest. 6. p. 259.

Zur Unterstützung der gegentheiligen Meynung (die auch die unsrige ist) wird behauptet, daß der Art. 1030. nur von solchen Zustellungen und Handlungen des gerichtlichen Verfahrens redet, die durch die ministeriellen Beamten geschehen sind, daß aber darin von Urtheilen, Ordonnanzen oder einem gerichtlichen Verfahren gar die Rede nicht sey, die nur das Werk der Richter seyn können.

Daraus folgert man, daß die gegen das Verbot des Gesetzes ertheilten Urtheile, Ordonnanzen oder gerichtliche Prozeduren auf jedem gesetzlichen Wege angefochten werden können, d. i. durch Opposition oder Appellation, oder durch Cassation. Ist die Rede von der Ordonnanz eines kommittirten Richters; so legt man die Opposition dagegen ein, und das Tribunal, dessen Mitglied er ist, muß die Nullität davon aussprechen. Hat das Tribunal selbst, dem Verbote des Gesetzes ungeachtet, ein Urtheil erlassen; so wendet man sich im Wege der Appellation an den Appellhof, um solches für nichtig erklären zu lassen, und ist solches in letzter Instanz ertheilet worden; so wendet man sich zu diesem Zwecke an den Cassationshof. 1)

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Peremtion.

§. 198.

Jede Instanz endigt sich gewöhnlich

1) durch das Urtheil;
2) durch einen Vergleich;
3) durch die Peremtion, und
4) durch den Abstand oder Verzicht.

Die Grundsätze über das Urtheil sind im sechsten Titel der zweyten Abtheilung vorgetragen worden.

Die

1) Lepage a. a. O. p. 256.

Die Materie vom Vergleiche ist im Codex Napoleon, und in so weit es hieher gehörte, im vierten Titel der ersten Abtheilung abgehandelt worden.

Es bleibt also nur noch übrig, von der Peremtion und dem Verzichte zu reden.

Wir haben bereits im §. 152. den Unterschied unter der Peremtion und Präscription kennen gelernt, und es wird noch unten davon die Rede seyn.

Die Peremtion 1) ist die Erlöschung eines Rechtsstreites durch die unterbliebene Betreibung desselben während drey Jahren. (Art. 397.)

Um

---

1) Aus dem Lateinischen von perimere, vernichten. Cic. in offic. Lib. III. c. 7. — In der L. 3. C. de judiciis heißt es: Properandum nobis visum est, ne lites fiant pene immortales, et vitae hominum modum excedant. (wie es häufig bey den ehemaligen Reichsgerichten der Fall war.) Censemus itaque omnes lites - - - non ultra triennii metas post litem contestatam esse protrahendas. (Wollte Gott! dies Gesetz würde heut zu Tage strenge befolgt!) In Frankreich wurde es nach Zeugniß des alten Gerichtsstyls beym Parlament zu Paris allzeit beobachtet; jedoch fand ehemals die Peremtion durch die Unterbrechung aller gerichtlichen Betreibung während einem Jahre statt, wenn man nicht einen Befehl zur Wiederanknüpfung des Verfahrens gegen diesen Ablauf der Zeit (lettre de relief) ausgewirket hatte. In der Folge wurde die Peremtion nur nach einem Ablaufe von drey Jahren erworben. Nach der Ordonnanz von 1539 durften keine Befehle zum Wiederanfang des Verfahrens (lettres de relévement) ertheilt werden. Die Ordonnanz von 1563 Art. 15. verordnete: „L'instance intentée, encore qu'elle soit contestée, si par le laps de trois ans elle est discontinuée, n'aura aucun effet de perpetuer ou proroger l'action, mais aura la préscription son cours, comme si la dite instance n'avoit été formée, ni introduite, et sans qu'on puisse prétendre la dite préscription, avoir été interrompue." Allein diese Ordonnanz wurde nicht bey allen Parlamentern einregistriret, so daß die Frist zur Peremtion und ihre Wirkungen, nach denen bey verschiedenen souverainen Gerichtshöfen angenommenen

Regle-

Um den Gegenstand, der diesen Titel befaßt, zu verstehen, ist bey jedem Rechtsstreite die Klage, die man ausübt, von der Instanz zu unterscheiden.

Eine

---

glements, sehr von einander abwichen, und da keine nachgefolgte Ordonnanz über diesen Gegenstand etwas verfügte; so mußten die Tribunäle die alten Gebräuche befolgen. Doch hob das Gesetz vom 6ten Brümaire, J. V. Art. 2., alle Peremtionen der Instanz bis zum allgemeinen Frieden auf, die den Vertheidigern des Vaterlandes hätte opponiret werden können. Dieser Friede erfolgte durch den Traktat von Amiens. Indessen kann dieß Gesetz jetzt seine Anwendung nicht mehr finden, obgleich die Militairpersonen eine gleiche Wohlthat verdienen, da der Codex über das gerichtliche Verfahren keine Ausnahme bey ihnen statuirt.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf das römische Recht; so wird nach mehrerer Rechtslehrer Meynung die Klage durch die Litiskontestation dergestalt perpetuirt, daß, wenn sie vorher nur eine Temporalklage war, sie erst nach dreyßig Jahren, eine perpetuirliche Klage aber erst nach vierzig Jahren erlöscht. Hofacker princ jur. civil. T. III. §. 4333. Höpfner Commentar über die Insinuationen, §. 987. Glück Commentar zu Hellfelds Pand. Th. 6. Abth. 1. §. 503. S. 193. Andere behaupten jedoch mit besserem Grunde, daß nach der Litiskontestation alle Klagen ohne Unterschied, und also auch Temporalklagen erst in vierzig Jahren erlöschen. Man sehe L. ult. C. de praescript. XXX. vel XL. annor. Wissenbach Comment. ad hanc Legem, pag. 709. L. 1. §. 1. C. de annali except. Ganz irrig behauptet Voet ad Pand. Tit. de judiciis §. 55, daß Justinian diese Perpetuität der kontestirten Klagen durch die vorhin allegirte L. 13. §. 1. C. de judiciis wieder aufgehoben, und dagegen verordnet habe, daß jede Klage, die nach ihrer Anstellung nicht fortgesetzt worden ist, nach Ablauf von drey Jahren erloschen seyn solle. Das Gesetz will nur so viel sagen, daß der Beklagte nach drey Jahren eine Entbindung von der Instanz erhalten kann. Volumus eum ab observatione judicii relaxare, wie Justinian §. 2. cit. L. 13. sagt. Cujacius Lib. IX. obs. 22. et Lib. XVIII. c. 29. Cocceji

jur.

Eine Klage ist das Mittel, mein Recht bey Gericht zu dem Ende zu verfolgen, daß ein Anderer durch letzteres angehalten werde, mir etwas zu leisten. 1)

Die Instanz besteht in dem Verfahren, um die Klage auszuüben. (S. Note 1. §. 142.) Hier ist von der Erlöschung des angefangenen Verfahrens die Rede, wenn es während drey auf einander folgenden Jahren nicht betrieben worden ist.

§. 199.

Wenn also um die Peremtion angerufen und diese erworben worden ist; so wird es so angesehen, als ob unter den Partheyen kein Prozeß existirt hätte. Allein dadurch verlieren sie keineswegs die Rechte, die sie zu plaidiren veranlaßten. Sie können das Verfahren wieder anfangen, um ihre Klage von neuem geltend zu machen, weil die Peremtion nur das Verfahren, auf keine Weise aber das Fundament des in Anspruch genommenen Rechtes vernichtet.

Zuweilen ereignet es sich jedoch, daß die Peremtion indirekt die Erlöschung des Klagrechts veranlaßt, z. B. man weiß, daß jede Klage durch den Ablauf von dreyßig Jahren verjährt wird. Nach einem Zeitraume von acht und zwanzig Jahren, während welchem mir Paul eine Summe Geldes schuldig ist, erkühne ich mich, ihn auf Bezahlung gerichtlich zu belangen. Wird die durch dieß Verfahren angefangene Instanz während drey Jahren nicht verfolgt; so kann die Peremtion derselben erkannt werden; es wird alsdann so betrachtet, als wenn sie nie existirt hätte. Das angefangene

---

jur. controv. Tit. de judiciis. Qu. 25. Schütte Diss. de praescript. litispendentiae. Göttingae, 1784. cap. II. §. 9 et 10.

1) L 51. D. de obligat. et action. Hier bedarf es des Zusatzes nicht, „was ich mit vollkommenem Rechte von ihm fordern kann," den Glück im Commentar, Titel de edendo, Thl. 3. Abth. 2. S. 337. statuirt, weil das jus perfectum auch schimärisch seyn kann.

gefangene Verfahren hat also die Verjährung von dreyßig Jahren nicht unterbrochen, wovon die Zeit zu der Epoche, wo die Peremtion erworben wurde, vollständig erreicht worden ist. Ich kann also meine Klage gegen Paul nicht von neuem anstellen.

§. 200.

Die Peremtion wird durch keinen Umstand unterbrochen. 1) Ereignet sich aber von Seiten der Partheyen eine Veränderung, die zum Gesuche um Wiederaufnahme der Instanz, oder zu Bestellung eines neuen Anwaltes die Gelegenheit giebt; so wird die gewöhnliche Zeitfrist von drey Jahren mit sechs Monaten vermehrt. (Art. 397.) Man wollte dadurch dem Erben die Zeit lassen, um ein Inventarium zu fertigen und zu deliberiren, wozu nur vier und ein halber Monat verstattet sind, (C. R. Art. 795.) und der Parthey, deren Anwalt verstorben ist, die Zeit einen andern zu wählen. 2) Zu welcher Zeit in denen drey Jahren die Veränderung sich ereignet hat, ist ganz gleichgültig, so bald während dem Laufe der Peremtion die Wiederaufnahme der Instanz, oder die Bestellung eines neuen Anwalts statt fand, muß die Zeitfrist von drey Jahren mit sechs Monaten vermehrt werden.

§. 201.

a) Wann tritt die Peremtion ein, und wie wird sie gedeckt?

Durch die unterlassene Betreibung des Verfahrens während der im Gesetze bestimmten Zeit wird die Instanz erlo-

schen,

---

1) Wenn ehemals eine vor Gericht aufgetretene Parthey oder ihr Anwalt gestorben war; so wurde die Peremtion unterbrochen. Derjenige, der sie wollte fortlaufen lassen, mußte seinen Gegner zu Bestellung eines neuen Anwalts oder dessen Erben zur Wiederaufnahme der Instanz vorladen lassen. Von dem Tage dieses neuen Gesuches an gerechnet, fuhr man fort, die Zeit der Peremtion zu berechnen. Lepage nouveau style, p. 304.

2) Pigeau a. a. O. p. 445.

schen, selbst wenn auch der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat. (Art. 397.) Gesetzt also, es hätte ein Contumazialverfahren angefangen, es wäre aber während drey Jahren nicht fortgesetzt worden; so kann der Beklagte, der bisher keinen Anwalt bestellt hatte, einen ernennen, um die Peremtion nachzusuchen, ohne daß er sich um den erloschenen Rechtsstreit zu bekümmern nöthig hat.

Durch den Ablauf der Zeit, binnen welcher die Peremtion eintritt, wird die Erlöschung der Instanz nicht kraft des Gesetzes erwirkt, sondern sie muß gebeten werden. Bis dieß geschehen ist, deckt jeder rechtsförmige Akt, den ein oder die andere Parthey, wenn gleich nach Ablauf der drey Jahre insinuiren läßt, die Peremtion, und behindert, ihre Wirkung in Anspruch nehmen zu können. (Art. 399.) 1) Ich sage, jeder rechtsförmige Akt, weil das Gesetz nur die verordneten und erlaubten Handlungen hierunter begriffen wissen will, so würde z. B. wenn eine Parthey, die nur eine einzige Schrift übergeben kann, eine zweyte insinuiren lassen wollte, dadurch die Peremtion nicht unterbrechen. Vergebens würde sie sagen, diese zweyte Schrift solle nicht in der Taxe passiren, da diese Insinuation in den Augen des Gesetzes ungültig ist. 2)

§. 202.

So bald das Gesuch um Peremtion angebracht worden ist, tritt sie auch ein; sie kann durch keinen neuen Akt des Ver-

---

1) Sehr schön hat hierüber kommentirt Merlin Questions de droit. Tome VII. page 74 - 89. v. Peremption.

Pigeau a. a. O. T. I. p. 449. hält die Peremtion für eine Art von Präscription, und bezieht sich auf den Art. 2244. des C. N., der einer Ladung vor Gericht, einem Befehle oder einem Arreste, wenn sie dem, den man zu verjähren hindern will, insinuirt worden sind, die Eigenschaft der Civilunterbrechung beylegt, um zu beweisen, daß nur die insinuirten Akten die Peremtion decken und unterbrechen können. Obgleich die Peremtion von der Präscription wesentlich verschieden ist; so paßt doch das angeführte Gesetz vollkommen hieher.

2) Lepage a. a. O. p. 305.

Verfahrens, der, später als das Gesuch geschah, vorgenommen wird, zerstört werden. 1) Durch das Urtheil wird also die Peremtion keineswegs begründet, es bezweckt, einzig und allein zu entscheiden: ob die Umstände, unter welchen sie eintritt, wirklich vorhanden sind. Entscheidet das Tribunal für die affirmative; so datirt sich die Peremtion von dem Tage des angebrachten Gesuches. (Ebdst.)

Da man sich gegen die Peremtion schützen kann, so lange sie nicht gebeten worden ist; so unterscheidet sie sich dadurch von der Präscription, da diese durch den bloßen Ablauf der Zeit, den das Gesetz dazu bestimmt, erworben wird, und derjenige, dem sie opponirt wird, selbst, ehe und bevor ihre Wirkung in Anspruch genommen worden ist, sich nie dagegen zu schützen vermag.

Uebrigens kann die Peremtion in jeder Civilsache, sowohl in der ersten als in der Appellationsinstanz nachgesucht werden, da das Gesetz hierüber ganz allgemein disponirt.

§. 203.

b) Gegen wen läuft die Peremtion?

Der Art. 398. will, daß die Peremtion gegen den Staat, gegen öffentliche Anstalten, und gegen Jedermann, 2) selbst gegen Minderjährige laufen soll. 3) Der nehmliche Art.

---

1) Es fragt sich: ob ein bey einem Friedensgerichte aufgenommener Verbalprozeß über einen nicht erfolgten Vergleich der Peremtion unterworfen ist? Der Appellhof zu Agen entschiede für die negative, weil kein Gesetz dergleichen Verbalprozesse, sondern nur das gerichtliche Verfahren der Peremtion unterwirft. Bavoux et Loiseau jurisprud. des cours. T. I. p. 441.

2) Sie läuft sowohl gegen den Hauptkläger, als gegen den Intervenienten, wenn er principaliter intervenirt. Intervenirt er bloß accessorisch; so kann die Peremtion nicht eher gegen ihn erworben und gefordert werden, als bis sie gegen den Hauptkläger erworben und gefordert worden ist. Pigeau a. a. O. page 446.

3) In der alten französischen Jurisprudenz war man nicht einerley

Meynung

Artikel verordnet, daß die Administratoren öffentlicher Anstalten, oder deren Verwalter, so wie die Vormünder persönlich für den Nachtheil haften sollen, der durch die vollendete Peremtion erwachsen ist, 1) weil diese, da sie mit der Betreibung des Prozesses beauftragt sind, es sich selbst beymessen müssen, in nützlicher Zeit nicht gehandelt zu haben.

§. 204.

c) Form des Gesuches um Peremtion und ihre Wirkungen.

Eine einfache Vorstellung eines Anwalts ist die einzige Form, die der Art. 400. zum Gesuche um Peremtion erfordert. (S. im Anh. Nro. XI. Lit. A.) Es ist in der That ein Incidentpunkt, und kein Gesuch kann, wie wir oben hörten, durch einen Zustellungsakt angebracht werden. Nur alsdann geschieht das Gesuch um Peremtion seit dem Augenblicke, wo sie erworben war, durch einen Zustellungsakt, wenn der Anwalt der Parthey, der man sie entgegen setzen will, gestorben ist, seinen Abschied erhalten hat, oder interdizirt worden ist. (Ebdst.)

§. 205.

Meynung darüber, wem die Peremtion entgegen gesetzt werden könne. Darin war man aber einig, daß Minderjährige sowohl als Großjährige ihr unterworfen wären, weil die Ordonnanz von 1539 dagegen zu restituiren verboten hatte. In Ansehung der öffentlichen Anstalten unterschiede man jedoch die Sachen, bey welchen es bloß auf die Revenüen ankam, von denen, bey welchen von der Stiftung selbst die Rede war. Die ersteren waren der Peremtion unterworfen, die letzteren aber nicht; auch zweifelte man nicht, daß in denen Sachen, wobey die öffentliche Domaine interessirt war, die Peremtion nicht verworfen werden müßte. Lepage a. a. O. p. 305. Der neue Codex hat hier durch den Art. 398. einen Durchschnitt gemacht.

Die Königl. westphälische Prozeßordnung fügt im Art. 331. noch hinzu, daß die Peremtion auch gegen Interdizirte statt finden solle.

1) Dieß findet auch bey dem Maire einer Gemeinde und bey dem Curator eines Interdizirten seine Anwendung. Le praticien. T. II. p. 409.

§. 205.

Nach der Definition, die ich von der Peremtion gegeben habe, ist ihre vorzüglichste Wirkung die Vernichtung des bisherigen Verfahrens von der Klage an bis zum letzten insinuirten Akte, es mag diese Insinuation von Procurator zu Procurator, oder durch einen Zustellungsakt geschehen seyn, so daß die Partheyen in der nehmlichen Lage sich befinden, wie vor dem Anfange des Verfahrens. (Art. 401.) Daß jedoch der Kläger, wenn er noch Zeit dazu hat, die nehmliche Klage in der erlöschten Instanz von neuem anbringen kann, weil die Peremtion nur das Verfahren, keineswegs aber das Klagerecht vernichtet, ist schon oben gesagt, (Ebdst.) wobey nur zu bemerken ist, daß bey dieser erneuerten Klage kein zweyter Vergleichsversuch nöthig ist, 1) weil dieser der Peremtion nicht unterworfen ist.

§. 206.

Es fragt sich jedoch: ob die Peremtion auch die Zeugenverhöre, die Besichtigungsprotokolle, die Berichte der Kunstverständigen, und andere während der erlöschten Instanz aufgenommene Beweißakte vernichte, oder ob die Partheyen bey Anstellung der neuen Klage über den nehmlichen Gegenstand sich ihrer bedienen können?

Nach der alten Jurisprudenz bediente man sich bey Anstellung der neuen Klage derjenigen Beweißstücke, die man sich zu verschaffen nicht mehr im Stande war, z. B. eines Zeugenverhörs, wovon die Zeugen nicht mehr existirten, eines Berichtes von Werkverständigen, worin enthalten war, in welchem Zustande die Sache zur Zeit der Besichtigung war. Allein der Inhalt des Art. 401. entscheidet ganz bestimmt, daß man in keinem Falle irgend einen Akt des durch die Peremtion erloschenen Verfahrens entgegen setzen oder denselben geltend machen kann. 2)

§. 207.

1) Pigeau a. a. O. p. 452.

2) Da durch die Peremtion das Klagrecht nicht verloren geht, die Aufnahme

§. 207.

Eine andere Folge der Peremtion ist die, daß, wenn der Kläger seine Klage von neuem anstellt, er die Interessen der eingeklagten Summe nur von dem Tage der neuen Klage an, und nicht von dem der erloschenen an gerechnet, fordern kann.

Da hier die Rede von der Erlöschung der Instanz ist; so kann man die Peremtion nicht auf jedes andere Verfahren, das keine Instanz bildet, anwenden. Also ein richterlicher Befehl, ein Arrest, ein bloß konservatorischer und jeder andere Exekutionsakt bilden keine Instanz, wenn daraus nicht eine Klage gegen eine Parthey erwächst, die bey Gericht sich zu vertheidigen schuldig ist; sie sind also auch der Peremtion nicht unterworfen.

§. 208.

Was die Kosten des erlöschten Verfahrens betrifft; so fallen dieselben nach dem Art. 401. alle dem Hauptkläger zur Last. Er hat immer unrecht, eine Klage nicht zu verfolgen, die er selbst eingeführt hat. Der Beklagte ist zu handeln nicht schuldig, wenn der Kläger mit allem Verfahren aufhört. Wenn also eine Unterbrechung während der gesetzlichen Zeit dem Beklagten die Peremtion erworben hat, der ihre Wirkungen in Anspruch nimmt; so muß der Hauptkläger ohne Zweifel sowohl in die Kosten der Peremtionsinstanz, als des durch seine Schuld erlöschten Verfahrens verurtheilt werden. (S. im Anh. Nro. XI. Lit. B.)

§. 209.

Ich schreite nach Anleitung der Herren Lange und Lepage zur Begutachtung einiger interessanten Fragen.

Erste Frage. Ein Mädchen, daß einen Prozeß erhob, dessen Peremtion angefangen hat, verheirathet sich; es fragt sich

---

Aufnahme eines Zeugenverhörs oder eine Besichtigung durch Werkverständige aber zu den Incidentpunkten gehört; so scheint mir diese Verfügung zu hart zu seyn.

sich also, ob die vor seiner Heyrath angefangene Peremtion nach deren Vollziehung fortläuft?

Lange im praticien françois, Vol. I. p. 52, behauptet die negative, weil von dem Augenblicke der Heyrath an das Mädchen nicht mehr fähig gewesen sey, ohne die Authorisation ihres Mannes vor Gericht zu stehen, es müßte daher der letztere berufen werden, um mit ihm die Instanz wieder aufzunehmen.

Diese Meynung hat allerdings viel für sich, sie gründet sich auf den Artikel 215 des Codex Napoleon.

Die affirmative verdient jedoch offenbar den Vorzug, denn der Art. 398. des Prozeßcodex verordnet, daß die Peremtionsfrist gegen Jedermann (contre toutes personnes) laufen soll, und nach dem Art. 345. soll keine Standesveränderung der Partheyen die Fortsetzung des Verfahrens hindern.

Zweyte Frage. Nach der alten Jurisprudenz hatte die Peremtion in Appellationssachen eben so gut, wie bey denen in erster Instanz anhängigen Rechtssachen, jedoch mit verschiedener Wirkung statt. War das Verfahren in erster Instanz erloschen; so konnte man die nehmliche Klage erneuern, wenn sie nicht verjährt war. War dagegen die Appellationsinstanz für erloschen erklärt; so konnte man den nehmlichen Weg nicht wieder betreten, das erste Urtheil trat durch die Wirkung der Peremtion in die Rechtskraft. Was ist nun bey einer Appellationssache in Ansehung der Peremtion nach dem neuen Codex Rechtens?

Da der Art. 397. jede Instanz ohne Unterschied der Peremtion unterwirft; so folgt, daß ein in der Appellationsinstanz während drey oder drey und ein halb Jahren unterbliebenes Verfahren die Befugniß giebt, die Instanz für erloschen erklären zu lassen. Eben so zweifellos ist es, daß die Peremtion einer Appellationsinstanz nothwendig die Bestätigung des Urtheils von welchem, nach sich zieht. Die Frist zur Appellationsinstanz ist nach dem Art. 443. nur auf

drey

drey Monate, und für die außer dem Kontinentalreiche wohnende auf längere Zeit bestimmt; (Art. 445. und 446.) allein niemals kann sie länger als ein Jahr und drey Monate dauern. Ist also die Peremtion in einer Appellationssache erworben; so sind nothwendig wenigstens drey Jahre, oft drey Jahre und sechs Monate abgelaufen. Die Wirkung der Peremtion besteht darin, die Partheyen in die nehmliche Lage zu setzen, als ob gar keine Appellation erhoben worden wäre, d. i. in die Lage, wie sie durch das vor wenigstens drey Jahren ertheilte Urtheil bestimmt worden war; gegen dieses Urtheil findet also kein Rechtsmittel weiter statt. Dieß gründet sich auf den Art. 469, der verordnet, daß die Wirkung der Peremtion in der Appellationsinstanz darin bestehe, daß das Urtheil von welchem in die Rechtskraft übergehe. 1)

Zwey und zwanzigster Titel.

Von dem Abstande von einem Prozesse (du desistement).

Der Abstand des Klägers und das Nachgeben (l'acquiescement) des Beklagten sind der Gegenstand von zwey verschiedenen Abschnitten.

Erster Abschnitt.

Vom Abstande des Klägers.

§. 210.

Der Abstand des Klägers ist die Erklärung, daß er sich seiner Klage begiebt. Diese Erklärung befaßt nichts weiter, als daß er keinen Gebrauch von der angestellten Klage machen will; allein sie enthält nicht die Entsagung auf das Klagerecht selbst, wie Herr Lepage 2) ganz irthümlich behauptet,

---

1) Lepage Questions. Liv. II. Tit. XXII. quest. 2. page 261.
2) Nouveau style de la p. c., p. 308.

behauptet, da es dem Kläger frey stehet, von neuem davon Gebrauch zu machen.

Die Wirkung des Abstandes besteht darin, die Sache von ein und der andern Seite in die nehmliche Lage zurück zu bringen, wie sie vor der Klage sich befand. (Art. 403.)

Wenn aber der Kläger des Abstandes ungeachtet sein Klagerecht behält, wozu nutzt derselbe, da er den aufgegebenen Prozeß wieder anfangen kann?

Es giebt unzählige Gelegenheiten, wo ein vernünftiger Beweggrund uns zum Abstande von einer erhobenen Klage bestimmen kann, wenn man auch die Absicht hat, eine neue anzustellen. Hieher gehöret

1) wenn die Klage wegen eines Fehlers in den Förmlichkeiten nichtig ist, und man eine regelmäßigere anzustellen beabsichtiget;
2) wenn sie bey einem inkompetenten Richter erhoben worden ist, und man den kompetenten angehen will;
3) wenn die Klage vor dem Termine, vor eingetretener Bedingung, oder vor der Erfüllung der geforderten Förmlichkeiten oder Bedingungen angestellt worden ist, z. B. wenn man im Monat Jenner die Bezahlung eines erst im July fälligen Wechsels fordert, wenn der Kläger in einem nothwendigen Falle vorläufig den Vergleich zu versuchen unterlassen hat. — Welches aber auch die Ursache des Abstandes seyn mag; so muß er unbedingt und ohne allen Vorbehalt geschehen. 1)

§. 211.

Jeder Kläger kann vom Prozesse abstehen, er mag für sich selbst oder als Administrator für einen andern handeln, weil er auf die Klage selbst nicht entsagt, die fortdauernd dem Administrirten zugehört. Er würde es aber alsdann nicht thun können, wenn der Abstand indirekt den Verlust der

---

1) Dahin entschiede am 8ten July 1807. der Appellhof zu Turin in Sachen Carignani gegen Joh. Bap. Bavoux et Loiseau a. a. O. T. I. p. 327.

der Klage nach sich zöge, wie z. B. wenn die Klage, die man zur Zeit, als sie erhoben wurde, noch anstellen konnte, im Augenblicke des Abstandes präscribirt ist.

§. 212.

Der Abstand vom Prozesse kann im gütlichen oder gerichtlichen Wege geschehen. Bey ersterem hängt die Form von dem Gutfinden der Partheyen ab.

Der gerichtliche Abstand geschieht auf verschiedene Weise. Er geschieht durch einen Zustellungsakt, wenn der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat. Hat er aber denselben bestellt; so kann er durch einen einfachen von Procurator zu Procurator insinuirten Akt, der von der Parthey oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, geschehen und angenommen werden. (Art. 402.) (S. im Anh. Nro. XII. Lit. A.) Die Unterschrift muß vorzüglich der dem Gegner insinuirten Abschrift beygefügt werden, die in seinen Händen den Beweiß des Abstandes liefert. Die Unterschrift des Originals ist nicht durchaus nothwendig, da der Kläger durch die Unterschrift der Abschrift gegen den Beklagten sich schon verbindlich gemacht hat. Es ist hier nicht der nehmliche Fall, wie beym Gesuche um die öffentliche Versteigerung von Immobilien; wobey sowohl das Original als die Abschrift der Zufertigungen, die an den Eigenthümer geschehen, vom Requirenten unterzeichnet werden müssen. (C. N. Art. 2185. Nro. 4.)

Fehlt die Unterschrift; so ist der Akt null, 1) und die Parthey, in deren Namen derselbe durch ihren Anwalt insinuirt worden ist, kann dessen Nullität aussprechen lassen, ohne daß sie zur Verläugnung ihre Zuflucht zu nehmen braucht, 2) da diese nur bey denjenigen Akten nöthig ist, die der Anwalt nach dem Gesetze ohne die Unterschrift der Parthey thun kann.

Wird

---

1) Jedoch wird der von der Parthey nicht unterzeichnete Abstandsakt gültig, wenn dieser Mangel in einem nachfolgenden Akte ersetzt wird. Bavoux et Loiseau a. a. O. T. I. p. 125.

2) Pigeau a. a. O. T. I. p. 454.

Wird der Akt von einem Bevollmächtigten unterzeichnet; so wird die Vollmacht in Abschrift beygefügt, und es muß dieselbe vor einem Notar aufgenommen worden seyn; denn ist die Vollmacht bloß mit der Privatunterschrift versehen; so kann der Beklagte darum nachsuchen, daß sie vor Notar ausgestellt werde, um nicht, nachdem er den Abstand angenommen hat, einer Abläugnung der Handschrift von Seiten des Klägers ausgesetzt zu seyn.

§. 213.

Der Art. 402. unsers Codex sagt nicht, daß der Abstand durch einen von Anwalt zu Anwalt insinuirten Akt geschehen und angenommen werden muß, sondern nur, daß es geschehen kann. Er kann also auch in jeder andern Form, wodurch der Wille der Partheyen ausgedrückt wird, gültigerweise geschehen; daher kann er in der Audienz in Gegenwart des Richters geschehen, der darüber einen Akt ertheilt. So wohl der Kläger, der vom Prozesse absteht, als der Beklagte, der solches annimmt, oder durch ihre Bevollmächtigte in der Audienz erscheinen und ihre Gegenwart muß im Urtheile beurkundet werden. Im entgegen gesetzten Falle würde der Kläger auf die Nichtigkeit des Abstandes anzutragen berechtiget seyn. 1)

§. 214.

Der vom Kläger geschehene Abstand ist ein bloßer Antrag, er bindet ihn nur in so weit, als er vom Beklagten angenommen worden ist. Der Art. 403. giebt ihm auch nicht eher Wirkung, als bis er angenommen worden ist.

Diese Acceptation kann eben so wie der Abstand, durch einen von Anwalt zu Anwalt zu insinuirenden, vom Beklagten oder seinem Mandatar unterzeichneten Akt geschehen. (Art. 402.) Hat ihn ein Bevollmächtigter unterzeichnet; so wird ebenfalls die Abschrift der Vollmacht beygefügt. (S. im Anh. Nro. XII. Lit. B.)

---

1) Pigeau a. a. O. p. 455. Aus

Auf die Acceptation erfolgt kein Urtheil. Der angenommene Abstand hat seine Wirkung kraft des Gesetzes, (Art. 403.) er ist unter den Partheyen ein Contrakt.

§. 215.

Die Wirkungen des Abstandes sind dreyfach:

Erstlich werden die Sachen von beyden Seiten in den nehmlichen Zustand zurück geführt, worin sie sich vor der Klage befanden. (Art. 403.)

Zweytens zieht er die Verbindlichkeit nach sich, die Kosten der Instanz zu zahlen. Werden diese nicht freywillig bezahlt; so kann der Beklagte, der sie taxiren lassen will, den im Kaiserl. Dekret vom 16ten Febr. 1807. vorgezeichneten Weg nicht betreten, nach dessen 1. und 2. Artikel die Kosten in summarischen Sachen im Urtheile durch einen Richter, der dabey anwesend war, liquidirt werden sollen, da kein Urtheil existirte, sondern er übergiebt dem Präsidenten eine Vorstellung, worin er die Kosten nach dem Verzeichnisse zu taxiren bittet, und dieser ernennt dazu einen Richter am Ende der Vorstellung, die der Parthey, welche die Taxen bezahlen soll, insinuirt wird, um dem beauftragten Richter die Gründe, die für deren Verminderung streiten, vortragen zu können. Zahlt nach erfolgter Taxation der Kläger nicht; so kann er nach dem Art. 403. durch eine bloße Ordonnanz der Präsidenten, die in Gegenwart der Partheyen, oder nach deren Vorladung durch einen Akt von Procurator zu Procurator unten auf die Kostentaxe gesetzt wird, dazu genöthiget werden. 1) Hat der Präsident eines Tribunals erster Instanz diese Ordonnanz in contumaciam ertheilt; so kann dagegen die Opposition eingelegt, dieselbe aber der Opposition 2) ungeachtet vollstreckt werden. Ist sie nach Anhörung

---

1) Nach dem Tarif der Kosten Art. 76. muß zu diesem Ende eine Vorstellung übergeben werden.

Die Königl. westphäl. Prozeßordnung fügt im Art. 336. hinzu:

„oder

Anhörung beyder Theile (kontradictorisch) ertheilet worden; so findet zwar die Appellation dagegen statt; diese hat aber alsdann keinen Suspensiveffekt. (Ebdst.) Wird die Ordonnanz von dem Präsidenten eines Kaiserl. Gerichtshofes ertheilt; so ist sie der Appellation nicht, wohl aber der Opposition unterworfen, wenn auch die Ordonnanz kontradiktorisch ertheilt worden ist, weil der Präsident hier allein erkannt hat. Das ganze Tribunal erkennt alsdann über den Gehalt dieser Opposition, wobey der Präsident, wenn die Ordonnanz kontradiktorisch ertheilt wurde, nicht mit stimmen darf, (Art. 378, 8.) wogegen ihm, wenn sie in contumaciam ertheilt wurde, seine Stimme abzulegen nichts im Wege stehet. 1) Die dritte Wirkung des Abstandes besteht darin, daß die durch einen Zustellungsakt bewirkte Unterbrechung der Verjährung für nicht geschehen geachtet wird; (C. N. Art. 2247.) denn der Abstand von dem Prozesse versetzt die Partheyen gerade in die nehmliche Lage, wie sie sich vor erhobener Klage befanden. 2)

Zweyter Abschnitt.

Vom Nachgeben oder der Unterwerfung des Beklagten.

§. 216.

Wenn der Beklagte bey der gegen ihn erhobenen Klage sich beruhiget; so entsagt er auf das Vorbringen seiner Einreden, und bewilliget, daß die Klage eben so ihre Wirkung haben solle, als ob sie durch ein Urtheil dem Kläger zuerkannt worden

---

„oder Appellation" und weiter, daß wenn diese Verfügung (des Präsidenten) bey dem Appellationshofe erfolgt, dieselbe ohne Rücksicht auf Opposition vollzogen werden solle.

1) Pigeau a. a. O. T. I. p. 458.

2) Auch nach dem gemeinen deutsche Prozesse bringt der Abstand in dem Sinne, wie er hier genommen wird, die hier angezeigten Wirkungen hervor.

den wäre. Hierzu bestimmt den Beklagten die Unerheblichkeit seiner Einreden, oder der Zweifel, den er darin findet.

Der Abstand hat die Veräußerung des Streitobjekts zum Gegenstand, selbst der Vormund kann ihn also thun; dagegen ist das Nachgeben des Beklagten in Ansehung einer gegen ihn erhobenen Klage eine Veräußerung des Streitgegenstandes; denn er entsagt allen Einreden, die zu seiner Vertheidigung dienen könnten; nur der kann daher gültigerweise nachgeben, der über die streitige Sache zu disponiren fähig ist.

§. 217.

1. Der Vormund, wenn der Prozeß ein unbewegliches Gut betrifft, kann ohne die Authorisation des Familienraths nicht acquiesziren, (C. N. Art. 464.) und da dies Nachgeben eine Veräußerung ist; so muß er sie nach angehörten Anträgen des öffentlichen Ministeriums durch das Gericht erster Instanz bestätigen lassen. (C. N. Art. 458.) Dagegen kann der Vormund auf eine gegen den Minderjährigen auf Theilung gerichtete Klage acquiesziren; (C. N. Art. 465.) 1) denn er kann sich der Theilung, die man gegen seinen Willen erwirken könnte, nicht widersetzen; seine Nachgiebigkeit geschieht also nicht freywillig. Betrifft der Gegenstand Mobilien; so scheint es, daß der Vormund ohne Authorisation auf die Klage acquiesziren könne, weil der Art. 464. diese Authorisation nur dann erheischt, wenn von Immobilienrechten des Minderjährigen die Rede ist. Allein alsdann bedarf der Vormund eine durch das Gericht bestätigte Erlaubniß des Familienraths, wenn er durch sein Nachgeben die Güter des Minderjährigen mit einer Hypothek beschwert, so wie, wenn er auf eine Verurtheilung nachgiebt, die der Minderjährige anfechten konnte, weil der Art. 458. des Codex Napoleon dergleichen Güter nur mit Authorisation

---

1) Weil die Theilung keine Veräußerung, sondern eine Bestimmung des Antheiles ist, den man an einer Sache hat. S. Malleville Analyse raisonnée. T. I. art. 465.

sation zu vethypotheziren erlaubt, und der folgende Artikel die Homologation verlangt. Anders würde der Fall seyn, wenn das Erkenntniß, wobey der Vormund sich beruhiget hat, nach dem Gutachten dreyer Rechtsgelehrten für den Minderjährigen nicht zu vermeiden gewesen wäre; alsdann hätte er diesem nicht geschadet, im Gegentheil für sein Interesse gesorgt, indem er durch sein Nachgeben Kosten vermiede. Beschwert eben so der Vormund durch sein Nachgeben nichts mit einer Hypothek, giebt er nur Mobiliarrechte des Minderjährigen auf, z. B. das Recht auf eine Pacht; so bedarf er keiner Authorisation, da der Art. 464. diese nur bey Immobiliarrechten erfordert. 1) In diesem letzten Falle kann jedoch der Minderjährige durch das Nachgeben des Vormunds läsirt werden, z. B. es wird auf die Aufhebung oder Nichtigkeit eines dem Minderjährigen gehörenden Pachtkontrakts geklagt; anstatt auf dessen Vollziehung zu dringen, da er weder einer Aufhebung, noch einer Nichtigkeit unterworfen ist, giebt der Vormund die Klage nach; kann nun der Minderjährige gegen dieß Nachgeben, das ihm nachtheilig war, sich restituiren lassen? Hier ist zu unterscheiden: ob auf dieß Nachgeben ein Urtheil erfolgt ist, das solches beurkundete, oder nicht. Im ersten Falle hat der Minderjährige nur die gewöhnlichen Rechtsmittel, um das Urtheil für nichtig erklären zu lassen; ist aber die Zeit, um sie zu ergreifen, abgelaufen; so hat er nach dem Art. 450. des Codex Napoleon und Art. 444. des Prozeßcodex seinen Regreß auf Schadloshaltung gegen den Vormund; ist aber auf das Nachgeben kein Urtheil erfolgt; so kann der Minderjährige auf die Auflösung desselben antragen; denn da die Acquieszenz von der einen und die Acceptation von der andern Seite eine Convention ist, und der Art. 1305. des Codex Napoleon wegen einer bloßen Läsion zu Gunsten des nicht emanzipirten Minderjährigen die Auflösung aller Arten von Verträgen verordnet; so kann der Minorenne dieß Nachgeben innerhalb zehn

---

1) Locré. Esprit du Code Napoléon. T. IV. p. 309 - 331.

zehn Jahren nach erlangter Volljährigkeit, im Wege der Rescission, annulliren lassen. (C. N. Art. 1304.

§. 218.

II. Ist die Frage: ob die nach den Rechtsgrundsätzen des weiblichen Einbringens verheyratheten Eheleute auf eine wegen eines Dotalgrundstückes erhobene Klage gültig acquiesziren können?

Ist von einer beweglichen Sache die Rede; so ist das Nachgeben der Eheleute gültig, weil die Unveräußerlichkeit des Brautschatzes nur die unbeweglichen Güter angeht. (C. N. Art. 1554.)

Betrifft die Klage ein unbewegliches Gut; so ist dessen Veräußerung im Ehekontrakte entweder erlaubt worden oder nicht. Ist sie erlaubt worden; (das auch auf künftige Dotalgüter ausgedehnt werden kann) (Art. 1557.) so ist das Nachgeben gültig. Ist sie nicht erlaubt worden; so ist es ungültig, da der Art. 1554. die Alienation des unbeweglichen Dotalgutes verbietet.

§. 219.

Das Nachgeben kann im gütlichen oder gerichtlichen Wege geschehen.

Im gütlichen Wege hängt die Form vom Gutbefinden der Partheyen ab.

Für den gerichtlichen Weg bestimmt der Codex Napoleon die Form des Nachgebens nicht, man kann aber das hier anwenden, was wegen der Form des Abstandes vom Prozesse im §. 212. gesagt worden ist. Das Nachgeben braucht nicht angenommen zu werden, das begehren und einwilligen ist hinreichend, um die Partheyen durch diesen gerichtlichen Contrakt zu binden. Dies ergiebt sich aus dem §. 1211. des Codex Napoleon, der verordnet, daß das Nachgeben des solidarischen Schuldners auf die gegen ihn zu seinem Antheile erhobene Klage genüge, um gegen den Kläger den Nachlaß des solidarischen Rechtes zu bewirken.

§. 220.

§. 220.

Das Nachgeben des Beklagten erwirkt von seiner Seite die Verbindlichkeit, dem Kläger die streitige Sache zuzustellen, und ihm die Kosten zu ersetzen. 1) Um den Kläger zu befriedigen, müssen ihm letztere mit der streitigen Sache ausbezahlt werden. Verweigert der Kläger die Annahme; so wählt der Beklagte den Weg der Zahlungsanerbietung. (S. den Prozeßcodex, Thl. 2. Buch 1. Tit. 1.) Bietet der Beklagte die Hauptsache mit den Kosten nicht an; so erwirket der Kläger ein Urtheil, am ihn dazu zu zwingen. 2)

§. 221.

Das Nachgeben hat daher drey besondere Wirkungen:

Erstlich zieht es die Verbindlichkeit nach sich, die streitige Sache zuzustellen, und das zu thun, was begehrt worden ist.

Zweytens die Kosten zu bezahlen, und hier ist das anwendbar, was beym Abstande über die Kosten gesagt worden ist. (§. 215.)

Drittens ist es ein Vergleich. Der Vergleich, heißt es im Art. 2044. des Codex Napoleon, ist ein Vertrag, durch welchen die Partheyen eine entstandene Streitigkeit beendigen. — — — Das Nachgeben einer Klage geschieht, um einen entstandenen Rechtsstreit zu beendigen; es ist eine Art von Vergleich, mithin sind die im 15ten Titel des 3ten Buchs des Codex Napoleon über den Vergleich aufgestellte Grundsätze hier anwendbar. 3)

---

1) Auch nach dem gemeinen deutschen Prozesse.

2) Pigeau a. a. O. Tome I. page 460.

3) Pigeau a a. O. T. I. p. 461.

Drey und zwanzigster Titel.

Von summarischen Sachen.

§. 222.

Nachdem ich die Formen der Vorladung und die der Instruktion einer Sache vorgetragen, und die verschiedenen Incidentpunkte angezeigt habe, die den Gang des Verfahrens unterbrechen können, beschäftiget sich nunmehr der Codex mit den Materien, die von den gewöhnlichen Regeln des Verfahrens abweichen, — es sind die summarischen Sachen.

Es sind dieß solche Sachen, die wegen der Geringfügigkeit der Summe, oder nach der Natur des Streitobjektes Eile erfordern, sie sind daher einer abgekürzten Instruktion unterworfen. Die Formen sind dabey weniger zahlreich, die Fristen kürzer — alles wird dabey vereinfacht, und der Gang geschieht dabey mit Schnelligkeit.

Es ist dieß, wie Jousse richtig bemerkt, der wichtigste Titel des Prozeßcodex, weil durch dessen Befolgung sowohl wegen des vorgeschriebenen einfachen Verfahrens, als wegen der bey weitem größere Zahl von summarischen Sachen, am meisten zur Abkürzung der Prozesse beygetragen werden kann. Es ist das Studium dieses Titels den Procuratoren besonders zu empfehlen, um beym Verfolge der Rechtssachen sich genau darnach zu richten.

Verschiedene Ordonnanzen und namentlich die von Blois Art. 153, von 1629. Art. 115, die von 1667. Tit. 17, der Patentbrief vom 18ten Juny 1769 (die Vorschriften für die Justizadministration in der Normandie enthalten) haben sich mit den summarischen Sachen, mit der Form ihrer Instruktion, der Vollstreckung der Urtheile und den Zeugenverhören, wenn sie in dieser Art von Verfahren statt finden, beschäftiget.

Es ist nun zuerst zu prüfen, welche Sachen für summarisch zu halten sind, und das Verfahren dabey darzulegen, sodann

sodann die Formen bey einem summarischen Zeugenverhöre anzuzeigen.

§. 223.

a) Welche Sachen sind summarisch, 1) und wie werden sie instruirt und entschieden?

Der Codex hat die Rechtsstreitigkeiten, die nur eine kurze Instruktion erheischen, im allgemeinen unter dem Namen der summarischen Sachen in folgender Ordnung im Art. 404. angezeigt:

1) alle Appellationen von den Urtheilen der Friedensgerichte;
2) alle bloß persönliche Klagen, (als die Zahlung eines Wechsels, einer Schuldverschreibung) wie hoch sie sich auch belaufen

---

1) Nirgends bestimmen unsre gemeinen deutschen Gesetze genau, in welchen Fällen ein summarisches Verfahren eintreten solle oder könne, der Gerichtsgebrauch giebt meistens hier die Bestimmung. Ich adoptire die darüber von Grolman in der Theorie des gerichtlichen Verfahrens, §. 223, mit Rücksicht auf die Natur der Sache aus den einzelnen in den Gesetzen aufgestellten Beyspielen abstrahirte Regeln; sie sind folgende: 1) in allen Fällen, wo ohne eine schleunigere Verhandlung der Sache der Endzweck des gerichtlichen Verfahrens wenigstens nicht vollkommen erreicht, oder doch diese Erreichung vielleicht verhindert werden könnte, muß an die Stelle des ordentlichen Verfahrens ein summarisches treten. Dieß letztere findet gleichfalls statt 2) in allen Fällen, wo die Erhaltung der Ruhe Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange des Prozesses gebietet, oder das Wohl des Staates im Ganzen einen schleunigen Gang des Verfahrens erfordert; 3) in allen Fällen, wo der Grund, aus welchem die Gesetze das ordentliche Verfahren bey Rechtsstreitigkeiten eingeführt haben, wegfällt, oder doch die höchste Wahrscheinlichkeit für die Abwesenheit desselben vorhanden ist, findet ein summarisches Verfahren, jedoch im letzteren Falle nur bedingt statt. Endlich muß solches 4) in allen Fällen eintreten, wo die Gesetze aus Gründen der Billigkeit oder der Politik ein solches ausdrücklich verstatten, z. B. wenn von Streitigkeiten die geistlichen Benefizien und ihre Einkünfte, oder von Eingehung, Erhaltung und Aufhebung der Ehe die Rede ist.

belaufen mögen, wenn ein Titel vorhanden und dieser nicht bestritten ist.

Anmerk. Hat man nur den Anfang eines schriftlichen Beweises über eine persönliche Schuld; so ist die Sache nicht summarisch. Gründet sich die Schuld auch auf einen Titel, z. B. auf einen Wechsel; so ist die Sache, wenn der Schuldner die Unterschrift nicht anerkennt, ebenfalls nicht summarisch Lepage nouveau style de la procéd. civ., p. 311.

3) Real- und Personalklagen, worüber kein Titel vorhanden ist, die aber den Betrag von tausend Franken nicht übersteigen.

Anmerk. Der Grund ist, weil keine Appellation in dergleichen Sachen statt findet.

4) Provisorische Anträge, und solche, die keinen Aufschub leiden, 1) z. B. Anträge auf Alimentation, auf Freylassung, Arreste, Beschlagnehmungen und Oppositionen gegen Executionen, Klagen auf Ausweisung eines Miethers, dessen Miethkontrakt abgelaufen ist, u. drgl. m.

5) Klagen auf Zahlung von Miethen, Pachtgeldern und verfallenen Renten, (oder Zinsen). 2)

§. 224.

---

1) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung bestimmt dieselben im Art. 337. Beyspielsweise auf folgende Art: Klagen (Anträge) auf Loslassung der wegen Schulden verhafteten Personen, Arrestgesuche auf Früchte, Vieh, Equipage, Kaufwaaren, Möbels und andere Sachen, im Falle der Verzug Nachtheil besorgen läßt; ferner die Klagen wegen Aufhebung eingelegter Einsprüche, wegen Bezahlung der von Gastwirthen und Handwerkern an Fremde und Reisende gelieferten Nahrungsmittel und sonstige Sachen; endlich auch die Klagen auf Zurückforderung in Verwahrung gegebener Papiere und anderer Sachen.

2) Obgleich der Unterschied unter summarischen Sachen, und denen, die es nicht sind, in mehreren Fällen in den Gesetzen bestimmt ist; so wird doch dabey der Beurtheilung des Richters sehr viel überlassen. Es war allerdings schwer, im Gesetze eine Demarkationslinie zu ziehen, die vollkommen die einen von den andern unterschiede. Reiht es z. B. unter die summarischen Sachen alle diejenigen, die es summarisch entschieden wissen will? Der Ap-

pellhof

§. 224.

Bey summarischen Sachen, so wie bey jeder andern wird der Anfang mit dem Vergleichsversuche gemacht, mit Ausnahme jedoch der Fälle, die von dieser Förmlichkeit befreyt worden sind. (S. dieses Hdbchs. Abth. 1. §. 73.) Eine Klage also, die auf Zahlung einer Summe gerichtet ist, worüber ich einen Titel aufzuweisen habe, der mir eine persönliche Klage giebt, muß vorläufig in die Vergleichskammer gebracht werden, wenn gleich die Sache summarisch ist. Dagegen ist das Gesuch um ein Provisorium, das ebenfalls eine summarische Sache ist, dem Vergleichsversuche nicht unterworfen, weil die Provisionalgesuche ausdrücklich unter denen von dieser Förmlichkeit befreyten Sachen mit begriffen sind.

§. 225.

Die Vorladung in summarischen Sachen geschieht in der nehmlichen Form und mit den nehmlichen Fristen, wie in jeder andern Sache. In der Vorladung muß also die Bestellung eines Anwaltes geschehen, und man muß sich seines Amtes bedienen. 1) Darin sind jedoch die summarischen von den ordentlichen Rechtssachen unterschieden, daß, wenn die Fristen der Vorladung abgelaufen sind, keine Schrift insinuirt wird. Der Beklagte, der sich nicht kontumaziren lassen will, bestellt einen Anwalt, alsdann erscheinet man auf einen einfachen Akt, den die Parthey, der am meisten

---

pellhof in Paris hat dieß in Sachen Selves und seine Frau gegen Burgraff durch ein Urtheil vom 25sten May 1808 verneinend entschieden, und darin behauptet, daß a) eine Klage auf Gültigkeit eines Arrestes, oder einer Opposition (wovon der 7te Titel Buch 5. Thl. 1. des Prozeßcodex handelt); b) eine Klage auf Nullität oder wegen Inkompetenz, und c) die daraus erwachsenden Kosten nicht summarisch taxirt, verhandelt und entschieden werden könnten. S. Favoux et Loiseau a. a. O. T. II. p. 288 - 292.

1) Die Ordonnanz von 1657 hatte die Partheyen, wenn sie es für gut fanden, davon befreyt, in summarischen Sachen der Anwälte sich zu bedienen; der neue Codex hat aber diese Verfügung nicht angenommen.

sten daran liegt, der andern zustellen läßt, ohne Aufschub in der Audienz. Nur hier können beyde Partheyen entweder selbst durch ihre Anwälte assistirt, oder nach Umständen mit Entfernung der ersteren (Art. 85.) durch das Plaidiren ihre Rechtsgründe entwickeln. 1) (Art. 405.) Daraus ergiebt sich, daß in summarischen Sachen nie ein schriftliches Verfahren verordnet wird, obgleich eine solche Sache zur Berathung (déliberé) ausgesetzes werden kann. 2)

Bey einer summarischen Sache können jedoch Incidentpunkte vorkommen, eben so kann ein dritter ein Interesse haben, dabey zu interveniren. Diese möglichen Ereignisse hat der Art. 406. vorgesehen, worin verordnet ist, daß Incidentanträge und Interventionen durch eine Vorstellung des Procurators, die nichts als den motivirten Antrag enthalten darf, vorgebracht werden sollten. (S. im Anh. Nro. XIII. Lit. A.) — In andern Sachen werden die Incidentanträge und Interventionen gleichfalls durch Schriften der Procuratoren eingeführt; allein sie enthalten die Entwickelung der Rechtsgründe, und der Kläger kann durch einen ähnlichen

Akt

---

1) Die Königl westphäl. Prozeßordnung erläutert dies im Art. 338. dahin, daß die Partheyen, ehe sie vor Gericht erschienen, sich ihre Rechtsgründe nicht schriftlich mitzutheilen brauchten, auch dergleichen Sachen ohne weitere Verhandlungen oder Förmlichkeiten, jedoch mit Vorbehalt der etwa erforderlichen Mittheilung an den Königl. Procurator, entschieden werden sollten.

2) Nach dem gemeinen deutschen Prozesse gilt beym Verfahren in summarischen Sachen die Regel, daß zwar der Richter an alle wesentlichen Stücke einer prozessualischen Verhandlung gebunden sey, die Formalitäten derselben aber eine Abänderung nach seinem Ermessen leiden können, dergestalt jedoch a) daß diejenigen Grundsätze, welche die Gesetze bey allen ihren prozessualischen Verfügungen unverrückt vor Augen gehabt haben, nicht hintangesetzt werden dürfen; b) daß auch außerdem der ordentliche Prozeß selbst in Ansehung der Formalitäten immer Vorbild des Richters bey dem summarischen Verfahren bleiben müsse. Grolman a. a. O. §. 229. Statt des schriftlichen kann ein mündliches Verfahren, auch die Abkürzung der Termine statt finden.

Akt darauf antworten; dagegen dürfen die Vorstellungen über Incidentanträge in summarischen Sachen keine Erörterung enthalten, und es kann nur mündlich in der Audienz darauf geantwortet werden. 1)

Das öffentliche Ministerium wird bey summarischen Sachen in den nehmlichen Fällen, wie bey den ordentlichen Rechtssachen gehört; denn es tritt bey ersteren der nehmliche Grund, wie bey letzteren ein; 2) nähmlich der, alles das, was die öffentliche Ordnung und solche Personen betrifft, die wegen Schwachheit unter dem besondern Schutze der Gerechtigkeitspflege stehen, der Wachsamkeit des öffentlichen Ministeriums zu unterwerfen.

§. 226.

b) Vom summarischen Zeugenverhöre. 3)

Oft kann die Nothwendigkeit eines Zeugenverhöres die schnelle Entscheidung einer summarischen Sache aufhalten. Der Codex schreibt daher das schnellste Verfahren für diese Art von Beweiß vor.

Findet

1) Lepage a. a. O. p. 313.

2) Pigeau a. a. O. p. 219.

3) Was das Beweißverfahren nach dem gemeinen deutschen Prozesse betrifft; so wird zwar die Regel aufgestellt, daß bey dem summarischen Verfahren an die Stelle des feyerlichen Beweises eine bloße Bescheinigung (probatio minus solennis) eintreten könne; es ist aber dabey zu bemerken, daß a) das, was die Gesetze als Bestimmung juridischer Wahrheit festsetzen, und über die Grade der Beweißkraft jedes Beweißmittels bestimmen, eben so gut für das summarische, als für das ordentliche Verfahren gilt; b) daß den Beweiß durch Augenschein ausgenommen, der Richter ohne Aufforderung nicht thätig seyn könne; c) daß die Einreden gegen die Zulässigkeit der Beweißmittel und gegen die Stärke der Beweißkraft auch in summarischen Sachen zu den gerechten Vertheidigungsmitteln des Produkten gehören; d) daß der Beweißtermin, ob er gleich abgekürzt werden kann, auch hier als eine gesetzliche Nothfrist zu betrachten ist; endlich e) daß die Nothwendigkeit eines Zeugenrotels bey dem summarischen Verfahren nicht minder, wie bey dem ordentlichen vorhanden ist. Grolman a. a. O. §. 231.

Findet das Tribunal, daß nach dem Plaidiren ein summarisches Zeugenverhör statt findet; so muß das Urtheil, das es verordnet

1) die bestrittenen Thatsachen anzeigen, weil die Partheyen diese nur in der Audienz, in keinem Falle schriftlich aufzeichnen können;

2) muß es Tag und Stunde bestimmen, wo die Zeugen zur Abhörung in der Audienz zu erscheinen verbunden sind. (Art. 407.)

Die Zeugen müssen nothwendig, wie in jeder andern Sache, durch einen Zustellungsakt vorgeladen, und ihnen eine Frist von einem freyen Tage 1) mit Hinzufügung eines Tages für drey Myriameter der Entfernung, ertheilt werden. (Art. 408.) In diesem Zustellungsakte wird bloß die Abschrift des Dispotiven des Urtheiles, in so weit es die Ladung der Zeugen verordnet, aufgenommen. Die Deposition eines Zeugen, bey welchem diese Vorsicht vernachläßiget worden ist, ist nichtig, wie wir gleich sehen werden.

§. 227.

Die Parthey, gegen welche das Zeugenverhör nachgesucht worden ist, hat das Recht, ein Gegenzeugenverhör zu veranstalten, mithin in Gefolge des nehmlichen Urtheiles, Zeugen in der angezeigten Form vorladen zu lassen. Jede Parthey muß ihrem Gegner die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, die sie abhören lassen will, bey Strafe der Nullität der Aussage derjenigen, bey welchen diese Förmlichkeit nicht beobachtet seyn würde, insinuiren lassen. (Ebdst.) Muster dieser Insinuation und des Urtheiles, das den Zeugenbeweiß verordnet, finden sich im Anhange Nro. III. Lit. C.

Nöthigen besondere Umstände eine Parthey, um Verlängerung des Produktionstermins nachzusuchen; so wird dieser Incidentpunkt auf der Stelle entschieden. (Art. 409.) 2)

§. 228.

---

1) Nach der Königl. westph. Prozeßordnung Art. 341. von zwey Tagen.

2) Dies übergeht die Königl. westphäl. Prozeßordnung.

§. 228.

Die Zeugen erscheinen einer nach dem andern, nach der Ordnung, wie sie berufen werden, in der Audienz. Der Präsident fordert jeden Zeugen auf, seinen Namen, sein Gewerbe, sein Alter, seinen Wohnort, auch ob er mit einer der Partheyen verwandt oder verschwägert, oder ihr Diener ist, anzuzeigen. Der Zeuge leistet alsdann den Eid der Wahrheit, und nach der durch den Greffier geschehenen Ablesung des Theiles vom Urtheile, der die zu bewahrheitenden Thatsachen anzeigt, thut er seine Aussage mit lauter Stimme.

Bey der Frage: ob ein Verbalprozeß über das summarische Zeugenverhör abzufassen ist, muß unterschieden werden, ob die Sache in der letzten Instanz abgeurtheilt wird, oder ob sie geeigenschaftet ist, an den Kaiserl. Gerichtshof gebracht zu werden.

Im ersten Falle dispensirt der Art. 410. vom Verbalprozesse; 1) es genügt alsdann, daß das Urtheil von den Namen der Zeugen und von dem Resultate ihrer Aussagen Erwähnung thut.

Im zweyten Falle will der Art. 411, daß ein Verbalprozeß aufgenommen werden soll, weil der Gerichtshof den Inhalt des Zeugenverhörs zu würdigen in den Stand gesetzt werden muß. Es wird darin nicht nur der Namen, das Gewerbe, das Alter und der Wohnort der Zeugen aufgezeichnet, sondern es geschiehet auch des von ihnen geleisteten Eides und ihrer Erklärung Erwähnung, ob sie mit ein oder der andern Parthey verwandt oder verschwägert, und in ihren Diensten stehen, so wie der Einwendungen, die gegen sie gemacht worden sind. 2) Dieser Verbalprozeß

wird

1) Nach der Königl. westphäl. Prozeßordnung, Art. 342, wird auch in diesem Falle ein Protokoll aufgenommen.

2) Der Entwurf des Codex verlangte nicht, daß der Deposition der Zeugen Erwähnung geschehen solle; auf den Antrag des Appellhofes zu Aix wurde es aber im Codex verordnet. Le praticien. T. II. p. 432. Note 1.

wird nicht in das Audienzprotokoll, sondern auf besondere Bogen geschrieben.

§. 229.

Wenn in summarischen Sachen die Zeugen zu weit wohnen: so kann das Tribunal entweder das Civiltribunal, oder das Friedensgericht ihres Wohnorts beauftragen, um das Zeugenverhör vorzunehmen; alsdann wird, ohne zu prüfen, ob die Sache appellabel ist, oder nicht, allzeit ein Verbalprozeß aufgenommen, weil nur hierdurch das Resultat an das Tribunal gelangen kann, das über den Streit zu entscheiden hat. (Art. 412.)

Ich wiederhohle hier nicht das, was im Titel vom Zeugenverhöre über die Verfahrungsart beym beauftragten Richter gesagt worden ist. Ueberhaupt gilt die Regel: daß alles, was nicht für das Verfahren in summarischen Sachen besonders vorgeschrieben, durch die für andere Sachen gemachte Dispositionen regulirt worden ist. — Das Hauptkennzeichen des summarischen Verfahrens besteht immer darin, keine schriftlichen Einreden, und bey Incidentpunkten nur motivirte Anträge, die in Vorstellungen enthalten sind, zu übergeben.

§. 230.

Nach dem Art. 413. müssen bey summarischen Zeugenverhören in Betreff folgender Formalitäten die Verfügungen des Titels XI. von der Abhörung von Zeugen beobachtet werden.

1) Den Zeugen muß derjenige Theil der Verfügungen des Urtheiles, wodurch sie berufen sind, mit der Vorladung, bey Strafe der Nullität in Abschrift insinuirt werden. (Art. 260.)

2) Die Namen, das Gewerbe und Wohnort der Zeugen, die eine Parthey abhören lassen will, müssen dem Gegentheile mit der Vorladung, am angezeigten Tage zur Abhörung zu erscheinen, ebenfalls bey Strafe der Nichtigkeit insinuirt werden. (Art. 261.)

3) Die ausbleibenden Zeugen sind der Parthey, die sie vorladen ließ, zur Schadloshaltung verbunden, die nicht geringer als zehn Franken seyn darf, und sie können noch außerdem zu einer Strafe, die nicht hundert Franken übersteigen darf, verurtheilt werden. (Art. 263.)

Diese Condemnationen werden durch den beauftragten Richter ausgesprochen, dessen Ordonnanz, der Appellation oder Opposition ungehindert, vollzogen wird. (Ebdst.)

Die ausbleibenden Zeugen werden überdieß auf ihre Kosten vorgeladen. (Ebdst.)

4) Das Verbot, die Ehegatten der Partheyen, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie abzuhören, gilt auch hier. (Art. 268.) Eben so

5) die Verfügungen in Betreff der Einwürfe, welche eine anwesende Parthey gegen Zeugen machen kann, die Art, darüber zu entscheiden, die Fragen, welche von Amtswegen an die Zeugen gestellt werden können, und die Taxe ihrer Gebühren. (S. den Titel von Abhörung der Zeugen.)

6) Jede Parthey kann so viel Zeugen abhören lassen, als sie deren nöthig zu haben glaubt, um den Beweiß herzustellen. Nichts desto weniger kann sie, wenn sie ihren Prozeß gewinnt, die außer denen den abgehörten fünf ersten Zeugen denen übrigen bezahlten Reisekosten nicht zurück fordern. (Art. 281.) Endlich können auch

7) Individuen, die das fünfzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, in summarischen Sachen als Zeugen vernommen werden, vorbehältlich auf ihre Aussagen so viel Rücksicht zu nehmen, als sie es verdienen. (Art. 285.) 1)

Das

1) Die Königl. westphäl. Prozeßordnung übergeht dies im Art. 344. Wer das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hat, kann nach dem Art. 211. Nro. 4. eben dieses Gesetzbuches, als Zeuge nicht abgehört werden.

Das Modell eines Urtheils auf ein ohne Verbalprozeß aufgenommenes summarisches Zeugenverhör, findet man im Anhange Nro. XIII. Lit. B.)

§. 231.

Hier nur eine Frage:

Jede bloß persönliche Klage ist nach dem Art. 404. summarisch einzuleiten, wenn der Titel nicht bestritten ist. Allein der Kläger weiß es nicht, ob der Titel, worauf er seinen Anspruch gründet, bestritten werden wird; woher kann er es dann wissen, ob ein Rechtsstreit summarisch instruirt werden wird?

Da die Vorladung in summarischen Sachen die nehmliche ist, wie in ordentlichen Rechtssachen; so ist der Kläger nicht verbunden, in seinem Zustellungsakte die Natur des Verfahrens zu bezeichnen. Der Beklagte muß auf jeden Fall einen Anwalt bestellen; wenn er aber in seiner Vertheidigung den Titel nicht angreift, den man ihm entgegen setzt, oder wenn die Klage, die auf keinen Titel gegründet ist, nicht 1000 Fr. übersteigt; so kann er keine Einreden insinuiren lassen, sondern er verspart diese alle zur Plaidoirie. Nach der Art der Vertheidigungmittel, deren sich der Beklagte bedient, schlägt er, indem er auf die Vorladung erscheint, entweder den bey summarischen oder den bey den ordentlichen Rechtssachen vorgezeichneten Weg ein.

Zu bemerken ist, daß ein Titel alsdann bestritten wird, wenn er entweder in der Form oder in Ansehung des Inhalts angegriffen wird. Behauptet man, daß ein Akt wegen nicht beobachteter Förmlichkeiten nichtig sey, erkennt man dessen Handschrift nicht an, sagt man, er sey erschöpft; so greift man ihn in der Form an. Behauptet der Beklagte, daß der Akt, den man ihm entgegen setzt, die Verbindlichkeit nicht enthalte, der man ihn unterwerfen will, oder daß dieselbe durch Verjährung oder durch einen spätern Akt erloschen sey; so wird der Grund des Titels bestritten.

Auf welche Art aber auch der Titel angegriffen werden mag;

mag; so ist der Beklagte berechtiget, seine Einreden insinuiren zu lassen, und man befolgt alsdann die für die ordentlichen Rechtssachen vorgeschriebenen Formen.

Sucht der Beklagte, indem er die Gültigkeit des Anspruchs anerkennt, nur dessen Vollziehung aufzuschieben oder ihn auf eine Art zu vollziehen, die von derjenigen abweicht, die der Kläger verlangt; so insinuirt er keine Einreden, und zeigt dadurch an, daß ein summarisches Verfahren einzuhalten ist. Wenn der Beklagte, der den Titel einer persönlichen Klage nicht angreift, seine Einreden schriftlich übergiebt; so kann der Kläger ebenfalls durch einen einfachen Akt die Sache in die Audienz bringen, ohne eine Antwort (Replik) insinuiren zu lassen, und die Schriften seines Gegners passiren nicht in der Taxe. Wäre ein Zeugenverhör nothwendig; so würde das Urtheil, ohne Rücksicht auf die schriftlichen Einreden zu nehmen, verordnen, daß die Zeugen summarisch in der Audienz vernommen werden sollten. 1)

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten. 2)

§. 232.

1) Lepage Questions. L. II. Tit. 24. quest. 2.

2) Ehedem gehörten in Deutschland in die Kathegorie der Particulargerichte die so genannten Gastgerichte, die besonders zu Erhaltung des Handels und zur Sicherheit der Reisenden und Kaufleute errichtet worden waren. Da aber die ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit sehr mißbraucht wurde; so hörte ihre Existenz im 16ten Jahrhundert auf. In spätern Zeiten wurden in mehreren großen Oertern Deutschlands zum Behufe der Messe und des Handels, Commerzkollegien etablirt, die eine besondere Gerichtsbarkeit ausübten. Kopp ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen-Casselischen Landen. 1r. Thl. 38. St. Moser von der deutschen Justizverfassung. Thl. 1. S. 139. 140.

Im Königreiche Westphalen wurde durch das K. Dekret vom 27sten Jenner 1808. in Ansehung der Handelsgerichte verordnet: „Bis auf anderweitige Verfügung fahren die „Han-

§. 232.

Wenn mehrere Kaiserl. Gerichtshöfe, z) unter andern die von Aix und Rennes darauf antrugen, diesen Titel in das „Handelsgerichte fort, ihre Geschäfte in ihrem ganzen bisherigen „Umfange auszuüben." S die Einleitung zu diesem Hdbch. S. 79.

Es ist aber der im französischen Prozeßcodex befindliche Titel von dem Verfahren vor den Handelsgerichten in der Königl. westphäl. bürgerl. Prozeßordnung vom 19ten August 1808. weg geblieben, und durch das Königl. Dekret vom 26sten August 1809. das Handelskollegium der Stadt Cassel aufgehoben und zugleich verordnet worden, daß die künftig während der Messe unter den Handels- und Kaufleuten daselbst entstehenden Streitigkeiten vor den Friedensrichter des Cantons, worin die Messe gehalten wird, gebracht werden sollen, welcher letztere ohne Appellation bis zu dem Belaufe von 148 Franken zu erkennen hat, und dessen Urtheile in Sachen über 148 Fr. bis zu 300 Fr. ohne Caution sollen vollzogen werden können. Ist der Gegenstand von größerem Werthe; so kann derselbe auf das Gesuch der interessanten Parthey die provisorische Vollstreckung nur gegen Caution verfügen. Gesetzbülletin des Königreiches Westphalen. Th. 3. S. 283. (1809.) Obgleich das Königreich Westphalen nur ein einziges Haupt-Civilgesetzbuch, den Codex Napoleon hat; so sind doch die Ergänzungsgesetzbücher, mithin auch das Handelsgesetzbuch der Franzosen dort nicht mit aufgenommen worden. In allen den Materien, welche zur rechtlichen Sphäre des C. N. nicht gehören, „bestehen „noch die alten Gesetze der verschiedenen Provinzen, woraus das „Königreich zusammen gesetzt ist." K. Dekret vom 21sten September 1808. Diese verschiedenen Gesetze, welche solchergestalt der C. N. neben sich bestehen läßt, treten ganz in die Stelle der französischen speciellen Gesetzbücher, die Westphalen nicht mit rezipirte. (S. von Strombeck's Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons. Heft 1. Abth. 18. S. 228-238 Braunschweig, 1811 Ein sehr schätzbares Werk.) Dies wird durch den Art. 834. der Königl. westphäl. Prozeßordnung außer Zweifel gesetzt, der ausdrücklich vorschreibt: „Uebrigens sollen die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen dem was in Rücksicht auf den „Handel durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmt ist, keinen Eintrag thun, indem an diesen für jetzt nichts geändert ist."

z) Le praticien. T. II. p. 438. Note 1.

das Handelsgesetzbuch, und nicht in den Prozeß-codex aufzunehmen; so kann ich diesen Antrag um deswillen nicht mißbilligen, weil man wohl am schicklichsten zur Seite der den Handelsleuten bey ihrer Geschäftsführung vorgeschriebenen Grundsätze, das von ihnen in ihren Rechtssachen einzuhaltende Verfahren, wodurch diese Grundsätze anwendbar werden, auffinden möchte.

Ich bleibe jedoch meinem Vorsatze, unsern Codex nach der Reihe der Titel zu erklären, getreu, und lasse nur einige Bemerkungen über die Organisation und die Competenz der Handelstribunäle dem bey ihnen einzuhaltenden Verfahren vorausgehen.

§. 233.

a) Organisation und Competenz der Handelstribunäle.

In denjenigen Städten, welche wegen der Ausdehnung ihres Handels und ihrer Industrie dazu fähig befunden werden, besteht ein Handlungstribunal. Die Zahl dieser Tribunäle und die Städte, wo sie ihren Sitz haben, werden durch Verordnungen der Staatsgewalt bestimmt.

Der Gerichtszwang eines jeden dehnt sich auf den ganzen Gerichtssprengel des Tribunals erster Instanz aus; nur wenn mehrere Handlungsgerichte in einem Bezirke bestehen, wird jedem ein eigener Distrikt angewiesen. (Handelsgesetzb. Bd. 4. Tit. 1. Art. 1. 2.)

Die Handlungstribunäle bestehen aus einem Präsidenten, wenigstens zwey und höchstens acht Richtern, und einer angemessenen Zahl von Suppleanten. (Ebdst. Art. 3.) Sie werden aus den Handelsleuten gewählt, zu welchem Ende der Präfekt eine Liste von Notablen aufsetzt, die der Genehmigung des Ministers vom Innern unterworfen ist, und die in den Städten unter 15000 Seelen aus wenigstens fünf und zwanzig Individuen bestehen muß, in den übrigen wird immer für 1000 Seelen an Bevölkerung ein Individuum zugesetzt. (Ebdst. Art. 4. 5.) Diese schreiten zur Wahl der Richter, welche 30 Jahre alt seyn und seit

5 Jahren

5 Jahren mit Auszeichnung ihrer Handlung vorgestanden haben müssen. Der Präsident muß 40 Jahre alt seyn, und kann nur unter denen gewählet werden, die bereits die Verrichtung als Richter bekleidet haben. Der Präsident und die Richter werden auf 2 Jahre ernannt, und können erst nach einem Zwischenraume von einem Jahre wieder ernannt werden. (Ebdst. Art. 8. 9.)

Sie leisten den Diensteid in der Audienz des Appellhofes, wenn er in dem Arrondissement seinen Sitz hat, wo das Handelstribunal sich befindet, außerdem beauftragt der Appellhof zu diesem Ende das Civiltribunal des Arrondissements, das den darüber aufgenommenen Verbalprozeß an den Appellhof einsendet. (Ebdst. Art. 15.)

§. 234.

Bey jedem Handlungstribunale besteht ein Greffier und eine bestimmte Anzahl von Huissiers; allein nach Vorschrift des Art. 414. des Prozeßcodex sind keine Procuratoren dabey angestellt, und es kann niemand für eine Parthey dabey plaidiren, wenn er durch die in der Audienz gegenwärtige Parthey nicht dazu authorisirt, oder mit Specialvollmacht versehen worden ist. (Ebdst. Art. 13.)

Die Richter der Handelstribunäle erhalten keine Besoldung. (Ebdst. Art. 14.) Die Gebühren der Greffiers und Huissiers werden durch die Staatsgewalt bestimmt. (Ebdst. Art. 10.)

§. 235.

Die Competenz der Handlungstribunäle erstreckt sich

1) auf alle Streitigkeiten in Beziehung auf Verträge und Verbindlichkeiten unter Handelsleuten, Kaufleuten und Wechslern;

2) auf alle Personen, über Streitigkeiten, die auf Handelsgeschäfte sich beziehen; 1)

3)

1) Was eigentlich Handelsgeschäfte sind, wird im Handelsgesetzbuche, Bd. 4. Tit. 2. Art. 18, bestimmt.

3) über Klagen gegen die Factoren, Commis oder Diener der Kaufleute wegen der Handelschaft des Kaufmannes, dem sie dienen;

4) über Klagen wegen der von den Empfängern, Zahlern oder Verrechnern öffentlicher Gelder ausgestellten Wechsel;

5) über die Niederlegung der Bilanz und der Verzeichnisse des banquerouten Handelsmannes, so wie über die Richtigstellung seines Activstandes;

6) über die Widersprüche gegen den Vergleich mit den Gläubigern, in so fern die angeführten Gründe durch das Gesetz der Beurtheilung der Handelstribunäle unterworfen sind;

7) über die gerichtliche Bestätigung (Homologation) des Vergleichs zwischen dem Failliten und seinen Gläubigern;

8) über die Güterabtretung des Failliten, in so weit der Art. 901. des Prozeßcodex den Handelsgerichten ein Erkenntniß darüber beylegt;

9) über Wechsel, 1) sie mögen von Handelsleuten, 2) oder andern nicht handelnden Individuen unterschrieben worden

---

1) Nicht über bloße Handschriften, oder wenn die auf Ordre gestellte Wechsel nicht bey Gelegenheit eines Handels ausgestellt wurden. (Ebdst. Art. 22.) In diesem Falle verweiset das Handelsgericht die Sache a das Civiltribunal.

2) Das Gesetz betrachtet als Handelsleute sowohl diejenigen, die einzig und allein zu dem Zwecke einkaufen, um in einer andern Form wieder zu verkaufen, als auch diejenigen, die ihren Fleiß verdingen, entweder für den einen, um einzukaufen, oder wieder zu verkaufen, oder für den andern, um zu kaufen, zu arbeiten, oder das Erzeugniß ihrer Arbeiten wieder zu verkaufen. Hier findet die Jurisdiction der Handelstribunäle ihre Gränzen. Le praticien. T. II. p. 441-443. So erkannte der Cassationshof 1) daß die Entrepreneurs von Militairtransporten beym Handelstribunale zu Recht stehen müssen, weil sie wegen ihres Trafiks für Kaufleute zu halten wären. (Urtheil vom 23sten Brüm. J. IX.) 2) Daß die Handelstribunäle über ein Pfand, das, um die Zahlung eines Wechsels zu versichern, gestellt worden ist, zu erkennen befugt

den seyn, doch kann das Handelsgericht keinen Personalarrest gegen nicht handelnde Personen, wenn sie sich bey Abschließung des Geschäftes demselben nicht unterwerfen, erkennen. (Handelsgesetzbuch Bd. 4. Tit. 2 — 23.) 1)

§. 236.

Die Handelstribunäle erkennen in letzter Instanz:

1) über Klagen, deren Gegenstand nicht den Werth von tausend Franken übersteigt, was darüber ist, ist der Appellation an den Kaiserl. Gerichtshof unterworfen;
2) über Klagen, welche die diesen Tribunälen unterworfene, ihre Rechte auszuüben fähige, Partheyen ohne Appellation von denselben entschieden wissen wollen. (Edost. Art. 25.)

Ist in einem Distrikte kein Handelstribunal etablirt; so vertritt das Civiltribunal des Arrondisse-

§. 237.

befugt wären. (Urtheil vom 4ten Prairial J. XI.) 3) Daß eine Person, die nicht Kaufmann ist, und mit einem Handelsmanne sich associirt, um zu verkaufen und gemeinschaftlich zu kaufen, Handel treibt, folglich bey den Handelstribunälen zu Recht stehen müsse. (Urtheil vom 10ten Vendemiaire J. XIII.) 4) Daß die Handelstribunäle über das bestrittene Eigenthum eines Mobiliar- oder Immobiliargegenstandes zu erkennen nicht befugt seyen. (Urtheil vom 13ten August 1806.)

1) Hier fragt es sich: ob die Handelstribunäle über eine Reconventionsklage, die lediglich civil ist, zu erkennen befugt sind? Z. B. Peter belangt den Paul beym Handelstribunale, um die Zahlung eines protestirten Wechsels zu erhalten. Paul begehrt vom Peter die Summe von ..... die er ihm für Miethe schuldig ist. Kann nun Pauls Anspruch zur Compensation zugelassen werden?

Die negative dieser Frage leidet keinen Zweifel; denn die Begünstigung der Reconvention geht nicht so weit, um sie auch bey Richtern, die in Ansehung des Objektes incompetent sind, anbringen zu können, deren Incompetenz nicht einmal durch die ausdrückliche Prorogation der Partheyen gedeckt werden könnte. Merlin Questions de droit. T. IX. p. 297. Voet Comment. ad Paud. Tit. de judiciis. Nro. 285.

ments dessen Stelle, und erkennt über Handelssachen. Das Verfahren ist alsdann das nehmliche, wie es den Handelstribunälen vorgeschrieben worden ist, (Ebdst. Art. 27.) wovon jetzt die Rede seyn wird.

§. 237.

b) Von der Ladung vor die Handelsgerichte, von ihrer Form und die Fristen dazu

Handelssachen sind von dem vorläufigen Vergleichsversuche ausgeschlossen. (Prozeßcodex Art. 49.)

Eine Klage, worüber ein Handelsgericht zu erkennen hat, (demande consulaire) wird durch einen Zustellungsakt eingeführt, die denen oben im Titel von den Vorladungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen ist; 1) daher die Vorladung der Person des Beklagten, oder in seine Wohnung gegeben wird.

Die Ungewißheit, worin man ehemals schwebte: ob eine der Person zugestellte Ladung, die sich bereits an Bord befand, gültig sey, hat zu der positiven Entscheidung im Art. 419. die Gelegenheit gegeben, vermöge welcher eine an Bord ertheilte Vorladung, wenn man mit der Person des Beklagten redet, gültig ist.

Da keine Procuratoren bey den Handelsgerichten angestellt sind; so versteht es sich von selbst, daß die Vorladung der Bestellung eines Anwalts nicht erwähnen darf. (Art. 414.)

§. 238.

Fragt man, an welches Handelsgericht die Sache gebracht werden muß; so verordnet der Art. 320, daß der Kläger die Wahl hat, den Beklagten entweder vor das Tribunal

---

1) Nach dem Gutachten des franz Staatsraths vom 6ten Jul. 1810 müssen die Huissiers bey den Tribunälen und Gerichtshöfen, mithin auch bey den Handelsgerichten Repertorien halten, die durch die Präsidenten der Gerichtshöfe und Tribunälen oder durch einen von denselben kommittirten Richter, mit der Seitenzahl und dem Handzuge versehen werden. Lassaulx Annalen. Bd. 5. S. 1.

bunal seines Wohnorts, oder vor dasjenige, in dessen Arrondissement die Waare, die den Streitgegenstand ausmacht, geliefert worden ist, 1) oder vor das Tribunal, in dessen Arrondissement die Zahlung geleistet werden sollte, 2) oder endlich vor das Tribunal des Ortes, wo der Contrakt geschlossen worden ist, vorladen zu lassen.

Da die Civiltribunäle in denen Orten über Handelssachen erkennen, wo keine Handelsgerichte sind; so ist diese Verordnung auch auf sie anwendbar. Gesetzt also, es ist in Paris zwischen einem zu Avesnes wohnenden Spitzenhändler, und einem Kaufmanne, der zu Mantes ein Spitzenmagazin hält, ein Kauf geschlossen, und die Waare an letzterem Orte geliefert worden. Beyde Contrahenten kommen überein, die Zahlung solle zu Caen geschehen. Nun entsteht aber über diesen Kauf ein Streit; so gehört er offenbar vor das Handelsgericht. Der Kaufmann von Mantes als Kläger kann also seinen Gegner entweder vor das Tribunal erster Instanz zu Avesnes, oder vor das von Mantes laden lassen, oder wenn diese zwey Städte keine Handelsgerichte haben; so kann er ihn entweder vor das Handelstribunal in Paris oder vor das zu Caen citiren lassen. 3)

§. 239.

---

1) Diese Verordnung war schon durch die Römer geheiliget in L. 19. §. 2. 20. 26. 27. und 45. §. 1. D. de judiciis et ubi quisque etc. Si merces vendidit certo loci, vel disposuit, vel comparavit, videtur nisi alio loci ut defenderet, convenit, ibidem se defendere.

2) Illud sciendum est, eum qui ita fuit obligatus, ut in Italia solveret, si in provincia habuit domicilium, utrobique posse conveniri et hic et ibi. L. 19 §. 4. D. de judiciis.

3) Derjenige, der einen Wechsel weder ausstellt, noch endossirt, noch acceptirt hat, kann unter dem Vorwande, daß er den Betrag desselben dem Beziehet des Wechsels schuldig sey, zur Gewährleistung für die Zahlung dieser Tratte nicht vor den Richter des Wohnorts des letzteren geladen werden. Merlin Questions de droit. T. V. p. 571. u. ff.

§. 239.

Da die schnellste Beförderung der vor die Handelsgerichte gehörigen Sachen eben so nothwendig als nützlich ist; so konnte den Partheyen keine so lange Frist zum Erscheinen als bey den ordentlichen Rechtssachen gegeben werden; überdieß sind Handelssachen meistens so einfach, daß keine lange Zeit zur Vorbereitung auf die Antwort erforderlich ist. Deswegen verwilliget der Art. 416. zum Erscheinen überhaupt nur einen freyen Tag; es muß aber immer ein Tag für drey Myriameter der Entfernung in Gemäßheit des Art. 1033. hinzugefügt werden. (Urtheil des Cassationshofes vom 4ten Juny 1806 in Sachen Lachenare gegen Mariette.)

Bey Sachen, die Eile haben, übergiebt man dem Präsidenten des Handelstribunals eine Vorstellung, an deren Ende er die Erlaubniß ertheilt, in einer kürzeren Frist vorzuladen, vom Morgen bis zum Abend, von einer Stunde zur andern. Diese Ordonnanz kann selbst nach Umständen erlauben, Mobiliareffekten zum voraus mit Arrest zu bestrikken. (Art. 417.) Muster zu einer solchen Vorstellung und Ordonnanz finden sich in der Abth. 2. S. 189. dieses Hdbchs.

Um der Gefahr einer zu großen Eile vorzubeugen, besonders wenn der Arrest von Mobiliareffekten zum voraus nachgesucht wird, kann der Präsident, wenn er es der Sache angemessen findet, verordnen, daß der Kläger Caution leisten oder nachweisen solle, daß er hinlänglich solvent sey. (Ebdst.) Der nehmliche Artikel bestimmt, daß alle einer Vorstellung beygefügten Ordonnanzen des Präsidenten der Appellation oder Opposition ungeachtet provisorisch vollstreckt werden sollen. Daraus folgt, daß Opposition dagegen eingelegt werden kann. Man bringt dieselbe in die Audienz, und das darauf ertheilte Urtheil kann im Wege der Appellation angefochten werden, wenn der Gegenstand nicht in letzter Instanz entschieden worden ist. 1)

§. 240.

---

1) Lepape nouveau style d. l. p. c. p. 320.

§. 240.

In Seegeschäften, wobey Partheyen betheiligt sind, die keinen Wohnsitz haben, und in denen, wo es sich um Tau- und Segelwerk, Verproviantirung, Bemannung und Ausbesserung von Schiffen handelt, welche bereit sind unter Segel zu gehen, oder in andern dringenden und provisorischen Geschäften kann die Ladung von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde, auch ohne eine Ordonnanz des Präsidenten ertheilet werden, und es wird im Falle, wo der Geladene nicht erscheint, auf der Stelle gesprochen. (Art. 418.)

§. 241.

c) Vom Erscheinen der Partheyen beym Handelstribunale.

Handelsleuten sind die Formen eines verwickelten Verfahrens gewöhnlich fremd. Die Wahrheit in Handelsgeschäften, mit deren Gebräuchen sie vertraut sind, zu entdecken, ist ihr einziger Zweck. Mündliche Erörterungen in der Audienz genügen also zur Instruktion der vor die Handelstribunäle geeigneten Sachen. Schriften sind dabey ganz unnütz. Hierin liegt der Grund, warum keine Procuratoren bey diesen Gerichten angestellt worden sind, und die Partheyen in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen verbunden sind. (Art. 421.) In Handelssachen bewanderte Personen haben es sich daher zum Geschäfte gemacht, abwesende Partheyen, oder die nicht selbst reden wollten, zu vertheidigen. Die berathschlagenden Richter, gewohnt, eine gewisse Zahl von Personen zu bezeichnen, die ihres Zutrauens würdig vor ihnen plaidiren sollten, haben diesen dem neuen Gesetze nicht widersprechenden Gebrauch beybehalten; 1) dagegen muß eine solche obgleich den Richtern bekannte Person eine Vollmacht von demjenigen, für welchen sie auftritt, beybringen. 2)

§. 242.

---

1) Die Procuratoren sind von dieser Wahl nicht ausgeschlossen. Le praticien. T. II. p. 456.

2) Lepage a. a. O. p. 321.

§. 242.

Kann die Sache in der ersten Audienz nicht definitiv entschieden werden; so müssen die Partheyen, die nicht am Orte des Tribunals wohnen, daselbst einen Wohnort wählen, wo alle Insinuationen, wenn deren nöthig sind, geschehen können. 1)

Durch diese Vorsicht wird die Vermehrung der Fristen wegen der Entfernung des Wohnortes überflüssig. (Art. 422.)

Wie geschieht aber diese Wahl des Wohnortes in einem Tribunale, wo von den Partheyen nichts geschrieben wird? Das Sitzungsprotokoll, indem es vom Erscheinen der Partheyen Meldung thut, zeigt den von der Parthey den Richtern mündlich gewählten Wohnort an.

Unterläßt es eine Parthey, diese Erklärung zu machen; so verordnet der nehmliche Art. 422, daß jede Zustellung, selbst die des Endurtheiles, eben so gültig auf der Canzley des Tribunales geschehen könne, als wenn sie der Person, oder in ihrer Wohnung wäre insinuirt worden.

§. 243.

Als ich oben Abtheil. II. §. 99. von der Bürgschaft judicatum solvi redete, sagte ich, daß sie von jedem Ausländer, der als Hauptkläger oder klagender Intervenient auftrete, für die Zahlung der Kosten und Schadloshaltungen gefordert werden könne. Allein in Handelssachen sind die Fremden

---

1) Hier ist vom müssen, im Art. 111. des Coder Napoleon, aber vom können die Rede, wo es heißt: Wenn ein Akt von Seiten beyder Partheyen, oder einer derselben die Erwählung eines Wohnsitzes anderswo, als an dem gewöhnlichen Wohnsitze für die Vollziehung dieses nehmlichen Aktes enthält; so können die Insinuationen, Begehren und das ganze gerichtliche Verfahren in Betreff dieses Aktes an dem übereingekommenen Wohnsitze und vor dem Richter dieses Wohnsitzes geschehen. Man sehe auch den Progescoder, Art. 61. und den Art. 2148. des Coder Napoleon. Loiseau traité des seigneuries, chap. 14 et 15. Bacquet des droits de justice, chap. 8. Nro. 16.

den dieser Art von Caution nicht unterworfen, die Klage mag vor ein Handlungstribunal, oder wo solches nicht besteht, vor ein Civiltribunal des Arrondissements gebracht worden seyn. (Art. 423.)

Es ist aber die Bürgschaft judicatum solvi mit derjenigen nicht zu verwechseln, die der Kläger vermöge der Ordonnanz des Präsidenten zu leisten angehalten werden kann, wovon im §. 239. die Rede war. Diese letzte Art von Bürgschaft kann von jedem Kläger, er mag Franzose oder Ausländer seyn, verlangt werden. Hier wird nicht das Land, sondern die Umstände und die Lage der Sache berücksichtiget.

§. 244.

d) Von den declinatorischen Einreden in Handelssachen.

Wir haben im Titel von den Einreden die Incompetenz in Hinsicht der Materie von der in Hinsicht der Person unterschieden, und gehört, daß die erstere absolut, die andere relativ sey. Es begreift sich, daß bey der absoluten Inkompetenz, die sich auf den Mangel der richterlichen Gewalt gründet, alles Verfahren gleich von Anfang mit der Nullität behaftet ist. Deswegen verordnet der Art. 424, daß, wenn das Tribunal in Hinsicht auf die Materie inkompetent ist, dasselbe die Partheyen vor den gehörigen Richter zu verweisen habe, selbst wenn keine declinatorische Einrede vorgebracht worden sey.

Die Inkompetenz in Hinsicht der Person, die von der Parthey, die sie vorzubringen hat, abhängt, muß dagegen vor jedem andern Vertheidigungsmittel entgegen gesetzt werden; im entgegen gesetzten Falle findet diese Einrede weiter kein Gehör.

Von welcher Eigenschaft aber auch die beym Handlungsgerichte angebrachte declinatorische Einrede seyn mag; so werden die Partheyen an den kompetenten Richter verwiesen. Wird aber dieselbe verworfen; so kann das nehmliche Urtheil so wohl über die Verwerfung als über die Hauptsache, wenn

sie

sie in der Lage ist, entschieden zu werden, erkennen, jedoch nach Vorschrift des Art. 425. durch zwey von einander getrennte Verfügungen, deren eine die Competenz, die andere die Streitfrage selbst zum Gegenstande hat.

Alles, was ein Handlungsgericht über die Competenz entscheidet, ist der Appellation unterworfen. (Ebdst.) Das Gesetz versteht darunter, daß selbst in denen Sachen, die in letzter Instanz bey den Handelsgerichten entschieden werden, von denen über die Competenz ergangenen Urtheilen appellirt werden kann. Eben deswegen muß das Urtheil, wenn darin die Competenz mit der Hauptsache entschieden wird, die Verfügungen über ein und den andern Gegenstand trennen. 1)

§. 245.

e) Von der Wiederaufnahme der Instanz.

Ist eine Parthey gestorben, die einen bey einem Handlungsgerichte unentschiedenen Prozeß zurück läßt; so hat die andere Parthey das Recht, den Erben ihres Gegners zur Wiederaufnahme der Instanz, eben so wie bey den ordentlichen Tribunälen, vorzuladen. Dieser Erbe, der den Verstorbenen repräsentirt, ist verbunden, in der Sache, und zwar in der Lage, wie sie zur Zeit der Anzeige vom Tode sich befand, beym Handlungsgerichte zu verfahren, wenn er auch nicht Kaufmann ist. (Art. 426.)

§. 246.

Hält man es der Sache nicht angemessen, den Erben seines Schuldners zur Wiederaufnahme der Instanz vorzuladen; so kann man wegen des nehmlichen Gegenstandes eine neue Klage gegen ihn erheben, und ihn vor das Handlungsgericht ziehen. Es genügt, daß, um über die Schuld des Verstorbenen zu erkennen, die Gerichtsbarkeit des Handlungstribunals gegründet war, um den Erben, wenn er auch nicht Kaufmann seyn sollte, zu nöthigen, dabey zu erscheinen. (Ebdst.) Was bedeuten aber hier die Worte

des

1) Lepage a. a. O. p. 322.

des Artikels: „eine neue Klage?" Es kann hier nicht von Streitfragen über den Vollzug des Urtheiles, die Rede seyn, die dem Art. 442. zufolge nicht vor die Handlungsgerichte gehören. Es kann auch nicht von einer Klage die Rede seyn, die bereits gegen den Autor erhoben worden ist, und gegen die Erben fortgesetzt wird, weil dieß der Fall der Wiederanknüpfung der Instanz seyn würde.

Dieser Ausdruck, der schon unter der Ordonnanz von 1673. zu vielen Streitfragen Anlaß gab, kann also nach der Bemerkung des Appellhofes zu Limoges weiter nichts bedeuten, als daß man befugt ist, die Erben eines Handelsmannes zur Erfüllung der von demselben eingegangenen Verpflichtungen, z. B. auf Zahlung der von ihm acceptirten Wechsel, vor das Handlungsgericht vorladen zu lassen, wenn gleich vor dessen Tode keine Klage anhängig gemacht worden ist, und seine Erben auch den Handel nicht forttreiben. 1)

§. 247.

Wird aber die Eigenschaft eines Erben bestritten, wenn z. B. der Beklagte behauptet, er sey nicht Erbe des Schuldners; so ist dieß kein vor das Handlungsgericht gehöriger Incidentpunkt.

Incidentpunkte dieser Art werden nach Rechtsprincipien entschieden, die den Kaufleuten gewöhnlich unbekannt sind. Die Partheyen werden daher an das Civiltribunal des Distriktes verwiesen, und das Handlungsgericht muß so lange, bis über diesen Punkt entschieden ist, einhalten. Unterliegt hier der Erbe; findet es sich, daß seine Erklärung falsch ist, und nur in der Absicht, um Zeit zu gewinnen, gemacht ward; so kann er zur völligen Schadloshaltung verurtheilt werden. 2) Ist nun beym Civiltribunale die Eigenschaft des Erben endschaftlich entschieden; so erscheinen die Partheyen von

---

1) Le praticien. Tom. II. p. 461. Lassaulx's Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerl. Prozeß zum Art. 426. Note 1.

2) Lassaulx a. a. O.

von neuem beym Handlungstribunale, um über die Hauptsache erkennen zu lassen.

§. 248.

f) Von der Instruktion der Handelssachen.

Im allgemeinen besteht das ganze Verfahren beym Handlungsgerichte in einem einfachen Vorladungsakte, und in mündlichen Erörterungen in der Audienz. Erhebt sich ein Incidentpunkt; so geschieht dieß mündlich, und es genügt, denselben im Audienzprotokoll zu beurkunden.

Entstehen bey diesen Incidentpunkten Rechtsfragen; so werden sie jedesmal an die gewöhnlichen Tribunäle verwiesen, nach deren Entscheidung in der Hauptsache beym Handlungsgerichte erkannt wird.

Das übrige Verfahren ist nicht weniger einfach.

§. 249.

Es ist bey denen vor die Handlungstribunäle geeigneten Sachen nicht gewöhnlich, die Unterschrift einer zum Beweise beygebrachten Urkunde, z. B. eines Wechsels, einer Quittung, eines Kaufvertrages, eines Frachtbriefes vom Kläger oder Beklagten anerkennen zu lassen. Es kann sich aber beyläufig ereignen, daß eine Urkunde oder Schrift, worauf eine Parthey sich gründet, nicht anerkannt, abgeläugnet, oder für falsch erklärt wird. Beharret alsdann der Produzent darauf, sich ihrer bedienen zu wollen; so verweiset das Handlungstribunal diesen Incidentpunkt an die ordentlichen Richter. 1) Das Urtheil, das denselben dorthin weiset, zeiget die unter den Partheyen streitigen Punkte an. (Art. 427.)

Versehen

1) Der Appellhof zu Turin bemerkte mit Recht, daß, wenn nur von der Verification einer Handschrift die Rede sey, kein Grund vorhanden sey, die Handlungstribunäle für inkompetent zu erklären, da die den Schriften beygefügten Unterschriften meistens von Personen herrührten, die sich der Handlung widmeten, deren

Versehen mit der Ausfertigung dieses Urtheils, läßt die Parthey, welche die Sache betreibt, beym Tribunale, das darüber zu erkennen hat, durch einen Zustellungsakt das Gesuch einführen, über die Aecht- oder Unächtheit der abgeläugneten Schrift zu erkennen. Ist von einer Verfälschung die Rede; so kann sie sich an den Criminalhof wenden, der darüber kompetent ist. (S. oben Art. 250.) Ueberhaupt wird in Hinsicht auf das Falsum oder die Verlängerung der Handschrift eben so verfahren, wie es im 9ten und 10ten Titel dieses Handbuchs angezeigt worden ist.

In Gefolge der Verweisung des Incidentpunktes an den ordentlichen Richter muß das Handlungstribunal mit der Entscheidung der Hauptsache so lange einhalten, bis über das Schicksal der Schrift erkannt worden ist. (Art. 427.) Bezieht sich jedoch die Schrift nur auf einen Klagepunkt, oder auf einen Theil der Klage; so kann wegen der übrigen Klagepunkte zum Urtheile geschritten werden. (Ebdst.) Ist aber die verläugnete oder nicht anerkannte Urkunde nach dem Ermessen des Tribunals von keinem Einflusse auf die Entscheidung des Prozesses; so kann mit der Instruktion und Decision fortgefahren werden. (Urtheil des Cassationshofes vom 15ten August 1806.)

§. 250.

Ob es gleich in der Willkühr der Partheyen liegt, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen; so ist es doch bey Handlungssachen zu Entdeckung der Wahrheit oft nöthig, die Partheyen selbst ohne Mittelspersonen zu hören. Deswegen authorisirt der Art. 428. die Handlungstribunäle, in jeder Lage der Sache und in allen Fällen, selbst von Amtswegen zu verordnen, daß, wenn die Umstände es erfordern, die Partheyen in Person in der Audienz oder in dem Berathschlagungszimmer angehört werden sollen.

Aecht- oder Unächtheit besser von den Handlungstribunälen, als von andern Richtern geprüft werden könnte. Le praticien. T. II. p. 478.

sollen. Sollte ein rechtmäßiges Hinderniß, z. B. Krankheit, Einkerkerung, die Parthey abhalten, in Person zu erscheinen, und einem Urtheile Genüge zu leisten; so kann das Tribunal eines seiner Mitglieder beauftragen, um in Begleitung des Gerichtsschreibers sich zu derselben zu verfügen, um ihre Erklärung einzuhohlen. Dieß setzt voraus, daß die Parthey am Sitze des Tribunals wohnet; ist sie aber davon entfernt; so beauftragt das Urtheil zu diesem Zwecke den Friedensrichter des Cantons, in welchem diese Parthey wohnt. (Ebdst.) In ein oder dem andern Falle, wenn nähmlich die Parthey nicht in der Audienz erscheint, wird ein Verbalprozeß über ihre Erklärung aufgenommen. (Ebdst.)

§. 251.

a) Von den Schiedsrichtern und Werkverständigen.

Es giebt Sachen, bey welchen die Untersuchung von Rechnungen, Schriften und Büchern unumgänglich nöthig ist. Die Handlungstribunäle können alsdann eine solche Sache vor Schiedsrichter verweisen, die beauftragt werden, die Partheyen zu vernehmen, und sie, wo möglich, zu vereinigen. Glückt ihnen dies nicht; so geben sie ihr Gutachten ab. (Art. 429.)

Kommt es auf die Besichtigung oder Abschätzung von Arbeiten oder Waaren an; so wird dieselbe Werkverständigen zu Erstattung ihres Berichtes übertragen. (Ebdst.) 1)

Es

---

1) Es verdient hier das Kaiserl. Dekret vom 11ten Juny 1809. einer Erwähnung, wodurch Gerichte von Werkverständigen (conseils des prud'hommes) in denen Städten, worin das Gewerbe bedeutend ist, angeordnet worden sind. Zu ihren Attributionen gehört nach Art. 4. die Aufsicht über die Conservation der Fabrikzeichen auf den verschiedenen Fabrikaten, nach Art. 6. sind sie Schiedsrichter über die Frage: ob der Unterschied zwischen den von den Fabrikanten bereits angenommenen Zeichen, und den neuen, welche bereits vorgeschlagen seyn mögen, oder selbst unter denen, welche gegenwärtig im Gebrauche sind, hinlänglich ist oder nicht;

Es mag nun die Sache vor Schiedsrichter verwiesen, oder eine Verrichtung durch Werkverständige verordnet worden seyn; so wird nur einer, oder es werden drey ernannt, um getheilte Meynungen dadurch zu verhüten. (Ebdſt.) 1)

Kommen die Partheyen zur Zeit, wo das Urtheil ertheilt wird, über ein oder drey Schiedsrichter, über ein oder drey Werkverständige überein; so genehmiget das Tribunal ihre Wahl; sind die Partheyen darüber nicht einig; so geschieht die Ernennung von Amtswegen vom Tribunale. (Ebdſt.)

Die Recusation der Schiedsrichter oder Kunstverständigen, worüber die Partheyen sich vereinigen, finden keine Statt, die von Amtswegen ernannten können dagegen recusirt werden, wofern solches innerhalb drey Tagen nach ihrer Ernennung geschieht. (Art. 430.)

Um über den Incidentpunkt der Recusation zu verfahren, wird keine Vorstellung übergeben, da keine Procuratoren bey den Handlungstribunälen sind, sondern ein Recusationsakt in dem von der Gegenparthey an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, erwählten Wohnorte insinuirt, wobey sie zugleich mit einer Frist von einem freyen Tage vorgeladen wird, um zu sehen, daß über die Gültigkeit der Recusation erkannt wird.

Die nicht; kommt es zum Prozesse darüber; so muß er bey dem Handlungsgerichte angebracht werden, welches nach Einsicht des Gutachtens des Rathes der Werkverständigen zu entscheiden hat. Nach Art. 10. sind nur Fabrikanten, Vorsteher einer Werkstätte, Aufseher, Färber, Arbeiter, Gesellen oder Lehrlinge in Hinsicht der Streitfragen, die auf den Industriezweig, den sie kultiviren, und die Verträge, welche diese Industrie zum Gegenstande haben, sich beziehen, der Gerichtsbarkeit der Räthe der Werkverständigen unterworfen. Die Appellation von ihren Urtheilen geht nach Art. 27. an das Handlungsgericht, oder in dessen Ermangelung an das Tribunal erster Instanz. S. Collection des Lois françoises constitutionnelle. T. II. p. 513 - 529.

a) Dieß wurde auf die Bemerkung des Appellhofes zu Besançon verfügt. Le praticien. T. II. p. 473.

Die Gründe zur Recusation von Schiedsrichtern und Werkverständigen sind bey Handlungssachen die nehmlichen, wie die von Werkverständigen in ordentlichen Rechtssachen. 1)

§. 252.

Die Schiedsrichter haben ihren Auftrag ohne Formalität, und auf die ihnen vorgelegte Expedition des Urtheils, das sie ernennt, zu erfüllen. Vereinigen sie die Partheyen; so hört aller Streit auf; glückt ihnen dieser Versuch nicht; so machen sie einen Bericht über die ihnen aufgetragene Untersuchung. Da von den Werkverständigen oft das Schicksal der zu entscheidenden Rechtssache abhängt; so werden sie in Gefolge des Urtheils, das ihre Ernennung enthält, vorgeladen, um den Experteneid abzulegen, und alsdann an dem von ihnen zu bestimmenden Tage und Stunde das Geschäft vorzunehmen. (S. den 13ten Titel von Gutachten von Kunst- und Werkverständigen.)

Das Gutachten der Schiedsrichter und der Bericht der Werkverständigen wird entweder von einem unter ihnen, oder wenn keiner schreiben kann, durch den Greffier des Friedensgerichtes schriftlich abgefaßt und bey der Gerichtsschreiberey des Handlungstribunals hinterlegt. (Art. 431.) Der ansuchenden Parthey wird eine Ausfertigung davon zugestellt, die sie ihrem Gegner mit der Aufforderung, in der Audienz zu erscheinen, insinuiren läßt, um die Sache nach dem Resultate des Berichtes entscheiden zu lassen. Diese Insinuation geschieht durch einen Zustellungsakt, nach welchem der Parthey nur ein freyer Tag zum Erscheinen übrig bleibt, da diejenige, die nicht am Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnt, daselbst einen Wohnsitz zu wählen schuldig ist. (S. §. 242.)

§. 217.

f) Vom Zeugenverhöre in Handlungssachen.

Oft hängt die Entscheidung einer Handlungssache vom Zeugenbeweise ab. Er ist zulässig; die Parthey, die darum nachsucht,

1) Lepage a. a. Op p. 325.

nachsucht, mag den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich haben oder nicht, — es mag von einer Summe unter hundert fünfzig Franken, oder von einem größern Streitobjekte die Rede seyn. (Art. 432.)

Freylich scheint diese Entscheidung denen im Codex Napoleon Art. 1341. wegen des Zeugenbeweises aufgestellten Grundsätzen zu widersprechen; allein der nehmliche Artikel fügt hinzu: Alles jedoch dem unbeschadet, was in den Handelsgesetzen vorgeschrieben ist.

Nach Anleitung des Handelsgesetzbuchs findet daher der Zeugenbeweiß statt

1) bey jedem Kauf und Verkauf; (Art. 109.)

2) um den Antheil an einer Handlungsgesellschaft darzuthun, beydes nach dem Ermessen des Tribunals. (Art. 49.)

Er findet aber nicht statt, gegen den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und außer dem, was derselbe besaget, noch über das, was vor, bey oder seit dem Akte abgeredet zu seyn behauptet wird, selbst wenn es eine geringere Summe als hundert fünfzig Franken beträfe. (Art. 41.)

§. 254.

In Ansehung der Form beym Zeugenverhöre in den Handlungstribunälen, verordnet der Art. 432. des Prozeßcodex, daß diejenige beobachtet werden soll, die für summarische Zeugenverhöre vorgeschrieben worden ist. In den der Appellation nicht unterworfenen Sachen wird kein Verbalprozeß über das Zeugenverhör aufgenommen, nur im Urtheile geschieht der Namen der Zeugen, und vom Resultate ihrer Aussagen Meldung. Ist aber die Sache geeignet, an den Kaiserl. Gerichtshof gebracht zu werden; so wird ein Verbalprozeß durch den Greffier aufgenommen, und jeder Zeuge unterzeichnet seine Aussage, oder es geschieht von seiner Weigerung zu unterschreiben Meldung. (Ebds.)

§. 255.

g) Von den Urtheilen in Handlungssachen.

aa) Von der Abfassung der Urtheile.

Bey der Abfassung und Ausfertigung der Urtheile in Handlungssachen müssen die in den Artikeln 141 und 146 für die Tribunäle erster Instanz vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden, wovon in der Abth. II. §. 74 — 76 dieses Handbuchs die Rede war. Daraus folgt, daß die Urschrift der bey den Handlungstribunälen ertheilten Urtheile, die Qualitäten der Partheyen — ihre Anträge, eine Darstellung der Thatsachen und Rechtsfragen — die Entscheidungsgründe und das Dispositive, oder die Entscheidung selbst enthalten muß.

Da keine Procuratoren bey den Handlungstribunälen angestellt sind; so können die Qualitäten nicht vorher insinuirt werden, der Greffier verfaßt sie daher sogleich im Audienzprotokolle. Am Rande dieses Protokolls finden sich die Namen der abstimmenden Richter, und diese Urschrift und das am Rande geschriebene wird vom Präsidenten und Greffier unterzeichnet.

Da die Urtheile der Handlungstribunäle eben so wie die anderer gerichtlichen Authoritäten executorisch sind; so müssen die Ausfertigungen, die davon gemacht werden, nach der zu dem Ende vorgeschriebenen Formel betitelt und geschlossen werden. (S. d. Hdbchs. Abth. II. §. 76.) Das Modell eines Urtheiles, das von einem die Funktionen eines Handlungstribunals versehenden Civiltribunale des Arrondissements ertheilt wurde, findet sich im Anhange Nro. XIV.

§. 256.

bb) Von den Contumazialurtheilen.

In Ansehung der Contumazialurtheile wird es bey den Handlungstribunälen eben so gehalten, wie bey den ordentlichen Tribunälen. Erscheint der Kläger nicht; so wird

in contumaciam gegen ihn erkannt, und der Beklagte wird von der Klage entbunden. (Art. 434.)

Leistet der Beklagte der an ihn ergangenen Ladung kein Genüge; so wird ebenfalls in contumaciam gegen ihn erkannt, und es werden dem Kläger im Urtheile seine Anträge zuerkannt, wenn sie gerecht und bescheiniget gefunden werden. (Ebdst.) 1)

Die Parthey, die ein Contumazialurtheil erhalten hat, läßt sich eine Ausfertigung davon ertheilen und solche durch einen ausdrücklich im Urtheile dazu beauftragten Huissier ihrem Gegner insinuiren. (Art. 435.)

Da der Ungehorsame auf die Vorladung nicht erschienen ist; so hat er auch keinen Wohnort an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gewählt. Die Insinuation des Contumazialurtheiles muß daher an seinem wahren Wohnorte durch den beauftragten Huissier geschehen. 2)

§. 257.

Der Akt, wodurch das Urtheil zugestellt wird, muß von Seiten dessen, der die Sache betreibt, die Wahl des Wohnortes in dem Orte, wo der Ungehorsame wohnt, bey Strafe der Nullität desselben enthalten. Wohnt die betreibende Parthey im Orte, wo die Insinuation geschieht; so begreift sich's von selbst, daß die Wahl des Wohnortes unnütz wird.

Jedes Contumazialurtheil kann einen freyen Tag nach der formmäßig geschehenen Insinuation vollzogen werden. Es wird aber diese Execution durch die Opposition, die der Ungehorsame gegen das Urtheil einwenden kann, suspendirt. (Ebdst.)

§. 258.

---

1) Dieß letztere wurde auf die Bemerkung der Appellhöfe zu Caen und zu Colmar hinzugefügt. Le praticien. T. II. page 470.

2) Lepage a. a. O. p. 327.

§. 258.

cc) Von der Opposition gegen die Contumazialurtheile der Handlungstribunäle.

Derjenige, dem ein Contumazialurtheil insinuirt wird, kann seine Opposition dem Huissier anzeigen, der solche sowohl auf dem Original, als auf der Abschrift seines Zustellungsaktes aufzuzeichnen schuldig ist. Man kann aber auch durch einen besondern Zustellungsakt die Opposition in dem wirklichen oder von der betreibenden Parthey gewählten Wohnort insinuiren lassen.

Läßt der Ungehorsame, von der Insinuation an gerechnet, einen freyen Tag verstreichen; so kann zwar, wie gesagt, mit der Execution der Anfang gemacht werden; allein er kann selbst im Augenblicke der Execution die Opposition mittelst einer Erklärung auf dem Verbalprozeß des Huissiers einlegen, worauf dieser mit der Execution einhalten muß. (Art. 438.) Um aber diese Hemmung des Verfahrens zu behaupten, muß die Opposition innerhalb drey Tagen durch eine rechtsförmige Zustellung, die in dem vom betreibenden Theile gewählten Wohnorte insinuirt wird, wiederhohlt werden. Dieser Zustellungsakt muß zugleich die Vorladung enthalten, innerhalb einem freyen Tage im Tribunale zu erscheinen, um über die Erheblichkeit der Opposition erkennen zu lassen. (Ebdst.) Läßt der Ungehorsame nach der Anzeige seiner Opposition drey Tage ablaufen, ohne sie mit einer Vorladung zu wiederhohlen; so wird sie als nicht eingelegt betrachtet, und mit der Execution fortgefahren. (Ebdst.)

§. 259.

Da Handlungssachen gewöhnlich Eile erfordern; so konnte nicht, wie bey den ordentlichen Tribunälen, die Opposition gegen ein Contumazialurtheil bis zur gänzlichen Vollstreckung dieses Urtheiles für zuläßig gehalten werden; wenn daher bey einer Handlungssache der Ungehorsame seine Opposition nicht im Augenblicke der Insinuation des Contumazial-

mazialurtheils einlegt; so bleiben ihm nur acht Tage übrig, um sie durch einen besondern Zustellungsakt, vom Tage der Insinuation an gerechnet, einzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Weg zur Opposition verschlossen. (Art. 436.)

Die durch einen besondern Zustellungsakt eingelegte Opposition wird in dem von der betreibenden Parthey (dem Opponenten) bey der Insinuation des Urtheils gewählten Wohnorte insinuirt. Der Oppositionsakt muß die Rechtsgründe des Opponenten und zugleich eine Vorladung enthalten, um im Handlungstribunal über die Gültigkeit der Opposition erkennen zu lassen. Die Frist zu dieser Vorladung ist ein freyer Tag, (Art. 437.) mit der Vermehrung eines Tages für drey Myriameter der Entfernung. 1)

§. 260.

h) Von der Execution der bey den Handlungstribunälen ertheilten Urtheile.

Jeder Huissier ist nach einer regelmäßigen Expedition des Urtheils, solches durch Befehl, Arrest, oder auf andere gesetzliche Weise zu vollstrecken, berechtiget. Erheben sich aber über die Execution und die Art, sie zu vollziehen, Schwierigkeiten; so muß man sich an die gewöhnlichen Tribunäle wenden, weil nach dem Art. 442. die Handlungstribunäle über die Vollstreckung ihrer Urtheile zu erkennen nicht befugt sind. Dieß ist alsdann kein Handlungsgegenstand mehr; daher kann ein Handlungstribunal ein gegen einen Handelsmann bey dessen Lebzeiten erlassenes Urtheil gegen dessen Erben nicht einmal executorisch erklären. (Urtheil des Cassationshofes vom 13ten Brümaire J. XII. in Sachen Pastoureau gegen die Erben von Moutazand. 2)

§. 261.

Gleich den ordentlichen Tribunälen sind die Handlungsgerichte die provisorische Vollstreckung ihrer Urtheile, der ein-

---

1) Lepage Questions, 1re. Partie. Liv. II. Tit. 25. Art. 3. qu. 3.

2) Dieser Fall ist mit dem im §. 247. nach Anleitung des Art. 426. vorgetragenen nicht zu verwechseln.

eingewandten Appellation oder Opposition ungeachtet, zu verordnen berechtiget. Es muß aber eine im Urtheile deshalb eingerückte Verfügung förmlich davon Erwähnung thun. 1) Ist dieß ausgelassen oder vergessen worden; so kann es durch ein nachheriges Urtheil nicht nachgeholt werden. Diese Regel gilt auch den ordentlichen Tribunälen zur Bemessung. 2)

Die provisorische Vollstreckung kann ohne Caution verordnet werden, wenn die Klage auf einen unbestrittenen Titel, oder auf eine frühere Verurtheilung, gegen welche keine Appellation eingelegt worden ist, sich gründet. (Art. 439.)

In allen andern Fällen kann die provisorische Vollstreckung ebenfalls verstattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, wenn die darum nachsuchende Parthey Bürgschaft leistet, oder ihre Zahlungsfähigkeit ausweiset. (Ebdst.)

§. 262.

Die Bürgschaft wird bey den Handlungstribunälen durch einen Zustellungsakt vorgelegt, der in der vom Appellanten an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gewählten Wohnung, oder in seiner wirklichen Wohnung, wenn er am nehmlichen Orte wohnet, insinuirt wird. Dieser Zustellungsakt enthält die Aufforderung, am bestimmten Tage und Stunde in der Canzley des Handlungstribunals sich einzufinden, um daselbst die vorher dort hinterlegten Titel der Bürgschaft einzusehen, ohne sie von Ort und Stelle zu rücken. (Art. 440.)

Der nehmliche Zustellungsakt enthält noch die Vorladung an den Appellanten, um am nehmlichen Tage in der Audienz zu erscheinen, und zu sehen, daß über die Zuläßigkeit der Caution, wenn sie von ihm bestritten worden ist, werde erkannt werden.

§. 263.

Erscheint der Appellant am angezeigten Tage nicht, oder erscheinet er, und bestreitet die Caution nicht; so hat der Bürge

1) Bavoux et Loiseau a. a. O. T. I. p. 360.

2) Lepage nouveau style de la proc. civ. p. 328.

Bürge in einem auf der Gerichtskanzley aufgenommenen Akte seine Submission abzugeben. (Art. 441.)

Will aber der Appellant die Bürgschaft bestreiten; so wird in Gefolge der mit der Vorladung geschehenen Aufforderung am nehmlichen Tage in der Audienz plaidiret, und über die Zulässigkeit der Caution erkannt. Die Entscheidung mag ausfallen, wie sie will; so ist sie, der Opposition oder Appellation ungeachtet, executorisch, wenn solches auch, im Urtheile auszudrücken, wäre unterlassen worden, indem in solchen Verhältnissen die provisorische Vollstreckung durch das Gesetz verordnet worden ist. (Ebdst.)

§. 264.

Zum Schlusse die Beantwortung einiger Fragen, die diesen Titel betreffen, nach Anleitung des Hrn. Lepage. 1)

Erste Frage. In dem Arrondissement, wo kein Handlungstribunal etablirt ist, werden die Handelsgegenstände betreffende Rechtsstreitigkeiten unter Handelsleuten an das gewöhnliche Civiltribunal gebracht. Es fragt sich nun: ob daselbst das Verfahren eben so eingehalten wird, als wenn die Sache beym Handlungstribunale ventilirt würde, mithin ohne das Amt der Procuratoren?

Die Instruktion in Handlungssachen geschieht ohne Zweifel summarisch bey den gewöhnlichen Tribunälen, die darin zu erkennen haben, und alle Verfügungen dieses Titels werden beobachtet, in so fern sie nicht ihrer Organisation entgegen sind. Man kann also daselbst ohne Erlaubniß des Präsidenten in denen im Art. 418. vorgesehenen Fällen von Stunde zu Stunde vorladen; allein in den Vorladungen sind die Kläger, ihren Anwalt zu benennen, verbunden, und die Beklagten können nur durch Procuratoren erscheinen.

Die Art. 414. und 421. sind nur auf die Handlungstribunäle selbst anwendbar, bey welchen keine ministerielle Beamten angestellt sind. Eben so ist nach dem Art. 421. die Ver-

---

1) Questions. Prem. Partie. Liv. II. Tit. 25. p. 277. 279. 283.

Verbindlichkeit, einen Wohnsitz an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, zu wählen, nur für die Handlungstribunäle vorgeschrieben; denn da die Partheyen bey den gewöhnlichen Tribunälen, an welche Handlungssachen gebracht werden, einen Anwalt zu bestellen, genöthiget sind; so ist bey diesen die Wahl des Wohnsitzes schon geschehen.

Zweite Frage. Ueber die declinatorischen Einreden wird bey den Handlungstribunälen ohne die Theilnahme des öffentlichen Ministeriums erkannt, weil kein Beamter mit dessen Functionen dabey beauftragt ist. Es fragt sich daher, ob die declinatorischen Einreden in Handlungssachen, die an die gewöhnlichen Tribinäle gebracht werden, dem Kaiserl. Procurator mitgetheilet werden müssen?

Die Handlungssachen werden bey den gewöhnlichen Tribunälen so instruirt, wie sie organisirt sind, und der Kaiserliche Procorator macht einen Theil derselben aus. In Gefolge des Art. 83. §. 2. kann aber über alle dabey vorkommenden declinatorischen Einreden ohne seine Anträge nicht erkannt werden. Sollte es anders seyn; so hätte das Gesetz eine Ausnahme machen müssen, die nicht vorhanden ist. Wenn bey den Handlungstribunälen die declinatorischen Einreden dem öffentlichen Ministerium nicht mitgetheilt werden; so ist dieß nicht die Wirkung einer Ausnahme, sondern die Unmöglichkeit, diese Formalität zu erfüllen, da, wie gesagt, kein Beamter als Kaiserl. Procurator dabey angestellt ist.

Dritte Frage. Es ist den Handlungstribunälen erlaubt, die Partheyen vor Schiedsrichter zu verweisen, um wo möglich, sie zu vereinigen, oder ihr Gutachten abzugeben. Den gewöhnlichen Tribunälen ist diese Verfahrungsart nicht vorgeschrieben; es fragt sich daher, ob sie bey ihnen angewendet werden kann?

Die Verweisung vor Schiedsrichter ist in gewissen Fällen ein zu vortheilhaftes Mittel, um es nicht durch alle Arten von Richtern anwenden zu lassen. Ist davon bey den gewöhnlichen

lichen Tribunälen keine Rede; so rühret dieß daher, weil nichts besonderes dabey zu bemerken ist, wenn diese Verweisung verordnet wird. Da diese Verfahrungsart vor dem Prozeßcodex im Gebrauche war; so würde letzterer sich gewiß darüber erkläret haben, wenn Beweggründe, die nicht existiren, sie abzuschaffen bestimmt hätten.

Man muß also dafür halten, daß die Verweisung vor Schiedsrichter ganz in der Macht der Richter liegt, weil dieß Verfahren nicht verboten, und zuweilen sehr nützlich ist. Kommt es z. B. auf Rechnungen an, deren Grundlage von Umständen abhängt, die nur nach Anhörung der Partheyen bestimmt werden können; so würde es Zeitverlust seyn, sie in der Audienz anzuhören, um die Wahrheit zu enthüllen. Weit besser wird ein solches Geschäft von Personen von entschiedenem guten Rufe, wozu die Partheyen Zutrauen haben, erfüllt. Eben so wird diese Verfahrungsart bey Streitigkeiten unter nahen Verwandten, zu Vermeidung des Zankes in den Gerichten, und um den Haß nicht zu vermehren, sehr weise angewendet.

Anhang.

Fortsetzung

der Formulare zu denen bey einem Tribunale erster Instanz vorkommenden Ausfertigungen.

I.

Modelle zur Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit einer Handschrift.

A. Gesuch um Anerkennung einer Handschrift.

Im Jahre tausend acht hundert elf den zwanzigsten July habe ich Gabriel D., immatrikulirter Huissier beym Tribunale erster Instanz zu Rouen, Departements der unteren Seine, daselbst in der Straße der zwey Kugeln Nro. 8. wohnhaft, auf das Gesuch des Hrn. Jakob L., Handelsmannes, wohnhaft in Paris, in der Straße St. Apoline No. 16., dem Hrn. Peter B. :: Gehülfen im Büreau des Generalempfängers, und zu Rouen, in der Kelterstraße, No. 17. wohnhaft, eine Vorladung zugestellt, um heute in drey Tagen in der Audienz der zweiten Section des Tribunals erster Instanz, das zu Rouen seinen Sitz hat, zu erscheinen, um aussprechen zu hören, daß er die Hand- und Unterschrift eines Scheines, datirt vom 9ten April laufenden Jahres, anzuerkennen, verbunden sey, der das Bekenntniß einer ihm vom Requirenten auf einen Monat geliehenen Summe von neun hundert Franken enthält. Das besagte Schuldbekenntniß, wovon die Abschrift im Anfange dieses Zustellungsaktes sich befindet, ist heute zu Rouen durch N. gehörig einregistriret worden. Im Falle Hr. B. auf diese Vorladung nicht erscheint, wird der befragte Schein für anerkannt gehalten werden.

Anmerkung Wird die Anerkennung einer Schrift vor dem Verfall der Verbindlichkeit, die sie enthält, gebeten; so geschieht der Antrag auf die so eben angezeigte Art, und der Zustellungsact wird in der gewöhnlichen Form geendigt. Ist aber eine unter Privatunterschrift ausgestellte Verbindlichkeit verfallen; so geschieht die

die Vorladung und der Antrag sowohl in Hinsicht der Anerkennung der Schrift, als auch erstere wegen der Hauptsache. Ehe und bevor alsdann der Zustellungsakt, wovon so eben ein Modell gegeben worden ist, geschlossen wird, fährt man auf folgende Art fort:

In der Hauptsache habe ich den Hrn. B. heute in acht Tagen beym nehmlichen Tribunal zu erscheinen vorgeladen, um zu sehen, daß er werde verurtheilt werden, dem Requirenten die in dem oben befindlichen Scheine enthaltene Summe von neun hundert Franken, nicht weniger die Zinsen, von der Ladung vor das Vergleichsbüreau an gerechnet, (bey welchem Hr. B. nach Zeugniß der in diesem Akte oben angesetzten Abschrift der auf dem Protokolle des Vergleichsbüreau's geschehenen Aufzeichnung nicht erschienen ist) auch die Kosten zu bezahlen. Ich habe erklärt, daß Hr. S., Procurator, für den Kläger auftreten wird.

Eine Abschrift des gegenwärtigen Zustellungsaktes, so wie des Scheines, der den Gegenstand desselben ausmacht, und der Meldung des Nichterscheinens beym Vergleichsbüreau ist durch mich gefertiget, und in der Wohnung des Hrn. P., mit dessen Ehegattin ich redete, zurück gelassen worden.

Der Kostenbetrag des gegenwärtigen Aktes ist fünf Franken.

Unterzeichnet: D., Huissier.

B. Urtheil, das auf das Gesuch um Anerkennung einer Handschrift erfolgt.

Erscheint der Beklagte nicht; so lautet das Dispositive des Urtheils folgendermaßen:

Das Tribunal, indem es in letzter Instanz erkennt, erkennt gegen B. in contumaciam und verordnet, indem es das Begehren des P. um Anerkennung der Handschrift berücksichtiget, daß die hier befragte für anerkannt zu halten, und besagter B. in die auf — — — liquidirte Kosten zu verurtheilen sey. Erkannt u. s. w.

Hat man den Ablauf der Fristen in der Hauptsache abgewartet, und will man über beyde Gesuche auf einmal erkennen lassen; so nimmt das Urtheil zuerst die Handschrift für anerkannt an und fügt dann hinzu:

In dessen Gefolge erkennt das Tribunal in der Hauptsache, berücksichtiget die Klage des K., verurtheilt den Ungehorsamen, ihm die im oben erwähnten Scheine enthaltene Summe von 900 Franken — die Interessen davon, vom Tage der Ladung vor das Vergleichsbüreau an gerechnet, und die auf — — — liquidirten Kosten zu bezahlen.

Erkannt u. s. w.

Erscheint der Beklagte nach Ablauf der Frist von drey Tagen auf das Gesuch um Anerkennung der Handschrift, und bekennt er, daß dieselbe von ihm sey; so wird dem Kläger folgender Akt ertheilt:

Das Tribunal ertheilt dem L. einen Akt darüber, daß B. den befragten Schein unterzeichnet zu haben anerkennt, verurtheilt den L. in die Kosten, die der Einregistrirung des erwähnten Scheines mit einbegriffen. Erkannt zu ꝛc.

Anmerk. Kommt es darauf an, über die Anerkennung der Handschrift, und zugleich in der Hauptsache zu erkennen; so erkennt das Urtheil, wenn zuvor dem Kläger ein Akt in obiger Art ertheilt worden ist, entweder über die Verurtheilung des Schuldners oder über seine Entbindung von der Klage, je nachdem der Beweiß über seine Zahlungsverbindlichkeit beygebracht worden ist.

Läugnet der Schuldner die Handschrift ab, oder erklärt er, sie nicht zu kennen; so verordnet das Urtheil die Verification in folgender Art:

Das Tribunal, ehe es in der Hauptsache erkennt, verordnet vor Hrn. F., Richter des Tribunals, den es zu dem Ende beauftragt, die Verification der befragten Schrift sowohl durch schriftliche Beweise, als durch Kunstverständige und Zeugen, und verordnet in Gefolge dessen, daß die befragte Schrift vom Kläger oder seinem Anwalt unterzeichnet und paraphirt, dann, wenn deren Beschaffenheit beurkundet worden ist, dieselbe auf der Gerichtskanzley deponirt, und vom ganzen ein Verbalprozeß aufgenommen werden soll. Im Falle die Partheyen über die Ernennung der Kunstverständigen sich nicht vereinigen sollten, werden zur Verification von Amtswegen ernannt N., der ältere; G., der jüngere, und R., alle drey Schreibmeister zu Rouen, die gemeinschaftlich ihren dem Verbalprozeß über die Verification beyzufügenden Bericht zu erstatten haben, um hiernächst das weitere rechtliche zu verfügen. Mit Aussetzung des Kostenpunktes. Erkannt u. s. w.

Sind die Partheyen über die Wahl der Experten einig; so verordnet das Urtheil:

Beurkundet dem L., daß er für sich zum Experten ernennt N., den älteren; ertheilt gleichfalls Akt dem B., daß er seiner Seits G., den jüngern, dazu ernennt, und zugleich Akt den beyden Partheyen, daß sie über den N., als dritten Experten, alle drey Schreibmeister zu Rouen, übereinkommen sind, u. s. w.

C. Hinterlegung der Schrift auf die Gerichtskanzley.

Heute den ersten August tausend acht hundert elf, erschiene auf der Kanzley des Tribunals erster Instanz, das

zu Rouen seinen Sitz hat, Hr. S., Procurator des Hrn. Jacob L., Handelsmanns, wohnhaft in Paris, aussagend:

Ein den neun und zwanzigsten Jul. zwischen ihm und Hrn. Peter B., Gehülfen im Büreau des Generalempfängers, wohnhaft zu Rouen, ertheiltes Urtheil habe die Untersuchung der Aecht- oder Unächtheit eines darin erwähnten Scheines verordnet. Um diesem Urtheile Genüge zu leisten, lege Hr. S. eine Schrift vor, die er für diejenige erkläre, deren Verification verordnet worden sey. Diese Schrift ist auf einen Stempelbogen von fünf und zwanzig Centimen geschrieben, enthält fünfzehn und eine halbe Zeile, fängt mit den Worten an: „Ich Unterzeichneter," und endigt sich mit denen: „tausend acht hundert elf," und ist unterzeichnet mit dem Namen des B., mit Handzug. Man sieht darin zwey radirte Worte, das eine ist das dritte der ersten Zeile, und das andere das letzte der achten. Diese Urkunde ist durch besagten Hrn. S. unterzeichnet und paraphirt, der sie auf der Gerichtskanzley hinterlegt hat, damit besagter Hr. B. daselbst innerhalb drey Tagen, ohne sie von Ort und Stelle zu nehmen, Einsicht davon nehmen kann.

Ueber alles dieses ist gegenwärtiger Verbalprozeß aufgenommen worden, der nach geschehener Vorlesung vom besagtem Hrn. S. und dem Greffier unterzeichnet worden ist.

Unterzeichnet: S., Procurator.
M., Greffier.

D. Aufforderung und Verbalprozeß über die Mittheilung.

Auf die Vorstellung des Hrn. L., Handelsmanns in Paris, Klägers, wird dem Hrn. B., Procurator des Hrn. B. zu Rouen, Beklagten, bekannt gemacht, daß in Gefolge des unter beyden Theilen den 29sten Jul. l. J. ergangenen Urtheils, ersterer gestern bey der Gerichtskanzley die Schrift, deren Verification verordnet worden ist, hinterlegt hat, und daß ein Verbalprozeß darüber aufgenommen worden ist. Besagter Hr. B. wird daher aufgefordert, innerhalb drey Tagen die Einsicht davon zu nehmen, im entgegen gesetzten Falle wird mit der Verification weiter vorgeschritten werden.

Paris, den zweyten August tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet: S., Procurator.

Der gegenwärtige Akt ist durch mich unterzeichneten Audienzhuissier des Tribunals erster Instanz zu Rouen insinuirt und Abschrift davon zurück gelassen worden.

Den zweyten August tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet: R., Huissier.

Innerhalb

Innerhalb drey Tagen, von der Insinuation des vorstehenden Aktes an gerechnet, nimmt der Beklagte die Einsicht von der hinterlegten Urkunde und dem Verbalprozesse, welches auf folgende Art beurkundet wird:

Heute den vierten August tausend acht hundert elf ist Hr. V., Procurator des B., wohnhaft zu Rouen, bey der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz zu Rouen, erschienen, und hat erklärt, daß er in Gefolge der durch Hrn. L., Handelsmann in Paris, den zweyten dieses Monats an ihn geschehenen Aufforderung von einer den ersten dieses Monats hinterlegten Schrift, deren Verification durch das unter den Partheyen am neun und zwanzigsten Jul. ergangene Urtheil verordnet worden sey, Einsicht nehmen wolle.

Die befragte Schrift, und der über die Hinterlegung aufgenommene Verbalprozeß sind dem Hrn. V. auf der Stelle vorgelegt worden, der die zu verifizirende Schrift mit seinem Handzuge bezeichnet, sie in Gegenwart des unterzeichneten Greffier's geprüft, und in dem nehmlichen Zustande, worin sie ihm vorgelegt worden war, wieder zurück geliefert hat, wobey Hr. V. Namens seiner Parthey es sich vorbehalten hat, beym Verbalprozesse über die Verification, in Gegenwart der Experten, alle ihm dienlich scheinende Bemerkungen und Anträge in Hinsicht der Urkunde, deren Schrift geprüft werden solle, zu machen.

Ueber alles oben erwähnte ist gegenwärtiger Verbalprozeß aufgenommen worden, den Hr. V. mit mir dem Greffier unterzeichnet hat.

Unterzeichnet: V., Procurator.
M., Greffier.

E. Ordonnanz des beauftragten Richters, um über die Wahl der zu vergleichenden Schriften sich zu vereinigen.

Heute den sechsten August tausend acht hundert elf, um elf Uhr des Morgens, erschiene im Justizpallast vor Uns Anton F., Richter des Tribunals erster Instanz zu Rouen, Hr. S., Procurator des Hrn. L., Handelsmannes in Paris.

Er legte die Ausfertigung eines den neun und zwanzigsten Jul. d. J. zwischen gedachtem Hrn. L., Klägern, und dem Hrn. B., Gehülfen im Büreau des Generalempfängers zu Rouen, bey der zweyten Section, ertheilten Urtheils vor. Dieß Urtheil beauftragt Uns, zur Verification einer Schrift zu schreiten, die Hr. L. von der Hand des Hrn. B. ge- und unterschrieben zu seyn behauptet, von letzterem aber abgeläugnet wird. Dieß nehmliche Urtheil ernennt zu Schreibverstän-

verständigen die Herren N., den älteren; G., den jüngern, und R., alle drey Schreibmeister zu Rouen. Hr. S. erklärt, daß er zur Vollziehung dieses Urtheils die befragte Schrift auf der Gerichtskanzley den ersten dieses Monats hinterlegt habe; daß durch den vom zweyten dieses Monats datirten Akt, wobey er das Original vorgelegt hat, er den Hrn. B., Procurator des Hrn. B., aufgefordert habe, innerhalb drey Tagen Einsicht von der hinterlegten Urkunde zu nehmen. Da diese gesetzliche Frist abgelaufen ist; so hat Uns Hr. S. ersucht, den Tag zu bestimmen, an welchem die Partheyen zu erscheinen schuldig seyn sollen, um wegen der zu vergleichenden Schriften sich zu vereinigen. Er hat dieß unterschrieben.

Unterzeichnet: S., Procurator.

Wir beauftragter Richter haben über die Aussagen und Gesuche des Hrn. S. Akt ertheilt, und indem Wir rechtliche Rücksicht darauf nehmen, befehlen Wir, daß die Partheyen den zehnten dieses Monats, um neun Uhr Morgens, vor Uns im Justizpallast erscheinen, und von der Parthey, welche die Sache betreibt, die hierzu nöthigen Aufforderungen geschehen sollen.

Ueber alles obige haben Wir diesen Verbalprozeß aufgenommen, der von Uns und dem Greffier unterzeichnet worden ist.

Unterzeichnet: F., Richter.
M, Greffier.

Anmerk. Ist das Urtheil, das die Verification einer Schrift verordnet, in contumaciam ergangen, wenn der Beklagte keinen Anwalt bestellt hat; so beauftragt die Ordonnanz einen Huissier, um den Ungehorsamen durch einen der Person, oder in die Wohnung insinuirten Zustellungsakt aufzufordern, an dem durch diese Ordonnanz angezeigten Tage zu erscheinen. Haben beyde Theile Anwälte zur Sache bestellt; so geschieht die Insinuation der Ordonnanz durch den einfachen Akt eines Procurators in der nehmlichen Form, wie der zum Muster gegebene Aufforderungsakt, um Einsicht von der hinterlegten Urkunde zu nehmen.

F. Verbalprozeß, wodurch gegen eine der Partheyen in contumaciam erkannt wird.

Gleich unter die Ordonnanz, die den Tag des Erscheinens der Partheyen bestimmt, nimmt der beauftragte Richter einen neuen Verbalprozeß auf, und wenn der Beklagte nicht erscheint; so wird der Ungehorsam auf folgende Art beurkundet:

Heute den zehnten August tausend acht hundert elf, um neun Uhr Morgens, erschiene vor Uns, dem beauftragten Richter, im Justizpallast der Hr. S., Procurator des Hrn

L.,

L., um Unserer im obigen Verbalprozesse eingetragener Ordonnanz vom sechsten dieses Monats ein Genüge zu leisten. Nach geschehener Vorlegung des Originals der an Hrn. V., Procurator des Hrn. B., geschehenen Aufforderung, datirt vom siebenten dieses Monats, um heute in gefolge Unserer Ordonnanz zu erscheinen, hat er darauf angetragen, gegen letzteren iu contumaciam zu erkennen, mithin die hinterlegte Urkunde für anerkannt zu halten, und unterzeichnet.

Unterzeichnet: S., Procurator.

Wir beauftragter Richter, nachdem Wir den Procurator des Hrn. B. bis zehn Uhr erwartet haben, erkennen in contumaciam gegen ihn, und zeigen zugleich an, daß, um das rechtliche zu verfügen, morgen in der Audienz darüber Bericht erstattet werden soll.

Zur Beurkundung haben Wir diesen Verbalprozeß aufgenommen, der durch Uns und den Greffier unterzeichnet worden ist.

Unterzeichnet: F., Richter.
M., Greffier.

Bleibt der Kläger aus; so wird der Verbalprozeß in der nehmlichen Form redigirt.

Heute den zehnten August tausend acht hundert elf, um neun Uhr des Morgens, erschiene vor Uns beauftragtem Richter im Justizpallast Hr. V., Procurator des Hrn. B., um Unserer im obigen Verbalprozesse enthaltenen Ordonnanz vom sechsten dieses Monats ein Genüge zu leisten. Nach vorgelegter Abschrift der an ihn auf das Gesuch des Hrn. L. ergangenen Aufforderung vom siebenten dieses Monats, um am heutigen Tage zu erscheinen, bate er, in contumaciam gegen ihn zu erkennen; in der Sache selbst aber bate er, die zur Verification hinterlegte Urkunde zu verwerfen, und er hat dieß unterschrieben.

Unterzeichnet: V., Procurator.

Wir beauftragter Richter, da Wir bis zehn Uhr den Procurator des Hrn. B. erwarteten, ohne daß derselbe erschiene, haben in contumaciam gegen ihn erkannt, und um das weitere rechtliche zu verfügen, soll heute darüber Bericht in der Audienz erstattet werden.

Ueber das vorgemeldete haben Wir diesen Verbalprozeß aufgenommen, der von Uns und dem Greffier unterzeichnet worden ist.

Unterzeichnet: F., Richter.
M., Greffier.

Der Bericht des kommittirten Richters geschieht in der Audienz, ohne daß der Ungehorsame durch irgend einen Akt weiter berufen wird. Das Contumazialurtheil erfolgt alsdann in der gewöhnlichen Form.

G. Verbalprozeß über das Erscheinen beyder Partheyen.

Heute den zehnten August tausend acht hundert sechs, um neun Uhr Morgens, erschiene vor Uns beauftragtem Richter im Justitzpallast Hr. S., Procurator des Hrn. L., in Gefolge Unserer im obigen Verbalprozesse eingetragenen Ordonnanz vom sechsten dieses Monats.

Er hat als erste zur Vergleichung dienende Schrift einen angeblich durch Hrn. B. an Hrn. L. am elften Jun. l. J. zu Rouen geschriebenen Brief vorgelegt. Auf diesem durch R. zu Rouen den achten dieses Monats gehörig einregistrirten Brief befindet sich der Stempel des Postbüreau's von Rouen, und scheint mit rother Oblate und einem Pettschaft, das die Namenszüge P. B. führt, zugemacht worden zu seyn. Er hat zur Aufschrift die Adresse an Hrn. L., und ist taxirt mit der Zahl 3. Er enthält siebenzehn Zeilen, die mit den Worten anfangen: „Ich habe wohl begriffen," und sich endigen: „ergebener Diener," und ist mit dem Namen und Handzuge des B. unterzeichnet, auch augenblicklich durch besagten Hrn. S. unterzeichnet worden.

Als zweyte zur Vergleichung bestimmte Schrift legt Hr. S. eine Quittung vor, die er von Hrn. B. am neunten Jul. d. J. ge: und unterschrieben zu seyn behauptet, auf eine Summe von neun hundert Franken lautend, die er zur Zahlung eines den ersten Jul. d. J. verfallenen Hauszinstermins von Hrn. R. B. erhalten hat, und die dieser für ein von Hrn. B. ihm sublocirtes Zimmer schuldig war. Diese auf einen Stempelbogen von fünf und zwanzig Centimes geschriebene Quittung enthält acht Zeilen, die mit den Worten anfangen: „Ich unterzeichneter Hauptvermiether," und sich endigen: „Neunten Jul achtzehn hundert elf." Sie ist mit dem Namen des B. mit Handzuge unterzeichnet.

Hr. S. hat über sein Erscheinen und die Vorlegung der vorgemeldeten Schriften einen Akt, und zugleich die Bestimmung des Tages und der Stunde begehrt, wo die Schreibverständigen den Eid leisten und zur Verification schreiten sollten, um sie vorladen lassen zu können. Hr. S. hat an diesem Orte unterzeichnet.

Unterzeichnet: S., Procurator.

Zugleich erschiene Hr. B., Procurator des Hrn. B. Es wurde ihm der oben erwähnte Brief und die Quittung mit der Erinnerung vorgelegt, zu erklären: ob er es zufrieden sey, daß sie nach dem Antrage des Hrn. L. zur Vergleichung gebraucht würden. Nachdem Hr. B. sie geprüft hatte, hat

er

er sie paraphirt und erwiedert, daß kein Hinderniß entgegen stehe, um diese Schriften zur Vergleichung zu gebrauchen, sich vorbehaltend, bey den Experten dasjenige zu sagen, was er in Betreff der zu verifizirenden Urkunde für dienlich erachte, und er hat unterschrieben.

Unterzeichnet: B., Procurator.

Wir haben den Partheyen über ihr Erscheinen, Anbringen und Gesuche Akt ertheilt, in Gefolge dessen befehlen Wir, daß der oben erwähnte Brief und die Quittung in den Händen des Greffier's als Schriften, die nach der Uebereinkunft der Partheyen zur Vergleichung dienen, bleiben sollen. Zu diesem Ende sind sie in unserer Gegenwart dem Gerichtsschreiber zugestellt worden, der beauftragt ist, sie den Experten vorzulegen; weiter befehlen Wir, daß die in dem unter den Partheyen am neun und zwanzigsten Jul. d. J. ertheilten Urtheile benannten Schreibverständigen auf das Gesuch der betreibenden Parthey vor Uns den fünfzehnten dieses Monats zu Mittag in der Gerichtsschreiberey zu erscheinen vorgeladen werden sollen, um den Eid in Gegenwart der gehörig zu berufenden Partheyen abzulegen und zur Verification zu schreiten.

Ueber alles obige ist dieser Verbalprozeß aufgenommen, und von Uns und dem Greffier unterzeichnet worden.

Unterzeichnet: F., Richter.
M., Greffier.

Anmerk. In diesem Beispiele hat man vorausgesetzt, daß die Partheyen über die zu vergleichenden Schriften einig sind; ist dieß aber nicht der Fall; so wird ihr Anbringen im Verbalprozeß beurkundet, und in der Ordonnanz, die ihn beschließt, vom beauftragten Richter über den Streit entschieden, indem er von Amtswegen die vorgelegten oder angezeigten Schriften bezeichnet, die zur Vergleichung dienen sollen.

Eben so hat man die Vorlegung der Schriften vorausgesetzt, befinden sich aber die vom beauftragten Richter angenommene, in den Händen eines dritten; so fügt die Ordonnanz, nachdem die zugelassenen Schriften im Verbalprozeß bezeichnet worden sind, folgendes hinzu:

Befehlen, daß auf die Vorstellung des betreibenden Theiles die Bewahrer der benannten Schriften solche den fünfzehnten dieses Monats um Mittag auf die Gerichtsschreiberey zu bringen aufgefordert, widrigenfalls sie selbst bey persönlicher Haft dazu gezwungen werden sollen. Weiter befehlen Wir, daß auf das Gesuch der betreibenden Parthey die ernannten Experten, die Hrn. N., der ältere; G., der jüngere, und K. aufgefordert werden sollen, sich am nehmlichen Tage und in der Stunde auf der

Gerichtsschreiberey einzufinden, um den Eid in Gegenwart der Partheyen zu leisten, wozu sie gehörig zu berufen sind, um zur Verification zu schreiten.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Verbalprozeß aufgenommen, der von Uns und dem Gerichtschreiber unterzeichnet worden ist.

Unterzeichnet: F., Richter.
M., Gerffier.

II. Vorladung der Bewahrer der zu vergleichenden Schriften, und der Schreibverständigen.

Anmerk. Um einen bezeichneten Bewahrer vorzuladen, wird das Urtheil, das die Verification verordnet, und der Theil des Verbalprozesses, der den Bewahrer betrift, den man vorladen lassen will, abgeschrieben, sofort folgender Aufsatz gefertiget:

Im Jahre tausend acht hundert elf den zwölften August, habe ich Gabriel D. immatrikulirter Huissier beym Tribunale erster Instanz zu Rouen, Departements der unteren Seine, daselbst in der Kugelstraße No. 8. wohnhaft, auf die Vorstellung des Hrn. L., Handelsmannes, wohnhaft in Paris in der Straße Saint Apoline No. 16., in Gefolge der in den Verbalprozeß eingetragenen Ordnung, wovon ein abschriftlicher Auszug sich hier oben befindet, dem Hrn. Notar T. zu Rouen in der rothen Pferdestraße wohnhaft, eine Vorladung, indem ich mit seinem Schreiber redete, zugestellt, um den fünfzehnten dieses Monats in der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz zu Rouen zu erscheinen, und daselbst die Urschrift des in vorerwähnter Ordonnanz bezeichneten Aktes vorzulegen, damit dieselbe zur Verification, wovon die Rede ist, dienen könne, wobey ich ihm zugleich erklärte, daß, im Falle er dieser Aufforderung kein Genüge leisten würde, er selbst bey persönlicher Haft dazu genöthiget werden würde.

Der Zustellungsakt endiget sich, wie bey allen Vorladungen.

In Ansehung der Vorladung der Experten ist der Aufsatz nicht schwieriger. Man nimmt Abschrift von der Ordonnanz, die sie betrift, alsdann wird ein Akt, wie der vorstehende aufgenommen. Nach der Anzeige der Wohnung des Huissiers fährt man also fort:

Ich habe dem Hrn. R., dem älteren, wohnhaft zu Rouen in der Glockenstraße No. 11., indem ich mit ihm selbst redete; dem Hrn. G., dem jüngeren, wohnhaft zu Rouen in der Brunnenstraße No. 9., indem ich mit seiner Gattin redete, und dem Hrn. R., wohnhaft zu Rouen in der Distelstraße No. 5., indem ich mit seinem Sohne redete, allen dreyen Schreibmeistern eine Vorladung zugestellt, um den fünfzehnten

ten dieses Monats um Mittag in der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz zu Rouen zu erscheinen, und daselbst den Eid in die Hände des beauftragten Richters zu leisten, gut und treulich die Functionen von Kunstverständigen zu vollziehen und sogleich zur verordneten Verification zu schreiten.

Eine Abschrift des gegenwärtigen Akts und der hier oben aufgezeichneten Ordonnanz habe ich den benannten Experten zurück gelassen, indem ich, wie oben erwähnt, redete, u. s. w.

I. Verbalprozeß über die Verification.

Anmerk. Am angezeigten Tage und Stunde nimmt der beauftragte Richter allzeit in Gefolge des vorhergegangenen Verbalprozesses, und auf dem nemlichen Hefte einen Verbalprozeß auf. Dieser beurkundet a) das Erscheinen oder Ausbleiben der Partheyen; b) das Gesuch des betreibenden Theiles, das Verfahren über die Verification fortzusetzen, und die Bemerkungen, die er allenfalls über die Schriften zu machen hat; c) die Antworten, Bemerkungen und Anträge des Gegentheils; d) das Erscheinen der Depositarien; die Vorlegung der Schriften, die man von ihnen begehrte, und was in Ansehung ihrer verordnet und geschehen ist, entweder, daß sie bey der Verification gegenwärtig seyn, oder ihre Schriften auf der Canzley zurücklassen sollen; e) die Eidesleistung der Experten, und das Abtreten der Partheyen nach dieser Formalität; f) die Zustellung der Schriften an die Experten; g) die Ordonnanz, wodurch der beauftragte Richter bestimmt: ob die Experten ihre Arbeit in seiner oder des Greffier's Gegenwart vornehmen sollen; h) die Uebergebung des Berichtes der Kunstverständigen an die Gerichtskanzley; i) die Ordonnanz, daß dieser Bericht der Urschrift des Verbalprozesses angefügt, und die zur Vergleichung dienenden Schriften den Depositarien zurück gegeben werden sollen; endlich k) die Entlassung der Depositarien, denen diese Schriften zurück gegeben werden.

Jeder von denen, die bey diesem Verbalprozesse erschienen, unterzeichnet den Artikel, der ihn betrift, oder es geschieht Meldung davon, daß er nicht schreiben kann. Das ganze wird durch die Unterschrift des beauftragten Richters und die des Greffier's geendiget.

Haben diese verschiedenen Verrichtungen mehrere Sitzungen erfordert; so wird eine jede mit der Unterschrift des Richters und des Greffier's geendiget. Wird die Arbeit der Experten erst nach Verlauf von mehreren Tagen vollendet; so unterzeichnet der Richter nicht die Sitzungen, bey welchen der Greffier gesetzlich nur allein verbleibt. Am Ende jeder Sitzung wird Tag und Stunde der künftigen Sitzung bestimmt.

K. Bericht der Kunstverständigen.

Heute am neun und zwanzigsten Dezember tausend acht hundert zehn, um neun Uhr Morgens, haben Wir N. der

ältere,

ältere; G. der jüngere, und R., alle drey Schreibmeister, wohnhaft zu Rouen, durch das Urtheil des Tribunals erster Instanz zu Rouen vom — tausend acht hundert zehn ernannte Schreibmeister, um in Sachen des Hrn. D. gegen F. die Verification der darin befragten Schrift vorzunehmen, Uns auf die Gerichtskanzley begeben, wo nach abgelegtem Eide die zu verifizirende Urkunde und drey andere Schriften, die zur Vergleichung dienen sollten, nebst dem vorerwähnten Urtheile Uns vorgelegt worden sind.

Nach Vorlesung des Urtheils scheinet es, als ob die Thatsache, worüber Wir Unser Gutachten abzugeben haben, darauf beruhet, zu wissen, ob die bestrittene Schrift von der nemlichen Hand, wie die der drey zur Vergleichung dienenden Schriften, ge- und unterschrieben worden ist.

Nach sorgfältiger Prüfung des Ganzen geht Unsere nach der Mehrheit der Stimmen gebildete Meinung dahin, daß die Hand, welche die zur Vergleichung dienenden Schriften geschrieben und unterzeichnet hat, ebenfalls die bestrittene Urkunde ge- und unterschrieben hat. Vier Gründe bestimmen Uns zu dieser Meinung:

1) ist es augenfällig, daß die Hauptzüge; u. s. w.
2) die Art, wie die langen Buchstaben und die Endbuchstaben; u. s. w.
3) was den Zwischenraum zwischen jedem Worte betrift; so ist die angenommene Methode; u. s. w.
4) diese letzte Bemerkung betrift die Unterschrift, die bey jeder der vorgelegten Schriften; u. s. w.

Jedoch hat einer von Uns bemerkt, daß die Aehnlichkeit unter denen dreyen zur Vergleichung dienenden Schriften weit auffallender sey, als die, welche sich unter diesen drey Schriften und der bestrittenen Handschrift zeige. Er findet, daß, u. s. w.

In Ansehung der Unterschrift der bestrittenen Handschrift findet er, daß, wenn sie auch der, die sich unter den anderen Schriften befinde, ähnlich zu seyn scheine, man nichts desto weniger wenn man sie mit einem Vergrößerungsglase betrachte, merkliche Verschiedenheiten darin antreffe. Zum Beispiel, u. s. w.

Auf diese Bemerkungen hat man erwiedert, daß sie in Betrachtung gezogen zu werden verdienten, wenn die beobachteten Verschiedenheiten u. s. w.

In dessen Gemäßheit hat sich Unsere Meinung nach der Stimmenmehrheit dahin geneigt, zu erklären, daß die bestrittene Schrift von der nehmlichen Hand geschrieben und unterzeichnet worden ist, welche die zur Vergleichung vorgelegten Schriften geschrieben und unterzeichnet hat.

Zur

Zur Urkunde dessen, haben Wir diesen Bericht unterzeichnet, womit Wir Uns von neun Uhr Morgens bis Nachmittags drey Uhr beschäftigten.

Unterzeichnet: N., der ältere;
G., der jüngere, N.

Daß der Bericht dem Verbalprozeß beigefügt worden sey, wird auf folgende Art darin bemerkt:

Am nemlichen Tage, um drey Uhr Nachmittags, haben Wir beauftragter Richter denen Schreibverständigen einen Akt über die von ihnen geschehene Zurücklieferung der zur Vergleichung gedienten Schriften auf die Canzley, und über die von ihnen drey erfolgte Unterschrift ihres gemeinschaftlichen Berichtes, in sechs und einer halben Seite bestehend, ertheilt. In Gefolge dessen haben Wir die Bemühungen eines jeden Experten auf fünf und zwanzig Franken, im Ganzen auf sechzig fünf Franken taxiret, worüber ihnen gegen Hrn. D., der auf die Verification angetragen hat, ein Zahlungsbefehl wird ertheilet werden. Wir haben überdieß befohlen, daß dieser Bericht dem gegenwärtigen Verbalprozeß beigefügt bleiben wird, den Wir mit dem Greffier unterzeichnet haben.

Unterzeichnet, C. Richter.
M. Greffier.

II.

Muster zur Incidentklage, wozu ein Falsum in einem Civilprozesse Anlaß geben kann.

A. Aufforderung in Betreff der produzirten Urkunde; nebst Antwort.

Auf Ansuchen des Hrn. B., Tuchhändler zu Paris, Kläger, wird Hr. C., Mahler, Beklagter, in der Wohnung des Hrn. D. seines Anwalts, aufgefordert, sich zu erklären: ob er in der beym Tribunal zwischen den Partheyen anhängigen Sache sich der Urkunde vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey zu bedienen gesonnen sey, welche er seiner am elften dieses Monats insinuirten Exceptionsschrift in Abschrift beygefügt hat; im Fall der Bejahung erklärt Kläger, daß er diese Urkunde als falsch gerichtlich anfechten, und falls innerhalb

halb acht Tagen auf gegenwärtige Aufforderung keine Antwort von Seiten des Hrn. C. erfolgen sollte, er sich in Ansehung der weiteren Verfolgung dieser Fälschung das Rechtliche vorbehalten wolle.

Unterzeichnet: E., Anwalt.

Ich unterzeichneter Audienzhuissier beym Tribunal erster Instanz zu Paris, habe vorstehende Aufforderung insinuirt und davon eine Abschrift dem Hrn. C. in der Wohnung des Hrn. D. seines Anwalts zugestellt, vermittelst Einhändigung an einen Schreiber. Den achtzehnten April tausend acht hundert sechs.

Unterzeichnet: F., Huissier.

Anmerk. Auf diese Aufforderung muß derjenige, dem sie insinuirt worden ist, innerhalb acht Tagen durch eine von ihm selbst unterzeichnete Erklärung antworten, die durch einen Receß des Sachwalters folgendermaßen insinuirt wird:

Ich unterzeichneter Peter C., Miniaturmahler, wohnhaft zu Paris, Straße Ventadour Nro. 9, Abtheilung Butte des Moulins, erkläre, daß ich zu Abwendung der gegen mich von Hrn. B., Tuchhändler, durch Zustellungsakt vom ersten dieses Monats angestellten Klage, entschlossen bin, mich der Urkunde vom zwanzigsten May, tausend acht hundert drey zu bedienen, welche ihm mit meiner Exceptionshandlung den elften dieses Monats insinuirt worden ist.

Paris, den drey und zwanzigsten April tausend acht hundert sechs.

Unterzeichnet: C.

Auf Ansuchen des Hrn. C., Mahler, Beklagter, wird dem Hrn. E., Anwalt des Hrn. B., Kläger, vorstehende Erklärung zugefertigt, welche von Hrn. C. selbst sowohl auf dem Original als auf gegenwärtiger Abschrift unterzeichnet worden ist. Unterzeichnet: D., Anwalt.

Gegenwärtige Handlung ist nebst der sie begleitenden Erklärung insinuirt, und eine Abschrift davon von mir, unterzeichnetem Audienzhuissier beym Tribunal erster Instanz zu Paris, dem Hrn. E., Anwalt des Hrn. B., in seiner Wohnung durch Einhändigung an einen Schreiber zugestellt worden.

B. Inscription zum Beweiß der Fälschung.

Heute den sechs und zwanzigsten April tausend acht hundert sechs erschiene auf der Canzley des Tribunals erster Instanz von Paris, Hr. Ambrosius B., Tuchhändler, wohnhaft zu Paris, Straße Betizy Nro. 13, Abtheilung Pont Neuf, unter Beystand des Hr. E., seines Anwalts.

Be-

Besagter Hr. B. erklärte, daß Hr. C., Miniaturmahler, wohnhaft in Paris, Straße Ventadour, gegen welchen er durch einen Zustellungsakt vom ersten dieses Monats Klage erhoben habe, ihm mit seiner Exceptionshandlung vom ersten dieses Monats ein von Hrn. G., Notar zu Mantes, Departement der Seine und Oise, unterm zwanzigsten May tausend acht hundert drey errichtetes Instrument habe insinuiren lassen, nach welchem es den Anschein habe, daß die Totalsumme von fünfzehn hundert Franken, die er Comparent eingeklagt habe, bezahlt seye, da doch das Originalconcept von besagtem Instrument nur die Quittung über vier hundert enthalten müsse, woraus denn folge, daß die Ausfertigung, welche Hr. C. in Händen habe, verfälscht sey.

Dem zufolge hat der Comparent besagten Hrn. C. durch einen Akt seines Anwalts vom achtzehnten dieses Monats aufgefordert, sich zu erklären: ob er sich der befragten Urkunde bedienen wolle oder nicht?

Durch einen andern unterm vier und zwanzigsten dieses Monats insinuirten Akt hat Hr. C. seine von ihm selbst unterzeichnete Erklärung dahin abgegeben, daß er entschlossen sey, sich auf die befragte Urkunde zu gründen. Aus dieser Ursache erscheint Comparent, erklärt seiner Seits, daß er sich zum Beweiß der Fälschung gegen die Urkunde vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey in der Maße erbiete, daß diese Urkunde statt einer Quittung über bloße vier hundert Franken eine Quittung über fünfzehn hundert Franken enthalte. Zu dem Ende erklärt Comparent weiter, daß er diese von ihm selbst unterzeichnete Fälschungsklage in der Audienz im Wege der öffentlichen Verhandlung verfolgen und geltend machen wolle.

Unterzeichnet: B.

Nachdem nun Hr. E. um eine Legitimation über sein Erscheinen und über vorstehende von seiner Parthey unterzeichnete Erklärung angestanden hat; so habe ich Gerichtschreiber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, welches von besagtem Hrn. E., so wie von mir unterzeichnet worden ist.

Unterzeichnet: E., Anwalt.

H., Gerichtsschreiber.

Anmerk. Ausfertigung von diesem Protokoll wird demjenigen eingehändigt, der sich zum Beweise des Falsums erboten hat; dieser läßt davon eine Abschrift dem Anwalt seines Gegners insinuiren, unter welcher eine Aufforderung in folgenden Ausdrücken befindlich ist:

Auf Ansuchen des Hrn. B., Klägers, wird Hr. D., Anwalt des Hrn. C., aufgefordert, in der morgenden Audienz zu erscheinen, um zu vernehmen, daß der von dem

Re-

Requirenten unterm sechs und zwanzigsten dieses Monats erwirkten Inscription zum Beweise der Fälschung statt gegeben, und ein Commissarius ernannt werde, bey welchem der Beweiß des Falsums geführt wird.

Unterzeichnet: E., Anwalt.

Abschrift von gegenwärtigem Akt so wie von der demselben prämittirten Inscription ist von mir unterzeichnetem Audienzhuissier bey dem Civiltribunal zu Paris dem Hrn. D. in seiner Wohnung insinuirt, und einem Schreiber zugestellt worden.

Unterzeichnet: F., Huissier.

Wenn die Inscription zum Beweis des Falsums zugelassen wird, so enthält das Dispositive des Urtheils welches interlocutorisch ist, folgendes:

Das Tribunal, ehe es in der Hauptsache erkennt, erklärt den offerirten Beweiß der Fälschung für zuläßig; ermächtigt die Parthey des E., denselben vor Hrn. L., den es zu dem Ende committirt zu verfolgen, verordnet, daß die angefochtene Urkunde von der Parthey des D. innerhalb drey Tagen von der Insinuation dieses Urtheils an, auf der Gerichtskanzley niedergelegt werde, damit demnächst der Zustand besagter Urkunde durch ein in Gegenwart, oder auf vorgängige gehörige Ladung der Parthey aufgenommenes Protokoll innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist konstatirt werde. Erkannt in Paris durch die Hrn. ꝛc. ꝛc. den neun und zwanzigsten April, tausend achthundert sechs.

Unterzeichnet u. s. w.

Anmerk. Es ist zu bemerken, daß da dieses Urtheil die Qualitäten der Partheyen ihre Anträge, so wie die Anträge des öffentlichen Ministeriums, die Darstellung der That und Rechtsverhältnisse, so wie die Entscheidungsgründe enthält, das Dispositive desselben dadurch mehr vereinfacht wird, indem es in der That sehr überflüssig sein würde, die Gegenstände, worüber geurtheil wird und welche in dem, was vorhergeht schon hingänglich bezeichnet sind, nochmahls darin auszudrücken.

C. Hinterlegung der für falsch gehaltenen Urkunde auf die Gerichtskanzley.

Anmerk. Innerhalb den nächsten drey Tagen, nach der in der Wohnung des Anwalts geschehenen Insinuation des Urtheils, welches den Beweiß der Fälschung zuläßt, wird die angefochtene Urkunde auf der Gerichtskanzley niedergelegt und darüber ein Protokoll folgenden Inhalts aufgenommen:

Heute den siebenten May tausend acht hundert sechs erschiene auf der Gerichtskanzley Hr. D., Anwalt des Hrn. E., Miniaturmahler, wohnhaft zu Paris, Straße Ventadour,

dour. Um dem auf Ansuchen des Hrn. B. unterm fünften dieses Monats insinuirten Urtheil vom dreyßigsten April dieses Jahrs ein Genüge zu leisten, hinterlegte Comparent die Ausfertigung einer Urkunde, welche von Hrn. G. und seinem Amtsbruder, Notarien zu Mantes, Departement der Seine und Oise, den zwanzigsten May tausend acht hundert drey errichtet worden ist, gegen welche Hr. B. den Beweiß der Fälschung gerichtlich angezeigt hat. Unterdessen nun, bis die Beschaffenheit dieser Urkunde durch einen in dem Termin, wozu er gehörig vorgeladen worden, sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit des Hrn. B. aufzunehmenden Verbalprozeß konstatirt wird, hat Hr. D. die von ihm hinterlegte Urkunde, um ihre Identität bey dem demnächst darüber abzuhaltenden Protokoll außer Zweifel zu setzen, mit seinem Handzuge bezeichnet.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und sowohl von Hrn. D. als von mir Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Unterzeichnet: D., Anwalt; H. Gerichtschreiber.

Anmerk. Eine Ausfertigung von diesem Akte wird demjenigen gegeben, der die Urkunde hinterlegt hat, dieser nimmt davon eine Abschrift, an deren Ende er folgende Bekanntmachung setzt:

Auf Ansuchen des Hrn. E., Beklagten, wird dem Hrn. E., Anwalt des Hrn. B., unverhalten,

daß die als falsch angefochtene Ausfertigung der Urkunde vom zwanzigsten May, tausend achthundert drey auf der Gerichtskanzley hinterlegt worden ist, wie solches der Hinterlegungsakt vom gestrigen Datum beweiset, wovon die Abschrift hier voran steht. Dem zufolge wird Hr. E. aufgefordert, den elften dieses Monats, Mittags um zwölf Uhr, mit seiner Parthey, welche daselbst in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten erscheinen soll, auf der Gerichtscanzlei sich einzufinden, um daselbst dem Verbalprozeß beizuwohnen, der über die Beschaffenheit dieser Urkunde von Hrn. L., kommittirten Richter, in Gegenwart des Kaiserl. Procurators aufgenommen werden soll, indem er dem besagten Hrn. E. erklärt, daß damit sowohl in seiner Gegenwart als in seiner Abwesenheit vorgeschritten werden wird. Geschehen Paris, den achten May tausend acht hundert sechs.

Der gegenwärtige Act ist insinuirt und davon so wie von dem vorstehenden Hinterlegungsact Abschrift dem Hrn. E. in die Wohnung durch Einhändigung an einen Schreiber zugestellt worden. Zu Paris den achten May tausend acht hundert sechs.

Unterzeichnet: F., Huissier.

D.

D. Urtheil, das in Contumaciam, wegen nicht bewirkter Hinterlegung der bestrittenen Urkunde erlassen wird.

Anmerk. Wenn die dreitägige Frist von der Insinuation des Urtheils an gerechnet, das die Hinterlegung der als falsch angefochtenen Urkunde vorordnet abgelaufen ist, ohne daß diese Hinterlegung bewirkt wurde; so erläßt die das Falsum urgirende Parthey, eine Einladung zur Audienz in folgenden Ausdrücken:

Auf Ansuchen des Hrn. B., Kläger, wird Hr. D., Anwalt des Hrn. C., Beklagter, aufgefordert, sich den elften dieses Monats in der Audienz einzufinden, um zu vernehmen, daß, weil Hr. C. dem Urtheil vom dreyßigsten April dieses Jahres das durch Akte des Anwalts den fünften dieses Monats insinuirt worden ist, und das verordnet, daß die der Fälschung bezüchtigte Urkunde innerhalb drey Tagen auf der Gerichtscanzley hinterlegt werden solle, kein Genüge geleistet hat, die besagte Urkunde von der unter den Partheyen streitigen Rechtssache in Rücksicht des Hrn. C. als falsch verworfen werde; jedoch der Befugniß des Hrn. B. vorbehältlich, darauf sachdienliche Gesuche — selbst in Rücksicht des Kosten- und Schadensersatzes zu gründen, mit Vorbehalt aller weiteren Rechtszuständigkeiten und Klagerechte. Geschehen, Paris den neunten May tausend acht hundert sechs.

Unterzeichnet, E. Anwalt.

Anmerk. Auf diesen einfachen Act, der gewöhnlich durch einen Audienzhuissier insinuirt wird, erfolgt ein sachgemäßes Urtheil, wovon nur das Dispositive angedeutet zu werden braucht, da die übrigen Theile, welche vorher gehen, nach denen Mustern, welche in dem Titel von Urtheilen gegeben worden sind, leicht abgefaßt werden können.

Das Tribunal, indem es über das Incidentgesuch erkennt, verordnet, daß die befragte Urkunde vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey, als falsch in Rücksicht der Parthey des E., die sich ihrer nicht mehr bedienen kann, von den Akten removirt werden soll, während es im Gegentheil der Parthey des B. unbenommen bleibt, daraus alle Folgerungen zu ziehen, welche sie für sachdienlich erachten wird, mit Verurtheilung der Parthey des C. in die Kosten des Incidentpunktes. Erkannt zu Paris durch die Herrn ꝛc.

Anmerk. Hat der Kläger ein Interesse, die Urkunde, von der er behauptet, daß sie falsch sey, nicht bloß von den Akten zu entfernen, sondern sie auch nach dem Originalconcept, und nach denen Registern, worin sie eingetragen ist, berichtigen zu lassen; so begnügt er sich nicht mit dem eben ersehenen Antrag, sondern da die Berichtigung der Urkunde nicht anders verordnet werden kann, als wenn sie reproduzirt wird; so trägt er darauf an, daß ihm verstattet wer-

de, die angefochtene Urkunde selbst in die Gerichtskanzley zurück bringen zu lassen. Seine Einladung wird also folgendermaßen abgefaßt:

Auf Ansuchen des Hrn. B., Klägers, wird Hr. D., Anwalt des Hrn. C., Beklagter, aufgefordert, sich den elften dieses Monats in der Audienz einzufinden, um zu vernehmen, daß, weil Hr. C. innerhalb drey Tagen von Insinuation des am dreyßigsten April jüngsthin erlassenen, und am fünften dieses Monats insinuirten Urtheiles die Ausfertigung der Urkunde vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey, welche darin angeführt ist, auf der Gerichtskanzley nicht hinterlegt hat, Hr. B. authorisirt werde, das Originalkonzept dieser Urkunde in die Gerichtskanzley bringen zu lassen, weshalb ihm die vorgelegte Kosten von Hrn. C. wieder zu erstatten sind.

Unterzeichnet: C., Anwalt.

Auf diesen Akt, der in gewöhnlicher Form durch einen Audienzhuissier insinuirt wird, erfolgt ein Urtheil, wovon das Dispositive folgendes enthält:

Das Tribunal ertheilt eine Legitimation über das von der Parthey des C. geschehene Anerbieten, die Urschrift des Akts vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey auf seine Kosten in die Gerichtskanzley bringen zu lassen. Dem zufolge giebt es dem Verwahrer dieser Urschrift auf, dieselbe innerhalb acht Tagen von der Aufforderung, die Kraft des gegenwärtigen Urtheiles an ihn ergehen wird, an gerechnet, auf die Gerichtskanzley zu bringen, wozu er selbst durch Personalarrest anzuhalten ist, verordnet, daß die durch diese Hinterlegung verursachte Kosten von der Parthey des C., ihrem Erbieten gemäß, vorgelegt, und ihr hiernächst als Präjudizialkosten wieder erstattet werden, zu welchem Ende dann der besagten Parthey ein Zahlungsbefehl auf den Betrag eingehändigt werden soll, auf welchen die gedachte Kosten von dem kommittirten Richter werden taxirt worden seyn, und worin die Kosten dieses Urtheils und dessen Insinuation mit begriffen seyn sollen. Erkannt zu Paris durch die Herren u. s. w.

E. Verbalprozeß, der die Beschaffenheit, der als falsch angefochtenen Urkunde konstatirt.

Anmerk. Wenn der Fälschungsbeklagte selbst die Hinterlegung der befragten Urkunde auf der Gerichtskanzley bewirkt hat; so läßt er dem Kläger einen Hinterlegungsakt insinuiren, nach Art des unter Litt. B. gegebenen Beyspiels, mit der Aufforderung, sich auf der Gerichtskanzley einzufinden, um dem Verbalprozesse beyzuwohnen, welchen der kommittirte Richter innerhalb der dreytägigen Frist über

über den Zustand der Urkunde in Gegenwart des Kaiserl. Procurators aufnehmen wird.

Wenn der Termin eintritt, wird das Protokoll aufgenommen, sowohl wenn die Partheyen gegenwärtig, als wenn sie abwesend sind. Diejenige, welche nicht erschienen ist, wird für ungehorsam erklärt, wie in folgendem Beyspiel:

Heute den elften May tausend acht hundert sechs, um zwölf Uhr Mittags auf der Gerichtskanzley, in Gegenwart Unserer August L., kommittirten Richters durch Urtheil vom neun und zwanzigsten April jüngsthin, zwischen Hrn. B., Tuchhändler, und Hrn. C., Miniaturmahler, und in Gegenwart des Hrn. Gabriel A., Kaiserlichen Procurators

Erschiene Hr. Peter C., Miniaturmahler, wohnhaft zu Paris, Straße Ventadour, unter Beystand des Hrn. D., seines Anwalts, in der Absicht, um dem Verbalprozeß über den Zustand der von ihm unterm siebenten dieses Monats hinterlegten Urkunde beyzuwohnen — produzirte das Original der von ihm den folgenden Tag in die Wohnung des Hrn. E., Anwalt des Hrn. B. bewerkstelligten Insinuation des Hinterlegungsakts mit der Aufforderung, heute Mittag um zwölf Uhr auf der Gerichtskanzley sich einzufinden, damit Hr. B. in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten dem besagten Verbalprozesse beywohnen möge. Da dieser nicht erschienen ist; so hat Hr. D., nachdem Wir eine Stunde lang auf ihn gewartet hatten, Uns ersucht, ihn für ungehorsam zu erklären, und mit Constatirung der befragten Urkunde vorzuschreiten;

und da der Kaiserl. Hr. Procurator den nehmlichen Antrag machte; so haben Wir den Hrn. B., welcher weder selbst noch durch einen Specialbevollmächtigten erschienen ist, für ungehorsam erklärt, und sind mit Constatirung der befragten Urkunde vorgeschritten, wie folgt:

Der Gerichtsschreiber legte Uns ein mit dem Expeditionsstempel versehenes Blatt vor, welches die Ausfertigung eines von Hrn. G., Notar zu Mantes, Departement der Seine und Oise, in Gegenwart des Hrn. G. und seines Collegen unterm zwanzigsten May tausend acht hundert sechs aufgenommenen Instruments enthielte. Dieses Instrument enthält eine Quittung über die Summe von fünfzehn hundert Franken, welche Hr. C. an Hrn. B. bezahlt zu haben scheint, der bey Aufnahme der Urkunde durch Hrn. M., seinen Bevollmächtigten, vertreten wurde, dessen Vollmacht unter Privatsiegel nehmlichen Tages den zwanzigsten May tausend acht hundert sechs durch N. gehörig zu Mantes einregistrirt, und von besagtem Hrn. M. als authentisch beurkundet, und dem Originalconcept angeblich beygefügt worden ist. Diese

Aus-

Ausfertigung nimmt eine und drey viertel Seiten ein. Am Rande der ersten Seite sind zwey Hinweisungen: die eine, welche sich auf das vierte Wort der sechsten Zeile bezieht, enthält die beyden Worte: „diese Summe" mit dem Handzuge des Notars; die andere, welche sich auf das vorletzte Wort der zehnten Zeile bezieht, enthält die Worte: „in Betrachtung dieser." In der dritten Zeile ist die zweyte Sylbe des Wortes „Heute" doppelt.

Auf der zweyten Seite, welche nur zu drey viertel beschrieben ist, sind fünf Worte in der ersten Zeile und achte in der siebenten durchstrichen. Diese dreyzehn Worte sind als ungültig vor der Unterschrift der Notare bemerkt. Die beyden Unterschriften sind von der Hand des Hrn. G. mit Handzug neben seinem Namen, und von der Hand des Hrn. O. mit Handzug unter seinem Namen. Am untern Rande der nehmlichen Ausfertigung und nach den eben erwähnten Unterschriften findet sich der Handzug, welchen Hr. D., Anwalt des Hrn. C., unter die Worte: ne varietur gesetzt hat. Diesen Handzug hat Hr. D., als ihm solcher vorgelegt wurde, für den seinigen anerkannt.

Nachdem der Zustand der befragten Ausfertigung hinlänglich konstatirt worden, so ist er am Ende der zweyten Seite von Hrn. C. auf Erfordern des Kaiserl. Hrn. Procurators, welcher so wie auch Wir, seinen Handzug beygefügt hat, paraphirt worden.

Zu Urkunde des Vorstehenden haben Wir gegenwärtigen Verbalprozeß aufgenommen, welcher von dem Hrn. C. und dem Hrn. D. seinem Anwalt unterzeichnet worden ist. Eben so hat ihn auch der Kaiserl. Hr. Procurator, so wie Wir und Unser Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Unterzeichnet u. s. w.

Anmerk. Wenn das Tribunal ein Urtheil oder der Commissarius eine Ordonnanz erlassen hat, um das Concept herbey bringen zu lassen; so muß dasselbe innerhalb der in dem Urtheil oder der Ordonnanz bestimmten Frist herbey geschafft werden.

Man kann aus dem Titel der Verification der Handschriften ersehen, wie die Beyschaffung des Originalkoncepts von dem kommittirten Richter verordnet wird, wie die Verwahrer aufgefordert werden, dem Urtheil oder der Ordonnanz in Betreff der Herausgabe des Originalkoncepts ein Genüge zu leisten.

F. Urtheil über die Verwerfung oder Zulassung der zum Beweise des Falsums angeführten Gründe.

Wenn die Beweißmittel der Fälschung und die Antwort insinuirt worden sind, oder wenn der Termin, sie einzuliefern, abgelaufen ist;

so

so bringt die am meisten dabey interessirte Parthey die Sache durch eine Einladung in die Audienz. Nach wechselseitigem Plaidiren erfolgt nach angehörtem Antrag des öffentlichen Ministeriums ein Urtheil, das, wenn es alle Beweißmittel der Fälschung verwirft, den Incidentpunkt in folgenden Ausdrücken beendigt:

Das Tribunal, ohne auf die von der Parthey des E. vorgeschlagene Beweißmittel der Fälschung Rücksicht zu nehmen, indem es über die Anträge der Parthey des D. das rechtliche erkennt, weis't die Parthey des E. mit ihrem Gesuch um Zulassung zum Beweiß der Fälschung ab, das sie gegen die in Frage befangene Urkunde vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey erhoben hat, verurtheilt dieselbe in eine Strafe von drey hundert Franken, verordnet, daß die von der besagten Parthey des E. unterm zwanzigsten May dieses Jahres insinuirte Schriften, zugleich mit der Denkschrift, welche sie hat drucken lassen, und welche die vorgebliche Beweißmittel der Fälschung enthält, als injuriös cassirt werden sollen, verurtheilt die besagte Parthey des E. gegen die Parthey des D. in einen Schadensersatz von ein hundert fünfzig Franken und in die Kosten des Incidentverfahrens.

Erkannt zu Paris u. s. w.

Anmerk. Wenn die Beweißmittel der Fälschung oder wenigstens eins davon für zuläßig erklärt wird; so verordnet das Urtheil, daß damit der Versuch gemacht werden soll, und das Dispositive druckt sich folgendermaßen aus:

Das Tribunal, ehe es das rechtliche erkennt, indem es die beyden ersten Beweißmittel berücksichtiget, auf welche die Parthey des E. ihre Zulassung zum Beweiß der Fälschung gründet, das eine hergenommen von dem Widerspruch, in welchem die als falsch angefochtene Urkunde vom zwanzigsten May achtzehn hundert drey mit dem Akt von dem nächstfolgenden siebenten July steht; das andere von der Verschiedenheit der Tinte der sechsten und siebenten Zeile der besagten angeblich verfälschten Urkunde, verbindet sie beyde mit dem Incidentpunkte der Fälschung, verordnet dem zufolge, daß davon der Beweiß vor dem kommittirten Richter geführt werden soll, sowohl durch Urkunden als durch Zeugen, auf Betrieb der Parthey des E., vorbehältlich des Gegenbeweises für die Parthey des D., ernennt Peter H., Jacob B., Claudius B., alle drey Schreibmeister, wohnhaft in Paris, welche nach abgelegten Eidespflichten ihren Bericht über die beyden — durch gegenwärtiges Urtheil zugelassene Beweißmittel der Fälschung, nach angestellter Untersuchung der angeblich verfälschten Urkunde und der ihnen zur Vergleichung zugestellt werdenden Handschriften, erstatten sollen; und verbindet mit dem Hauptgesuch die übrigen von der Parthey

des E. vorgeschlagene Hülfsmittel zum Beweiß der Fälschung, um darauf rechtliche Rücksicht zu nehmen. Mit Vorbehalt der Kosten. Geschehen zu Paris, u. s. w.

Man sieht aus dem Titel von der Verification der Handschriften, wie die Kunstverständige Kraft einer Ordonnanz des Commissarius vorgeladen werden; wie sie ihren Auftrag vollziehen; wie sie ihren Bericht erstatten, und wie dieser der Urschrift des Verbalprozesses beygefügt wird.

6. Urtheil nach vollendeter Instruktion wegen der zum Beweise des Falsums angeführten Gründe.

Anmerk. Nach den gegenseitigen Zeugenverhören, nach erstattetem Bericht der drey Kunstverständigen — kurz, nach Beendigung des zu Erzielung des Beweises der Fälschung verordneten Verfahrens fordert die am meisten dabey interessirte Parthey zum Erscheinen in der Audienz durch einen bloßen Akt auf, um entweder die Urkunde für falsch erklären oder sie aufrecht erhalten zu lassen. Im ersten Falle enthält das dispositive des Urtheils folgendes:

Das Tribunal, indem es über das Gesuch der Parthey des E. erkennt, genehmigt vorerwähnten Bericht der Kunstverständigen, erklärt dem zufolge die Ausfertigung der befragten Urkunde vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey in der Maße für verfälscht, daß sie anstatt der Summe von vier hundert Franken die Summe von fünfzehn hundert Franken ausdrückt; verordnet, daß besagte Ausfertigung kassirt werden soll, daß sie zu dem Ende mit Bemerkung des gegenwärtigen Urtheils am Rande, auf der Gerichtskanzley nieder gelegt werden soll; untersagt der Parthey des D. sich der besagten Urkunde zu bedienen; ermächtigt dagegen die Parthey des E., daraus alle die Folgerungen zu ziehen, die sie gut finden wird; verordnet, daß die Urschrift des besagten Akts vom zwanzigsten May tausend acht hundert drey dem G., Notar zu Mantes, retradirt werde, welcher dem kommittirten Richter darüber einen Rückschein ausstellen soll; verurtheilt die Parthey des D. zu einer Schadloshaltung von zwey hundert Franken für die Parthey des E. und in die Kosten des Verfahrens über den Incidentpunkt.

Erkannt u. s. w.

III.

Modelle für das Verfahren beym Zeugenverhöre.

Anmerk. In diesen Modellen fordert man von einem Miethsmanne sechs hundert Franken für ein Miethziel. Dieser behauptet, solches gezahlt zu haben Bey der Unmöglichkeit, Quittung darüber beyzubringen, produzirt er einen Brief des Eigenthümers, in welchem er den Anfang eines schriftlichen Beweises zu finden glaubt, mithin das Recht, den Beweiß durch Zeugen zu ergänzen.

A. Exceptionen, worin die Thatsachen entwickelt sind.

Hr. Gabriel C., Beklagter, in Gemäßheit Zustellungsakts vom siebenten dieses Monats Februar,

Gegen Hrn. Martin D., Kläger, in Gefolge des nehmlichen Akts,

Giebt zu seiner Vertheidigung an, daß er die sechs hundert Franken von dem den ersten October vorigen Jahres verfallenen und begehrten Miethziel bezahlt hat. Wirklich hat Hr. B., der beym Nationalschatz die Einkünfte des Beklagten empfängt, den siebenten besagten Monats, gegen vier Uhr Nachmittags, die erwähnte Summe von sechs hundert Franken zum Kläger gebracht, die er dessen Gattin eingehändigt hat, und die nach der Zurückkunft ihres Mannes die Quittung zu übersenden versprach. Zur Zeit der geschehenen Zahlung befand sich die Gattin des Klägers in Gesellschaft mehrerer Personen; so daß dieselbe durch Zeugen leicht zu erweisen ist.

Umsonst würde eingewendet werden, daß die Summe ein hundert fünfzig Franken übersteigt, indem sich Beklagter auf einen Brief des Hrn. D. vom elften November vorigen Jahres bezieht, der folglich später als die Zahlung erfolgte, geschrieben worden ist. In demselben willigt Hr. D. darin, daß der Beklagte in seinem Zimmer die verlangten Veränderungen machen könne; er ist erbötig, die Hälfte der Kosten, die sie verursachen, zu tragen, und sich dieselben in den Zahlungsterminen des Aprils und Julius zu gleichen Theilen in Abzug bringen zu lassen. Im nehmlichen Briefe versichert Hr. D., daß er mit Vergnügen die Gelegenheit ergreife, einen in Bezahlung des Hauszinses so pünktlichen Miethsmann verbinden zu können. Liefert gleich dieser Brief nicht den Beweiß der befragten Zahlung; so erwächst doch daraus eine Vermuthung, er bildet also den Anfang zu einem schriftlichen Beweise, den man durch Zeugen ergänzen kann.

Aus

Aus diesen Gründen behauptet der Beklagte, daß Hr. D. mit seiner Klage nebst der Kostenerstattung abzuweisen sey. Sollte ein Bedenken dabey seyn, ihm seine Anträge zuzuerkennen; so bittet der Requirent, daß es dem Tribunal gefallen möge, ihm über das Vorgebrachte und als Thatsache angegebene, daß die sechs hundert Franken auf die oben angezeigte Art bezahlt worden seyen, einen Akt zu ertheilen — zu verordnen, daß Hr. D. die angezeigten Thatsachen einzugestehen oder abzuläugnen schuldig sey — in Ermangelung des Eingeständnisses oder der Abläugnung, in den bestimmten Fristen die Thatsachen für eingestanden und wahr anzunehmen, und den Hrn. D. mit seiner Klage unter Erstattung der Kosten abzuweisen, im Falle der Abläugnung aber dem Beklagten zu erlauben, den Beweiß der geschehenen Zahlung durch Zeugen herzustellen, damit auf das Zeugenverhör erkannt werden möge, was recht ist. Geschehen in Paris, den zwölften Februar tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet u. s. w.

B. Antwort, worin die angezeigten Thatsachen abgeläugnet werden.

Der Hr. Martin D., Kläger, in Gefolge Zustellungsakts vom siebenten dieses Monats Februar, und Beklagter, in Gemäßheit der den zwölften erwähnten Monats insinuirten Schriften

Gegen Hr. Gabriel C., Beklagten, in Gefolge besagten Zustellungsaktes, und Klägern nach den eben erwähnten Schriften

Giebt auf die ihm den zwölften dieses Monats insinuirten Schriften zur Antwort, daß seine Gattin vom Hrn. B. nicht sechs hundert Franken empfangen hat, und daß der geforderte Miethzins auf keine Weise bezahlt worden ist, daß überdieß hier von einer Summe die Rede ist, die ein hundert fünfzig Franken übersteigt; daß folglich der Zeugenbeweiß unzulaßig ist; daß der Brief, den man ihm entgegen setzt, keinen so genügenden Anfang eines schriftlichen Beweises darlegt, um dessen Vollendung durch den Zeugenbeweiß zu gestatten.

Aus diesen Gründen behauptet Hr. D., daß, ohne sich bey den Einwendungen des Hrn. C. und seinem Erbieten, die angeführten Thatsachen durch Zeugen zu beweisen, aufzuhalten, die als unzuläßig zu verwerfen wären, die von Hrn. D. gemachten Anträge ihm mit den Kosten zuerkannt werden müßten. Auf jeden Fall bittet der Requirent, ihm einen Akt darüber zu ertheilen, daß er die von seinem Gegner

geschehene

geschehene Zahlung schlechterdings abläugnet. Geschehen zu Paris den fünfzehnten Februar tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet: u. s. w.

C. Urtheil, das den Zeugenbeweiß zuläßt oder verwirft.

Anmerk. Wird der Zeugenbeweiß verworfen; so ist das dispositive des Urtheils den Anträgen der Parthey, die denselben für unzuläßig hält, gleichförmig. Nach vorausgesetzten Qualiräten der Partheyen, ihren Anträgen, dem Faktum und den Rechtsgründen heißt es alsdann:

Das Tribunal, ohne sich bey dem Erbieten des C., die von ihm angeführten Thatsachen durch Zeugen zu beweisen, aufzuhalten, verurtheilt denselben, dem D. die Summe von sechs hundert Franken für das den ersten October vorigen Jahres verfallene Mietheziel von einem von C. in einem in Paris in der Straße de la Loi gelegenen, dem D. gehörigen Hause bewohnten Zimmer zu bezahlen, verurtheilt ihn überdieß, vom Tage der erhobenen Klage an gerechnet, zur Zahlung der Zinsen von erwähnter Summe und in die auf — — liquidirten Kosten. Erkannt in Paris u. s. w.

Wird der Beweiß zugelassen; so ist das dispositive des Urtheils den Anträgen dessen, der sich dazu erbietet, gleichförmig.

Das Tribunal ertheilt dem C. über das als Thatsache angegebene und das Erbieten, durch Zeugen zu beweisen, daß die sechs hundert Franken als Gegenstand der Klage von B. den siebenten October vorigen Jahres gegen vier Uhr Nachmittags in Gegenwart mehrerer Personen, der Gattin des D. überbracht, und zurück gelassen worden sind, und daß letztere nach der Zurückkunft ihres Mannes die Quittung zu überschicken versprochen hat, hiermit Akt.

Es beurkundet dem D. zugleich, daß er die erwähnten Thatsachen förmlich abläugnet, und

Verordnet demzufolge, daß der Zeugenbeweiß über die angeführten Thatsachen mit Vorbehalt des Gegenbeweises vor Hrn. A., den das Tribunal zu diesem Ende beauftragt, in denen durch das Gesetz vorgeschriebenen Fristen vorgenommen werden soll. Mit Vorbehalt der Kosten. Erkannt in Paris durch die Herren — — — den zwanzigsten Februar tausend acht hundert elf u. s. w.

Anmerk. Von Zeit der Insinuation dieses Urtheils an den Gegentheil laufen die Fristen, um sowohl das Zeugen- als Gegenzeugenverhör anzufangen.

D. Eröffnung des Verbalprozesses.

Heute den drey und zwanzigsten Februar tausend acht hundert elf erschiene vor Uns Claudius A., beauftragtem Richter durch das bey der zweyten Section des Tribunals erster Instanz in Paris ertheilte Urtheil vom zwanzigsten dieses Monats in Sachen des Hrn. C. gegen Hrn. D. zur Vornahme des darin verordneten Zeugenverhörs im Rathszimmer,

Hr. J., Procurator des Hrn. C., der Uns das Original der dem Hrn. D. geschehenen Insinuation des erwähnten Urtheils vorgelegt, hat, um demselben Genüge zu leisten, Uns ersucht, Unsere Ordonnanz zu Bestimmung des Tages und der Stunde, wo die Zeugen zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu ertheilen, damit er sie mit der Aufforderung an die Gegenparthey, dabey gegenwärtig zu seyn, vorladen lassen könne.

Besagter Hr. J. hat dieß unterzeichnet.

J., Procurator.

Wir ertheilen dem Hrn. J. Akt über sein Erscheinen und Ansuchen, und befehlen in Gefolge dessen, daß die Zeugen vorgeladen werden sollen, um vor Uns im Justitzpallast den acht und zwanzigsten dieses Monats um zehn Uhr Morgens zu erscheinen, und Hr. D. dazu berufen werden soll.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen von Uns aufgenommenen Verbalprozeß mit dem Greffier unterzeichnet.

Unterzeichnet u. s. w.

E. Aufforderung an die Parthey, sich beym Zeugenverhöre einzufinden.

Nach genommener Abschrift von der Ordonnanz des Commissairs errichtet der Anwalt am Ende derselben seinen Aufforderungsakt in folgenden Ausdrücken:

Auf die Vorstellung des Hrn. C. wird Hr. L., Procurator des Hrn. D., aufgefordert,

In Gefolge der gestrigen Ordonnanz, wovon ihm mit der gegenwärtigen Aufforderung Abschrift zugestellt wird, den acht und zwanzigsten dieses Monats, um zehn Uhr Morgens, im Justitzpallast vor Hrn. A., dem beauftragten Richter zu erscheinen, um bey der Abhörung der Zeugen, die Hr. C. zur Eidesleistung und Deposition über die Thatsachen, worüber der Beweiß in dem Urtheil vom zwanzigsten dieses Monats verordnet worden ist, berufen wird, gegenwärtig zu seyn. Zugleich eröffnet Hr. C., daß der Zeugen viere sind, nämlich:

Hr. Nicolaus B., Rechtsgelehrter, wohnhaft in Paris

in

in der Straße notre Dame des victoires Nro. 34. Division du Mail.

Hr. Hubert P., Arzt, wohnhat in Paris in der Straße de Louvois Nro. 28. Division Lepelletier.

Die Wittwe des Hrn. Joseph Q., Tuchhändlers in Paris, wohnhaft in der Straße du Bacq Nro. 67. Division de la Fontaine de Grenelle.

Und Paul E., genannt Lapierre, Portier des Hauses, wo Hr. D., in der Straße Saint Denis Nro. 67. Division bon conseil, wohnt.

In Paris, den vier und zwanzigsten Februar tausend acht hundert elf.

Der gegenwärtige Akt ist insinuirt u. s. w.

Anmerk. Bietet der Kläger diesen Zeugenbeweiß an, und der Beklagte hat noch keinen Anwalt zur Sache bestellt; so würde die Aufforderung nicht durch einen Akt dieser Art, sondern in der Form eines Zustellungsaktes geschehen, der an die Person oder in die Wohnung insinuirt wird.

F. Vorladung der Zeugen.

Am Ende der Abschrift der Ordonnanz des beauftragten Richters faßt der Huissier seinen Zustellungsakt folgendermaßen ab:

Im Jahre tausend acht hundert elf, den vier und zwanzigsten Februar habe ich Heinrich T., Huissier beym Tribunal erster Instanz zu Paris, daselbst in der Straße Vieille Monnoie Nro. 18. Division des Lombards wohnhaft, in Gefolge der gestrigen oben aufgezeichneten Ordonnanz des Hrn. Commissairs auf die Vorstellung des Hrn. C., ehemaligen Handelsmannes in Paris in der Theresienstraße Nro. 16. Division de la Butte des Moulins wohnhaft, dem Hrn. Nicolaus B., Rechtsgelehrten, wohnhaft in Paris in der Straße notre Dames de victoires Nro. 34. Division du Mail, eine Ladung zugestellt, um den fünf und zwanzigsten dieses Monats, um zehn Uhr Morgens, im Justizpallast vor dem beauftragten Richter zu erscheinen, um den Eid zu leisten, und beym Zeugenverhöre, das der Requirent in Gefolge des Urtheils vom zwanzigsten dieses Monats, das ihn dazu berechtiget, aufnehmen zu lassen beabsichtiget, auszusagen. Ich habe dem zum Zeugniß berufenen Hrn. B. erklärt, daß ihm eine Belohnung werde zugebilligt werden, und daß er im Nichterscheinungsfalle in eine Strafe, die nicht geringer als zehn Franken seyn könne, werde verurtheilt werden. Ich habe ihm weiter erklärt, daß Hr. L. fortwährend für den Requirenten auftreten wird.

Mit

Mit der Abschrift gegenwärtigen Zustellungsaktes habe ich eine Abschrift der oben erwähnten Ordonnanz in der Wohnung des Hrn. B. zurück gelassen, indem ich mit einer Person redete, die seine Gattin zu seyn mir sagte. Der Kostenbetrag für diesen Zustellungsakt ist fünf Franken.

Unterzeichnet: T., Huissier.

G. Verbalprozeß über das Zeugenverhör.

Dieser Verbalprozeß wird als Folge des vorhergehenden auf die nehmlichen Bogen in folgenden Ausdrücken geschrieben:

Den acht und zwanzigsten Februar, um zehn Uhr Morgens ist im Justizpallast vor Uns beauftragtem Richter erschienen:

Hr. C., Procurator des Hrn. C., erklärend, daß er erscheine, um Uns zu ersuchen, die durch den im Original Uns vorgelegten Zustellungsakt vom vier und zwanzigsten dieses Monats, in Gefolge Unserer oben aufgezeichneten Ordonnanz vom drey und zwanzigsten, auf den heutigen Tag vorgeladene Zeugen abzuhören. Er hat Uns gleichfalls das Original der durch ihn am nemlichen Tage an den Anwalt des Hrn. D. geschehenen Aufforderung vorgelegt, um sich heute beym Zeugenverhöre einzufinden.

Auch erschiene Hr. L., Procurator des Hrn. D., der Uns die Abschrift der an ihn auf die Vorstellung des Hrn. C. geschehenen Aufforderung vorgelegt hat, um bey Abhörung der auf heute vorgeladenen Zeugen gegenwärtig zu seyn. Besagter Hr. L. erklärte Namens seiner Parthey, daß er gegen die Abhörung der Zeugen, mit Vorbehalt seiner Rechte, nichts einzuwenden habe.

Ueber das Erscheinen der Partheyen, über die Vorlegung der oben erwähnten Aufforderung, und von ihrer Erklärung und Vorbehalte haben Wir ihnen Akt ertheilt. Hierauf sind Wir in Gegenwart der Hrn. J. und L. zur Abhörung der Zeugen, eines nach dem anderen, und jedes allein, in folgender Ordnung geschritten:

Hr. Nicolaus B., Rechtsgelehrter, wohnhaft in Paris, in der Straße Notre Dames de Victoire No. 34. Division du Mail, sieben und dreyßig Jahre alt, ist durch Zustellungsakt des Huissiers T. auf den vier und zwanzigsten dieses Monats vorgeladen worden, wie es in der Uns vorgelegten Abschrift dieses Zustellungsaktes beurkundet worden ist. Nach geleistetem Eide der Wahrheit, nach abgelesenem Urtheile, wodurch das Zeugenverhör verordnet worden ist, und nach der von ihm geschehenen Erklärung, daß er mit keiner

Parthey

Parthey verwandt, verschwägert sey, oder in ihren Diensten stehe,

Hat er ausgesagt, daß er in den ersten Tagen vom Monat October vorigen Jahres durch Hrn. C., für welchen er seine Einnahme beym Nationalschatz empfange, beauftragt worden sey, dem Hrn. D. die Summe von sechs hundert Franken für das den ersten erwähnten Monats verfallene Miethezieł zu bezahlen; daß er Deponent den siebenten des erwähnten Monats gegen vier Uhr Nachmittags selbst eine Summe von sechs hundert Franken dem Hrn. D. überbracht, allein nur des letzteren Gattin gefunden habe, der er das Geld zurück lassen zu können geglaubt hätte, da sie ihm die Quittung zu übersenden versprochen hätte, sobald ihr Mann zurück kommen würde; daß bey der Dame D., ihr Arzt und eine andere Frau gewesen wären, die, als sie vernommen hätten, daß die befragte Summe zur Zahlung des mit dem ersten des Monats verfallenen Miethetermins dienen solle, sich nicht hätten enthalten können, zu versichern:, daß man sehr glücklich sey, Miethsleute zu haben, die in der Zahlung so pünktlich wären.

Das ist alles, was er von der Sache zu wissen angiebt.

Nach geschehener Vorlesung über seine Aussage sagte er, daß es die Wahrheit sey, und er dabey beharre. Auf die an ihn geschehene Anfrage, ob er die Taxe bezahlt zu erhalten verlange, erwiederte er, daß er darauf verzichte. Dieses alles hat er mit Uns und dem Greffier unterzeichnet.

B., Zeuge; A., Richter; F., Greffier.

Vor dem Abtreten hat der Deponent zu seiner Aussage noch hinzugefügt, daß, als der Portier des Hauses, wo Hr. D. wohnt, ihn mit einem Säckchen Geld unter dem Arme zum Hrn. D. hätte gehen sehen, derselbe geäußert habe, daß man mit einer solchen Empfehlung willkommen sey, worauf er Deponent geantwortet habe, daß es ein Miethezieł sey, daß er für einen Miethsmann überbringe.

Nach erfolgter Erklärung, daß er weiter nichts hinzuzufügen wisse, nach geschehener Vorlesung dieses Zusatzes zu seiner Aussage, hat er dabey beharret, und dieses mit Uns und dem Greffier unterzeichnet.

B., Zeuge; A., Richter; F., Greffier.

Die Dame Anne S., Wittwe des Hrn. Joseph Q., ehemals Tuchhändlers in Paris, drey und fünfzig Jahre alt, wohnhaft in Paris in der Straße du Bacq No. 67. Division de la Fontaine de Grenelle ist durch den Zustellungsakt des Huissiers T. nach der Uns davon vorgelegten Abschrift vom vier und zwanzigsten dieses Monats vorgeladen worden. Nach geleistetem Eide der Wahrheit, nach vorgelesenem

Urtheil,

Urtheil, welches das Zeugenverhör verordnet, und nach erfolgter Erklärung, daß sie den Partheyen weder verwandt, noch verschwägert, auch ihre persönliche oder Hausdienerin nicht sey, sagte sie aus:

Den siebenten Oktober vorigen Jahres habe sie bey Hrn. D., zu welchem sie um halb vier Uhr gekommen sey, zu Mittag gespeiset, einige Zeit nachher sey eine ihr unbekannte Person herein getreten, die der Dame D. in Abwesenheit ihres Mannes eine Summe Geldes, deren Betrag sie sich nicht mehr erinnere, zugestellt habe; daß die Dame D. beym Empfang erwiedert habe, daß niemand pünktlicher im Zahlen sey, als der Miether, von welchem sie dieß Geld empfange; daß darauf der Arzt der Dame D. und sie Zeugin geäußert hätten, wie glücklich eine solche Pünktlichkeit für den Eigenthümer sey; daß die Person von der Dame D. bis an die Zimmerthüre zurück begleitet worden sey; daß sie sich einander einige Worte gesagt hätten, die sie Zeugin nicht verstanden hätte; dieß sey alles, was sie zu sagen wisse.

Nachdem der Zeugin ihre Aussage vorgelesen worden, bekräftigte sie die Wahrheit derselben, und erklärte dabey zu beharren. Auf die Anfrage, ob sie die Taxe bezahlt zu erhalten wünsche, erwiederte sie, daß sie dieselbe nicht verlange, und sie hat darauf dieß alles mit Uns und Unserem Greffier unterzeichnet.

Wittwe D., Zeugin; A., Richter; F., Greffier.

Hr. J., Procurator des Hrn. C., hat Uns ersucht, gegen Hrn. Hubert P., Arzt, wohnhaft in Paris, in der Straße Louvois No. 28. Division Lepelletier, der durch den Zustellungsakt vom vier und zwanzigsten dieses Monats als Zeuge vorgeladen worden sey, wovon Wir durch die Vorlegung des Originals des Zustellungsaktes in Kenntniß gesetzt worden sind, in contumaciam zu erkennen. Da dieser Zeuge nicht erschienen ist, ungeachtet es schon Mittag ist; so trug Hr. J. darauf an, denselben zum Vortheil des Hrn. C. in eine Strafe von zehn Franken zu verurtheilen, und zugleich den nehmlichen Zeugen auf seine Kosten vorladen zu dürfen.

Wir haben darauf gegen Hrn. P. in contumaciam erkannt, verurtheilen ihn zur Schadloshaltung des Hrn. C. in eine Strafe von zehn Franken, und befehlen, daß er auf seine Kosten wieder vorzuladen sey, um den ersten des nächsten Monats um zehn Uhr Morgens vor Uns im Justizpallast zu erscheinen.

Hr. J., Procurator, hat Uns noch die Abschrift des den vier und zwanzigsten dieses Monats dem Hrn. Paul D., genannt Lapierre, Portier des von Hrn. D. bewohnten Hauses, übergebenen Zustellungsaktes, um beym Zeugen-

verhöre

verhöre zu deponiren, vorgelegt. Er äußerte vorzustellen, beauftragt zu seyn, daß Hr. D. heute nicht erscheinen könne, weil er auf mehrere Tage einen Auftrag auf dem Lande gehabt habe, als ihm die Ladung zugestellt worden sey, und daß er erst diesen Abend zurück komme; er bat daher um eine neue Frist für diesen Zeugen, dem man weder bösen Willen, noch Nachläßigkeit beymessen könne.

Hierauf haben Wir in Rücksicht des vorgestellten, dem benannten D. Frist ertheilt, um am ersten des nächsten Monats um zehn Uhr Morgens zu erscheinen, weßhalb derselbe von neuem vorzuladen ist.

Da die gegenwärtige Sitzung geschlossen ist; so haben Wir die Fortsetzung Unseres Verbalprozesses auf den ersten des nächsten Monats im Justitzpallast um zehn Uhr Morgens mit dem Bedeuten an die erschienenen Partheyen verschoben, sich daselbst einzufinden, wo nicht, daß diesem ungeachtet fortgefahren werden solle.

Die Procuratoren der benannten Partheyen haben dieß mit Uns und dem Greffier unterzeichnet.

Unterzeichnet: J., L., Procuratoren.
A., Richter; F., Greffier.

Den ersten März tausend acht hundert elf erschiene im Justitzpallast um zehn Uhr Morgens, als dem Tage, auf welchen Wir in Unserer letzten Sitzung die Fortsetzung Unseres Verbalprozesses verschoben haben,

Hr. J., Procurator des Hrn. C., erklärend, daß er erscheine, um in Gemäßheit Unserer in der letzten Sitzung ertheilten Ordonnanz die beyden von neuem vorgeladenen Zeugen ablhören zu lassen; in Gefolge dessen hat er Uns das Original des durch den Huissier T. den neun und zwanzigsten vorigen Monats, ein und dem andern Zeugen insinuirten Zustellungsaktes vorgelegt. Nachdem Wir mehr als eine Stunde die Gegenparthey erwartet haben, hat besagter Hr. J. in contumaciam mit dem Zeugenverhöre, auch in Abwesenheit der Parthey zu verfahren, gebeten.

Wir haben das Erscheinen des Hrn. J., die Vorlegung des Zustellungsaktes und seines Ansuchens beurkundet, haben in contumaciam gegen Hrn. D. erkannt, und befohlen, daß das Zeugenverhör sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit der Parthey fortgesetzt werden solle.

In Gefolge dessen haben Wir die Zeugen in folgender Ordnung vernommen:

Paul D., genannt Lapierre, acht und vierzig Jahre alt, Portier des von Hrn. D. in Paris, in der Straße Saint Denis Nro. 67. Division bon conseil bewohnten Hauses, ist durch Zustellungsakt des Huissiers T. vom neun und zwan-

zigsten

zigsten vorigen Monats, in Gefolge Unserer in der vorigen Sitzung ertheilten Ordonnanz nach Ausweiß der vorgelegten Abschrift des besagten Zustellungsaktes wieder vorgeladen worden. Nach abgelegtem Eide der Wahrheit, nach vorgelesenem Urtheile, das Zeugenverhör verordnend, und nach der Erklärung des Zeugen, mit keiner Parthey verwandt oder verschwägert, oder ihr persönlicher Diener zu seyn, gab er an, im Hausdienste des Hrn. D. zu stehen, da er als Portier des Hauses, das Hr. D. bewohnt, von ihm Gehalt beziehe.

Nach diesen Zwischenhandlungen erschiene Hr. L., Procurator des Hrn. D., um bey dem in Gemäßheit der letzten Sitzung auf heute verschobenen Zeugenverhöre gegenwärtig zu seyn. Er äußerte, daß, ehe und bevor er den Zeugen deponiren lassen könne, er bemerken müsse, daß Einwendungen gegen ihn statt fänden, da er im Gehalte des Hrn. D. stehe, mithin in dieser Eigenschaft weder vor noch gegen ihn deponiren könne.

Wir haben das Erscheinen des Hrn. L. und seine von ihm gemachte Bemerkungen beurkundet, zugleich aber verordnet, daß der Zeuge mit dem Vorbehalte, daß das Tribunal in so weit Rücksicht darauf nehmen werde, als Rechtens, deponiren solle.

Der benannte Zeuge hat ausgesagt, daß an einem der ersten Tage des Monats October vorigen Jahres (den Tag könne er sich nicht bestimmt erinnern) er den Hrn. B. zum Hrn. D. die Treppe hinauf mit einem Sacke, dem Anscheine nach mit Geld gefüllt, habe gehen sehen; daß er ganz laut seine Bemerkungen darüber gemacht habe, worauf Hr. B. im Vorbeygehen einige ihm unverständliche Worte erwiedert habe.

Hiernächst hat Hr. J., Procurator des Hrn. C. Uns ersucht, den Zeugen zu befragen: ob Hr. B., als er aus dem Hause des Hrn. D. gegangen sey, noch den Sack mit Geld, den er im Hineingehen getragen, bey sich gehabt hätte, und weiter: ob Hr. D. zu Hause gewesen, als Hr. B. zu ihm gegangen sey. Wir haben die Erklärung des Zeugen darüber erfordert.

Dieser antwortete: er hätte nicht darauf Achtung gegeben, ob Hr. B. beym Herausgehen den Geldsack, den er beym Hereingehen getragen, noch bey sich gehabt habe; er glaube, sich zu erinnern, daß Hr. D. am befragten Tage frühzeitig ausgegangen, und erst spät zum Mittagessen zu Hause gekommen sey, ohne jedoch die Stunde bestimmt angeben zu können.

Nach der dem Deponenten geschehenen Vorlesung seiner Aussage und der Antworten auf die von ihm begehrte Erklärung, versicherte er die Wahrheit derselben, und beharrte dabey.

Die Frage: ob der Zeuge eine Belohnung begehre, hat er bejahend beantwortet; worauf Wir dieselbe auf die Abschrift des Vorladungsakts auf zwey Franken taxirt haben.

Der Zeuge gab an, nicht unterzeichnen zu können, weshalb Wir diese Aussage nur allein mit dem Greffier unterzeichnet haben.

Unterzeichnet: A., Richter.
F., Greffier.

Der Hr. Hubert P., Doctor der Medizin, zwey und sechszig Jahre alt, wohnhaft in Paris in der Straße de Louvois No. 28. Division Lepelletier, der in Gefolge Unserer in der letzten Sitzung ertheilten Ordonnanz durch Zustellungsakt des Huissiers T. nach der Uns davon vorgelegten Abschrift vom neun und zwanzigsten vorigen Monats wieder vorgeladen worden ist, sagte aus, es sey seine Schuld nicht, wenn er den acht und zwanzigsten vorigen Monats nicht vor Uns erschienen sey, indem er durch den Polizeycommissair seiner Division, um der Besichtigung eines Cadavers beyzuwohnen, berufen worden sey; es sey dieß des Morgens um acht Uhr geschehen; er hätte geglaubt, um zehn oder elf Uhr frey zu seyn, um der Vorladung des Hrn. C. Folge leisten zu können; daß aber durch unvorhergesehene Ereignisse bey der Besichtigung solche erst um ein Uhr Nachmittags geendigt worden sey, welches er durch ein Zeugniß des Polizeycommissairs der Division Lepelletier vom neun und zwanzigsten des vorigen Monats rechtfertigte. Daher hat Uns der Zeuge ersucht, ihn von der durch Unsere in der letzten Sitzung ertheilte Ordonnanz andictirten Strafe und den zweyten Vorladungskosten zu befreyen.

Nach der Erklärung des Hrn. J., Procurator des Hrn. C., daß er auf die Rechtfertigung des Zeugen nichts zu antworten wisse, haben Wir verordnet, daß letzterer vorläufig mit seiner Aussage gehört werden solle.

Nachdem der Zeuge den Eid der Wahrheit geleistet, und das Urtheil, welches das Zeugenverhör verordnet, angehört, auch erklärt hat, mit keiner Parthey verwandt und verschwägert zu seyn, oder in ihren persönlichen oder Hausdiensten zu stehen, hat derselbe ausgesagt:

In den ersten Tagen des Monats October, den Tag könne er nicht bestimmen, als er der Dame D., die ihn wegen ihrer Gesundheit berufen, einen Besuch abgestattet habe, sey eine Person mit einem Sacke voll Geld zu ihr gekommen.

das er auf einen in einem Winkel zwischen zwey Fenstern stehenden Tische ganz oder zum Theil gezählt habe; daß darauf die Dame D. diese Person bis an die Zimmerthüre begleitet, wo die Dame D. mit ihr eine kurze Unterredung gehabt, wovon er nichts gehört habe; dieß sey alles, was er zu sagen wisse.

Nach der dem Zeugen geschehenen Vorlesung seiner Aussage fügt er hinzu: daß er entweder durch die Dame D., oder die zu ihr gekommene Person (er wisse nicht, von welcher es geschehen sey,) habe sagen hören, daß das Geld, welches offen auf dem Tische gelegen habe, der Betrag eines Mietheziels sey.

Nach Vorlesung der Aussage und dieses Zusatzes erklärte der Zeuge, daß sie die Wahrheit enthalte, und er dabey beharre.

Die Anfrage, ob er die Taxe begehre, beantwortete derselbe verneinend, und er hat dieß mit Uns und dem Greffier unterzeichnet.

Unterzeichnet: P., Zeuge; A., Richter; F., Greffier.

Um nunmehr auf das Gesuch des Zeugen das rechtliche zu verfügen, und indem Wir seine Rechtfertigung berücksichtigen, haben Wir ihn von Bezahlung der Strafe von zehn Franken und den Wiedervorladungskosten, worin er durch Unsere in der letzten Sitzung ertheilte Ordonnanz war verurtheilt worden, befreyt.

Nachdem nunmehr alle Zeugen verhört worden sind, und die Partheyen nichts weiter vorbringen zu können, erklärt haben, haben Wir diesen Verbalprozeß den ersten März tausend acht hundert elf geschlossen, und er ist sowohl von den Procuratoren der Partheyen, als von Uns und Unserem Greffier unterzeichnet worden.

Unterzeichnet: J. und L., Procuratoren.
A., Richter; F., Greffier.

IV.

Muster für Gutachten der Kunstverständigen.

A. Urtheil, welches ein Gutachten von Kunstverständigen verordnet.

Wenn die Partheyen sich in ihren Schriftsätzen oder in der Audienz über drey Kunstverständige einverstanden haben; so wird das dispositive des Urtheils folgendermaßen abgefaßt:

Das

Das Urtheil, ehe es in der Hauptsache erkennt, ertheilt den Partheyen zuvor Urkunde über die von ihnen geschehene Ernennung der Kunstverständigen, nähmlich des Bauunternehmers Peter E., wohnhaft zu Paris, Straße Saint Denis Nro. 6., für die Parthey des B. Des Zimmermeisters Noel G., wohnhaft zu Paris in der Vorstadtsstraße Poissonnière, für die Parthey des B.; sodann des Bauunternehmers Jakob D., wohnhaft zu Paris in der Straße Saint Claude, als gemeinschaftlich erwählten dritten Kunstverständigen, verordnet sodann, daß vorbenannte Kunstverständige das befragte Haus in Augenschein nehmen, und ihr Gutachten darüber erstatten sollen: ob dasselbe nach den Regeln der Kunst erbauet — oder ob ein Baufehler die Ursache sey, daß einer von den Giebeln des besagten Hauses eingestürzt — und auf was für eine Art derselbe herzustellen sey — zugleich haben selbige nicht nur die Kosten, diese Giebelwand wieder aufzuführen, sondern auch den der Parthey des B. dadurch zugefügten Schaden, und den ihr etwa gebührenden Ersatz abzuschätzen; bey welchem Augenschein es übrigens denen Partheyen unbenommen bleibt, alle diejenige Bemerkungen und Ansuchungen zu machen, welche sie für sachdienlich erachten; und ernennt Hrn. A., Mitglied des Tribunals, um die ernannte Kunstverständige in Eidespflichten zu nehmen, mit Vorbehalt der Kosten. Erkannt zu Paris u. s. w.

Wenn die Partheyen bey Erlassung des Urtheils keine Kunstverständige ernannt haben; so ist das Dispositive etwas verschieden:

Das Tribunal, ehe es in der Hauptsache erkennt, verordnet, daß das befragte Haus durch drey Kunstverständige in Augenschein genommen werde, worüber sich die Partheyen in den nächsten drey Tagen, nach Verkündigung dieses Urtheils, zu vereinigen haben; in dessen Entstehung und nach Verlauf dieses Termins aber, soll solches durch den Baumeister Q., wohnhaft zu Paris, Straße du Tour-Saint-Germain; ferner durch den Baumeister E. zu Paris, Straße du Figuier und den Bauunternehmer F., wohnhaft zu Paris, Straße de la Madelaine, geschehen, welche von Amtswegen ernannt werden.

Die Kunstverständige sollen angeben: ob das Haus nach den Regeln der Kunst erbauet ist u. s. w.

Das übrige wie in dem vorhergehenden Muster.

B. Erklärung der Partheyen über die Ernennung der Kunstverständigen.

Heute den sechsten April tausend acht hundert sechs erschienen auf der Kanzley des Tribunals erster Instanz in Paris

M. B., Anwalt des Hrn. M., Wundarzt zu Paris, einer Seits,
und M. L., Anwalt des Hrn. S., Maurermeister zu Paris, anderer Seits.

Dem am dritten dieses, bey der ersten Section zwischen den Partheyen ergangenen Urtheil zufolge, welches verordnet, daß dieselben sollen gehalten seyn, sich innerhalb drey Tagen über die Kunstverständige zu vereinigen, im Entstehungsfall aber, daß die durch das nehmliche Urtheil von Amtswegen hierzu ernannte mit dem vorgeschriebenen Geschäfte vorschreiten sollen, erklärten die Comparenten, daß ihre Partheyen sich einverstanden hätten zu Kunstverständigen den Hrn. C., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint Denis, für die Parthey des B.; den Hrn. G., Zimmermeister, wohnhaft zu Paris, Vorstadtsstraße Poissonnière, für die Parthey des L.; und Hr. D., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint Claude, zum dritten Kunstverständigen zu wählen.

Dem zufolge werden die drey vorbenannte Kunstverständige von den Partheyen förmlich beauftragt, das durch das vorerwähnte Urtheil vorgeschriebene Geschäft vorzunehmen.

Ueber diese Erklärung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und von vorgenannten Hrn. B. und L., so wie von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Unterzeichnet: B., L., Anwälte.
H., Gerichtsschreiber.

C. Ansuchen und Ordonnanz zur Vorladung der Kunstverständigen.

Dem Hrn. A., Richter bey dem Tribunal erster Instanz zu Paris.

Hr. M., Wundarzt zu Paris, Kläger, gegen Hrn. S., Maurermeister zu Paris, Beklagter,

Unverhält ersterer, daß Sie durch ein am dritten dieses Monats zwischen den Partheyen ergangenes Urtheil, wovon die Ausfertigung hier angefügt ist, zum Commissarius ernannt worden sind, um denen Kunstverständigen, welche mit dem darin verordneten Geschäft beauftragt worden sind, den Eid abzunehmen.

Durch eine am sechsten dieses Monats auf der Gerichtskanzley vorgenommene Handlung, wovon die Ausfertigung ebenfalls beygeschlossen ist, haben die Partheyen, hierüber einverstanden, erklärt: daß sie den Hrn. C. zum Kunstverständigen des Klägers, den Hrn. G. zum Kunstverständigen

des

des Beklagten, und den Hrn. D. zum dritten Kunstverständigen ernennen.

Aus diesen Gründen werden Sie, mein Herr! von den Requirenten ersucht, die vorbenannte Kunstverständige auf eine beliebige Tagfahrt und Stunde gefälligst vorladen zu lassen, um vor Ihnen den Eid, daß sie das ihnen aufgetragene Geschäft wohl und treulich verrichten wollen, abzulegen.

Sie werden das rechtliche verfügen.

Unterzeichnet: B., Anwalt.

Verstattet, daß die drey Kunstverständige zu der im vorstehenden Gesuch enthaltenen Absicht auf den zwölften dieses Monats, Mittags um zwölf Uhr, vorgeladen werden.

Geschehen auf dem Rathszimmer, den sechsten April tausend acht hundert sechs.

Unterzeichnet: A., Richter.

D. Ladung an die Kunstverständige.

Der Huissier, nachdem er von dem Gesuch und der Verordnung des vorstehenden Musters Abschrift genommen, entwirft sofort seine Ladungsurkunde, wie folgt:

Im Jahre tausend acht hundert sechs, auf Ansuchen des Hrn. M., Wundarzt, wohnhaft zu Paris, vermöge Verordnung des Hrn. A., kommittirten Richters d. d. sechsten dieses Monats, welche der Imploration des Hrn. Requirenten angefügt ist, und hier in Abschrift voransteht, habe ich Unterzeichneter Paul J., bestellter Huissier bey dem Tribunal erster Instanz zu Paris, daselbst wohnhaft, Straße de la Verrerie Nro. 98., vorgeladen:

1) den Hrn. C., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint Denis Nro. 106;
2) den Hrn. G., Zimmermeister, wohnhaft zu Paris, Vorstadtsstraße Poissonnière Nro. 81;
3) den Hrn. D., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint Claude Nro. 19.

Alle drey Kunstverständige von den Partheyen (oder von Amtswegen) ernannt, um das Geschäft vorzunehmen, welches durch ein am dritten dieses Monats ergangenes Urtheil verordnet worden ist, um zu erscheinen den zwölften dieses Monats in dem Justizpallast vor dem kommittirten Hrn. Richter, um den Eid abzulegen, das ihnen übertragene Geschäft wohl und treulich zu erfüllen, auch zugleich Tag, Stunde und Ort zu bestimmen, wann dasselbe vorgenommen werden soll.

Abschrift von gegenwärtiger Ladung so wie auch von dem oben gedachten Gesuch und der darauf ergangenen Verordnung

ordnung habe ich einem jeden der vorbenannten Kunstverständigen zugestellt: nämlich eine Abschrift in die Wohnung des Hrn. C., durch Einhändigung an den Thürhüter, der mir auf Befragen seinen Namen nicht sagen wollte; in die Wohnung des Hrn. H. durch Einhändigung an ein Mädchen, das sich für seine Magd ausgab, und in die Wohnung des Hrn. D. durch Einhändigung an seine Frau.

Hr. B., Procurator, wird ferner das rechtliche für den Requirenten besorgen.

Die Gebühr von gegenwärtiger Amtsverrichtung beträgt neun Franken.

Unterzeichnet: J., Huissier.

L. Urkunde über die Verwerfung eines Kunstverständigen.

Ich Unterzeichneter, Joh. Bapt. S., Maurermeister, wohnhaft zu Paris, Straße du Sentier erkläre, daß ich die Person des Hrn. Q., als von Amtswegen durch ein am dritten dieses zwischen Hrn. M., Wundarzt, wohnhaft zu Paris und mir ergangenes Urtheil ernannten Kunstverständigen verwerfe.

Die Ursache dieser Verwerfung ist, daß besagter Hr. Q., nach ergangenem Urtheil bey Hrn. M. zu Mittag gespeißt hat, welches ich durch Zeugen zu erweisen erbötig bin.

Dem zufolge will ich mich hiermit in der Absicht verwahren, um über diese Verwerfung gerichtlich erkennen zu lassen.

Geschehen zu Paris den siebenten April tausend acht hundert sechs.

S — — —

Auf Ansuchen des Hrn. S., Beklagten, wird dem Hrn. B., Anwalt des Hrn. M., Kläger, die in Abschrift angefügte, gegen die Person des Hrn. Q., durch Urtheil vom dritten dieses Monats in Sachen zwischen den Partheyen ernannten Kunstverständigen gerichtete Verwerfung mit der Erklärung insinuirt, daß diese Verwerfung sowohl im Original als in der Abschrift von dem Hrn. S. selbsten unterzeichnet worden sey.

Dem zufolge wird Hr. B. aufgefordert den neunten dieses Monats in der Audienz zu erscheinen, um zu vernehmen wie über diese Verwerfung summarisch erkannt, und ein anderer Kunstverständiger von Amtswegen ernannt werden wird.

Paris den siebenten April tausend acht hundert sechs.

L., Anwalt.

Gegenwärtiger Akt ist von mir Unterzeichnetem Audienzhuissier insinuirt worden u. s. w.

An-

Anmerk. Diese Insinuation würde gültig seyn, wenn sie auch keine Aufforderung, um darüber in der Audienz erkennen zu lassen, enthielte. Aber alsdann fordert die Partheyen, der am meisten daran liegt, alsbald nach der Insinuation die andere auf, um über den Werth oder Unwerth der Verwerfung erkennen zu lassen, welche, so lange nicht darüber erkannt ist, das Geschäft des Augenscheins hemmt.

Wenn die Partheyen die Verwerfung nicht unterzeichnet hat, so kann die nemliche Erklärung durch einen Specialbevollmächtigten geschehen; dieser würde in der Handlung des erhaltenen Auftrags erwähnen, und eine Abschrift davon der Insinuation beifügen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn derjenige, welcher verwirft, nicht schreiben kann, oder daran verhindert ist. Er ertheilt alsdann seine Vollmacht durch Notariatsakt und der Bevollmächtigte beobachtet die vorgeschriebene Formalitäten.

F. Verbalprozeß über die Eidesleistung.

Heute den zwölften April tausend acht hundert sechs, um zwölf Uhr Mittags, im Justizpallast, in Gegenwart meiner Joseph A., kommittirten Richters, durch das am dritten dieses Monats zwischen Hrn. M. und Hrn. S. beim Tribunal erster Instanz, erster Section zu Paris ergangene Urtheil, um denen Kunstverständigen, welchen das darin verordnete Geschäft aufgetragen worden, den Eid abzunehmen,

Erschiene Herr B., Anwalt des Hrn. M., und brachte vor: daß er Kraft Unserer Ordonnanz, welche er den sechsten dieses Monats erhalten habe, auf heute Mittag die drey — von denen Partheyen ernannte Kunstverständige habe vorladen lassen, damit sie den Eid ablegen, und Tag, Stunde und Ort zu dem vorzunehmenden Geschäft bestimmen sollten. Dem zufolge hat er Uns ersucht gedachten Kunstverständigen, im Fall sie erscheinen würden, den Eid abzunehmen, wobey er sich vorbehielte und verwahrte, diejenige, welche nicht erscheinen würden, durch andere zu ersetzen.

Es erschienen sofort:

1) Herr Peter C., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint-Denis Nro. 106.
2) Herr Noel G., Zimmermeister, wohnhaft zu Paris, Vorstadtsstraße Poissonnière Nro. 81.
3) Und Herr Jacob D., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint-Claude Nro. 19.

Nachdem ein jeder von ihnen Uns Abschrift von der Ladung überreicht hatte, Kraft deren sie erschienen, so haben sie einer nach dem andern den Eid in Unsere Hände dahin abgelegt, daß sie bey dem befragten Auftrag treulich und gewissenhaft zu Werke gehen wollten.

Dem

Dem zufolge sind sie übereingekommen, sich den fünfzehnten dieses Monats an Ort und Stelle zu begeben, und das Geschäft um neun Uhr Morgens vorzunehmen.

Ueber das vorgedachte Erscheinen, Vorbringen, Ansuchen und Eidesleistung, so wie über die Bestimmung des Tags und der Stunde der Verrichtung haben Wir diesen Akt aufgenommen, und dem gemäß der anwesenden Partheyen aufgegeben, sich dabey einzufinden, und verordnet, daß die Partheyen, welche nicht erschienen ist, in der Wohnung ihres Anwalts dazu aufgefordert werde.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtiger Verbalprozeß von Uns und Unserem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Unterzeichnet: A., Richter; H., Gerichtsschreiber.

Man läßt zuweilen die anwesende Partheyen das Protocoll unterschreiben, besonders wenn sie Bemerkungen von Wichtigkeit machen, aber das Gesetz erfordert diese Unterschrift eben so wenig, als die Unterschrift der Kunstverständigen.

G. Aufforderung an die Parthey, dem Augenschein beizuwohnen.

Auf Ansuchen des Hrn. M., Wundarzt zu Paris, Kläger, wird dem Hrn. L., Anwalt des Hrn. S., Maurermeister zu Paris, Beklagten, unverhalten:

„Daß durch Verbalprozeß vom zwölften dieses Monats die drey von denen Partheyen erwählte Kunstverständige, geschworen — und zu dem vorzunehmenden Geschäft den fünfzehnten dieses Monats, Vormittags um neun Uhr bestimmt haben.

Dem zufolge wird Hr. L. aufgefordert sich an bemeltem Tag und Stunde in der Straße du Chemin vert, in dem Hause Nro. 15 einzufinden, um daselbst nach belieben der Besichtigung und dem Befund, welche durch das am dritten dieses Monats zwischen denen Partheyen ergangene Urtheil verordnet worden ist, beizuwohnen, mit dem Bedeuten, daß mit dem Augenschein sowohl im Erscheinungs- als Nichterscheinungsfall der Partheyen, werde vorgeschritten werden.

Geschehen zu Paris, den dreyzehenten April tausend acht hundert sechs.

B., Anwalt.

Der gegenwärtige Akt ist insinuirt worden u. s. w.

H. Bericht der Kunstverständigen.

Anmerk. Ehedem waren in Paris öffentlich bestellte Beamte, denen das Geschäft oblag, die Berichte der Kunstverständigen abzufassen. Man nannte sie Bauschreiber. Aber jetzt ist es zu

Pari-

Paris wie in den Provinzen; die Kunstverständige machen diesen Aufsatz selbst, es wäre denn, daß einer nicht schreiben könnte: das Gesetz beauftragt alsdann hiermit den Gerichtsschreiber des Friedensrichters, in dessen Canton der Augenschein eingenommen wird. In dem folgenden Muster ist es einer von den Kunstverständigen, welcher den Bericht schreibt.

Heute den fünfzehnten April tausend acht hundert sechs, um neun Uhr Vormittags, haben wir Unterzeichnete:

„Peter C., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint-Denis Nro. 106.; Noel G., Zimmermeister, wohnhaft zu Paris, Vorstadtsstraße Poissonnière Nro. 81 und Jacob D., Bauunternehmer, wohnhaft zu Paris, Straße Saint-Claude Nro. 19; durch ein am dritten dieses Monats, bey der ersten Section des Tribunals zu Paris, zwischen dem Hrn. M., Wundarzt, und S., Maurermeister, zu dem Ende ergangenen Urtheils, um über die darin ausgedruckte Gegenstände ein Gutachten abzufassen — ernannte drey Kunstverständige uns in ein Haus begeben das besagtem Hrn. M. zugehörig — in Paris, Straße du Chemin vert, Quartier de Popincourt gelegen — und mit Nro. 15 bezeichnet ist. Wir fanden darin Hrn. M., unter Beistand des Hrn. B., seines Anwalts. Gedachter Hr. M., nachdem er uns die Ausfertigung des gedachten Urtheils eingehändigt hatte, ersuchte uns mit der Besichtigung und sofort mit dem durch gedachtes Urtheil vorgeschriebenen Befund vorzuschreiten.

Es fande sich auch ein, Hr. S. unter Beistand des Hrn. L. seines Anwalts, welcher uns zu vernehmen gab, daß er zufolge der am dreizehnten dieses Monats an ihn ergangenen Aufforderung, erscheine, und es geschehen lassen könne, daß wir mit dem verordneten Augenschein vorschritten.

Dem zufolge haben wir nach vorgenommener Untersuchung der streitigen Gegenstände, nachstehendes befunden:

Das befragte Haus scheint neu erbaut zu seyn, und ist nach der einstimmigen Aussage der Partheyen erst seit sechs Monaten vollendet worden. Es hält 30 Meter in der Länge, sieben Meter in der Breite und zehen Meter in der Höhe. Der Giebel auf der Morgenseite ist von dem Forst an bis fast in die Hälfte seiner Höhe eingefallen, welches denn fast ein Drittel von dem Dachstuhl, und dessen Bedeckung, welche aus Ziegeln besteht, nach sich gezogen hat. Dieser Einsturz ist nach dem Geständniß der Partheyen von selbst erfolgt; aber die eine behauptet, daß derselbe von einem Baufehler herrühre; die andere, daß die Thathandlung des Eigenthümers daran Schuld sey, indem er Erdreich aufgeschüttet, und an die gedachte Giebelwand angelehnt habe.

Bey diesem Gegenstand machte uns Hr. S. bemerklich, daß der aufgeschüttete Grund längst der Giebelwand sich nur bis zur Höhe von drey Metern erhebe, und ersuchte uns davon in unserem Berichte Meldung zu thun. Hr. M. ersuchte uns seinerseits, zu bewähren, daß die Materialien des eingestürzten Theils nach außenhin gefallen seyen, woraus er folgert, daß das an die Giebelwand angelehnte Erdreich ihren Einsturz nicht habe bewürken können.

Nachdem wir alles, was das besagte Haus betrifft genau und stückweise untersucht, und das Nöthige angemerkt hatten, so haben wir uns auf den zwanzigsten dieses Monats, um zehn Uhr Vormittags bey Hrn. S. einem aus unserer Mitte, vertagt, um das gegenwärtige Gutachten abzufassen, und die Partheyen hiervon benachrichtigt. Den zwanzigsten April tausend acht hundert sechs haben wir uns an dem bestimmten Ort zur bestimmten Stunde eingefunden, wo wir den Hrn. M. unter Beistand des Hrn. B. seines Anwalts angetroffen haben, welcher sagte, er erscheine um bey Abfassung unseres Gutachtens gegenwärtig zu seyn, und nachdem wir den Hrn. S. von zehn Uhr an bis länger als elf erwartet hatten, ohne daß weder er noch jemand anders vor ihn erscheine; so hat Hr. M. eine Bescheinigung über sein Erscheinen, so wie über das Ausbleiben des Hrn. S. verlangt und uns ersucht, mit Abfassung unseres Befunds vorzuschreiten, worauf er sich mit Hrn. B. entfernt hat, um uns frey berathschlagen zu lassen.

Es ergab sich, daß wir alle drey einerley Meinung waren, welche wir auf nachstehende Gründe stützen:

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Giebel durch einen Baufehler eingestürzt sey; denn

1) hält die Grundmauer dieses Giebels, welche nach den Regeln der Baukunst sechszig Centimeter Dicke hätte haben sollen, in der That da, wo sie am stärksten ist, nur fünf und vierzig Centimeter;
2) da der Giebel von keinem andern Bau unterstüzt wird, so hätte das Mauerwerk durch zwey Lagen große Bausteine verbunden werden sollen, und es ist davon nicht eine vorhanden;
3) hätte der Gypsspeis in seiner ganzen Kraft, und in reichlichem Maas angewendet werden sollen, anstatt daß diese Giebelwand mit aus Gyps und Leimen gemischtem Speis gemacht zu seyn scheint.

Das an diesen Giebel angelehnte Erdreich erhebt sich viel zu wenig, als daß es demselben eine Erschütterung hätte beibringen können, außerdem ist er auch nur in seinem oberen Theil eingestürzt. Und gesezt, daß dieses Erdreich

etwas

etwas zum Einsturz des Giebels beigetragen hat, so ist dies nicht anders möglich, als weil er nicht nach den Regeln der Kunst aufgeführt ist.

Die Wiederaufführung dieses Giebels, um ihn mit der erforderlichen Dicke und den gehörigen Materialien herzustellen, wenn man sich der schon gebrauchten Materialien, in so weit sie noch tauglich befunden werden, bedient, kann, so viel das Mauerwerk betrifft, auf sechs hundert Franken, und was die Zimmerarbeit des Forstes anbelangt, auf drey hundert Franken, so wie die Bedeckung mit Ziegeln auf zwey hundert Franken, zusammen auf elf hundert Franken geschätzt werden.

Was den Schadensersatz betrifft, welchen Hrn. B. etwa ansprechen könnte, so beruhet derselbe auf dem Nichtgenuß des Hauses, da er bey Erbauung desselben, nach seiner Aussage, keinen andern Zweck gehabt hat, als es zu bewohnen. Dieser Nichtgenuß muß von dem Einsturz des Giebels an, das heißt, von drey Monaten her, bis zu dem Tage berechnet werden, wo das Haus wieder hergestellt ist, welches in den nächsten drey Monaten bewerkstelliget werden kann. Schlägt man nun diesen Genuß nach Verhältniß des Quartiers, worin dasselbe belegen ist, auf acht hundert Franken jährlich an; so wird der Schadensersatz für die sechs Monate des entbehrten Genusses in vier hundert Franken bestehen, ausschließlich der Kosten der Wiederaufbauung, welche Hrn. S. ebenfalls zur Last fallen.

Dessen zur Urkunde haben wir gegenwärtigen Bericht abgefaßt, womit wir zwey Vormittage zugebracht haben, sowohl, um den Augenschein einzunehmen, als unser Gutachten zu entwerfen. Er ist von uns dreyen unterzeichnet, und von einem von uns, dem Hrn. C. geschrieben, welcher es übernommen hat, ihn auf der Gerichtskanzley nieder zu legen. Geschehen zu Paris, den zwanzigsten April tausend acht hundert sechs.

Unterzeichnet u. s. w.

Dieses Formular ist hinreichend, um zu ersehen, wie sich die Kunstverständige ausdrücken, und auf was für eine Art sie in ihrem Bericht alle die Umstände verzeichnen, welche nach Verschiedenheit der Fälle von einander abweichen.

Wären sie nicht einerley Meynung, so würden sie dieses bemerken, und jede Meynung besonders anführen müssen, ohne dieselbe jedoch einem oder dem andern besonders zuzueignen, ohngefähr auf diese Art:

Wir haben anfänglich jeder eine besondere Meynung geäußert:

der eine hat gedacht, ehe man ein Urtheil über den Einsturz des Giebels fällen könne, müsse man zuerst das Fundament untersuchen lassen;

ein anderer schien überzeugt zu seyn, daß das an den Giebel aufgeschüttete Erdreich ihn aus der bleyrechten Richtung habe treiben können, da die Masse des Gebäudes noch keine Zeit gehabt habe, sich zu setzen, u. s. w.

der dritte hat darauf zur Antwort gegeben, daß es unnütz sey, das Fundament untersuchen zu lassen, weil bey einem Umstand von der Art, u. s. w.

was die Meynung desjenigen betrifft, daß das an den Giebel aufgeschüttete Erdreich ihn habe erschüttern können; so hat man darauf erwiedert, daß u. s. w.

Der nehmliche Kunstverständige hat den Schluß gezogen, daß der Giebel nicht anders als durch einen Baufehler habe einstürzen können.

Indem Wir nun bemüht waren, ein gemeinschaftliches Gutachten zu bilden; so sind zwey von Uns der letztern Meynung beygetreten, welche demnach die Mehrheit für sich hat.

Dessen zur Urkunde u. s. w.

V.

Modelle zum Interrogatorium über Thatumstände und Artikel.

A. Vorstellung, um das Interrogatorium zuzulassen.

An die Herren Richter des Tribunals erster Instanz in Paris.

Der Hr. Julius T., Eisenkrämer, Beklagter, stellt

Gegen Hrn. Lorenz P., Töpfefabrikant, Klägern, vor:

In der unter den Partheyen anhängigen Rechtssache komme es darauf an, zu wissen, ob Hr. P. den Werth der unter Privatunterschrift ausgestellten Schuldverschreibung, die hier das Streitobjekt ist, bezahlt habe. Er hätte derselben gleich am folgenden Tage Genüge zu leisten, versprochen, allein es immer verweigert, sowohl den Werth der Obligation zu berichtigen, als auch diesen Akt demjenigen wieder zu geben, der ihn unterschrieben hätte.

Indessen habe es Hr. P. gewagt, beym Verfall der Obligation, den Hrn. T. vorladen zu lassen, um ihn in das der Obligation enthaltene verurtheilt zu sehen. Vergeblich habe

habe dieser bemerkt, daß er den geforderten Werth nicht erhalten hätte, Hr. P. habe dieß förmlich abgeläugnet. Dem Hrn. T. bleibe daher kein anderes Mittel übrig, um die von ihm angegebene Thatsache, wovon die Entscheidung des Streites abhänge, zu beweisen, als seinen Gegner über nachfolgende Thatsachen und Artikel befragen zu lassen, nähmlich:

1) Seinen Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort, und ob er Hrn. T., Eisenkrämer in Paris, in der Straße Mouffetard kenne?

2) Zu welcher Zeit, und wo er dem Hrn. T. den befragten Werth der Obligation, den er innerhalb vier und zwanzig Stunden zu leisten versprochen, zugestellt habe?

3) Warum er diesen Werth nicht entweder zur Zeit der Unterschrift der Obligation, oder am folgenden Tage, wie er es versprochen hatte, geliefert habe?

4) Warum er einen Monat nach dem Datum dieser Obligation dem Hrn. C. gesagt habe, daß sie nicht unterschrieben worden sey, indem er sonst nicht gezögert haben würde, den Werth zu erstatten?

5) Warum er, als er dem Hrn. T. mehrmals begegnet sey, immer ihn anzuhören verweigert habe?

In dieser Erwägung trug Hr. T. darauf an, daß es dem Tribunal gefallen möge, ihm zu erlauben, den Hrn. P. über die eben angezeigten Thatsachen durch den Hrn. Präsidenten oder einen andern Richter, den er beauftragen werde, befragen zu lassen, mit Vorbehalt aller Rechte, und nahmentlich nach abgehaltenem Interrogatorium, alle andere zweckdienliche Anträge zu machen.

Unterzeichnet: D., Procurator.

B. Urtheil auf die Vorstellung, das Interrogatorium zuzulassen.

Nach Voraussetzung der Qualitäten der Thatsachen und Rechtsfragen und der Erörterung der Entscheidungsgründe, lautet das Dispositive also:

Das Tribunal, indem es den in der unterm zwölften dieses Monats insinuirten Vorstellung des Hrn. T. enthaltenen Antrag, den Hrn. P. über die darin enthaltenen Thatsachen und Artikel interrogiren zu lassen, berücksichtiget verordnet, daß, ohne die Instruktion der Hauptsache aufzuhalten, mit dem Interrogatorium bey dem Herrn Präsidenten, oder einem andern Richter, den er dazu beauftragen wird,

wird, verfahren werden solle, mit Vorbehalt der Kosten. Erkannt zu Paris durch die Herren — — — den fünfzehnten May tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet: u. s. w.

Findet das Tribunal die in der Vorstellung angezeigten Thatsachen nicht pertinent; so verwirft das Urtheil, das über die Hauptsache entscheidet, dieß Incidentgesuch in folgenden Ausdrücken:

Das Tribunal erkennt das in der Vorstellung vom zwölften dieses Monats enthaltene Gesuch des D., die Parthey des B. über die darin enthaltenen Thatsachen und Artikel vernehmen zu lassen, für unstatthaft; und indem es in der Hauptsache erkennt, verurtheilt es die Parthey des D. der des B. die Summe von — — — als den Betrag der befragten Obligation mit den Zinsen, vom Tage der erhobenen Klage an gerechnet, nicht weniger die auf — — — liquidirte Kosten zu bezahlen. Erkannt u. s. w.

C. Vorstellung und präparatorische Ordonnanz.

Dem Hrn. Präsidenten des Tribunals erster Instanz in Paris

Trägt Hr. Julius T., Eisenkrämer daselbst, vor: daß ein den fünfzehnten dieses Monats zwischen ihm und dem Hrn. P., Töpfefabrikanten in Paris, ertheiltes Urtheil, wovon die Ausfertigung hierbey folgt, verordnet habe, daß Hr. P. über die in der vom Exponenten den zwölften gedachten Monats insinuirten Vorstellung enthaltene Thatsachen und Artikel interrogirt werden solle.

Deshalb bittet er Sie, Herr Präsident, den Tag und die Stunde des Interrogatoriums zu bestimmen, wenn Sie verordnen sollten, daß solches bey Ihnen abgehalten werden solle, wo nicht, ein Mitglied des Tribunals damit zu beauftragen. Sie werden dadurch Justiz administriren.

Unterzeichnet: D., Procurator.

Wir beauftragen den Hrn. A., Richter des Tribunals, das befragte Interrogatorium vorzunehmen.

Geschehen im Rathszimmer, den siebenzehnten May tausend acht hundert elf.

F., Präsident.

Diese unten auf die Vorstellung geschriebene Ordonnanz wird dem beauftragten Richter gezeigt, der unter dieselbe die seinige in folgenden Ausdrücken schreibt:

Wir durch obige Ordonnanz beauftragter Richter befehlen, daß Hr. P. auf den zwey und zwanzigsten dieses Monats vor-

vorgeladen werden solle, um an diesem Tage um Mittag vor Uns interrogirt zu werden. Die Ladung soll ihm durch J., Audienzhuissier des Tribunals, den Wir zu dem Ende beauftragen, zugestellt werden. Geschehen im Justitzpallast, den achtzehnten May tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet: A., Richter.

D. Vorladung der Parthey, die interrogirt werden soll.

Die Vorstellung, die das Gesuch interrogiren zu lassen, und die Thatsachen enthält, das Urtheil, welches das Interrogatorium verordnet, die Ordonnanz des Präsidenten, und die des von ihm beauftragten Richters werden sogleich abgeschrieben.

In Gefolge aller dieser Abschriften faßt der Huissier seinen Zustellungsakt auf folgende Art ab:

Im Jahre tausend acht hundert elf, den zwanzigsten May, habe ich Noel J., Audienzhuissier des Tribunals erster Instanz in Paris, daselbst in der Straße Vieille-Draperie, Division de la Cité Nro. 9 wohnhaft, auf die Vorstellung des Hrn. Julius T., Eisenkrämers, wohnhaft in Paris in der Straße Mouffetard Nro. 6. vermöge besondern Auftrages, dem Hrn. Lorenz P., Töpfefabrikanten daselbst in der Straße Gracieuse Nro. 18. wohnend, insinuirt und Abschrift zugestellt,

1) von einer Vorstellung, welche die Thatsachen enthält, worüber der Requirent verlangt, daß Hr. P. befragt werden möge;
2) von einem dem fünfzehnten May tausend acht hundert elf zwischen dem Requirenten und Hrn. P. ertheilten Urtheile, wodurch das Interrogatorium über Thatsachen und Artikel verordnet worden ist;
3) von einer vom Requirenten dem Präsidenten des Tribunals zur Vollziehung des eben erwähnten Urtheiles übergebenen Vorstellung;
4) von einer unten auf die Vorstellung den siebenzehnten dieses Monats geschriebenen Ordonnanz des Hrn. Präsidenten, wodurch dieser den Hrn. A., Richter des Tribunals beauftragt, das Interrogatorium vorzunehmen;
5) von der in Gefolge der vorigen durch den Commissaire ertheilten Ordonnanz, welche die Vornahme des Interrogatoriums auf den zwey und zwanzigsten dieses Monats bestimmt, und mich zu dieser Insinuation beauftragt.

Zur Vollziehung dieser letzten Ordonnanz habe ich dem Hrn. Lorenz P. eine Vorladung zugestellt, um den zwey und zwanzigsten dieses Monats um Mittag vor dem beauftragten

Hrn.

Hrn. Richter im Justizpallast zu erscheinen, um über die oben aufgezeichneten Artikel interrogirt zu werden, wobey ich ihm erklärte, daß, wenn er nicht erscheinen, oder auf die vorgelegten Fragen nicht antworten würde, die Thatsachen, die den Gegenstand des Interrogatoriums bilden, für eingestanden angenommen werden würden, der Requirent auch nach abgehaltenem Interrogatorium alle zweckdienliche Anträge zu machen sich vorbehalten habe.

Eine Abschrift dieses Zustellungsaktes und der darin erwähnten Schriften habe ich in der Wohnung des Hrn. P. zurück gelassen, indem ich mit seiner Gattin redete.

Der Kostenbetrag dieses Aktes ist neun Franken.

Unterzeichnet: J., Huissier.

E. Verbalprozeß über das Interrogatorium.

Erscheint die vorgeladene Parthey nicht; so läßt der beauftragte Richter seinen Verbalprozeß auf folgende Art aufnehmen:

Heute den zwey und zwanzigsten May tausend acht hundert elf, um Mittag, erschiene in dem Rathszimmer vor Uns Ludw. A. durch die Ordonnanz des Hrn. Präsidenten vom siebenzehnten dieses Monats beauftragten Richter, um das durch Urtheil vom fünfzehnten dieses Monats zwischen Hrn. Julius T., Eisenkrämer in Paris, und dem Hrn. Lorenz P., Töpfefabrikant daselbst, verordnete Interrogatorium über Thatsachen und Artikel vorzunehmen:

Hr. D., Procurator des Hrn. T., vorbringend: Er habe in Gefolge Unserer Ordonnanz vom achtzehnten dieses Monats besagten Hrn. P. den zwanzigsten desselben Monats durch Zustellungsakt des von Uns beauftragten Huissiers J. vorladen lassen, um heute vor Uns um Mittag zu erscheinen und über die in der Vorstellung enthaltene, dem Procurator den zwölften dieses Monats insinuirte Thatsachen und Artikel vernommen zu werden. Die Abschrift dieser Ordonnanz sey ihm nebst dem Vorladungsakte insinuirt worden. Gedachter Hr. D. hat seine Aeußerung durch die Vorlegung des Originals der erwähnten Vorstellung, der Expedition des Urtheils, der Ordonnanz des Hrn. Präsidenten, der Unsrigen, und durch die des Originals des durch den Huissier J. verfaßten Vorladungsaktes, der die Insinuation der vorgedachten Urkunden und die Vorladung des Hrn. P. enthält, gerechtfertiget.

Nachdem man die vorgeladene Parthey bis um ein Uhr Nachmittags vergeblich erwartet hatte, auch Niemand das Ausbleiben zu entschuldigen beauftragt worden war, hat Hr.

D.

D. darauf angetragen, in contumaciam gegen Hrn. P. zu verfahren, sich vorbehaltend, die Sache in die Audienz zu bringen, um aussprechen zu lassen, daß die in seiner oben erwähnten Vorstellung enthaltenen Thatsachen für eingestanden anzunehmen seyen

Das Erscheinen, Vorbringen und Ansuchen des Hrn. D. haben Wir hierdurch beurkundet, und gegen besagten Hrn. P. in contumaciam erkannt.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Verbalprozeß aufgenommen, den Hr. D. mit Uns und dem Greffier unterzeichnet hat.

Unterzeichnet: D., Procurator;
A., Richter; H., Greffier.

Anmerk. Erscheint die vorgeladene Parthey; so redet der Verbalprozeß nichts von der Gegenparthey, weil sie sich alsdann entfernen muß, und diejenige, die interrogirt werden soll, die ihr insinuirte Abschrift der zur Aufnehmung des Verbalprozesses nöthigen Urkunden vorlegt, wie folgendes Beyspiel zeigt:

Heute den zwey und zwanzigsten May, zur Mittagszeit, erschiene im Justizpallast vor Uns Ludwig A. durch die Ordonnanz des Hrn. Präsidenten vom siebenzehnten dieses Monats beauftragtem Richter, um das durch Urtheil vom fünfzehnten desselben Monats zwischen Julius T., Eisenkrämer, in Paris wohnhaft, und Lorenz P., Töpfefabrikanten, daselbst wohnend, verordnete Interrogatorium über Thatsachen und Artikel vorzunehmen.

Gedachter Hr. Pr., in Begleitung seines Anwaltes Hrn. B., trug vor: er erscheine, um dem erwähnten Urtheile, und der in dessen Gefolge vom Hrn. Präsidenten den siebenzehnten dieses Monats ertheilten, so wie Unserer Ordonnanz vom achtzehnten ein Genüge zu leisten, und über die in der am zwölften dieses Monats durch Hrn. T. insinuirten Vorstellung enthaltene Thatsachen interrogirt zu werden. Benannter Hr. P. hat Uns die Abschrift des Zustellungsaktes vom zwanzigsten dieses Monats vorgelegt, vermöge welchem der von Uns beauftragte Huissier J. demselben die Vorstellung, das Urtheil und die erwähnten Ordonnanzen insinuirt, und ihn auf die Vorstellung des Hrn. T. auf heute Mittag vor Uns zu Vornehmung des Interrogatoriums zu erscheinen vorgeladen hat.

Nachdem Wir das Erscheinen des Hrn. P. und seines Anwalts Hrn. B. beurkundet haben, hat sich letzterer entfernt, und Wir sind nachfolgendermaßen zum Interrogatorium des Hrn. P. geschritten.

Frage: seine Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort.

Antwort: er heiße Lorenz P. zwey und dreißig Jahre alt, Töpfefabrikant, wohnhaft in Paris in der Straße Gracieuse, Division du Finistète.

Frage: ob er den Julius T., Eisenkrämer in Paris, in der Straße Mouffetard wohnend, kenne?

Antwort: er habe mit diesem Manne häufige Verbindungen gehabt, diese hätten aber seit länger als achtzehen Monaten aufgehört.

Frage: zu welcher Zeit, und wo er ihm den Werth der unter Privatunterschrift ausgestellten Obligation, die den Gegenstand ihres Streits ausmache, geleistet habe?

Antwort: er habe ihn den zweyten Tag nach dem Datum der Obligation in seiner Behausung, wo Hr. T. gegen Mittag hingekommen sey, bezahlt.

Befragt von Amtswegen: warum er sich mit benannten Hrn. T. vor ungefähr achtzehen Monaten, als dem Zeitpunkte, wo die befragte Obligation unterschrieben worden sey, entzweit habe?

Antwort: gedachter Hr. T. hätte ihm schlechte Waare geliefert, weshalb er an einen andern Eisenkrämer sich zu wenden genöthiget gewesen wäre.

Frage: warum er nicht den Werth der Obligation zur nehmlichen Zeit, als sie unterschrieben worden sey, angeschafft habe?

Antwort: er habe damals nicht Geld genug gehabt; er hätte solches am folgenden Tage erhalten sollen, und habe auch würklich am zweiten Tage nach der Unterschrift der Obligation dem Hrn. T. deren Werth selbst zugestellt.

Frage warum er einen Monat nach dem Datum dieser Obligation dem Hrn. C. gesagt habe, sie sey unterschrieben worden; denn sonst hätte er deren Werth augenblicklich bezahlt?

Antwort: er habe dies dem Hrn. C. nicht gesagt.

Befragt von Amtswegen: zu welcher Zeit, und wo der Hr. C. ihm das Verlangen bezeugt habe, ihn mit Hrn. T. wieder auszusöhnen, und ihm gerathen habe, aufs baldigste den Werth der Obligation herbeyzuschaffen?

Antwort: er glaube, es sey am Ende des vorigen Sommers gewesen, ohne bestimmter den Zeitpunkt dieser Unterredung angeben zu können.

Befragt von Amtswegen: warum er dem Rathe des Hrn. M. kein Gehör hätte geben wollen, der im Monat

November vorigen Jahres in Gegenwart des Hrn. C. ihm vorgestellt habe, wie sehr es seinem Rufe nachtheilig seyn würde, wenn er beharrlich den Betrag einer Obligation verweigern wollte, der ihm im vollen Zutrauen zu ihm zugestellt worden wäre?

Antwort: als Hr. M. über diesen Gegenstand mit ihm hätte reden wollen, hätte er den Betrag der Obligation längst berichtiget, er hätte also den Rath dieses Mannes nicht nöthig gehabt.

Frage: warum er den Hrn. T. niemals hätte anhören wollen, wenn er ihm begegnet sey?

Antwort: er hätte es um deswillen verweigert, weil Hr. T. darauf beharret, eine Summe von ihm zu fordern, die ersterer bereits empfangen hätte.

Nach der dem P. geschehenen Vorlesung des Interrogatoriums und seiner Antworten, mit der Aufforderung, zu sagen, ob die letzten der Wahrheit gemäß wären, und er dabey beharre, beantwortete er beydes bejahend.

Zur Urkunde dessen hat Hr. P. diesen Verbalprozeß mit Uns und dem Greffier unterzeichnet.

Unterzeichnet u. s. w.

F. Insinuation des Interrogatoriums.

Nach genommener Abschrift vom Interrogatorium wird bemerkt:

Auf die Vorstellung des Hrn. T. u. s. w.

Wird dem Hrn. B., Procurator des Hrn. P., Abschrift von obigem Interrogatorium mitgetheilt.

Unterzeichnet: D., Procurator.

VI.

Modelle zur Wiederaufnahme der Instanz und Bestellung eines neuen Anwalts.

A. Ankündigungsakt vom Absterben einer Parthey.

Hr. A., ehemals Anwalt des Hrn. C., macht dem Hrn. M., Procurator des Hrn. D., bekannt, daß benannter Hr C. den fünften dieses Monats gestorben ist. Er fordert den Hrn

Hrn. M. auf, gegen den Verstorbenen nichts zu betreiben, und protestirt gegen das, was zum Nachtheil dieser Erklärung geschehen möchte, als eine Nullität.

Geschehen in Paris u. s. w.

Unterzeichnet: A., Procurator.

Dieser Akt ist durch mich unterzeichnetem Audienzhuissier des Tribunals erster Instanz in Paris, dem Hrn. M., Procurator, in seiner Wohnung insinuirt, und Abschrift davon zurück gelassen worden, indem ich mit seinem Schreiber redete. Paris u. s. w.

Unterzeichnet: B., Huissier.

B. Vorladung zur Wiederaufnahme einer Instanz und Bestellung eines neuen Anwalts.

Im Jahre tausend acht hundert elf den fünfzehnten September, habe ich Ludwig N., Huissier beym Tribunal erster Instanz in Paris, daselbst in der Kirschnerstraße, Division der französischen Garden wohnhaft, auf die Vorstellung des Hrn. Dyonis D., Handelsmannes in Paris, in der fünf Diamantenstraße, Division des Lombards wohnhaft, dem Hrn. Anton C., Notär in Paris in der Straße des Louvois, Division Lepelletier, eine Vorladung zugestellt, um in einer Frist von acht Tagen in der zweyten Sektion des Tribunals erster Instanz in Paris zu erscheinen, um dort in der Eigenschaft als Erbe seines Vaters Johann C. in Sachen des Requirenten als Klägern, vermöge Zustellungsaktes vom zwanzigsten August dieses Jahres, und dem nun verstorbenen Beklagten, in Gefolge dieses Zustellungsaktes, die Instanz wieder aufzunehmen.

Der Gegenstand dieser Klage betrifft die Summe von vier tausend Franken, die der Requirent zurück fordert, weil er sie dem Vater des Hrn. C. vermöge einer vor den Notarien N. und seinem Amtsbruder in Paris errichteten Obligation vom sechsten Jun. tausend acht hundert zwey geliehen hatte. Der Vater des Hrn. C. hat seine durch Hrn. Procurator A. am achten September dieses Jahres insinuiren Einwendungen beygebracht, und der Requirent hat darauf durch den Akt vom zwölften des nehmlichen Monats durch seinen Anwalt den Hrn. M. geantwortet, der in der Sache ferner auftreten wird.

Der Requirent erklärt, daß, wenn gedachter Hr. C., der Sohn, die Instanz, wovon hier die Rede ist, wieder aufzunehmen verabsäumt, sie für wieder angeknüpft gehalten werden wird, und daß folglich die in seinem Zu-

stellu: gs-

stellungsakte und in seinen vorerwähnten Schriften enthaltenen Anträge ihm mit den Kosten werden zuerkannt werden.

Sowohl von gegenwärtigem Zustellungsakte, als von den zwey darin gemeldeten Handlungen habe ich dem Sohne des Hrn. C. Abschrift in seiner Wohnung zurück gelassen, indem ich mit einem seiner Schreiber redete.

Der Kostenbetrag dieses Aktes ist vier Franken.

Unterzeichnet: N., Huissier.

Anmerk. Das nehmliche Beyspiel dient für die Bestellung eines neuen Anwalts, wo nur die vorgeladene Parthey diesen an die Stelle des abgegangenen zu ernennen mit der Erklärung aufgefordert wird, daß im Nichtbefolgungsfalle die in der Hauptsache geschehenen Anträge zuerkannt werden würden.

C. Akt über die Wiederaufnahme der Instanz und die Bestellung eines neuen Anwalts.

Auf die Vorstellung des Hrn. Anton C., des Sohnes, im Namen und als Erbe des Hrn. Johann C., seines Vaters, wird dem Hrn. M., Procurator des D., bekannt gemacht, daß benannter C., der Sohn, in der Eigenschaft als Erbe seines Vaters, die vorhin bey der zweyten Section dieses Tribunals zwischen seinem verstorbenen Hrn. Vater und besagtem Hrn. D. anhängig gewesene Instanz wieder aufnimmt, um die Sache in der Lage, worin sie sich befindet, weiter fortzusetzen. Geschehen in Paris u. s. w.

Anmerk. Wird der Anwalt durch den Tod, die Interdiction oder die Abdankung verändert; so wählt die Parthey, die ihn verlor, einen andern, der seine neue Bestellung auf folgende Art bekannt macht:

Hr. P., Procurator beym Tribunal erster Instanz in Paris

Macht dem Hrn. A., Procurator des Hrn. C., Handelsmannes in Paris, bekannt, daß er in der bey der zweyten Section dieses Tribunals zwischen Hrn. C. und dem Hrn. D. anhängigen Instanz für letzteren statt des Hrn. M., seines vormaligen Anwaltes, aufzutreten beauftragt worden ist. Geschehen in Paris, den u. s. w.

Beyde Akte werden in der gewöhnlichen Form durch Audienzhuissiers des Tribunals insinuirt.

D. Urtheil auf das Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz.

Wird es verordnet, daß die vorgeladene Parthey die Instanz wieder aufnehmen soll; so lautet das dispositive des Urtheils folgendermaßen:

Das

Das Tribunal, indem es das Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz berücksichtiget, befiehlt, daß C., der Sohn, die zwischen seinem Vater, dessen Erbe er ist, und dem D. anhängig gewesene Instanz wieder aufnehmen soll; widrigenfalls, und wenn dies nicht innerhalb drey Tagen geschieht, erklärt es, ohne weiteres Urtheil, diese Instanz für wieder aufgenommen, und soll alsdann nach Ablauf der Fristen zur Vollendung des Verfahrens weiter erkannt werden, was recht ist, mit Verurtheilung C., des Sohnes, in die Kosten dieses Incidentpunkts.

Erkannt in Paris u. s. w.

Erscheint die zur Wiederaufnahme der Instanz vorgeladene Parthey nicht, so wird auf folgende Art in contumaciam gegen sie erkannt.

Das Tribunal:

Erkennt in contumaciam gegen C. den Sohn;

Indem es das gegen ihn, als Erben seines Vaters, angebrachte Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz berücksichtiget, erklärt es die zwischen seinem Vater und dem D. anhängig gewesene Instanz für wieder aufgenommen, und befiehlt zu dem Ende, daß die Instruktion in dieser Sache gegen den Ungehorsamen fortzusetzen, und nach deren Vollendung das rechtliche darin zu erkennen sey; dann beauftragt es den C., Audienzhuissier dieses Tribunals, das gegenwärtige Urtheil zu insinuiren, und verurtheilt den Ungehorsamen in die Kosten dieses Incidentpunktes. Erkannt u. s. w.

VII.

Modelle zur Mißbilligung der Handlungen des Anwalts.

A. Akt über die bey der Gerichtskanzley geschehene Verläugnung.

Heute den zehnten September tausend acht hundert elf erschiene bey der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz zu Versailles, Departements der Seine und Oise, der Hr. Joseph D., Distillirer, wohnhaft in Paris in der Blockstraße, Division der französischen Garden, der in Beistand seines Anwalts, des Hrn. B., den er zu seinem Anwalte bestellte, erklärte, daß er den Hrn. B., Procurator bey diesem Tribunal, verläugne, weil er in dem Rechtsstreite, den der

Ex-

Exponent gegen Hrn. Henrich M., Bureauchef bey der Präfektur zu Versailles führe, und der durch das Urtheil vom dritten dieses Monats zum Nachtheil des Exponenten entschieden worden sey, seine ihm von letzterem ertheilte Vollmacht, um in seinem Namen zu handeln, überschritten habe.

Der Hr. M. fordert den verfallenen Zins von einem in Versailles von ihm, dem Hrn. Simon P., Oheim des Exponenten, miethweise eingegebenen Hause, der im Monat März dieses Jahres verstarb. Der Exponent erwiederte durch Hrn. B., daß er auf die Erbschaft seines Onkels verzichtet, worüber er die Urkunde beigebracht habe, die Hr. B. nebst den Verhandlungen noch in seinen Händen hat. Der Gegner behauptete, daß der Exponent vor dieser Renunciation sich als Erbe gerirt, indem er selbst einige Schulden des Verstorbenen bezahlt habe, namentlich den Rückstand einer von letzterem zum Vortheil des Hrn. G., Goldschmidts zu Versailles constituirten Renthe.

Der Exponent begreift nicht, wie Hr. B. in denen von ihm insinuirten Einwendungen das Bekenntniß hat auf sich nehmen können, daß diese angebliche Zahlung aus dem Vermögen des Exponenten geschehen sey, da doch dieß ganz wahrheitswidrig sey.

Die Folge dieser Thatsache ist, dem Interesse des Exponenten höchst nachtheilig; denn eines theils ist ein kondemnatorisches Urtheil gegen ihn ergangen, anderen theils ist ihm dieß Urtheil in einem beym Tribunal in Paris gegen einen Gläubiger, der ebenfalls Creditor des Verstorbenen zu seyn vorgiebt, anhängigen Rechtsstreite, heute entgegen gesetzt worden.

Da der Exponent dem Hrn. B. keine Specialvollmacht ausgestellt hat, die vermeintliche Rückstandszahlung als würklich geschehen anzuerkennen; so stellt er solches förmlich in Abrede, und trägt dem zufolge darauf an, 1) daß der als Einwendungen von Seiten des Hrn. B. insinuirte Akt, der das jetzt verläugnete Faktum enthält, für nichtig erklärt; 2) das auf das verläugnete Faktum sich gründende kondemnatorische Urtheil vom dritten dieses Monats für nichtig und nicht ertheilt angesehen; 3) dem Hrn. M. verboten werden möge, solches in Vollziehung zu setzen; überdieß 4) Hr. B. zu verurtheilen sey, dem Exponenten zur Schadloshaltung die Summe von zwölf hundert Franken und die Kosten zu bezahlen.

Ueber vorstehende Erklärung ist dieser Akt aufgenommen worden, den Hr. D. so wie Hr. B., sein Anwalt, und der Greffier selbst unterzeichnet haben.

Unterzeichnet u. s. w.

B. Urtheil, das über die Verläugnung erkennt.

Angenommen, die Verläugnung sey zugelassen worden; so erfolgt die Redaction des Urtheils auf eben die Art, wie bey allen andren. Nach angezeigten Anträgen aller berufenen Partheyen geschieht von dem des öffentlichen Ministeriums in folgender Art Erwähnung:

Der Kaiserliche Procurator ist gehört, und seine Anträge gehen dahin, daß beym rechtlichen Erkenntnisse über die Verläugnungsklage die verläugnete Schrift nebst dem zwischen dem Hrn. D. und dem Hrn. M. unterm dritten September dieses Jahres ertheilten Urtheile für null erklärt, folglich Hr. B. nach dem Ermessen des Tribunals die Partheyen schadlos zu halten, verurtheilt werden möge.

Weiter trug der Kaiserliche Procurator darauf an, daß benanntem Hrn. B. auf einen Monat die Verrichtung seiner Funktionen zu interdiziren sey.

Auf diese Anträge folgt das Faktum und die Rechtsfragen, dann die Entscheidungsgründe, endlich das Dispositive in folgenden Ausdrücken:

Das Tribunal, indem es die auf der Gerichtskanzley vom D. den zehnten September dieses Jahres gegen B. geschehene Verläugnung berücksichtiget, erklärt die dort verläugnete Schrift für nichtig und nicht existirend, es erklärt eben so das zwischen D. und M. den dritten des Monats September ertheilte Urtheil für nichtig, verurtheilt den B., dem D. zur Schadloshaltung die Summe von fünf hundert Franken und dem M. in der nehmlichen Absicht drey hundert Franken zu bezahlen; indem es auf den Antrag des Kaiserlichen Procurators das rechtliche verfügt, verordnet es, daß dem B. während dem Zeitraume eines Monats die Ausübung seiner Funktionen zu untersagen sey; dann verurtheilt es den B., allen Partheyen die Kosten zu erstatten, und weiset die letzteren mit allen weiteren Gesuchen, Einwendungen und Anträgen ab.

Erkannt in Paris u. s. w.

Anmerk. Diese letzte Disposition findet dann ihre Anwendung, wenn die Anträge der Partheyen verwickelt, und deren mehrere sind, damit das Urtheil aus dem Grunde nicht angefochten werden kann, weil auf ein oder das andere Gesuch darin nicht erkannt worden sey. In obigem Beyspiele treten mehrere Partheyen auf, der Verläugnende, der Verläugnete, der welcher das annullirte Urtheil erhalten hatte, und die Partheyen der Instanz, in welcher sich der Verläugnende bey einem anderen Tribunale befindet.

Wird die Verläugnung verworfen; so wird nach vorausgesetzten Qualitäten, der Anträge des öffentlichen Ministeriums

gedacht, und nach aufgestellter Thatgeschichte und den Rechtsfragen, auch nach erörterten Entscheidungsgründen folgendes disponiret:

Das Tribunal erklärt die vom D. den zehnten September dieses Jahres gegen den B. geschehene Verläugnung für nichtig und widerrechtlich, befiehlt, daß auf dem Rande des Verläugnungsaktes durch den Greffier von diesem Urtheile Meldung geschehen soll, verurtheilt besagten D., innerhalb drey Tagen, vom Tage der Insinuation dieses Urtheils angerechnet, eine vollgültige Erklärung zu thun, daß er erwähnten B. als einen Mann von Ehre erkenne, widrigenfalls gegenwärtiges Urtheil statt dieser Erklärung dienen soll; berechtiget den B., gegenwärtiges Urtheil in der Zahl von fünfzig Exemplarien öffentlich anschlagen zu lassen; verurtheilt den D., dem B. zur Schadloshaltung von fünf hundert Franken, und allen Partheyen die Kosten zu bezahlen.

Erkannt in Paris u. s. w.

VIII.

Modelle zu Bestimmung eines Richters unter mehreren.

A. Vorstellung, um die Erlaubniß zu erwirken, zu Bestimmung eines Richters unter mehreren vorladen zu dürfen.

An die Herren Präsidenten und Räthe des Kaiserl. Gerichtshofs in Paris.

Hr. Alexander M., Handelsmann in Versailles, trägt vor: Durch Zustellungsakt vom fünfzehnten Jul. dieses Jahres sey er auf die Vorstellung des Hrn. Bonaventura A., Handelsmann, wohnhaft in Paris in der Straße Neuve Lepelletier, Division Lepelletier, vor das Tribunal erster Instanz zu Versailles geladen worden, um dort verordnen zu lassen, daß der Exponent schuldig sey, dem Wasser einen andern Lauf zu geben, das von der Höhe eines nahen Abhanges den Garten eines ihm zugehörigen Hauses durchströmt und nachher auf das angränzende Land des Hrn. A. sich ergießt. Das Ganze liegt in der Gemeinde de Ris, im Arrondissement von Corbeil, Departement der Seine und Oise.

Da Hr. A. im Monat August dieses Jahres verstorben ist; so hat Hr. D., sein Neffe und Erbe, Priester, wohnhaft zu Corbeil, Departement der Seine und Oise, [illegible]

Exponenten wegen des nehmlichen Gegenstandes durch Zustellungsakt vom neunten October dieses Jahres von neuem vor das Tribunal zu Corbeil geladen, in dessen Gerichtsbezirk die befragten Güter liegen. Er giebt vor, von dem zu Versailles von seinem Onkel angefangenen Prozesse keine Kenntniß zu haben, und würde es bequemer finden, wenn der Prozeß an das Tribunal seines Wohnorts gebracht würde.

Da aber ein Rechtsstreit bey zwey verschiedenen Tribunälen nicht ventilirt werden kann, und da der hier befragte gleich anfänglich bey dem Tribunal zu Versailles, als des Beklagten natürlichem Richter, angebracht worden ist; so trägt derselbe darauf an: daß der Kaiserl. Gerichtshof geneigt seyn möge, ihm zu erlauben, den Hrn. D. zu Bestimmung eines Richters, vor denselben laden lassen zu dürfen, um zu sehen, daß die Sache zur weiteren Verhandlung an das Tribunal zu Versailles hingewiesen werde, um den Partheyen zu verbieten, anderswo zu verfahren, — den Verfolg beym Tribunal zu Corbeil für nichtig zu erklären und den Hrn. D. in die Kosten zu verurtheilen.

Provisorisch bittet der Exponent, daß es dem Gerichtshofe gefallen möge, mit allem Verfahren bey beyden im Konflikt begriffenen Tribunälen bis zu erfolgter Bestimmung eines Richters einhalten zu lassen.

Um den Inhalt gegenwärtiger Vorstellung zu rechtfertigen, fügt der Exponent die Abschrift der beyden oben erwähnten Vorladungsakte hierbey. Geschehen in Paris, den fünfzehnten October tausend acht hundert elf.

Unterzeichnet: C., Procurator.

B. Urtheil auf das Gesuch um Bestimmung eines Richters.

Nach Einsicht der den fünfzehnten dieses Monats durch den Procurator C. übergebenen Vorstellung des Alexanders M., Handelsmanns in Versailles, worin er beym Gerichtshof um die Erlaubniß bittet, den Priester Julius D., wohnhaft zu Corbeil im Departement der Seine und Oise, zu Bestimmung eines Richters vorladen lassen zu dürfen, um verordnen zu sehen, daß, da die Partheyen wegen des unter ihnen obschwebenden Rechtsstreits zu gleicher Zeit bey dem Tribunal zu Versailles und bey dem zu Corbeil sich verwickelt sehen, sie allein bey dem Tribunal zu Versailles zu verfahren schuldig seyen, und das zu Corbeil eingehaltene Verfahren für nichtig zu erklären, mit Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

Nach

Nach Einsicht der in der nehmlichen Vorstellung enthaltenen provisorischen Anträge, mit allem Verfahren bey den beyden im Konflikt befindlichen Tribunälen so lange einzuhalten, bis über die Bestimmung eines Richters erkannt worden sey;

Nach Einsicht der zur Unterstützung dieser Vorstellung beygefügten Abschriften des den fünfzehnten July dieses Jahres durch den verstorbenen Bonaventura A. dem Requirenten zugestellten Vorladungsaktes, um beym Tribunal zu Versailles zu erscheinen, und des den neunten October laufenden Jahrs durch Julius D. als Erben des A. dem Requirenten gegebenen Vorladungsakts, um beym Tribunal zu Corbeil zu erscheinen;

Nach Anhörung des Kaiserl. Generalprocurators, der darauf antrug, das rechtliche auf die Vorstellung zu verfügen;

Angesehen, daß der im ersten Zustellungsakte angezeigte Gegenstand der Klage, der nehmliche ist, der auch im zweyten Zustellungsakt enthalten ist, und daß das, was unter den Partheyen streitig ist, keineswegs eilend ist;

Gestattet der Gerichtshof der Parthey des E. den benannten Julius D. vorladen zu lassen, um auf das Gesuch der Bestimmung der Richter zu antworten, und sollen beyde im Konflikt befindliche Tribunäle mit allem weiteren Verfahren einhalten. 1) Erkannt in Paris durch die Herren u. s. w.

R., Präsident; D., Greffier.

Wird das Gesuch um Bestimmung eines Richters nicht angenommen; so ist zwar der Eingang des Urtheils der nehmliche, wie im obigem Beyspiele, allein die Entscheidungsgründe werden auf folgende Art gefaßt:

In Erwägung, daß der zugestellte Vorladungsakt, um beym Tribunal zu Corbeil zu erscheinen, nicht gerade die nehmliche Klage enthält, die in dem Zustellungsakte angezeigt worden ist, der die Partheyen an das Tribunal zu Versailles gezogen hat, erkennt der Gerichtshof, daß die Bestimmung eines Richters keine statt finde.

Erkannt in Paris durch die Herren u. s. w.

Um in Gefolge des Urtheils, das die Instanz zu Bestimmung der Richter einzuführen gestattet, vorladen zu lassen, muß davon eine Abschrift mit dem Vorladungsakte zugestellt werden, wie dieß ohnehin in Gemäßheit des Art. 65. geschehen muß.

---

1) Dieß letztere wird nach dem Gerichtsstyl durch die Worte ausgedrückt: toutes choses demeurant en état.

IX.

Modelle zur Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

A. Akt, der auf der Kanzley über das Gesuch um Verweisung vor ein anderes Gericht aufgenommen wird.

Heute den dreißigsten März tausend acht hundert elf, erschiene auf der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz zu Meaux, Departement der Seine und Marne, H. S., Procurator bey gedachtem Tribunale, der sich durch eine Specialvollmacht des Hrn. Philipp G., Gensdarmerielieutnants in der Residenz von Senlis legitimirte. In Gefolge dieser vor einem Notar zu Senlis, den sechs und zwanzigsten dieses Monats errichteten, diesem Akte beigefügten Vollmacht, hat gedachter H. S. erklärt:

Der Hr. G. habe den Hrn. Caspar P., Enregistrementsempfänger in Meaux, vor das dortige Tribunal erster Instanz geladen, um ihn zur Zahlung einer Summe von zwey tausend Franken verurtheilen zu lassen, die von einer von letzterem, den dritten Oktober tausend acht hundert sechs unterschriebenen und den dritten Oktober dieses Jahrs verfallenen Obligation herrühre.

Während der Instruction dieser Sache, hätte er aber erfahren, daß Hr. D., einer der Richter des Tribunals, ein Schwesterkind des Hrn. P. geheurathet habe und daß Hr. N., ein anderes Mitglied des Tribunals, mit benanntem Hrn. P. im Grade von Geschwisterkind verwandt ist.

Wegen der Verwandschaft des Hrn. D. mit einem der Partheyen, bezieht sich der Declarant auf das was dieser Richter darüber sagen wird. In Ansehung der Verwandschaft des Hrn. N. produzirt und fügt der Declarant dem gegenwärtigen Akt die Expedition eines Gutachtens von Verwandten, datirt vom zwanzigsten Jenner tausend acht hundert zehn bey, das durch den Greffier der Friedensgerichts der Stadt Meaux ausgeliefert worden ist.

Aus diesen Gründen begehrt Hr. S. im Namen des Philipp G., daß der zwischen diesem und dem P. beym Tribunal zu Meaux anhängige Rechtsstreit, an ein anderes Tribunal erster Instanz verwiesen werden möge.

Zur Urkund dessen, ist dieser Akt aufgenommen und durch Hrn. S. und den Greffier unterzeichnet worden.

Unterzeichnet, G. Prokurator; H. Greffier.

B. Urtheil, das über den auf der Kanzley aufgenommenen Akt erkennt.

Nach Einsicht der Ausfertigung die von dem am dreyßigsten März dieses Jahrs, durch den Procurator S., Spezialbevollmächtigten des Hrn. G., Gensdarmerielieutenants in der Residenz zu Senlis, auf der Gerichtskanzley aufgenommenen Akte, gefertigt worden ist;

Nach Einsicht des Duplikats der befragten Vollmacht, die bey der Urschrift des erwähnten Akts geblieben ist.

Nach Einsicht eines ausgefertigten Gutachtens einer Versammlung von Verwandten vom zwanzigsten Jenner tausend acht hundert zehn, woraus hervorgeht, daß Hr. N., Mitglied dieses Tribunals, dabey als Verwandter des P. erschienen ist.

Nach Anhörung des vom Präsidenten erstatteten Berichts; in Erwägung daß das Gesuch um Verweisung der Sache an ein anderes Gericht, durch eine der im Gesetz bestimmten Ursachen begründet wird,

Befiehlt das Tribunal, daß der Verweisungsakt, die demselben beygefügten Urkunden und die Expedition des gegenwärtigen Urtheils, denen Hrn. D. und N. in der Absicht mitgetheilt werden sollen, damit ein jeder innerhalb drey Tagen seine Erklärung an das Ende der Expedition des gegenwärtigen Urtheils setze; befiehlt weiter, daß nach Ablauf dieser Frist, alle vorhin erwähnte Schriften dem Kaiserl. Hrn. Procurator mitgetheilt werden sollen; ernennt Hr. A. um in der Audienz vom zwölften dieses Monats, Bericht in der Sache zu erstatten. Erkannt zu Meaux durch u. s. w.

C. Urtheile über die Verweisung an ein anderes Gericht.

a) Urtheil über deren Zulassung.

Zwischen dem Hrn. Philipp G., Lieutnant bey der Gensdarmerie in der Residenz von Senlis, Implorant um Verweisung wegen Verwandschaft, in Gemäsheit seines am dreyßigsten März dieses auf der Gerichtskanzley aufgenommenen Akts, erscheinend durch Hrn. S., Procurator einer Seits,

Gegen Hrn. Nicolaus P., Empfänger des Enregistrements zu Meaux Beklagten, in Gemäßheit des erwähnten Verweisungsakts, erscheinend durch L., Procurator anderer Seits:

Hr.

Hr. G. trug darauf an, daß der bey diesem Tribunal zwischen ihm und Hrn. P. anhängige Rechtsstreit, wegen der Verwandschaft eines der Richter und der Schwägerschaft eines anderen Richters mit gedachtem Hrn. P. an ein anderes zum Gerichtsbezirk des Kaiserl. Gerichtshofs in Paris gehöriges Tribunal erster Instanz verwiesen und Hr. P. in die Kosten verurtheilt werden möge;

Dagegen richtete Hr. P. seinen Antrag dahin, daß ihm beurkundet werden möge, daß er das Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht, dem Tribunal anheim gebe, und Hrn. G. in die Kosten zu verurtheilen.

Auf den von Hrn A. in Gemäsheit des ihm durch Urtheil vom dritten dieses Monats ertheilten Auftrags, erstatteten Bericht, wurde der Kaiserl. Procurator angehört, der auf die gebetene Verweisung antrug,

In facto ist es durch die Erklärung der Hrn. D. und N. außer Zweifel, daß einer derselben rechter Geschwisterkind und der andere im Grade von Geschwisterkind, mit Hrn. P. verschwägert ist.

Die Rechtsfrage beruht darauf, zu entscheiden: ob die befragte Verwandtschaft und Schwägerschaft, einen hinlänglichen Grund zur Verweisung der Sache an ein anderes Tribunal abgeben?

In Erwägung, daß der Codex über das gerichtl. Verfahren, eine Verwandschaft und eine Schwägerschaft, von der Art wie die hier befragte, wenn sie zwey Richter in einem Tribunal erster Instanz betreffen, als einen hinlänglichen Grund zur Verweisung betrachtet und alsdann die Verweisung an ein zum Gerichtsbezirk des Appellhofes gehöriges Tribunal geschehen muß,

Verweiset das Tribunal die befragte Sache an das Tribunal zu Melün; gibt den Partheyen auf, dieselbe in der Lage, worin sie sich befindet, weiter fortzusetzen, mit Aussetzung des Kostenpunkts, als worüber mit denen wegen des verwiesenen Rechtsstreits zugleich erkannt werden wird. Erkannt zu Meaux u. s. w.

Anmerk. Hätte der Beklagte in diesem Fall, das Gesuch um Verweisung bestritten; so würde er in die Kosten verurtheilt worden seyn.

b. Urtheil, das die Verweisung verwirft.

Anmerk. Nach vorausgesetzter Thatgeschichte, sind die Entscheidungsgründe in Gefolge der nachfolgenden Disposition anzuzeigen:

Das Tribunal verordnet ohne Rücksicht auf das vom G. angebrachte Gesuch um Verweisung, womit er abgewiesen wird,

wird, daß die Partheyen das Verfahren in dem eingeführten Rechtsstreite fortsetzen sollen, verurtheilt den G. indem es die Anträge des Kaiserl. Procurators berücksichtigt, zu einer Strafe von fünfzig Franken, in sechszig Franken zur Schadloshaltung des F. und in die Kosten dieses auf — — liquidirten Incidentpunkts. Erkannt zu Meaux u. s. w.

X.

Modelle für die Recusation.

A. Rekusationsakt, der in der Gerichtskanzley aufgenommen wird.

Heute den neunten April tausend acht hundert elf, erschiene in der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz von Paris, Hr. Gratian T., Tuchhändler, wohnhaft in Paris in der Straße Saint-Denis, Division des Lombards, in Beistand des Hrn. L. seines Procurators, erklärend:

Daß er die Person des Hrn. G., Mitglied der dritten Section dieses Tribunals, rekusire, da er in dem bey gedachter Section anhängigen Rechtsstreite zwischen dem Hrn. Hilarius M., Mäkler, wohnhaft in Paris, im Kloster Saint-Merry, Division de la Reunion nicht Richter seyn könne;

Der Grund dieser Rekusation liegt darin, weil Hr. G. der Gläubiger des Hrn. M. wegen einer Summe von zwey tausend drey hundert Franken ist. Der Beweiß davon findet sich in einem vom ein und zwanzigsten Jenner dieses Jahrs datirten, in Paris durch P. gehörig einregistrirten Briefe, worin Hr. M. dem Hrn. N. schreibt, daß er wegen der befragten Summe, der Gläubiger des Hrn G. sey.

Aus dieser Ursach, verlangt der Declarant, daß Hr. G. seines Richteramts in der befragten Instanz sich enthalten solle, und daß ein anderer Commissair ernannt werden möge, um die in besagter Instanz verordnete Besichtigungen vorzunehmen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Akt aufgenommen und von erwähntem Hrn. T. selbst, von seinem Anwalt und vom Greffier unterzeichnet worden.

Unterzeichnet u. s. w.

B. Urtheil, das die Rekusationsgründe für zuläßig erkennt.

Nach Einsicht eines auf der Gerichtskanzley den neunten dieses Monats aufgenommenen Akts, der die Recusation

des

des T. gegen die Person des Hrn. G., eines der Richter dieser Section, enthält, welcher erstere mit M. in der nehmlichen Section in der Instanz befangen ist

Nach Einsicht eines demselben beigefügten Briefes vom M. an R., datirt vom ein und zwanzigsten Jenner dieses Jahres, worin er sagt, dem Hrn. G. zwey tausend drey hundert Franken, im Monat Febr. zahlbar schuldig zu seyn.

Nach angehörtem Berichte des Präsidenten, und dem Antrage des Kaiserl. Procurators, der dahin ginge, daß auf den Rekusationsakt verfahren werden mögte.

In Erwägung, daß die angeführte Ursache der Rekusation, eine von denen ist, die im Gesetze bestimmt sind,

Verordnet das Tribunal, daß die erwähnten Aktenstücke dem Hrn. G. mitgetheilt werden sollen, der am Ende der Urschrift des Rekusationsakts, innerhalb drey Tagen, seine Antwort niederschreiben wird, nach Ablauf dieser Frist aber, die erwähnten Aktenstücke, nebst der Antwort auf den Rekusationsakt, wenn solche erfolgt ist, dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden sollen, und ernennt Hrn. D., um den Bericht in dieser Sache in der Audienz vom zwanzigsten dieses Monats zu erstatten. Erkannt in Paris u. s. w.

Anmerk. Wird die Rekusation verworfen, ist der dafür angeführte Grund im Gesetz nicht enthalten; wäre z. B. die Rede davon, daß seitdem die Sache in der Instanz ventilirt wird, zwischen dem Schwiegervater des rekusirten Richters und dem Rekusanten ein Prozeß sich entsponnen habe, worin letzterer Kläger sey; so würde das Urtheil auf folgende Art gefaßt werden:

Nach Einsicht eines auf der Kanzley den neunten deises Monats aufgenommenen Akts, wodurch T., der in dieser Section in einen Rechtsstreit gegen M. verwickelt ist, den Hrn. G., einen der Richter dieses Tribunals, rekusirt;

Nach Einsicht eines von besagtem T., dem Schwiegervater des Hrn. G., am fünf und zwanzigsten Februar dieses Jahrs zugestellten Vorladungsakts, um beym Tribunal zu Melün zu erscheinen;

Nach angehörtem in der Audienz erstattetem Berichte des Präsidenten;

Nach angehörtem Antrage des Kaiserl. Procurators, der dahin ging, den Rekusationsgrund für unzulässig zu erklären.

In Erwägung, daß der zwischen T. und dem Schwiegervater des rekusirten Richters ventilirte Rechtsstreit, vom Rekusanten und zwar später als durch den Zustellungsakt die bey diesem Tribunal zwischen benannten T. und M. anhängige Instanz eingeführt wurde, erhoben worden ist;

In

In Erwägung, daß diese zwey Umstände nach dem Gesetz es nicht gestatten, der zwischen dem Aszendenten der Gattin eines Richters und einer der Partheyen existirenden Rechtsstreit, als Rekusationsgrund zu betrachten,

Erkennt das Tribunal die vom T. angebrachte Rekusation für unzuläßig, verordnet, daß die Partheyen die Sache in der Lage, worin sie sich befindet, fortsetzen sollen; und daß von gegenwärtigem Urtheile am Rande oder am Ende der Urschrift des am neunten dieses Monats auf der Gerichtskanzley aufgenommenen Rekusationsakts Meldung geschehen soll; verurtheilt den T. in eine Strafe von hundert Franken und in die Kosten dieses Incidentpunkts.

Erkannt in Paris u. s. w.

C. Definitivurtheil über die Rekusation.

Anmerk. Das Definitivurtheil wird, wie gewöhnlich, durch die Anzeige der Qualitäten der Partheyen, ihrer Anträge, derer des öffentlichen Ministeriums, des Factums, der Rechtsfragen und der Entscheidungsgründe abgefaßt, und es folgt dann, wenn es die Rekusation für zuläßig erkennt, das dispositive in folgenden Ausdrücken:

Das Tribunal, indem es die von T. vorgebrachte Rekusationsgründe berücksichtigt, verordnet, daß Hr. G., Richter dieses Tribunals, in der zwischen dem benannten T. und M. anhängigen Rechtssache, alles Erkenntnisses sich enthalten soll, beauftragt Hrn. A., Mitglied dieses Tribunals, um mit der durch das unter den Partheyen ertheilte Urtheil vom zweyten dieses Monats verordneten Localbesichtigung vorzuschreiten, und verurtheilt besagten M. in die Kosten dieses Incidentpunkts. Erkannt in Paris u. s. w.

D. Appellationsakt von dem Rekusationsurtheile.

Heute den vier und zwanzigsten April tausend acht hundert elf, erschiene in der Gerichtskanzley des Tribunals erster Instanz von Paris, Hr. L., Procurator des Hrn. Gratian T., Tuchhändlers, wohnhaft in Paris in der Straße Saint-Denis, Division des Lombards,

Erklärend: daß in Gefolge der Vollmacht, die er von besagtem Hrn. T. besitze, er die Appellation von dem am zwanzigsten dieses Monats ertheilten Urtheile einlege, das die von benanntem Hrn. T. gegen Hrn. G., einen der Richter dieses Tribunals, vorgebrachte Rekusation verwerfe.

Dies Urtheil setze voraus, daß der Prozeß zwischen Hrn. S., Vater der Gattin des Hrn. G. und dem Rekusanten,

von letzterem erhoben worden sey. Wahr sey es, daß der Vorladungsakt auf seine Vorstellung zugestellt worden sey, dies sey aber nur in der Absicht geschehen, um dem strengen und ungerechten Betrieb dieser Sache durch Arreste und Oppositionen von Seiten des Hrn. S., der sich auf einen Titel gründe, den der Appellant für erloschen halte, ein Ende zu machen.

In einem solchen Falle könne man nicht sagen, daß der Prozeß zwischen Hrn. S. und dem Appellanten um deswillen erhoben worden sey, um sich einen Rekusationsgrund dadurch zu verschaffen, es sey im Gegentheil augenfällig, daß Hr. S. der angreifende Theil sey.

Aus diesen Gründen hat der Deklarant bey der Gerichtskanzley deponirt, 1) die Expedition des Rekusationsakts, datirt vom neunten dieses Monats, mit der Antwort, die der rekusirte Richter darauf ertheilt hat; 2) das Urtheil von welchem appellirt worden ist, nebst der Vorladung die auf die Vorstellung des Hrn. T. dem Hrn. S. unterm funf und zwanzigsten Februar dieses Jahrs zugestellt worden ist; 3) drey dem Hrn. T. insinuirte Abschriften, die eine, von einem auf die Vorstellung des Hrn. S. erkannten Arrest auf die Möbles des Hrn. T., datirt vom zwanzigsten erwähnten Monats; die zwey anderen, von zwey Oppositionen die auf die nehmliche Vorstellung den ein und zwanzigsten des nehmlichen Monats, bey Miethsleuten eines dem Rekusanten zugehörigen in Paris in der Straße de l'Arbre Sec stehenden Hauses eingelegt worden sind.

Gegenwärtiger Appellationsakt ist auf das Gesuch des Hrn. L. aufgenommen worden, der mit dem Greffier denselben unterzeichnet hat.

Unterzeichnet u. s. w.

E. Urtheil, das die Appellation annimmt.

Nach Einsicht eines beym Tribunal erster Instanz zu Paris zwischen T. und M. den zwanzigsten dieses Monats ertheilten Urtheils, das die von besagtem T. gegen Hrn. G., Mitglied des nehmlichen Tribunals, angebrachte Rekusation verwirft.

Nach Ansicht der Expedition eines auf Ansuchen des benannten T. bey der Kanzley des nehmlichen Tribunals, den vier und zwanzigsten dieses Monats zu Einlegung der Appellation gegen erwähntes Urtheil, aufgenommenen Akts.

Nach Einsicht der anderen diesem Urtheil beigefügten Urkunden, nähmlich des auf Ansuchen des T. den neunten dieses Monats aufgenommenen Rekusationsakts, mit der Antwort

wort des rekusirten Richters; des Originals von dem den fünf und zwanzigsten Februar dieses Jahrs, auf die Vorstellung des T. dem S., Schwiegervater des rekusirten Richters, übergebenen Vorladungsakt; dreyer durch besagten S. insinuirten Abschriften, die eine eines Arrestes auf die Mobilien des T., datirt vom zwanzigsten Februar dieses Jahrs und die zwey anderen, der am folgenden Tage, bey Miethsleuten, des dem T. zugehörigen in der Straße Arbre Sec in Paris gelegenen Hauses, eingelegten Oppositionen.

Nach angehörtem Bericht des Präsidenten,

Nach angehörtem Antrage des Generalprocurators, der auf die Annahme der Appellation gerichtet war,

Beauftragt der Gerichtshof den Hrn. D., eines seiner Mitglieder, um über diese Appellation in der Audienz den achten dieses Monats seinen Bericht zu erstatten, wo nach vorgängiger Mittheilung an den Generalprocurator, das rechtliche erkannt werden wird, Erkannt in Paris u. s. w.

F. Definitivurtheil über die Appellation.

Anmerk. Hier werden die Qualitäten, die Anträge den Partheyen und des Generalprocurators, dann die Thatsachen, die Rechtsfragen und die Entscheidungsgründe vorausgesetzt, worauf das dispositive des Urtheils folgt, das entweder das Urtheil erster Instanz bestätigt oder abändert. Im Fall der Bestätigung spricht das Urtheil aus:

Der Gerichtshof schlägt die Appellation ab, befiehlt, daß dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen sey, verurtheilt den Appellanten in die Strafe und in die Kosten des Rekusationsgesuchs, sowohl der ersten als Appellationsinstanz. Erkannt in Paris u. s. w.

Anmerk. Die hier ausgesprochene Strafe beträgt zehn Franken, worin jeder sachfältige Appellant verurtheilt wird. (Proz. Kodex, Art. 471.)

Wird das Urtheil erster Instanz reformirt, so unterscheidet man: ob dies Urtheil die Rekusation zuläßt oder verwirft. Angenommen, sie wäre in erster Instanz zugelassen worden und der Kaiserl. Gerichtshof wollte sie verwerfen; so würde das dispositive des Urtheils folgendes seyn:

Der Gerichtshof nimmt die Appellation an und reformirt dergestallt, daß der Rekusant mit seinem Rekusationsgesuche abzuweisen sey; befiehlt, daß die Partheyen in der Lage worin der Prozeß sich befindet, in erster Instanz weiter verfahren, und von gegenwärtigem Urtheile am Rande oder am Ende der Urschrift des in der Gerichtskanzley erster Instanz hinterlegten Rekusationsakts, Meldung geschehen soll; verurtheilt

urtheilt den Rekusanten in eine Strafe von hundert Franken, und in die Kosten des Rekusationsgesuchs, sowohl der ersten als zweyten Instanz. Erkannt in Paris u. s. w.

Anmerk. Gesetzt, das Urtheil erster Instanz hätte die Rekusation verworfen, der Kaiserl. Gerichtshof wollte sie aber zulassen, so ist das dispositive des Urtheils folgendes:

Der Gerichtshof nimmt die Appellation an; reformirt das vorige Urtheil dergestalt, daß die Rekusation für gegründet zu achten und der Rekusirte, alles Erkenntnisses in dem unter den Partheyen obwaltenden Rechtsstreite sich zu enthalten nicht weniger der Appellat die Kosten dieses Incidentpunkts sowohl in erster als zweyter Instanz zu tragen schuldig sey. Erkannt in Paris u. s. w.

Anmerk. Ist der Rekusirte, Richter oder Kommissarius in der Hauptinstanz; so überläßt es das Urtheil dem Tribunal erster Instanz, an seine Stelle einen anderen zu ernennen.

XI.

Modelle für die Peremtion.

A. Vorstellung um die Peremtion nachzusuchen.

Denen Herren Richtern der zweyten Secten des Tribunals erster Instanz in Paris,

Trägt Hr. M., Bauunternehmer in Paris, Beklagter, durch seinen Anwalt Hrn. G.

Gegen Hrn. D., Knöpfefabrikanten in Paris, Klägern, durch den Procurator Hrn. B. erscheinend, vor:

Hr. D. habe durch Zustellungsakt vom zwanzigsten Oktober tausend acht hundert drey eine Klage auf Zahlung einer Summe von fünfzehn hundert Franken, gegen den Requirenten angebracht. Der Requirent habe darauf durch seine am siebzehnten November besagten Jahrs insinuirte Exzeptionen geantwortet. Seit dieser Zeit habe Hr. D. seine Klage weiter nicht verfolgt; so daß heute mehr als drey Jahre abgelaufen wären, ohne daß das mindeste Verfahren in dieser Sache vorgenommen worden sey, welches die Peremtion der Instanz erwecke.

Bey diesen Verhältnissen trägt der Requirent darauf an, daß erwähnte Klage auf Zahlung von fünfzehn hundert Franken, nebst dem dadurch in der Instanz veranlaßten Verfahren, für erloschen zu erklären, mithin besagter Hr. D. in die

Kosten

Kosten dieser Instanz so wie in die des gegenwärtigen Incidentpunkts fällig zu ertheilen sey.

Paris den dreißigsten November tausend acht hundert fünf.

Unterzeichnet: G., Procurator.

B. Urtheil über die Peremtion.

Das dispotive des Urtheils, wenn es die Peremtion zuläßt, wird abgefaßt:

Das Tribunal, indem es das Gesuch um Peremtion berücksichtigt, erklärt die von der Parthey des B. durch Zustellungsakt vom zwanzigsten Oktober tausend acht hundert zwey, gegen die des G. auf Zahlung einer Summe von fünfzehn hundert Franken, erhobene Klage, nebst allem was dieselbe zur Folge gehabt hat, für erloschen, verurtheilt demzufolge die Parthey des B. in die Kosten der perimirten Instanz und in die durch das Peremtionsgesuch veranlaßte.

Erkannt in Paris u. s. w.

Verwirft das Urtheil die Peremtion, so erkennt es in folgenden Ausdrücken:

Das Tribunal, ohne auf das von der Parthey des G. angebrachte Gesuch um Peremtion, womit sie abgewiesen wird, Rücksicht zu nehmen, befiehlt, daß die Partheyen, in der unter ihnen anhängigen Instanz, in der Lage, worin die Sache sich befindet, weiter verfahren sollen, und verurtheilt die benannte Parthey des G. in die Kosten dieses Incidentpunkts. Erkannt in Paris u. s. w.

Anmerk. Ist die Sache, worin die Peremtion verworfen wird, in der Lage entschieden zu werden; so wird in dem nehmlichen Urtheile auch über die Hauptkontestation erkannt.

XII.

Modelle zum Abstande vom Prozesse.

A. Abstandsakt.

Ich unterzeichneter Carl B., Leinentuchhändler, wohnhaft zu Beauvais, Departements der Oise, erkläre, daß ich von der durch meine Vorstellung erhobenen, durch Zustellungsakt den elften April dieses Jahrs insinuirten Klage gegen Hrn. Michael D., Apotheker, ebenfalls zu Beauvais wohnhaft, um vor dem Tribunal erster Instanz in besagter Stadt zu erscheinen, so wie von allem Verfahren, das die Folge davon

ge-

gewesen ist, abstehe und die Kosten nach der Taxe zu zahlen mich erbiete.

Durch gegenwärtigen Abstand beabsichtigt der Unterzeichnete keinesweges einen Verzicht auf das Klagerecht aus dem Darlehn von sechs hundert Franken, die den Gegenstand dieser nur verzichteten Klage ausmachen, er behält sich seine Rechte deshalb geltend zu machen ausdrücklich und zwar in solcher Form bevor, die ihm rathsam scheinen wird, um entweder gegen besagten Hrn. D. oder gegen jeden anderen, je nachdem es der Sache angemessen seyn wird, aufzutreten. Geschehen zu Beauvais den zweyten May tausend acht hundert fünf.

Unterzeichnet: B.

Auf die Vorstellung des Hrn. Carl B., Leinenhändler zu Beauvais, Kläger,

Wird Hr. C., Procurator des Hrn. D., Apotheker zu Beauvais, Beklagten, der obenerwähnte von Hrn. B. selbst, sowohl im Original als in gegenwärtiger Abschrift unterzeichnete Abstand insinuirt.

Zugleich wird benannter Hr. C. aufgefordert, die Acceptation des Hrn. D. insinuiren zu lassen, wobey er zugleich gegen alles weitere Verfahren, das in der Instanz unter den Partheyen nach diesem Abstand eintreten mögte, als einer Nichtigkeit protestirt.

Geschehen zu Beauvais den — — u. s. w.

Unterzeichnet: C., Procurator.

Der gegenwärtige Akt ist durch mich Audienzhuissier beym Tribunal erster Instanz zu Beauvais, dem Hrn. C. in seiner Wohnung insinuirt und davon, so wie von dem oben an geschriebenen Abstande, Abschrift zurück gelassen worden, indem ich mit einem Schreiber redete.

Beauvais den dritten May tausend acht hundert fünf.

Unterzeichnet: F.

B. Acceptation des Abstandes.

Die Acceptation des Abstandes kann durch den Akt eines Procurators gegeben werden, wie folgt:

Ich unterzeichneter Michael D., Apotheker, wohnhaft zu Beauvais, Departement der Oise, erkläre, daß ich den auf die Vorstellung des Carl B., Leinenhändlers zu Beauvais, durch den Akt eines Procurators insinuirten Abstand, vom dritten dieses Monats, der auf die von ihm gegen mich beym Tribunal erster Instanz dieser Stadt, durch Zustellungsakt vom elften April dieses Jahrs erhobene Klage; so

wie

wie auf das Verfahren, das sie zur Folge hatte, sich bezieht, hiermit acceptire. Beauvais den — — u. s. w.

Unterzeichnet: C., Procurator.

Auf die Vorstellung des Hrn. D., Apothekers zu Beauvais, Beklagten, wird Hrn. E., Procurator des Hrn. B., Leinenhändlers und Klägers, die vom Hrn. D. ertheilte Acceptation des auf das Gesuch des besagten Hrn. B. den dritten Monats insinuirten Abstandes hiermit bekannt gemacht. Diese hier oben geschriebene Acceptation ist von Hrn. D. selbst sowohl im Original als in der Abschrift zu diesem Akt unterschrieben worden.

Zugleich wird Hrn. E. eröffnet, daß Hr. D. die Kosten des Verfahrens, wovon der Abstand acceptirt worden ist, taxiren lassen, und gegen Hrn. B. einen Zahlungsbefehl erwirken wird.

Beauvais den sechsten May tausend acht hundert fünf.

Unterzeichnet: E., Procurator.

Gegenwärtiger Akt und die oben an geschriebene Acceptation, ist durch mich unterzeichneten Audienzhuissier des Tribunals von Beauvais in die Wohnung des Hrn. E. insinuirt worden, indem ich mit einem Schreiber redete.

Beauvais den sechsten May tausend acht hundert fünf.

Unterzeichnet: F., Huissier.

XIII.

Modelle für summarische Sachen.

Anmerk. Da die Form des Verfahrens in summarischen Sachen, von dem bey andern Rechtssachen nicht unterschieden ist, wenn nicht in diesem Titel eine besondere Form vorgeschrieben worden ist; so genügt es hier ein Muster einer Vorstellung die nur motivirte Anträge enthält und das eines Urtheils anzugeben, das nach einem Zeugenverhör, worüber kein Verbalprozeß aufgenommen wurde, ertheilt worden ist.

A. Incidentgesuch in summarischen Sachen.

An die Herren Richter der zweyten Section des Civiltribunals in Paris,

Hr. E., Goldarbeiter in Paris, vermöge Zustellungsakts vom achtzehnten April dieses Jahrs, Beklagter, bringt durch seinen Anwald Hrn. D.

Gegen Hrn. C., Arzt in Paris, Klägern in Gefolge besagten Zustellungsakts, durch seinen Anwalt, Hrn. B., auftretend

tretend in der unter den Partheyen anhängigen Instanz das Incidentgesuch vor, daß

In Erwägung, daß der Vater des Hrn. C. vor seinem Tode ein dem Requirenten zugehöriges Haus in Miethe genommen hat,

In Erwägung, daß Hr. C. der einzige und alleinige Erbe seines Vaters ist,

In Erwägung, daß derselbe die Miethe vom ersten April dieses Jahrs, seit sechs Monaten, von diesem Hause schuldet,

In Erwägung, daß der zweyjährige Rückstand an Renthen, den Hrn. C. fordert, nur zwölf hundert Franken beträgt,

In Erwägung endlich, daß die zwey wechselseitig geforderte Schuldposten, in der Art kompensirt werden, daß Hr. C. dem Requirenten dennoch die Summe von sechs hundert Franken schuldig verbleibt,

Es dem Tribunal gefallen möge, zu erkennen, daß die Compensation der als Rückstand von zwey Jahren geforderten zwölf hundert Franken, durch eine weit stärkere vom Gegner für Hausmiethe schuldige Summe, bewirkt werde.

In Gefolge dessen, mit Berücksichtigung dieses Incidentgesuchs, benannten Hrn. C. zu verurtheilen, ihm die Summe von sechs hundert Franken zu bezahlen die er für verfallene Hausmiethe schuldig verbleibt und zugleich Hrn. C. in die Verzugszinsen und in die Kosten fällig zu ertheilen.

Paris den — — — u. s. w.

Unterzeichnet: D., Procurator.

Gegenwärtige Vorstellung ist durch mich Audienzhuissier des Civiltribunals in Paris dem Hr. B., Procurator, insinuirt und Abschrift davon in seiner Wohnung zurück gelassen worden, indem ich mit einem Schreiber redete.

Paris den zweyten May tausend acht hundert fünf.

Unterzeichnet: P., Huissier.

B. Urtheil über ein summarisches Zeugenverhör, worüber kein Verbalprozeß aufgenommen wird.

Zwischen Hr. Nicolaus B., Seidenhändler, wohnhaft in Paris in der Straße des Bourdonnois, in Gefolge Zustellungsakt vom vierten Jenner dieses Jahrs, Kläger, erscheinend durch C., Procurator einer Seits. Und dem Hrn. Jacob D., Handelsmann, wohnhaft in Paris im Kloster St. Merry, laut dieses Zustellungsakt Beklagter, erscheinend durch E., Procurator anderer Seits.

Für Hrn. B. wurde darauf angetragen, den Hrn. D. zu verurtheilen, ihm die Summe von vier hundert Franken, für

für den Werth der ihm cedirten Mobilien, womit das von Hrn. B. bewohnte Zimmer besetzt war, zu bezahlen, wie alles dies, durch den unter Privatunterschrift aufgestellten, in Paris am neunzehnten Dezember vorigen Jahrs gehörig einregistrirten Akt vom sechsten September nehmlichen Jahrs beweisen werde, und da das heutige in Gefolge des Urtheils vom sieben und zwanzigsten Jenner dieses Jahrs, das Gegentheil nicht darlege, den Hrn. D. noch überdies zu den Zinsen von der befragten Summe vom Tage der Ladung an das Versöhnungsbüreau an gerechnet auch in die Kosten zu verurtheilen;

Anderer Seits trug Hr. D. darauf an, den Hrn. B. mit seiner Klage abzuweisen, und ihn in die Kosten zu verurtheilen.

Factisch richtig ist es, daß Hr. B. dem Hrn. D. verschiedene Möbles, für die Summe von acht hundert Franken verkauft hat, wovon bey Unterzeichnung des Kaufcontrakts die Hälfte bezahlt worden ist; die andere Hälfte hätte nach einer Klausel des Contrakts, zwey Monate nachher bezahlt werden sollen. Hr. B. behauptet, daß die Zahlung nicht bewürkt worden sey, wogegen Hr. D. den ganzen bedungenen Preiß bezahlt zu haben versichert. Der Beklagte produzirt zwey von Hrn. B. an ihn geschriebene und in Paris den neunzehnten Dezember vorigen Jahrs gehörig einregistrirte Briefe, den einen datirt vom dreyßigsten November und den anderen vom achten Dezember nehmlichen Jahrs. Da aus diesen zwey Briefen der Anfang eines schrecklichen Beweises sich ergiebt; so hat ein Urtheil vom sieben und zwanzigsten Jenner, dem Hrn. D. erlaubt, den Beweiß der Zahlung der von ihm begehrten vier hundert Franken, mit Vorbehalt des Gegenbeweises durch Zeugen herzustellen und in Gefolge dieses Urtheils, ist die Abhörung der Zeugen auf heute bestimmt worden.

Hr. D. hat daher seine Zeugen vorladen lassen, die heute in der Audienz abgehört worden sind.

Erschiene Hr. Anton F., Bürger, vierzig Jhre alt, wohnhaft in Paris, im Kloster St. Merry, Eigenthümer des Hauses, in welchem Hr. D. ein Zimmer bewohnt, worin die von ihm gekauften Möbles sich befinden. Nach geleistetem Eide der Wahrheit, erklärte der Zeuge, der mit den Partheyen weder verwandt noch verschwägert, weder ihr persönlicher noch Hausdiener ist, daß Hr. B. ihm gesagt habe, daß Hr. C. ihm den Preiß der Mobilien ganz bezahlt habe.

Hr. Joseph H., zwey und zwanzig Jahre alt, Commis, der bey Hrn. B. wohnt, ißt und trinkt, übrigens mit den Partheyen weder verwandt noch verschwägert und ihr Diener

nicht

nicht ist, sagte nach geleistetem Eide der Wahrheit aus, daß er einmal den Hrn. C. dem Hrn. B. habe Geld bringen sehen, um damit die befragten Möbles zu bezahlen, er wisse aber nicht, ob dadurch die Rechnung abgetragen worden sey.

Die Dame Henriette G., Leinenhändlerin in der Straße St. Honoré, zwey und dreißig Jahre alt, deponirte nach der Versicherung mit den Partheyen nicht verwandt, oder ihre persönliche oder Hausdienerin zu seyn und nach geleistetem Wahrheitseide, daß Hr. B. ihm am Ende des Dezembers vorigen Jahrs gesagt habe, daß Hr. C. ihm nichts mehr schuldig sey.

Noel J., Commissionair, der gewöhnlich an der Ecke der St. Marry und St. Martin-Straße sich aufhält, acht und zwanzig Jahre alt, wohnhaft in der Straße de la Vannerie, leistete den Zeugeneid, und nach seiner Aeußerung mit den Partheyen weder verwandt noch verschwägert, weder ihr persönlicher noch Hausdiener zu seyn, deponirte er, daß er gegen das Ende des Dezembers des vorigen Jahrs mit einem Sack mit Geld belastet worden sey, um benannten Hrn. D. damit an verschiedene Orte zu begleiten. Daß er beym Hrn. B. gewesen sey, wo Hr. D. aus dem Sack zwey hundert funfzig Franken heraus gezogen habe, die er auf das Comptoir mit den Worten gelegt habe, „ich bin nun nichts schuldig." Dieser Zeuge hat eine Belohnung begehrt, die auf zwey Franken taxirt worden ist.

Hr. B. hat zum Gegenbeweise keine Zeugen abhören lassen. Die Rechtsfrage besteht darin zu wissen: ob das Zeugenverhör konkludent ist, und ob es den Beweiß der erfolgten Zahlung der befragten Summe hinlänglich darlegt.

In Erwägung, daß alle Zeugen aussagen, daß D. auf die zweyte Hälfte, des Preises der Möbles Zahlungen geleistet hat; daß mehrere unter ihnen erklären, daß B. gesagt habe, wegen des Preises seiner Möbles befriedigt worden zu seyn,

Weiset das Tribunal, indem es in letzter Instanz erkennt, den B. mit seiner Klage ab und verurtheilt ihn, in die auf die Summe von ..... liquidirte Kosten. Erkannt u. s. w.

XIV.

Modell eines bey einem Tribunal erster Instanz, als Handelsgericht ertheilten Urtheils.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Nachkommenden Unsern Gruß.

Das Tribunal erster Instanz des Bezirks von Simmern, im Rhein- und Moseldepartement, erläßt, indem es sich in ein Handelstribunal umbildet, folgendes Urtheil:

Audienz vom dreyßigsten August tausend acht hundert zehn, in Gegenwart des Hrn. Präsidenten H. und der Herren Richter J. und H. zwischen Hrn. Carl W., Kaiserl. Notair, wohnhaft zu B., als Syndicus der Konkursmasse des K. und S. zu B., Kläger, erscheinend in der Person seines General- und Specialbevollmächtigten Hrn. Procurator S., wohnhaft zu Simmern, einer Seits;
und denen associirten Handelsleuten Hrn. R. und H., sodann den Handelsleuten Joh. Friedrich K. und Jacob H. K., beyde als Mitkuratoren der Konkursmasse des M. J. H. zu F., und J. H. F., Doctor der Rechte und gerichtlicher Kurator der eben gedachten Konkursmasse des M. J. H., J. M. H., Administrationsmitglied von besagter Masse, wie auch Doctor der Rechte H., Postsekretair W., und Handelsmann M. G., sämmtlich wohnhaft zu F., endlich
Amtmann St., wohnhaft zu — — — und K. H., wohnhaft zu C., sämmtlich Beklagte, und ungehorsamlich ausbleibende, anderer Seits.

Nachdem für ersteren Hr. S. darauf antrug: daß das Tribunal, indem es sich in ein Handelsgericht umbildet, gegen die Beklagten in contumaciam und zwar unbedingt erkennen möge:

1) daß die zu F. in verschiedenen Kellern liegende und von R. und H. vorenthaltene 112 Stück Weine;

2) die zu L. a. R. liegende, von dem nehmlichen R. und H. mit Arrest beschlagene 17 Stück Weine;

3) die zu C. im K. W. liegende, und sowohl von den nehmlichen R. und H., als dem K. H. widerrechtlich vorenthaltene 12 Stück Weine;

4) die bey den A., B. und H. zu F. liegende, und von W. widerrechtlich vorenthaltene Weine;

5) die

5) die von M. G. A. zu F. vorenthaltene 114 Ohm Wein;
6) die bey Hrn. J. zu F. liegende und von dem von R. nebst Geräthschaft vorenthaltene zwey Stückfaß Wein

einen ergänzenden — mit keinem Pfandrecht verhafteten Theil der Konkursmasse des Daniel K und S. ausmachen — und verordnen möge, daß die Beklagten, so viel jeden betrifft, gehalten seyen, sich aller Anmaßung über diese Weine zu enthalten, und sie im Gegentheil der Disposition des Klägers zu überlassen; zugleich die Beklagten, so viel jeden betrifft, in alle — demnächst zu liquidirende Schäden und Interessen, welche aus ihrer bisherigen Weigerung entstanden sind, und durch ihrerseits fortgesetzte Weigerung noch weiter entstehen können, zu verurtheilen und zu verfügen, daß das zu erlassende Urtheil gegen die Beklagte, und selbst durch Personalarrest einer allenfalls eingewandten Opposition oder Berufung ungeachtet, ohne Cautionsleistung vollstreckt werden möge;

und das Tribunal hierauf den von dem Herrn Präsidenten erlassenen mit 2 Franken 20 Centimes nebst dem Vorladungsakt vom 5ten Juny mit 12 Franken 10 Centimes einregistrirten Beschluß vom 2ten Juny verlesen und dabey in Erwägung gezogen hat,

daß sowohl aus dem Inventarium der Konkursmasse des D. K. und S. zu B., als aus der Correspondenz des besagten Handelshauses sich ergiebt, daß die niedergelegte und in der von demselben eingereichten Imploration an mehreren Stellen verzeichnete Weine dem gedachten Hause zugehört haben und jetzt einen Theil der Konkursmasse ausmachen;

daß, da die Beklagten nicht erschienen sind, und folglich keine Urkunde aufgewiesen haben, woraus ein ihnen günstiges Vorzugs- oder Pfandrecht hervor gehe, man nunmehr annehmen müsse, daß diese Weine mit keiner Realverbindlichkeit bestrickt sind; daß selbst in dem Fall, wenn die Beklagte eine Urkunde aufzuweisen hätten, welche ein Pfandrecht begründete, man dennoch dem Gesuch des Syndicus statt geben müsse, indem die Beklagte ihre Rechtsbefriedigung nicht anders zu hoffen hätten, als aus dem Erlös der besagten Weine, nachdem der Syndicus auf deren Verkauf angetragen hätte, daß mithin die Extradition derselben an den Syndicus kein Präjudiz für Vorzugsrechte in sich schließt, welche aus Rechtsansprüchen, die dem Tribunal noch unbekannt sind, etwa statt haben könnten;

daß es dringend ist, den Gläubigern der besagten Masse die zu ihrer Befriedigung geeignete Gegenstände zu versichern, und dazu dem Syndicus die Mittel zu verschaffen;

daß

daß eine Auflage an den Syndicus die Obsignation der Weine an Ort und Stelle auf dem gewöhnlichen Wege nachzusuchen, als überflüssig erscheint, indem nach der Bemerkung des kommittirten Konkursrichters die desfalsige Verfügungen bereits von ihm erlassen worden sind, und daß nach einem denselben zugekommenen Schreiben von dem Oberappellationsgericht zu A. diese Obsignatum vorlängst erfolgt seyn muß;

daß endlich der vier hundert vier und dreyßigste, und vier hundert fünf und dreyßigste Artikel des Code de procédure folgendes verordnet:

„wenn der Kläger nicht erscheint, so soll das Tribunal ihn „für ungehorsam erklären, und den Beklagten von der Klage „entbinden —

„erscheint der Beklagte nicht, so soll er für ungehorsam er„klärt, und die Forderungen des Klägers, wenn sie recht„mäßig und gehörig begründet erscheinen, zuerkannt werden.

„Kein in contumaciam ergangenes Urtheil kann anders, als „durch einen hierzu von dem Tribunal besonders kommittir„ten Huissier insinuirt werden. Die Insinuation soll bey „Strafe der Nullität des von dem Kläger in der Gemeinde, „wo sie geschieht, erwählten Heimaths erwähnen, wenn er „daselbst nicht wirklich wohnhaft ist. Das Urtheil ist nach „Verlauf eines Tages nach der Insinuation bis zu einge„wandter Opposition vollstreckbar;"

so erklärt das Tribunal aus diesen Gründen, indem es die Form eines Handelsgerichts annimmt, die Beklagte, weil sie sich nicht eingelassen haben, für ungehorsam, und erkennt sofort in contumaciam und ohne Vorbehalt:

1) daß die zu F. in verschiedenen Kellern liegende, und von R. und H. vorenthaltene 112 Stück Weine;
2) die zu L. a. R. liegende, von den nehmlichen R. und H. mit Arrest belegten 17 Stück Weine;
3) die zu C. im K. W. liegende, und sowohl von den nehmlichen R. und H. als dem K. H. vorenthaltene 12 Stück Wein;
4) die bey dem A., B. und H. zu F. liegende, und von W. widerrechtlich vorenthaltene Weine;
5) die von M. G. A. zu F. vorenthaltene 114 Ohm Wein;
6) die bey J. zu F. liegende, und von dem von R. sammt Geräthschaft vorenthaltene zwey Stückfaß Wein

einen ergänzenden — mit keinem Pfandrecht verhafteten Theil der Konkursmasse des D. K. und S. ausmachen — verordnet dem zufolge, daß die Beklagten, so viel jeden betrifft, gehalten sind, sich aller Anmaßung über diese Weine

zu

zu enthalten, und selbige vielmehr der Disposition des Klägers zu überlassen — verurtheilt zugleich die Beklagten, so viel jeden betrifft, in alle demnächst zu liquidirende Schäden und Interessen, welche aus ihrer bisherigen Weigerung entstanden sind, und bey fortgesetzter Weigerung derselben noch entstehen können, so wie selbiges auch die Beklagte in alle Kosten und zwar in solidum fällig ertheilt, und verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil selbst durch Personalarrest einer allenfallsigen Opposition oder Appellation ungeachtet, ohne Cautionsleistung vollstreckt werden soll.

Geurtheilt und gesprochen in öffentlicher Audienz zu Simmern, den Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterzeichnet: H. und W., Gerichtsschreiber.

Beauftragen und befehlen zugleich allen Huissiers gegenwärtiges Urtheil auf diese Regnisition zu vollstrecken, so wie Wir Unsern Generalprocuratoren und den Procuratoren bey den ersten Instanzgerichten es zur Pflicht machen, dasselbe zu handhaben, auch allen Commandanten und öffentlichen Befehlshabern aufgeben, auf legale Requisition hülfreiche Hand zu dessen Vollstreckung zu reichen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel besiegelt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung unterzeichnet:

(L. S.) W., Gerichtsschreiber.

Expeditionskosten 16 Frank. 65 Cent. Einregistrirt zu Simmern, den neunzehnten September tausend acht hundert zehn, fol. Nro. 136. p. 6. Empfangen für Urtheil 3 Fr. Acht Bogen Expedition 8 Fr. Decime 1 Fr. 10 Cent. Zusammen zwölf Franken zehn Centimes.

Unterzeichnet: H.

Weitere

Fortsetzung des zweyten Buchs

des

Kaiserlichen Dekrets

über

den Tarif der Prozeßkosten und Gerichtsgebühren.

Zweyter Titel.

Von den Procuratoren der ersten Instanz.

Erstes Kapittel.

Summarische Sachen.

67) Für den Kläger sowohl als den Beklagten werden diese Kosten auf folgende Art liquidirt, nähmlich:

Zu Erhaltung eines Kontumazialurtheils gegen die Parthey oder den Anwalt, mit Inbegriff der Qualitäten und der Insinuation an den Anwalt, wenn solche statt findet, im Fall das Streitobjekt nicht 1000 Franken übersteigt:

In Paris . . . . . 7 Fr. 50 Ct.

Im Gerichtsbezirk drey viertel dieser Summe.

Und wenn es 1000 bis 5000 Frank übersteigt 10 Fr.

Und wenn es mehr als 5000 Fr. beträgt . . . 15 Fr.

Und um ein kontradiktorisches oder Definitiv-Urtheil zu erhalten, wenn die Klage nicht 1000 Fr. übersteigt . . . . . 15 Fr.

Und wenn sie 1000 bis 5000 Fr. übersteigt . 20 Fr.

Wenn sie mehr als 5000 Fr. beträgt . . . 30 Fr.

Note. Ist der Werth des Streitobjekts unbestimmt; so billigt der Richter eine von den vorbemerkten Summen zu.

Findet

Findet ein Zeugenverhör oder eine Besichtigung und Schätzung von Werkverständigen statt, die nach Anhörung beider Theile verordnet worden ist und ist ein kontradiktorisches Urtheil auf das Zeugenverhör oder den Bericht der Kunstverständigen erfolgt; so wird die Hälfte der Gebühr zugestanden.

Und weiter für die Abschrift der Verbalprozesse über das Zeugenverhör und die Besichtigung durch Kunstverständige für jedes Blatt

In Paris . . . . . 15 Cent.
Im Gerichtsbezirk, drey viertel hiervon.

Sind mehr als zwey Partheyen in einer Sache, und haben sie ein verschiedenes Interesse; so wird dem Anwalt, der gegen jede der anderen Partheyen gehandelt hat, noch ausser den oben angezeigten Gebühren, der vierte Theil mehr zugebilligt. Findet ein Interrogatorium über Thatumstände und Artikel statt; so wird dem Anwalt der Parthey, auf dessen Vorstellung es vorgenommen worden ist, die halbe Gebühr zugestanden, und weiter für die Abschrift des Verbalprozesses über das Interrogatorium, für jedes ausgefertigte Blatt

In Paris . . . . . 15 Cent.
Im Gerichtssprengel drey viertel hiervon.

Dem Anwalt, der ein kontradiktorisches Urtheil ausgelöst hat, wird, um die Qualitäten aufzusetzen und für die Insinuation des Urtheils an den Anwalt, der vierte Theil der zu Erhaltung des kontradiktorischen Urtheils zugestandenen Gebühr verwilligt.

Den Advokaten wird kein Honorarium in solchen Sachen zugestanden.

Ist der dem Anwalt geschehene Auftrag zurückgenommen, oder hat man ihm die Schriften abgenommen; so wird ihm zugestanden, nähmlich:

Wenn ein Anwalt vor erhaltenem Kontumazialurtheil bestellt worden ist, die Hälfte der verwilligten Gebühr, um ein Kontumazialurtheil ertheilen zu lassen.

Und wenn ein erstes Kontumazialurtheil oder ein kontradiktorisches Urtheil erwirkt worden ist, mit Ausnahme der Gebühren für diese Urtheile, die Hälfte der verwilligten Gebühr, um ein kontradiktorisches Urtheil zu erhalten.

Diese Gebühren sind aber nur alsdann erworben und können nicht gefordert werden, als wenn im ersten Fall ein Anwalt bestellt worden ist, oder wenn gegen das erste Kontumazialurtheil die Opposition eingewendet worden ist, und der Anwalt, der das erste Kontumazialurtheil erhalten hat,

nach abgewiesener Opposition, die Sache in der Audienz weiter betrieben hat.

Außer der obigen Bestimmung, wird für keinen Akt und unter keinem Vorwande, irgend eine weitere Belohnung gut geheißen. Nur allein die Erstattung der Auslagen wird zugestanden.

Ordentliche Rechtssachen.

Konsultationsgebühren.

§. 1.

68) (Proz. Codex Art. 59, 61, 75. u. s. w.) Für die Konsultation über jede Hauptklage, Intervention, Opposition eines dritten Interessenten, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (man mag als Kläger oder Beklagter auftreten, ohne daß mehr als eine Gebühr für jeden Anwalt und für jede Sache passirt werden, und die Intervention eines zur Gewährleistung berufenen dazu Veranlassung geben kann,) kann die Gebühr nur dann gefordert werden, wenn man ein Kontumazialurtheil gegen die Parthey erhalten hat, oder wenn ein Anwalt bestellt worden ist und mit Inbegriff der Vollmacht unter Privatunterschrift, oder vor einem Notar, mit Ausnahme der Auslagen

In Paris	10 Fr.	00 Ct.
Im Gerichtsbezirk	7 ..	50 ..

69) Dem Anwalte wird in dem Fall keine Gebühr zugestanden, wenn er im Versöhnungsbüreau für seine Parthey erscheint.

§. 2.

Akten der ersten Klasse.

70) (Proz. Codex Art. 75.) Für das Original der Bestellung eines Anwalts.

(Art. 79, 52 et passim) Für einen von Procurator zu Procurator insinuirten Akt, um in der Audienz zu erscheinen, ohne daß mehr als ein einziger für jedes interlocutorisches, kontradiktorisches oder Kontumazialurtheil passirt werden kann.

(Art. 452) Die Procuratoren sind schuldig, an dem in den präparatorischen oder aufschiebenden Urtheilen bestimmten Tage sich in der Audienz einzufinden, ohne daß es einer Aufforderung bedarf.

(Proz. Codex, Art. 96, 104) Für das Original eines Akts in einer schriftlich verhandelten Sache, über die Erklärung der geschehenen Production von Seiten des Klägers, der zugleich die Zahl der Blätter anzeigt, woraus die Vorstellung besteht.

(Art. 97.) Ein gleiches von Seiten des Beklagten.

(Art. 110.) Von der Insinuation der Ordonnanz des Präsidenten, welche, im Fall des Absterbens, der Abdankung oder der Unmöglichkeit, den Bericht zur Berathschlagung oder auf erfolgte schriftliche Verhandlung zu entwerfen, die Benennung eines anderen Referenten enthält.

(Art. 115 Resultat des Art.) Von der Aufforderung, nach denen auf Berathschlagung oder schriftliche Verhandlung erfolgten Urtheilen, bey dem Zurücknehmen der Schriften gegenwärtig zu seyn.

(Art. 121) Von der Aufforderung eines Anwalts an den anderen bey der Ablegung eines verordneten Eides gegenwärtig zu seyn.

(Art. 145) Von der Aufforderung eines Procurators an den anderen, um über einen Widerspruch gegen die Qualitäten erkennen zu lassen.

(Art. 179) Von der Erklärung des Beklagten an den ursprünglichen Kläger, daß er eine Klage auf Gewährleistung erhoben hat.

(Art. 179.) Von der dem ursprünglichen Kläger geschehenen Bekanntmachung, der Klage auf Gewährleistung.

(Art. 188.) Von der Aufforderung, die angezeigten oder gebrauchten Beweißstücke mitzutheilen.

(Art. 191.) Von der Insinuation der Vorstellung und der Ordonnanz, wodurch dem Anwalt befohlen wird, die zurückgehaltene Beweißstücke zurück zu liefern.

Von der Insinuation des Akts über die Hinterlegung der Urkunde auf die Gerichtskanzley, deren Handschrift abgeläugnet worden ist.

(Art. 204.) Von der Aufforderung vor dem zur Verifikation der Urkunden beauftragten Richter zu erscheinen, um der Eidesleistung der Experten und der Vorlegung der zur Vergleichung dienenden Schriften beyzuwohnen.

(Art. 206.) Von der Aufforderung, bey der Niederschreibung eines schriftlichen Aufsatzes gegenwärtig zu seyn.

(Art. 219.) Von der Insinuation eines Akts über die geschehene Hinterlegung einer für falsch gehaltenen Urkunde.

(Art. 221.) Von der Aufforderung, um auf das Gesuch das Original der für falsch gehaltenen Urkunde auf die Gerichtskanzley zu bringen, bey der Hinterlegung gegenwärtig zu seyn.

(Proz.

(Proz. Codex Art. 224.) Von der Insinuation der Ordonnanz, wodurch das Orginal der für falsch gehaltenen Urkunde auf die Gerichtskanzley zu bringen, befohlen wird.

(Art. 225.) Von der Insinuation des Hinterlegungsakts der für falsch gehaltenen Urkunde auf die Gerichtskanzley, mit der Aufforderung beym Verbalprozeß der über die Beschaffenheit derselben aufgenommen wird, gegenwärtig zu seyn.

(Art. 286.) Von der Insinuation der Verbalprozesse über das Zeugenverhör.

(Art. 297.) Von der Insinuation der Ordonnanz des beauftragten Richters, um eine Localbesichtigung vorzunehmen, enthaltend die Anzeige des Tages, des Orts und der Stunde die Aufforderung dabey gegenwärtig zu seyn.

(Art. 299.) Von der Insinuation des Verbalprozesses des beauftragten Richters, der eine Localbesichtigung vorgenommen hat.

(Art. 315.) Von der Aufforderung, enthaltend die Anzeige des von den Experten gewählten Tages und der Stunde, wenn die Partheyen bey ihrer Eidesleistung nicht gegenwärtig waren.

(Art. 321.) Von der Insinuation des Berichts der Kunstverständigen.

(Art. 335.) Von der Insinuation des Interrogatoriums über Thatumstände und Artikel.

(Art. 344.) Von der Bekanntmachung des Absterbens einer Parthey.

(Art. 354. 355.) Von der Insinuation der Mißbilligung der Handlungen eines Anwalts.

(Art. 372.) Von der Insinuation eines Akts, um die Verweisung einer Sache an ein anderes Tribunal, mit denen dazu gehörigen Beweißstücken und des erfolgten Urtheils zu erwirken.

(Art. 396.) Von der Insinuation des erfolgten Urtheils auf die von einem die Rekusation verwerfenden Urtheile eingelegte Appellation oder des Zeugnisses des Greffier's des Appellshofes, daß über die Appellation noch nicht erkannt sey und der Anzeige des Tages, wenn es geschehen solle.

(Art. 403.) Von der Aufforderung, sich beym Präsidenten einzufinden, um zu sehen, daß wegen der taxirten Prozeßkosten ein Zahlungsbefehl werde ertheilt werden, im Fall man von der Klage abgestanden ist.

(Art. 534.) Von der Aufforderung, um bey der Vorlegung und Bekräftigung einer Rechnung gegenwärtig zu seyn.

(Proz.

(Proz. Codex Art. 574.) Von der Insinuation einer affirmativen Erklärung und von der Hinterlegung der Urkunde, welche die Bestellung eines Anwalts enthält.

(Art. 575.) Von einem Akte, der die Anzeige einer eingelegten Opposition, wegen eines bey einer dritten Person angelegten Arrestes enthält.

(Art. 578.) Von der Insinuation des umständlichen Verzeichnisses der Mobiliareffecten, die bey einer dritten Person arretirt worden sind.

(Art. 871.) Von der Aufforderung auf die Vorstellung der Gläubiger des Mannes, an den Anwalt der Frau, welche die Gütertrennung betreibt, ihnen die Klage und die Beweißstücke mitzutheilen.

(Art. 972.) Von dem Insinuationsakte des Verzeichnisses der Versteigerungsbedingungen, an die Anwälte der Mitversteigerer.

(Titel von Theilungen.) Von dem Aufforderungsakte an die Anwälte der Mittheilenden, sich entweder beym beauftragenden Richter, oder vor dem Notar einzufinden, um zum Theilungsgeschäfte zu schreiten:

In Paris	1 Fr. — Cent.
Im Gerichtsbezirk	0 — 75 —

Für die Abschriften eines jeden der oben gemeldeten Akten, die Abschriften der Beweißstücke nicht gerechnet, der vierte Theil.

§. 3.

Akten der zweyten Klasse.

71.) (Proz. Codex Art. 102.) Neuer Produktionsakt zur schriftlichen Instruction, der das Verzeichniß der Beweißstücke enthält.

(Art. 215.) Aufforderung an den Gegentheil, zu erklären: ob er von der producirten Urkunde Gebrauch machen will oder nicht, mit der Erklärung, daß im Falle er davon Gebrauch wollte, der Kläger den Beweiß ihrer Unächtheit führen werde.

(Art. 216.) Erklärung der aufgeforderten Parthey, die von ihr oder ihrem Spezial- und vor einem Notar bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, wovon Abschrift mitgetheilt wird, daß sie gesonnen sey oder nicht, der für falsch gehaltenen Urkunde sich zu bedienen.

(Art. 252.) Akt, der bestimmte Artikel über Thatumstände enthält, worüber eine Parthey den Beweiß zu führen verlangt.

Akt, der auf das vorhergehende eine abläugnende oder anerkennende Antwort enthält.

(Proz.

(Proz. Codex Art. 282.) Akt, der eine schriftliche Rechtfertigung der Einwendungen (gegen Zeugen) enthält.

Akt, der die Antwort enthält.

(Art. 289.) Akt, der das Anerbieten enthält, die nicht schriftlich gerechtfertigte Einwendungen gegen Zeugen zu beweisen, und Benennung der Zeugen, die über die Einwendungen abzuhören sind.

Akt, der die Antwort enthält.

(Art. 309.) Akt, der die Rekusationsgründe gegen die Experten enthält.

(Art. 311.) Akt, der die Antwort auf die Rekusationsgründe enthält.

(Art. 337.) Akt, der die Gründe und Anträge bey Incidentpunkten enthält.

Akt, der die Antwort auf Incidentanträge enthält.

(Art. 347.) Akt zur Wiederaufnahme der Instanz.

(Art. 402.) Akt über den Abstand vom Prozesse und über dessen Annahme.

(Art. 518.) Akt über die Vorlegung der Caution.

(Art. 519.) Akt über die Erklärung der Annahme der Bürgschaft.

(Art. 520.) Akt über die Einwendung gegen die angebotenen Bürgen.

(Art. 524.) Anerbietungsakt auf das Schadensverzeichniß.

(Art. 856.) Akt, der das Gesuch um Berichtigung eines den Personenstand betreffenden Aktes enthält.

Akt, der die Antwort enthält.

Alle diese Akten werden taxirt für das Original

In Paris	5 Fr.	oo Cent.
Im Gerichtsbezirk	3 —	75 —

Und für jede Abschrift, die der Beweißstücke nicht gerechnet, der vierte Theil.

§. 4.

Von den Vorstellungen und Einwendungen, die mit großen Buchstaben ins Reine geschrieben werden können und von den Abschriften der Belege.

72.) (Proz. Codex Art. 77.) Für das Original oder die Ausfertigung der Vorstellungen, die als Einreden auf die Klage dienen, enthaltend fünf und zwanzig Zeilen auf der Seite und zwölf Sylben auf der Linie,

In Paris.	2 Fr.	oo Cent.
Im Gerichtsbezirk	1 —	50 —

Die

Die Abschriften der Belege, die mit den Einwendungen übergeben werden, oder die in den Rechtssachen übergeben werden können, werden nach den Blättern, zu fünf und zwanzig Zeilen auf der Seite und zu zwölf Sylben auf der Linie taxirt oder nach diesem Maaßstabe geschätzt:

In Paris . . . . . 0 Fr. 30 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 0 — 25 —

Die Abschriften aller Akten oder Urtheile, die mit den Zustellungsakten der Huissiers insinuirt werden, gehören dem Anwalt, wenn sie von ihm gefertigt worden sind, mit der Auflage, ihre Richtigkeit zu bezeugen und sie zu unterzeichnen.

73.) Für das Original oder die saubere Abschrift der Vorstellungen, enthaltend die Antwort auf die Einwendungen, in der oben beschriebenen Form, für jedes Blatt:

In Paris . . . . . 2 Fr. 00 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 1 — 50 —

(Proz. Codex Art. 96.) Der Vorstellungen bey einer schriftlich verhandelten Sache, die mit dem Verzeichniß der Belege geschlossen werden, Eben soviel.

(Art. 97.) Desgleichen derjenigen, die zur Antwort auf die in einer schriftlich verhandelten Sache übergebene Vorstellungen dienen, mit dem Verzeichniß der zur Unterstützung dienenden Beweißstücke Eben soviel

(Art. 103.) Desgleichen für die Antwort auf die Produktion neuer Beweißstücke, die nicht stärker als sechs Blätter seyn darf.

(Art. 104.) Bey allen schriftlich verhandelten Sachen, wird in denen ins Reine geschriebenen und in denen Abschriften aller Vorstellungen, die Zahl der Blätter bemerkt, woraus sie bestehen, bey Strafe, daß sie in der Taxe nicht passiren.

(Art. 161.) Für die ins Reine geschriebene Vorstellung zur Opposition, gegen ein Kontumazialurtheil, enthaltend die Rechtsgründe, für jedes Blatt

In Paris . . . . . 2 Fr. 00 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 1 — 50 —

Werden die Rechtsgründe vor dem Kontumazialurtheile beigebracht, so wird die Vorstellung zu Einwendung der Opposition, ohne die Rechtsgründe, nur für ein Blatt gerechnet Eben soviel.

(Art. 166.) Desgleichen für die Ausfertigung der Vorstellung, die nicht über zwey Blätter anfüllen darf, und die Cautionsleistung des fremden Klägers bezweckt.

Desgleichen für die Antwort, die gleichfalls nicht mehr als zwey Blätter enthalten darf.

(Proz

(Proz. Codex Art. 168.) Gleichfalls für eine Vorstellung, um eine declinatorische Einrede vorzubringen, die nicht stärker als sechs Blätter seyn darf.

Desgleichen für die Antwort.

(Art. 173.) Eben so für die Vorstellung wegen Nichtigkeit der Klage oder des Erkenntnisses, die gleichfalls nicht mehr als sechs Blätter enthalten darf.

Desgleichen für die Antwort.

(Art. 174.) Eben so für die Vorstellung um Frist nachzusuchen um zu deliberiren und ein Inventarium zu errichten, die ebenfalls nur sechs Blätter enthalten darf.

Desgleichen für die Antwort.

(Art. 180.) Gleichfalls für die Vorstellung um zu behaupten, daß die Berufung eines Gewährmanns unstatthaft sey, die nicht mehr als sechs Blätter enthalten darf.

Desgleichen für die Antwort.

(Art. 192.) Eben so für die Vorstellung zur Opposition gegen die Ordonnanz, die einen Zwangsbefehl die Beweißstücke zurückzubringen enthält, die nur zwey Blätter stark seyn darf.

Imgleichen für die Antwort.

(Art. 229.) Gleichfalls für die Vorstellung, welche die Gründe der Verfälschung enthält.

(Art. 230.) Eben so für die Vorstellung, welche die Antwort auf Gründe der Verfälschung enthält.

(Art. 339.) Desgleichen für die Vorstellung zur Intervention.

Gleichfalls für die Antwort auf die Vorstellung zur Intervention.

(Art. 348.) Eben so für die Vorstellung, enthaltend einen Widerspruch zur Wiederaufnahme der Instanz, die nur sechs Blätter enthalten darf.

Desgleichen für die Antwort.

(Art. 354.) Imgleichen für die Vorstellung wegen des Gesuchs um Verweisung einer Sache an ein anderes Tribunal, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Und für die Antwort.

(Art. 400.) Desgleichen für die Vorstellung um Premtion der Instanz, die nur sechs Blätter enthalten darf.

Eben so für die Antwort.

(Art. 475.) Imgleichen für die Vorstellung zur Opposition einer dritten Person (gegen ein Urtheil).

Und für die Antwort.

(Art. 493.) Für das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als Incidentpunkt.

Und die Antwort.

(Proz. Codex Art. 514.) Für das Gesuch für die Vorstellung zur Vertheidigung gegen die Syndikatsklage.

Und die Antwort.

(Art. 531.) Eben so für die Ausfertigung einer Rechnung, deren Eingang nicht sechs Blätter überschreiten darf.

Es wird nur eine einzige Ausfertigung gemacht.

(Art. 570.) Imgleichen für die Ausfertigung der Vorstellung der dritten Person, wobey der Arrest angelegt worden ist, welche die Verweisung an ihren Richter begehrt, im Fall ihrer bejahenden Erklärung widersprochen wird; diese Vorstellung darf nicht zwey Blätter überschreiten.

Und die Antwort.

(Art. 815.) Desgleichen für die Vorstellung um beiläufig die Gültigkeit oder die Richtigkeit von Zahlungsanerbietungen nachzusuchen.

Und für die Antwort.

(Art. 847.) Gleichfalls für die Vorstellung um einen richterlichen Befehl an den Verwahrer eines Aktes auszuwirken, der nicht mehr als sechs Blätter enthalten darf.

Und die Antwort.

(Art. 871.) Desgleichen für die Vorstellung zur Intervention der Gläubiger des Mannes, bey den Klagen auf Güterseparation.

Und die Antwort.

(Art. 972.) Eben so für die Vorstellung mit motivirten Anträgen, enthaltend das Gesuch um gerichtliche Bestätigung des Berichts der Kunstverständigen bey einer Theilung und öffentlichen Versteigerung.

Und für die Antwort.

Jedes Blatt der oben angezeigten Vorstellungen wird taxirt:

In Paris	2 Fr. 00 Cent.
Im Gerichtsbezirk	1 — 50 —

Und für jede Abschrift, für das Blatt der vierte Theil.

Die Zahl der Blätter, bey den die Antwort enthaltenden Vorstellungen, kann nie grösser seyn, als die für die das Gesuch enthaltende Vorstellung bestimmt worden ist.

Note. Druckkosten, selbst der erlaubten Vorstellungen und Einwendungen werden nicht passirt.

§. 5.

Vorstellungen, die nicht mit großen Buchstaben ins Reine geschrieben werden können, und Abschriften der Handlungen.

76.) (Proz. Codex Art. 110.) Vorstellung, um einen andern Referenten in einer schriftlich verhandelten oder zur Berathschlagung ausgesetzten Sache ernennen zu lassen.

(Art. 156.) Um einen Huissier beauftragen zu lassen, um ein Kontumazialurtheil gegen die Parthey zu insinuiren.

(Art. 191.) Um einen Anwalt zu nöthigen, die ihm mitgetheilten Beweißstücke zurück zu liefern.

(Art. 199.) Um die Ordonnanz des zur Verifikation der Handschriften beauftragten Richters zu dem Zweck zu erwirken, um den Gegentheil aufzufordern, am bestimmten Tage und Stunde zur Uebereinkunft über die Handschriften zu erscheinen.

(Art. 204.) Um die Ordonnanz des zur Verifikation der Handschriften ernannten Commissairs zu erwirken, die Kunstverständigen zur Eidesleistung und die Bewahrer zur Vorlegung der zur Vergleichung dienenden Schriften aufzufordern.

(Art. 221.) Dem zum Beweise des Falsums in einer Civilsache beauftragten Richter, um die Beybringung des Originals der für falsch gehaltenen Urkunde dem Bewahrer derselben aufzugeben.

(Art. 259.) Dem zur Aufnahme eines Zeugenverhörs beauftragten Richter, um seine Ordonnanz zu erwirken, die den Tag und die Stunde anzeigt, an welchem die Zeugen vorgeladen werden sollen.

(Art. 297.) Dem zur Besichtigung an Ort und Stelle beauftragten Richter, um seine Ordonnanz zu erwirken, die den Tag, den Ort und die Stunde dazu anzeigt.

(Art. 307.) Dem beauftragten Richter, um seine Ordonnanz zu dem Zwecke zu begehren, um die von den Partheyen oder von Amtswegen erwählte Experten zur Eidesleistung aufzufordern.

(Art. 403.) Im Falle des Abstandes von der Klage, um die Ordonnanz des Präsidenten zu erwirken, die Taxe der Kosten zu bezahlen.

(Art. 534.) 1) Dem zu Abhörung einer Rechnung beauftragten Richter um dessen Ordonnanz, die den Tag und die Stunde ihrer Vorlegung bestimmt, zu erlangen.

(Proz.

---

1) Es ist der Art. 534. und nicht der Art. 354, den Hr. Pigeau Tom. II. Partie IV. pag. 73. im Anhang allegirt.

(Proz. Codex Art. 617.) Um die Erlaubniß zu erhalten, die gepfändeten Mobilien an einem vortheilhafteren Orte, als an dem durch das Gesetz bestimmten, verkaufen zu dürfen.

(Art. 780.) Um den Auftrag an den Huissier zu erwirken, das Urtheil, das den Personalarrest verfügt, zu insinuiren.

(Art. 808.) Um außergewöhnlich in dringenden Fällen zum summarischen Verfahren vorladen zu lassen.

(Art. 819.) Um augenblicklich die Effekten und Mobilien von Häusern und Landgütern in Beschlag nehmen zu lassen.

(Art. 822.) Um die Erlaubniß zu erhalten, die Effecten seines auswärtigen Gläubigers, die in der vom Gläubiger bewohnten Gemeinde gefunden werden, mit Arrest belegen zu lassen.

(Art. 832.) Um einen Huissier beauftragen zu lassen, den Titel des neuen Eigenthümers den inscribirten Gläubigern bekannt zu machen. (Art. 2183. und 2185. des Codex Napoleon.)

Um einen Huissier zur Bekanntmachung des Gesuchs um Versteigerung beauftragen zu lassen.

(Art. 976.) Dem zur Theilung und öffentlichen Versteigerung beauftragten Richter, um seine Ordonnanz zu erwirken, die andern Partheyen zum Erscheinen vor ihm vorladen lassen zu dürfen.

(Codex Napoleon, Art. 467.) Dem Kaiserl. Procurator, um drey Rechtsgelehrte zu ernennen, ohne deren Gutachten der Vormund des Minderjährigen nicht transigiren darf.

Die hier oben erwähnte Vorstellungen werden nicht mit großen Buchstaben geschrieben und werden taxirt:

In Paris	2 Fr.
Im Gerichtsbezirk	1 Fr. 50 Cent.

Die Bemühung, die Ordonnanz des Präsidenten oder des kommittirten Richters zu begehren und sich dieselbe aushändigen zu lassen, ist in der Taxe begriffen.

77.) (Proz. Codex Art. 72.) Für eine Vorstellung, die das Gesuch enthält, die Fristen in eilenden Fällen abzukürzen.

(Art. 558.) Um die Erlaubniß zu erhalten, die Gelder und Effecten eines Schuldners, die sich in den Händen eines dritten befinden, in Beschlag nehmen zu dürfen, wenn keine Urkunden vorhanden sind.

(Art. 582.) Um die Erlaubniß zu erhalten, den vom Richter bestimmten Theil der geschenkten oder vermachten Alimente, wegen der nach der Schenkung oder dem Anfalle entstandenen Forderungen, in Beschlag nehmen zu dürfen.

(Proz.

(Codex Napoleon Art. 783.) Um für einen vorgeladenen Zeugen einen Geleitsbrief zu erhalten, der nur auf die Anträge des öffentlichen Ministeriums ertheilt werden kann, und worin dessen Dauer bestimmt ist.

(Proz. Codex Art. 795.) Um die Realität der Einsperrung eines wegen Schulden inhaftirten Schuldners nachzusuchen.

(Art. 800.) Um die Freyheit eines wegen Schulden verhafteten Schuldners in allen denen im Art. 800 vorgesehenen Fällen zu begehren.

(Art. 802.) Um den Gefangenwärter vorzuladen, der die Hinterlegung der Schuld anzunehmen verweigert.

(Art. 803.) Um die Loslassung wegen nicht hinterlegten Unterhaltungskosten nachzusuchen.

(Art. 826, 827.) Um die Erlaubniß zu begehren, Mobilien, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben glaubt, in Beschlag nehmen zu dürfen, enthaltend das Verzeichniß der Effecten.

(Codex Napoleon Art. 113; Proz. Codex Art. 928, 931.) Eben so um einen Notar zu beauftragen, die für abwesend gehaltene, bey den Inventarien, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen, wobey sie interessirt sind, zu repräsentiren.

(Proz. Codex Art. 496.) Um zum Verkauf erbschaftlicher Mobilien sich authorisiren zu lassen.

(Art. 986.) Um ohne sich die Eigenschaft eines Erben beizulegen, sich berechtigen zu lassen, zum Verkauf von Mobiliareffecten zu schreiten, die zur Erbschaft gehören.

(Art. 996.) Um einen Curator zu Anstellung der Klage des Benefizialerben gegen die Erbschaft ernennen zu lassen.

(Art. 998.) Um einen Curator für eine vacante Erbschaft ernennen zu lassen.

(Art. 1017.) Desgleichen um einen Obmann ernennen zu lassen, werden diese Bemühungen taxirt:

In Paris	3 Fr.
Im Gerichtsbezirk	2 Fr. 25 Cent.

Die Vorbemerkte Bittschriften werden nicht mit großen Buchstaben ins Reine geschrieben.

Und die Bemühung, um die Ordonnanz zu empfangen, ist in der Taxe begriffen.

78.) (Art. 364.) Bittschrift zur Erwirkung der Erlaubniß, zu Bestimmung eines Richters unter mehreren vorladen zu dürfen.

(Art. 403. und 492.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie prinzipaliter gesucht wird.

(Proz.

(Proz. Codex, Art. 839. 841. 844. 854.) Um die Erlaubniß zu erhalten, eine Ausfertigung oder Abschrift eines zur Vollkommenheit gediehenen nicht einregistrirten oder selbst eines nicht zur Vollkommenheit gediehenen Aktes sich aushändigen zu lassen, oder um sich eine zweyte förmliche Ausfertigung davon zu verschaffen.

(Art. 855.) Um einen Akt des Personenstandes berichtigen zu lassen.

(Art. 859.) Um zur Administration des Vermögens eines vermuthet Abwesenden, Vorsehung treffen zu lassen.

(Codex Napol., Art. 113.) Um die Erlaubniß zu erhalten, zu Beurkundung der Abwesenheit, Zeugen abhören lassen zu dürfen.

(Codex Napol., Art. 120. Proz. Codex, Art. 860.) Um provisorisch in den Besitz der Güter eines Abwesenden gesetzt zu werden.

(Art. 861.) Der Frau um ihren Mann zu dem Ende zum Berathschlagungszimmer abzuladen, um die Gründe seiner Weigerung, sie zu authorisiren, auseinander zu setzen.

(Art. 863. u. 864.) Der Frau im Fall der vermutheten oder erklärten Abwesenheit ihres Mannes, oder im Fall seiner Interdiction, um sich authorisiren zu lassen.

(Art. 865.) Der Frau, die auf Güterseparation anträgt.

(Proz. Codex, Art. 885. u. Codex Napol., Art. 467.) Um die Homologation des Gutachtens des Familienraths zu erlangen.

(Codex Napol., Art. 1008.) Um die Einweisung in den Besitz eines Universalvermächtnisses zu begehren.

(Proz. Codex, Art. 909.) Des Gläubigers, um die Erlaubniß zu erhalten, ein Siegel anlegen zu dürfen.

(Art. 955. u. 964.) Um die Homologation des Gutachtens des Familienraths zur Veräußerung der Immobilien der Minderjährigen zu erlangen, oder um authorisirt zu werden, unter der Schätzung zu verkaufen.

(Art. 987.) Des Benefizialerben, um zum Verkauf von Immobilien, die zur Erbschaft gehören, authorisirt zu werden.

(Art. 988.) Um die Bestätigung des Berichts von Kunstverständigen zu begehren, die Immobilien, welche zu einer Benefizialsuccession gehören, geschätzt haben.

Desgleichen eines Curators einer vakanten Erbschaft.

(Codex Napol., Art. 70. u. 71.) Um die Homologation eines vom Friedensrichter auf die Deposition von sieben Zeugen ausgehändigten Notarietätsakt zu begehren, um einen Geburtsakt zu suppliren.

Diese

Diese Vorstellungen können nicht mit großen Buchstaben ins Reine geschrieben werden, und die Gebühr zu Erhebung der Ordonnanz und sie dem öffentlichen Ministerium mitzutheilen, ist in der Taxe mit begriffen, die da seyn wird

In Paris . . . . . 7 Fr. 50 Cent.
In dessen Gerichtsbezirk . . . . . 5 — 50 —

79) (Proz. Codex, Art. 325.) Eine Vorstellung, um die Erlaubniß zu erhalten, über Thatsachen und Artikel interrogiren zu lassen, welche die Thatsachen enthält.

Diese Vorstellung wird vor dem Urtheil, welches das Interrogatorium zuläßt oder verwirft, nicht insinuirt, noch die Parthey berufen. Sie wird nur mit dem Urtheil und der Ordonnanz des zur Vornahme des Interrogatoriums beauftragten Richters insinuirt.

(Art. 875.) Des Ehegatten, der die Trennung von Tisch und Bett nachsucht, eine gedrängte Darstellung der Thatsachen enthaltend.

(Codex Napol., 236.) Des Ehegatten, der wegen einer bestimmten Ursache die Ehescheidung nachsucht, eine umständliche Anzeige der Thatsachen enthaltend.

(Proz. Codex, Art. 890.) Die, welche das Gesuch um Interdiction, eine umständliche Anzeige der Thatsachen und die der Zeugen enthält.

Diese Vorstellungen können nicht mit großen Buchstaben ins Reine geschrieben werden, und die Gebühr für die Erhebung der Ordonnanzen und die Mittheilung an das öffentliche Ministerium ist in der Taxe mit begriffen:

In Paris . . . . . 15 Fr.
In dessen Gerichtsbezirk . . . . . 12 —

§. 6.

Mündliche Verhandlungen und Assistenz bey dem Urtheile.

80) (Proz. Codex, Art. 76.) Als Honorar für den Advocaten, der die Sache wechselseitig plaidirt hat,

In Paris . . . . . 15 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 10 —

81) Für die Assistenz des Procurators in der Audienz, um einen Akt über seine Bestellung zu begehren, im Fall die Fristen abgekürzt seyn sollten,

In Paris . . . . . 1 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 1 —

82) (Art. 149.) Assistenz und Plaidoirie bey den Contumazialurtheilen:

In Paris . . . . . 3 Fr.

Im

Im Gerichtsbezirk . . . . . 2 Fr. 45 Cent.

Als Honorar für den Advocaten, der das Contumazialurtheil erwirkt hat,

In Paris . . . . . 5 Fr.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 4 —

Wenn das Contumazialurtheil von einem Advocaten erwirkt worden ist; so ist die Gebühr für die Assistenz des Procurators:

In Paris nnr . . . . . 1 Fr.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 75 Cent.

83) (Proz. Codex, Art. 87.) Für die Assistenz eines jeden Procurators, bey jedem Urtheil, das den Aufschub einer Sache oder die Anzeige des Tages bestimmt, ohne daß die Urtheile ausgefertiget werden können, noch daß die Qualitäten insinuirt werden, oder eine Aufforderung in der Audienz zu erscheinen gegeben wird:

In Paris . . . . . 3 Fr. 00 Cent.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 2 — 25 —

84.) (Art. 93 u. 95.) Für die Assistenz und Bemerkung der Procuratoren, bey den Urtheilen, die eine schriftliche Instruction verordnen

In Paris . . . . . 5 Fr. 00 Cent.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 4 — 00 —

85.) (Art. 113.) Für den Beystand bey den Urtheilen auf Berathung oder schriftliche Verhandlung, die Bemerkungen die sie beibringen mit einbegriffen,

In Paris . . . . . 5 Fr. 00 Cent.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 4 — 00 —

86.) (Art. 116.) Für den Beystand der Procuratoren, bey jedem Tage des plaidirens, worauf contradictorische, interlocutorische oder Definitivurtheile erfolgen, wenn die Sachen von den Partheyen selbst, oder durch die Advocaten plaidirt worden sind,

In Paris . . . . . 3 Fr. 00 Cent.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 2 — 25 —

Und wenn die Procuratoren selbst plaidiren,

In Paris . . . . . 10 Fr. 00 Cent.

Im Gerichtsbezirk . . . . . 6 — 00 —

§. 7.

Qualitäten und Insinuation der Urtheile.

87.) (Proz. Codex Art. 142.) Für das Original der Qualitäten enthaltend, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Partheyen, ihre Anträge, die Thatsachen und Rechts:

Rechtsfragen, ohne daß die Gründe ihrer Anträge eingerückt oder in der Thatgeschichte und den Rechtspunkten, die Gründe der Parthey wiederhohlt werden können; nehmlich für die eines Contumazialurtheils

In Paris . . . . . 3 Fr. 75 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 2 — 80 —

Für die eines kontradictorischen Urtheils nach vorgängigem plaidiren oder gehaltener Berathschlagung

In Paris . . . . . 7 Fr. 50 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 5 — 50 —

Und für die eines Urtheils auf schriftliche Verhandlung,

In Paris . . . . . 10 Fr. 00 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 7 — 50 —

88.) (Pr. Codex Art. 142.) Für jede Abschrift, die nicht insinuirt werden kann, außer in dem Fall, wenn das Urtheil contradictorisch ist, der vierte Theil.

89.) (Art. 157, 156.) Für die Insinuation eines jeden Urtheils, an den Procurator oder in die Wohnung, für jedes Blatt der Expedition,

In Paris . . . . . 00 Fr. 30 Cent.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 00 — 25 —

§. 7.

Von den Vacationen.

90.) Die Bemühung um die Sache in das Register der obschwebenden Prozesse einzutragen.

(Proz. Codex Art. 83.) Um die zu einer Sache gehörenden Aktenstücke dem öffentlichen Ministerium mitzutheilen und sie zurück zu nehmen, alles zusammen.

(Art. 94.) Um die Aktenstücke in denen Sachen zu produziren und zurück zu nehmen, worin eine Berathschlagung verordnet worden ist.

(Art. 102.) Um bey der Gerichtskanzley neue zur schriftlichen Verhandlung dienende Aktenstücke zu produziren.

(Art. 103.) Um die neuen zur schriftlichen Verhandlung dienende Aktenstücke sich mittheilen zu lassen.

(Art. 105.) Um das Zeugniß vom Gerichtsschreiber sich ertheilen zu lassen, daß der Gegentheil, die Aktenstücke, zur schriftlichen Verhandlung in den bestimmten Fristen, nicht produzirt hat.

(Art. 109.) Um den Greffier, zu ersuchen, wenn alle Partheyen zur schriftlichen Verhandlung produzirt haben, oder nach dem Ablauf der Fristen, die Aktenstücke dem Referenten zuzustellen.

(Proz. Codex Art. 144.) Um gegen die Qualitäten Einspruch zu thun, passirt die Gebühr nur alsdann, wenn der Präsident eine Abänderung verordnet hat.

(Art. 145.) Um die Qualitäten der Urtheile, im Falle eines Einspruchs, berichtigen zu lassen.

(Art. 162, 164 und 549.) Um in dem vom Greffier geführten Register, von der gegen ein Contumazialurtheil eingelegten Opposition, oder von der Appellation gegen jedes Urtheil, Meldung zu thun, wenn in den Urtheilen Verfügungen enthalten sind, die durch dritte Personen vollzogen werden sollen.

(Art. 471 und 494.) Um die Strafe bey eingelegter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Appellation in allen, mit Ausnahme der summarischen Sachen zu hinterlegen.

(Art. 501) Um sie zurück zu nehmen.

(Art. 548.) Um ein Zeugniß zu ertheilen, welches das Datum der Insinuation eines Urtheils in die Wohnung der verurtheilten Parthey enthält, wodurch die Aufhebung eines Arrestes die Ausstreichung einer in die öffentlichen Register eingetragenen Hypothek, eine Zahlung oder irgend etwas anderes verordnet ist, das von einem dritten oder gegen ihn geschehen soll.

Um vom Greffier ein Zeugniß zu begehren, daß gegen das hier oben erwähnte Urtheil, weder eine Opposition noch Appellation in das Register der Gerichtskanzley eingetragen worden ist.

(Art. 967.) Um auf das Gesuch um Theilung oder öffentliche Versteigerung, durch den Greffier, das Visa setzen zu lassen.

In Paris	1 Fr. 50 Cent.
Im Gerichtsbezirk	1 — 15 —

(Art. 77 u. 189.) Bemühung um die Aktenstücke freundschaftlich mitzutheilen und gegen Empfangsch in oder auf der Gerichtskanzley Einsicht davon zu nehmen und um sie in die Hände des Procurators zurück zu liefern oder sie von der Gerichtskanzley zurück zu nehmen, alles zusammen.

(Art. 96) Um auf der Gerichtskanzley die Beweißstücke in denen Sachen zu hinterlegen, worin eine schriftliche Verhandlung verordnet worden ist.

(Art. 97.) Um auf der Gerichtskanzley die vom Kläger hinterlegten Beweißstücke zur schriftlichen Verhandlung sich mittheilen zu lassen, und für die Zurücklieferung derselben, alles zusammen.

(Art. 115.) Um von der Gerichtskanzley die Beweißstücke in denen schriftlich verhandelten Sachen zurück zu nehmen.

(Proz.

(Proz. Codex Art. 219, 220.) Um die als falsch bezüchtigten Beweißstücke bey der Gerichtskanzley zu hinterlegen.

(Art. 159) Um die Ordonnanz des beauftragten Richters zu begehren, zum Zeugenverhör zu schreiten, und den Verlbalprozeß über seine Eröffnung zu unterzeichnen.

(Art. 306) Um bey der Gerichtskanzley zu erklären, daß man über Kunstverständige sich vereinigt habe.

(Art. 307, 315) Um bey der Eidesleistung der Kunstverständigen, vor dem beauftragten Richter gegenwärtig zu seyn.

(Art. 361) Um von dem Urtheil, das die Mißbilligung verwirft, am Rande des Mißbilligungsakts Meldung thun zu lassen.

(Art. 518) Um bey der Gerichtskanzley die Urkunde über die Zahlbarkeit des vorgeschlagenen Bürgen zu hinterlegen.

(Art. 519) Um die Beweise der Zahlbarkeit des Bürgen in der Gerichtskanzley einzusehen.

(Art. 519 522) Um bey der Gerichtskanzley das schriftliche Versprechen der zu leistenden Bürgschaft thun zu lassen.

(Art. 523) Um die Beweißstücke über den Betrag des erlittenen Schadens bey der Gerichtskanzley zu hinterlegen, oder dieselben freundschaftlich gegen Empfangschein mitzutheilen und sie wieder zurück zu nehmen, alles zusammen.

Um nach freundschaftlicher Mittheilung gegen Empfangschein, oder in der Gerichtskanzley, Einsicht von den Beweißstücken, über den Betrag des erlittenen Schadens zu nehmen, und sie wieder zurück zu liefern, alles zusammen.

(Art. 569) Um von öffentlichen Beamten, bey welchen als dritten Personen ein Arrest angelegt worden ist, ein Zeugniß über den Betrag desjenigen zu begehren, was der mit Arrest belagten Parthey etwa zukommt.

(Art. 874.) Um der Frau, die im Falle der Gütertrennung, der Gemeinschaft entsagt, in der Gerichtskanzley beizustehen.

(Cod. Nap. Art. 240) Um die Ordonnanz des Tribunals zu begehren, wodurch die Erlaubniß ertheilt wird, den wegen Ehescheidung beklagten Ehegatten vorzuladen.

(Proz Cod. Art. 997; Cod. Nap. Art. 793 u. 794) Um in der Gerichtskanzley der Frau zu assistiren, die nach dem Tode des Mannes, auf die Gütergemeinschaft verzicht leistet, oder dem Erben, der auf die Erbschaft verzichtet, oder der sie nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annimmt.

(Art. 1020.) Um eine Ordonnanz zu begehren, das Urtheil der Schiedsrichter executorisch zu erklären:

In Paris . . . . . 3 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 2 — 25 Cent.

(Proz. Codex, Art. 196.) Bemühung, um auf der Gerichtskanzley eine Privatschrift, deren Handschrift abgeläugnet ist, zu hinterlegen, und die Assistenz beym Verbalprozeß, der vom Gerichtsschreiber über die Beschaffenheit der besagten Handschrift aufgenommen wird.

(Art. 198.) Desgleichen, um Einsicht von dieser Schrift zu nehmen, und für die Assistenz bey dem vom Gerichtsschreiber aufgenommenen Verbalprozeß.

(Art. 199.) Imgleichen, um vor dem beauftragten Richter wegen der zu vergleichenden Schriften überein zu kommen.

(Art. 284, 207.) Um nach geschehener Vorlegung der zu vergleichenden Handschriften bey der Eidesleistung der Experten gegenwärtig zu seyn und die nöthigen Anträge und Erinnerungen in jeder Sitzung zu machen.

(Art. 206.) Um bey Fertigung des vom Beklagten niederzuschreibenden Aufsatzes, wenn es so verordnet worden ist, zugegen zu seyn.

(Art. 218.) Um zum Beweise eines Falsums, als Incidentpunkt in Civilsachen, bey der Gerichtskanzley sich zu inscribiren.

(Art. 221.) Um vom beauftragten Richter eine Ordonnanz zu dem Ende zu begehren, die eines Falsums bezüchtigte Schrift, wovon ein Original vorhanden ist, in die Gerichtskanzley bringen zu lassen.

(Art. 226.) Für die Bemühung beym Verbalprozeß über die Beschaffenheit der als falsch bezüchtigten Schriften.

(Art. 228.) Für die des Anwalts des Klägers, um in jeder Lage der Sache, von der als falsch angegriffenen Schrift, Einsicht zu nehmen.

(Art. 270.) Für die bey Abhörung der Zeugen, während drey Stunden.

(Art. 297.) Für die, im Fall einer Besichtigung an Ort und Stelle, während drey Stunden.

(Art. 317.) Für die Bemühung der Anwälte, bey den Berichten der Kunstverständigen, wenn sie ausdrücklich von den Partheyen darum ersucht worden sind, um sie nur gegen sie anzuführen und ohne daß sie in der Taxe passiren kann.

(Art. 353.) Um bey der Gerichtskanzley eine Verläugnung anzubringen, enthaltend die Gründe, die Anträge und die Bestellung der Anwälte.

(Art. 370.) Um durch einen in der Gerichtskanzley aufzunehmenden Akt das Gesuch um Verweisung einer Sache

an ein anderes Gericht, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft anzubringen.

(Proz Codex, Art. 384.) Um in der Gerichtskanzley den Akt aufzunehmen, der die Gründe der Recusation eines Richters enthält.

Um bey der Gerichtskanzley die Appellation gegen ein Urtheil einzulegen, das die Recusation verwirft, mit der Angabe der Gründe und Hinterlegung der zu ihrer Unterstützung dienenden Beweise.

(Art. 532, 536.) Um die Beweißstücke einer abzulegenden Rechnung zu ordnen, und sie mit Buchstaben oder Ziffern zu bezeichnen und zu paraphiren.

Es wird eine Sitzung für fünfzig Beweißstücke, zwey für hundert und so weiter passirt.

(Art. 534.) Für die Ueberreichung und Bekräftigung der Rechnung.

(Art. 535.) Um beym beauftragten Richter einen Executionsbefehl wegen des Ueberschusses beym Empfang gegen die Ausgabe in den vorgelegten Rechnungen zu begehren.

(Art. 536.) Um die Belege der Rechnung mitzutheilen und sie zurück zu liefern.

(Art. 538.) Um Einwendungen gegen die Rechnung zum Verbalprozesse des beauftragten Richters zu geben. Für jede Sitzung von drey Stunden, deren Anzahl vom beauftragten Richter bestimmt und nach Gutbefinden geschätzt werden wird.

(Art. 538.) Desgleichen, um Beweißgründe und Antworten beyzubringen.

(Art. 573. u. 574.) Um in der Gerichtskanzley eine Erklärung und eidliche Bestätigung wegen des angelegten Arrestes zu thun, enthaltend den Grund und den Betrag der Schuld, die auf Abschlag geschehene Zahlungen, wenn deren geleistet worden sind, den Akt oder die Ursachen, warum die Schuld getilgt worden ist, die Anzeige der bey der dritten Person angelegten Arreste, und die Hinterlegung der Beweißstücke in der Gerichtskanzley, alles zusammen.

(Art. 850.) Für den Beystand zu Erwirkung des richterlichen Befehls zur Vorlegung eines Aktes, und die Bemerkungen des in jeder Sitzung aufgenommenen Verbalprozesses.

(Art. 866, 867, 868.) Um den Auszug aus der Klage auf Gütertrennung zu machen und zuzustellen, der in die anzuheftenden Tabellen des Audienzsaals des Tribunals, wo die Trennung betrieben wird und in die des Handelsgerichts eingetragen, auch in den Kammern der Procuratoren erster

Instanz

Instanz und der Notarien angeheftet wird, und ihn in eine Zeitung einrücken zu lassen, alles zusammen.

(Pr. Codex, Art. 872.) Um den Auszug des Urtheils, das die Gütertrennung erkannt hat, auf die nehmlichen Tabellen einzutragen und in eine Zeitung einrücken zu lassen, alles zusammen.

(Art. 880.) Um den Auszug des Urtheils, das die Trennung von Tisch und Bett erkannt hat, in die nehmlichen Tabellen und in eine Zeitung einrücken zu lassen, alles zusammen.

(Codex Napoleon, Art. 242, 243.) Um Eheleuten bey dem Gesuch um Ehescheidung bey verschlossenen Thüren beyzustehen, die Beweise vorzulegen, Bemerkungen zu machen und die Zeugen anzuzeigen.

(Proz. Codex, Art. 892.) Um bey der Berathung des Familienraths zugegen zu seyn, der auf das Gesuch um Interdiction zusammen berufen wird, und zwar vor dem Verhör.

(Codex Napoleon, Art 501.) Desgleichen um einen Auszug aus dem Urtheil zu fertigen, das eine Interdiction oder Ernennung eines Familienraths ausspricht, ihn in die Tabellen des Audienzsaals eintragen, in den Schreibstuben der Notarien des Arrondissements anheften und in eine Zeitung einrücken zu lassen, alles zusammen.

Das Urtheil, das die Interdiction oder Ernennung eines Familienraths erkennt, wird den Notarien des Arrondissements nicht insinuirt; der Extrakt wird dem Sekretair ihrer Kammer zugestellt, der einen Empfangschein darüber ausstellt, und der ihn seinen Collegen mittheilt, die davon Kenntniß zu nehmen und ihn in ihre Schreibstuben anzuheften verbunden sind.

(Proz. Codex, Art. 898.) Um in der Gerichtskanzley die Bilanz, die Bücher und die auf das Aktivvermögen sprechende Urkunden (wenn deren vorhanden sind) des Schuldners zu hinterlegen, der zu der Wohlthat der Güterabtretung zugelassen zu werden begehrt.

(Art. 903.) Um einen Auszug des Urtheils zu fertigen, das die Güterabtretung für zuläßig erkannt, und ihn in die Tabellen des Handelsgerichts oder des Tribunals erster Instanz, das seine Funktionen versieht, in dem Sitzungssaal des Gemeindehauses einschreiben und in eine Zeitung einrücken zu lassen, alles zusammen.

(Art. 976, 977 u. 982.) Bemühung für eine Theilung, entweder beym beauftragten Richter, oder bey dem zu dem Ende von ihm ernannten Notar, während drey Stunden.

(Proz.

(Proz. Codex, Art. 977.) Die Bemühungen beym Notär werden nicht zu den Theilungskosten geschlagen; sie können nur von der Parthey gefordert werden, die um den Beystand des Procurators nachgesucht hat:

In Paris . . . . . 6 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 4 — 50 Cent.

93.) (Art. 806.) Bemühung bey summarischen Verfahren in dringenden Fällen, (en référé) nach Anhörung beyder Theile:

In Paris . . . . . 5 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 3 — 75 Cent.

Und in contumaciam:

In Paris . . . . . 3 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 2 — 25 Cent.

94.) Art. 929.) Bemühung, um die Anlegung von Siegeln zu begehren.

(Art. 911.) Desgleichen bey Anlegung der Siegel, während drey Stunden.

(Art. 916, 918, 920, 921, 922.) Zum Bericht bey Anlegung der Siegel, oder während man mit ihrer Abnehmung beschäftigt ist.

(Art. 931.) Um deren Abnehmung zu begehren.

(Art. 932, 933 u. ff.) Für jede Sitzung von drey Stunden bey der Anerkennung (der Siegel) und ihrer Abnehmung.

(Art. 940.) Um die Abnehmung der Siegel ohne Beschreibung zu begehren.

Für die Anerkennung und Abnehmung ohne Beschreibung:

In Paris . . . . . 8 Fr.
Im Gerichtsbezirk . . . . . 4 — 50 Cent.

(Der Schluß dieses Kaiserl. Dekrets folgt beym zweyten Bande.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dalwigk, Karl Friedrich August Philipp <<von>>,

Handbuch des französischen Civilprozesses mit seinen Abweichungen von der Prozessordnung des Königreichs Westphalen und dem deutschen gemeinen gerichtlichen Verfahren nebst einer gescichtlichen Einleitung
Bd.: 1,3

Hadamar (1812)
J.gall. 29-1,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548986-0